Techn 174m-1 Preusker

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36636044490018

<36636044490018

Bayer. Staatsbibliothek

R

Bauſteine.

Von

Karl Preusker.

Erſter Theil.

Zur Ausbildung der Jugend mittelſt Real-, Gewerb- und höherer Bürgerſchulen.

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1835.

(Der Buchbinder hat dieſen Titel dem erſten Theile beizuheften.)

Andeutungen
über
Sonntags-, Real- und Gewerbſchulen,
Cameralſtudium, Bibliotheken, Vereine
und andere
Förderungsmittel des Gewerbfleißes
und allgemeiner
Volksbildung.

Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Landwirthen und andern Gewerbtreibenden, ſo wie Staats- und Gemeinde-Beamten, Cameraliſten, Schulmännern und allen Freunden der Gewerb- und Volksbildung

gewidmet

von

Karl Preusker,
Königl. Sächſ. Rentamtmann, Ritter des Königl. Sächſ. Civil-Verdienſt-Ordens, Lieutenant von der Armee und Amtsinſpector zu Großenhayn; Mitglied der Oberlauſitziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften ſo wie anderer Vereine für Geſchichts- und Alterthumskunde, Gewerb- und Volks-Cultur.

Zweite vermehrte und gänzlich umgearbeitete Auflage.

Erſter Theil.

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1835.

Die Fortſchritte, welche die arbeitende Claſſe in den Wiſſenſchaften macht, kommen ihr bei ihren täglichen Beſchäftigungen, ſonach bei der Verbeſſerung ihres Schickſals zu gut. Denn nicht leicht wird man eine Art Gewerbe oder Arbeit finden, bei welchem man nicht zweckdienlichen Gebrauch von den Kenntniſſen machen kann, welche man durch die Betreibung einer oder der andern Wiſſenſchaft gewonnen hat. —

Wir hören ſtets von Männern reden, welche von Gemeingeiſt beſeelt ſind, von Freunden des Armen und des Arbeiters, von lieberalen Männern, welche ſehnlichſt die Verbreitung des Lichts und die Beförderung der zur Entwickelung der Geiſteskräfte beitragenden Wiſſenſchaften wünſchen; es hat aber, behaupte ich, Niemand das Recht, ſich dieſe Benennung beizumeſſen oder ſich ſeines Eifers und ſeiner Kenntniſſe zu rühmen, der in ſeinen Umgebungen nichts gethan hat, um Lehrſtühle für das Volk zu gründen, oder, wenn der Wirkungskreis wirklich zu beſchränkt iſt, nicht wenigſtens die Errichtung eines Leſevereins zu befördern geſucht hat, der oft dem mündlichen Unterricht Bahn brechen kann. — Nachdem die bisherigen Verſuche ſo gut gelungen ſind, ſcheint es mir unrecht, daß es noch ziemlich wichtige Städte gibt, welche keine für den Unterricht des Volks beſtimmten Anſtalten beſitzen, um ſo mehr, da die Erfahrung mich berechtigt, zu behaupten, daß es zur glücklichen Förderung eines ſolchen Planes nicht mehr als eines Mannes bedürfe.

H. Brougham.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort
zur erſten Auflage.

Der Zweck dieſer zunächſt Sachſen, aber auch andern deutſchen Staaten geltenden Blätter bedarf, da der Titel ihn bereits bezeichnet, keiner Vorerinnerung, wohl aber die vor der Durchſicht vielleicht ſich aufdringende Frage der Leſer einiger Berückſichtigung, ob nämlich der Verfaſſer auch befugt ſey, eine Stimme über die behandelten Gegenſtände abgeben zu können. Wenn ſich aber auch aus der Schrift ſelbſt, wie der Verfaſſer hofft, wenigſtens theilweiſe eine günſtige Beantwortung ergeben ſollte, ſo findet dennoch — da er den meiſten Leſern wohl unbekannt und daher eine Veranlaſſung zur nähern Durchſicht der Schrift erforderlich ſeyn möchte — es nicht für überflüſſig, hier zu erwähnen, daß er ſchon ſeit frühen Jahren auf Schul-, Gewerb- und Volksbildung aufmerkſam war, auf einer verſchiedenartigen Lebensbahn und bei dem Beſuche zahlreicher Orte des In- und Auslandes, Gelegenheit erhielt, Anſtalten für gemeinnützige Zwecke, wie die Verhältniſſe der verſchiedenen Volksclaſſen näher kennen zu lernen und mittelſt akademiſch-cameraliſtiſchen Studiums und fortgeſetzter Beachtung der neueſten Literatur über jene Gegenſtände ſich theoretiſch zu unterrichten; daß er aber auch durch möglichſt thätigen Antheil an mehreren für jene Zwecke gegründeten Anſtalten, ſo weit es ſeine, in mancher Hinſicht beſchränkten Verhältniſſe

verſtatteten, mitzuwirken ſuchte, und ebenſo noch jetzt bemüht iſt, der hieſige Sonntags- und Gewerbſchule wie den Gewerbverein als Vorſteher zu leiten und die unlängſt hier errichtete Stadtbibliothek als deren Commiſſions-Mitglied ihrem Zwecke näher zu bringen.

Ueber Vereine für wiſſenſchaftliche und andere gemeinnützige Zwecke glaubt der Verfaſſer ſich insbeſondere äußern zu dürfen, als er mit ſolchen in langjähriger Verbindung ſtand*).

Wenn der Verfaſſer aber auch bereits durch veröffentlichte kürzere Mittheilungen über Gegenſtände der Gewerb- und Volksbildung zur Aufmunterung und Belehrung mitzuwirken ſuchte, ſo würde er es dennoch nicht wagen, mit einer größern Schrift über letztere Gegenſtände aufzutreten, wofern nicht günſtige Aeußerungen geachteter Männer, ſelbſt hoher Behörden, ihn zur weitern Verfolgung der bisherigen Bahn ermuthigt hätten und er hält ſich jetzt dazu ſelbſt dringend ver-

*) Und zwar erfolgte eine ſolche, nachdem es die Umſtände zuließen, mehr oder minder thätige Theilnahme, namentlich (da hier die nähere Beweisführung gefordert werden möchte) an der Oberlauſitziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz und der deutſchen Geſellſchaft zu Leipzig, an mehreren Geſchichts- und Alterthums-Vereinen, — dem Königl. Sächſiſchen zu Dresden, dem Thüringiſch-Sächſiſchen zu Halle, dem Voigtländiſchen zu Hohenleuben, dem Henneberg'ſchen zu Meiningen, dem Pommer'ſchen zu Stettin, dem Weſtphäliſchen zu Paderborn, dem Naſſauiſchen zu Wiesbaden, dem Sinsheimer im Badenſchen, dem Nordiſchen zu Copenhagen ꝛc. — ferner an der Geſellſchaft für Geſchichtskunde zu Freiburg, der naturforſchenden Geſellſchaft zu Görlitz, der weſtphäliſchen Culturgeſellſchaft zu Minden, der ökonomiſchen, cameraliſchen und naturforſchenden Geſellſchaft zu Leipzig, an dem ſächſiſchen Induſtrieverein zu Chemnitz, dem Gewerbvereine zu Hannover, Coburg, Dresden, Annaberg, dem ſächſiſchen Vereine für vaterländiſche Statiſtik zu Dresden ꝛc., und zwar theils als wirkliches, correſpondirendes oder Ehren-Mitglied, theils als Directionsmitglied und in ſonſtiger nahen Beziehung.

pflichtet, nachdem er der Huld hochverehrter Fürſten eine ehrenvolle Auszeichnung für ſeine geringen Beſtrebungen zu jenen gemeinnützigen Zwecken verdankt, die er nicht ſowohl als Belohnung für ſchon erfolgte Leiſtungen, ſondern vielmehr nur als hochehrende Aufforderung betrachten kann, den eben genannten Zwecken, nächſt ſeinem Amtsberufe, alle ſeine Kräfte in möglichſt erhöhtem Grade zu widmen.

Wohl kennt der Verfaſſer ſelbſt die zahlreichen Mängel ſeiner Schrift, hofft aber dennoch auf nachſichtige Beurtheilung derſelben, da ſie in ſeinen Verhältniſſen nur die Frucht weniger, von zahlreichen Amtsgeſchäften übrig verbliebenen Mußeſtunden ſeyn konnte, und wünſcht, daß, wenn ſie auch den Forderungen ſtrenger Kritik nicht entſprechen, wenigſtens zur Errichtung von Sonntags- und Gewerbſchulen, von Gewerbvereinen, Bibliotheken und andern darin erwähnten Anſtalten zur Bildung für das praktiſche Leben und Wirken Veranlaſſung geben möchte, weßhalb auch dieſe Gegenſtände ausführlicher als andere behandelt wurden. Manches, was dem höher Gebildeten ſchon gnügend bekannt ſeyn möchte, hielt der Verf. zu erwähnen deßhalb nicht für überflüſſig, weil derſelbe die Schrift größtentheils für die gewerbtreibenden Claſſen ſelbſt beſtimmte, und bittet daher auch — damit ſie zahlreich in deren Hände gelange — zugleich um gütige Mitwirkung, vielleicht durch veranſtaltete, von den Vorſtänden der Gewerbſchulen, Vereine ꝛc. ausgehende Circulation derſelben; es geht aber auch noch ſein ſehnlichſter Wunſch dahin, daß nicht minder hohe Landesbehörden und Bezirks- und ſtädtiſche Beamten, aber auch Volks- und Gemeinde-Vertreter wie Innungs- und Fabrik-Vorſteher, überhaupt aber alle Vaterlandsfreunde dieſe Bogen geneigter Durchſicht für werth halten, und daß alle dieſe — als Corporationsglieder, wie

in ihrer einzelnen Stellung als Staatsbürger, auf höherer wie auf niederer Rangſtufe, und im weitern oder engern Wirkungskreiſe — zur Ausführung der darin mitgetheilten Vorſchläge und Ideen kräftig und unverzögert beizutragen ſuchen möchten, inſofern dieſelben zur Beförderung des vaterländiſchen Gewerbfleißes und der allgemeinen, geiſtig und ſittlich erhöhten Volksbildung geeignet befunden werden ſollten, damit das Ziel erreicht werde, welches die Schrift ſelbſt näher bezeichnet.

Großenhain, den 22ſten September 1833.

Karl Preusker.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Die günſtige Aufnahme der erſten Auflage dieſer Schrift ſowohl von hochverehrten Fürſten und von hohen Landesbehörden und Beamten mehrerer Staaten, als von ſachkundigen Privatperſonen (Gelehrten und Gewerbtreibenden), und ebenſo zahlreiche günſtige Aeußerungen von ungekannten Beurtheilern in öffentlichen Blättern gewährten dem Verfaſſer eine ebenſo überraſchende als ehrenvolle Belohnung für ſein mit geringen Kräften verſuchtes Streben für Gewerb- und Volksbildung mitzuwirken und ermuthigten ihn zugleich zu möglichſt erweiterten Leiſtungen; um ſo erfreulicher war ihm die Nachricht von dem ſchnellen, in noch nicht einem Jahre erfolgten Abſatze der Schrift und die vom Verleger deßhalb an ihn ergangene Aufforderung zur Bearbeitung einer zweiten Auflage, weil er dadurch Gelegenheit erhielt, jenes Fortſchreiten deſto mehr zu bethätigen, Manches der erſten Auflage zu berichtigen, und Anderes in weiterer Ausführung mitzutheilen.

Bei dieſer Bearbeitung iſt zwar die Haupttendenz — auf die Mittel zur Förderung des Gewerbfleißes und allgemeinen Volksbildung aufmerkſam zu machen — dieſelbe geblieben, allein eine weſentliche Veränderung in Form und Inhalt eingetreten. Während die erſte Auflage hauptſächlich nur auf Sachſen berechnet war, ſo iſt bei der zweiten dagegen die erweiterte Rückſicht auf die ſämmtliche deutſchen Staaten

eingetreten, ſo weit der Verfaſſer von deren Anſtalten und Einrichtungen in jener Hinſicht Kenntniß erlangte. Nächſt dieſem iſt ein vollſtändigeres Syſtem der gewerblichen Bildungsanſtalten wie der Fortbildungsmittel angenommen, auch mancher neue Abſchnitt hinzugefügt, und Alles mit möglichſter Ausführlichkeit und Klarheit zu ſchildern geſucht worden. Theils durch eigene weitere Erfahrung und Nachforſchung, theils durch zahlreich erlangte Druckſchriften und handſchriftliche Mittheilungen von hohen Behörden wie hochgeſchätzten Gönnern und Freunden, zumal von Vorſtehern gewerblicher Bildungsanſtalten und Vereinen, gelang es dem Verfaſſer nicht nur ſpecielle Nachrichten von letzteren, ſondern auch öftere Beweiſe der im praktiſchen Leben und Wirken mehr oder minder leichten Ausführbarkeit der vorgeſchlagenen Anſtalten und Einrichtungen beifügen zu können, die vielleicht zu deren Verwirklichung und überhaupt zur verbreiteten Nacheiferung von günſtigem Einfluß ſeyn können*). Durch die Erweiterung des

*) Solche Mittheilungen — wofür der Verfaſſer ſich zum innigſten Danke verpflichtet fühlt — gewährten die Herren: Reg.-R. Kohlſchütter, Ober-Inſp. Lohrmann, Waſſerbau-Dir. Kunz, Prof. Rühlemann, Secr. Schubarth und Lehrer Baumfelder in Dresden, die daſigen Gewerbvereins- und Sonntagsſchul-Vorſtände; Dir. D. Vogel, D. Barkhauſen, D. W. Hoffmann, D. E. Dietrich, Cand. Wilhelm, u. G. Schneider, F. Hofmeiſter u. a. in Leipzig; Stadtr. Clauß u. Bacc. jur. v. Stern in Chemnitz; Prof. Schweitzer und D. Cotta in Tharand; Diac. M. Peſchek in Zittau; Apoth. Päßler iu Budiſſin; Diac. M. Engel in Plauen; ferner Kaufm. Köſelitz u. G. A. Weber in Annaberg, Diac. M. Siegel in Leisnig, Paſt. Küchenmeiſter in Reichenbrand, K. Pörzler in Frankenberg, Bürgerm. Ritterſtädt in Pirna und andere Vorſteher oder Mitglieder ſächſiſcher Gewerbſchulen und -Vereine; Oberpolicei-Rath Eberhardt in Gotha, Rath Wangemann in Weimar, die gewerblichen Vereine in Altenburg und Coburg; Geh. Ob.-Reg.-R. Beuth u. Schuldir. Klöden in Berlin; Geh. Hofr. Prof. D. Weber in Breslau, Bürgerm. Perſchke in Landshut; Paſt. Haupt, Dir. M. Rößler, Secr. Schneider und der Gewerbverein zu Görlitz, der Verein für Gewerbgeiſt in Böhmen und deſſen Geſchäftsführer K. J. Kreuzberg in Prag; Baurath D. Vorherr, Ob.-Ingen. Pauli und der Vorſtand des polytechn. Vereins

Erweiterung des Plans iſt die früher nur ein Bändchen füllende Schrift zu einem, mehrere ſolcher einnehmenden, neuen Werke umgeſchaffen worden, wie bei Vergleichung beider Auflagen ſich leicht ergeben wird. Dieſerhalb, und weil vielleicht in künftigen Fortſetzungen auch Mittheilungen erfolgen werden, wozu der frühere Titel nicht geeignet iſt, wählte der Verfaſſer einen beſondern Nebentitel; das Wort: „Bauſteine“ aber, weil manche in der erſten Auflage bereits enthaltene Vorſchläge und Anleitungen brauchbar befunden, auch bei geiſtigen Bauten für Gewerbs- und Volksbildungszwecke angewendet worden waren, — denn, erfreulichen Nachrichten nach, hat man dieſelben in mehrern Städten bei Errichtung von gewerblichen Schulen und Vereinen zu Grunde gelegt. Vielleicht werden auch dieſe neu bearbeiteten Bauſteine gleiche Beachtung und wenigſtens einige davon ſachkundige Baumeiſter finden, welche, dieſelben als brauchbares Material erkennend, an zweckdienlichen Orten und Stellen anwenden, wenn ſie auch, wie der Verfaſſer gern zugibt, vorher nochmals überarbeitet und mit genauerem Zirkel, Winkelmaß und Bleiloth in's richtige Ebenmaß gebracht werden müſſen.

Daß aber dieſe Schrift auch in der neuen Bearbeitung noch manche Mängel und bei weitem nicht die Vollſtändigkeit in Form und Inhalt beſitzt, die der Verfaſſer ihr zu verleihen wünſchte, werden deſſen vielſeitige amtliche Beſchäftigungen entſchuldigen müſſen, welche nur die Verwendung weniger Mußeſtunden dazu geſtatteten. In Anſehung der vielleicht von Manchen gemißbilligten Hinzufügung zahlreicher Noten und

---

für Baiern in München, D. Campe in Nürnberg u. a. m.; Prof. D. Plieninger und der Vorſtand der Geſellſchaft für Gewerbe in Stuttgart, Staats-Min. Winter in Carlsruhe, Oek.-R. Pabſt in Darmſtadt, Ob.-Berg-Inſp. Schäffer in Caſſel, der Gewerbvereins-Vorſtand in Hannover, D. Otto in Braunſchweig ꝛc. — ohne hier manche Andere, die ihn bereits zur erſten Auflage gütigſt mit Nachrichten verſahen, zu erwähnen.

Anmerkungen wird in ſo fern nicht minder eine nachſichtige Beurtheilung zu hoffen ſeyn, als Mehreres in kleiner Schrift als Anmerkung gebracht wurde, theils um das Werk nicht zu bogenreich und daher minder koſtſpielig werden zu laſſen, theils um die Lectüre ſelbſt zu erleichtern, damit, wer von einem oder dem andern abgehandelten Gegenſtande die literäriſchen oder hiſtoriſchen Notizen, oder die weitere Ausführung ſpecieller Verhältniſſe nicht nachzuleſen wünſcht, mit Ueberſchlagung jener Anmerkungen und Noten, nur bei dem Texte verbleiben darf. Entfernt von der unbedingten Huldigung einer Autorität, hat der Verfaſſer es dennoch für zuläſſig gehalten, ſich öfters auf Ausſprüche allgemein geachteter ſachkundiger Männer, die ſeine Anſicht theilen, zu berufen, denn er kann darin kein Unrecht finden, ſeine Anſichten durch deren Urtheile bekräftigt zu ſehen, zumal wenn der Raum nicht erlaubte, den Gegenſtand ſelbſt in ſeiner völligen Begründung abzuhandeln; oft ſind auch geeignete Stellen aus andern Schriften wörtlich angeführt worden, wo es ſchwierig war, daſſelbe eben ſo klar und bündig, mit kürzeren Worten darzuſtellen. Der geneigte Leſer wird übrigens hier nochmals um gefällige Erfüllung der Schlußbitte des Vorworts zur erſten Auflage erſucht, nämlich nicht nur ſelbſt die Schrift einer völligen Durchſicht zu würdigen, ſondern ſie auch, wofern ſie der gewünſchten Circulation entſpricht, in weitern Kreiſen zu verbreiten, und zugleich auf das darin enthaltene Zweckdienliche aufmerkſam zu machen, damit ſie nicht in Bücherrepoſitorien unbeachtet verbleibe, ſondern zur Ausführung mancher mitgetheilten Vorſchläge im thätigen Leben, für welches dieſe Andeutungen überhaupt beſtimmt ſind, anrege und ermuthige und möglichſt Früchte trage, ſey es auch hauptſächlich nur zu Gunſten der jüngern Generationen.

Der Verfaſſer.

Nothwendigkeit
der erhöhten Ausbildung des Gewerbſtandes, aber auch der gleichmäßigen Förderung wahrer Volksbildung im Allgemeinen.

Reges Leben beginnt zum Wohl für edlen Gewerbfleiß,
„Vorwärts!" ertönet der Ruf, „die Wiſſenſchaft einet mit Praxis!"
Und es ſtrömet die Jugend, und mit dem Jünger der Meiſter
Auch im deutſchen Land zu hell erglänzenden Tempeln,
Jüngſt nur erbaut und geweiht den Göttern des techniſchen Lebens,
Ihm dem Vulkan, Aeolus, Neptun, der Kräfte Gebietern,
Die das Gewerbe erhöhn; auch fehlt Merkur nicht im Kreiſe.
Traun doch, — gilt es das Heil für Jeglichen freundlich zu fördern,
Wollt ihr nicht Einzelner Wohl, nur Plutus irdiſche Schätze,
Pflegt auch Minerven's Gebiet in all' ſeinen einzelnen Strahlen,
Wirkt für der Muſen Gedeih'n und ſchützet auch Tugend und Sitte,
Blickt auf die Armuth herab, und helft mit vereinigten Kräften;
Denn die glückliche Zeit erblüht nur harmoniſchem Ganzen.

§. 1.

Zu den einflußreichſten welthiſtoriſchen Erſcheinungen der neueſten Zeit gehört unbezweifelt der überraſchende Aufſchwung des Gewerbbetriebs, als Folge der jetzt ſehr vermehrten und unaufhaltſam fortſchreitenden Ausbildung der Natur- und mathematiſchen Wiſſenſchaften und deren, früher wenig erfolgte, in manchen Zweigen faſt nicht als möglich geahnete Anwendung auf techniſche und andere Gewerbe, wie die nach wiſſenſchaftlichen Grundſätzen erfolgte Berückſichtigung der letztern ſelbſt, befördert durch beſondere, ſich täglich vermehrende wiſſenſchaftliche Unterrichtsanſtalten für die gewerbtreibenden Claſſen und andere, ſonſt wenig oder nicht

gekannte Einrichtungen, wodurch das Gewerbweſen zu einer neuen, erhöhten Geſtaltung gelangte.

Das Licht der Wiſſenſchaften dringt mehr und mehr in die Werkſtätte der techniſchen Künſtler und Handwerker, und erhellt die dunkle und unſichere, oft nur auf günſtigen Zufall beruhende Empirie, ſo daß die praktiſche Ausübung der Gewerbe künftig in immer erhöhtem Grade mit den Wiſſenſchaften Hand in Hand gehen wird, ſo wie denn überhaupt bei jedem Werke, ſoll es gedeihen, Theorie und Praxis eng verbunden ſeyn muß. Zahlreiche wichtige, auf den Gewerbfleiß einflußreiche Erfindungen und Endeckungen neueſter Zeit erfolgten nicht durch Gelehrte im Studirzimmer, ſondern durch Geſchäftsmänner, welche, mit mathematiſchen und phyſikaliſch-chemiſchen Kenntniſſen, Fertigkeiten im Zeichnen ꝛc. ausgerüſtet, wofern nicht als Gewerbtreibende ſelbſt, doch in ihrer bürgerlichen Stellung mit dem praktiſchen Leben und Wirken, zumal als Aufſeher, Lehrer ꝛc. mit den gewerblichen Geſchäften in nächſte Berührung kamen, und mithin Theorie und Praxis (Grundkenntniß und Ausübung), wechſelſeitig zu Rathe ziehen konnten. Dadurch iſt zugleich eine wiſſenſchaftliche, bisher nur als Monopol des Gelehrtenſtandes betrachtete Bildung auf die höhern gewerbtreibenden Claſſen übergegangen, die ſich immer weiter im Volke zu verbreiten anfängt; dieſe wahre und daher nur wohlthätige Volksbildung aber wird deſto mehr gedeihen, wenn (durch Staatseinrichtungen wie durch Privatperſonen, einzeln oder mittelſt gemeinnütziger Vereine) die harmoniſche Ausbildung aller geiſtigen Kräfte und dadurch verbreitete, zugleich auf ſittliche Erhebung einflußreich einwirkende höhere, vernunftgemäße Einſicht möglichſt begünſtigt wird, denn — noch iſt es weit zum Ziele.

§. 2.

Statt daß die Gewerbbetreibung früher meiſtens auf alleinige, nur durch praktiſche Erlernung bei einem Lehrmeiſter und durch eigene mühvolle und koſtſpielige Erfahrungen erlangte Fertigkeit, ohne Berückſichtigung wiſſenſchaftlicher Grundlagen, beſchränkt war, erfordert ſie jetzt, — wofern ſie zeitgemäß und vortheilhaft erfolgen ſoll, — im Allgemeinen eine weit höhere, wiſſenſchaftlich-techniſche Ausbildung, ſo wie gleiche, unausgeſetzte Fortbildung der damit beſchäftigten Perſonen, inſofern dieſe nicht zu den, nur allein der Handfertigkeit und Uebung benöthigten Arbeiten gebraucht werden. Durch die eben erwähnte Anwendung vervollkommneter phyſikaliſch-chemiſcher, ſo wie mathematiſch-mechaniſcher Grundſätze und durch Anlegung von Maſchinen, wo ſonſt faſt nur Menſchenhände beſchäftigt waren, kann die Gewerbtreibung weit zweckmäßiger und vereinfachter, als früher

erfolgen, zumal wenn zugleich die vermehrte Theilung der Arbeiten und Sonderung der Geſchäftszweige, (indem ein Product früher von einer Perſon oft völlig aber mit vielem Zeitaufwande bearbeitet, jetzt zu deſto größerer Zeiterſparung und ſonſtigen Vortheil durch viele, zuweilen ſelbſt durch hundert Hände geht, welches die gewerbliche Productionskraft höchſt merkwürdig verſtärkt), und andere ähnliche Maßregeln der neuen Induſtrie dabei berückſichtigt werden. Unter der Letzten verſteht man aber eine (zwar auf alle Gewerbe anwendbare, meiſt aber auf die mechaniſch-chemiſchen Gewerbe und insbeſondere auf das Fabrikweſen bezogene), mit Geiſt und Umſicht, mit Benutzung künſtlicher Fertigkeiten und wiſſenſchaftlicher Forſchungen, aber auch mit praktiſcher Geſchicklichkeit und emſigen Fleiß erfolgende Gewerbbetreibung, die auch Gewerb- und Kunſtfleiß, oder (wegen der vorherrſchenden geiſtigen Leitung des Geſchäfts) Gewerbgeiſt genannt wird, — zum Unterſchied von der nur nach empiriſcher Erlernung, ohne wiſſenſchaftliche und artiſtiſche Hilfsmittel und ſpeculatives Nachdenken betriebenen Werkthätigkeit. Durch Benutzung der immer mehr und mehr erforſchten Naturkräfte und -Verhältniſſe haben ſich nicht nur weſentliche Verbeſſerungen der Producte ſelbſt, mittelſt chemiſch-mechaniſcher Mittel ergeben, ſondern es wird auch die mechaniſche Handthätigkeit oft erſpart, oder ſehr übertroffen, durch Erfindung der ſinnreichſten Maſchinen und Vorrichtungen, wozu es allerdings aber auch des Studiums der Naturlehre und -Geſchichte, der mathematiſchen Wiſſenſchaften und anderer Kenntniſſe und Fertigkeiten bedarf, von denen weiterhin die Rede ſeyn wird*).

Bei dem raſtloſen Fortſchreiten in der Anwendung dieſer wiſſenſchaftlichen Grundlagen und übrigen Vortheile, verbunden mit vorſichtiger Benutzung der mittelſt zahlreicher gewerbwiſſenſchaftlicher Schriften jetzt ſchnell verbreiteten neueſten Erfindungen und Entdeckungen, und begünſtigt durch zweckdienliche Handels-

*) Bei den Wörtern Naturkräfte und -Verhältniß, und Naturlehre und -Geſchichte hat ſich der Verfaſſer der Theilungszeichen bedient, um deren Beziehung auf das den vorſtehenden beiden Wörtern vorangegangene Wort — Natur — anzuzeigen. Wenn auch ein Mißverſtändniß, daß nämlich Verhältniß und Geſchichte, ohne Beziehung auf jenes ausgelaſſene Wort genommen werden, nicht immer zu befürchten wäre, weil der Zuſammenhang es meiſt andeutet, ſo wird dieſe die Wiederholung erſparende Beiſetzung der Theilungszeichen hier und weiterhin, wenigſtens bei leicht unrichtig zu verſtehenden Sätzen (z. B. Elementar-Phyſik und -Chemie, wo ohne das Theilungszeichen vor Chemie, ſtatt Elementar-Chemie, auch die Chemie überhaupt verſtanden werden könnte, eben ſo in Anſehung weggelaſſener Beiwörter, z. B. techniſche Naturgeſchichte, -Phyſik und -Chemie, ſtatt techniſche Phyſik und techniſche Chemie) rechtfertigen.

verbindungen mit andern Staaten, durch zeitgemäße Gewerbord-nungen, durch Actienvereine zur Ausführung größerer Gewerb-unternehmungen, durch Unterſtützung gewerblicher Lehr- und Fort-bildungsanſtalten, durch Prämien für ausgezeichnete Leiſtungen im Gewerbweſen und andere von vielen hohen Behörden ſchon ge-währte, oder noch zu hoffende, aber auch Privatperſonen und Vereinen möglich werdende zweckmäßige Unterſtützungen wird die Gewerbbetreibung auch in unſerm Vaterlande auf eine immer höhere Stufe erhoben und erhalten werden; es wird dadurch die Erlangung zeitgemäßer und billiger Producte, ſo wie deren ver-mehrter Abſatz mehr und mehr befördert, das nöthige Nacheifern in Anſehung anderer in vielen Gewerbfächern weiter vorgeſchrit-tener Staaten und ſelbſt deren wenigſtens theilweiſen Ueberflü-gelung möglich, und — wegen der (durch erlangten Wohlſtand auch deſto leichter möglichen) übrigen höhern geiſtigen, ſo wie ſittlichen Ausbildung im Allgemeinen, weil ſich dann deſto eher Mittel zu ihrer Beförderung finden, — mithin zu dem Haupt-zwecke kräftig mitgewirkt, welcher allen Staatsbürgern als einer der höchſten ihres Wirkens gilt, nämlich: allgemeines Bür-gerglück und Vaterlandswohl.

§. 3.

Zu der Erlangung dieſer Vortheile iſt aber auch dringend er-forderlich, daß der Gewerbtreibende — welcher unter dieſen neuern Verhältniſſen bei dem Beharren in der nur von ſeinen frühern Meiſtern erlernten Geſchäftsausübung und ohne Benutzung der Fortſchritte in ſeinem Fache untergehen würde — fortwährend durch Anwendung der ihm dargebotenen wiſſenſchaftlichen Hilfs-mittel mit der Zeit fortſchreitet, und daß auch dem minder Be-güterten Gelegenheit dargeboten wird, dieſelben nach ſeinen Ver-hältniſſen möglich zu benutzen. Um nun dieſen neuen Weg der Gewerbbetreibung betreten und zweckmäßig benutzen zu können, bedürfen die Gewerbtreibenden ſelbſt jener höhern Ausbil-dung, ſo wie ſteter Fortbildung in den dazu erforderlichen Kenntniſſen und Fertigkeiten, und mithin mannichfacher der dazu Anweiſung ertheilenden Unterrichtsanſtalten, und ſonſtiger, das Fortſchreiten begünſtigenden Einrichtungen für alle Be-triebszweige ſowohl

1) der hervorbringenden (land-, forſt- und bergwirth-ſchaftlichen ꝛc.) oder Urgewerbe, als auch
2) der verarbeitenden, (techniſchen oder mechaniſch-chemi-ſchen) oder Kunſtgewerbe, und
3) der verbreitenden (mercantiliſchen) oder Umſatzge-werbe, nach den in den Anmerkungen 1. 2. 3. beigefügten Unterabtheilungen

weil ſie ſämmtlich zur Förderung der Volkswirthſchaft, und wegen ihres innern Zuſammenhanges und ihrer ſteten gegenſeitigen Beziehung und Wechſelwirkung eine gleichmäßige Begünſtigung verdienen. Nur durch gegenſeitige Kenntnißnahme, Ausbildung und fortgeſetzte Förderung derſelben kann die Gewerbfleißerhöhung der einzelnen Fächer gedeihen.

Die Betreiber dieſer mannichfaltigen Gewerbe und zwar bei den ökonomiſchen (im weiteſten Sinne) zur Stoffgewinnung: die Landwirthe, Forſt- und Bergleute, Gärtner ꝛc. wie bei den techniſchen zur Stoffbearbeitung: die techniſchen Künſtler, Manufacturiſten, Fabrikanten und Handwerker ꝛc. und bei den mercantiliſchen zum Umtrieb der Güter: die Kaufleute aller Branchen, Schifffahrer ꝛc. werden daher durch jenes gleichmäßige Fortſchreiten und gegenſeitige Rückſichtnehmen die möglichſt höchſte Steigerung ihrer Fächer der bürgerlichen Privat-Oekonomie oder -Wirthſchaft zu fördern bemüht ſeyn. (Vergl. Anmerk. 4.) Aber auch die auf das Wohl des Einzelnen ſehr einflußreiche häusliche Wirthſchaft, (hauswirthſchaftliche Oekonomie und Technologie), welche in neuerer Zeit ebenfalls nähere Berückſichtigung gefunden hat, verdient zugleich der allſeitigen Beachtung. (Anmerk. 5).

Hauptſächlich ſind es die zugleich zur Grundlage der Gewerb- oder ſogenannten niedern Cameralwiſſenſchaften dienenden Natur- und mathematiſchen Wiſſenſchaften, deren Anwendung im thätigen Leben, wenn ſie auch von deutſchen Gelehrten fleißig bearbeitet wurden, dennoch früher nicht oder nur wenig von den Gewerbtreibenden erfolgte, da die Erſtern und Letztern ſich nicht genugſam befreundeten und jene Wiſſenſchaften ſelbſt mithin wenig praktiſchen Nutzen gewähren konnten. Die Gelehrten behandelten dieſelben meiſt als ihr Eigenthum und in ſtreng wiſſenſchaftlicher Form, welche die Handwerker nicht verſtanden; nur in neuerer Zeit fing man an, ſie auch für Nichtgelehrte verſtändlich vorzutragen, und dabei auf den Nutzen, den ſie im praktiſchen Leben gewähren können, Rückſicht zu nehmen, wie ſchon früher in England, Frankreich, Amerika ꝛc. erfolgte, wo deßhalb auch die neuere Induſtrie ſich zeitiger ausbildete; dadurch werden ſie aber keinesweges entweiht, wie Manche befürchten, vielmehr iſt der Zweck jedes Wiſſens die praktiſche Anwendung auf geiſtige oder materielle Verhältniſſe des Menſchen; — nur iſt neben dieſer Anwendung auch zugleich das Fortſchreiten der Wiſſenſchaften an ſich, und als ſolche, zu immer höherer Ausbildung zu befördern. Nicht minder verdient aber auch die Nationalökonomie oder Volkswirthſchaft, welche alle dieſe beſondern Gewerbsarten gegenſeitig zu erhöhen und dadurch den Volkswohlſtand im Allgemeinen zu begünſtigten ſucht, der allgemeinen Beachtung, wenn

auch einer vierten Claſſe der bei den Gewerbsweſen beſchäftigten Perſonen, nämlich (außer den producirenden, verarbeitenden und umſetzenden, mit Ausſchluß der blos zur Handthätigkeit und Fertigkeit benutzten Arbeiter) den leitenden, — den Cameraliſten oder Gewerbsgelehrten — neben der Kenntniß des geſammten Gewerbsweſen, das nähere Studium jener Wiſſenſchaft, ſo wie deren möglichſte Anwendung im Leben, als Anordner und Leiter des öffentlichen Gewerbweſens im Staatsdienſte, wie als Lehrer im gewerbwiſſenſchaftlichen Lehranſtalten, oder als Vorſteher größerer und umfaſſenderer Staats- oder Privatanſtalten zur praktiſchen Gewerbbetreibung ꝛc. insbeſondere zukommt. Dieſe Gewerbsgelehrten werden ferner (nach §. 68), ſo wie die (§. 60) näher bezeichneten Civil- oder Privat-Jngenieurs durch auf Verlangen ertheilten Rath und Belehrung der Gewerbtreibenden aller Fächer in einzelnen Fällen, mit hohen Einfluß wirken können, ſobald ſie in größerer Anzahl vorhanden ſind und dieſe Art der Hilfsleiſtung einheimiſcher geworden ſeyn wird.

Anmerkung 1. Die hervorbringenden Gewerbe (producirende oder auch ökonomiſche im weitern Sinne) beſchäftigen ſich mit Gewinnung der Naturproducte und zwar a) der mineraliſchen (Bauſtein-, Torf- und Steinkohlen-, Salz- und Metall- und andere, meiſt zum Bergbau gerechnete Mineral-Gewinnung); b) der wildwachſenden Hölzer und Thiere, als Forſt- und Jagdweſen; c) nützlicher Zuchtthiere, und Anbau fruchttragender und ſonſt anwendbarer Gewächſe (Landwirthſchaft und Viehzucht oder Oekonomie im engern Sinne mit Anſchluß der Fiſcherei, Bienen-, Seidenraupenzucht ꝛc. und des Gartenbaues).

Anmerk. 2. Die verarbeitenden ſind techniſche Gewerbe (techniſch, eigentlich künſtlich bedeutend), weil ſie die Naturproducte zu Kunſtproducten veredeln, obwohl man auch die ökonomiſchen nebſt den mechaniſchen und chemiſchen zuſammen, zuweilen die techniſchen nennt, indem bei erſtern ebenfalls eine künſtliche, oder doch nicht dem alleinigen Werken der Natur überlaſſene Hervorbringung ſtatt findet. (Der Name Kunſt, urſprünglich vom Können, als Geſchicklichkeit, Praxis, im Gegenſatz der Wiſſenſchaft, vom Wiſſen als Erkenntniß, was Wiſſen—ſchaft, Theorie). Technologie (die Kunſtlehre), wird zugleich als allgemeine Gewerbskunde genommen, im engern Sinne aber auch nur als Lehre der auf höhern mechaniſchen und chemiſchen, (zumal auf erſtern) Grundſätzen beruhenden Gewerbe; polytechniſch: viele, oft auch alle Gewerbe betreffend, daher der gebräuchliche Name polytechniſche Lehranſtalten, Journale ꝛc. Dieſe Gewerbe theilen ſich in a) chemiſche Gewerbe (mit Subſtanzveränderung), als Brauerei, Brennerei, Bleicherei, Färberei, Siederei, Gerberei, Schmelzerei ꝛc.; b) mechaniſche (mit Formveränderung), z. B. das Spinnen, Weben, Wirken, das Mahlen (Mühlen eig.), das Prägen, das Stein-, Holz- ꝛc. Schneiden, das Metall- und Steinſchleifen, das Schmiede-, Sattler-, Drechsler-, Böttcher-, Buchbinder-, Schneider- und ähnliche Gewerbe nebſt den Baugewerben im weitern Sinne, (Maurer- und Zimmer-, Schloſſer-, Schreiner-, Glaſer ꝛc. Handwerk); auch das Straßen-

und Uferbauweſen rechnet man zu dieſen Gewerben. Eine genaue genügende Claſſification läßt ſich nicht leicht durchführen; zahlreiche Gewerbe ſind aus der Betriebsart beider Abtheilungen zuſammengeſetzt, mechaniſch-chemiſche oder chemiſch-mechaniſche, nachdem erſtere oder letztere als die Hauptſache gilt, ſo wie manche davon zugleich mit productiven Gewerben verbunden —, z. B. das Berg- und Hüttenweſen, mehrere Fabrikzweige ꝛc.

Anmerk. 3. Die umſetzenden, mercantiliſchen Gewerbe, als a) der Handel mit rohen oder Naturproducten, wie mit bearbeiteten oder Kunſtproducten, die Kaufmannſchaft (und mit Metall- und Papiergeld das Banquiergeſchäft); b) der Waarentransport auf Land- und Waſſerwegen z. B. das Speditionsgeſchäft, das Schifffahrts-, Fuhr- und Poſtweſen.

Anmerk. 4. Techniſche oder mechaniſche Künſte (Bau-, Modellir- und Boſſir-, Münz-, Gravirkunſt ꝛc.) werden zwar, wofern ſie den Kunſtforderungen, in Anſehung der äſthetiſchen Form ꝛc. Genüge leiſten, zu den Künſten im engern Sinne, nämlich der ſchönen, gerechnet, gehören aber, in ſo fern, als ſie ihre Producte in der Mehrzahl zum Verkauf, als Handels-Artikel oder auf Beſtellung liefern, zu den Gewerben. Krug, i. ſ. Encyklopädie der ſchönen Künſte (Lpz. 1802) gibt nähere Definition und Claſſification. Der Name Kunſt wird bekanntlich auch von vielen andern Gewerben und Geſchäften gebraucht, welche beſondere Geſchicklichkeit erfordern.

Manufacturen und Fabriken ſind umfaſſende Gewerbsanſtalten, wo die Producte meiſt in ſehr getheilter Arbeit und mit Anwendung von Maſchinen gefertigt werden, und zwar erfolgt bei erſtern die Verarbeitung hauptſächlich durch Hände und Maſchinen, bei letztern insbeſondere durch Feuer und Hammer, ſo z. B. ſagt man Kattun-Manufactur, Meſſerfabrik ꝛc., jedoch wird im gemeinen Leben oft das Eine für das Andere gebraucht.

Handwerker nennt man meiſt Gewerbtreibende, welche Producte von einer Art Uebereinſtimmung mit eigner Hand (wenn auch unterſtützt von Gehilfen) und auf eigne Rechnung (auch meiſt zum eignen Verkauf) bearbeiten, in den meiſten Ländern an geſetzliche Beſtimmung in Anſehung des Umfangs ihrer Betriebsart, der Lehrzeit, des Meiſterwerdens ꝛc. (durch Innungsartikel und Gewerbordnungen) gebunden, die bei den vorgedachten Fabriken ꝛc. nicht ſtatt finden, wo vielmehr bei meiſt völliger Freiheit des Betriebsumfangs die getheilte Arbeit nur von Lohnarbeitern unter Leitung des Fabrikbeſitzers (-Herrn) erfolgt. Unter Fabrikanten verſteht man gewöhnlich die, welche rohe oder ſchon theilweiſe bearbeitete Naturproducte, durch Handwerker (dann Lohnmeiſter genannt) oder andere Arbeiter meiſt in deren Behauſung um's Lohn zu Verkaufsproducten bearbeiten laſſen und verkaufen. Auch dieſe Benennungen werden in wechſelnder Bedeutung gebraucht, und ebenſo gehen die verſchiedenen Betriebsarten oft in einander über, nur daß dem, vor dem eignen, ſelbſtſtändigen Etabliſſement geprüften Handwerker noch der alte Ehrenname „Meiſter" verblieben iſt.

Gewerbe, ein zum Lebensunterhalt gewähltes und betriebenes, zumal auf Hervorbringung, Bearbeitung und Umſatz von Natur- und Kunſtproducten Bezug habendes Geſchäft, verſchieden vom Erwerb, als der Erlangung eines Gewinnes durch Arbeit oder ſonſtiger Verdienung durch Lehre, perſönlichen Dienſt ꝛc. überhaupt; Gewerk

(von gefertigten Werken) wird nur von den verſchiedenen Abtheilungen der verarbeitenden (techniſchen) Gewerbtreibenden, den Handwerkern, (insbeſondere von den Bauhandwerkern) und zwar als Ganzes betrachtet, zumal als die Meiſter-Geſammtheit, gebraucht, Innung überhaupt als die Vereinigung der Gewerbtreibenden eines jeden Fachs zu einem Ganzen, (Gilde früher, meiſt nur wenn dieſelbe eigene Beſitzthümer hatte), Zunft nur in Bezug auf die Bürgerſchaft, als Abtheilung derſelben.

Anmerk. 5. Die Hauswirthſchaft, (hauswirthſchaftliche Oekonomie und -Technologie) betrifft die zweckmäßige Einrichtung und Producten-Benutzung in Anſehung der Nahrung, Kleidung, Wohnung, Holzerſparung, Lebensmittel-Aufbewahrung ꝛc., und verdient ebenfalls wegen ihres nahen Verhältniſſes zu den obigen Gewerbfächern und hohen Einfluſſes auf das Volksleben eine genügende Berückſichtigung bei den Gewerbswiſſenſchaften.

§. 4.

Zu den zugleich mit praktiſcher Geſchäftsfertigkeit zu verbindenden Kenntniſſen, welche die nach höherer Bildung ſtrebenden Gewerbtreibenden zur möglichſten Vervollkommnung ihres Fachs bedürfen, gehören:

1) die wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe der bereits angegebenen Gewinnung der Naturproducte (Landwirthſchaft im weitern Sinne nebſt Wald- und Bergbau), deren Veredelung zu Kunſtproducten (Technologie oder Gewerbskunde im engern Sinne) nebſt dazu gehöriger Kenntniß des Umſatzes beider Productgattungen (Handlungs-, Schifffahrtskunde ꝛc.), ſämmtlich auch unter den Namen Technologie oder Gewerbskunde, (beides im weitern Sinne) oder niedere Cameralwiſſenſchaften begriffen, und zwar in Bezug auf das eigene Geſchäftsfach, eine ausführliche und gründliche, in Anſehung der damit verwandten eine minder genaue, in Bezug auf alle übrigen Fächer aber nur eine encyklopädiſche Kenntniß, (jedoch eine gnügende, um in benöthigten Fällen durch weiteres Nachforſchen das erforderliche Nähere ſich aneignen zu können);

2) die Naturkunde in ihren drei Hauptabtheilungen, mit beſonderer Rückſicht auf die von den Gewerben zu benutzenden Naturkörper, -Kräfte und -Verhältniſſe, oder techniſche (hier als allgemein-gewerblich angenommen) Naturgeſchichte, -Phyſik und -Chemie, und zugleich mit der Productenkunde verbunden, (Anmerk 1);

3) die Mathematik oder Größenlehre und zwar die reine Mathematik als Grundlage, ſo wie die auf Naturkunde und Technik angewendeten und in dieſe übergehenden mathematiſchen Wiſſenſchaften, zumal Mechanik und Maſchinenkunde, (Anmerk. 2); ferner

4) die ſchon erwähnte Nationalökonomie oder Volkswirthſchaftslehre, in ſofern ſie die Gewerbtreibenden ſelbſt näher

betrifft, nebſt der ebenfalls genannten hauswirthſchaftlichen Oeko-nomie und Technologie, (vergl. in Bezug auf Erſtere §. 64 und 106);

5) Fertigkeit in der Sprache der Technik, nämlich im Zeichnen, welches oft mit wenigen Linien den Gegenſtand deutlicher vor Augen legt, als die weitläufigſte Beſchreibung, und zwar nach beſonderem Bedarf als freies Hand-, geometriſches, architektoniſches, Maſchinen- oder auch Situationszeichnen ꝛc. geübt, (vergl. über deſſen Nutzen §. 44); endlich

6) noch hiſtoriſch-geographiſche, äſthetiſche, Geſetz- auch Buchhaltungs- und ſchriftliche Ausfertigungs-Kenntniß, im Bezug auf die Gewerbbetreibung, ſowie die gebräuchlichſten neuern Sprachen (franzöſ., ital., engliſch), letztere theils zum Gebrauch im Handel und Wandel, wie zur beſſern Benutzung der auswärtigen Lectüre. — Zu den hiſtoriſch-geographiſchen Kenntniſſen gehört z. B. Geſchichte der verſchiedenen Gewerbe und deren Erfindung, aber auch pragmatiſche Darſtellung des Aufſchwingens und des Unterganges der einzelnen Zweige, nach Urſachen und Folgen; die neuere techniſche Geographie und -Statiſtik oder Schilderung der hauptſächlichſten Gewerbzweige der einzelnen Länder und deren dadurch ausgezeichnetſten Gegenden und Orte. — Die Theorie der ſchönen Künſte iſt bei den Gewerben unerläßlich, wo die Schönheit der Form an den Producten als ein vorzügliches Erforderniß betrachtet wird. — Die hauptſächlichſten Landesgeſetze in Bezug auf Oekonomie, (die Agrar- oder landwirthſchaftliche, die Forſt-, Berggeſetzgebung ꝛc.), auf techniſche Gewerbe (Innungsartikel, Gewerb- und Fabrikgeſetze ꝛc.), auf die mercantiliſchen Gewerbe (Handels-, Wechſel-, Schifffahrts- und Fuhrmannsrecht ꝛc.); ſo wie jeder Staatsbürger die allgemeine Staatseinrichtung und Geſetzgebung, in ſo fern ſie ihn als ſolchen betrifft, und die ſeinem Stande angehenden Vorſchriften (z. B. Städte-, Landgemeindeordnung ꝛc.), insbeſondere kennen ſollte, ebenſo wird dem Gewerbtreibenden auch die Bekanntſchaft mit den auf ſein Fach beſonders Bezug habenden Geſetzen erforderlich. Nicht minder iſt Jedem die Kenntniß vom Buchhalten (einfacheres oder kaufmänniſches), um die in jedem größern oder kleinern Geſchäft nöthige Berechnung mit Ordnung und leichter Ueberſicht anlegen und fortführen zu können, ſo wie Fertigkeit in den von ihm zu leiſtenden ſchriftlichen Aufſätzen erforderlich. Mancher Gewerbsmann würde in ſeinen Geſchäften mehr Ordnung halten, weniger leichtſinnig verfahren und mithin ſeltner inſolvent und dann nicht in's tiefſte Unglück geſtürzt werden, wenn er (ſey es auch nur mittelſt erlernten einfachen Buchhaltens bei

kleinen Geſchäften) über ſeine Angelegenheiten richtig Buch und Rechnung führte, um ſtets zu wiſſen, wie es in Hinſicht ſeines Vermögens ſteht, und wenn er bei erweitertem Geſchäft das vaterländiſche Handlungs- und Wechſelrecht kennen lernte, (vergl. §. 44 und 106).

Anmerk. 1. Und zwar als Theile der Naturkunde:

a) Kenntniß der Naturproducte als ſolche, Naturgeſchichte, richtiger Naturkörper-Beſchreibung, und zwar der Thiere (Zoologie), Pflanzen (Botanik), der Geſteine und anderer unorganiſcher Beſtandtheile der Erdrinde (Mineralogie) und zwar der einfachen Mineralarten (Oryktognoſie), wie der gemengten Gebirgsarten (Geognoſie); ſämmtlich in techniſcher Beziehung, und die Naturkörper nicht allein als Materialien zur Kunſtproduction betrachtet, ſondern, bei höhern Studium, auch mit Rückſicht auf Form und Organiſation, welche bei jenen oft zu neuen Formen, ſelbſt zu neuen (naturgeſetzlichen) Einrichtungen und Zuſammenſetzungen, Stoff geben können, denn alle Kunſt gründet ſich auf Nachahmung der Natur;

b) der Naturkräfte und ihres geſetzmäßigen Verhaltens: Naturlehre, und zwar in Anſehung bloßer Beobachtung mechaniſcher Verſuche (Phyſik), wie mittelſt Scheidung und Auflöſung (Chemie) — in ſo fern alles dieſes mehr oder minder zur Erläuterung und Vervollkommnung der Technik im weitern Sinne erforderlich iſt, mithin angewandte, techniſche Phyſik, zugleich das Vorſtudium der techniſchen Chemie, und dieſe, für viele Gewerbe das wahre Lebenselement, wiederum in verſchiedene Unterabtheilungen zerfallend, in Bezug auf die Hüttenkunde, die ſogenannte Salzchemie (fabrikmäßige Betreibung der Potaſch-, Vitriol-, Salmiak-, Salpeter- und andere Salzbereitung), die Glasfabrication, Bleich- und Färbekunſt, Gährungschemie (beim Brauen, Brennen ꝛc.), die pharmaceutiſche, die Agricultur- oder Landwirthſchafts-Chemie ꝛc. Sämmtliche angewandte Naturwiſſenſchaften auch zugleich verbunden mit

c) der Productenkunde, als die Kenntniß ſowohl der Hütten-, pharmaceutiſchen und anderer chemiſcher Producte, als der mittelſt mechaniſcher auch oft gemiſchter Bearbeitung erlangten Manufactur-, Fabriken- und Handwerksproducte, und beim Unterricht mit Vorzeigung des ſtufenweiſen Uebergangs derſelben aus dem Naturzuſtande bis zu ihrer höchſten Veredelung, als Kunſt- und Handelsproducte. Man betrachtet die Productenkunde aber auch zuweilen als eine beſondere, für ſich beſtehende Wiſſenſchaft.

Anmerk. 2. Als Theile der mit Meſſung, Vergleichung, Trennung, Verbindung der Größen und mit den bei denſelben vorkommenden naturgeſetzlichen Verhältniſſen, z. B. der Schwere, Bewegung ꝛc. der Körper ſich beſchäftigenden Mathematik, gelten

a) die reine Mathematik, und zwar α) der zählbaren Größen (Zahlenkunde), Arithmetik (Ziffern und Buchſtabenrechnung); (in höherer Fortführung bis zur Algebra und Analyſis); β) der meßbaren, ſtetigen oder in Raum ausgedehnten Größen, Geometrie, und zwar der Elementar-G. zur Betrachtung der gradlinigen Figuren und einfachen krummen Linien; Meſſung der ebenen Figuren (Planimetrie), der Körper (Stereometrie), wie der höhern G. und der zugleich mit auf der höhern Arithmetik beruhenden Dreiecklehre (Trigonometrie);

b) die angewandte Mathematik, und zwar 1) unmittelbare Anwendung der reinmathematiſchen Grundſätze überhaupt, und daher meiſt in deren Verfolg ſogleich mit ihnen verbunden: praktiſche Arithmetik (ökonomiſche, technologiſche und kaufmänniſche Rechenkunſt), praktiſche Feldmeßkunſt (Geodäſie und Markſcheidekunſt); 2) mittelbare Anwendung derſelben auf beſondere Gegenſtände der nach ihren eigenthümlichen Geſetzen wirkenden Natur (auch zweilen als mathematiſche Theile der Naturwiſſenſchaften bei der angewandten, techniſchen Phyſik behandelt), in Hinſicht auf Bewegung, Mechanik überhaupt, nebſt der damit verbundenen Maſchinenkunde, (Maſchine im eigentlichen, engern Sinne, als künſtlich zuſammengeſetztes Werkzeug, Kunſtgetriebe, angenommen), und zwar in Anſehung auf allgemeine Bewegungsgeſetze (Dynamik), auf das Gleichgewicht, (Statik), auf wirkliche Bewegung (Mechanik im engſten Sinne), auf Waſſer (Hydraulik), Luft (Aerometrie), Licht (Optik), auf die Weltkörper (Aſtronomie). Außer der Baukunſt und andern höhern mechaniſchen Gewerben werden hierzu noch die Schifffahrtskunde und wegen gleichen mathematiſchen Grundlagen ebenfalls die Kriegskunſt gerechnet, welche letztere man aber auch als beſondere Lehre oder als Theil der Staatswiſſenſchaften betrachtet. Die Begriffsbeſtimmungen und Eintheilungen aller dieſer Wiſſenſchaften weichen in den darüber erſchienenen Lehrbüchern bekanntlich oft ſehr von einander ab.

§. 5.

Manche Vorurtheile und andere Hinderniſſe waren bisher, und ſind zum Theil noch der wünſchenswerthen allſeitigen Gewerbbetreibung entgegen; zu den hauptſächlichſten — abgeſehen von Zoll-, Abgaben-, Zunft- und ähnlichen auf Staatseinrichtungen beruhenden Verhältniſſen — gehört

die Geringſchätzung des Gewerbſtandes überhaupt, wenigſtens der Mehrzahl der verſchiedenen Gewerbzweige, und zumal das Vorurtheil, daß dieſelben nur für die niedern Claſſen geeignet, der höher Stehende und mithin auch der deßhalb oft für talentvoller Gehaltene für den Gelehrten-, Militärſtand ꝛc. beſtimmt ſey. Zwar iſt es nicht mehr der Fall, daß man ſogar den Gewerbbetrieb im Großen als entehrend für den jenen höhern Ständen Angehörigen betrachtet, und ſelbſt geachtete adeliche Namen erblickt man jetzt unter Kaufleuten und Fabrikunternehmern, wie es ſchon früher in England, Oeſtreich ꝛc. ſtatt fand; nicht mehr glaubt der Gelehrte, Beamte, Officier ꝛc. ſich gekränkt, wenn er die Söhne nicht ſeine eigene, ſondern nur eine gewerbliche Laufbahn betreten laſſen kann, und ſeltner als ſonſt wenden Bürger und Landleute den letzten Nothpfennig daran, um ihre Lieblinge auf die Univerſität ſchicken zu können. Allerdings war auch die Einrichtung der Schulen, ſelbſt der niedern Volksſchulen eine Veranlaſſung dazu, die Studirwuth zu begünſtigen, denn ſchon der zarteſte Knabe wurde ſtatt zur richtigen deutſchen Sprachkenntniß zur Erlernung des Lateiniſchen, wohl auch Griechiſchen angewieſen, und glaubte ſich im Beſitz einiger Worte und Phraſen ſchon zum

Gelehrtenſtande berufen. Wer ſich irgend einige Bildung verſchaffen wollte, war genöthigt, — aus Mangel an früher nicht gekannten höhern Bürger-, Real- und Gewerbſchulen — gelehrte Mittelſchulen, Gymnaſien und Lyceen, wenigſtens die höhern Claſſen der (lateiniſchen) Stadtſchulen zu beſuchen, wo nur auf gelehrte Bildung hingearbeitet, und oft nicht im mindeſten berückſichtigt wurde, daß die Mehrzahl der Schüler für techniſche Gewerbe beſtimmt waren, und ganz anderer Kenntniſſe, als der darin gelehrten, bedurften *). Nur in neueſter Zeit, nachdem bereits ſeit vielen Decennien von den einſichtsvollſten Männern die Nothwendigkeit anderer Schulen für Gewerbtreibende lange fruchtlos erwieſen worden war, hat man dergleichen zu errichten angefangen. Die geringe Bildung der Gewerbtreibenden ſelbſt, die oft unſchickliche Behandlung der Lehrlinge, und manche andere dem Gewerbſtande zum Theil noch anhängenden Mängel und Mißbräuche, waren nicht minder eine Urſache, daß irgend bemittelte Eltern es möglichſt vermieden, ihre Kinder in den Kreis der Erſtern eintreten zu laſſen.

Durch die rationelle Ausbildung des Gewerbsbetriebs aber wird jener Nachtheil immer mehr und mehr verſchwinden, und der Gewerbſtand eine erhöhte Achtung erlangen, die er ſeiner Wichtigkeit nach, als ein Hauptbeſtandtheil des Staates, auch unbedingt verdient. Er wird ſich dadurch zur vermehrten wiſſenſchaftlich-techniſchen Betreibung aller verſchiedenen Fächer erheben, welche auch dem geiſtreichſten Kopfe genügende Beſchäftigung und zugleich Gelegenheit gibt, ſich reichliches Auskommen, Ehre und Auszeichnung zu erwerben. Bei einer ſolchen Cultur des Gewerbweſens werden höhere Stände ſich immer mehr bewogen finden, ihre Söhne, wenn ſie Neigung zu techniſchen Beſchäftigungen beſitzen, ſelbſt zur Betretung dieſer Laufbahn zu veranlaſſen und manche gebildete, bemittelte und talentvolle Jünglinge zu ihrem Wohle für das ganze Leben, ſich einer Beſchäftigung widmen, die in früherer Zeit für ſie nicht ſchicklich gehalten worden wäre **). Der gewerbtreibende Bürger ſelbſt wird es, wie ſchon erwähnt, nicht mehr wie

*) „Ganz anders," — ſagt Harniſch (Bürgerſchule S. 58) — „finden wir es in England. Wenn gleich dort der Schulunterricht auf einer weit niedrigern Stufe als bei uns ſteht, ſo erſetzen die zahlreichen ſogenannten Akademieen dem jungen Manne, was ihm an Schulkenntniſſen abgeht, und er iſt, wenn er ſein Geſchäft gut betreibt ebenſo geehrt, als wenn er ſtudirt hätte. In der Schweiz und Frankreich iſt es nicht anders, das Volksſchulweſen iſt auch dort zurück, aber die mittlere Lebensbildung ſteht viel höher. Man fragt weniger nach dem Studirthaben, als nach der Bildung."

**) So beſuchten z. B. bereits die Gewerbſchule in Hannover (im J. 1834—35) außer 64 Söhnen von Gewerbtreibenden, auch 118 S. von Staatsbeamten und aus den höhern Ständen überhaupt. Aehnliches hat ſich auch in manchen andern Ländern ergeben.

bisher, aus blinder Vorliebe für ſeine Kinder, wenn ſie irgend einige Anlagen zeigten, und aus falſchen Begriffen von Größe, Ehre und Zufriedenheit, für das höchſte Glück halten, wenn dieſelben den Weg zu einer (oft nur ſcheinbar) höhern Anſtellung und Beſchäftigung betreten können, ohne daß ſie ſelbſt wahre Neigung und genügendes Talent dazu beſitzen, und daher nach erreichtem Ziel nicht ſelten mit Mangel und Noth zu kämpfen haben, auch wohl, aber nur zu ſpät, einſehen, ſich auf einer unrechten Stelle zu befinden und ihren Lebenszweck verfehlt zu haben, ſtatt daß ſie — irgend einem für ſie geeigneten Gewerbsſache gewidmet und fortgeſchritten in höherer Bildung in demſelben — geſchickte Geſchäftsmänner, lebensfrohe, geachtete und begüterte Bürger und glückliche Familienväter geworden wären. Der aufmerkſame Beobachter wird bei Vergleichung der innern Verhältniſſe der verſchiedenen Stände finden, daß ſich auch noch jetzt der alte Spruch beſtätigt: daß ein Handwerk einen güldenen Boden habe — freilich aber auch nur dann, wenn es mit Fleiß, Sachkenntniß und ſtets fortſchreitender Umſicht betrieben wird; er wird ferner finden, daß die wahre, das Leben beglückende Zufriedenheit nicht an einen Stand gebunden iſt, ſondern nur auf das Bewußtſeyn gnügender Erfüllung der Pflichten in einem jeden Berufe beruht, und daß dieſelbe oft weit mehr in den Werkſtätten fleißiger und zugleich einſichtsvoller und gebildeter Gewerbsleute zu finden iſt, als in den nicht ſelten durch äußern Schein blendenden Verhältniſſen höher Geſtellter. Dem vorurtheilsfreien Manne wird auch der einſichtsvolle Bürger, wie der einfache Landwirth, welcher ſeinen Beruf treulich zu erfüllen, und eine ſeinen Kräften und Verhältniſſen angemeſſene geiſtige und ſittliche Bildung zu erlangen ſtrebt, eben ſo ehrenwerth erſcheinen, als mancher vielleicht oft nur durch Geld und andern Zufälligkeiten Begünſtigter auf einer weit höhern Stufe der politiſchen Rangordnung. Leider iſt aber der den Deutſchen ſo oft von gebildeten Ausländern vorgeworfene Rangſtolz, die ſchroffe Trennung der Stände, und in dieſen ſelbſt die der verſchiedenen Unterabtheilungen, noch zu ſehr zu bemerken. Wenn allerdings nie erwartet werden kann, daß Glieder jedes Standes von ganz abweichender Bildung in eine Geſellſchaft vermiſcht, ſich ſtets befriedigt finden werden, wenn vielmehr die geſelligen Cirkel und Cotterieen ſich meiſt nach den verſchiedenen Ständen, und dem äußern Bildungsgrade trennen — eine Scheidung nach dem Grade intellectueller und zugleich ſittlicher Bildung würde freilich das richtigere ſeyn — ſo iſt es dennoch erforderlich, daß wenigſtens zuweilen höher Gebildete ſich den Kreiſen der Niederen anſchließen, damit dieſe ebenfalls zu Aneignung höherer Cultur ermuthigt und erhoben werden, um eine

größere, für jeden cultivirten Staat nur vortheilhafte Annäherung der Stände zu bewirken. Hierzu die Hand möglichſt zu bieten, iſt wohl jedes ſchon Gebildeten Pflicht. Der thörichte Wahn wird aber, wie wir hoffen können, mehr und mehr verſchwinden, daß Jeder, der nur einiges Talent zeigt, ſein Glück allein im höhern Ständen machen könne, und deßhalb nur für einem derſelben beſtimmt werden müſſe, da vielmehr der Gewerbſtand — ſoll er im Geiſte der Zeit fortſchreiten — nicht minder, als andere Erwerbsarten, geiſt- und talentvoller Köpfe bedarf, und ebenfalls genügende Wege darbietet, höhere Geiſteskräfte zum eignen und zu ſeiner Mitbürger Wohl anzuwenden. Es ſollten daher Eltern die geiſtigen und phyſiſchen Fähigkeiten und Anlagen ihrer Kinder, und dieſe ſich ſelbſt zu prüfen ſuchen, um die Laufbahn vorſichtig wählen zu können, welche für jene Anlagen am geeignetſten zu ſeyn ſcheinen*). Der Gewerbtreibende vermag in Zeiten der Noth weit leichter, als das Glied eines andern und ſelbſt eines weit höhern Standes, ſein Brot auch anderswärts als an ſeinem Wohnorte im Vaterlande zu finden, denn ihm ſteht mehr als jedem Andern die Welt offen; er vermag weit beſſer ein Nebengeſchäft, auch wohl ein ganz anderes anzufangen und bei unermüdetem Fleiß und Umſicht ſich fortzuhelfen, weit eher mit einem kleinen Anfang und wenig Geldmitteln ſich einen häuslichen Heerd zu gründen, Familienglück zu genießen, und — ſein thätiges Leben ſchützt ihn zugleich gegen Langeweile und gegen die meiſt in derſelben begründete Unzufriedenheit mit Lebensüberdruß im Ge-

*) Die vom K. Preuß. Miniſt. d. Geiſtl. und Unterrichts-Angelegenh. gekrönte Preisſchrift des Prof. Fritz (in Straßburg): Verſuch über die zum Studiren erforderlichen Eigenſchaften und die Mittel, dieſelbe an Knaben, Jünglingen und Männern zu erkennen (Hamb. 1833) wird den für das Wohl ihrer Kinder beſorgten Eltern einige Anleitung geben; ſo auch Roſe, das Wichtigſte, welches ein Jüngling zu prüfen hat, ehe er die Univerſität bezieht (Grimma 1834) und mehrere frühere Schriften. Ferner in Betreff des Gewerbſtandes: Meyer's Wegweiſer für Eltern und Jünglinge bei der Wahl eines Gewerbzweiges für Letztere, oder die Kunſt, ein nützlicher und zufriedener Bürger des Staates zu werden. Für den Mittelſtand, m. d. Motto: ein jeder Stand hat ſeine Freuden, ein jeder Stand auch ſeine Laſt, (Weimar 1802); obwohl daſſelbe einer zeitgemäßen Umarbeitung von ſachkundiger Hand bedürfen möchte (nicht aber beſtellte Fabrikarbeit). — Wer ſich für die cameraliſtiſche (überhaupt auch realiſtiſche) Lebensbahn beſtimmt, bedarf lebhaften Sinn für Zahlen- und Raumverhältniſſe, Liebe zur Naturbeobachtuug, in manchen Fächern auch Talent zum Zeichnen, für die praktiſche (jedoch immer auch zugleich mit wiſſenſchaftlichem Geiſte erfolgenden) Gewerbtreibung ſelbſt, iſt außerdem Handfertigkeit und -Geſchicklichkeit erforderlich; Knaben bei denen dieß Talent und jener Sinn ſich klar zeigt, werden unbezweifelt ſich weit mehr zu den genannten Fächern eignen, in denſelben weit mehr leiſten und ſich glücklicher fühlen, als bei andern Berufszweigen. —

folge. Bei dem Bürgerſtande, und zwar den gebildetern Handwerkern, war es bisher oft mehr als in manchen andern Ständen der Fall, daß ſich die Familien oft Jahrhunderte lang im Wohlſtande erhielten, daß ſie wahre Religioſität, ſtrenge Tugend und einfache Sitten bewahrten, und ſie werden ſich dieſe Ehre auch ferner zu erhalten, gewiß ſorgſam bemüht ſeyn.

§. 6.

Ein damit verwandtes Hinderniß der höhern Gewerbbetreibung iſt die noch niedrige Culturſtufe einer großen Zahl der Gewerbtreibenden, ſelbſt in ſolchen Fächern, wo eine wiſſenſchaftliche Einwirkung, theils durch chemiſche Proceduren, theils durch mechaniſche Vorrichtungen unumgänglich nöthig wird. Die Gewerbtreibenden nicht nur höhern ſondern auch niedern Ranges, wenn ſie ſich irgend über die Handthätigkeit erheben, müſſen aber jetzt vorwärts ſchreiten, weil ſie bei dem Beharren in der nur von dem Lehrmeiſter oder Vater erlernten Geſchäftsausübung, nach alten Brauch, während andere mit der Zeit fortgehen, zurückbleiben und mithin untergehen würden, wie ſchon erwähnt wurde; ſie müſſen vom gedankenloſen mechaniſchen Nachahmen abgezogen, über die Gründe ihres Verfahrens und die dabei vorkommenden Naturgeſetze und Erſcheinungen belehrt und durch angeregtes Nachdenken zum induſtriöſen Fortſchreiten, Theorie und Praxis mit einander verbindend, gebracht werden. Zwar wird es Manchem ſchwer fallen, dieſen Weg zu betreten, allein „es iſt,“ wie der Geh. Reg.-Rath Beuth in Berlin unlängſt ſehr treffend ſich in der Verſammlung des preuß. Gewerbvereins darüber ausſprach, „jetzt die Zeit der Bequemlichkeit dahin, wo man Preiſe und Güte nach Gefallen machen konnte. Die Zeit der Noth iſt eingetreten und zwingt jene verlorene Vortheile ſich auf natürliche und zeitgemäße Art zu erſetzen; es iſt die Zeit der Anſtrengung!

In vielen deutſchen Staaten hat das Schulweſen, wenn es ſich auch weit über cultivirte Nachbarländer erhoben, noch nicht die Stufe erreicht, um, wie ſchon erwähnt, zur gnügenden Bildung des für den Gewerbſtand beſtimmten Knaben führen zu können; bisher nahm man nur hauptſächlich auf Bildungsanſtalten für ſtreng gelehrte und höhere künſtleriſche Laufbahn Rückſicht. Zwar wird die Nothwendigkeit beſſerer, zum Theil ſchon den künftigen Gewerbſtand beachtender Unterrichtsanſtalten, ſowohl zweckmäßiger eingerichtete Volksſchulen, als auch höherer Bürger- und Realſchulen ꝛc. eingeſehen, und es traten dergleichen bereits in's Leben, allein manche Gegenden ſind in dieſer Hinſicht wohl mehr aus Mangel an Geldmitteln als an Einſicht der dringenden Erforderniß noch ſehr zurück. Von der Schulbil-

dung aber muß die allgemeine höhere Volksbildung ausgehen, ſoll ſie kräftig gedeihen und auf künftige Generationen wohlthätig fortwirken. Die allſeitig verbeſſerte Schuleinrichtung und zugleich die Rückſicht auf Realkenntniſſe iſt mithin das dringendſte Erforderniß zur Hebung der oben bemerkten Hinderung am gewerblichen Fortſchreiten. An dieſes ſchließt ſich die Errichtung von Berufſchulen für den Gewerbſtand an, nämlich niedere und höhere Gewerbſchulen, polytechniſche Inſtitute, wie Specialſchulen für einzelne Gewerbzweige ꝛc.*).

Was das eigentliche Gewerbſchulweſen anbetrifft, ſo iſt nicht zu leugnen, daß viele deutſche Staaten bereits hell vorleuchten durch zum Theil wahrhaft fürſtlich ausgeſtattete polytechniſche und techniſche Inſtitute, durch treffliche Specialſchulen, manche auch durch allgemeine Gewerbſchulen für Bezirke ꝛc., allein es fehlen in mehrern Staaten noch einige Glieder der Unterrichtsanſtalten, nämlich höhere Bürgerſchulen, niedere Gewerbſchulen für Handwerker, Ackerbauſchulen für unbemittelte Landleute, Kreisgewerbſchulen, Realgymnaſien ꝛc. Für die niedern Claſſen der Gewerbtreibenden bedarf es außer jenen verbeſſerten Volks- und Bürgerſchulen der hauptſächlich zur Ausbildung der Lehrlinge erforderllchen Elementar- oder Sonntags-Gewerbſchulen, die in einigen Staaten bereits geſetzlich angeordnet ſind; für die höhern Claſſen aber höherer Gewerbſchulen ꝛc. Jene niedern Gewerbſchulen hält man in manchen Ländern zwar nicht für genügend, weil ſie oft nur einige populäre Anfangsgründe der gewerblichen Grund- und Hilfswiſſenſchaften darbieten können, allein auch dadurch werden ſie wenigſtens zu einiger Geiſtesbildung und zugleich als Aufmunterung zum weitern Studium dienen; man hält ſie aber zuweilen ſogar, und mit vielem Unrechte für unnöthig und

---

*) Ein Hauptübel bei den Bürgerſchulen vieler Staaten iſt es noch, daß man Theologen als Oberlehrer anſtellt, welche die mehreſten der Wiſſenſchaften, in denen ſie Unterricht ertheilen ſollten, namentlich Natur- und mathematiſche Wiſſenſchaften früher wenig oder nicht kennnen lernten, da in den von ihnen beſuchten gelehrten Mittelſchulen faſt nur auf claſſiſche Sprachen geſehen wurde, und ſie auf der Univerſität bei dem umfaſſenden philologiſch-theologiſchen Studium nicht Zeit finden, Collegia in jenen Wiſſenſchaften zu hören. Wie iſt es aber unter ſolchen Verhältniſſen möglich, daß von ihnen ein zweckmäßiger Unterricht in den obern Bürgerſchulclaſſen, wo Natur- und mathematiſche Kenntniſſe, neuere Sprachen, Zeichnen ꝛc. vorzugsweiſe gelehrt werden ſollen, ertheilt und der Knabe durch gnügende Vorbildung ſo weit gebracht werden kann, ſchon nützliche Vorkenntniſſe für ſein gewerbliches Leben oder für höhere Anſtalten einzuſammeln! Deßhalb erſcheint wohl ein baldiges Einſchreiten der Regierungen, und die Trenung des Studiums der Theologen und der Lehrer für jene höhern Bürgerſchul-Claſſen, mit vorzugsweiſem Realſtudium, höchſt nöthig, wie weiter unten näher berührt werden ſoll.

glaubt durch Errichtung höherer Inſtitute ſchon genug gethan zu haben. Wenn aber, — da es ſehr erklärlich iſt, daß, wer für große Maßregeln, für Gegenſtände von hohem Einfluß begeiſtert iſt, wohl das Minderbedeutende aus den Augen läßt, — daher vielleicht die, welche ſich nur für höhere Gewerbſchulen, polytechniſche Inſtitute intereſſiren, die niedern, (die Sonntags- und Abendſchulen ꝛc. für Handwerker, junge Landwirthe und andere Gewerbtreibende niedern Standes), obwohl ſich ihr Nutzen in der Nähe nnd Ferne bewährte, für unbedeutend, für zwecklos, für höchſtens zu dulden anſehen: ſo werden Andere deſto mehr für Letztere wirken müſſen. Allerdings kann bei dieſen Anſtalten, auf welche kaum Hunderte, oft nur wenige Thaler verwendet werden, ein ſo hoher ſichtlicher Nutzen ſich nicht ergeben, als bei höheren Inſtituten, welche 10, 20, wohl auch 50 und mehr Tauſende koſten; dieſe ſind, da ſie die ausgezeichnetſten Talente entwickeln und fortbilden, für den Staat auch von unberechenbaren Nutzen, allein unter Tauſenden von Gewerbtreibenden kann ſich aber auch oft nur Einer des Eintritts in die letztern Anſtalten erfreuen und ſpäter zum Vorbild für die Uebrigen dienen. Die alleinige Errichtung ſolcher höheren Inſtitute kann mithin nicht genügen, ſo wie nur die Duldung der von Vaterlandsfreunden errichteten niedern Gewerbſchulen; es bedarf auch gleicher Fürſorge für Letztere zu ihrer Vervollkommnung und Verbreitung Seiten des Staats, und zwar einer geſetzlichen Anordnung derſelben, oder doch wenigſtens deren Anempfehlung und möglichſte ſonſtige Begünſtigung. Sollen nicht blos einzelne talentvolle techniſche Künſtler, bemittelte Fabrik- und Landgutsbeſitzer, welchen der Beſuch jener Anſtalten möglich wird, den Vortheil der Gewerbsbildung ziehen, und dadurch ein Hauptnachtheil des Fabrikſyſtems (wie im folgenden §. gezeigt werden wird), nämlich die Theilung des Volks in einen kleinen Theil Reiche und in zahlloſe Arme, befördert, der Mittelſtand vermindert werden, ſo iſt es dringend nöthig, zu gleicher Zeit auch **auf die übrigen minder geiſtig begabten und minder begüterten Gewerbtreibenden einzuwirken.** Dieſe bedürfen ebenfalls einer verhältnißmäßig höhern Bildung, um Vortheil von dem zu ziehen, was die in höhern Anſtalten gebildeten Männer zur Beförderung des Gewerbfleißes erfinden, erproben und bekannt machen, und mithin, ſo viel als ihre geiſtigen und materiellen Kräfte geſtatten, in einem beſchränktern Wirkungskreiſe nachzueifern*).

*) Zwar erwiedert man insbeſondere, daß günſtige Folgen von niederen Gewerbſchulen, wo der Unterricht meiſt nur am Sonntage und in den arbeitsfreien Stunden der Wochentage ſtatt finden kann, nicht ſichtbar würden, allein, dieß zum Theil zugegeben, ſo wie daß die wenigen

Dieſe Anſtalten dienen ferner nicht ſelten als Aushilfe des ungnügenden Schulbeſuchs, weil viele Jünglinge oft erſt nach Entlaſſung aus der Volksſchule die Nothwendigkeit des Unterrichts, und wie ſie durch ausgebildete Geiſteskräfte zu Aneignung nothwendiger wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe für das Leben, wie für das Geſchäft geſchickter werden können, einſehen, und ſo manche ohne ſolche Anregung zur Fortbildung nach der Entlaſſung aus der Schule in den Kenntniſſen zurück gehen und als Geſellen und Meiſter das in der Schule erlernte Nothwendigſte für's praktiſche Leben wiederum vergeſſen. Eben dieſe Schulen wirken zugleich auf vermehrte Sittlichkeit höchſt einflußreich ein, indem ſie die Aufmerkſamkeit des Jünglings in den gefährlichſten Jahren ſeines Lebens auf wiſſenſchaftliche Gegenſtände richten, und ihn von manchen Thorheiten und Laſtern abhalten, in die ſo Manche außerdem verfallen würden.

Man fürchtet aber auch, daß eine dadurch *beförderte Ausbildung* der niedern Stände für das Ganze *nachtheilig* ſeyn möchte, allein daß zweckmäßig geleitete, wahre Volkscultur keinem Staate Nachtheil bringt, wo Geſetz und Recht ihren Thron aufgeſchlagen haben, ſondern daß es vielmehr wegen der im Allgemeinen unaufhaltſam fortſchreitenden Ausbildung des Menſchengeſchlechts zum Wohle jedes Cultur liebenden Landes vortheilhaft und höchſt rathſam iſt, durch geeignete Hilfsmittel einen geregelten Weg zu dieſem Fortſchreiten zu bahnen, beweiſen die Ausſprüche der aufgeklärteſten, vorurtheilsfreieſten Menſchen aller Zeiten, wie die Beförderung jener Fortſchritte durch alle Licht und Aufklärung nicht ſcheuenden Staatsbehörden.

Die gewerbtreibenden Bürger bedürfen aber überhaupt wegen der *höhern politiſchen Stellung* in neuerer Zeit, ſoll das

---

Zöglinge, zumal die ausgezeichnetſten, der höhern Inſtitute ſpäter auf ihrem Lebenswege mehr im Auge behalten werden können, weil dieſelben durch ihre Talente überall hervorragen, in ihren Leiſtungen oft als einzige, hohe Vorbilder für Andere glänzen, und dadurch allgemeinen Ruf erlangen, und bleiben dagegen allerdings die niedern Gewerbtreibenden in der Regel in ihrer unbeachteten Sphäre: ſo werden ſich Einzelne aus dieſen ebenfalls emporſchwingen. Doch wenn auch zahlreiche junge Leute in jenen niedern Gewerbſchulen einige mathematiſche und naturwiſſenſchaftliche, in ihrem Fache anwendbare Kenntniſſe, Fertigkeit im Zeichnen, Uebung im Styl und in anderer höhern Geiſtesbildung erlangten, zugleich zweckdienliche gewerbliche Schriften mit Vortheil laſen, und mittelſt Privatſtudium ſich fortbildeten, dadurch aber ſich manchen Nutzen verſchafften; ſo iſt dieſes unter der Maſſe der Uebrigen — oft iſt nur ein Schüler auf 40, 50 und mehr junge Gewerbtreibende zu rechnen — faſt unbemerkbar, und nur nach Decennien kann ein Land, wo ſolche niedere Schulen *allgemein* eingeführt ſind, einen auffällig ſichtbaren Vorſprung vor andern erlangen.

öffentliche Wohl gedeihen, auch einer höhern geiſtigen Bildung, da ſie, ohne Rückſicht auf Rang- und Bildungs-Verhältniſſe zu Communrepräſentanten, Stadtverordneten, Stadträthen ꝛc., wie als Volksvertreter zu Mitgliedern der Land- und Provincialſtände gewählt werden können, und da gnügt nicht die Kenntniß, höchſtens den eignen Namen zu ſchreiben und der Muth, vielleicht als Sprecher an öffentlichen Orten aufzutreten, wo, wer am lauteſten wird, meiſt Recht behält, weil Gebildetere ſich in Widerſpruch nicht einlaſſen, — ſondern es bedarf wenigſtens richtiger, durch Unterricht geſchärften Urtheilskraft, genauer Vaterlandskenntniß in Hinſicht auf Verfaſſung und Verwaltung und anderer nöthigen wiſſenſchaftlichen Ausbildung, ſo wie der Fähigkeit, kurze Aufſätze ohne auffallende Fehler fertigen und ſich mündlich, wenigſtens in kurzen Vorträgen klar und unbefangen ausdrücken zu können; wer dieſes beſitzt, dem wird es auch an übriger Beleſenheit und mittelſt aufmerkſamer Beobachtung des Lebens, an Erfahrung und Einſicht nicht fehlen, weil einige wiſſenſchaftliche Bildung ſchon an ſich dazu veranlaßt, und dann wird der Gewählte, auch von ſeinem Standpuncte als Bürger aus, zum wahren Wohl ſeiner Mitbürger und des geſammten Vaterlandes rathen und wirken können. Dieſe höhere Bildung iſt aber auch im Allgemeinen deßhalb erforderlich, um die vorſichtige Wahl eines geſchickten Beauftragten treffen zu können und nicht ſpäter Mißgriffe bereuen zu müſſen. — War die Volks- oder Bürgerſchule nicht genügend, und konnte eine höhere Anſtalt nicht beſucht werden, ſo wird jungen Leuten wenigſtens die niedere Gewerbſchule bei Talent und Fleiß noch zu jenen nothdürftig ausreichenden Erforderniſſen verhelfen, und die dadurch angeregte Selbſtbildung das Uebrige thun.

Mehrere Staaten haben, wie ſchon gedacht, das Nothwendige und allgemein Nützliche ſolcher niedern Schulen für Handwerker und andere Gewerbtreibende auf niederer Rangſtufe, nämlich derer, welche nicht bis zum Beſuch von höhern allgemeinen und ſpeciellen Unterrichtsanſtalten vordringen können, öffentlich anerkannt, und ſolche zum Wohle eines großen Theils der Staatsbürger geſetzlich angeordnet, andere Staaten wenigſtens deren Errichtung durch einzelne Vaterlandsfreunde, wie durch gemeinnützige Vereine, mittelſt Zuſchüſſe aus Staats- und Bezirkscaſſen, Aufforderungen und ſonſtige nothwendige Einwirkungen begünſtigt, wie ſich dieß weiter unten näher ergeben wird; in manchen Staaten aber ſcheint man dieſem für die geſammte Volksbildung wichtigen Gegenſtande noch wenig Aufmerkſamkeit geſchenkt zu haben.

Es bedarf mithin, wie ſich aus vorſtehenden bereits ergeben und weiterhin noch ausführlicher geſchildert werden wird, jeder fortzuſchreiten bemühte Staat, ſoll nicht nur auf die Bildung

Einzelner unter vielen Tauſenden, nur der Talentvollſten oder Bemittelſten, ſondern auf die Geſammtmaſſe der Gewerbtreibenden einflußreich gewirkt werden:

neben höhern Gewerbſchulen, polytechniſchen und Special-Inſtituten, auch niedere Gewerbſchulen für Handwerksgeſellen und Lehrlinge, und andere zweckdienliche Veranſtaltungen zu Gunſten derſelben, von denen ſpäterhin mehr die Rede ſeyn wird.

Da aber die Ausbildung in der Jugendzeit nicht ausreicht, vielmehr das ganze Leben eine Schule iſt und ſeyn muß, und daher ſelbſt für den ſchon ein eignes Geſchäft betreibenden Gewerbsmann, welcher bei den raſtlos fortſchreitenden Gewerbsbetrieb nicht ſtill ſtehen und untergehen will, ſtete Fortbildung nöthig wird, ſo bedarf es auch mancherlei Anſtalten und ſonſtiger Erforderniſſe zu dieſem Zwecke, z. B. Veranſtaltung öffentlicher Vorleſungen, Herausgabe zweckdienlicher Zeit- und anderer Schriften über neue Gewerbsfortſchritte, ſo wie die Errichtung von Leſecirkeln und öffentlicher Bibliotheken zur leichteren Verbreitung ſolcher Schriften, ferner Induſtrie- und anderer zur gewerblichen Fortbildung erforderlicher Vereine, und zwar nicht nur für Fabrikbeſitzer, begüterte Kaufleute und Oekonomen geeignete Landesvereine, ſondern auch ſtädtiſche Gewerbsvereine für Handwerker, ſämmtlich von den Regierungen anempfohlen und möglichſt begünſtigt; aber auch öffentlicher Gewerbausſtellungen, Prämien und anderer Einrichtungen zu möglichſt allgemeinem geiſtigen Fortſchreiten in der Gewerbtreibung, von denen weiter unten ausführlicher gehandelt werden ſoll, mit Ausſchluß der dazu beitragenden politiſchen und bürgerlichen Verhältniſſe (Gewerbgeſetze, Handelsverbindungen, Zollvereine ꝛc.), die der näheren Berückſichtigung Anderer überlaſſen bleiben.

Zwar tritt in Anſehung dieſer Fortbildungsmittel der Uebelſtand ein, daß es einer gewiß ſehr großen Anzahl Erwachſener ſchwer werden wird, dieſelben zu benutzen, indem ſie theils aus Mangel an Schulunterricht und daher auch an höherer Geiſtesbildung unfähig ſind, für ſich Vortheil daraus zu gewinnen, theils aber auch aus Bequemlichkeit, Schriften über neue vortheilhafte Erfindungen ꝛc. nicht leſen, noch neue Einrichtungen in ihren Geſchäften treffen mögen, und zugleich aus Hang am hergebrachten Alten bei dieſem ſtehen bleiben wollen. Doch mangelt es oft auch an thätiger Mitwirkung zu jenen Einrichtungen von Seiten mancher höher ſtehenden Gewerbtreibenden, die durch Lehre, Rath und That vielfach nützen könnten, dagegen aber, wenn nicht ſelbſt ſtörend einwirkend, jenes wenigſtens unterlaſſen, weil ſie dadurch nachtheilige Concurrenz zu erhalten fürchten.

Eine Haupturſache der geringern Theilnahme an den gedach-

ten Einrichtungen iſt insbeſondere der falſche Wahn vieler Handwerker, daß jene Schulen, Vereine, Leſecirkel ꝛc. für ſie nicht einflußreich ſeyn könnten, und wie ſehr derſelbe noch jetzt verbreitet iſt, weiß Jeder, der ſich für ſolche Anſtalten thätig intereſſirt, und wie unter hundert Gewerbtreibenden ſich oft kaum zehn finden, die an denſelben einigen Antheil nehmen, und unter dieſen wiederum nur einige Wenige, welche für eigenes geiſtiges Fortſchreiten (nach dem Meiſterwerden und dem Eintritt in das eigene Geſchäft) wahren Sinn haben und es bethätigen.

So finden z. B. Vorträge über gewerbwiſſenſchaftliche Gegenſtände mit der nächſten Beziehung auf das Geſchäftsleben — in Gewerbvereinen oder auch in öffentlichen Vorleſungen, und ſelbſt unentgeltlich dargeboten — in Mittelſtädten meiſt wenig aufmerkſame Zuhörer, und werden nach einigen Vorleſungen gewöhnlich nur von einer kleinen Anzahl beſucht; aber auch in größern Städten, wo wegen der Menge der Gewerbtreibenden eine deſto größere Zahl Einſichtsvoller anzunehmen iſt, bleibt die Frequenz oft unter der billigſten Erwartung. Nur wenn ſtets neue probate Maſchinen und Inſtrumente vorgezeigt werden könnten, welche, die nächſten Tage ſogleich benutzt, hohen Gewinn brächten, würde ſich größere Theilnahme finden. Wiſſenſchaftliche Belehrung über das Verfahren bei ihrem Geſchäft, über die zum Grunde liegenden Naturgeſetze, deren Kenntniß es möglich macht, in vorkommenden Fällen die Urſache der Verhinderung und des Mißlingens einzuſehen und dieſer zu begegnen, auch nach und nach Verbeſſerungen eintreten zu laſſen, erſcheint Vielen zu ſchwierig; ſie ahnen nicht, daß Jeder, der ſich mit Andern über ſein Geſchäft und die dabei obwaltenden naturgeſetzlichen und ſonſtigen Verhältniſſe unterhält, wenn auch nicht neue Gewerbsvortheile, doch eine immer klarere Anſicht über jenes ſich erwirbt, und daß eben dieſe Klarheit über das eigne Geſchäft ſchon ein hoher Vortheil an ſich iſt, daß ferner, wenn auch Andere verſchiedener Meinung und ſelbſt in Irrthum wären, man dabei nur gewinnen kann, weil Verſchiedenheit der Anſichten und deren Prüfung deſto leichter zur Wahrheit führen, und dieſe ſich durch vernünftigen Widerſpruch ſtets deſto klarer ergibt. Mancher will nur über ſein ſpecielles Geſchäft Etwas hören, in der Meinung, daß ihm die Kenntniß anderer Gewerbe nicht den mindeſten Nutzen brächte, obwohl viele derſelben in naher Wechſelwirkung ſtehen, und die Vortheile bei dem einen ſich öfters auf andere übertragen laſſen; phyſikaliſche, technologiſche ꝛc. Vorträge haben aus jener Urſache oft wenig Intereſſe, obwohl ſie, wenn Jeder die abgehandelten allgemeinen Grundſätze auf ſein beſonderes Geſchäft zu beziehen ſuchte, daſſelbe in ſeinen Grundlagen deſto klarer erläutern, und durch die dadurch mögliche umſichtige Verbeſſerung

ſehr gefördert werden würde. Mancher wünſcht dagegen die Herſtellung alter Zunftverhältniſſe nur als Hauptgegenſtand aller Vorleſungen betrachtet zu ſehen — obwohl in andern Staatsverhältniſſen die möglichſte Freiheit und neue zeitgemäße Einrichtungen, jedoch unbeſchadet und mit möglichſter Vermehrung der eignen hervorgebrachten Rechte (wie es aber auch in andern Ständen zu geſchehen pflegt), dringend verlangend —, ohne zu begreifen, daß jetzt ein neuer Geiſt im Gewerbsleben herrſcht und das Zurückrufen früherer Jahrhunderte unmöglich iſt; Mancher wünſcht nur Recepte, Geheimniſſe, und zwar nur ihm allein mitgetheilt, oder ſucht auch wohl — alle eigne höhere Geiſtesbildung und gemeinnützige Mitwirkung verſchmähend — ſelbſt durch Witz und Spott Andere von der Theilnahme an ſolchen Vereinen und Vorleſungen abzuhalten, was nicht ſelten gelingt, und ſeinen Zweck begünſtigt, dem Fortſchreiten entgegen zu wirken, welches ihm vielleicht nachtheilige Concurrenz bei der Gewerbbetreibung bringen könnte, wofern durch Vorleſungen und Schriften — durch die von ihm verſchmähte wiſſenſchaftliche Belehrung (Theorie) — doch vielleicht ein Gewinn möglich ſeyn ſollte.

Unrecht wäre es allerdings, die Theorie, ohne zweckdienliche Anwendung (oder Praxis), für genügend zu halten, und alle neu bekannt gewordenen Endeckungen ſogleich für richtig und unbedingt Vortheil bringend annehmen zu wollen, da ſie vielmehr ſtets vorſichtiger Prüfung bedürfen, im Großen bei dem Geſchäft ſich oft weniger, als in kleinen Verſuchen bewähren, ſo wie auch gar manches Unrichtige neben Richtigen und Bewährten in Schriften und ſelbſt in Vorträgen enthalten iſt, wofern es ohne eigne Prüfung mitgetheilt wird; allein eben ſo unrecht erſcheint es, alle theoretiſche Mittheilungen, alle in Schriften bekannt gemachten Entdeckungen wegen mancher vorgefundenen Irrungen, verſchmähen und nur bei dem ſtehen bleiben zu wollen, was in der Lehre oder auf der Wanderſchaft vom eignen Meiſter mechaniſch erlernt oder einem Andern abgeſehen wurde. Es iſt überhaupt bei vielen Handwerkern der Wahn noch ſehr verbreitet, daß man aus Schriften nichts lernen könne, und es geht oft ſo weit, daß mündlich mitgetheilt erhaltene gewerbliche Rathſchläge gern angenommen und ausgeführt, dieſelben aber, gedruckt vorgelegt, für untauglich gehalten werden; ſie ahnen nicht, wie meiſt alle, wenigſtens die wahre, gründliche Theorie der Gewerbskunde auf praktiſchen Erfahrungen beruht, wie Gewerbtreibende dieſe letztern ſelbſt aufzeichneten oder wenigſtens Gelehrten mündlich mittheilen mußten, ehe dieſelben von den Letztern ſyſtematiſch geordnet, und das in einzelnen Fällen Erprobte in allgemeinen Regeln zuſammengefaßt werden konnte. In ihrer Verblendung bemerken ſie nicht, daß die

Fabrikbeſitzer gewerbliche Schriften mit den neueſten Erfahrungen aller Länder und die Forſchungen der Gelehrten zu ihren vielfachen Vortheil benutzen, und daß eben dieſes geiſtige Fortſchreiten einen großen Antheil an dem gewinnbringenden Fabrikbetriebe hat. — Wem aber das Selbſtleſen und Selbſtforſchen zu ſchwer fällt, für den gibt es immer noch einen Ausweg, um in ſeinen Geſchäften wenigſtens einigermaßen mit der Zeit fortgehen zu können, nämlich die von Cameraliſten und Civil-Ingenieurs zu erlangende Rathertheilung, welcher §. 3 ſchon gedacht wurde. Der Grundſatz aber ſteht feſt, daß eben ſo wenig als der Theoretiker allein ein geſchickter Geſchäftsmann ſeyn, eben ſo wenig der bloße Empiriker bei dem jetzigen Aufſchwunge der rationellen Gewerbbetreibung beſtehen wird, daß vielmehr möglichſte Verbindung des Wiſſens und Könnens, der Theorie und Praxis allein zum günſtigen Ziele führt.

Noch iſt hier eines Vortheils der Beſchäftigung mit gewerbwiſſenſchaftlichen Gegenſtände zu gedenken, nämlich daß ſie die von Geſchäften freibleibenden Muſeſtunden des Bürgers zweckmäßig ausfüllen, und ihm nicht nur ernſten, ſondern auch unterhaltenden Stoff gewähren können, wofern die Lectüre zugleich bei den mit den Gewerben in Beziehung ſtehenden Grund- und Hilfswiſſenſchaften auf die intereſſantern Theile ausgedehnt wird, z. B. bei der Naturkunde auf die Capitel über phyſiſche Erd- und populäre Himmelskunde, bei der Technologie auf die Geſchichte der Erfindungen ꝛc. Es kann dieſes beſonders für die Minderbeſchäftigten von vielem Nutzen ſeyn, indem es ihnen ein weit zweckmäßigeres und fruchtbareres Feld zur Aeußerung ihres, durch das eigne Geſchäft nicht genug befriedigten Thätigkeitstriebes darbietet, als wenn ſie ſich mit andern ihnen ganz fremdartigen Gegenſtänden, z. B. mit politiſchen Ideen ohne alle Kenntniß der Staatseinrichtungen und Erforderniſſe beſchäftigen, und dadurch wohl gar zu Schritten veranlaßt werden, die ihnen Gemüthsruhe, Ehre und Achtung, ſelbſt die Freiheit rauben können, oder wenn ſie ſich, aus ermangelnder Anregung zu beſſerer Beſchäftigung, vielleicht nur ſinnlichen Genüſſen und Zeitvertreiben, wohl gar niedern Leidenſchaften ergeben, und nach und nach ſich und ihre Familie dadurch in's Unglück und Verderben ſtürzen. Die Berückſichtigung gewerblicher Schriften wird dagegen Viele, mit dem Genuſſe durch Lectüre vertraut geworden (die jedoch aber auch nicht in Leſewuth ausarten und die Vernachläſſigung des Geſchäfts veranlaſſen darf), auch zu andern nützlichen hiſtoriſchen, geographiſchen, biographiſchen ꝛc. Schriften und zu immer erhöhter geiſtiger Ausbildung führen, und zugleich manchen darauf aufmerkſam gemachten Freund ebenfalls zu gleicher nützlicher Beſchäftigung in den Muſeſtunden anregen, dadurch

aber zur Verbreitung allgemeiner Volksbildung einflußreich mit-wirken *).

Ueber dieſes Alles die minder gebildeten Gewerb-treibenden zu belehren, wird ein Hauptaugenmerk für Alle die ſeyn müſſen, welche für das Volkswohl im Allgemeinen und das jener gewerblichen Claſſe insbeſondere wirken wollen, und dazu dient die zahlreiche Vertheilung von kurz und klar verfaßten, darauf aufmerkſam machenden Schriften und die Veranſtaltung anderer oben vorgeſchlagenen, auch bereits in manchen Ländern mit Vortheil angewendeten Hilfsmittel zur Fortbildung der ſchon ein ſelbſtſtändiges Geſchäft treibenden Bürger und Landwirthe, wozu der zweite Theil der Schrift nähere Anleitung geben ſoll; insbe-ſondere wird dabei auf die jüngern derſelben zu ſehen ſeyn, von welchen wegen größerer Bildungsfähigkeit auch deſto eher lebhaf-tere Theilnahme als von ältern Perſonen zu erwarten iſt, wie ſich bereits in der Erfahrung zeigt. — Wofern es aber nicht in dem gewünſchten Maße gelänge, auf jene Art die zahlreichen Vor-urtheile zu heben, und manche ſchlummernden geiſtigen Kräfte zur erneuten Thätigkeit und Emporſteigung zu wecken, ſo bleibt doch die gegründete Hoffnung übrig, daß wenigſtens die in jetziger Zeit in verbeſſerten Volks- oder errichteten Gewerbſchulen, zeitig auf die dringend nöthige Aus- und Fortbildung aufmerkſam gemachten jungen Handwerker und andere Gewerbtreibende, die ſich darbie-tenden Gelegenheiten zum ſpätern ſteten Fortſchreiten künftig nicht ungenutzt laſſen werden.

§. 7.

Unter den verſchiedenen Gewerbzweigen hat ſich in neueſter Zeit keiner ſo hoch emporgeſchwungen, als das hauptſächlich auf Maſchinen-Anwendung, Theilung der Arbeiten und größerer Um-fänglichkeit des Geſchäfts, mittelſt Verbindung mehrerer früher nur einzeln betriebenen Erwerbsarten, beruhende Manufactur- und Fabrikweſen, deſſen immer erweiterte Verbreitung zwar zahl-reiche Vortheile für den Nationalwohlſtand, aber auch manche Nachtheile in anderer Hinſicht brachte.

Zu den Vortheilen gehören hauptſächlich 1) Erweiterung

---

*) Die dringende Nothwendigkeit dieſer Aus- und Fortbildung iſt durch zahlreiche, weiter unten bei den Gewerbſchulen, angeführte Schriften näher erwieſen worden. Selbſt aus den entfernten Rußland ließ ſich unlängſt eine dieß Obige erkennende Stimme wie folgt vernehmen: „Alle unſere Anſtrengungen für Vervollkommnung des Ackerbaues, des Fabrik- und Manufacturweſens werden ſo lange vergeblich ſeyn, als nicht die Civiliſation im Reiche ſich überall ausbreitet, nicht die Liebe zur Geiſtesbeſchäftigung vorherrſchend in allen Gemüthern, Bildung durch Lectüre nicht als unumgänglich nöthig erkannt wird, alle größere Städte öffentliche Bibliotheken haben ꝛc.

der Menſchenkraft an ſich durch vermehrte Unterwerfung der Naturkräfte unter dieſelbe, ſo wie 2) Zeit- und oft auch Materialerſparniß, durch größere Geſchwindigkeit, leichte Vervielfältigung, höhere Gleichmäßigkeit ꝛc. bei der Arbeit, durch gleichzeitige Verbindung mehrerer Kräfte, beſſere Benutzung chemiſcher Proceſſe u. dgl. m., aber auch 3) Verwandlung ſcheinbarer, geringer und werthloſer Stoffe in brauchbare Materialien, wie dieſes Alles von Bernouilli, Babbage, Brougham ꝛc. näher gezeigt und mit Beiſpielen belegt wird*). Dieß bewirkt aber:

a) die *Vervollkommnung* der Producte ſelbſt, und

b) die *Vermehrung* derſelben, wie zugleich deren ſteigende *Wohlfeilheit*, und deßhalb vermehrten *Abſatz* und *Umtrieb*, ſo daß, während in früherer Zeit die Werkſtätten nur für Vornehme und Reiche arbeiteten, jetzt auch die Aermern, ſonſt nur auf die dringendſten Lebensbedürfniſſe beſchränkt, und mithin das geſammte Volk, wenn auch in verſchiedenen Abſtufungen, ſich Genüſſe und Bequemlichkeiten verſchaffen, und dadurch das Leben ſich annehmlicher machen können, wie es vorher nie der Fall war, und

c) zugleich *vermehrten Nationalwohlſtand* überhaupt, zumal durch eigne Erzeugung des Bedarfs wie durch den Abſatz der Fabrikate in andere, in jenem Geſchäftsbetrieb noch zurückſtehende Länder, und mithin Erhöhung des Nationalvermögens.

§. 8.

Dagegen werden aber auch Klagen über zahlreiche *Nachtheile* laut, die Manche ſogar für überwiegend halten wollen, was jedoch nicht der Fall zu ſeyn ſcheint. Mehrere dieſer Nachtheile, die blos auf momentanen, ſich mit der Zeit hebenden nachtheiligen Verhältniſſen, oder auf unrichtigen Anſichten beruhen, finden bei näherer Betrachtung ſogleich ihre Widerlegung, z. B. die *Arbeitsloſigkeit* mancher Arbeiter bei dem durch den Fabrikbetrieb bewirkten Aufhören ihrer Beſchäftigung. Wenn auch nicht zu leugnen iſt, daß dadurch von Zeit zu Zeit zahlreiche Handwerker und andere Arbeiter brotlos werden, ſo kann die Anwendung von Maſchinen deßhalb nicht unterbleiben, denn was durch Thiere und Maſchinen bewirkt werden kann, ſollte nie durch Hände der Menſchen — des Herrn der übrigen ihm zu dienen verpflichteten Schöpfung — gefertigt werden. Das Vorurtheil gegen Maſchinen an ſich wird ſchwinden, ſobald man den heilſamen Einfluß,

*) Bernouilli, über die angeblichen Nachtheile des Maſchinenweſens. Baſel 1828. Babbage, über Maſchinen- und Fabrikweſen, a. d. Engl. mit Vorrede von Klöden. Berl. 1833 (auch in Lübeck überſ. erſchienen 1833). Kürzer und populärer in: Brougham, die Reſultate des Maſchinenweſens, überſ. von Rieten; Lpz. 1833. Auch unter dem Titel: Der Freund des Handwerksſtandes. Hundeshagen, Zeitbedürfniſſe, 1. Tüb. 1832. u. a. m.

wenigſtens vieler derſelben, näher berückſichtigt, und manche wohlthätige Erfindung würde ohne ſie nie bewirkt worden ſeyn. Die Buchdruckerpreſſe z. B. iſt eine ſolche; als man anfing, die Schriften dadurch auf eine leichte Art zu vervielfältigen und die Verbreitung nützlicher Bücher zu befördern, wurden zahlloſe Abſchreiber brotlos, die es als eine ſchädliche, nur durch ein Bündniß mit dem Teufel möglich gewordene Erfindung anſahen, — wer vermöchte aber jetzt noch gleicher Anſicht zu ſeyn! Die durch jene neuere Fabrikationsart brotlos gewordenen Arbeiter werden immer auch, theils bei dem dadurch ſehr vermehrten Geſchäftsbetrieb, theils bei andern Geſchäften ihr Unterkommen, allerdings oft nur mit Mühe nach und nach finden, wie aber derſelbe Fall auch bei der Verminderung oder dem gänzlichen Eingehen mancher Geſchäftszweige durch Krieg, veränderte Handelswege ꝛc. nicht ſelten eintritt, und der durch den Fabrikbetrieb bewirkten Nahrungsloſigkeit wird mithin auch auf gleiche Weiſe zu begegnen ſeyn. Man fürchtet auch wohl durch Einführung dieſer Betriebsart ſogar eine zu vermehrte Volksbildung. Dieſe kann, wie ſchon gedacht, überhaupt nur vortheilhaft ſeyn, wenn ſie zweckmäßig und ſtufenweiſe erfolgt, und dieſes letzte iſt Sorge der Regierung und der Einſichtsvollen im Volke, welche darauf einzuwirken vermögen.

§. 9.

Dagegen kann nicht geleugnet werden, daß, wie einſichtsvolle und vorurtheilsfreie Fabrikbeſitzer ſelbſt zugeſtehen, das Fabrik- und Manufacturweſen aber auch Nachtheile mit ſich führt, die ſich weder mit der Zeit von ſelbſt verlieren, noch leicht zu beſeitigen ſind, und, wenn nicht durch geeignete Maßregeln vorgebeugt wird, für die Mehrzahl des Volks und mithin für den Staat ſelbſt von nachtheiligem Einfluß werden möchten. Hierzu gehören vorzüglich: 1) die ſteigende Verminderung des, den Haupttheil des bisherigen Mittelſtandes bildenden Handwerksſtandes.

Bei der auch auf dem Lande oft erlaubten fabrikmäßigen Betreibung der bisher faſt nur in Städten betriebenen Gewerbe, und bei der Verbindung mehrerer derſelben, die bisher von einzelnen verſchiedenen Handwerkern erfolgten, in einer Gewerbsanſtalt und mit jener neuen vortheilhaftern Maſchinenanwendung, werden zwar eine Anzahl Arbeiter, aber nur Lohnarbeiter beſchäftigt, und dagegen manchen ſelbſtſtändigen ſtädtiſchen Gewerbsmann die Geſchäfte entzogen. Es ſteht ſelbſt zu erwarten, daß die Fabriken und Manufacturen noch mehr irgend fabrikmäßig zu betreibende Gewerbe an ſich ziehen und die bisherigen Betreiber derſelben nöthigen werden, entweder, wenn ſie geiſtig fortſchreiten und zugleich die Hilfsmittel dazu erſchwingen können, ſich ebenfalls

zu Fabrikbeſitzern und Fabrikanten (ihr Unterſchied wurde oben erwähnt) zu erheben, und, wenn auch nur in einem verhältniß⸗ mäßigen kleineren Geſchäfte, einigermaßen die Concurrenz mit obigen zu beſtehen, oder, wofern das höhere Fortſchreiten durch Benutzung der wiſſenſchaftlichen, wie übrigen nöthigen Hilfsmittel ihnen nicht möglich wird, ſich nur mit dem Handel der in Fa⸗ briken gefertigten Producte ihres eigenen Gewerbes und zugleich vielleicht mit Ausbeſſerungen ſolcher zu beſchäftigen, oder wenig⸗ ſtens als Lohnmeiſter, mit erlangter Arbeit in eigner Wohnung und Erhaltung der ſelbſtſtändigen bürgerlichen Exiſtenz ſich noch einigermaßen zu friſten, bei welcher aber immer auch einiges Fort⸗ ſchreiten mit der Zeit erforderlich wird. Wer aber die zu dem⸗ ſelben erforderlichen geiſtigen Kräfte überhaupt nicht beſitzt, oder auf jenes Emporſchwingen oder wenigſtens auf das Erhalten eini⸗ ger ſelbſtſtändiger Exiſtenz einzugehen vernachläſſigt, wird aller⸗ dings nur als Handarbeiter in Fabriken eintreten und das drückende Loos derſelben theilen müſſen. Der Handwerker kann, wie ſchon erwähnt, mit ſeinem herkömmlichen empiriſchen Geſchäftsbetrieb künftig immer weniger beſtehen und wäre er auch bemittelt; denn nicht Geld allein gnügt zum Fabrikbetrieb, ſondern es wird zugleich auch höhere Geiſtesbildung und dadurch mögliche Be⸗ nutzung der in Schriften bekannt gemachten neueſten Entdeckun⸗ gen, Erfindungen und Einrichtungen anderer Länder, umſichtigere Leitung und Einrichtung des Geſchäfts ꝛc. erfordert. Man be⸗ hauptet, daß durch das unbewachte und unvorbereitete Auftreten des Fabrikweſens, und dadurch, daß kein Menſch an deſſen Regulirung dachte, ſowie daß mit Vermeh⸗ rung der Fabrikbetrieb ungeachtet des Maſchinenweſens an ſich viel Handarbeit erſpart, dennoch auch eine immer ſteigende Maſſe armer Arbeiter erzeugt wird, ein großer Theil ſeines Segens pa⸗ ralyſirt, manches neue Verhältniß im Staate gebildet worden, und faſt eine neue Herrlichkeit (Herrſchaft) und Hörigkeit entſtanden wäre, allein, dieß hier bei Seite geſtellt, ſo kann das Fabrikweſen in keinem Lande, welches nicht zurückbleiben will, zurückgewieſen oder beſchränkt, ſondern mit möglichſter Vorkehrung gegen die Nachtheile, nur zweckmäßig befördert werden, denn bei dem Ver⸗ fall der einheimiſchen Fabriken würden andere Staaten dennoch das Land mit ihren Fabrikproducten überſchwemmen, und dadurch für die ſtädtiſchen Gewerbtreibenden eben dieſelben Nachtheile ent⸗ ſtehen, welche das einheimiſche Fabrikweſen mit ſich führt, ohne des großen Verluſtes zu gedenken, welcher dadurch dem National⸗ wohlſtande überhaupt zugefügt werden würde. Man fürchtet allerdings, und nicht mit Unrecht, daß durch das Fabrikweſen künftig der, die höhern und niedern, reichern und ärmern Claſſen

der Staatsbürger, vermittelnde und daher unentbehrliche Bürgerſtand mehr und mehr geſchwächt wird, weil erſteres ihm zahlreiche früher betriebene Gewerbe entzieht, und daß bei fernerer allgemeiner Verbreitung jener Betriebsart ein großer Theil des Volks nur in zwei Hauptclaſſen zerfallen möchte, in einen kleinen Theil Reicher und in eine unverhältnißmäßige große Anzahl Armer, (jene, die Fabrikbeſitzer, nur zu Hunderten, dieſe, die Lohnarbeiter, zu Hunderttauſenden); es wird deßhalb allerdings möglichſt dahin zu wirken ſeyn, daß in jedem Staate ſtatt der Exiſtenz zweier ſolcher Claſſen, das Nationalvermögen ſich vielmehr auf die größere Menge gleichmäßig vertheilt, indem dieſelbe nicht nur die Abgaben eher zu entrichten vermag, als eine kleine auch noch ſo begüterte Anzahl Reicher allein, ſondern auch dadurch zugleich ein viel größeres Wohlbefinden der Staatsbürger im Allgemeinen befördert wird. Doch bleiben auch noch zahlreiche Gewerbe übrig, die ſich nicht fabrikmäßig oder doch eben ſo gut im kleinen Geſchäfte betreiben laſſen, und die drohende Gefahr iſt mithin nicht ſo nahe, auch ſelbſt vielleicht einigermaßen zu umgehen, wenn manche zweckdienliche Regierungsmaßregeln erfolgen und — als Hauptſache — die ſtädtiſchen Handwerker und kleinern Fabrikanten ebenfalls mit der Zeit fortſchreiten.

Schwierig wird es allerdings ſeyn und die vielſeitigſten Berathungen der einſichtsvollſten Männer im Staate erfordern, jene Maßregeln und deren zweckdienliche, ohne Nachtheil für den Fabrikbetrieb im Allgemeinen, erfolgende Ausführung zu erforſchen. Es kommt dabei die für manche Gegenden als Lebensfrage geltende Entſcheidung in nahe Berückſichtigung, ob völlige oder auf gewiſſe Gewerbe nur ausgedehnte Gewerbfreiheit, oder ein (jedoch zeitgemäß beſchränktes) Innungsweſen vortheilhafter iſt. Jedes zieht Vortheile und Nachtheile nach ſich, nur iſt die Frage, welche von dieſen für die Jetztzeit und nächſte Folge überwiegend ſind, denn in der Zukunft wird allerdings die Gewerbfreiheit, wenigſtens in vielen Fächern, mehr und mehr die Oberhand erhalten, wozu das Fabrikweſen, die Ertheilung von Conceſſionen und Patenten und Anderes bereits mit hinwirkt*). Alle menſchlichen

*) Zahlreiche neue Schriften beſagen Näheres, z. B.: (Weber), was thut hauptſächlich Noth, wenn der ſo hochwichtige Gewerbſtand nicht noch tiefer ſinken und ganz zu Grunde gehen ſoll; freimüthig erörtert, (Lpz. 1832). Oeſterlei, iſt es rathſam, d. Zunftverf. aufzuh.; (Gött. 1833). Die Innungen u. d. Gewerbfreih.; (Magd. 1834). Schmidt, üb. d. Innungsweſen u. d. Gewerbfr. (Zitt. 1824). Reich's Bericht a. d. Gew.-Verein in Carlsruhe (über denſ. Gegenſt.; daſ. 1834). Schick, d. Innungsw. nach Zweck, Nutzen u. Reform (Lpz. 1834); eben ſo Bülau, der Staat u. die Induſtrie, Beiträge zur Gewerbspolitik u. Armenpolicei (Lpz. 1834), mit Beziehung der Bevölkerung, Gewerbfreiheit und Bildung auf Nationalwohl-

Einrichtungen ſind der Veränderung unterworfen und ſie bedürfen von Zeit zu Zeit der Vervollkommnung, wofern das Fortſchreiten der menſchlichen Cultur überhaupt möglich werden ſoll. Daher kann es auch nicht verwundern, wenn jeẓt das eben bemerkte Innungsweſen einer zeitgemäßen Verbeſſerung bedarf.

Die Gewerbfreiheit beſteht in manchen Ländern völlig und unbeſchränkt, in manchen nur zum Theil, z. B. in England nur in den neuern Fabrikorten, während ſich in älteren Städten noch Innungen finden; Preußen beſiẓt Leẓtere noch in einigen neu erlangten Landestheilen, in den mehrſten dagegen Gewerbfreiheit, obwohl mit mehrern, kürzlich wieder erhöhten Beſchränkungen in manchen Fächern; in Baiern und mehrern andern Staaten hob man bereits die Leẓtere wiederum auf, und ſtellte ein zeitgemäßes Innungsweſen her. Die Landgemeinden und Ritterguͤtsbeſiẓer wünſchen allgemeine Gewerbfreiheit, die Städter ſtimmen dagegen, weil ſie ohne Innungsverhältniſſe und wenigſtens Erhaltung zahlreicher Gewerbe für den ſtädtiſchen Einwohner nicht beſtehen zu können glauben, da bei ihnen zugleich manche Abgaben ſtatt finden, die auf dem Lande weniger drückend ſind, und es ſcheint daher faſt nur ein Kampf zwiſchen Stadt und Land. Doch kommt zugleich das allgemeine Nationalwohl dabei in Berückſichtigung, und deßhalb ſind auch die Anſichten der Staatsmänner und Cameraliſten noch ſehr getheilt, ſo daß es rathſam erſcheint, noch die Erfahrungen in nationalverwandten Ländern mehrjährig abzuwarten, und eine völlige unbedingte Gewerbfreiheit da, wo ſie noch nicht beſteht, nicht plötzlich hervorzurufen, vorläufig jedoch eine dieſelbe nur für ſpätere Zeiten einleitende zeitgemäße Innungverfaſſung mit vermehrter freier Gewerbbetreibung auf dem Lande, in Hinſicht der

ſtand u. Staatskraft, ſo wie deſſen Schr., der Staat u. der Landbau. Beitrag z. Agriculturpolitik (Lpz. 1834), und die in Engelmann's Biblioth. techn., auch in Schmidt u. a. Schr. genannten frühern allgemeinen wie speciellen Schriften über einzelne Länder von Bernouilli, Leuchs, Nefues, Ziegler ꝛc. Nicht minder iſt der Gegenſtand in zahlr. Zeitſchriften abgehandelt worden, in Pöliẓ's Jahrbüchern, Morſtädt's Nationalökonom. ꝛc. (z. B. in leẓterer 1834. V., die Verhandl. der Baden'ſchen Kammer, wo Miniſt. Winter u. v. Rotteck ꝛc. für ein geläutertes Innungsw. ſprachen, das überhaupt auch von vielen Sachkundigen vorjeẓt für das Zweckmäßigſte gehalten wird, wogegen man die von manchen Theoretikern unbedingt verlangte, im Syſtem auch als naturgemäß erſcheinende Gewerbfreiheit nicht mittelſt plöẓlichen, in das ſehr zu berückſichtigende Wohl zahlloſer Familien gewaltſam eingreifenden Wechſels, ſondern mittelſt allmähliger, in der Natur und der Geſchichte ſich ſtets als zweckdienlich ergebender Uebergänge eingeführt zu ſehen wünſcht, — wofern ſie, als zum Wohl des Ganzen erforderlich und praktiſch bewährt befunden wird, denn man beſchuldigt ſie auch der Beförderung der Geld-Ariſtokratie, der immer ſteigenden Zahl Armer ꝛc. Weitere Beobachtungen und Prüfungen werden das wahre Verhältniß auszumitteln haben.

daſelbſt beſonders dringenden Bedürfniſſe und zugleich mit Spielraum für talentvolle Köpfe und ſonſt zeitgemäße Beſtimmungen eintreten zu laſſen. (Vergl. die Note am Schluſſe dieſes §.).

Wegen dieſer Verhältniſſe wird es gewiß allgemein gebilligt werden, wenn — außer zweckmäßiger Geſetze in Beziehung auf die Gewerbtreibenden und darunter auch eine Fabrikpoliceiordnung zur Sicherung der Rechte und Pflichten der Fabrikbeſitzer wie der Arbeiter, nächſt guter Volks- und Bürgerſchulen, — die möglichſten Begünſtigungen einer höhern Bildung der Minderbemittelten, durch die vorgeſchlagenen Aus- und Fortbildungsanſtalten, Gewerbſchulen, Vereine ꝛc. beantragt, und dadurch den Gewerbtreibenden wenigſtens alle ihm irgend zu gewähren möglichen Mittel zu jenem Fortgehen mit der Zeit dargeboten werden, um ſelbſt neben einheimiſchen Fabriken und Manufacturen des eignen Faches, wenn auch mit Einſchränkung, fortbeſtehen, und außerdem auch manche bisher nur aus dem Auslande eingebrachte Fabrikproducte nach und nach verdrängen zu können. Insbeſondere werden die Obigen alles das, mit Umſicht und Benutzung der neueſten Erfahrungen, zur eignen Betreibung auszuwählen haben, was ſie in ein günſtigeres Verhältniß zu den Fabriken ſetzt; denn unter den von denſelben gelieferten Producten finden ſich viele, welche, wenn nicht weit mehr, doch ebenſo zur Fertigung durch einzelne Gewerbtreibende geeignet ſind, und von dieſen bei Einſicht, Geſchicklichkeit und Fleiß mit mehr oder doch faſt gleichem Vortheil bearbeitet werden können. Durch alles dieſes wird neben den umfaſſendſten Fabriken, auch ein Theil des Gewerbbetriebs künftig den Stadtbewohnern verbleiben, und mithin der erforderliche Mittelſtand in vielleicht genügendem Verhältniß zu den übrigeen ſich erhalten.

Unbemitteltere Gewerbtreibende können ferner durch Zuſammentritt Mehrerer (wie ſchon in vielen namhaften Orten erfolgte) und nöthigenfalls durch Unterſtützung des Staats — denn es gilt der Erhaltung einer Mittelclaſſe — zur gemeinſchaftlichen Anſchaffung und Benutzung von neuen, oft nur für wohlhabende Fabrikbeſitzer zum eignen Erkauf geeigneter Maſchinen und ähnlicher Mittel wenigſtens einigermaßen dieſen nacheifern, und dadurch ihr ferneres Beſtehen ſichern. Dieſes wird dann um ſo eher möglich ſeyn, weil die für ihre eigne Rechnung arbeitenden Handwerker auch mehr Mühe und Fleiß auf die Production verwenden, als gewöhnlich bei der Lohnarbeit erfolgt, indem ihre bürgerliche Exiſtenz davon abhängt, ſie ſelbſt überall, wo es nöthig wird, mit Hand anlegen, neue Einrichtungen und Formen oft während der Arbeit durch vorſichtige Benutzung neuer Erfindungen und durch Nachdenken den Producten verleihen können, während der Fabrikbeſitzer nicht nur zu materiellen, ſondern oft auch zur geiſtigen

Arbeit Andere bedarf und bezahlen muß, jene aber, meiſt weniger Bedürfniſſe kennend, und ohne Verwaltungsaufwand, ſich auch mit einem weit kleineren Gewinn begnügen können, als bei umfaſſendern Fabrikanſtalten erforderlich wird. Unter ſolchen Verhältniſſen kann auch ein kleines einſichtsvoll betriebenes Geſchäft mit wenig Mitteln, aber neue Erfindungen und Einrichtungen zeitig beachtend, wenn außerdem häusliche Sparſamkeit und Einſchränkung erfolgt, ſeinen Mann ferner nähren. Allerdings bleibt jenes raſtloſe geiſtige Fortſchreiten immer eine weſentliche Hauptſache, und wer dieſes nicht der Beachtung werth hält, wird zurückbleiben, daher untergehen und wie ſchon erwähnt, ſeinen ſpätern Unterhalt vielleicht nur als Fabrikarbeiter ſuchen können*).

*) Bei der eben beſprochenen bis zur genauen Entſcheidung obiger Frage einzuführenden zeitgemäßern Innungsverfaſſung würde auch die beſſere Behandlung der Lehrlinge (nicht wie es leider noch oft geſchieht, zum Kinderwarten und zur häuslichen Bedienung, zum öfters täglichen Boten auf's Land mit gefertigten Geräthen ꝛc. und daher zuweilen ohne gnügende Geſchäftserlernung bis zum letzten Lehrjahre und bis zur Annahme eines neuen Lehrlings zu dieſen Geſchäften, ſondern von Anfang an zur Arbeit in allen, nicht nur in den niedern Theilen des Gewerbes, angehalten), und die von den Meiſtern zugleich mit zu vertretende Verpflichtung zum Beſuch der fortbildenden Gewerbſchulen, zur Sprache kommen; bei manchen Handwerkern wird auch die Beſchränkung der in Verhältniß zu den zu erlernenden Kenntniſſen und Fertigkeiten zu zahlreichen Lehrjahre wünſchenswerth ſeyn, aber auch zugleich ſtrenge Prüfung einer vom Lehrling allein gefertigten Arbeit beim Losſprechen und im Fall etwaniger Bedrückung auch erlaubtes Freiſprechen von auswärtigen Innungen; ferner Begünſtigung des Wanderns beſonders talentvoller Geſellen mittelſt Wanderprämien, und wofern ſie das Vaterland mit neuen Gewerbvortheilen bereicherten, Unterſtützung beim Meiſterwerden und ſonſtige Begünſtigung; Aufſicht auf das Leben und Treiben der Geſellen außer der Arbeitszeit und insbeſondere auf die Handwerkerherbergen, wo die jungen Leute nicht ſelten zum Verſchwenden ihrer Baarſchaft veranlaßt, von nützlicher Selbſtbeſchäftigung und dem Beſuche von Gewerbſchulen durch gewinnſüchtige Wirthe abgehalten und vielleicht zu manchen Unſittlichkeiten verleitet werden, (obwohl es auch zahlreiche ſogenannte Herbergsväter geben mag, die das Wohl der ſie beſuchenden Geſelleu pflichtmäßig zu befördern ſuchen); genaue Prüfung des Meiſterſtücks bei allen Gewerben, theils zum eignen Vortheil des um das Gewerbbetreibungsrecht Anſuchenden, um zur gründlichen Erlernung des Geſchäfts genöthigt zu werden, theils zur Garantie der Abnehmer von Producten, welche letzten ſich beim Erkauf nicht immer ſogleich prüfen laſſen, ſondern auf Treue und Glauben angenommen oder beſtellt werden müſſen, theils aber auch zum Wohle der Gemeinden, um von leichtſinnigen, für das allgemeine Beſte nur nachtheiligen Etabliſſements abzuhalten, — daher nicht mehr formelles, meiſt nur auf Geldkoſten abgeſehenes Meiſterwerden, welches in manchen Orten ohne Nothwendigkeit mehrere hundert Thaler beträgt, die der neue Bürger nöthiger zu ſeinem Geſchäft bedarf, und wodurch viele Innungen bisher oft das Etabliſſement junger Leute verhinderten, um deren Concurrenz mit den ältern Meiſtern zu begegnen und ähnliche Mißbräuche, ſon-

§. 10.

Zu den Nachtheilen rechnet man

2) die zum Theil aus jener Verminderung des Mittelſtandes hervorgehende, durch das Fabrikſyſtem erzeugte und ſich fortwährend vermehrende Maſſe von Fabrikarbeitern, welche, in großer Abhängigkeit und ſteter Armuth lebend, meiſt auf tiefer Culturſtufe lebenslang verbleiben, in der Regel nichts für ſpätere Zeiten erſparen, weil der Wochenlohn aus der Hand in den Mund geht, ſpäter aber, alt und unbrauchbar aus dem Fabrikdienſte entlaſſen, oft den benachbarten Städten, woher ſich ſich einfanden, oder dem Staate überhaupt zur Laſt fallen. (Vergl. die Anmerk. am Schluſſe dieſes §.)

Wenn man aber auch in den Befürchtungen, wie ſchon geſchehen, zu weit geht und wegen Anhäufung dieſer Proletairs

dern, bei geringem Eintrittsgelde, ſtrenge Prüfung des Meiſterſtücks, auch dieſe nöthigenfalls, bei Chikanen der Innung am Orte, durch auswärtige Innungen oder noch zweckmäßiger durch eine (in manchen Gewerbfächern allerdings ſchwierig ausführbare) Staatsprüfungs-Commiſſion, letztere aber ſtets bei Baugewerken und allen Gewerben, wo wiſſenſchaftliche Kenntniß, wo medicinal-policeiliche Aufſicht ꝛc. erfordert wird. — Verbindung aller verwandten Innungen zu einem Vereine und erlaubter gegenſeitiger Uebertritt in einander; — Aufhebung der geſchloſſenen Meiſterzahl in allen Gewerben, wo ſie bisher ſtatt fanden; gleiche Prüfung und Aufſicht bei den auf dem Lande erlaubten Handwerken; — Rückſicht auf Freigebung mancher ſich für Frauen mehr oder doch eben ſo gut als für Männer eignenden gewerblichen Arbeiten für das weibliche Geſchlecht an jene, da dieſelben bei der immer ſteigenden Anzahl unverſorgt Bleibender nicht minder der Staatsfürſorge bedürfen, wie es auch manche Staaten bereits gewährten; (von einer ähnlichen Fürſorge in Oeſterreich beſagt der Schluß der erſten Anmerk. §. 19 Näheres). — Ferner die Einſetzung von (überhaupt vortheilhaft einwirkenden) Schaucommiſſionen, jedoch nur zur beliebigen Benutzung; ſtrenge Aufſicht auf die obrigkeitlich zu ertheilenden Taxen, wo dieſe nicht entbehrt werden können, da ſonſt, bei ermangelnder öfterer Reviſion der dagegen zu gewährenden Menge und Güte der Waare, dem Publicum nur Nachtheil zugefügt wird, und mithin beſtimmte und ohne Nachſicht executirte Strafen bei deßfallſiger Unterlaſſung oder bei zweckwidrigem Benehmen von Seiten der damit beauftragten Beamten; öftere ſtrenge medicinisch-policeiliche Reviſion der mit Lebensmittel-Bereitung oder -Verkauf beſchäftigten Gewerbe; — Befreiung der von höhern Gewerbſchulen und polytechniſchen Inſtituten mit günſtigen Zeugniſſen des Beſuchs und der Prüfung entlaſſenen talentvollen Zöglinge von der Wanderpflicht und dem Meiſterwerden, wenigſtens vom Meiſterſtück und unnöthigen Eintrittsgeldern; — Begünſtigung der nur im Sommer beſchäftigten Handwerker mittelſt Freigebung anderer für ſie geeignete, auch im Winter ernährenden Gewerbe, vielleicht auch ähnliche Freigebung zu Gunſten der Gewerbtreibenden ſolcher Fächer, welche der Natur der Sache nach, in ſpätern Jahren nicht mehr von jenen betrieben werden können, und ähnliche zahlreiche Vorſchläge, welche ſich bei näherer Kenntniß des bisherigen Innungsweſens von ſelbſt aufdringen, oder von ſachkundig erfahrnen Männern in den genannten Schriften vorgeſchlagen worden ſind.

in einzelnen Orten, bei policeilicher Aufmerkſamkeit nicht ſogleich der öffentlichen Ruhe des geſammten Staates droht, wenn momentaner Mangel an Lebensmitteln entſteht, oder bei dem plötzlichen Aufhören eines Fabrikzweiges eine Maſſe von Menſchen zur Betreibung anderer Geſchäfte genöthigt, und wenn dergleichen auch vorhanden wären (z. B. zum Behuf der Noth-Abhilfe, vielleicht angelegte Straßenbaue), ſelbſt nicht immer geeignet, mithin brotlos ſind, oder ſelbſt Unordnung in Folge politiſcher Aufregung entſtehen könnten; ſo erſcheint es dennoch rathſam, ihr Verhältniß nicht unberückſichtigt zu laſſen, ſondern zu ihren Gunſten wie zum allgemeinen Beſten geeignete Maßregeln zu treffen. Als ſolche werden z. B. vorgeſchlagen: von den Fabrikbeſitzern, (welche durch jene Arbeiter meiſt zu Reichthum gelangen) im Verhältniß zur Arbeiterzahl zu erlegende Almoſenbeiträge für arbeitsunfähig gewordene Individuen, ſo wie gebildete Sparcaſſen für die Fabrikarbeiter in einzelnen Orten oder ganzen Kreiſen mittelſt ausbedungener Lohnabzüge, um bei der Entlaſſung ihnen einen Nothpfennig mitgeben zu können; für die Arbeiter beſtimmte Schriften zur geiſtigen Bildung, und um ihnen gnügenden Stoff zur beſſern Unterhaltung unter einander zu gewähren, als gewöhnlich ſtattfindet, aber auch ſtrenges Anhalten zum ſittlichen Benehmen durch die Fabrikherren, und endlich eine alle Verhältniſſe der letztern wie der Arbeiter berückſichtigende Fabrikordnung nach den neueſten Erforderniſſen der Zeit. Dieſe und ähnliche Hilfsmittel, um ihren Zuſtand zu verbeſſern, möchten in Fabrikgegenden vielleicht der nähern Prüfung werth ſeyn *).

Von der wachſenden Verbreitung des Fabrikſyſtems befürchtet man aber auch:

3) zugleich eine **ſteigende ſittliche Verſchlimmerung** eines großen Theils des Volks.

Die eben geſchilderten Proletarier können wegen ihrer abhängigen Lage, wegen des Mangels an häuslichen und geſelligen Freuden und an Bildungsmitteln, wegen der geiſtloſen, ſtets einförmigen Arbeit ꝛc. ſich wahre Geiſtesfreiheit und Bildung nicht ſo aneignen, als andere, minder eingeſchränkte, nicht auf einen und denſelben Platz gebannte Perſonen, und wie es noch den Lohnmeiſtern einigermaßen möglich wird.

Noch beklagenswerther findet man aber das **Schickſal** der

*) In Anſehung jener Unterſtützungscaſſen für Arbeiter ganzer Kreiſe vergl. Herrmann, Vorſchläge, der Verarmung und Armuth der Fabrikarbeiter entgegen zu wirken; eine offne Zuſchrift an ſämmtliche Fabrikherren (Gladbach, 1834), worin der Verfaſſer zugleich zeigt, wie es im wohlverſtandenen Intereſſe aller Fabrikherren liegt, der Armuth der Fabrikarbeiter auf alle Weiſe entgegen zu wirken und ihren Wohlſtand zu befördern.

unglücklichen, zur Fabrikarbeit verdungenen Kinder, welche oft in zarter Jugendzeit vom frühen Morgen bis zum ſpäten Abend mit geiſtloſen, einförmigen Arbeiten beſchäftigt werden und ermüdet von der Tagesarbeit noch Abends ſpät Schulunterricht erhalten; ſie bleiben meiſt auf derſelben niedrigen Culturſtufe lebenslänglich, da ſie ihr Loos mit der Zeit gewohnt werden und in Schul- und übriger Bildung vernachläſſigt, ohne erlernte Fertigkeit in einem andern Gewerbe, ſich auch nur ſelten zu einer freiern, glücklichern Laufbahn emporſchwingen können. Dieſes und ihr ſteter Umgang mit oft völlig ungebildeten Fabrikarbeitern, deren Unterhaltung zur ſittlichen Bildung ſo junger Knaben und Mädchen meiſt wohl nicht ſehr geeignet iſt, trägt dazu bei, daß viele davon ſich ſpäter einem wüſten Lebenswandel ergeben, und dadurch um alle höhern, wahren Freuden betrogen, ihr vielleicht verworfenes, obwohl beklagenswerthes Leben traurig enden*). Man fürchtet

*) Zwar erſcheint es Vielen als ein Glück, daß ſolche Kinder ſich das Brot ſelbſt erwerben und zugleich an Arbeitſamkeit gewöhnen können, allein es iſt meiſt nur ein zu theuer erkauftes, und oft laſſen ſogar die Eltern ſich auf dieſe Art durch die Kinder ernähren. Wo Fabriken nicht beſtehen, ſorgen ſelbſt die ärmſten Eltern oft für Brot, auch können errichtete Induſtrie- und Arbeitsſchulen dem Uebel abhelfen. Wenn man aber auch die Verdingung der Kinder in Fabriken als ein freiwillig eingegangenes Verhältniß betrachten muß, ſo geſchieht dieſes Eingehen nur durch die Eltern und Vormünder, meiſt ohne irgend das Wohl der Kinder im Auge zu haben und auf einige übrig verbleibenden Tagesſtunden zur Schule und die eben ſo nöthige Erholung der Kinder Rückſicht zu nehmen; denn das Kind bedarf, ſoll es nicht von früheſter Jugend an einem ſclavenartigen Joch, und nur der Arbeit ohne Erholung Preis gegeben werden, auch einige Stunden, um ſich der fröhlichen Kindheit unter gleichen Geſpielen zu freuen, da des Lebens Ernſt ohnedieß zeitig genug eintritt. Es iſt aber aller Menſchenfreunde ſo wie des Staates Pflicht, jene Lage zu mildern und der Vernachläſſigung des Schulunterrichts wie der ſteigenden Unſittlichkeit möglichſt vorzubeugen. (Vergl. Vaterland 1834. Nr. 66). Das Verhältniß dieſer Kinder in Deutſchland iſt jedoch mit dem in England nicht zu vergleichen, wo dieſelben bei ſtrenger Arbeit von früh bis Abend kaum gnügend geſättigt werden, und unter der Zuchtruthe der Auffeher ein ſchrecklicheres Loos haben, als ſonſt die Kinder der nunmehr emancipirten Negerſclaven. In London ergab ſich kürzlich, daß die meiſten verworfenen, auf den Straßen ſich herumtreibenden Mädchen ihre Kindheit in Fabriken zugebracht hatten Als kürzlich in England die das traurige Loos der Fabrikarbeiter betreffende Factorybill im Parlament vorkam, wurde die Einſchränkung der Arbeitszeit der Fabrik- wie der Feldarbeiter auf zehn Stunden täglich gewünſcht, jedoch ſpäter auf zwölf Stunden beſtimmt. Daſſelbe Geſetz verringert auch die tägliche Arbeit für die Kinder in den Fabriken, und ordnet zugleich die Sorge für deren Erziehung mittelſt Inſpectoren an, ſo daß ſich bei einem hoffentlich günſtigem Erfolge die künftige Generation der Vortheile einer mehr gebildeten und geſitteten Bevölkerung der Fabrikorte zu erfreuen haben wird. S. das Reform-Miniſterium und das refomirte Parlament. A. d. Engl. Carlsr. 1834.

daher nicht nur von jener Vermehrung der erwachſenen Fabrikarbeiter ſelbſt, als insbeſondere durch dieſe Kinder, eine von Generation zu Generation erhöhte, im Volke ſich immer weiter verbreitende ſittliche Verſchlimmerung. Wenn aber auch wackre und ehrenwerthe Fabrikherren dieſen möglichſt vorzubeugen ſuchen, und insbeſondere die Annahme ſolcher Kinder in noch zu frühem Alter und auf den ganzen Tag ablehnen, ihnen vielmehr (abwechſelnd nur zur Hälfte des Tages angenommen) einige der Jugend ſo ſehr zu gönnende Freiſtunden gewähren, die Sonntagsarbeit ganz vermeiden, für gnügenden Schulunterricht am Tage, aber auch für ſittliche Ausbildung und Abhaltung vom Verderben durch ſtrenge Aufſicht in den Arbeitslocalen beſorgt ſind, ſo bedarf es dennoch, weil nicht alle Fabrikbeſitzer ihre Aufmerkſamkeit auf jenes zunehmende Uebel richten möchten, nicht minder dringend nöthiger Regierungsmaßregeln, z. B. Errichtung zweckmäßiger Fabrikſchulen an einigen Tagesſtunden (von denen bei dem Schulweſen noch Einiges bemerkt werden ſoll), und ähnlicher wohlthätiger Einwirkungen mehr *).

*) Gegner des Fabrikbetriebs meinen, daß, wenn es auch nicht zu leugnen ſey, daß die Fabrikherren einer großen Anzahl Menſchen Brot geben, dieß immer nur in ſo weit erfolgte, als ſie ihrer Arbeit zu eignem Vortheile bedürfen, da eine Fabrik, ohne beabſichtigten eignen Gewinn, nur deßhalb zu gründen, um den Armen des Orts Arbeit zu verſchaffen, unter die ſeltnern Fälle gehören und nur von Regierungen und Communen zu erwarten ſeyn möchte. Dieſe Arbeiter, welche bei einer traurigen, oft nur kärglich das Leben friſtenden Exiſtenz, bei einem ſtets niedrig angeſetzten, auch wohl theilweiſe in hochangerechneten Lebensmitteln verabreichten Lohne, ohne gnügende Erholung, die auch dem niedrigern, in ſeinem häuslichen Kreiſe verbleibenden Gewerbmann möglich iſt, oft ohne Sonntagsfeier, vom früheſten Morgen bis ſpäten Abend fortwährend bei einfacher, den Verſtand nicht beſchäftigender Arbeit unter gleichen Gefährten, ohne mögliches geiſtiges Fortſchreiten rc. in eine Werkſtätte lebenslang verbannt ſind, zumal bei, ihnen von Fabriken zu deſto beſſerem Zwange gern gewährten, ſpäter gewöhnlich ſchwer zu erſtattenden Vorſchüſſen, — dieſe wohl Beklagenswerthen würden wie man auch behauptet, ohne Beſchäftigung in Fabriken ſich zum größern Theile durch landwirthſchaftliche und andere Dienſtleiſtungen ernähren, wie es in früherer Zeit und in den Gegenden erfolgt, wo jene Fabrikanſtalten noch nicht ſo häufig zu finden ſind, und die Gewerbe mehr durch Handwerker betrieben werden; theils würden ſie auch (ohne das Fabrikweſen) vielleicht dieſelben Gewerbe auf eigne Rechnung, mit größerer Annehmlichkeit des Lebens, wenn auch meiſt mit nur geringem Gewinn betreiben und ſich bei Glück, Umſicht und Fleiß oft ein ſorgenfreieres und froheres Alter verſchaffen können. Wegen der ſteigenden Volksmenge mancher Länder werden allerdings immer dringender Anſtalten erforderlich, wo zahlreiche Menſchen auf einem kleinen Platze ihr Brot finden, da der Landbeſitz, auch in kleine Theile getheilt, ſpäter nicht mehr dazu ausreichen möchte, um Allen gnügendes Auskommen zu gewähren, wenn man nicht zu möglichſt begünſtigten und mit billigen Koſten im Ganzen veranſtalteten Auswanderungen die Zuflucht nehmen will. In dieſer Hinſicht erſcheint das Fabrikweſen wenigſtens künftig ſehr vortheil=

§. 11.

Ungeachtet dieſer vielfachen Nachtheile werden aber weder Fabrikbeſitzer ihre Anſtalten eingehen, noch ſich von Errichtung neuer abhalten laſſen, auch kann und darf das Fabrik- und Manufacturweſen in den Staaten, wo es bereits Wurzel gefaßt hat, und als eine unumgänglich nöthige Hilfsquelle des Nationalwohlſtandes zu betrachten iſt, wie ſchon erwähnt wurde, nicht unterdrückt, ſelbſt nicht eingeſchränkt werden. Der Nationalwohlſtand hängt innigſt mit der geiſtigen und ſittlichen Cultur zuſammen, und ſeine Verminderung würde auch auf die letztere wegen Mangel an materiellen Mitteln einen nachtheiligen Einfluß äußern, und zugleich die politiſche Wichtigkeit des Staates beeinträchtigen. Dieſer würde, mitten unter andern, jene Betriebsart und die höchſte Gewerbscultur befördernden Nachbarſtaaten, gewerblich und politiſch untergehen, ſelbſt in geiſtiger und ſittlicher Hinſicht zur früheren Uncultur zurückkehren und dadurch in Armuth und Unbedeutſamkeit verſinken, wie es zahlreichen, in früherer Zeit durch Handel und Gewerbbetreibung blühenden Gegenden nach deren Verluſte erging. — Mithin

ſtets fortgeſetzte Beförderung des Fabrik- und Manufacturweſens nach allen Zweigen zur höchſten Con-

---

haft, wofern zugleich durch oben erwähnte Maßregeln in Anſehung der Ernährung arbeitunfähiger Fabrikarbeiter ꝛc. zeitig und möglichſt vorgebeugt wird. Denn nur aus Mangel an ſolchen Maßregeln iſt hauptſächlich in England, der Heimath des Fabrikſyſtems, auch eine ungeheuere Armentaxate entſtanden, deren Abhilfe oder wenigſtens Milderung ſelbſt die Weisheit des Parlaments noch nicht zu bewerkſtelligen vermochte. Nach *Schön* (in ſ. Geſchichte d. europ. Civiliſation; Leipz. 1833 S. 172) haben die hydrauliſchen Maſchinen in England 1,200,000, die Dampfmaſchinen 6,400,000 gemeine Arbeiter erſetzt; allein dennoch iſt es Thatſache, daß 1762 im brittiſchen Reiche unter 15 Millionen Einwohnern 2 Millonen Handarbeiter lebten, und 1817 unter 20 Millionen 6 Millionen Arbeiter exiſtirten — mithin früher nur ungefähr der ſiebente, ſpäter faſt der dritte Menſch ein ſolcher, und noch ſteht eine weitere Progreſſion bevor! *Babbage* und Andere glauben, daß bei der ſteigenden Vermehrung der Proletairs es ſelbſt zur Begegnung des etwa nach und nach eintretenden gefährlichen politiſchen Uebergewichts derſelben, und zu einiger Herſtellung der Vermögens-Gleichheit in Zukunft die vorzüglichern Arbeiter außer einem theilweiſen Tagelohne, auch einen verhältnißmäßigen Antheil am Fabrikgewinn erhalten würden, wie es in England bei Bergwerken, in Deuſchland bereits bei manchen landwirthſchaftlichen Gewerben ꝛc. der Fall iſt, wodurch zugleich deren möglichſte Mitwirkung zum größten Nutzen des Unternehmers erreicht, aber auch das Nationalvermögen unter eine größere Anzahl Staatsbürger vertheilt werde. Dann hätten, wie unlängſt in einem Zeitblatte bemerkt wurde, die Fabriken dieſelben Stadien zu durchlaufen, wie die Staaten; zuerſt Demokratie unter den Handwerkern, Ariſtokratie unter den Fabrikanten, Monarchie unter den Fabrikherren, und am Ende — Repräſentation und Conſtitution zur gegenſeitigen Gewährleiſtung.

currenz mit den Nachbarſtaaten, und wo möglich Ueberflügelung derſelben, aber auch zu gleicher Zeit

ſorgſames Bemühen, die erwähnten Nachtheile zu beſeitigen und

gleichzeitige Fürſorge für die Erhöhung der übrigen (landwirthſchaftlichen und mercantiliſchen) Gewerbe; ſo wie für die, das geſammte Gewerbweſen zugleich begünſtigende

Ausbildung von Cameraliſten oder Gewerbsgelehrten.

Die Landwirthſchaft, eine der Grundſtützen des Nationalwohlſtandes, und zwar die ſicherſte, bedarf hierbei der vorzüglichſten Berückſichtigung, und deren möglichſte Hebung wird für den Staat eine Hauptſorge ſeyn, damit ſie dem Fabrik- und Mercantilweſen das Gleichgewicht halte. Der Staat, welcher ſich nur auf Oekonomie, oder nur auf Fabrikweſen ſtützt, ſteht gleichſam nur auf einem Fuße; zum Feſtſtehen in jeder Zeit aber bedarf es beider. Handel, Gewerbe und Production müſſen ſich gleicher Begünſtigung erfreuen und ſich gegenſeitig die Hand bieten.

Außer der Beförderung der Dismembrationen großer Güter, der Gemeinheitstheilungen, Ablöſung von Frohnen und Zehnden, Urbarmachung wüſter Landſtriche ꝛc. werden zeitgemäße Landgemeinde-Ordnuügen, Prämien für Anpflanzung neuer nutzbarer Gewächſe, fleißig betriebene Viehzucht, ſo wie landwirthſchaftliche Feſte (nach Art der ſüddeutſchen Octoberfeſte), Muſter- und Verſuchswirthſchaften und ähnliche Förderungsmittel und Begünſtigungen ſehr einflußreich darauf hinwirken; zugleich bedarf aber der Landwirth ſelbſt einer höhern Bildung, ſoll dieſes Fortſchreiten und die genügende Einſicht vom Nutzen dieſer Maßregeln ihm möglich gemacht, und dadurch ſein Fortſchreiten erleichtert werden; daher erfordert es

neben den landwirthſchaftlichen Akademieen für bemittelte Gutsbeſitzer, auch zahlreiche Ackerbauſchulen für unbemittelte junge Landleute, ſo wie der

Verbreitung (einfacher) landwirthſchaftlicher Kenntniſſe mittelſt Fortbildungsſchulen, ländlicher Vereine der weniger bemittelten Landwirthe, für die Letzteren bearbeitete populäre Schriften ꝛc.

wobei nicht nur der Staat, ſondern auch patriotiſche Männer, und insbeſondere landwirthſchaftliche Landes- und Provincialvereine einzuwirken haben werden, wie weiter unten näher gezeigt werden ſoll.

Nächſt der Landwirthſchaft im engern Sinne bedarf es auch der möglichſten Begünſtigung des ebenfalls nicht unwichtigen und noch ſehr zu ſteigerndern Gartenbaues, des Forſt- u. Bergweſens und verwandter Gewerbe, ſo wie gleicher Förderung des mercantiliſchen Betriebes, mittelſt

vermehrter Errichtung dafür wirkender höherer Lehr-

anſtalten, wie niederer Schulen und ſonſtige Kenntniß-Verbreitung. Durch die gleichmäßige Förderung dieſer nicht techniſchen Gewerbe (im engern Sinne) und das dadurch bewirkte Gleichgewicht mit dem Fabrikweſen wird zugleich die zu große Concurrenz bei dieſem vermindert, denn ein Uebermaß bei der Letztern müßte eben ſo nachtheilig als der frühere Mangel derſelben auf das nöthige gleiche national-ökonomiſche Verhältniß einwirken, und man würde ſonſt nur ein Uebel gegen das andere eintauſchen.

Für die Bildung theoretiſch-praktiſcher Cameraliſten iſt bisher wenig geſchehen, und nur in einigen Staaten ſind beſondere cameraliſtiſche und ſtaatswirth- oder ſtaatswiſſenſchaftliche Facultäten den Univerſitäten beigegeben; daher der bemerkbare Mangel an jenen Gelehrten in den meiſten Ländern. Auf den Univerſitäten und bei den Prüfungen zum Staatsdienſt im Adminiſtrationsfach (wozu es meiſtens mehr als nur juriſtiſcher Befähigung bedarf), wird auf das cameraliſtiſche Studium noch zu wenig Rückſicht genommen, und doch iſt der Cameraliſt oder Gewerbsgelehrte (als Rath in hohen Collegien, als Adminiſtrationsbeamter, als Lehrer in Gewerbſchulen, polytechniſchen Inſtituten und Fachſchulen, als Leiter umfaſſender Staats- und Privat-Gewerbsanſtalten ꝛc.) wegen der für ſeine Stellung geeigneten Kenntniß des innigen Zuſammenhanges der verſchiedenen Gewerbzweige, der national-ökonomiſchen, ſtaats- und policeiwiſſenſchaftlichen Doctrinen und deren zweckdienlicher Anwendung im praktiſchen Leben, am aller geeignetſten, für den zeitgemäßen gemeinſchaftlichen und erfolgreichen Aufſchwung aller Gewerbe durch Anordnung, Lehre und That höchſt einflußreich zu wirken. Nicht minder iſt von demſelben und dem damit in naher Verbindung ſtehenden Inſtitut der Civil- oder Privat-Ingenieurs (§. 60 u. 68) durch die den Gewerbtreibenden in einzelnen benöthigten Fällen zu gewährende Belehrung und ſonſtige Hilfeleiſtung vieler Vortheil zu erwarten. Von dieſen Allen wird unten ausführlicher die Rede ſeyn.

§. 12.

Außer den Begünſtigungen des Gewerbfleißes zum möglichſt hohen Aufſchwung wird aber auch — zur Begegnung einer erhöhten Volksbildung für nur materielle Zwecke — gleichzeitig und gleichmäßig

die Beförderung aller (auch der nicht auf die Gewerbe bezughabenden) Wiſſenſchaften und Künſte,

die Läuterung der Rechts- und Religions-Verhältniſſe, wie

die Erhöhung der ſittlichen Volkscultur im Allgemeinen, dringend erforderlich. Alle dieſe, wenn auch bisher ſchon beachteten Gegenſtände, verdienen in den jetzigen Zei-

ten nicht minder einer fortgeſetzten ſorgfältigen Berückſichtigung, da der mächtige Aufſchwung der Gewerbbetreibung in neueſter Zeit, das bereits allſeitige und auch nöthige Beſtreben, ihn möglichſt noch mehr zu befördern, wie die höchſt nachtheilige und ſehr herrſchende Anſicht, daß der gewerbliche Wohlſtand, der materielle Beſitz, (welcher doch ſtets nur als Mittel zu höhern Zwecken dienen ſollte), das einzige Heil der Welt ſey, ein Gleichgewicht bedarf; denn nur zu oft wird von einem Extrem zum andern übergegangen. Wofern mithin nicht zugleich jene wiſſenſchaftliche, artiſtiſche und ſittliche Bildung gleichmäßig befördert würde, möchte durch das alleinige Emporſchwingen des Gewerbgeiſtes und deſſen vorzugsweiſe Beachtung und Begünſtigung nicht minder der Nachtheil für den Staat zu befürchten ſeyn, der bei deſſen Unterdrückung erfolgen müßte; es könnte ſich leicht nach und nach eine Geldariſtokratie ausbilden, die nachtheiliger als alle andern wirken und das verachten oder doch unbeachtet laſſen würde, was den Menſchen zu ſeinem wahren Zwecke, zur höhern geiſtig-ſittlichen (Humanitäts-) Bildung führt. So wie jedes Individuum nur

durch harmoniſche Ausbildung alle Anlagen und Kräfte ſeinen hohen Zweck als Erdenbürger zu erreichen vermag, ſo kann auch die Geſammtheit einer Nation, ein Staat, ſeine höchſte Stufe nur durch jene obenerwähnte gleichmäßige Vervollkommnung aller ſeiner Verhältniſſe erlangen, und dieß wird der Zweck ſeyn, worauf alle ihr Volk liebenden Fürſten nebſt ihren den Staat leitenden Organen, wie jeder Staatsbürger in ſeinem Wirkungskreiſe, unabläſſig zu ſehen haben werden.

§. 13.

Die deutſche Geſchichte zeigt uns den hohen Einfluß des Bürgerſtandes im Mittelalter, welchem wir die Ausbildung der Nation — vorzüglich ausgegangen von freien, durch Handel und Gewerbe blühenden Städten — mehr als andern Ständen zu verdanken haben. Deutſchlands Künſtler und Handwerker waren, nachdem die Kreuzzüge, die italieniſchen Kriege ꝛc. die kunſtvollere Gewerbbetreibung ſüdlicher und öſtlicher Länder auf vaterländiſchen Boden verpflanzt und der allbekannte deutſche Fleiß ſie vervollkommnet hatte, damals weltberühmt, aber auch begünſtigt durch die ſehr geeignete Lage im Mittelpuncte Europas, und die noch ſchlummernden Kräfte anderer Nationen, welche erſt durch die nach der Erfindung der Magnetnadel erweiterte Schifffahrt und andere welthiſtoriſche Einflüſſe geweckt wurden. Die Entdeckung früher nicht bekannter Erdtheile und ihrer eigenthümlichen Producte, ſo wie die von den zur Schifffahrt günſtig gelegenen Nationen an ſich gezogenen Handelswege, und deren dadurch mögliche vortheil-

haftere Bearbeitung der leichter und billiger erlangten ausländi⸗ſchen Naturproducte, verminderte Deutſchlands Einfluß und deſſen Gewerbbetreibung, um ſo mehr, als auch durch langjährige Kriege und Unruhen der Wohlſtand des Landes untergraben wurde. Der Bürgerſtand, durch die Manufacturen jener anderen, günſtiger gelegenen Staaten überflügelt, nicht fortgebildet durch gewerbliche Unterrichtsanſtalten, da es dergleichen nur für den gelehrten Be⸗ruf gab, litt zugleich durch die wegen vermehrter Kriegsmacht und anderer Staatsverhältniſſe ſich ſtets erhöhenden Abgaben, durch die im Innern angelegten, den regen Verkehr hemmenden Zölle und ähnliche ungünſtige Verhältniſſe.

Statt daß früher Deutſchlands Künſtler und Handwerker dem Auslande zum Muſter dienten, wurde ſeit Jahrhunderten, als man ausländiſche Moden und Sitten zum Vorbilde wählte, das Vorurtheil verbreitet, als ſey nur das Ausländiſche zugleich auch das Trefflichſte und Ausgezeichnetſte. — Die neueſte Zeit hat dieß Vorurtheil gebrochen und einheimiſcher Kunſt⸗ und Gewerbfleiß wird immer mehr und mehr beweiſen, daß das Vaterland — wo ſchon frühzeitig Wiſſenſchaften und Künſte ihren Sitz aufſchlugen — auch in jener Hinſicht dem Auslande nicht nachſteht, indem das Gewerbweſen ſich jetzt ebenfalls vermehrter Begünſtigungen zu erfreuen hat, wodurch andere Länder ſchon früher die Induſtrie zu erhöhen und zu erweitern ſuchten.

Die neueſte Zeit hat zugleich das Bürgerthum wiederum ge⸗hoben, und wenn einerſeits Verfaſſungen, Land⸗ und Provincial⸗Vertretungen, Städteordnungen und andere Begünſtigungen von väterlich geſinnten Fürſten huldvoll gewährt, den Bürger von mancher Schranke befreiten, welche die letzten Jahrhunderte um ihn gezogen hatten, und ſeinem Stande eine höhere Bedeutung als früher verlieh, ſo bietet andererſeits die hier näher erwähnte zeitgemäß begünſtigte höhere Ausbildung der Gewerbe zugleich Mittel zu weiterem Fortſchreiten in der geiſtigen Bildung über⸗haupt, ſo wie Anſehen und Ehre dar, welches Alles, verbunden mit Bewahrung angeerbter Sitte und Tugend, dem Gewerbſtande ſeine an ſich ſchon wichtige Stellung zu erhöhen und zu behaup⸗ten erlaubt. Das Bürgerthum wird geehrt, wenn — es ſich ſelbſt ehrt! Der Deutſche vereinigt Fleiß und Ausdauer mit Geiſt und Talent zur höchſten Leiſtung in Wiſſenſchaft, Kunſt und Gewerbe, und nur Gelegenheit und Aufmunterung zum Letz⸗tern ermangelte bisher in dem Grade, wie ſie jetzt ſchon häufig dargeboten wird. Die einflußreichſten Erfindungen und Entdeckun⸗gen verdankt die cultivirte Welt zu einem großen Theile dem Vaterlande (wie die Geſchichte der Erfindungen beweiſ't), und z. B. in England und Frankreich werden zahlreiche Deutſche zu

den ausgezeichnetſten Künſtlern und Handwerkern gerechnet, wovon Poppe eine bedeutende (leicht zu vermehrende) Anzahl anführt*). — Es liegt mithin jetzt in der Hand der Gewerbtreibenden ſelbſt, alle dieſe Begünſtigungen zu benutzen, ſich auf einen immer höhern Standpunct zu erheben, und ſich ſelbſt Anſehen und Würde zu verleihen und zu erhalten, durch ſtete Vervollkommnung im Gewerbsbetrieb und deſſen Vorſchreiten vor andern Ländern, aber auch in Geiſtesfreiheit und -Bildung ſo wie in Sittenreinheit, um ſich ſelbſt Wohlfarth in jeder Hinſicht zu erringen und, zugleich als feſte und beharrliche Stütze des Staats und deſſen Regenten, im edlen Wetteifer mit andern Ständen zum Wohle des Vaterlandes kräftig mitzuwirken**).

Schon begann in faſt allen deutſchen Gauen dieſes neue geiſtig-gewerbliche Aufleben und mit ihm eine neue Periode der menſchlichen Cultur-Entwickelung durch den Aufſchwung des Gewerbfleißes mittelſt Anwendung der früher als Monopol einer Caſte betrachteten Wiſſenſchaften und Künſte, und begünſtigt durch zahlreiche, ſich täglich vermehrende Unterrichts-

---

*) Poppe, Deutſchland auf der höchſt möglichſten Stufe ſeines Kunſtfleißes und ſeiner Induſtrie. Frankf. 1816. — Ebenſo auch: Buſch, Handbuch der Erfindungen. Eiſen. 12 Thle. 1802—24. Poppe's Handbuch der Erfindungen. Hann. 1817 und deſſen Geſchichte derſelben. Dresd. 1829. Leng's Handbuch der neueſten Erfindungen in Jahrgängen (v. 1822—34 Ilmenau) und ähnliche zahlreiche frühere Schriften.

**) Wie weit bereits mehrere Staaten in gewerblicher Hinſicht fortgeſchritten ſind, ergibt ſich aus zahlreichen neuern Schriften, z. B.: Weber's Blicke in die Zeit, in Hinſicht auf Nationalökonomie u. Staatswirthſchaft, zumal Deutſchlands und Preußens. Berl. 1830. — Deſſen Beitrage zur Gewerb- und Handelskunde. Ueberſicht der Fortſchritte der Gewerbſamkeit. Berl. 1827. Ferber's Beiträge. Berl. 1829. Fleeß und Blumenbach, Darſtellung der Fortſchritte (Oeſterreichs) in Gewerben. 2 Bde. Wien 1829. Rudhard, üb. Gewerbe ꝛc. Baierns. Erl. 1827. Hagen, über das Gewerbweſen in Baiern. Bair. 1832. Mohl, über die würtembergiſche Gewerbinduſtrie. Stuttg. 1828. Bericht über die Ausſtellung ſächſ. Gewerberzeugniſſe. Dresd. 1831. Volz, Gewerbskalender für Baden. Carlsr. 1833 ff. Gülich, über Handel, Gewerbe ꝛc. in Hannover. Han. 1827. v. Wedekind's Berichte von Heſſen-Darmſtadt (1834) ꝛc. Weber's hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Jahrbuch im Bezug anf Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, die Jahre 1830 u. 31. (Bresl. 1834), welches eine treffliche Ueberſicht Deutſchlands im Vergleich mit andern Ländern enthält, und eben ſo aus andern Werken und einzelnen Aufſätzen in Zeitſchriften, zumal der Induſtrie- und Gewerbvereine. Daß England und Amerika raſtlos fortſchreitet, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz möglichſt nacheifert, iſt bekannt, ſo wie auch, daß Dänemark ſchon längſt die nöthige höhere Ausbildung der Gewerbtreibenden erkannte, und ſelbſt in den ſüdeuropäiſchen Staaten ſcheint einiger Eifer dafür mehr und mehr zu erwachen, am ſchnellſten aber in Rußland befördert zu werden, wie zumal die dortige letzte Gewerbausſtellung bewieſen hat.

anſtalten und andere wohlthätige Einrichtungen, in neueſter Zeit ſelbſt durch einen ſich weitverbreitenden Handelsverband, der die Schlagbäume der Staaten, zum deſto vermehrten Umtauſch der Producte und der Vernichtung des ſittlich vergiftenden Schleichhandels, den nationalverwandten Bewohnern gegenſeitig öffnete. Mit vereinten Kräften und neuem Muthe erhebt ſich der Gewerbgeiſt und in deſſen Verfolg zugleich eine im Allgemeinen verbreite, gewiß auch die ſittliche Vervollkommnung nach ſich ziehende höhere Volkscultur, und wir können, — wird beharrlich die erwähnte harmoniſche Ausbildung aller Verhältniſſe des Lebens im Auge behalten, — der Hoffnung vertrauensvoll Raum geben, daß wahres allſeitiges Vaterlandswohl immer mehr und mehr Wurzel faſſen und ſich zum fruchtreibenden Baume empor heben werde, unter deſſen Schatten es ſich glücklich leben und wirken läßt.

§. 14.

Der Zweck dieſer Schrift iſt, die Hilfsmittel zur gewerblichen wie der allgemeinen Volksbildung und deren mögliche Ausführung anzudeuten, und daher wird ſie in ihren Kreis ziehen:

I. die Gewerbsbildung, und zwar
  A. die Ausbildung der Gewerbtreibenden mittelſt
    1) gewerbwiſſenſchaftlicher Unterrichtsanſtalten, und
    2) Selbſtbildung durch Lectüre, Reiſen und Wandern;
  B. die Fortbildung derſelben, mittelſt öffentlicher Vorleſungen, Schriften, Leſecirkel, Bibliotheken, Gewerbsmuſeen und Ausſtellungen, Muſter- und Verſuchswirthſchaften, Preisaufgaben, Vereine ꝛc.

II. die Volksbildung überhaupt, und zwar
  A. die den feſten Grund zu allem weitern Fortſchreiten legende Jugendbildung mittelſt Unterrichtsanſtalten und Erziehung,
  B. die Fortbildung aller Stände, in Andeutungen über dieſelbe, in Anſehung der niedern wie der höhern Claſſen, mit beſonderer Rückſicht auf alle freien Geiſteseinrichtungen, namentlich — da das Verhältniß des Staats und der Kirche hier unberückſichtigt bleibt — auf Wiſſenſchaft, Kunſt und Sitten, durch Vereine und ſonſtige zweckdienliche Mittel.

Das Vorwort der Schrift hat bereits die Wünſche ausgeſprochen, welche der Verfaſſer in Anſehung der Berückſichtigung dieſe Mittheilung noch zu äußern hatte.

Erſte Abtheilung.

Gewerbbildung.

§. 15.

Die Gewerbbildung erfolgt

theils durch Aneignung der zur Geſchäftsbetreibung erforderlichen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe und Kunſtfertigkeiten mittelſt Schulen und anderer bildenden Anſtalten, wie mittelſt Selbſtſtudium;

theils durch Erwerbung praktiſcher Geſchicklichkeit in dem Gewerbe ſelbſt; beides, die Theorie und Praxis, muß innig verbunden werden, ſoll die Geſchäftsbetreibung zweck- und zeitgemäß erfolgen. In dieſer Schrift iſt hauptſächlich von den erſteren Erforderniſſen die Rede, von den letztern nur in ſo fern, als manche Fach-Lehranſtalten zugleich einigen praktiſchen Unterricht im Gewerbbetrieb ertheilen.

Die intellectuelle Gewerbbildung zerfällt in drei Unterabtheilungen, in die

1) Vorbildung — für den Knaben,
2) Ausbildung — für den Jüngling,
3) Fortbildung — für den Mann.

Die erſtere, die Vorbildung, erfolgt durch die Volksſchulen (in Stadt- oder niedern Bürgerſchulen und in Land- oder Dorfſchulen), zum Unterricht der Knaben in den zur allgemeinen Menſchenbildung erforderlichen Elementar- oder Grundkenntniſſen beſtimmt, welche Letzteren zugleich für den Lebensberuf eines Jeden, mithin auch für die Gewerbtreibenden als Elementar- oder Vorkennniſſe dienen *).

---

*) Die Vorbildung erfolgt durch die Volksſchulen; dieſe ſind: a) in Städten, 1) die Elementar- oder Grundſchulen für Kinder (von fünf- oder ſechsjährigem bis ungefähr zum acht- oder neunjährigem Alter) zu den Anfangsgründen im Leſen, Schreiben, Rechnen, in der Religion und einigen andern gemeinnützigen Gegenſtänden; 2) die gewöhnlich damit verbundenen niedern Bürger- oder Stadtſchulen, zur Fortführung dieſer Kenntniſſe und darunter die Geſchichte, Geographie, Naturgeſchichte ꝛc., für Knaben von acht- oder neunjährigem Alter an, und zwar bei den minder gereiften und für niedrigere Gewerbe beſtimmten Knaben bis zu ihrem, (meiſt mit der Confirmation zugleich erfolgenden Austritt mit dreizehn- oder vierzehnjährigem Alter genügend, wogegen die zeitiger geiſtig gereiften, zu höherem Berufe geeigneten Schüler, dieſe Volksſchule bereits mit zwölf- oder dreizehnjährigem Alter verlaſſen und, für den gelehrten Stand beſtimmt, in eine lateiniſche Schule oder ein

Die Ausbildung dagegen erlangt der Jüngling in den Berufsſchulen; die Fortbildung des Mannes wird durch Lectüre wie durch Vereine zum gegenſeitigen Ideenaustauſch ꝛc., wie ſchon näher angegeben, bewirkt.

Die geſammte Schulbildung (Vor- und Ausbildung) theilt ſich in Hinſicht der Unterrichtsgegenſtände in

1) die oben erwähnte allgemeine Menſchenbildung, welche ſich jedoch keinesfalls allein auf die Volksſchule beſchränkt, ſondern vielmehr bei jeder höhern allgemeinen wie ſpeciellen Berufsſchule zugleich berückſichtigt und möglichſt geſteigert werden muß;

2) in die Berufsbildung, welche wiederum in die Gelehrten-, Kunſt-, Gewerb- ꝛc. Bildung zerfällt*).

Progymnaſium oder, anderen Beruf ſich widmend, in eine Lehranſtalt dafür, z. B. höhere Bürger- oder Realſchule ꝛc. eintreten;

b) auf dem Lande, 1) gleiche Elementarſchulen, und 2) meiſt damit verbundene, einigen höhern Unterricht ertheilende obere Claſſen, und zwar als Dorf- oder Landſchulen und nach Verhältniß des Bedarfs mit mehr oder minder geſteigertem Unterricht.

Man nannte früher zuweilen alle Schulen, welche nicht zur Gelehrtenbildung dienten, Volksſchulen, doch die Zeit iſt vorüber, wo man Gelehrte und Volk im Gegenſatz betrachtete. Die Volksſchule gilt Gelehrten und Nichtgelehrten zur Vorbildung, und nach deren Beendigung treten gleichzeitig und mit gleichem Rechte die für den Gelehrtenberuf Geeeigneten, wie die für andere Geſchäftskreiſe beſtimmten Knaben, im Fall dieſe ebenfalls höhere Bildung bedürfen, in ihre beſonderen, in gleichem Verhältniß ſtehenden Berufsſchulen. Zum Volksſchulunterricht gehören gewiſſermaßen auch die Kleinkinder-, Induſtrie-, Rettungsſchulen ꝛc., wie die für bereits aus der Schule entlaſſenen jungen Leute beſtimmten allgemeinen Sonntagsſchulen zur Nachhilfe verſäumten Schulunterrichts, wovon ſpäter die Rede ſeyn wird.

*) Die Berufsbildung theilt ſich in zwei Hauptgattungen, nämlich

a) in die claſſiſch-philologiſche, (vorzugsweiſe meiſt humaniſtiſche oder Gelehrtenbildung im engern Sinne genannt), mittelſt lateiniſcher Schulen oder Progymnaſien, Lyceen und (claſſiſcher) Gymnaſien;

b) in die realiſtiſche Bildung (die nicht minder wiſſenſchaftlich und mithin gelehrt ſeyn kann und in Anſehung vieler Wiſſenſchaftszweige ebenfalls zur allgemeinen Humanitätsbildung unentbehrlich iſt, welche letztere ſich keineswegs auf die philologiſche beſchränkt), und wozu hauptſächlich die gewerbliche Berufsbildung mittelſt Real- und Gewerbſchulen, polytechniſcher Inſtitute, gewerblicher Fachſchulen ꝛc. gehört, ohne mehrere Nebenarten, z. B. der Kunſt-, Militair- ꝛc. Bildung zu gedenken, die meiſt zur letzteren (der gewerblichen im weitern Sinne) gerechnet werden.

So wie bei der erſtern Gattung die Sprach- und Geſchichtskunde des claſſiſchen Alterthums zur Hauptgrundlage dient, und dabei das Ideale, Theoretiſche insbeſondere vorherrſchend erſcheint, ſo gelten bei der zweiten Gattung die ſogenannten Realien oder Sachwiſſenſchaften über-

Wir haben es, da die Vorbildung ſpäter noch (bei der allgemeinen Volksbildung) berückſichtigt werden wird, hier nur mit der *Berufsbildung für die Gewerbtreibenden*, und daher mit der *realiſtiſchen* Bildung überhaupt — mittelſt der Realien oder Realkenntniſſe, im Gegenſatz der philologiſchen, oder (hauptſächlichen claſſiſchen) Sprachkenntniſſe — zu thun, welcher das Studium der Natur- und mathematiſchen Wiſſenſchaften und insbeſondere deren Anwendung auf die Hervorbringung und Veredlung der Naturkörper als Hauptſache gilt, obgleich manches Andere als Hilfskenntniß oder Fertigkeit (laut §. 5) dabei erforderlich wird, und auch die allgemeine höhere Geiſtesbildung überhaupt (die allgemeine Menſchenbildung, wie oben bemerkt), zugleich möglichſt zu beachten iſt. Vor jetzt daher von der Ausbildung; im zweiten Theile von der Fortbildung.

---

haupt, insbeſondere aber die Natur- und mathematiſchen Wiſſenſchaften (nebſt den neuern Sprachen, dem Zeichnen ꝛc.) zur hauptſächlichſten Grundlage, und das Reale oder Sächliche, Wirkliche (in Anwendung jener Kenntniſſe der Naturkörper und -Geſetze auf das Leben, mithin auf das Praktiſche) iſt der vorherrſchende Charakter. Erſteres betrifft vorzüglich das philologiſch-theologiſche und juriſtiſche Studium, Letzteres insbeſondere alle die, welche ſich der umfaſſenden Sphäre des Naturſtudiums, der Volkswirthſchaft oder einzelnen Gewerben widmen, obwohl beide Bildungsarten in einander übergehen, und eine von der andern das Erforderliche aufnehmen muß, ſoll eine wahrhaft humane Bildung erfolgen, ohne jedoch die nöthige Eigenthümlichkeit dadurch zu verlieren. Die Kunſtbildung, die Verſinnlichung des Idealen mittelſt praktiſcher Ausführung, ſteht faſt zwiſchen beiden; ſelbſt manche gewerbliche Producte (die überhaupt auch den Namen Kunſtproducte führen) nähern ſich dem Kunſtwerk, wenn dabei die Theorie und Praxis der ſchönen Künſte in einige Anwendung kommen. Wegen der mathematiſchen Grundlage wird die Militairbildung, und ſelbſt die mediciniſch-chirurgiſche, in Rückſicht ihres hauptſächlich auf der Kunde der Natur und des Menſchen beruhenden Studiums, zu der letztern Art, der Realbildung, gerechnet; letztere gilt auch bei den Volksſchullehrern als eine Hauptſache. Doch läßt ſich eine genaue Claſſification aller Berufsarten nach jenem Theilungsgrunde ſchwer durchführen, da manche auf die gegenſeitigen Erforderniſſe der einen oder andern Bildungsart mehr oder weniger Anſpruch machen. Auch hat man andere Eintheilungen, z. B. in 1) die theoretiſche oder ideale, 2) die praktiſche, wobei nur Handfertigkeit und Geſchicklichkeit erfordert wird, (wozu die niedern Erwerbsarten gehören), und 3) die theoretiſch-praktiſche, die beides verbindende Bildung, vorgeſchlagen, wovon letztere mit der obgedachten Realbildung übereinſtimmt. Dieß nur zu einiger Erläuterung der erwähnten Berufsbildung.

Erſter Abſchnitt.

Ausbildung.

Nütze in Schul' und Gewerbe emſig die Jahre der Jugend,
Strebe, übend den Geiſt und die Kraft, nach Kenntniß und Sitte;
Schau' dann, Jüngling! die Welt und acht' auf das Treiben der Menſchen,
Bleibet rein Dir das Herz, ſo blühet Dir, kehrſt Du zurücke,
Glückliche Zukunft als Mann, und heitrer Abend dem Greiſe!

§. 16.

Die eben erwähnte intellectuelle Ausbildung der jungen Gewerbtreibenden (der Zöglinge, Lehrlinge, Geſellen, Gehilfen ꝛc.), ſo wie der jungen Leute, welche in ein gewerbliches Fach zwar noch nicht praktiſch eingetreten ſind, aber wenigſtens ſich für die Gewerbbetreibung, oder auch für das Cameralfach beſtimmt haben, und zwar mittelſt Erlernung der dazu erforderlichen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe und Kunſtfertigkeiten, nach den verſchiedenen Bedürfniſſen ihres Berufs, erfolgt

a) durch Gewerbſchulbildung, mittelſt Schulen, Akademieen, Inſtituten und anderen Unterrichtsanſtalten für allgemeine gewerbliche Bildung oder für die beſonderen Fächer, ſo wie

b) durch Selbſtbildung mittelſt Lectüre, Beobachtungen, Reiſen ꝛc.

Bevor zu der Claſſification und einzelnen Schilderung dieſer Bildungsmittel übergegangen wird, erfolgt hier eine Ueberſicht der darüber erſchienenen Literatur und ein flüchtiger Ueberblick der beſtehenden Anſtalten für Gewerbbildung in den deutſchen und mehreren andern europäiſchen Staaten.

Erſte Unterabtheilung.

Gewerbliche Unterrichtsanſtalten.

§. 17.

Die Literatur über dieſe Unterrichtsanſtalten, wie über die gewerbwiſſenſchaftliche Aus- und Fortbildung überhaupt, kann da dieſe Gegenſtände ſelbſt zum Theil erſt ſeit wenig Decennien zur Sprache gekommen, und näherer Berückſichtigung gewürdigt worden ſind, noch nicht zahlreich ſeyn, wenn dieſelbe ſich auch in neueſter Zeit und zumal über einzelne Inſtitute bedeutend vermehrte, und mehrere für Gewerb- und Volksbildung beſeelte Männer, wie Brougham, Klöden, Nebenius, von Weſſenberg, Meinert, Hermann, Hanhardt und andere, in trefflichen, zur

nächſten Beachtung aller Gewerbtreibenden, ſo wie denen, welche an der Letzteren nöthigen Fortſchreiten innigen Antheil nehmen, dringend zu empfehlenden Schriften, ſich über jene Gewerbbildung überhaupt ausſprachen und zur thätigſten Mitwirkung aufforderten.

Anmerk. Literatur über Ausbildung der gewerbtreibenden Claſſen überhaupt, und über Sonntags- und Gewerbſchulen, techniſche Inſtitute ꝛc. insbeſondere. Die Angabe der neueſten Literatur über Real- und höhere Bürgerſchulen, über ökonomiſche Forſt-, Handlungsſchulen, Gewerbvereine und manche andere Gegenſtände beſonderer Abtheilungen und §§., erfolgt weiter unten bei deren beſonderer Betrachtung; (dagegen ſind die Schriften über allgemeine Sonntagsſchulen, welche nur Ergänzung und Wiederholung der Elementarſchulkenntniſſe — nicht Gewerbbildung, wie andere oft eben ſo benannte Anſtalten — betreffen, und in dem zweiten Theile dieſes Werks berückſichtigt werden ſollen, hier mit aufgenommen, jedoch mit einem * bezeichnet).

Von ältern Schriften gehören hierher:

Hermann, über Einführung des Studiums der Technologie; Wien, 1781. — Ueber die zu verbeſſernde Erziehung unſerer Künſtler und Handwerker; Nürnb. 1788. — Wagemann, über die Bildung des Volks zur Induſtrie; Gött. 1791. — Macauley, über den Vortheil der Sonntagsſchulen; a. d. Engl. Braunſchw. 1791. * — Hiß, über Werkſchulen; Gött. 1791. — Herzer's Nachrichten und Selbſterfahrungen von Induſtrie-, Arbeits- und Oekonomieſchulen; Regensb. 1795., ohne der übrigen meiſt in Erſch Handbuch der Literatur aufgeführten Schriften über Induſtrieſchulen, und ähnlicher Anſtalten (da ſie mehr die Anleitung zur Arbeitſamkeit der Kinder, als die gewerbwiſſenſchaftliche Ausbildung bezwecken), ſo wie über die ſchon ſeit früherer Zeit einzeln beſtehenden Landwirthſchafts-, Bergbau-, Forſt- und Handlungsſchulen zu gedenken, welche ebenfalls in Erſch, ſo wie in Weber's Einleit. in die Cameralwiſſenſch. und ähnlichen Werken aufgeführt ſind.

Seit Anfang dieſes Jahrhunderts erſchienen:

Chriſtiani, Plan zur Veredlung des Handwerksſtandes in Dänemark; Copenh. 1801. (und Villaume über denſ. Gegenſtand; daſ. 1800).

Bährens, was kann zur Veredlung des Handwerksſtandes gethan werden? Copenh. 1802.

Zeller, Briefe aus Mähren, zur Bildung des Volks durch Sonntagsſch. für Handwerksgeſellen u. Lehrlinge in Städten; Brünn 1802.

Bemerkung über Vervollkommnung der Kunſtgewerbe in Deutſchl. u. Plan e. Bildungsſchule f. Handw., Künſtler u. Fabrikanten; Nürnb. 1803.

Einrichtung der Berliner Sonntagsſchule für Handwerkslehrlinge; Berl. 1804. *

Meinert, Darſtellung des Gebrauchs und Nutzens phyſiſch-chem., mathem. u. äſthet. Kenntniſſe in Ausüb. der Künſte u. Handwerke; Berl. 1809.

Zeller, Nachr. von d. Peſtalozzi'ſchen Leſeart in Volksſch. und von einigen Sonntagsſchulen für ledige Handwerker; Tüb. 1810.

Ueber Zweck und Einrichtung guter Lehranſtalten für Handwerker; Beitr. z. Verbeſſ. der techn. Künſte in Deutſchl., bei Stift. der Sonntagsſch. in Frankf. Daſ. 1817.

Verfaſſung d. polytechn. Inſtituts zu Wien; daſ. 1818 (und deſſen Jahrbücher von 1819 an bis jetzt, meiſt gewerbl. Auff. enth.).
Hoffmann, Beiträge zu Bildung glücklicher Handw. mit Bezieh. auf das Buchbinderhandw.; Wien, 1819 (faſt nur letzt. betreffend).
Nachrichten vom polyt. Inſtit. zu Freiburg in Breisgau; daſ. 1818.
Schnell, über Nothw. d. Gründung polyt. Vereine u. Schulen überh. und insbeſ. zu Nürnb.; daſ. 1821.
Dingler, über eine zu bildende polyt. Akademie; Augsb. 1822.
Bericht über die Sonntagsſchule in Parchim; Güſtrow 1823.
Poppe, über das Studium der Technologie; Tüb. 1823.
Beyſchlag, Etwas über Sonntagsſchulen; Augsb. 1823. *
Ries, über Unzulänglichkeit der Werktagſchulen zur Geſammtbildung der Jugend; Darmſt. 1824. *
Ladomus, über techniſche Lehranſtalten; Carlsr. 1824.
Hanhart, Veredlung des Handwerkſtandes durch beſſere Aus- und Fortbildung; Winterth. 1824.
Die ſonntäg. Freiſchule f. Handw., hinſichtl. ihrer Verpflanzung in andere Städte Deutſchlands; Frankf. 1825.
Wunſch für die polytechniſche Schule in Nürnberg; daſ. 1825.
Hermann, üb. polyt. Inſtit. im Allgem. u. d. techn. Schule in Nürnberg insbeſ., mit e. Anhang v. d. Einricht. d. polyt. Schulen zu Prag, Wien u. Berlin; Nürnb. 1826, und als zweites Heft: üb. techn. Bildungs-anſtalten in Frankreich mit Hinſ. a. d. baierſche Schulweſen; daſ. 1828.
Desberger, über öffentl. Unterrichtsanſt. überh. und über polytechn. Schulen insbeſ.; Augsb. 1826.
Fuchs, die Sonntagsſchule und Sonntagsfeier; Nürnb. 1827. *
Klöden, über die Fortbildung der Gewerbtreibenden außer d. Schule. (Program). Berl. 1827.
Brougham, über die Ausbildung der gewerbtr. Claſſen; aus d. Engl. der 20. Aufl. mit Anmerk. von Klöden; Berl. 1827.
Werneburg, über wiſſenſchaftliche Bildung der Gewerbtreibenden u. Vorſchläge zur Erricht. eines Gewerbvereins; Erf. 1827. 4.
Rautenberg, Nachweiſ. über die Hamburger Sonntagsſch.; Lüb. 1827, u. Bericht von derſ.; Hamb. 1828. *
Finckh, üb. Gewerbſchulen u. ihre Einr. in Würtemberg; Stuttg. 1829.
Stange, über Sonntagsſchulen überhaupt u. die Dresdner insbeſ.; Dresd. 1829.
Die Sonn- und Feiertagsſchulen, zur Beherz. des Bürgers u. Landw.; Ingolſt. 1830. *
Petzold, Nachr. v. d. Gewerbſch. in Neiße; daſ. 1830.
Klöden, Nachr. über Zweck u. Einricht. d. ſtädt. Gewerbſchule in Berlin; daſ. 1830.
Annalen von der unter Leitung d. polyt. Geſellſchaft zur Vervollk. der Gewerbe ſtehenden polytechn. Schule zu Würzburg; daſelbſt 1830—32.
Köhler, über die zweckmäßigſte Einrichtung der Gewerbſchulen und polytechn. Inſtitute. Gekrönte Preisſchrift. Gött. 1830.
Die Sonntagsſchule für Handwerker in Coburg; daſ. 1831.
Hampel, Darſtellung deſſen, was der Architekt, Feldmeſſer u. Bau-profeſſioniſt lernen muß; nebſt Anh. über Einr. techn. Schulen, zu-mal für Bau- und Bergwerksſchüler. Bresl. 1831.
Kriegſtötter, über die Wichtigkeit techn. Bildungsanſtalten f. d. Zöglinge des geſammten Gewerbſtandes, zur Belebung der vaterl. Gewerbe; nebſt Lehrplan für Localgewerbſchulen. Tüb. 1831.

Schreiben eines Braunſchweigers über Erricht. e. Univerſität oder eines polytechn. Inſtit. in Braunſchweig; daſ. 1831.
Karmarſch, die höhere Gewerbſchule in Hannover; daſ. 1831.
Die Sonntagsſchule in Schwerin; daſ. 1831 u. 34.
Orelli und Uſteri, pädag. Anſichten über Trennung u. Einheit d. wiſſenſch. und techn. Schulen; Zürch 1831.
Renner, über öffentl. techn. Unterrichtsanſtalten f. Gewerbtreibende; Eſchw. 1832
Preusker, Nachr. von d. Sonntagsſchule u. d. Gewerbverein in Großenhain; daſ. 1832.
Ueber techniſche Bildung, insbeſondere über das techn. Inſtit. in Zürich; drei Reden. Zürich 1832.
Kröger, über Gewerbſchulen, in beſ. Bezieh. auf Hamburg; daſ. 1832.
(Weber) Was thut dem Gewerbſtande hauptſächlich Noth, um nicht tiefer zu ſinken? Leipz. 1832.
von Weßenberg, über die Bildung der gewerbtr. Claſſen überhaupt u. in Baden insbeſondere, nebſt Anh. von Straßer; Conſt. 1833.
Lehmus, die Gewerbſchule als Staatsanſtalt, in ihrer Wichtigkeit u. Ausführbarkeit für Deutſchland, insbeſ. f. Baiern; Nürnb. 1833.
Nebenius, über techn. Anſtalten in ihrem Zuſammenhange mit dem geſammten Unterrichtsweſen, mit beſ. Rückſicht auf die polyt. Schule zu Carlsruhe; daſ. 1833.
Rösler, Nachr. üb. d. Schule f. Handwerkslehrlinge in Görlitz; daſ. 1833.
Siegel, Nachr. von der Sonntagsſchule zu Leisnig; daſ. 1833.
Wagner, über höhere Volksbildung. Darmſt. 1834. (Real- und ſchulen betr.).
Preusker, Nachr. von dem Beſtehen und den Leiſtungen der Sonntags- u. Gewerbſchule, dem Gewerbvereine und der Stadtbibliothek zu Großenhain; daſ. 1834.
von Stern, Nachricht von der Sonntagsſchule u. dem Handwerksverein zu Chemnitz; daſ. 1834.
Brückner, Bemerk. über d. Sonntagsſch. in Reichenbrand; Lpz. 1834.
Leuchs, Betrachtungen über Volks-, Gewerb- u. Induſtrieſchulen, ſo wie über Volksunterricht; Nürnb. 1834.
Ein Wort zu ſeiner Zeit, od. d. Verein f. Künſte u. Gewerbe u. über Gewerbſchulen überhaupt. Würzb. 1834.

(Die Angabe des Druckorts „daſelbſt" bezieht ſich auf den im Titel zuletzt genannten Ort; die Bemerkung des bei dieſer Literatur faſt allgemein ſtattfindende Octavformat iſt weggeblieben).

Außerdem geben (meiſt als Programme vertheilte) Berichte über zahlreiche andere Gewerb- und Sonntagsſchulen, polytechniſche Inſtitute ꝛc. erfreuliche Nachrichten über den ſchnellen Fortgang dieſes Culturzweiges. (Viele dieſer Berichte ſind von den Vorſtänden der Anſtalten dem Verfaſſer dieſer Schrift verehrt und in letzterer, ebenſo wie die vorſtehend verzeichneten und ſonſt angeführten Bücher, bis auf wenige nicht erlangte, zumal ältere, möglichſt benutzt worden.)

Noch iſt hier der allgemeinen Literaturwerke über Gewerbskunde zu gedenken, da in denſelben auch Schriften über gewerbliche Unterrichtsanſtalten aufgeführt ſind, und zwar vorzüglich in: Erſch, Handbuch der deutſchen Literatur ſeit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (und zwar die Abtheil. der Mathematik, Natur- und Gewerbskunde, ſo wie der Pädagogik, der Jurisprudenz u. Politik mit Einſchluß der Cameralwiſſenſchaften). 2. Aufl. Lpz. 1828 —

zum Theil auch in der, in Bezug auf die techniſche Gewerbbetreibung ſelbſt, ſehr vollſtändigen
Bibliotheca mechanico-technologica, oder Bezeichniß der bis 1834 in Deutſchland ꝛc. erſchienenen Bücher über techniſche Künſte, Gewerbe, Handwerke, Mechanik ꝛc., von Engelmann; Lpz. 1831, in
Leuchs polytechniſche Bücherkunde; Nürnb. 1831, welche zugleich auf einzelne Aufſätze Rückſicht nimmt, wie zum Theil auch die vorgenannte Schrift, ſo wie in
Weber's ſyſtem. Handbuch der neueſten ökonom. Literatur; Berl. 1832, welches ſich auch auf andere, verwandte Gewerbe erſtreckt, und wie Leuchs zugleich Beurtheilungen enthält.

Zahlreiche Aufſätze, literariſche und andere Nachrichten über gewerbliche Lehranſtalten u. Sonntagsſchulen finden ſich übrigens

1) in den Schriften gewerblicher Vereine und anderer Zeitſchriften dieſes Zweckes, z. B. Pomſel, über Erricht. von Gewerbſchulen in Sachſen, in d. Mittheil. des Induſtrievereins f. Sachſen; Lpz. 1832. III. Aufſ. über preuß. Schulen in Weber's Zeitblatt f. Gewerbe ꝛc.

2) in den pädagogiſchen Werken von Niemeyer, Pöliz, Schwarz, Zerrenner, Gräfe, Harniſch ꝛc., und in pädagogiſchen Zeitſchriften, z. B. in Zimmermann's und Gräfe's Schulzeitungen ꝛc.

3) in den ſtaatswirthſchaftlichen, cameraliſtiſchen und policeilichen Werken von Pöliz, Weber, Harl, Hök, Rau ꝛc. und dahin gehörigen Zeitſchriften, z. B. beſ. Abſchn. in Bülau's Schr., der Staat und die Induſtrie, in Hundshagen (§. 7, 8) und And. gen. Schr., Julius Jahrbücher der Straf- und Beſſerungsanſtalten (Berl. 1829 u. f.), in der Juſtiz- und Policeifama, im (Gothaiſchen) Anzeiger der Deutſchen ꝛc. und

4) ebenfalls in hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Schriften, Reiſebeſchreibungen ꝛc., z. B. in Amthor's Beiträgen zu Coburgs Annalen; Cob. 1830, mit Nachr. und Geſetzen von daſiger Sonntagsſchule, vom Gewerb- und zahlreichen Wohlthätigkeitsvereinen ꝛc., in Kröger's Reiſen durch Deutſchland und die Schweiz, in Rückſicht auf Schul-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten; Leipz. 1833 ꝛc.

Eine vollſtändige Literatur über die gewerbliche Aus- und Fortbildung mit Nachweiſung der wichtigſten, auf für die Zukunft beachtungswerthen Aufſätze in Zeitſchriften, und zumal in den Werken, wo ſie weniger erwartet werden — wozu ſich Materialien in Stange's und Amthor's oben erwähnten und in andern der verzeichneten Schriften finden — würde ein verdienſtliches Unternehmen ſeyn.

§. 18.

Bei einem auch nur flüchtigen Ueberblick der europäiſchen Staaten in Anſehung der Anſtalten zur gewerbwiſſenſchaftlichen Ausbildung derer, welche ſich als techniſche Künſtler, Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Bergleute, Forſt- und Landwirthe ꝛc. der Gewerbbetreibung ſelbſt widmen, oder für dieſelbe durch Anordnung, Leitung und Lehre wirken wollen, ergibt ſich allerdings, daß in den cultivirteſten Ländern ſchon Vieles dafür gethan wurde, allein es mangelt dennoch ſelbſt in den induſtriöſeſten Staaten noch oft an gnügender Mitwirkung der Regierung zur verbeſſerten Einrichtung mancher Anſtalten, wie an Auffor-

derung zu der nicht minder nöthigen Einwirkung von Vereinen und einzelnen edlen Volksfreunde in Hinſicht auf eine mehr in's Volk dringende gewerbliche-Cultur, wozu die Regierungsmacht nicht immer ausreicht, oder doch an einzelnen Gliedern der Kette der gewerblichen Unterrichtsanſtalten und andern Einrichtungen, von der populären Belehrung des Landmannes, wie des Bürgers und ſeiner Geſellen und Lehrlinge an, bis zur polytechniſchen Hochſchule oder cameraliſtiſchen Facultät, um ein harmoniſches, allſeitig für alle Zweige der Gewerbbetreibung und für die höhern wie niedern Claſſen wirkendes Ganze zu bilden.

Obwohl Deutſchland und andere cultivirte Staaten ſchon längſt einzelne, zumal zur Staatsbeamtenbildung beſtimmte Fachſchulen für Bau-, Berg-, Forſtweſen und andere gewerbliche Zweige beſaßen, auch ebenſo zahlreiche wiſſenſchaftliche Erfindungen auf die Gewerbe mit vielem Nutzen angewendet wurden, und insbeſondere Brittanien, durch ſeine günſtige Lage als Weltmarkt und durch reiche Hilfsmittel begünſtigt, die Ausbildung der mehr als früher auf wiſſenſchaftlichen Grund baſirten neueren Induſtrie am kräftigſten und ſchnellſten förderte, und dieſe ſich erſt von da nach Amerika, Frankreich, der Schweiz, Deutſchland ꝛc. verbreitete, ſo verdient dennoch Frankreich hier den erſten Platz, da es zuerſt öffentliche Inſtitute für allgemeine höhere Gewerbsbildung nach jenen neuern Anſichten gründete. Die polytechniſche Schule in Paris zur höchſten Ausbildung junger Männer mittelſt naturwiſſenſchaftlichen, mathematiſchen und Zeichnen-Unterrichts für die verſchiedenen höhern techniſchen Zweige, vorzugsweiſe für den Staatsdienſt beſtimmt, wurde ſchon 1794 gegründet. Nächſtdem dienen theoretiſch-praktiſche Gewerbſchulen in Paris, Chalons und Angers und andere Schulen für Bau-, Forſt-, Berg- und Hüttenweſen, ebenſo für Landwirthſchaft und Gartenbau, für welche erſtere jetzt Anſtalten faſt in jedem Departement gegründet werden, zur beſondern Berufsbildung. Für allgemeine Ausbildung wirkte, außer mehren andern Vereinen, insbeſondere die Geſellſchaft für Aufmunterung der Nationalinduſtrie, und das Conſervatorium der Künſte und Handwerker in Paris (ſeit 1819), durch Preiſe, Ausſtellungen und Vorleſungen, welche Letztere, zumal nach Dupins daſelbſt öffentlich gehaltenen und in Druck erſchienenen Vorträgen über Geometrie und Mechanik der Künſtler und Handwerker, bald in faſt hundert Städten Frankreichs Nachahmung fand, und wenn auch nicht immer ſelbſt directen Vortheil gewährend, wenigſtens auf das gewerbwiſſenſchaftliche Studium aufmerkſam machte und dazu anregte*). Doch iſt die

*) Näheres über dieſe Ausbildung der gewerblichen Claſſen, ſiehe in Dupin's gedruckten Vorleſungen: Geometrie und Mechanik der Künſte

gewerbliche Claſſe in wiſſenſchaftlicher Hinſicht noch nicht ſo vorgeſchritten, um davon gnügenden Gebrauch machen zu können, weil es, bei aller den Franzoſen leicht werdenden Weltbildung, ſehr an der durch die Schulbildung zu erlangenden wiſſenſchaftlichen Kenntniß mangelt. Die tiefe Stufe des dortigen Volksſchulweſens wird aber, zumal nach Couſins erfolgten (und veröffentlichten) Bericht an die franzöſiſche Regierung über das weit höhere deutſche Schulweſen, immer mehr erkannt und von derſelben eine verbeſſerte Einrichtung bereits beabſichtigt, die, als Grundpfeiler aller Bildung, auch unerläßlich iſt*). Von den zahlreichen Provincialvereinen für gewerbliche Bildung iſt der Induſtrieverein in Mühlhauſen, wegen ſeiner Thätigkeit mittelſt einflußreicher Preisaufgaben ꝛc., auch in Deutſchland einer der bekannteſten.

Großbrittanien beſitzt faſt keine öffentliche Unterrichtsanſtalt jener Art, und auch hier ſteht der Volksunterricht tiefer, als in Deutſchland, da die Regierung zu wenig dabei einwirkt, vielmehr ihn der Vorſorge der Gemeinden und Privaten überläßt; dagegen beſitzt es aber zahlreiche und mehr als anderwärts benutzte Privatanſtalten für ſchul- und gewerbwiſſenſchaftliche Aus- und Fortbildung**). Hierzu gehören z. B. die zuerſt 1801 von D. Birbeck zu Glasgow erfolgten Vorleſungen für Handwerker über die denſelben benöthigten mathematiſchen und Naturkenntniſſe, welche Einrichtungen zwar erſt nach zwanzig Jahren in Edinburg 1820 nachgeahmt, dann aber, nebſt Büchersammlungen und Leſecirkel für Gewerbtreibende, durch Vereine gegründet, nach London und in zahlreiche andere Orte ſchnell verbreitet wurden, wie der für gewerbliche und allgemeine Volksbildung höchſt begeiſterte Brougham (Bruhm geſprochen) ausführlich in ſeiner ſehr beachtungswerthen, oben angegebenen Schrift berichtet. Dieſe engliſchen Gewerbſchulen (mechanic's institutions), anfänglich mehr für praktiſche Arbeiten, ſpäter zur beſondern wiſſenſchaftlichen Bildung beſtimmt, gehen zum Theil in die Fortbildungs-

---

und Handwerker und der ſchönen Künſte; 3 Thle m. K.; Paris und Straßb. 1825; über jene Inſtitute ꝛc. aber in Herrmanns' und Nebenius ſchon erwähnten Schriften; auch wird derſelben weiter unten bei den einzelnen Unterrichtsanſtalten noch gedacht werden.

*) So werden z. B. nach einem neuen Geſetze bereits höhere Primairſchulen in allen Städten von mehr als 6000 Einw. mit Unterricht in den Elementen der mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften, der Geographie, Vaterlandsgeſchichte ꝛc. errichtet.

**) Die ſeit 1784 in England gegründeten Sonntagsſchulen (nachdem ſchon früher in Deutſchland dergleichen beſtanden), ſind nicht zur gewerblichen Ausbildung, ſondern zum Schulunterricht für arme, in der Woche mit Arbeit beſchäftigten Kinder beſtimmt, wie ſpäter ausführlicher angegeben werden ſoll.

anſtalten über, welche in der zweiten Abtheilung dieſer Schrift näher geſchildert werden ſollen. Auch ertheilten zahlreiche Lecturer in den größern, fabrikreichen Städten jungen Leuten Unterricht in Natur- und mathematiſchen Wiſſenſchaften, auf Fabriken und Handwerke angewendet; 1826 wurde zu London eine hauptſächlich zur realiſtiſchen Bildung beſtimmte Univerſität gegründet. Einflußreich wirkt die 1828 gegründete Geſellſchaft zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe in London nicht nur auf Großbrittanien, ſondern auch auf den Continent, indem theils Ueberſetzungen ihrer Schriften erſcheinen, theils die Methode, gemeinnützige Kenntniſſe durch populäre, heftweiſe herausgegebene und mit Abbildungen verſehene Mittheilungen im Volke zu verbreiten, und dadurch wenigſtens zur weitern nützlichen Lectüre anzuregen, auch in Deutſchland, Frankreich und faſt in allen europäiſchen Ländern immer mehr nachgeahmt wird.

Wie in England, ſo ſind auch in deſſen Tochterlande Nordamerika die Unterrichtsanſtalten meiſt Sache der Gemeinden und Privaten, weßhalb nicht nur Schulen, Akademieen und Univerſitäten, ſondern ſogar Kirchen daſelbſt oft auf Subſcription und Speculation einzelner Unternehmer errichtet werden, allein dennoch iſt der realiſtiſche Unterricht meiſt gnügend, wenn auch nach Verhältniß des Culturſtandes der verſchiedenen Provinzen mehr oder weniger begünſtigt; Tauſende von Sonntagsſchulen ſorgen übrigens auch für die Bildung armer Kinder. Mathematik und Nationalökonomie ſind das Hauptſtudium für Gelehrte, wie für Kaufleute, Fabrikanten und Landwirthe in höherer Sphäre, welches vorzüglich zu der dortigen unaufhörlich vorwärts eilenden und allgemein verbreiteten Induſtrie einflußreich beiträgt. Allein dagegen kann nicht verkannt werden, das dieſes Alles nicht zum allgemeinen Wohle eines Volkes gnügt, denn es wird faſt nur für das materielle Intereſſe geſorgt; die übrigen Wiſſenſchaften und Künſte, welche den Menſchen zur geiſtigen Höhe erheben, bleiben faſt gänzlich ungepflegt, und das Bild eines edlern Menſchheitsleben — in höherer und reinerer Geiſtesbildung, wo das Materielle nur als Mittel gilt, dieſelbe zu erreichen — wollen die vorurtheilsfreieſten, glaubwürdigſten Reiſenden, bei aller für das Aeußere ſorgenden dortigen Freiheit, daſelbſt nicht gefunden haben.

Mehrere in gewerblicher Induſtrie nicht minder vorgeſchrittene Theile der Schweiz beſitzen nicht nur höhere Bürgerſchulen, polytechniſche Inſtitute und andere gewerbliche Unterrichtsanſtalten zu Zürich, Bern, Aarau ꝛc., ſo wie mehrere Vereine zu dieſem Zweck, und zeichnen ſich zugleich durch induſtrielle Betreibung mehrerer Gewerbfächer aus, ſondern von ihr verbreiteten ſich auch

die neuen Unterrichtsmethoden eines Peſtalozzi in Iferten und eines Fellenberg's in Hofwyl, deſſen Letztern Armen-Erziehungs-anſtalt mit Unterricht und Beſchäftigung in den landwirthſchaftlichen Gewerben, bereits in mehreren Gegenden Deutſchlands Nachahmung fand und noch mehr finden ſollte.

Auch in Belgien und den Niederlanden iſt Manches für obige Zwecke gethan, obwohl in Deutſchland weniger bekannt worden; insbeſondere verdienen die ſpäter zu erwähnenden zur Armenverſorgung und zugleich zur Landurbarmachung und Landbauförderung zweckdienlichen holländiſchen Armencolonieen die größte Aufmerkſamkeit.

Dänemark errichtete bereits zu Anfang dieſes Jahrhunderts gewerbliche Unterrichtsanſtalten und begünſtigte die verſchiedenen Gewerbe nach Kräften. Es beſitzt eine polytechniſche Hochſchule zu Copenhagen, mehrere Sonntagsſchulen für Handwerker (eine ſeit 1800 in Copenhagen, 1803 zu Heiſingör ꝛc.), und ebenſo wie Norwegen und Schweden, höhere Bürgerſchulen, letzteres auch ein polytechniſches Inſtitut in Stockholm. Der Schulunterricht wird in dieſen Ländern von den Regierungen ſehr begünſtigt, der wechſelſeitige Unterricht in Sonntagsſchulen dabei angewendet, und in Dänemark iſt faſt kein Dorf ohne eigne Schule; ebenſo wirken mehrere dortige ökonomiſche und andere Geſellſchaften zu gedachtem Zwecke.

Rußland geht mit Rieſenſchritten vorwärts und ſtets treten neue wiſſenſchaftliche, auch gewerbliche Inſtitute und Einrichtungen in's Leben; es wird, durch Macht und Geldmittel begünſtigt, bald eine hohe Bildungsſtufe erlangen, ſobald nur die allgemeine Volksbildung — da Alles gleichen Schritt halten muß, ſoll es fruchtreich gedeihen — ſich noch mehr in die niedern Claſſen verbreitet und ſich ein zum Wohl jedes Staats erforderlicher Mittel- oder Bürgerſtand gnügend ausgebildet hat, für welches bereits ein beſonderes Miniſterium der Aufklärung wirkt. — Möchte es den Baiern in Griechenland, und Oeſterreich in ſeinen ſüdöſtlichen Beſitzungen gelingen, nach und nach ebenfalls, nächſt höherer Bildung im Allgemeinen, auch für gewerbwiſſenſchaftliche Bildung zu wirken!

Das ſüdliche Europa, in frühern Zeiten der Sitz der höchſten Cultur, kennt die Wohlthat gewerbwiſſenſchaftlicher Ausbildung und der Volkscultur überhaupt noch nicht, wenn auch hier und da einige einzelne Inſtitute (z. B. in Portugal zwei Marine- und Handelsſchulen, in Spanien eine Gewerbſchule, ein naturwiſſenſchaftliches Inſtitut mit landwirthſchaftlichen Unterricht, ein Conſervatorium für Künſte und Gewerbe mit Vorleſungen und einige Vereine, wie eben ſolche und einige Inſtitute in Neapel ꝛc.)

zu jenem Zwecke wirken. Sie gleichen einzelnen verzierten höhern Theilen eines Gebäudes, wo der Grund- und Mittelbau (gnügende Volks-, ſo wie gewerbliche aber auch wiſſenſchaftliche Mittelſchulen) ſich in traurigem Zuſtande befinden; auch die Gelehrtenſchulen und Univerſitäten tragen einen ganz andern Charakter, als in Deutſchland und andern cultivirten Staaten damit verbunden wird. Mehr als drei Viertheile dieſer Nationen befinden ſich noch in tiefer Unwiſſenheit, und deßhalb auch in größerer Armuth, als außerdem der Fall ſeyn würde, beides befördert durch das Feudalſyſtem und die Hierarchie. Die Regierungen nebſt Adel und unverhältnißmäßig zahlreicher Geiſtlichkeit fürchten die höhere Ausbildung des Volks, — daher der Mangel an beſſerem Unterricht, an einer gnügend zahlreichen Mittelclaſſe (ſtets der Träger der Cultur), aber daher auch der Verluſt ihres frühern Handels- und Gewerbsbetriebs, ihrer Colonieen, ihrer politiſchen Wichtigkeit, und ſie werden ſich nur durch ſtufenweiſe Beförderung der Erſtern wieder erheben, wozu bereits in manchen Gegenden die Morgenröthe höherer Aufklärung Hoffnung gibt. — Cultur hilft erwerben, ſiegen und glücklich leben; Volkswohlſtand und Volkswohlfarth iſt ſtets mit Volksbildung gepaart; ſie ſinken und ſteigen *gemeinſchaftlich*!

§. 19.

Die *Oeſterreichiſche Monarchie* verdient unter den deutſchen Staaten, nicht nur als politiſche Macht, ſondern auch wegen zeitiger und vielſeitiger Rückſicht auf höhere Ausbildung der Gewerbtreibenden die erſte Nennung, denn auf dieſelben wurde ſchon ſeit länger als einem halben Jahrhundert eifrig Bedacht genommen; Realſchulen, den jetzigen höhern Gewerbſchulen ähnlich, zahlreiche, den Gewerbfleiß vielfach befördernde Induſtrie- und Weberſchulen, ſo wie Handels- und Schifffahrtsſchulen, Forſt-, Berg- und ökonomiſche Lehranſtalten ꝛc. beſtanden ſchon längſt einflußreich, und die Errichtung polytechniſcher Inſtitute und andere ähnliche Einrichtungen erfolgte eher, als manche andere Staaten ſich damit befaßten. Oeſterreich — zu wenig, zumal in Norddeutſchland, gekannt, in Hinſicht deſſen, was daſelbſt für Wiſſenſchaft, Kunſt und Gewerbe geſchah — hat insbeſondere viel für naturkundliche und andere realwiſſenſchaftliche, wie für Kunſt- und gewerbliche Ausbildung gethan, davon zeugen ſeine berühmten Heil-, naturwiſſenſchaftlichen und Kunſt-Anſtalten, ſein blühender Handels- und Gewerbsſtand mit der mannichfachſten Production (nach Kreß und Blumenbach, vergl. S. 41 Note **), wegen der ſehr geſchloſſenen Grenze allerdings weniger mit Norddeutſchland in Verbindung gekommen, deſto mehr mit Süd- und Oſt-Europa; ferner ſeine zahlreichen gewerblichen Lehranſtalten,

die zugleich für Gewerbsbildung durch Belehrung und Producten-aufſtellung wirkenden Nationalmuſeen der Provinzen, ſo wie der einfluß- und mittelreiche neue böhmiſche Gewerbverein und andere provincielle ökonomiſche ꝛc. Geſellſchaften. Zu den berühmteſten Lehranſtalten gehört das von den böhmiſchen Ständen ſchon 1803 beſchloſſene, 1806 in's Leben getretene techniſche Inſtitut zu Prag, und vorzüglich das 1815 errichtete und wahrhaft kaiſerlich aus-geſtattete polytechniſche Inſtitut zu Wien, mit einem Verein zur Beförderung der Nationalinduſtrie und einem Conſervatorium (oder Muſeum) für Kunſt und Gewerbe verbunden. (Näheres in der Anmerk. am Schluſſe dieſes §. und bei den ſpeciellen Abtheilun-gen). — Dagegen kann aber auch nicht geleugnet werden, daß ſich hier (wie bei den nachfolgenden Staaten mehr oder minder), noch Vieles für Aus- und Fortbildung der gewerbtreibenden Claſ-ſen thun, noch manche dahin zweckende Anſtalt errichten läßt, wie ſich bei der bald folgenden einzelnen Schilderung der verſchie-denen Gattungen und Arten jener Anſtalten und Einrichtungen näher ergeben wird.

Das Königreich **Preußen**, in neuerer Zeit durch Na-tionalkraft und Intelligenz auf eine hohe Stufe des europäiſchen Staatenſyſtems gelangt, hat ſeinen Gewerbfleiß zur nicht minder hohen Cultur gebracht und ſchreitet mächtig vorwärts, worüber die oben angegebenen Schriften (§. 13 Note) Näheres nach-weiſen. Das königlich dotirte Gewerbinſtitut zu Berlin unter Beuth's Direction, die neueſten koſtſpieligſten Maſchinen und andere neuen Erfindungen ſogleich benutzend und allgemein ver-breitend, bildet die talentvollſten Techniker; außerdem wirken Provincial-Gewerbſchulen, welche ihre ausgezeichneten Zöglinge an letzteres abgeben, und andere Kunſt- und Gewerbſchulen, die Handels- und Schifffahrtsſchulen, Landwirthſchafts-, Forſt- und Berg-Inſtitute, denen ſich nächſtens eine neue ſtaats- und land-wirthſchaftliche Akademie nebſt Ackerbauſchule zu Greifswalde und Eldena anſchließen wird; ferner reich ausgeſtattete Profeſſuren für Cameraliſtik und Naturkunde und damit verbundene Sammlungen an den Univerſitäten (in Bonn insbeſondere ein naturwiſſenſchaft-liches Seminar) ꝛc. In Berlin finden öffentliche unentgeltliche Vorleſungen über Phyſik, Chemie ꝛc. für den gewerbtreibenden Bürger durch Klöden u. A. ſtatt; rühmlichſt bekannt ſind die weit verbreiteten, mitgliederreiche Landesvereine für Gewerbe, Gar-tenbau ꝛc., und zahlreiche gleichartige Provincial- und örtliche Vereine. Auch niedere Gewerbſchulen, (nach §. 6) bis jetzt nur von Gemeinden und Privaten errichtet, vermehren ſich fortwäh-rend, und werden ſich, ſo wie die nützlichen ſtädtiſchen Gewerb-vereine gewiß fernerer Aufmunterung durch die Regierungsbehörden

zu erfreuen haben. — Das bereits hochſtehende Schulweſen genießt überhaupt ſeltene Begünſtigungen der Regierung, und zwar mit gleichmäßiger Sorgfalt für verbeſſerten Volksſchulunterricht und humaniſtiſche Gelehrtenbildung, wie für Vermehrung höherer Bürgerſchulen, deren es, mit Einſchluß der Realſchulen, bereits 88 gibt, und an welche ſich die ſtädtiſche Gewerbſchule und das Realgymnaſium zu Berlin in höherer Leiſtung anſchließt. Derſelbe Staat ordnete 1832 geſetzliche Prüfungen bei den höhern Bürger- und Realſchulen an, mit der einflußreichen Begünſtigung für die daraus mit Zeugniſſen der Reife entlaſſenen Zöglinge, daß ihnen der Eintritt in das Berg-, Forſt- und Baufach, in die Büreaux der Provincialbehörden und den nur einjährigen Militärdienſt geſtattet wird, und machte ſich dadurch um höhere realiſtiſche Bildung hoch verdient, indem es dieſer, auch ohne die Grundlagen der alten Sprachen, gleichſam das volle Bürgerrecht in der menſchlichen Geſellſchaft verſtattete, welches ihr in vielen Staaten noch ſehr verweigert und wogegen, das realiſtiſche Studium faſt ignorirend, nur den Gelehrtenſchulweſen ähnlicher Vorzug gewährt wird. Dadurch iſt aber ein bedeutender Schritt vorwärts geſchehen; möchten andere Länder bald nachfolgen!

Das Königreich Sachſen — als eines der cultivirteſten Länder ſeit früheren Zeiten rühmlichſt bekannt, als ein Hauptſitz der Wiſſenſchaften und Künſte, wo längſt auch Handel und Gewerbe blühten, und der deutſche Buchhandel ſeinen Mittelpunct wählte — hat allerdings in Anſehung der höhern Ausbildung früher, wie faſt alle andere Staaten, mehr für claſſiſche Gelehrtenbildung, als für realiſtiſche und gewerbliche Unterrichtsanſtalten gewirkt, dennoch ſind ſeine Kunſtakademie, Bau- und Zeichnenſchulen, ökonomiſche und andere Vereine ꝛc. mit Ruhm genannt. Die Bergakademie zu Freiberg, der Werner einen europäiſchen Ruf verlieh, erfreute ſich des Beſuchs von Zuhörern aus allen cultivirten Ländern; die Fürſtl. Jablonowsky'ſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Leipzig und andere Vereine widmeten oft Preisfragen dem gewerblichen Intereſſe. In neueſter Zeit ſind, bei dem Vorbilde fabrikreicher Nachbarſtaaten, eine techniſche Bildungsanſtalt zu Dresden unter Lohrmann's Direction 1828 von der Regierung, ſo wie niedere Gewerb- und Sonntagsſchulen zur Ausbildung von Handwerksgeſellen und Lehrlingen in zahlreichen Städten von gemeinnützigen Vereinen und Privatperſonen, zum Theil mit Unterſtützung Seiten des Staats, gegründet worden; zwei höhere Gewerbſchulen werden in größern Städten noch beabſichtigt, und ſo iſt auch eine nöthige Vermehrung der auf mathematiſche und Naturwiſſenſchaften, Zeichnen ꝛc. beſondere Rück-

ſicht nehmenden und noch ſehr fehlenden Real- und höhern Bürgerſchulen, mittelſt Umwandlung mehrerer überflüſſigen lateiniſchen Stadtſchulen wie niederer Bürgerſchulen in jene (welches bereits zu Leipzig, Chemnitz, Zittau ꝛc. erfolgte), und deren Mangel einige Privatinſtitute dieſer Art zu erſetzen ſuchten, ſo wie überhaupt vermehrte Begünſtigung des realiſtiſchen Studiums zu hoffen. Als gewerbliche Fachſchulen dienen außer jenen Bildungsanſtalten, und der erwähnten Bergakademie nebſt niederen Bergſchulen, auch eine Forſtakademie zu Tharand unter Cotta, mit einem von Schweitzer geleiteten landwirthſchaftlichen Inſtitute verbunden, die Handels-Lehranſtalt unter Schiebe's Direction und eine im Entſtehen begriffene theoretiſch-praktiſche Gewerbſchule zu Leipzig, die Bauſchule in Dresden, mehrere Weber- und Muſterzeichnenſchulen ꝛc. Für Verbreitung gewerblicher Kenntniſſe unter die bereits eigene Geſchäfte treibenden Gewerbsmänner aber wirken der weitverbreitete Induſtrieverein für Sachſen in Chemnitz mit Provincial-Sectionen, die königl. ſächſ. ökonomiſche Geſellſchaft zu Dresden mit Zweigvereinen in mehrern Bezirken, die Leipziger ökonomiſche Societät, die daſige polytechniſche Geſellſchaft, ein 1834 zu Noſſen gegründeter landwirthſchaftlicher Verein, ſtädtiſche Gewerbvereine zu Dresden, Leipzig, Annaberg, Chemnitz, Budiſſin, Großenhain ꝛc., an welchem letzteren Orte ſeit wenig Jahren eine öffentliche Stadtbibliothek für Schul-, Gewerb- und Volksbildung gegründet wurde, wie deren noch nicht viele (in Städten gleichen Verhältniſſes) beſtehen möchten; ferner Vereine für Gartenbau (die Flora) zu Dresden, für Obſtbau zu Zittau, für Weinbau zu Meißen ꝛc., wie weiter unten genauer angegeben werden ſoll. Nachbarlich (mit zahlreichen ſächſiſchen Mitgliedern verbunden) wirken die oberlauſitziſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften in Görlitz, die daſige naturforſchende Geſellſchaft, die naturforſchende und pomologiſche Geſellſchaft des Oſterlandes und der Kunſt- und Gewerbverein in Altenburg. Seiten der Regierung werden Reiſeſtipendien an talentvolle Techniker, und zahlreiche Prämien für die einflußreichſten Erfindungen, deren Verbreitung und Anwendung verliehen, Kunſt- und Gewerb-Productenausſtellungen veranſtaltet, auch wird ſonſt zu Gunſten der Induſtrie und der allgemeinen Aufklärung von den damit beauftragten Behörden Alles gethan, was irgend die Staatseinnahmen und ſonſtigen Landesverhältniſſe zulaſſen.

In dem Großherzogthum Sachſen-Weimar und den übrigen ſächſiſchen Herzogthümer befinden ſich mehrere Sonntags- und Gewerbſchulen für Ausbildung der Handwerkslehrlinge und Geſellen in den größern Städten, ebenſo andere ſpecielle Anſtalten: eine Gewerkſchule zu Weimar, Zeichen-

akademie und Schulen zu Weimar und Gotha, eine Forſtakademie zu Dreißigacker, ein landwirthſchaftliches Lehrinſtitut zu Jena; ferner mehrere Vereine für Künſte, Induſtrie, Gewerbe, Landwirthſchaft, Obſt- und Gartenbau zu Weimar, Gotha, Coburg, Altenburg ꝛc., worüber noch Näheres erwähnt werden ſoll.

Das Königreich Baiern, wo ſchon früher ſonntägige Unterrichtsanſtalten für Handwerker, z. B. die treffliche Sonntagsſchule in München ꝛc., aber auch höhere polytechniſche Inſtitute zu München, Nürnberg, Würzburg ꝛc., die ausgezeichnete Bauſchule unter Vorherr's Leitung zu München, die Augsburger Kunſtſchule ꝛc. beſtanden, hat zuerſt einen ſyſtematiſchen Gewerbſchulunterricht, in Folge des am Schluſſe dieſes §. mitgetheilten Geſetzes vom 16. Febr. 1833 angeordnet. Das unterſte Glied bilden (nächſt zweckmäßigem Volksunterricht in der Volksſchule), Gewerbſchulen in allen größern und den Mittelſtädten, wo ſie irgend möglich werden, und zwar wenigſtens in den Kreisſtädten vollſtändige Gewerbſchulen mit 3 Jahres-Curſen, nebſt landwirthſchaftlichen Unterricht, als Kreisgewerbs- und Landwirthſchaftsſchulen, in den übrigen als unvollſtändige Gewerbſchulen mit nur zwei oder einem Curſus; die königlichen Bauinſpectoren beaufſichtigen dabei den Zeichenunterricht, ſo wie den in den übrigen Zeichenſchulen. Die beſtehenden Real- und höhern Bürgerſchulen ſollen in obige umgewandelt, und wegen des übrigen noch nöthigen Realunterrichts, die Gymnaſien oder Sonntagsſchulen benutzt werden. Dem Vernehmen nach ſollen dieſe Gewerbſchulen einige Veränderungen erleiden, ſo wie bereits in ſchon errichteten Schulen dieſer Art meiſt auch Realunterricht damit verbunden wird. Das Mittelglied bilden die drei polytechniſchen Schulen (mit drei Jahres-Curſen) zu München, Nürnberg und Augsburg, ſo daß der Unterricht (mit den Gew.-Sch.) einen 6jährigen Curſus bildet; auch ſoll die Verbindung von Handelsſchulen mit denſelben im Werke ſeyn. Als das höchſte Glied gilt die zugleich als techniſche Hochſchule zu betrachtende cameraliſtiſche Facultät der Univerſität München. Außerdem iſt die Fortführung der ſchon beſtehenden und nöthigenfalls zu vermehrenden Handwerker-Feiertagsſchulen dringend anempfohlen. Bau-, Berg-, Forſt- und andere Lehranſtalten, ſo wie der polytechniſche und der landwirthſchaftliche Landesverein und mehrere Diſtrictsvereine, z. B. die polytechniſchen und Culturvereine nebſt davon ausgegangenen Schulen in Nürnberg, Augsburg, Würzburg ꝛc., der Apothekerverein und andere Anſtalten und Einrichtungen wirken übrigens zur geregelten und kräftigen Gewerbfleißerhöhung mit.

Das Königreich Würtemberg beſitzt eine ſehr wirkſame Real- und höhere Gewerbſchule zu Stuttgart, außerdem Sonn-

tagsſchulen für Handwerkslehrlinge, mehrere Real- und höhere Bürgerſchulen, auch zahlreiche, mit den niedern Schulen verbundene Induſtrie- und Arbeitsſchulen, ein berühmtes Forſt- und Landwirthſchafts-Inſtitut zu Hohenheim, einflußreiche Vereine für Gewerbe, Landwirthſchaft, Wein- und Obſtbau ꝛc., und zur höchſten Ausbildung eine ſtaatswirthſchaftliche Facultät zu Tübingen; Preisaufgaben, Ausſtellungen ꝛc. wirken andererſeits auf erhöhte Induſtrie.

Das Großherzogthum Baden hat unlängſt ebenfalls mittelſt mehrerer weiter unten auszugsweiſe mitzutheilenden Geſetze die Unterrichtsanſtalten für Volks-, Gewerbs- und Gelehrtenbildung in ein geregeltes Ganze vereinigt. Nächſt den dazu zweckmäßig einwirkenden Volksſchulen beſtehen in allen dazu geeigneten Städten höhere Bürgerſchulen, mit beſonderer Rückſicht auf Gewerbsbildung, und neben dieſen noch Gewerbſchulen zum Unterricht für Handwerkslehrlinge und Geſellen an Sonntagen und Werktagsabenden. Die höhere gewerbliche Ausbildung gewährt die polytechniſche Schule zu Carlsruhe, mit Fachſchulen für Ingenieurbildung, Bau- und Forſtweſen, für Handlung, höhere Gewerbe und Landwirthſchaft, außerdem eine Handlungsſchule (wenigſtens früher) zu Mannheim; bei der ſtets mit berühmten Cameraliſten beſetzten Heidelberger Univerſität befindet ſich ein ökonomiſcher und Forſtgarten; nächſt dieſen beſtehen thätige Gewerb- und Landwirthſchaftsvereine. Die Regierung iſt eifrigſt bemüht, den Gewerbfleiß auf alle Art zu fördern. — In den zuletzt genannten drei Staaten wirken außerdem die ländlichen September- und Octoberfeſte, mit Viehausſtellungen und andern Einrichtungen zur Gewerbserhöhung verbunden, höchſt einflußreich, und dienen zugleich als fröhliche Volksfeſte zur allgemeinen Erheiterung wie zur Belebung der Volkscultur. In denſelben Staaten, auch im Oeſterreichiſchen (wenigſtens theilweiſe) haben die, nicht höhere Schulen benutzenden und bereits aus der Volksſchule entlaſſenen jungen Leute bis zum 17. oder 18. Jahre die geſetzlich eingeführten und ſpäter zu erwähnenden allgemeinen Sonntagsſchulen zu beſuchen.

In dem Großherzogthum und dem Kurfürſtenthum Heſſen wirken neben landwirthſchaftlichen und andern Vereinen Real- und Gewerbſchulen und einige Fachunterrichtsanſtalten (Zeichenſchulen zu Caſſel und Hanau, Forſtinſtitut zu Fulda ꝛc.). Im letzteren Staate wurde bereits 1816 die Errichtung von Gewerbſchulen für Handwerksgeſellen und Lehrlinge durch die Innungen in den größeren und Mittelſtädten, mit einer beſondern Abtheilung für die Baugewerke angeordnet, und in Gießen bereits früher eine cameraliſtiſche Facultät, in

Marburg aber eine Examinations-Commiſſion für Cameraliſten errichtet.

Das Kurfürſtenthum Hannover beſitzt ſeit 1833 unter Karmarſch Direction eine reich ausgeſtattete höhere oder Central-Gewerbſchule zu Hannover, und in ungefähr zwanzig Städten Real- oder Sonntagsſchulen für Handwerkslehrlinge und Geſellen, ſo wie in den größern Städten höhere Bürgerſchulen, zu Clausthal eine Bergwerks- und Forſtſchule. Ein 1834 gegründeter bereits ſehr thätiger und mitgliederreicher Gewerbsverein verbreitet ſich mittelſt Diſtrictsvereinen über das ganze Land, und in landwirthſchaftlicher Hinſicht wirkte der bekannte Celle'ſche Verein nicht minder einflußreich. Die Univerſität Göttingen hat ſich ſtets durch treffliche Beſetzung der cameraliſtiſchen Fächer und die damit verbundene Societät der Wiſſenſchaften durch dahin einſchlagende Preisaufgaben (wie z. B. durch die von Köhler gelöſ'te, über Einrichtung der Gewerbſchulen) ausgezeichnet.

Das Herzogthum Braunſchweig beſitzt bereits ein Realgymnaſium, (ein polytechniſches Inſtitut wird noch beabſichtigt), einen land- und forſtwirthſchaftlicher Verein. In Anſehung der Mecklenburgiſchen Herzogthümer iſt dem Verfaſſer die Sonntagsſchule für junge Handwerker zu Schwerin, die mecklenburgiſche patriotiſche Landwirthſchafts-Geſellſchaft zu Roſtock und die dortige Begünſtigung der Pferdezucht bekannt worden, — in Betreff Naſſaus die mit einem Vereine verbundene Landwirthſchaftsſchule zu Idſtein, und dortige Realſchulen; eben ſo erfreuen ſich auch andere kleinere Bundesſtaaten einzelner Inſtitute für obige Zwecke.

Von den freien Städten beſitzt Frankfurt ſchon ſeit 1818 eine Sonntagszeichenſchule und ſeit 1828 eine Gewerbſchule für Handwerker, Hamburg gleiche Anſtalten und eine Schifffahrts- und Handlungsſchule, beide Orte aber Geſellſchaften zur Beförderung der Gewerbe und nützlicher Kenntniſſe, Lübeck eine gleiche Geſellſchaft zu Beförderung nützlicher Thätigkeit, mit einer Zeichen-, Induſtrie-, Sonntags- und Schifffahrtsſchule, und öffentlichen Bibliothek, auch mit Vorleſungen, Rettungs-, Speiſe-, Spaar- ꝛc. Anſtalten verbunden, Bremen eine Handelsſchule.

Die mehrſten hier bemerkten Anſtalten ſollen weiter unten, bei den beſonderen Unterabtheilungen, noch näher erwähnt werden. — So Mancher, unbekannt mit dem, was auswärts für Menſchen- und Gewerbbildung geſchieht, auch wohl unbekümmert darum, nur allein ſeiner nächſten Geſchäftspflicht und zeitvertreibenden Beſchäftigungen lebend, ahnet nicht das höchſt

wohlthätige Wirken jener zahlreichen Anſtalten und Einrichtungen; gewiß aber würde er ſich ebenfalls zur Nacheiferung und thätigen Mitwirkung für das Wohl Anderer erheben, wenn ihm, als Beiſpiel zur Aufmunterung, nähere Kenntniß deſſen, was anderwärts dafür erfolgte, zu Theil würde. Aber nicht nur dieſerhalb, ſondern auch, weil dieſes lebendige und kräftige Wirken für Gewerbs⸗ und zugleich allgemeine Volksbildung — durch Regierungsmaßregeln, wie durch die jetzt als eine eigenthümliche Erſcheinung der Zeit anzuſehenden gemeinnützigen Vereine, und durch einzelne edle Männer — zu den merkwürdigſten Ereigniſſen der Jetztwelt gehört, möchte eine ausführliche hiſtoriſch⸗ſtatiſtiſche Schilderung deſſelben in Bezug auf das ganze cultivirte Europa von geübter und ſachkundiger Hand (wozu der Verfaſſer gern ſeine noch übrigen Notizen darbieten würde), ein dem Publicum gewiß ſehr erfreuliches Geſchenk ſeyn.

Eine ſolche hiſtoriſche Statiſtik aller Anſtalten für gewerbliche Bildung wäre ein wichtiger Beitrag zur Culturgeſchichte der Menſchheit, die unbezweifelt allen Gebildeten als einer der intereſſanteſten und erhabenſten Gegenſtände der Belehrung und Unterhaltung gilt.

Anmerk. In der Hoffnung, daß wenigſtens manchem Leſer die Mittheilung einiger erlangter Nachrichten über die ſchon zeitig erfolgte Berückſichtigung des gewerblichen Studiums in der öſterreichiſchen Monarchie, ſo wie das königl. baierſche Geſetz über das geſammte Gewerbſchulweſen eine angenehme Zugabe ſeyn wird, folgt hier deren Abdruck; ebenſo wird es auszugsweiſe mit dem Großherz. Badenſchen Bürger⸗ und Gewerbſchulen⸗Geſetz und andern officiellen Bekanntmachungen weiter unten geſchehen.

I. In Oeſterreich wurde — nach Kreuzberg's gefälliger Mittheilung und andern Nachrichten — ſchon unter der Kaiſerin Maria Thereſia auf die gewerbwiſſenſchaftlichen Bedürfniſſe der Künſtler und Handwerker in der vierten Claſſe der deutſchen Normal⸗ und Hauptſchulen in Prag, wie in den meiſten andern größern Städten der Monarchie geſetzmäßig Rückſicht genommen, mittelſt Zeichnen, Anfangsgründen der Geometrie, Mechanik, Baukunſt ꝛc. Der Zeichenunterricht wurde ſelbſt auch zur Bildung der Lehrlinge und Geſellen, zumal der Baugewerke, an Sonn⸗ und Feiertagen ertheilt. Im Jahr 1804 wurde eine Erweiterung jenes Schulunterrichts, durch Stereometrie, Phyſik ꝛc., 1808 eine eigene Direction der mit jenen Schulen verbundenen Zeichenſchulen angeordnet, und zugleich über die Unterrichtsmethode der vier Abtheilungen (geometriſches und architektoniſches Zeichnen mittelſt Cirkel und Lineal, arabeskes Laubwerk und Blumen aus freier Hand, worauf faſt alle bei den techniſchen Künſten, Fabriken und Handwerken vorkommenden Zeichnungen beruhen) Belehrungen ertheilt. Seit 1806 iſt jene theoretiſche Vorbildung auch in den Schulplan für Ungarn und Siebenbürgen für die dritte Claſſe aufgenommen, und in Ungarn nach den Zunftartikeln vom Jahre 1813 §. 279 das Zeugniß über erfolg⸗

reichen Zeichenſchul=Beſuch bei der Aufnahme der Lehrlinge, der Maurer, Zimmerleute, Stuckaturer, Tiſchler, Wagner, Schloſſer, Goldarbeiter, Glockengießer, Kupferſchmiede, Lein= und Wollenarbeiter, Töpfer und Sattler ausdrücklich vorgeſchrieben worden. Außer dem dahin gehörigen Unterricht in den deutſchen Schulen, erfolgten auf der Univerſität Peſth zugleich öffentliche Vorleſungen über Mechanik ꝛc. für Handwerker. Ebendaſſelbe geſchah auch in Wien bei dem polytechniſchen Inſtitute durch Baumgarten, in Grätz bei dem dortigen Johanneum, bei welchem, wie bei den übrigen Provincialmuſeen für Geſchichte und Naturkunde, überhaupt auch auf gewerbwiſſenſchaftliche Zwecke Rückſicht genommen wird.

Realſchulen für die, welche ſich den höhern Künſten, dem Handel, den land= und ſtaatswirthſchaftlichen Aemtern und der Buchhaltung widmen, mit Vorträgen über Handels= und Wechſelrecht ꝛc. für Kaufleute, über Mathematik, Zeichnen, Kunſtgeſchichte und Chemie für Künſtler höherer Art ꝛc., ſollen alle Provincial=, Haupt= und andere dazu geeignete bedeutendere Handelsſtädte in größerem oder mindern Umfange beſitzen, doch ſind ſie noch nicht überall eingerichtet. Lemberg, auch Brody (durch die daſige iſraelitiſche Gemeinde) beſitzt eine ſolche. Die Wiener Realakademie (1770 gegründet) iſt mit dem polytechniſchen Inſtitute vereinigt, Grätz beſitzt ein Lehrinſtitut für Kaufmannslehrlinge und Praktikanten, auch ein gleiches für Handwerkslehrlinge und eine beſondere Zeichenſchule für dieſe und für Geſellen zum Sonn= und Feiertagsunterricht. Prag beſitzt eine ähnliche Anſtalt, Rakonitz, Reichenberg ꝛc. eine höhere Realſchule, Trieſt eine Real= und nautiſche Schule, Venedig und Mailand techniſche Elementarſchulen für Handel und Gewerbe, worin Mathematik, Chemie und Buchhaltung gelehrt wird. (Außerdem finden ſich in vielen Städten Handwerkerſchulen, z. B. in Böhmen zu Reichenberg, Cosmanos ꝛc., in Mähren zu Iglau ꝛc., meiſt speciell für das Hauptgewerbe des Orts, Leinwand= und Tuchmanufactur, Glasſchleifen ꝛc., wo gewerkſchaftsweiſe die Koſten für den Unterricht der Lehrlinge in den dahin einſchlagenden wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden aufgebracht, und ſpäter durch halbes Verdienſtlohn von den Lehrlingen zum Theil erſetzt wird).

Induſtrieſchulen wurden ebenfalls ſchon früher angeordnet, z. B. in der Schulordnung von 1774 der Unterricht der Mädchen in weiblichen Arbeiten; 1792 beſtanden auf 200 Induſtrieſchulen, in welchen die Kinder im Spinnen, Stricken, Klöppeln, im Gartenbau, auch in der Bienenzucht unterrichtet wurden. — Schon unter der Kaiſerin Maria Thereſia errichtete man Spinn=, Weber= und Spitzenklöppelſchulen, in Böhmen bereits 1755; die Schafwollſpinnereien wurden 1761 von der Regierung eingeführt und durch Unterſtützung begünſtigt, 1764 die Magiſtrate zur Errichtung dazu nöthiger Anſtalten aufgefordert, auch 1765 ein Spinnſchulen=Patent erlaſſen und 1766 vervollſtändigt; 1766 erfolgte die Errichtung von Weberſchulen, beſonders für unzünftige Weber, und von Spitzenklöppelſchulen mit gleicher Unterſtützung, und ſpäter Verbeſſerungen derſelben. Vom Kaiſer Franz I. wurden Anſtalten zu Erlernung und Verbreitung der Batiſtweberei und Spitzenerzeugung nach niederländiſcher Art, nicht nur um der Nationalinduſtrie einen neuen Erwerbzweig zu eröffnen, ſondern auch, um den Töchtern aus der rückſichtswürdigſten Claſſe der Beamten und Officiere Gelegenheit zu einem anſtän=

digen Verdienſte zu verſchaffen. Wer möchte hieraus nicht das vielfache Beſtreben erkennen, auf den Gewerbfleiß und das Wohl der Unterthanen möglichſt einzuwirken! Die Zahl der Induſtrieſchulen in den deutſchen Landen war vor kurzem 104, die der Sonntagsſchulen 4057; in Tyrol beſtanden unlängſt 35 Induſtrie- und 13 Zeichenſchulen. Von dem zu Prag durch die böhmiſchen Stände errichteten techniſchen Inſtitut, und dem polytechniſchen zu Wien, welches ſchon 1810 zur Sprache gebracht und 1815 von Prechtl gegründet wurde, nachdem der Kaiſer Franz II. die polytechniſche Schule zu Paris beſucht und von deren wichtigen Einfluß auf Handel und Gewerbe ſich überzeugt, auch den genannten verdienſtvollen Mann dahin zur nähern Unterſuchung berufen hatte, ſo wie von dem thätigen Gewerbverein zu Prag und Anderen weiter unten Näheres bei den speciellen Anſtalten.

II. Königlich Baierſche Verordnung, die Gewerbs- und polytechniſche Schulen betreffend.

Ludwig, v. G. G. ꝛc. Wir haben unſere ernſte Fürſorge für den landwirthſchaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht Uns zum beruhigenden Gefühle, ſchon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge Unſerer Anordnungen zu erblicken.

In der Abſicht nun, dieſen wichtigen Gegenſtand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbeſondere das Inslebentreten der von Uns angeordneten Gewerbſchulen mit genauer Beachtung der budgetmäßigen Mittel und mit möglichſter Erleichterung der betreffenden Stadtgemeinden und der Kreisfonds zu bewirken, verfügen Wir, was folgt:

I. Die polytechniſchen ſowohl, als die Gewerbſchulen ſind nicht beſtimmt, Kunſtſchulen zu ſeyn, oder in das Gebiet der eigentlichen künſtleriſchen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe iſt vielmehr, die Kunſt in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbsbetrieb ſelbſt auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortſchritten der Technik und der nothwendigen Concurrenz mit der Induſtrie des Auslandes entſpricht.

II. Der Grund einer tüchtigen techniſchen Ausbildung ſoll bereits in den Elementarſchulen dadurch gelegt werden, daß a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehreramts-Candidaten für dieſen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und daß b) der Unterricht in den ſogenannten, nützlichen Gegenſtänden nach den einſtigen Bedürfniſſen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemeſſen und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthſchaftlichen und Gewerbſchulen behandelt werde.

III. Die erſte Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des techniſchen Unterrichts bilden die Gewerbſchulen. Der Unterricht in dieſen Schulen beginnt mit der geſteigerten Rechenkunſt, mit der einfachen geometriſchen Zeichnung und der Cirkellehre, mit einfachen Ornamenten-Umriſſen, mit den Anfangsgründen der Naturgeſchichte, und endet mit der architektoniſchen Zeichnung, mit dem fertigen freien Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geſchäftsſtyle und in der Buchhaltung, und nach Maßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntniſſen in der Chemie.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird dieſe Gegenſtände ſowohl, als die entſprechenden Uebungen in der Sprache, Geographie und Geſchichte auf die drei Jahrescurſe der Gewerbſchulen in der Art vertheilen, und die Fleiß= und Fortgangszeugniſſe in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbsunterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbſchule in alle übrigen des Kreiſes ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen.

IV. Die Mittel zur Begründung der Gewerbſchulen werden entnommen: a) aus den Fonds der allenthalben in Gewerbſchulen oder mindeſtens in einzelne Curſe der Letztern umzuwandelnden höheren Bürgerſchulen; b) aus den etwa dargebotenen und in jeder Weiſe zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Privaten; c) aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler; d) aus den etwa disponibeln Mitteln der Unterrichtsſtiftungen; e) aus etwaigen Beiträgen der Gemeinden, und f) aus den nach Anhörung der Landräthe etwa bewilligten Kreisfonds=Zuſchüſſen.

V. Es iſt Unſer Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbſchulen auf jede mögliche Weiſe erleichtert zu ſehen. Zu dem Ende geſtatten Wir nicht nur unter analoger Anwendung des hinſichtlich der lateiniſchen Schulen aufgeſtellten Grundſatzes, daß minder bemittelte Städte ſich auf Errichtung unvollſtändiger, d. i. nur den unterſten oder die zwei erſten Curſe umfaſſenden Gewerbſchulen beſchränken, ſondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volksſchulen und der höhern Lehranſtalten, ſoweit es nur immer unbeſchadet des Hauptzweckes geſchehen kann, für den gewerblichen Unterricht verwendet wiſſen, und laſſen insbeſondere auch den nicht als Lehrlinge eingeſchriebenen, einer höhern techniſchen Ausbildung ſich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollſtändig abſolvirten lateiniſchen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rectoratsgeſetze und Disciplin, den Gymnaſialunterricht in den ſogenannten Realgegenſtänden gemeinſam mit den Gymnaſialſchülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines geſteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbſchulen von ſelbſt hinwegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrvorträgen der Gewerbſchulen der Beſuch der Feiertagsſchule und insbeſondere der möglichſt zu begünſtigenden Handwerksfeiertagsſchule genügt.

VI. In jedem Kreiſe ſoll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollſtändige Gewerbſchule unter dem Namen „Kreis=Gewerbſchule" errichtet werden. Dieſe Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreiſe in der Kreishauptſtadt. Ihnen fließen vorzugsweiſe die neben den in dem Art. IV. unter a, b, c, d und e erwähnten Fonds auch angemeſſene Beiträge aus der für Landwirthſchaft und Induſtrie, dann insbeſondere für Gewerbſchulen beſtimmten und 5000 fl. betragenden Poſition jedes einzelnen Kreisbudgets zu. Die Gewerbſchule zu München bildet ſich insbeſondere aus der von dem dortigen Magiſtrate längſt begründeten Handwerksſchule, und tritt demnach auch zu dem Magiſtrate der Haupt= und Reſidenzſtadt München in das angemeſſene Verhältniß.

VII. Um neben dem gewerblichen auch den landwirthſchaftlichen Unterricht angemeſſen zu fördern, und auch dem ſo wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unſerer väterlichen Fürſorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollſtändige und vollſtändige Ge=

werbſchule Unſeres Reiches auch jungen Landwirthen hinſichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenſtände geöffnet, ſondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbſchule einen eignen Landwirthſchaftslehrer aus dem für Landescultur beſtimmten Kreisfond aufgeſtellt, und durch ihn alle jene Theile der Bewirthſchaftungslehre theoretiſch und praktiſch vorgetragen wiſſen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Productenlehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geſchichte u. ſ. w. den gewerbtreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinſam, und ſomit in dem Plane der Kreisgewerbſchule bereits inbegriffen ſind. —

VIII. Wir legen einen beſondern Werth darauf, die techniſchen Schulen ihrem wahren Standpuncte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, ſondern auch praktiſche, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachſene Landwirthe und Gewerbsleute hervorgehen zu ſehen. Darum ſoll nicht nur der einzelne Schüler, der ſeinem ſpeciellen Berufe fremden Lehrgegenſtänden auf Verlangen enthoben, ſondern es ſollen auch die Gewerbsſtätten einzelner ausgezeichneter Meiſter und der Wirthſchaftsbetrieb einiger in der Nähe des Schulortes begüterter gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit dieſe dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehrvorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten ſich vollkommen vertraut machen können. Insbeſondere iſt auch die Benutzung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellenſammlungen und Muſterwirthſchaften des landwirthſchaftlichen oder polytechniſchen Vereins zu erwirken.

IX. Den eine vollſtändige oder unvollſtändige Gewerbſchule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magiſtrate auszuübende Präſentationsrecht zu erledigten Lehrſtellen gegen genaue Beobachtung der von Uns feſtgeſetzten oder etwa noch feſtzuſetzenden Qualificationsbeſtimmungen eingeräumt. Gleiches Recht geſtehen Wir den mit einer Kreis-Gewerbſchule verſehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Geſammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfonds-Zuſchuſſes aus Stiftungs- und ſonſtigen Mitteln dieſer Gemeinden geſchöpft iſt. Den Scholarchaten der mit vollſtändigen oder unvollſtändigen Gewerbſchulen verſehenen Städte werden für Gegenſtände dieſer Schulen zwei Gewerbkundige von dem Magiſtrate gewählte Gemeindemitglieder beigegeben. Beſteht in einem Kreiſe ein Bezirksausſchuß des polytechniſchen Vereins, ſo ſendet ſelber ein, und falls der Verein durch Beiträge oder beſondere Mitwirkung ſich auszeichnet, zwei ſeiner Mitglieder in das Ortsſcholarchat. Gleiche Auszeichnung unter gleichen Vorausſetzungen werde den landwirthſchaftlichen Kreiscomiteen bezügliche auf den landwirthſchaftlichen Unterricht zu Theil. Uebrigens geſtatten Wir dem Miniſterium, einzelne durch namhafte Stiftungen durch dargebotene Benutzung wichtiger Sammlungen oder in ſonſt einer Weiſe um die landwirthſchaftlichen und gewerblichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme im Scholarchat für Gewerbe und landwirthſchaftliche Gegenſtände in Antrag zu bringen.

X. Der höhere Gewerbsunterricht (Unterricht der baieriſchen polytechniſchen Schulen) beginnt mit der höhern Zeichnungskunde (architektoniſche, geometriſche und perſpectiviſche Zeichnung), mit der Mathematik, der deſcriptiven Geometrie, der Experimentalphyſik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde. Er ſchließt mit dem eigent-

lichen Maſchinen- und Architekturzeichnen, mit der Mathematik und Maſchinenlehre, mit der techniſchen Chemie und nach Maßgabe des Berufes der Schüler mit Boßiren und Modelliren, dann mit den wichtigſten Kenntniſſen aus der Straßen-, Waſſer- und Brückenbaukunde. Unſer Staatsminiſterium des Innern wird auch bei dieſen Schulen die Eintheilung der Lehrgegenſtände in die dreijährigen Curſe nach den unter Ziffer III. feſtgeſetzten Standpuncten bewirken.

XI. Aus dem durch das Finanzgeſetz hiefür beſtimmten Fond werden auch fortan unterſtützt: die polytechniſchen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg. Dieſe theilen ſich in den budgetmäßigen Aerarialbeitrag von 27,000 fl. nach dem von Uns unterm Heutigen beſtätigten Maßſtabe. Unſer Wille iſt es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden allgemeinen Gegenſtänden jede dieſer Schulen jene Induſtriezweige vorzugsweiſe behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Umgegend zunächſt eigenthümlich ſind, wonach denn München, vermöge der vielen in der Haupt- und Reſidenzſtadt vorhandenen Hilfsmittel, den Baugewerken und den in das Artiſtiſche einſchlagenden Gegenſtänden, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken, nebſt vielen dort einheimiſchen Induſtriearten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollen-Fabrication, der Kunſtweberei und der Färberei nicht nur in der Gewerbs-, ſondern auch, ſo ferne es die höhern Sphären berührt, in der polytechniſchen Schule eine vorzugsweiſe Aufmerkſamkeit zuzuwenden hat.

XII. Für die Bildung techniſcher Beamten und ſogenannter techniſcher Ingenieurs beſteht auch fortan in Unſerem Staate keine beſondere geſchloſſene Anſtalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Januar d. J. an unſerer Hochſchule zu München eine eigne Lehrſtelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet. Ferner haben Wir unterm Heutigen Unſerm Staatsminiſterium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der cameraliſtiſchen Facultät Unſerer Ludwigs-Maximilians-Univerſität dadurch zu vervollſtändigen, daß unbeſchadet Unſerer einſtigen Beſchlüſſe über die allenfallſige Wiedereinführung oder Nichtwiedereinführung von Forſtſchulen, von den Profeſſoren der aufgelöſ'ten Forſtſchule zu Aſchaffenburg mit Beibehaltung des aus den Fonds jener Schule fließenden Gehaltes für das ſpecielle Lehrfach der Forſtwiſſenſchaft nach München verſetzt, und einem der höhern Baubeamten neben ſeinen Berufsgeſchäften, und gegen angemeſſene Gratification aus dem Fond der polytechniſchen Centralſchule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günſtigen Abſolutorium einer Kreisſchule verſehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateiniſchen Schule und über die Erlernung der ſogenannten Realgegenſtände an einem Gymnaſio ſich ausweiſenden Gewerbs- und Landwirthſchaftsſchülern, dann den Bau-Eleven Unſerer Akademie der bildenden Künſte den Beſuch der ihrem künftigen Berufe entſprechenden Univerſitätsvorleſungen einräumen, indem Wir ferner Unſeren Staatsminiſter des Innern beauftragen, die Lehrkräfte ſowohl der oben erwähnten cameraliſtiſchen Facultät als der übrigen hiezu geeigneten Lehrſtühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Phyſik u. ſ. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellenſammlungen und ſonſtigen Attribu-

ten des landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Vereines, dann der landwirthſchaftlichen Schule zu Schleißheim in angemeſſene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Landwirthen und Gewerbſchulen Unſeres Reiches eine Pflanzſchule tüchtiger, theoretiſch ſowohl, als praktiſch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriksbetriebe ſich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollſtändiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, ſondern auch den einſtigen techniſchen Beamten und den bisher in Baiern nicht vorhanden geweſenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Beläſtigung der öffentlichen Fonds in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt zu erlernen, was in verſchiedenen auswärtigen Staaten mit ſehr nahmhaften Koſten durch geſchloſſene Inſtitute bezweckt wird.

XIII. Wir beauftragen Unſeren Staatsminiſter des Innern, gegenwärtige Verfügung zum baldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einſichten ſowohl Unſerer General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten, als auch der verſchiedenen Gemeinden Unſeres Königreichs, dieſelben werden namentlich durch eifrige Vollſtreckung der erhaltenen Aufträge, ſo wie durch kluge Benutzung aller vorhandenen Lehrkräfte das baldige Zuſtandekommen jener Inſtitute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgeſprochen haben, und durch deren Wirkſamkeit das Aufblühen der vaterländiſchen Landwirthſchaft und Induſtrie weſentlich bedingt wird.

München, den 16. Februar 1833.

Ludwig,
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.
von Kobell.

§. 20.

Ueberſicht des Gewerbſchulſyſtems.

Mit Vorausſetzung eines zweckmäßigen gnügenden Volksſchulunterrichts, als erſte Grundlage aller gelehrten und realiſtiſchen Bildung (vergl. §. 15), wird von dem Verfaſſer folgendes Syſtem ſämmtlicher Anſtalten für gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht vorgeſchlagen, indem er zugleich die Real- und höhern Bürgerſchulen in daſſelbe aufnimmt, weil ſie, wenn auch hauptſächlich zur allgemeinen höhern Menſchenbildung beſtimmt, dennoch die gewerbliche Bildung zugleich, wenigſtens zum großen Theil bezwecken. Von den in jenen Anſtalten als Hauptſache zu lehrenden Realwiſſenſchaften bilden nämlich nicht nur mehrere die Grundlage der rationellen Gewerbbetreibung, ſondern die Zöglinge derſelben widmen ſich meiſtens der letzten, weßhalb auch auf die dazu benöthigten Kenntniſſe und Fertigkeiten zugleich beſondere Rückſicht zu nehmen iſt, ſie gelten mithin als Berufsſchulen für gewerbliche Bildung im weitern Sinne. Ein Haupttheilungsgrund iſt der in Anſtalten für allgemein gewerbwiſſenſchaftlichen, und für beſondere

Gewerbsfächer berechnete Unterricht, wenn auch manche der letztern zugleich mit Inſtituten der erſten Art zweckmäßig vereinigt werden. Nach dieſen Anſichten laſſen die gewerblichen Berufsſchulen ſich eintheilen in:

I. Unterrichtsanſtalten für allgemeine gewerbwiſſenſchaftliche Bildung, und zwar:

A. Mittelſchulen, theils zum Elementar-, theils zum vollſtändigen und gründlichen, für die meiſten Gewerbfächer völlig ausreichenden Unterricht, obwohl noch nicht die höchſte gewerbliche Ausbildung bezweckend, wozu höhere Anſtalten beſtimmt ſind; die Mittelſchulen ſtehen zwiſchen den Volks- und Hochſchulen mitten inne, und mit den Pro- und eigentlichen Gymnaſien und den Berufsſchulen anderer Fächer in Parallele*).

a) Realſchulweſen, zur allgemeinen höhern Menſchen- und insbeſondere realiſtiſchen Bildung (letztere im Gegenſatz der claſſiſch-philologiſchen Gelehrtenbildung [§. 15.]), hauptſächlich für künftige Bürger mit höherer Bildung, als die Volksſchule gewährt, und zugleich mit Rückſicht auf gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht.

1) Real-, oder mittlere, den Forderungen der Zeit entſprechenden Realunterricht darbietende Bürgerſchulen, zur Ausbildung geiſtig gereifter Knaben bis zum 14- oder 15jährigen Alter — und zwar ſo, daß die eigentliche realiſtiſche Bildung derſelben mit ungefähr dem 12jährigen Alter anfängt und wenigſtens 2—3 Jahr dauert — in allen Städten von ungefähr 3000 bis 6000 Einwohnern;

2) höhere Bürger- oder höhere Realſchulen, für die den gewerblichen Beruf oder andern realiſtiſchen Beſchäftigungen ſich widmenden jungen Leute bis zum 16- oder 17jährigen Alter, welche ſich höhere Geiſtesbildung — die höhere Bürgerbildung insbeſondere — erwerben wollen, und zwar als für ſich beſtehende Anſtalt mit 3 bis 5 Jahrescurſen, für gereifte Kna-

*) Als Hauptgrundſatz dieſes Syſtems ſey hier nochmals bemerkt, daß der Verf. von der Anſicht ausgeht, daß die (aus den Elementar- und niedern Bürger- oder Stadtſchulen beſtehenden) Volksſchule die minder gereiften und für niedere Gewerbe beſtimmten Schüler mit dem 14jährigen Alter entläßt, welche ſodann in das Geſchäft eintreten, und vielleicht in einer Elementargewerbſchule in ſonntägigen und Werkeltags-Feierabendſtunden ihre weitere Ausbildung ſuchen, wogegen die geiſtig gereiftern Knaben ſchon mit ungefähr 12jährigem Alter aus der Volksſchule in die Berufsſchulen übertreten, wozu hier, in Anſehung der Ausbildung der Gewerbtreibenden, wie der die Gewerbbetreibung leitenden oder lehrenden Perſonen, die hier aufgeführten Real- und Gewerbſchulen, in den verſchiedenen niedern und höhern Graden, gehören.

ben vom ungefähr 12. bis 16- oder 17jährigen Alter, oder in Verbindung mit Real- und mittlern Bürgerſchulclaſſen für ſolche Knaben vom ungefähr 10jährigen Alter an, nach näherer Auseinanderſetzung §. 23 und 24. In allen größern und in Mittelſtädten von ungefähr 6000 Einwohnern an. Als eine beſondere Unterabtheilung können betrachtet werden

Real- und Gewerbſchulen, nämlich höhere Bürgerſchulen mit, zumal in den höhern Claſſen, vermehrten gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht, dadurch zugleich eine eigentliche Gewerbſchule erſetzend; in den Orten, wo beſonders rege Gewerbbetreibung ſtatt findet, würde die höhere Bürgerſchule, zumal mittelſt einer hinzugefügten, jenen Unterricht hauptſächlich höher fortführenden Claſſe in eine Real- und Gewerbſchule umzuwandeln ſeyn.

3) Real-Gymnaſien, in weiterer Fortführung der allgemeinen realiſtiſchen Bildung und zugleich mit Rückſicht auf höhere gewerbwiſſenſchaftliche, aber auch auf (nöthigenfalls zum Univerſitätsbeſuch gnügenden) claſſiſchen Sprachunterricht für Jünglinge bis zum 18- oder 19jährigen Alter. Ein ſolches für jede Provinz oder ähnlichen Bezirk, und zwar neben drei oder vier ſogenannten humaniſtiſchen (oder claſſiſch-philologiſchen) Gymnaſien, ſtets ein Real-Gymnaſium *).

b) Gewerbſchulweſen zum ausſchließlichen oder doch hauptſächlichen, für den Gewerbtreibenden gnügenden, allgemeinen gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht (mit Ausſchluß der die höchſte Ausbildung gewährenden höhern Anſtalten). Das Real- und das Gewerbſchulweſen unterſcheidet ſich mithin dadurch, daß erſteres zugleich die allgemeine Bildung (und Erziehung) der jungen Leute, nebſt deren gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht, das Gewerbſchulweſen dieſen letztern allein, oder doch als Hauptſache, und mit freiern, ſelbſtſtändigen Verhältniß der Zöglinge, beabſichtigt.

1) Niedere oder Elementar-Gewerbſchulen, (Sonnt.-Gew.-Sch.), zum gewerbwiſſenſchaftlichen Elementar- (und nebenbei auch andern zweckdienlichen realiſtiſchen) Unterricht, hauptſächlich für ſchon in die praktiſche Gewerbbetreibung eingetretene junge

---

*) Zur beſſern und kürzern Bezeichnung ſoll für obige mittlere Bürgerſchulen mit Realunterricht hier ſtets der Name Realſchule, für die §. 24 näher geſchilderten höhern Real- oder Bürgerſchulen dagegen, der Name höhere Bürgerſchule gebraucht werden, welcher Letzterer auch in neuerer Zeit meiſt vorzugsweiſe, die höhere Bürgerbildung bezeichnend, angewendet wird. In Bezug auf die Gelehrtenſchulen ſtehen die Realſchulen den lateiniſchen Stadtſchulen und Progymnaſien, die höhern Bürger- und Gewerbſchulen und Realgymnaſien den humaniſtiſchen, richtiger den claſſiſch-philologiſchen oder Sprachgymnaſien gegenüber.

Leute (Lehrlinge, Geſellen ꝛc.), welche zu ihrer Ausbildung nur die Freiſtunden an Sonntagen und Werkeltags-Abenden verwenden können. In allen Städten von ungefähr 3000 Einwohnern an eine ſolche Schule, in ſehr volkreichen mehrere.

2) Mittel-Gewerbſchulen; Gewerbſchulen zweiter Claſſe, zu einiger gewerbwiſſenſchaftlichen Ausbildung der ſchon aus der Schule entlaſſenen, und bereits in die Gewerbbetreibung eingetretenen jungen Leute, vom ungefähr 14—15jährigen Alter an, in Vor- oder Nachmittagsſtunden mehrerer Wochentage. In Städten von mindeſtens 6000 Einwohnern, in ſofern das Bedürfniß dazu vorhanden iſt*). Sie bilden zugleich Vorſchulen für die Kreisgewerbſchulen.

3) Niedere oder Kreisgewerbſchulen (Gew.Sch. erſter Claſſe), zu einem für die meiſten Gewerbtreibenden ausreichenden und gründlichen gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht, hauptſächlich für ſchon in die praktiſche Gewerbbetreibung eingetretene, jedoch noch höherer Ausbildung bedürftigen oder auch dem gewerblichen Beruf ſich ſpäter noch widmenden jungen Männer von wenigſtens 15 bis 16jährigem Alter und ſchon gnügend erlangter übriger Schulbildung; zugleich mit Bau- und anderen Fachſchulen verbunden, in ſofern die Localität dazu geeignet iſt, — in den Hauptſtädten bedeutender Kreiſe, oder in mehrern dazu geeigneten größern Städten einer Provinz.

B. Höhere Unterrichtsanſtalten; die höchſte gewerbwiſſenſchaftliche Ausbildung für Gewerbtreibende und für Cameraliſten gewährend, als:

1) Polytechniſche Inſtitute, in weiterer Fortführung des gewerbwiſſenſchaftlichen Unterrichts bis zum höchſten

*) Anſtalten dieſer Art werden wenig erforderlich ſeyn, ſobald ſie für ſich allein beſtehen ſollen und nicht mit Realſchulen, als deren höhere Claſſe, und zugleich mit übrigen Realunterricht verbunden werden, ſo daß ſie ſtatt eben erwähnter höheren Bürgerſchulen, mit Begünſtigung des gewerbwiſſenſchaftlichen Unterrichts, als Real- und Gewerbſchulen gelten; denn die jungen Leute ſind entweder überhaupt noch ſchulbedürftig, und müſſen dann jene Real- und höhern Bürger- oder Gewerbſchulen, zugleich mit Unterricht zur allgemeinen Menſchenbildung, beſuchen, oder ſie ſind ſchon aus der Schule entlaſſen und in das Gewerbe eingetreten. Von dieſen Letzteren aber haben unbezweifelt die Wenigſten Zeit, um eine Gewerbſchule mit Unterricht zur Tageszeit zu beſuchen, indem ihnen meiſt nur die Theilnahme an einer Elementar-Gewerbſchule möglich werden möchte; für die wenigen aber, welche Zeit zum Beſuch jener Mittel-Gewerbſchulen (zweiten Ranges) finden, würde die Errichtung einer ſolchen nicht lohnen, ſondern für dieſe vielmehr die untern Abtheilungen einer Kreis-Gewerbſchule die erforderliche Gelegenheit zur Fortbildung darbieten. Nur da, wo Real- und höhere Bürgerſchulen nicht beſtehen, können jene Gewerbſchulen erforderlich ſeyn.

Grade des Bedarfs für den praktiſchen Gewerbbetrieb in den höhern, rationell zu betreibenden Geſchäftszweigen, und zugleich mit praktiſcher Unterweiſung in Werkſtätten oder andern Anſtalten; alle oder doch mehrere Gewerbe umfaſſend und mithin als Inbegriff von Fachſchulen höherer Art, für junge Männer von mindeſtens 16jährigem Alter und ſchon erlangter gewerbwiſſenſchaftlicher Vorbildung in Real- oder Gewerbſchulen; — für jeden größern Staat oder für mehrere Provinzen eines ſolchen, ſo wie für kleinere Staaten eine gemeinſchaftliche Anſtalt dieſer Art.

2) Cameraliſtiſche Facultäten der Univerſitäten, für Cameraliſten (oder Gewerbsgelehrte) wie für Gewerbtreibende, die ſich die höchſte gewerbwiſſenſchaftliche und zugleich allgemeine höhere Geiſtesbildung erwerben wollen (nach dem Beſuche von Realgymnaſien oder höhern Bürgerſchulen und polytechniſchen Inſtituten), oder auch zweckdienlicher beide vorbenannte Anſtalten vereinigt in eine

3) polytechniſche Hochſchule (Real-Univerſität), zur höchſten theoretiſchen und praktiſchen Ausbildung für die ſchon genannten Perſonen; eine ſolche in allen größern Staaten, oder in Anſehung kleinerer durch gemeinſchaftlichen Zuſammentritt oder Anſchluß an jene.

II. Unterrichtsanſtalten für beſondere Gewerbsfächer, (Special- oder Fachſchulen):

A. für hervorbringende Gewerbe: Landwirthſchafts-, Forſt-, Berg-, Gärtner- ꝛc. Schulen, und (im höheren Grade) Akademieen;

B. für verarbeitende Gewerbe: Bauſchulen und Akademieen, Maſchinenbau-, techniſche Gewerb-, Kunſt-, Weber- und Färbereiſchulen, chemiſche Lehrinſtitute ꝛc.;

C. für umſetzende Gewerbe: Handlungs- und Schifffahrtsſchulen und Akademieen ꝛc.

Alle dieſe Fachſchulen nach dem Landesbedürfniß und an den dazu vorzüglichen geeigneten Orten errichtet.

Wird ſich auch an dieſem Syſteme Manches ausſetzen, vielleicht mit Recht verbeſſern laſſen, ſo ſoll es aber auch nur als Verſuch, als Vorſchlag gelten. Der Gegenſtand iſt überhaupt noch zu neu, in manchen Staaten nur ſeit wenigen Decennien und zwar nur theilweiſe ausgeführt, und wird noch langjähriger Prüfung und Unterſuchung bedürfen, ehe ſich ein völlig genügendes Syſtem ergeben möchte, das um ſo ſchwieriger erſcheint, als bei dem Unterrichtsweſen überhaupt höchſt verſchiedenartige Anſichten ſtatt finden. Die Namen der verſchiedenen Schulen wer-

den leider oft verwechſelt und gegenſeitig gebraucht, und feſte Begriffe ſind meiſt damit noch nicht verbunden, noch weniger allgemein angenommen. So bezeichnet man z. B. mit dem Namen Sonntagsſchulen ſehr verſchiedene Anſtalten, und darunter auch die oben bemerkten Elementar-Gewerbſchulen*). Die Namen Real- und höhere Bürgerſchulen werden zuweilen als gleichbedeutend, zuweilen als ſehr verſchieden gebraucht. Manche beſtehende Gewerbſchulen verdienen den Namen polytechniſche Inſtitute, andere ſind nur höhere Bürgerſchulen für allgemeine höhere Geiſtesbildung; manche Anſtalten gehen in andere über. Die in den cultivirten Staaten beſtehenden gewerbwiſſenſchaftlichen Lehranſtalten nach obigen oder auch überhaupt nach einem Syſtem genau zu ordnen, möchte aber, zumal bei nicht genauer (und überhaupt nicht leicht gnügend zu erlangenden) Kenntniß ihrer innern Verhältniſſe, ſchwierig werden; eben ſo wenig wird die Einführung eines gleichförmigen Gewerbſchulſyſtems in den verſchiedenen Staaten wegen der zu abweichenden Anſichten von dem Bedarf der einen oder andern Gattung dieſer Anſtalten und wegen der örtlichen Verhältniſſe, zu erwarten ſeyn. Es gnügt aber dagegen auch ſchon, wenn in den einzelnen Ländern alle Glieder der Kette gewerblicher Schulen nach irgend einer Abſtufung und nach gnügender gegenſeitiger Anreihung ſo errichtet werden, daß für alle Bedürfniſſe des höhern und niedern gewerbwiſſenſchaftlichen Unterrichts für Bemittelte wie für Unbemittelte Sorge getragen, und dadurch jedem nach höherer Bildung in dieſer Hinſicht ſtrebenden jungen Mann zu deren Erlangung alle vom Staate irgend zu gewährende Gelegenheit möglichſt dargeboten wird.

---

*) Unter den Sonntagsſchulen verſteht man oft

1) Kinder-Sonntagsſchulen, für arme, die Woche über mit Arbeit in Fabriken ꝛc. beſchäftigte Kinder, welche Anſtalten ſich zumal von England aus verbreiteten; oft aber auch

2) allgemeine Sonntagsſchulen zur Fortbildung junger Leute beiderlei Geſchlechts, wie in mehreren ſüddeutſchen Staaten geſetzmäßig ſtatt finden, ſo wie

3) Elementar-Gewerb- oder Handwerkerſchulen, die oben angeführt wurden, und in Sachſen, Preußen ꝛc. zum Theil ebenfalls Sonntagsſchulen (ohne weitere Bezeichnung) genannt werden. Da dieſelben aber hauptſächlich zur gewerblichen Fortbildung beſtimmt ſind und auch Abendſtunden der Wochentage zur Unterrichtsertheilung benutzt werden, ſo hat der Verfaſſer für zweckdienlich gehalten, dieſelben hier mit jenen auch in mehreren deutſchen Staaten gebrauchten Namen zu bezeichnen. Nur von dieſen iſt hier die Rede; der erſten beiden Arten wird im zweiten Theile, bei der allgemeinen Volksbildung, gedacht werden.

Zur Erſparung des Raums wird hier meiſtens

Sonnt.Sch.	für	Sonntagsſchule,
Realſch.	⸗	Realſchule,
höh. Bürg.Sch.	⸗	höhere Bürgerſchule,
Elem.Gew.Sch.	⸗	Elementar⸗Gewerbſchule,
polyt. Inſt.	⸗	polytechniſches Inſtitut

geſetzt werden und die Anwendung ähnlicher, leicht verſtändlicher Abkürzungen erfolgen.

§. 21.

AA. Unterrichtsanſtalten für allgemeine gewerbwiſſenſchaftliche Bildung.

aa) Mittelſchulen.

α) Realſchulweſen,

die realiſtiſche oder höhere Bürgerbildung bezweckend, und aus dem im Anfange des §. 20 aufgeſtellten Grunde zum Gewerbſchulſyſtem gehörig.

Das bisherige mangelhafte Bürgerſchulweſen und die möglichſte Begünſtigung des Realunterrichts zur Ausbildung der künftigen Gewerbtreibenden bedarf vor Angabe der einzelnen Anſtalten noch einiger Erwähnung. Das Schulweſen ſtand in frühern Jahrhunderten — wie die Geſchichte des Kirchen⸗ und Schulweſens näher berichtet — überhaupt mit der Kirche in innigſter Verbindung; es war von dieſer in Hinſicht aller Verhältniſſe völlig abhängig und iſt es in manchen Ländern noch jetzt, obwohl — bei der fortgeſchrittenen allgemeinen Bildung und der Nothwendigkeit, außer der Religion und den claſſiſchen Sprachen, eine Menge anderer, realiſtiſcher Unterrichtsgegenſtände in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen, die dem geiſtlichen Stande meiſt völlig fremd ſind — neben den Theologen auch andere Gelehrte zur Lehre und Aufſicht erforderlich werden, die mit den Realwiſſenſchaften, mit neuern Sprachen und manchen Kunſtfertigkeiten vertrauter geworden ſind, als es jenen erſtern bei ihren Berufsſtudium möglich wird, und überhaupt auch aus andern Urſachen eine völlige Unterordnung des Schulweſens unter das Kirchenweſen immer weniger rathſam und zweckdienlich erſcheint.

Die ſtädtiſchen Schulen, urſprünglich meiſt aus Kloſterſchulen entſtanden, waren daher ſeit Jahrhunderten nur zur Gelehrtenbildung beſtimmt, denn nur Gelehrte bedurften und erlangten damals höhere Bildung; für das übrige Volk, in ſofern es Schulbildung erlangen konnte, beſtanden Elementarſchulen, zum

Religionsunterricht und außerdem zum nothdürftigen Leſen, ſeltner zum Schreiben. Wer von den Gewerbtreibenden höhern Standes einige höhere Ausbildung erlangen wollte, als die Volksſchule gewährte, war genöthigt, jene Stadtſchulen — entweder lateiniſche Schulen (Progymnaſien), oder Gelehrtenſchulen (Lyceen, Gymnaſien), und meiſt mit Volksſchulen verbunden — bis in höhere Claſſen, und den lateiniſchen und griechiſchen Sprachunterricht (oft 12 bis 18 und mehr Stunden wöchentlich einnehmend), nebſt den dazugehörigen Unterricht in der alten Geſchichte und Geographie, eben ſo wie die für den gelehrten Stand beſtimmten Schüler, zu beſuchen; dagegen wurde auf deutſche Sprache keine Rückſicht genommen und höchſtens Einiges, bruchſtückweiſe aus der Naturgeſchichte mehr zur Unterhaltung als zur Belehrung, mitgetheilt. Der zum Kaufmann und ſonſtigen Bürger höherer Bildung beſtimmte Knabe wußte dann allerdings eine Menge Einzelheiten aus Roms Vorzeit, doch nichts von alledem, was er in ſeinem Berufe nützlich anwenden konnte. Wenn es aber auch in manchen Schulen größerer Orte, ungefähr ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts, einige beſonderer Stunden für Nichtſtudirende anſtatt des griechiſchen Sprachunterrichts ꝛc., und zwar im Zeichnen und mathematiſchen Anfangsgründen gab, oder wenn ſelbſt zweckdienlichere Schulen für den höhern Bürgerſtand errichtet wurden, ſo muß dieß als ſeltne Ausnahme gelten. Daß aber wenigſtens in den höhern Claſſen aller Stadtſchulen nach Verhältniß des künftigen gelehrten oder nicht gelehrten Erwerbzweiges, ein zweckmäßiger Unterricht ſtattfinden, der Kaufmann, Fabrikant wie der gebildete Handwerker und Landwirth ꝛc. nicht ſeine Jugendzeit mit Erlernung der lateiniſchen und griechiſchen Sprache ꝛc. zubringen, ſondern in der Mathematik und in den Naturwiſſenſchaften, im deutſchen Styl wie im Zeichnen und in andern für den Gewerbbetrieb erforderlichen Gegenſtänden, die ihm ſpäter unentbehrlich ſind, unterrichtet werden ſollte, iſt zwar ſeit einem halben Jahrhunderte von Niemeyer, Pölitz, Schwarz, Oehlert, Harniſch, Gräfe und andern neuern und neueſten unbefangenen und einſichtsvollen Pädagogen vielfach angerathen, und auf theilweiſe Umwandlung der zu zahlreichen lateiniſchen Schulen, Gymnaſien, Lyceen ꝛc. in Real- und höhere Bürgerſchulen, ſo wie auf neue Errichtung derſelben mittelſt zweckmäßiger Steigerung der gewöhnlichen Bürger- oder Stadtſchulen angetragen worden, (deren Nothwendigkeit ſelbſt keiner weitern Ausführung bedürftig zu ſeyn ſcheint), allein dennoch hat daſſelbe vielen Widerſpruch und noch nicht genügende allgemeine Ausführung im praktiſchen Leben gefunden. (Vergl. Anmerk. 1).

Der Hauptgrund dazu iſt theils in der niedern Culturſtufe des Bürgerſtandes vieler Orte, welcher ſelbſt höhere Bildung entbehrt, da ihm nur dürftiger, nicht gnügender Unterricht dargeboten, und daher auch die Nothwendigkeit zweckmäßigerer Bildungsanſtalten nicht von ihm eingeſehen und darauf nicht angetragen wurde, theils in dem Mangel gnügender Vorſorge für zeitgemäße Schulbildung Seiten der Ortsobrigkeiten und Geiſtlichen, welche die Schule zu leiten hatten, theils aber auch in ermangelnden obern Schulbehörden zu ſuchen, indem die Oberaufſicht über das geſammte Schulweſen in der Regel geiſtlichen Behörden, nach der bisherigen Anſicht, daß der Geiſtlichkeit die Vormundſchaft über daſſelbe zukäme, übertragen und, da die geiſtlichen Geſchäften natürlich als Hauptſache galten, oft nur als Nebenſache behandelt wurde. Es iſt in neueſter Zeit allerdings auf eine zeitgemäße Emancipation des Schulweſens angetragen, doch verjährte Obſervanzen nicht leicht aufgebend, iſt dieſelbe meiſt zurückgewieſen worden, wenn die Forderungen auch noch ſo billig und klar begründet ſind, z. B. die beantragte Leitung des Schulweſens durch erfahrene Schulmänner, oder wenigſtens im Schulfache erfahrene und geübte, auch für daſſelbe beeiferte Geiſtliche, ſo wie in jedem andern Verhältniſſe die Aufſicht und Leitung von einem Gegenſtande ſtets nur dem zuſteht, welcher davon gnügende Sachkenntniſſe beſitzt; (daß aber die Studien und Berufserfahrungen eines Geiſtlichen und die eines Schullehrers ſehr verſchiedener Art ſind, wird nicht abzuleugnen ſeyn; Näheres darüber §. 27.); ferner: die dem Zeitgeiſt und der neuern Cultur völlig widerſtrebende Gewohnheit, den zumal niedern, wenn auch in Seminarien noch ſo gebildeten und talentvollen Schulmann, immer noch als den Diener des Geiſtlichen zu betrachten (Vergl. Anm. 2); der Mangel an gnügenden Schulgeſetzen und an beſſerer obrigkeitlichen Ausübung da, wo ſie vorhanden, an geſetzlichen Beſtimmungen wegen ſchicklicher, nicht nur für den nothdürftigſten Lebensunterhalt, ſondern auch für nöthiges Fortſtudium ausreichender Beſoldung, wegen Penſionirung verdienter alter Lehrer, und ähnliche drückende in den Werken der geachteſten Pädagogen längſt angegebene und in den Streitſchriften über jenen Umſtand insbeſondere ausführlich geſchilderten Mißverhältniſſe.

Während in den meiſten Ländern höherer Cultur alle Stände in der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft eine zeitgemäße und würdevolle Stellung erlangten, iſt nur der Schullehrerſtand im mittelalterlichen Verhältniß geblieben, obwohl gerade dieſer eine ſeinen hohen Einfluß auf die Geſammtbildung des Volks entſprechende ſtaatbürgerliche Stellung erhalten ſollte; die Schule

ſollte nicht als Kirchenſache, ſondern als Staatsſache für ſich be⸗handelt werden. Es iſt hier von keinem Losreißen von der Religion die Rede, womit die Gegner gewöhnlich jene gerechten Forderungen gern verdächtig zu machen ſuchen, denn der religiöſe und mora⸗liſche Unterricht wird ſtets einer der hauptſächlichſten Lehrgeſtände bleiben, ſondern nur von der perſönlichen und doctrinellen Un⸗terwerfung unter geiſtliche Vormundſchaft, und Stellung der Schule nicht unter, ſondern neben die Kirche, und unter Mitwir⸗kung der oberſten Behörden mit beſondern im Schulweſen vielſeitig auch praktiſch erfahrnen und für daſſelbe, (nicht nebenbei, ſondern) allein und ausſchließlich wirkenden Räthen. Doch würde alles dieſes nicht gnügen, wenn nur auf die claſſiſche Bildung dabei Rück⸗ſicht genommen, und nicht auch gleichmäßig die realiſtiſche beachtet wird, — welche erſtere nur auf Hunderte Einfluß hat, während die letzte dagegen in gleichem Verhältniſſe Hunderttauſenden von Wichtigkeit iſt, ſo daß mithin nicht nur das Gelehrten⸗ und das Volksſchulweſen, ſondern auch das höhere Bürger⸗ und Ge⸗werbſchulweſen gnügend vertreten werden muß.

In vielen Staaten hat aber auch der gerechte Anſpruch ge⸗ſiegt; beſondere Landes⸗Schulbehörden, Kreis⸗Schulräthe ꝛc. ſind mit der Aufſicht, und was die Hauptſache iſt, mit Local⸗reviſionen beauftragt, und wenn auch zum Theil Geiſtliche dazu ernannt wurden, doch mit ſorgfältiger Auswahl ſolcher Männer, von denen ein gründliches Urtheil wegen eigner Erfahrung im Schulweſen, wie Liebe und Eifer zur Sache zu erwarten war und ſich beſtätigte. Möchte ſich dieſes günſtige Verhältniß immer weiter verbreiten und die noch große Zahl von Mängeln beſeiti⸗gen, welche einer zeitgemäßen Leitung und Aufſicht, wie einer eben ſolchen innern Einrichtung des Schulweſens, noch an manchen Orten entgegenſtehen, da daſſelbe in der Jetztzeit aus ganz andern Geſichtspuncten betrachtet werden muß, als vor Jahrzehenden und Jahrhunderten! (Vergl. Anmerk. 3).

So nachtheilig das Zuviel regieren in manchem Verhältniß ſeyn mag, ſo wenig iſt dies beim Schulweſen vorjetzt zu befürch⸗ten, denn theils iſt viel nachzuholen, theils ſteht der Cultur⸗grad vieler Orte noch zu tief, als daß denſelben das Wohl der Schule und deren Einrichtung überlaſſen werden könnte; es wird noch lange fortwährender Beaufſichtigung, Leitung und öfteres Einſchreiten — bei unterlaſſener Verbeſſerung des Schulwe⸗ſens durch die Gemeinden — Seiten der Provincial⸗ und Lan⸗desbehörden bedürfen, ehe durch die verbeſſerte Schulbildung der jetzigen Jugend eine neue Bürgergeneration herangebildet ſeyn

wird, fähig, für das Wohl der Schule des Orts ſelbſtſtändig und zweckmäßig zu ſprechen und zu *handeln**).

Die Zeit fordert dringend, daß Lehre und Unterricht mit den geſellſchaftlichen Bedürfniſſen nach der jetzigen Cultur übereinſtimmen, und daß Tauſenden nicht mehr die für ihren Lebensberuf als Geſchäftsmänner zweckdienliche Bildungsmittel verſagt, und ſie, wie ſchon gedacht, eine Reihe Jahre mit Gegenſtänden beſchäftigt werden, die nur für den Gelehrten geignet, auch dieſen unentbehrlich ſind. Schon in den höhern Claſſen der gewöhnlichen Bürger- oder Stadtſchulen müſſen ſich die Bildungswege zu den verſchiedenen Lebensberufe der Schüler trennen, und zu derſelben Zeit, wo für die zum Gelehrtenſtande beſtimmten Schüler der claſſiſche Sprachunterricht beginnt — als Berufsſtudium —, mit demſelben Rechte muß auch die realiſtiſche Bildung derer anfangen, welche ſich einem Berufe mit realiſtiſchen Grundlagen widmen. Daher bedarf es einerſeits ſogenannter lateiniſcher Schulen (Progymnaſien), als Vorbereitungsſchulen für Gymnaſien, andrerſeits Realſchulen, ungefähr vom 12jährigen Alter gereifter Schüler an. Die letztern Decennien haben bereits für dieſes Realſtudium einigermaßen

---

*) Die policeiliche Beaufſichtigung des Schulweſens iſt ein wichtiger Ausfluß der Regierungsgewalt, der eben ſo berückſichtigt und ausgeübt zu werden verdient, als andere Gegenſtände der Sicherheits- und Wohlfahrtspolicei. Mit demſelben Rechte, mit dem z. B. bei policeilichen ꝛc. Gegenſtänden die Gemeinden zur Verbeſſerung der Wege, Gebäude ꝛc. mit Strenge genöthigt werden können, mit ebendemſelben, wenn nicht mit mehr Rechte, wird auch die obere Schulbehörde die Communen nöthigenfalls mit Strenge zur verbeſſerten Organiſation ihrer Schulen, als Mittel zur geiſtigen und ſittlichen Lebensbahn, zu nöthigen berechtigt ſeyn. Dem freien Willen der Communen würden dieſe Verbeſſerungen nicht zu überlaſſen ſeyn, weil oft aus Mangel an Intelligenz, ſelbſt ein kleiner Zuſchuß zu den dringend nöthigen Schulbedürfniſſen verweigert, dagegen weit leichter höhere Summen für die, dem minder Gebildeten mehr in die Augen fallenden, baulichen Mängel, für Straßenpflaſter, Ortsverſchönerungen ꝛc. bewilligt werden möchten, als für die das geiſtige Wohl künftiger Generationen bezweckenden Schulanſtalten, wofür ſich wohl zahlreiche Beweiſe finden laſſen möchten, ſelbſt dafür, daß Communrepräſentanten faſt geneigt waren, ſtatt weniger Thaler Zuſchuß aus der Gemeindecaſſe in Folge einer Emeritirung, eine Schulſtelle an den Mindeſtfordernden öffentlich abzulaſſen! Aber abgeſehen von dieſen materiellen Verhältniſſen, iſt auch die doctrinelle Leitung von Oben dringend erforderlich, ſoll nicht jede Stadt ihren beſondern Lehrplan beſitzen, nicht manche dringend nöthige Wiſſenſchaft ganz aus demſelben weggelaſſen bleiben. Deßhalb bedarf es allgemeiner Landesverordnungen, entworfen von Schulbehörden, welche auch das realiſtiſche Bedürfniß des Unterrichts genau kennen, und dafür zu wirken beſeelt ſind.

vortheilhaft eingewirkt, und es iſt gegründete Hoffnung vorhanden, daß es überall Wurzel faſſen wird, um ſo mehr, als man daſſelbe wegen des überhaupt ſehr begünſtigten Fabrikweſens ebenfalls zu fördern genöthigt iſt; es gnügt aber keinesfalls, wie ſchon erwähnt, nur polytechniſche Inſtitute und Gewerbſchulen ꝛc. für den höhern realiſtiſchen Unterricht in nächſtem Bezug auf die Gewerbbetreibung zu gründen, ſondern die realiſtiſche Bildung muß ſchon von der Bürgerſchule beginnen. Deßhalb bedarf es in allen irgend dazu geeigneten Orten beſonderer Real- und höherer Bürgerſchulen, oder der Umänderung der bisherigen gewöhnlichen (zumal der an manchen Orten überflüſſigen lateiniſchen) Bürger- oder Stadtſchulen in jene, oder doch deren Vervollkommnung in ſofern, daß in den höhern Claſſen die hauptſächlichſten, dem Gewerbbetrieb zur Grundlage dienenden Realwiſſenſchaften auf zweckdienliche Art gelehrt werden, unbeſchadet des Religions- und übrigen Unterrichts zur allgemeinen höhern Menſchenbildung*).

Daß die realiſtiſche und daher auch die allgemeine Menſchenbildung noch ſehr vernachläſſigt wird, liegt in dem Mangel an Schulen für dieſelbe, und ſie kann ſich nur durch dieſe verbreiten. Man gründe nur auch für ſolche zweckmäßige Schulen, gewinne tüchtig dazu geeignete Lehrer und ſtatte ſie mit den nöthigen Lehrmitteln aus, wie es mit den Gelehrtenſchulen ſeit Jahrhunderten erfolgte, und man wird ſehen, wie ſich die Lehrſäle füllen, und daß ſie bald nicht mehr zureichen und neue nöthig werden. Schon Herder ertheilte dazu Rath**).

Der Hauptgrund aber ſteht feſt, daß man nicht für die Schule, ſondern für das Leben lernen ſoll, und mithin alles das, was man als Menſch, Staatsbürger und Geſchäftsmann bedarf; der Wahlſpruch ſey:

die Schule die Ausſaat, das Leben die Ernte!

---

*) Von der Pflicht, für Unterrichtsanſtalten aller Art möglichſt zu ſorgen, damit einem Jeden ein ſeinen Neigungen und Anlagen gemäßer Bildungsweg dargeboten und Jeder an ſeine rechte Stelle geleitet werde, ſiehe den Schluß dieſer Abtheil. über die Unterrichtsanſtalten.

**) Der in claſſiſche Gelehrſamkeit tief eingeweihte und für ſie begeiſterte Herder ſagte ſelbſt: „Die Welt braucht hundert tüchtige Männer und einen Philoſophen; hundert Stellen, wo Realwiſſenſchaften unentbehrlich ſind, eine, wo eine gelehrte und grammatiſche Kenntniß des alten Roms gefordert wird.“ Daher ſchlug er ſelbſt vor, die Hälfte der Gymnaſial-Bildungsjahre hauptſächlich für den Realunterricht, und die andere erſt für den im ſtrengern Sinne gelehrten (claſſiſchen) Unterricht zu verwenden, wo der jugendliche Geiſt mit Liebe und Eifer, aber auch mit wahrem Erfolg die Schätze des Alterthums ſtudiren und begreifen kann.

Anmerk. 1. Schon Niemeyer klagte vor faſt einem halben Jahrhundert über die Planloſigkeit der öffentlichen Stadtſchulen und äußerte dabei: „Es wird 1) in dieſen vieles getrieben, wovon der künftige Bürger, Handwerker, Künſtler und Soldat, nicht den geringſten Gebrauch machen kann, wodurch er aber gleichwohl die Zeit für etwas weit Beſſeres verliert. Der gelehrte Zuſchnitt, welchen ſie faſt alle haben, tödtet bei Vielen, die nicht zu den vorzüglichſten ſich ſelbſt bildenden Köpfen gehören, die aufſtrebende Wißbegierde, todte Worte treten an die Stelle der Gedanken, die Vorſtellung, doch in der Folge keinen Gebrauch davon machen zu können, hindert ſelbſt den formalen Nutzen, der ſich ſonſt etwa an jenem claſſiſchen Sprachſtudium für die Uebung der Geiſteskräfte erwarten ließe, und die Langeweile, welche die natürliche Folge eines jeden zwecklosen Unterrichts iſt, iſt ſogar häufig die Quelle der Unſittlichkeit vieler Lehrlinge. Dagegen wird 2) in den meiſten Schulen das gar nicht, oder wenigſtens nur als Nebenſache getrieben, was für die bei weitem größere Anzahl der Schüler gerade das wichtigſte wäre, weil es in einer unmittelbaren Beziehung auf alle Geſchäfte ihres künftigen Lebens ſteht, oder ihnen doch, welche Lebensart ſie wählen möchten, für immer nützlich bleibt, indeß ſie von dem, was am meiſten getrieben wird, gar keinen Gebrauch mehr machen können.“ Ebenderſelbe ſagt: „Die Stadtſchulen ſind faſt ohne Ausnahme lateiniſche Schulen, obwohl auf vielen unter Hundert kaum zwei das Lateiniſche gebrauchen, das gleichwohl den größten Theil der Lehrſtunden einnimmt. Von einer zweckmäßigen und im wahren Sinne ſtandesmäßigen Bildung der künftigen Handwerker, Künſtler, Kaufleute iſt gar nicht die Rede.“ So und ähnlich äußerten ſich die aufgeklärteſten Pädagogen und andere für das Volkswohl beſorgte Männer, und ſo klar die Richtigkeit dieſer Anſicht am Tage liegt, ſo blieb dennoch dieſer Uebelſtand bis in die neueſten Zeiten und ſelbſt bis jetzt in vielen Schulen, zumal der Mittelſtädte.

Anmerk. 2. Dieſes Verhältniß früherer Zeiten, wo Schneider, Schumacher, verdorbene Studenten, verabſchiedete (der Feder kundige) Soldaten ꝛc. Lehrerſtellen in Volksſchulen auf dem Lande und in Städten erhielten, paßt nicht mehr für jetzt, wo beſondere Seminarien für dieſelben beſtehen, und talentvolle Schullehrer nicht nur im populären Religionsunterricht, in allgemeiner Realbildung, in neuern Sprachen ꝛc., ſondern auch in praktiſcher Erfahrung gar oft junge Pfarrer übertreffen, die von der Univerſität, wenn auch mit claſſiſcher und tiefer theologiſcher, bei jenen Schulen jedoch nicht in Frage kommenden Kenntniß zurückgekehrt, ſogleich und ohne als öffentlicher Lehrer angeſtellt geweſen zu ſeyn, durch die Güte eines Patrons mit einer Pfarrſtelle verſorgt und dadurch zugleich als Schulinſpector angeſtellt wurden. So wie es aber vorurtheilsfreien, würdigen Pfarrern ſtets unangenehm ſeyn wird, geſchickte Lehrer im Bedienten-Verhältniß anwenden zu müſſen, ſo werden einſichtsvolle Lehrer auch im Falle künftiger zeitgemäßer, freierer Stellung dagegen wackern Seelſorgern des Orts die ſchuldige Hochachtung nie verſagen. Das Weſen jenes Verhältniſſes änderte ſich ſeit Decennien, aber auch die Form muß darnach umgebildet werden! Allerdings iſt es ein ſonderbares Verhältniß, daß jeder Ortspfarrer an ſich zugleich als Orts-Schulinſpector galt, und in vielen Staaten noch gilt,

ohne daß irgend bei Wahl, Prüfung ꝛc. auf dieß Verhältniß Rückſicht genommen wird; der Oberpfarrer in größern Städten war an ſich eben ſo ſtets zugleich Superintendent, Decan ꝛc. — obwohl Rath und Commun ihn nur als Stadtkind, als guten Prediger ꝛc. wählten; an ſeine ihm zugleich mit auferlegte Pflicht als Diſtricts-Schulinſpector, an desfallſige Prüfung ꝛc. dachte Niemand, und — dieſes Verhältniß ging bisher auch fort, weil höhern Orts derſelbe Gegenſtand eben ſo wenig in nähere Pflege genommen wurde. Nur ſeit neueſter Zeit ſind auch hierin Verbeſſerungen eingetreten.

Anmerk. 3. Die den Stadtſchulen vorgeſetzten Gelehrten hielten die claſſiſche Bildung, früherer Anſicht gemäß, für die Einzige, welche Bildung, Anſehen und Achtung verſchaffen konnte, und wünſchten daher eher noch Vermehrung der Gelehrtenſchulen, als Verminderung des dahingehörigen Unterrichts, zumal da ihnen die Ausbildung der übrigen Claſſen der Staatsbürger nicht ſo nahe lag, oder wenigſtens deren realiſtiſches Bedürfniß und das praktiſche Weltleben überhaupt nicht gnügend bekannt war. Manche Ortsvorgeſetzte ſtimmten auch ſelbſt nur deßhalb gegen die Umwandlung der unter ihrem Patronate ſtehenden lateiniſchen Stadtſchulen in zeitgemäße Bürgerſchulen, weil ſie ihren Wohnorten eine Zierde, den Ruhm, eine lateiniſche Schule in ihrer Mitte zu beſitzen, erhalten wollten, wenn nicht vielleicht ſelbſtſüchtige Abſichten zum Grunde lagen, z. B. nur für ihre Söhne und die ihrer gelehrten Freunde, dem Herkommen gemäß wiederum zu Gelehrten beſtimmt, im Orte eine bequeme und wohlfeile Anſtalt benutzen zu können, unbekümmert, ob deßhalb wegen dieſer Wenigen alle Uebrigen Nachtheil für ihre Bildung erlitten. Von z. B. hundert Schülern zum lateiniſchen Unterricht genöthigt, bedurften denſelben gewöhnlich nur 4 oder 5, 95—96 dagegen Elementarkenntniſſe der Natur- und mathematiſchen Wiſſenſchaften, Zeichnen, und neuere, zu ihrem Lebensberuf nöthige Sprachen, an welche nicht dacht wurde; ſolche Schulen erlangten dennoch oft großen Ruf, wenn es den Lehrern gelang, die Söhne der gelehrten Patricier zum Gymnaſium oder ſogar zur Univerſität gut vorzubereiten, obwohl die übrigen Schüler benachtheiligt wurden, und manche Stadt dadurch, zugleich aber auch durch ſehr vernachläſſigten Schulbeſuch im Ganzen, ſich vor andern Städten nachtheiligſt auszeichnete.

Auch in neuerer Zeit beſtand dieß Verhältniß, eben ſo wie vor Jahrhunderten, noch an vielen Orten, und ſelbſt jetzt vielleicht noch da, wo man mit dem Nutzen und der dringenden Nothwendigkeit der Realbildung ſich nicht gnügend bekannt machte. Sogar Bürgervertreter, die ſich der Bürgerbildung insbeſondere annehmen ſollten, ſind, aus ermangelnder eigener Bildung und aus dem Wahn, ihrer Stadt etwas durch jene Umänderung der lateiniſchen in realiſtiſche Schulen zu vergeben, oder aus ſonſtigen eben ſo falſchen Gründen, vielleicht oft noch der Meinung, es lieber beim Alten zu laſſen, und in ſolchen Fällen werden da, wo es an genügender Einſicht fehlt, die Regierungen, wie es von Mehreren bereits geſchah, mittelſt Belehrung und Anordnung kräftig einzuwirken haben, ſoll nicht mancher Ort hinter dem andern auffallend zurück bleiben. Es bedarf aber bekanntlich eigener Bildung derer, die dabei zu ſprechen und zu wirken haben, um zweckdienliche Mittel zur Ausbildung Anderer, und der zukünftigen Generationen, anzuerkennen und anzuwenden. Vieles kann aber auch den obern Behörden früherer Zeit in ſofern

zur Laſt fallen, als vielleicht das Schulweſen als Nebenſache betrachtet, meiſt nur auf dem Papiere geleitet, an Localreviſionen aber ſelten gedacht wurde; doch iſt auch nicht zu verkennen, daß Reviſionen und die beſten Schulpläne ohne Erfolg bleiben, wenn die Lehrer nicht zu deren Ausführung geeignet ſind, und mithin deren Wahl und Prüfung als eine Hauptſache gilt.

§. 22.

Die Frage, ob und wie weit das claſſiſche Studium bei dem Realſchulweſen zweckdienlich erſcheint, iſt zwar ſehr verſchieden beantwortet worden, doch ſtimmen zahlreiche Sachkundige dafür, daß es bei demſelben völlig unterbleiben könne. Niemand wird leugnen, daß daſſelbe, als unerläßliche Grundlage des gelehrten Studiums im engern Sinne des Wortes, die möglichſte Pflege verdient, daß es in ſogenannten humaniſtiſchen Gymnaſien als Hauptſache betrieben und in daſſelbe von allen Jünglingen um ſo tiefer eingedrungen werden muß, jemehr ſie die Sprach- und Geſchichtskunde zu ihrem Berufe bedürfen. So wie alle Wiſſenſchaftszweige die näheſte Berückſichtigung erfordern, ſo wird auch das claſſiſche Studium wegen des vielfachen Nutzens für Philologen, Theologen und Juriſten hohe Begünſtigung verdienen, und daher in reich ausgeſtatteten Gelehrtenſchulen und Univerſitäten möglichſt zu pflegen ſeyn. Thörigt wäre es, von Einſchränkung deſſelben bei jenem dringenden Bedarfe ſprechen zu wollen, aber eben ſo unrecht muß es erſcheinen, jenes Studium für Jünglinge unentbehrlich zu halten, die daſſelbe offenbar nicht zu ihrem Berufe, ſondern dazu ganz andere Kenntniſſe bedürfen, auch wohl ſie durch ermangelnde Anſtalten für ihren Bedarf zum Beſuch jener Gelehrtenſchulen nöthigen zu wollen, wie ſchon oben bemerkt wurde. Daher jedem das Seinige!

Wer ſich realiſtiſchen Geſchäften widmen will, wird in der Regel nicht Zeit finden, zugleich auch den claſſiſchen Studien obzuliegen; es gilt nicht nur der Anwendung von 4, 6 oder 8 Unterrichtsſtunden, ſondern auch dem Bedarfe zahlreicher Vorbereitungs- und Nachübungsſtunden, und überdieß wird der Geiſt auf ein fremdartiges Studium gerichtet, und dadurch in ſeiner Aufmerkſamkeit getheilt, während derſelbe nur die Hauptſache, die realiſtiſchen Doctrinen, berückſichtigen, und jede Stunde nur dieſen gewidmet werden ſollte.

Doch ein ſehr verjährtes und verbreitetes Vorurtheil ſteht der Begünſtigung des realiſtiſchen Studiums noch ſehr entgegen, nämlich die Anſicht, daß nur das claſſiſche Studium einzig und allein zur höhern Geiſtes- und wahren Menſchenbildung führe.

Wäre dieß wirklich der Fall, wie viel Tauſenden der geachteſten, um die Förderung zahlreicher Realwiſſenſchaften, um das Wohl ganzer Völker, um die Menſchheit ſelbſt hochverdienten Männer würde die höhere Bildung abgeſprochen werden müſſen, weil ſie nicht Gymnaſien und Univerſitäten zur claſſiſchen Ausbildung beſuchten; wie Wenigen in mancher Stadt wurde letzteres möglich, und alle andern noch ſo gebildeten und verdienten Mitbürger würden dann beklagenswerth als ohne höhere Bildung zu betrachten ſeyn, — doch dem iſt nicht ſo! Zahlreiche, auch claſſiſch gebildete, vorurtheilsfreie Gelehrte ſind ſchon längſt überzeugt, daß die wahre Menſchenbildung nicht allein durch das Studium der Claſſiker, ſondern auch durch eine höhere Vertrautheit mit den Geſetzen der Logik und Mathematik, mit neueren Sprachen und der beſten Literatur neuerer Völker eine für realiſtiſchen Beruf und ſonſtige Lebensverhältniſſe gnügende Ausbildung der Denkkraft und übriger Geiſtesfähigkeiten wie des Herzens zu verleihen vermöge, die mit der durch tieferes Studium der claſſiſchen Literatur bezweckten gleichzuſtellen ſey. (Vergl. Anm. 1). **Wahre Humanitätsbildung kann daher ebenſo auf dem realiſtiſchen als auf dem claſſiſch-philologiſchen Wege erlangt werden!** Man behauptet ſelbſt, daß Männer von nicht claſſiſcher, nur von jener realiſtiſchen Bildung, zumal wenn ſie auch in der Schule der Welt Erfahrungen ſammelten, oft beſſer als claſſiſche Gelehrte (welche, als ſolche, durch die geiſtreichen Meiſterwerke der Alten oft verleitet werden, nur im Alterthum und in deſſen hohen Ideen zu leben), in Fällen, wo Ueberblick der neueſten Verhältniſſe, Entſchloſſenheit und unverzögertes Urtheil nöthig wird, wo es der aufmerkſamen Beobachtung der Natur wie des Menſchenſchenlebens, und praktiſcher Ausführung gilt, das Erforderliche und Zweckmäßige wählten. Die wahre Gelehrſamkeit, die höhere Geiſtes- und überhaupt **Menſchenbildung** beſteht bekanntlich nicht in der Menge der Kenntniſſe und in formeller ſchulgerechter Betreibung, nicht im Beſuche einer Gelehrtenſchule oder Univerſität, ſondern in richtiger klarer Verſtandes- und Vernunftbildung, im richtigen Auffaſſen und Anwenden des Weſens des Erlernten, der Erkenntniß des Lebens und ſeiner geiſtigen Bedingungen, der Wahrheit und des Rechts. Unſere jetzige Cultur iſt aber nicht blos auf die Anſichten der Römer und Griechen gegründet, ſondern auf das ſtete Fortſchreiten des menſchlichen Geiſtes, auf das Chriſtenthum und den germaniſchen Grundcharakter, und der außerordentliche Aufſchwung der neuern in alle Verhältniſſe eingreifenden realiſtiſchen Beſchäftigungen und Erwerbszweige verbreitet auch das realiſtiſche Studium immer mehr und mehr; ſo daß das tiefere claſſiſche meiſt nur auf die

Gelehrten beſchränkt wird, welche es unumgänglich nöthig bedürfen. Für Männer von realiſtiſchem Beruf iſt jene claſſiſche Bildung meiſtens nicht erforderlich. (Vergl. Anmerk. 2).

Wer jedoch claſſiſche Bildung mit gnügender Realbildung, und zugleich Geiſt und Erfahrung im praktiſchen Leben — aber auch einen ſittlichen Charakter — damit verbindet, der wird allerdings der Begünſtigte unter Allen ſeyn; doch möchte es nur Wenigen gelingen, beide Bildungswege gleichzeitig zu berückſichtigen, weil nicht nur Talent und Fleiß, ſondern auch Zeit und reiche Geldmittel dazu erfordert werden, und die Meiſten derer, welche höhere Bildung erlangen wollen, werden ſich daher mit einem von beiden begnügen und den wählen müſſen, der ihrem künftigen Berufe am nächſten ſteht. Sie werden aber den einmal gewählten Weg nicht bis zur ungnügenden Halbheit, ſondern völlig betreten und beenden müſſen, und dann wird Jeder, wer dieß leiſtete, als Mann von höherer Bildung zu betrachten ſeyn.

Wenn aber als ausgemacht anzunehmen iſt, daß claſſiſche Bildung nicht unumgänglich nöthig für den wird, welcher ſich einem realiſtiſchen Berufe widmet, vielmehr vom Letztern zurückhält und ihn benachtheiligt (da nur wenig Begünſtigte beides zugleich zu leiſten vermögen), ſo geht daraus auch hervor, daß in Real- und höhern Bürgerſchulen der claſſiſche Sprach- und Geſchichtsunterricht nicht zu den öffentlichen Unterrichtsgegenſtänden gehören, nur in Privatſtunden für die angeſetzt werden kann, welche denſelben neben den realiſtiſchen Studien dringend bedürfen. Jenen aber allen Schülern ertheilt, veranlaßt manchen derſelben, ohne innern Beruf ſich der gelehrten Bahn zuzuwenden, wie ſchon erwähnt wurde. Einige lateiniſche Wort- und Phraſen-Kenntniß, ſelbſt einige höhere claſſiſche, aber nicht zu vollenden mögliche Bildung führt oft nur zur Halbwiſſerei und zum Dünkel einer gewiſſen Vornehmheit, wie zur Geringſchätzung Anderer mit nöthigern Realkenntniſſen; eine Bildung dieſer Art kann nicht von Nutzen ſeyn.

Manche halten zwar für nöthig, in den untern Claſſen einigen lateiniſchen Unterricht (und zwar die Wortformen und Satzbildung, nebſt einem kleinen Wortvorrath) ſtattfinden zu laſſen, weil dadurch die deutſche Grammatik ſich klarer und anſchaulicher lehren laſſe, welches jedoch nicht zum eigentlichen Erlernen des Lateiniſchen dienen, ſondern nach erlangtem Zweck (richtiger Begriff der deutſchen Sprache), wiederum der Vergeſſenheit übergeben werden ſoll, allein zahlreiche geachtete Gelehrte haben ſich auch darüber mißbilligend geäußert. (Anmerk. 3).

Wenn jedoch unbeſtritten iſt, daß zur höhern Geiſtesbildung und Sprachgewandtheit, die Fertigkeit wenigens einer Sprache

außer der Mutterſprache, zum beſſern Eindringen in letztere und in die Sprachgeſetzmäßigkeit überhaupt, wie zur Vermehrung fremder Anſichten und Erweiterung des Ideenkreiſes erforderlich bleibt, ſo wird man bei der Wahl zwiſchen der lateiniſchen und einer im praktiſchen Leben brauchbaren neuern Sprache, z. B. der franzöſiſchen, nicht lange im Zweifel ſeyn, ſondern ſich unbedenklich für die letztere erklären, nicht für jene, in ſofern man ihrer nicht außerdem bedarf, zumal da eine der neuern im geſelligen und Geſchäftsleben meiſt zu jenem Bildungsgrade, oft auch in minder hohen Verhältniſſen erforderlich iſt. Das Lateiniſche zu erlernen, um ſich einen Wortvorrath für neuere, romaniſche Sprachen zu ſammeln, wäre ebenfalls zu tadeln, denn es iſt beſſer die auf das Lateiniſche gewendete Zeit ſogleich den neuern Sprachen zu widmen, und dieſe ſich in deſto größerer Vollkommenheit zu erwerben.

Wer bei künftigem realiſtiſchen Berufe aber ſein Lebensziel nicht ohne claſſiſche Bildung zu erreichen glaubt, wegen erſtern jedoch eine Gelehrtenſchule nicht beſuchen kann, dem wird ein Realgymnaſium (nach §. 33) den Weg dazu bahnen, nachdem der in der Real- und höhern Bürgerſchule angeſetzte Privatunterricht in claſſiſchen Sprachen fleißig benutzt worden iſt.

Anmerk. 1. Noch ſcheint es nöthig, einige Anſichten über die Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit des claſſiſchen Studiums, zur Berückſichtigung der nach höherer Bildung ſtrebenden Jünglinge zu erwähnen, welche ſich dem realiſtiſchen Berufe widmen wollen, und zweifelhaft ſind, ob ſie nur die realiſtiſchen Studien in möglichſter Ausführung, oder auch außerdem die claſſiſchen, wenigſtens ſo weit es ihnen möglich iſt, betreiben ſollen, wozu ſie vielleicht das oben bemerkte Vorurtheil veranlaßt. Gegen die, welche nur in den alten Sprachen allein die für jeden Gebildeten nöthigen Unterrichtsgegenſtände finden — wegen des formellen Nutzens und der bildenden Kraft, die ihnen unſtreitig beiwohnt — und welche wähnen, daß ohne ſie keine höhere Ausbildung für den Menſchen zu erſtreben ſey und daher der Gewerbkundige ohne jene Sprachkenntniß tief unter ihnen ſtehe, ſpricht der Gewerb-Schuldirector Klöden ausführlicher in der ſchon angeführten Abhandlung, „über die Ausbildung der gewerbtreibenden Claſſen" S. 13.

Der Gymnaſialdirector und Profeſſor der claſſiſchen Literatur D. Kaulfuß in ſeiner Schrift: „Wie muß alte Literatur gelehrt werden" (Cößlin 1826) äußerte ſich darüber folgendermaßen: „Wer — dieſe Behauptung — in gänzlicher Allgemeinheit ausſpricht, ſo daß umgekehrt, Niemand eine wahre höhere Ausbildung erlangen könnte, der nicht Griechiſch und Latein gelernt hätte, der muß ſich znm wenigſten in den Augen derer, die hierüber zu urtheilen berechtigt ſind — d. h. die die Welt kennen — höchſt lächerlich machen. Denn nur gänzliche Unbekanntſchaft mit den Literaturen der gebildeten Völker unſerer Zeit kann eine ſo abgeſchmackte Behauptung gebären — nicht zu gedenken der kindiſchen Herabwürdigung der

höhern Kraft neuer Völker.“ — Fiſcher (i. ſ. Lhrb. d. Naturk.) ſagt darüber: Man wird vielleicht ſchon in einem Jahrhundert die Behauptung, daß kein anderer Weg zur Geiſtesbildung führe, als der durch die Literatur der alten Sprachen, zu der unbegreiflichſten Verwirrung unſeres Zeitalters zählen. — Wie Buchholz ebenfalls gegen den oft erwähnten Satz, als gewähre die alte Literatur allein eine rein menſchliche Bildung, eifert und dieſes für eine Chimäre hält, wie man vielmehr zur Bildung des Geiſtes und Herzens den Civiliſationsgrad erreichen müſſe, der in der Zeit der höchſte ſeyn, auch nicht den alten Völkern eine Bildung beilegen ſolle, die ſie nicht hatten und haben konnten ꝛc., ſ. i. ſ. Monatſch. 1806. XI.

Das Unrichtige der Behauptung, daß man die Claſſiker leſen müſſe, um gleiche Kunſtwerke liefern zu können, daß ſie als ſtehende einzige Muſter der höhern Menſchenbildung zu betrachten wären ꝛc., bewieß kürzlich Oberhofpr. D. v. Ammon bei den ſächſ. Landtagsverhandlungen (Leipz. Zeit. 1834. Beil. Nr. 443 S. 4276 ff.), indem er darauf aufmerkſam machte, daß ja doch die claſſiſchen Autoren ſelbſt ihre Producte ohne Lectüre gleicher Schriften zu ſchaffen vermochten, dieß daher auch jetzt möglich ſeyn werde. — Die claſſiſchen Sprachen nur wegen der Lectüre jener Schriften zu erlernen, möchte nicht erforderlich ſeyn, zumal da die Meiſterwerke der neuern Literatur ebenfalls zur höhern Geiſtes- und Herzensbildung dienen können, und zahlreichen hochverdienten Männern, Helden und Geſetzgebern, Dichtern und Weiſen das Licht der Claſſiker fehlte, und ſie dennoch die Quelle gleich hoher Ideen in ſich fanden. Die Lectüre guter Ueberſetzungen (wenn auch die beſten oft nicht den hohen Genuß des Originals gewähren können), wird aber für die, welche Nicht- oder nicht völlige Kenner der Sprache des Originals ſind, immer auch einigermaßen ausreichen, zumal in Verbindung mit hiſtoriſchen, die Sitten, Gebräuche ꝛc. der betreffenden Zeitperiode ſchildernde Schriften, und die meiſterhaften Uebertragungen eines Voß, Wieland, Knebel ꝛc. können von den auf höhere Bildung Anſpruch machenden Jünglingen mit nur realiſtiſchen und neuern Sprachkenntniſſen nicht unbeachtet bleiben, um mit den Thaten, Schriften und Anſichten der berühmteſten Männer des Alterthums ebenfalls bekannt zu ſeyn, welche in geſelligen Cirkeln ſehr oft den Stoff zur Unterhaltung darbieten. — Der allerdings bedeutende formelle Nutzen, den das Studium der Claſſiker, wegen des Abgeſchloſſenen der alten Sprachen, darbietet, wird von Niemandem geleugnet, allein man behauptet auch, daß das Studium mehrerer neueren Sprachen tiefe Blicke in die Naturgeſetzlichkeit der Sprachen überhaupt gewähre, und die Kenntniß der Logik, wie der mathematiſchen und phyſiſchen Naturgeſetze und die daraus entſpringenden Folgerungen, ebenfalls dieſelben Vortheile für den Verſtand wie Stärkung des Gedächtniſſes darböte, als die claſſiſche Philologie, ſo daß bei dem tiefen Eindringen in die eben genannten Gegenſtände und der Lectüre jener neuern, wie meiſterhaft überſetzten alten Claſſiker, eine durch claſſiſches Studium zu erlangen mögliche Geiſtes- und Herzensbildung gnügend und gleichmäßig erſetzt. Und ſo lauten noch zahlreiche Ausſprüche der vorurtheilsfreieſten Gelehrten, welche anzuführen hier unterbleiben muß. Es fehlt aber auch nicht an Männern, welche das Gegentheil eifrig vertheidigen, ſo z. B. ſuchte (nach Harniſch, über die Bürgerſchulen, S. 87) ein Mitglied der helvetiſchen

Geſellſchaft (noch 1824!) zu behaupten: der Bürgerſtand müſſe durch die lateiniſche, griechiſche und hebräiſche Sprache gebildet werden!

Der Streit wegen des höhern Werthes des vorzugsweiſe Humanismus genannten claſſiſchen (philologiſch-hiſtoriſchen) Studiums und des Realismus (hier in dem Sinne als Begünſtigung des realiſtiſchen Studiums), welcher ebenfalls, wie jenes, höhere Menſchenbildung gewährt, iſt ſchon alt aber noch unentſchieden, und auch in ſofern überflüſſig, als jedes zu einem beſondern Berufswege führt und daher ſeine Vorzüge hat, die einen gegenſeitigen Vergleich nicht zulaſſen. Beide Studien geleiten zur Humanität, nur auf verſchiedenen Wegen, und keinem ſollte daher wohl die Förderung dieſes letztern vorzugsweiſe beigelegt werden. Die von den verſchiedenen Parteien aufgeſtellten Gründe ſind neuerlich in Kröger's Reiſen, Th. I. Leipz. 1832 mitgetheilt worden.

Wenn bei alledem aber der Werth des claſſiſchen Studiums und deſſen Nutzen für allgemeine Menſchenbildung an ſich nicht zu leugnen, und vielleicht ſelbſt zuzugeſtehen iſt, daß Erſteres bei Talent, Fleiß und gründlichem Eindringen, ſelbſt der leichtere Weg zur Letztern ſeyn kann, ſo wird allen Jünglingen, welche denſelben, unbeſchadet ihres realiſtiſchen Hauptſtudiums, genügende Zeit und Muſe widmen können, allerdings anzurathen ſeyn, beides mit Liebe und Eifer zu treiben, um dadurch die höchſte geiſtige Ausbildung zu erlangen, die dem Sterblichen zu erringen möglich iſt.

Anmerk. 2. Die nicht ſeltene Erfahrung (wurde unlängſt in der Zimmermann'ſchen Schulzeit. bemerkt), daß auf dem Gymnaſium und der Univerſität geweſene, und daher Gelehrte genannte Männer in ihren Kenntniſſen und Talenten ſehr tief ſtehen, und daß viele bald nach dem Eintreten in ein Berufsfach alle ſogenannte Gelehrſamkeit der Vergeſſenheit übergeben und nur der Routine huldigend, von fortſchreitenden Nichtgelehrten weit in Kenntniß und praktiſcher Ausführung übertroffen wurden, möchte nicht als bloße Ausnahme gelten. Vielmehr wird der kenntnißreiche, achtungswerthe und brauchbare Geſchäftsmann oft Gelehrter ſeyn, ſogar heißen können; wie insbeſondere daraus hervorgeht, daß gewiß Viele der Leſer ſehr achtbare Lebensweiſe, Aerzte, Chemiker, Staatsmänner, Ingenieurs und Baukünſtler ꝛc. in Schriften und im praktiſchen Leben kennen lernten, denen der Name Gelehrter nicht abzuſprechen iſt, wenn auch ihre Kenntniſſe der alten Sprachen als ſehr gering gelten ſollten. Hält doch ſelbſt der für das claſſiſche Studium ſehr begeiſterte königl. ſächſ. Ober-Conſiſtorialrath Tittmann (üb. Beſtimm. d. Gelehrten, Berl. 1833. S. 74) es für unzuläſſig, einen Schullehrer für die unterſten Volksclaſſen — der im rechten Sinne mit klaren Bewußtſeyn der Aufgabe, und wenn auch mit noch ſo wenig ausgebreiteten Kenntniſſen, doch mit gründlicher Einſicht und mit Geiſt ſeine Religionslehre, ſeine Geſchichte, Naturkunde ꝛc. vorträgt, nach dem wahren Zwecke des Berufs unterrichtet — von der Claſſe der Gelehrten auszuſchließen, wie groß auch die Beſchränktheit des Umfangs ſeiner Kenntniſſe ſeyn möchte, ſo ſehr habe die Gelehrſamkeit ihr Weſen in der Tiefe des Erfaſſens, nicht in der Ausdehnung. — Noch weniger kann das Mittel, ob durch alte Sprachen oder nicht, und ob auf Gelehrtenſchulen oder andern Anſtalten, oder durch Privatſtudium erlangt, etwas dabei ausmachen.

Anmerk. 3. Dieſe behaupten nämlich, daß, wenn nur der Lehrer ſelbſt in die deutſche Sprache tief eingedrungen ſey, nicht am claſſiſchen Studium zu ſehr hänge und ſich es vielleicht bequem machen wolle, das Lateiniſche nicht erforderlich wäre; daß dieſes tiefe, nur aber ſelten zu findende Eindringen der Lehrer gnügende Methode an die Hand gäbe, der Unterricht ſelbſt nur zweckmäßig und gründlich, poſitiv und klar, mit häufiger Umſchreibung der Ausdrücke ꝛc. ſtattfinden und das Vorurtheil beſeitigt werden müſſe, als ſey die empiriſche Erlernung des Deutſchen von Kindheit an, oder die beiläufige Behandlung der Sprache bei anderem Unterrichte gnügend. Man gibt zwar zu, daß das Lateiniſche für die, welche romaniſche (oder neulateiniſche) Sprachen (franzöſiſch, italieniſch ꝛc.) erlernen, wegen der erlangten Wortkenntniß allerdings einigen Vortheil gewähre, daß aber wegen der Abweichung der Wörter in denſelben es weit zweckmäßiger erſcheine, ſogleich die benöthigten Wörter neuerer Sprachen zu erlernen, und die auf jene verwendete Zeit den letztern zuzuwenden. In zahlreichen rühmlichſt bekannten Real- und höhern Bürgerſchulen, von den geachteſten Pädagogen geleitet, findet kein oder doch nur Privatunterricht im Lateiniſchen ſtatt, auch wird in den zahlreichen deutſchen Sprachlehren nie die lateiniſche Grammatik zu Hilfe genommen, ſondern das Deutſche auch deutſch gelehrt. Es wäre dem aber nicht ſo, wenn es allgemein anerkannten Nutzen hätte, zur Unterſtützung des deutſchen Sprachunterrichts, zugleich das Lateiniſche auch für die zu lehren, welche letzteres nicht außerdem nöthig bedürfen.

§. 23.

1) Real- oder mittlere Bürgerſchulen

mit einigen, den Forderungen der Zeit entſprechenden Realunterricht, für geiſtig gereiftere Knaben bis zum 14- oder 15jährigen Alter, welche ſich dem Handwerksſtande oder ſonſtigen gewerblichen Berufe widmen, ohne jedoch ausführliche und höhere gewerbwiſſenſchaftliche Kenntniſſe zu bedürfen, und zwar in allen Städten von ungefähr 3000 bis 6000 Einwohnern. Sie beſtehen

entweder für ſich mit einem 2jährigen oder 2 einjährigen Curſen, für jene Knaben vom 12- oder 13jährigen Alter an,

oder zweckmäßiger mit der niedern Bürgerſchule unmittelbar verbunden, ſo daß ſie deren höchſte, für jenen Curſus beſtimmte Claſſen, wegen des Realunterrichts vorzugsweiſe Realclaſſen genannt, bilden, in welche allein jene Knaben von gereifterem Verſtande und ungefähr 12jährigem Alter eintreten, während die minder gereiften, ſo wie die für niedere Gewerbe oder Handarbeit ſich beſtimmenden oder eignenden nur

die vorhergehende Schulclaſſe, die oberſte der Volks- und mithin der niedern Bürgerſchule, erreichen. Die charakteriſtiſche Verſchiedenheit der Real- und höhern Bürgerſchulen von der Volks- oder niedern Bürgerſchule beſteht darin, daß in dieſen letztern der Unterricht populär, den geringern Geiſteskräften der Schüler angemeſſen, erfolgt und nur das Gemeinnützigſte von den Realkenntniſſen ausgewählt wird, was ſich für Beruf und Faſſungsgabe derſelben eignet, wogegen in der Real- und höhern Bürgerſchule der Unterricht in wiſſenſchaftlicher Form und höherer Steigerung ertheilt wird, und deßhalb auch gereiftere Schüler dazu erfordert.

Sind aber auch die Realkenntniſſe eine Hauptſache, und muß zugleich auf die Anwendung im ſpätern Berufsleben Rückſicht genommen werden, ſo iſt dennoch die allgemeine höhere Menſchen- (Humanitäts-) Bildung nicht aus den Augen zu ſetzen, die ſtets als der Hauptzweck aller Schulbildung gelten, und auch in den verſchiedenen Berufſchulen höherer Art nahe Beachtung finden ſollte.

Außer dem von den untern Claſſen fortlaufenden, jedoch geſteigerten Unterricht in der Religion, deutſchen Sprache, Geſchichte und Geographie ꝛc., iſt insbeſondere auf die Naturgeſchichte und die Naturkunde, ſo wie auf mathematiſchen Elementarunterricht (Bruch- und Proportionsrechnungen, Plani- und Stereometrie ꝛc. in den nöthigſten Sätzen), und nebſt dem Zeichnen zugleich auf Anwendung aller dieſer Kenntniſſe auf die Gewerbbetreibung Rückſicht zu nehmen; außerdem wird eine Stunde allgemeine Gewerbskunde, ſo wie die Anweiſung zur Fertigung ſchriftlicher, bei dem gewerbtreibenden Bürger vorkommender Aufſätze und zum freien Vortrage, aber auch die franzöſiſche Sprache (da jeder einigermaßen Gebildete außer der Mutterſprache wenigſtens die Kenntniß einer andern aus §. 22 angegebenen Gründen bedarf), im Lehrplane hinzuzufügen ſeyn, und was ſonſt von dem bei den höhern Bürgerſchulen näher bemerkten Unterricht dem Zwecke der Realſchule, als untern Abtheilung der erſtern, und inſofern ſie zum Eintritt in das Berufsleben vorbereiten ſoll, entſpricht. Ebenſo wird für Unterricht im Singen und nicht minder für Privatunterricht im Lateiniſchen zu ſorgen ſeyn; letzteres für künftige Apotheker und Chirurgen, in den Büreaux und Expeditionen angeſtellte Officianten, aber auch für Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder und andere künftige Gewerbtreibende, welche wenigſtens einige Kenntniß der lateiniſchen Sprache zu ihrem Berufe nöthig haben, wenn ſie denſelben nicht handwerksmäßig treiben wollen; nicht minder auch für die zur Gelehrtenbildung beſtimmte Knaben,

welche die Realſchule in Ermangelung eines nahen Progymna-ſiums beſuchen müſſen *).

Da, wo bei den Bürgerſchulen noch jetzt Theologen zu Oberlehrern gewählt werden, iſt, weil dieſen die nähere Kenntniß der Naturwiſſenſchaften, Mathematik und neuern Sprachen gewöhnlich abgeht, die Annahme eines beſondern in den genannten Kenntniſſen erfahrnen Schulmannes dringend nöthig, wogegen für das eben ſo unerläßliche Zeichnen leicht ein am Ort befindlicher Zeichenlehrer (oder ein deſſelben gnügend kundiger Privatmann) erlangt werden wird, deren beiden Honorar ſich theils durch erhöhtes Schulgeld für die vielleicht neugegründete höhere (Real-) Claſſe, theils durch einen Zuſchuß von der Commun aufbringen laſſen wird, welche dadurch den Vortheil genießt, den in der Regel aus der Stadt gebürtigen Schülern eine höhere, für den Gewerbberuf dringend nöthige Ausbildung zu verſchaffen.

Näheres über dieſe in Verhältniß zu früherer Zeit vervollkommnete Bürgerſchule kann hier unterlaſſen werden, da bei den höhern Schulen dieſer Art ausführlicher davon gehandelt iſt, und das auf jene zugleich Bezug habende ſich leicht ergeben wird, wenn man auf die geringern Zwecke derſelben und daß ſie nur als niedere Abtheilung der Letztern zu betrachten iſt, Rückſicht nimmt **).

§. 24.

2) Höhere Bürger- oder höhere Real-ſchulen

für junge Leute, welche ſich dem gewerblichen Berufe oder ſonſtigen Geſchäften, wozu es claſſiſcher Sprachkenntniß nicht bedarf, widmen und höhere Geiſtesbildung erwerben wollen, als die Volks- und

---

*) Lateiniſch kann nur in Privatſtunden vorgenommen werden, wenn man nicht wiederum in den frühern Fehler (§. 21) verfallen will, daß Kaufleute, Handwerker ꝛc. ohne Unterſchied lateiniſch lernen ſollen, während ſie ihre Zeit und Aufmerkſamkeit auf Nöthigeres richten müſſen. Die erlaubte Dispenſation davon gnügt nicht, weil meiſt nur wenige davon Gebrauch machen, aus unrichtiger Anſicht von der Nothwendigkeit der Sprache, wohl auch um nicht bezahlte Stunden dem Lehrer zu ſchenken; dagegen iſt erforderlich, auch die unbemittelten Schüler unentgeltlich an dieſem Unterrichte Antheil nehmen zu laſſen, (wofern ſie ihn zu ihrem künftigen Geſchäft bedürfen oder beſondere Anlage dazu verrathen), und zu dieſem Zwecke mit dem Lehrer der lateiniſchen Sprache die nöthige Verabredung im Voraus zu treffen.

**) (Wegen der vorzugsweiſe gewählten Namen Real- und höh. Bürgerſch. vergl. §. 20 Note).

Realſchule gewährt, in allen Städten mit mehr als 5—6000 Einw. Das Ziel jener Schulen iſt, den Schüler durch Unterricht in allen den Kenntniſſen und Fertigkeiten auszubilden, welche ihn als gebildeten Mann, weß Standes und Geſchäftes er auch ſey, auszeichnen, und ihn darinnen ſo weit fortzuführen, daß er entweder gnügend vorbereitet in eine Fachſchule höherer Art übergehen, oder auch, beim Eintritt in ſein Geſchäft, zu deſſen Vortheil in den erworbenen Kenntniſſen durch eignen Fleiß und Selbſtſtudium fortzuſchreiten vermag. Daß der Unterricht in dieſen Anſtalten encyclopädiſch umſchloſſen und in wiſſenſchaftlicher Form vorgetragen wird (im Gegenſatz der Volksſchule, wo nur das auszuwählen und meiſt im populären Style vorzutragen iſt, was ſich für das geringere Alter der Knaben und für den niedern Gewerbſtand insbeſondere eignet), wurde ſchon bemerkt, ebenſo wie daß der claſſiſche Unterricht in öffentlichen Stunden wegzulaſſen und nur in Privatſtunden anzuſetzen iſt. Die allgemeine Menſchenbildung iſt übrigens als eine Hauptſache zu betrachten, und nicht durch zu vermehrte Rückſicht auf die künftige Gewerbbetreibung der Schüler zu ſehr zu beſchränken, wenn auch dieſe die möglichſte Begünſtigung verdient, da es nicht allen Schülern gelingt, allgemeine oder Fachſchulen für die benöthigte Gewerbbildung ſpäter noch beſuchen zu können.

Die höhern Bürger- oder -Realſchulen beſtehen

1) entweder für ſich, ſo daß ſie einen 3- oder 4jährigen Curſus bilden, für gereiftere Knaben von ungefähr 12 bis 16 oder 17jährigem Alter,

2) oder mit der niedern (Bürger- oder gewöhnlichen Stadt-) ſchule verbunden, ſo daß ſie mit dieſer aus 5 oder 6 Claſſen mit einjährigem (in den untern Claſſen vielleicht auch zweijährigem) Curſus beſtehen, Knaben von gereifterem Verſtande mit etwa 9jährigem Alter aufnehmen und mit 15, 16 oder 17jährigem Alter entlaſſen. Der eigentliche, wiſſenſchaftliche Realunterricht beginnt jedoch immer erſt mit der III. oder IV. Claſſe, für Knaben von gereiftem Geiſte und von etwa 12 und 13jährigem Alter, wogegen die niederen (V. und VI.) Claſſen nur als Vorbereitungsclaſſen mit populären Unterricht für Knaben von 9—11jährigem Alter mit gereiftem, oder für Knaben bis mit 13—14jährigem Alter mit minder gereiftem Verſtande, und mithin eigentlich nur als obere Claſſe der Volksſchule gelten, wenn ſie auch als untere zur höhern Bürgerſchule gerechnet werden.

Die Realſchulen durch 1—2 höhere Claſſen vermehrt, werden mithin zu höhern Bürgerſchulen, dieſe aber mit noch zwei höhern Jahrescurſen und mit Rückſicht auf claſſiſchen Sprachunterricht, zu Realgymnaſien; findet bei den höhern Bürgerſchulen

vermehrter gewerbwiſſenſchaftlicher Unterricht ſtatt, ſo werden ſie zugleich als Gewerb- (Real- und Gewerb-) ſchulen betrachtet.

Zu Zöglingen der höhern Bürgerſchule eignen ſich alle jungen Leute, welche ſich

1) den höhern Privatgewerben widmen, z. B. die künftigen Kaufleute aller Branchen, Chemiker und Pharmaceuten, Beſitzer und Aufſeher von Fabriken, Manufacturen, umfaſſendern Landgütern und Forſtgrundſtücken, aber auch (wegen nöthiger chemiſcher und mathematiſcher Kenntniſſe), der künftige Maſchinenbauer, Mechanicus, Opticus und andere techniſche Künſtler, der Baumeiſter wie die niedern Baugewerke und ſonſtige Gewerbtreibende, welche wiſſenſchaftlicher Geſchäftskenntniſſe bedürfen, ebenſo die, welche ſich

2) dem Bau-, Berg-, Forſt-, Finanzweſen oder andern ähnlichen Fächern im Staatsdienſte, wo nicht eine claſſiſch-philologiſche Bildung erforderlich iſt, oder auch

3) dem Militärſtande in höhern Graden,

4) dem höhern Künſtlerfache,

5) der Chirurgie und Veterinärkunde, oder

6) dem ſchriftlichen Expeditionsdienſt als Canceliſten, Regiſtratoren, Secretairs ꝛc. bei Regierungscollegien, Aemtern, Communen oder Privatperſonen, und ähnlichen Berufsfächern mit nöthiger höherer, wiſſenſchaftlicher Bildung widmen wollen, und zwar, nach dem verſchiedenartigen Bedarf, entweder mit ſpätern Beſuch höherer Anſtalten ihres Berufs, oder auch ohne denſelben, mit eigner Fortbildung; ferner die

7) künftigen Lehrer im Gewerb-, Real- und ſtädtiſchen Bürgerſchulfache, und die Cameral- oder Gewerbsgelehrten überhaupt, mit ſpätern Beſuch von polytechniſchen Anſtalten, oder Realgymnaſien und Univerſitäten zum höhern philoſophiſch-cameraliſtiſchen Studium; endlich

8) auch für die zum Gelehrtenſtande beſtimmten Jünglinge, welche in Ermangelung einer lateiniſchen Schule oder eines Progymnaſiums in der Nähe, noch den höhern Bürgerſchul- und zumal deren lateiniſchen Privatunterricht benutzen wollen, bevor ſie in ein humaniſtiſches (claſſiſch-philologiſches) Gymnaſium eintreten.

Ueberhaupt ſollten alle Knaben, welche nicht für die Gewerbbetreibung niederer Art, und faſt nur zur Handarbeit beſtimmt ſind, wenigſtens bis mit dem funfzehnten Jahre eine ſolche Anſtalt zu einer möglichſt für das ganze Leben gnügenden Ausbildung beſuchen, die ihnen einen weiten Wirkungskreis verſchafft, und vielleicht einen unerwarteten Weg für ihr Glück bahnt. Alle Eltern und Vormünder aber, welche die Unterhaltungs-

koſten und das Schulgeld (welches völlig armen aber talentvollen Knaben zu erlaſſen iſt) zu tragen vermögen, ſollten einen zu zeitigen Austritt ihrer Söhne und Pflegefohlnen möglichſt vermeiden. Das Ausharren bis zum beendigten Lehrcurſus trägt reichliche Früchte, und es iſt hohes Unrecht, die begonnene Bildung zu ſtören, wenn nicht unabwendbare Hinderniſſe eintreten. Die oft erſt im 14- oder 15jährigen Alter eintretende höhere Reife des Verſtandes und die damit verbundene Einſicht der dringend nöthigen, fleißigen Benutzung des Unterrichts, wirkt dann gewöhnlich einflußreich, und der Zögling wird nach dem Abgange aus ſolcher Schulen mit völlig beendigten Curſe um ſo leichter ſich in ſeinen Berufsgeſchäften zu orientiren, und auf der begonnenen wiſſenſchaftlichen Bahn fortzuſchreiten vermögen, wogegen in's bürgerliche Leben zu zeitig, mit nur halb vollendeter Bildung und ohne ausreichende Kenntniſſe eingetreten, er oft auf einer zu niedrigen Stufe verbleibt, auch ſeltener Gelegenheit findet, ſich jene höhere Ausbildung noch gnügend nachzuholen. Dieſe Letztere iſt aber die Hauptmitgabe für das Leben und wird durch Anderes nie erſetzt.

§. 25.

Die Unterrichtsgegenſtände in dieſen höhern Bürgerſchulen ſind

a) Wiſſenſchaften: 1) Religion und Moral, als Grundprincip aller Menſchenbildung*).

---

*) Wegen der jetzt ſehr bevorzugten Verſtandesbildung der Jugend und des überhaupt vorherrſchenden Strebens nach ſinnlichen und materiellen Zwecken, muß (zur möglichſt gleichmäßigen Cultur aller geiſtigen Kräfte) unter den vorhandenen Lehrern ſorgfältig der für den Unterricht in jenen Gegenſtänden gewählt werden, welcher ſelbſt mit hohem religiöſen Gefühl erfüllt iſt; nur einem ſolchen wird es gelingen, den Sinn für wahre Gottesverehrung, eifriges Streben nach Weisheit und ſtrenger Sittlichkeit, wie Beſcheidenheit und Ergebung in die Weltregierung in den jungen Gemüthern zu erwecken, damit dieſer Sinn dem Schüler das ganze Leben über zum ſchützenden Genius diene, in Stunden der Noth zur Hoffnung wie zur kräftigen Bekämpfung der Gefahren ermuthige und in fröhlicher Zeit auf rechter, ſittlicher Bahn erhalte. Der religiös-moraliſche Vortrag ſollte in den oberſten Claſſen die höhere Lebensphiloſophie mit einſchließen; auch werden logiſch und hiſtoriſch die Anſichten der großen Weltweiſen früherer und neuerer Zeit, mit ſteter Bezugnahme auf die ſich immer weiter zur Weltreligion fortbildende Chriſtuslehre zu entwickeln, und die Zöglinge zeitig zu der Ueberzeugung zu führen ſeyn, daß bei aller übrigen (geiſtiger und phyſiſcher, gelehrter und gewerblicher) Bildung die religiös-ſittliche zur Grundlage dienen muß, um ſich zum harmoniſchen Ganzen ausbilden

2) Der Geſchichtsunterricht wird ſich nicht (wie früher gewöhnlich) auf die Aufzählung der Regentenreihen, der Kriege und anderer nur politiſch-merkwürdigen Begebenheiten beſchränken, ſondern ſich auch auf die höchſt wichtige Culturgeſchichte des Menſchengeſchlechts — zumal im höhern Curſus — erſtrecken*). Daß übrigens die vaterländiſche Geſchichte beſondere ausführliche Schilderung erfordert, iſt zu bekannt, um näherer Erläuterung zu bedürfen.

3) Letzteres iſt auch mit der Erdbeſchreibung der Fall, wobei zugleich Rückſicht auf örtliche Naturmerkwürdigkeiten, auf Sitten, Sprachen, Abſtammung ꝛc der Einwohner, eigenthümliche Gewerbbetreibung und ſonſtige Verhältniſſe, nebſt der (neueſten) Statiſtik erforderlich iſt**).

4) Mathematik, welche fleißig zu üben iſt, da ſie nicht nur beim ſpätern gewerblichen Geſchäft des Schülers höchſt einflußreich wirken kann, ſondern auch überhaupt Jeden an ein folgenreiches Denken gewöhnt und einen reichen Schatz gemeinnütziger Wahrheit darbietet***). Der Unterricht in einfacher wie

---

und der menſchlichen Vollkommenheit annähern zu können; ein ſolcher höher geführter wahrer, von Myſticismus wie von den entgegengeſetzten Extremen gleich fern bleibender Unterricht, iſt für gereifte Jünglinge des oben angebenen Alters nicht zu hoch, denn es wird ihnen auch in anderer Hinſicht höheres Wiſſen als ſonſt dargeboten.

*) Biographiſche Nachrichten von Männern mit hohen menſchlichen wie bürgerlichen Tugenden und ſonſtiger auf die Umgebungen einflußreichen Auszeichnung ſind von vorzüglichem Nutzen wegen nöthiger Anregung zur möglichſten Nacheiferung, wenn es auch den wenigſten Schülern und überhaupt nur in ſehr beſchränkten, untergeordneten Verhältniſſen möglich werden möchte, ähnlich zu wirken. Im Verfolg der Geſchichte und zwar in den oberſten Claſſen, zumal für ausgewählte und beſonders gereifte Schüler der erſten Claſſe, wird vielleicht der Unterricht (wie §. 35 *) bis zu den allgemeinen, in die höhere Moral übergehenden Reſultaten der Geſchichte der Menſchheit fortgeführt.

**) Gleichzeitig erſcheint (in höhern Claſſen) das Skizziren von Charten mit den Flußgebieten, Gebirgshöhen und den Hauptorten, jedoch ohne Beiſetzung der Namen um das Gedächtniß zu ſchärfen, und gleiche Aufgabe zur eignen Chartenentwerfung von den örtlichen Umgebungen zur beſſern Uebung im Augenmaße und Orientiren, zweckdienlich, ohne jedoch geometriſche Genauigkeit zu verlangen, da es zu dieſem Zwecke blos leichter Skizzirung und ungefährer Angabe bedarf.

***) „Der Ungeometer bleibe draußen!" ſtand über Plato's Hörſaale. — Mit der niedern Geometrie (Plani- und Stereometrie) muß auch einige praktiſche Uebung im Feld- und Körpermeſſen ſtattfinden, und bei der Mechanik zugleich einigermaßen in die Maſchinenkunde eingegangen werden (obwohl das nähere Eindringen in in Letztere den Fachſchulen zu überlaſſen iſt), um den Zöglingen auch ohne Beſuch anderer Anſtalten Gelegenheit zum weitern Studium zu geben; ſo viel wie

doppelter, kaufmänniſcher **Buchhaltung**, wovon jeder Gebildete einige Kenntniß beſitzen ſollte, wird ſich an die Arithmetik mit Maß- und Münzkunde anſchließen oder in beſonders angeſetzter Stunde zu ertheilen ſeyn.

5) Bei dem **naturkundlichen** Unterricht bietet die Naturlehre ebenfalls naturgeſetzliche Wahrheiten, wie die Mathematik dar, mit der ſie ſich in den angewandten Theile vereinigt. Die Naturkunde und -Geſchichte müſſen in vollſtändiger, allgemeiner Ueberſicht vorgetragen, und die auf das bürgerliche Leben und die Gewerbbetreibung beſonders Bezug habenden Theile in näherer Ausführlichkeit erläutert werden; doch bleibt die ſpecielle Behandlung der auf die Technik insbeſondere anwendbaren naturkundlichen wie mathematiſchen Doctrinen, den höhern gewerbwiſſenſchaftlichen Anſtalten oder Privatſtudien überlaſſen*).

---

möglich wird übrigens die höhere Arithmetik (nächſt der Buchſtaben- und Proportionsrechnung, wenigſtens bis zu den erſteren Graden der Gleichungen, auch die Logarithmen-Theorie ꝛc.) vorzunehmen und ebenſo in die höhere Geometrie einzugehen, die ebene Trigonometrie vorzutragen, am Schluſſe des Curſus aber eine ſpecielle Ueberſicht der nicht behandelten höhern Doctrinen mitzutheilen ſeyn.

*) Soll der Unterricht fruchtbar erfolgen, ſo bedarf es unbedingt phyſikaliſcher und chemiſcher Experimente (wenn auch in Ermangelung nöthiger Inſtrumente ꝛc. nur einfacher Art), wobei die Schüler möglichſt Hand anlegen müſſen, um ſich an ähnliche, ſpäter privatim vorzunehmende Verſuche zu gewöhnen. Wenn in den niedern Claſſen nebſt der Phyſik (mit Einſchluß der phyſikaliſchen und mathematiſchen Erdkunde, und der populären Aſtronomie) auch Anfangsgründe der Chemie ſtattfinden müſſen, um den vielleicht ſchon zeitig abgehenden Schüler ebenfalls einige Kenntniſſe derſelben beizubringen, ſo wird dennoch erſt in den höhern Curſus ein ausführlicheres Eingehen in dieſe Wiſſenſchaft möglich werden. Am tiefſten führen Phyſik und Chemie in das Weſen der Natur, doch auch die Naturgeſchichte gewährt große Vortheile und bedarf näherer Beachtung. Der Sommer eignet ſich insbeſondere zu der, das jugendliche Gemüth am meiſten anſprechenden Gewächskunde, deren Studium, der ſchönſte Theil der Naturgeſchichte, durch die leichte Erlangung der Gegenſtände (bei Excurſionen ꝛc.), auch ſehr ausführbar iſt; doch findet dieſes bei der Mineralogie und Geognoſie ebenfalls ſtatt, wogegen bei der Zoologie meiſt nur Abbildungen aushelfen werden. In der ſyſtematiſch vorzutragenden Naturgeſchichte wird allerdings bei den im bürgerlichen Leben und in der Gewerbbetreibung vorkommenden, und den im Vaterlande einheimiſchen Producten am längſten zu verweilen, und auf deren Bearbeitung und Benutzung aufmerkſam zu machen, am Schluſſe aber eine Ueberſicht der **Anthropologie** (wenn ſie nicht vielleicht zugleich bei den philoſophiſchen Doctrinen behandelt wird) zu verbinden ſeyn, denn die Kenntniſſe des Menſchen ſelbſt, in geiſtiger und phyſiſcher Hinſicht, iſt unſtreitig einer der wichtigſten Gegenſtände alles Wiſſens. Wegen des Uebergehens vieler phyſikaliſchen und angewandter mathematiſchen Lehren in einander wird zu beſtimmen ſeyn, bei welcher von beiden Wiſſenſchaften dieſelben behandelt werden ſollen.

6) Eine Ueberſicht der allgemeinen Technologie oder Gewerbskunde iſt erforderlich, um den jungen Mann mit allen, überhaupt in gegenſeitiger Wechſelwirkung ſtehenden Gewerbsarten vertraut und zugleich deſto geſchickter zu machen, die eigene richtig zu wählen, wofern ihm eine Wahl noch freiſteht; ſie wird mit der Producktenkunde und einer Ueberſicht der Geſchichte des Handels und der Gewerbe wie der vorzüglichſten Erfindungen zu verbinden ſeyn. Der Beſuch benachbarter Fabriken und anderer gewerblichen Anſtalten iſt dabei unerläßlich. Auch

7) eine encyclopädiſche Ueberſicht aller Wiſſenſchaften und Künſte, und beſonders das Eingehen in die philoſophiſchen Doctrinen, zumal der Logik und empiriſchen Pſychologie wie in die Theorie der ſchönen Künſte (wenigſtens in die Hauptlehren der Aeſthetik), iſt in dem höhern Curſus erforderlich, um das Gebiet des Wiſſens und Könnens den Schülern klar vor Augen zu legen. Dadurch wird ihrem Gedächtniſſe ein Fachwerk dargeboten, um alle vorkommenden Gegenſtände im Unterricht und thätigen Leben darin gehörig zu ordnen, und Gelegenheit gegeben, alles das vorläufig einigermaßen kennen zu lernen, auf was zum Vortheil ihres künftigen Geſchäfts und der allgemeinen bürgerlichen Verhältniſſe vorzüglich zu ſehen, oder auch wohl ſpäter zu nützlichen und angenehmen Nebenbeſchäftigungen zu wählen iſt. Wer eine auf logiſche Grundſätze beruhende Syſtematik im Kopfe beſitzt, von dem wird auch ein ſyſtematiſches Denken und Handeln überhaupt, Ordnung in jedem Verhältniſſe weit eher zu erwarten ſeyn, als wer nur ein untergeordnetes Chaos der mannichfachſten Kenntniſſe ſich anzueignen vermochte. Endlich wird

8) ein wenn auch nur kurzer Vortrag über die vaterländiſche Staatsverfaſſung und die für den künftigen Stand der jungen Leute beſonders wichtigen Geſetze erforderlich, da der Mann von Bildung auch in dieſer Hinſicht nicht unerfahren ſeyn darf*).

---

*) Doch kann dabei die Warnung vor unerlaubten und unberufenen Politiſiren nicht überflüſſig erſcheinen, welches den Jüngling nur zu oft in ſeinem Bildungsgange ſtört, ihn zu ganz andern Gegenſtänden, als die er zu betreiben hat, hinzieht, und für die Jugend überhaupt theils aus Mangel an Erfahrung, theils deshalb nicht geeignet iſt, weil deſſen ſchöne Blüthenzeit ſonſt zu zeitig durch den Ernſt des Lebens getrübt wird. Man könnte es vielleicht mißbilligen, daß hier Vorträge der nöthigſten Geſetze verlangt werden, allein auch dieſe ſind für dem Schüler dringend zu wiſſen nöthig, um darnach richtig handeln zu können; man könnte auch wohl erwidern, daß es damit zu zeitig ſey, jedoch ſpäter erhalten Viele noch weniger Gelegenheit dazu, oder daß ſpäter

b) Sprachen: 1) Deutſche Sprache, verbunden mit Gedächniß-, Styl- und Denkübungen, als praktiſche Logik im ſchriftlichen wie im mündlichen Vortrage, in höhern Claſſen zugleich Leſung deutſcher Claſſiker und literarhiſtoriſche Ueberſicht derſelben*). Bei ſchriftlichen Aufgaben wird insbeſondere auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden Ausfertigungen Rückſicht zu nehmen ſeyn.

2) Franzöſiſche Sprache, bis zur Fertigkeit im gewandten Sprechen und zum (nicht auffallend fehlerhaften) franzöſiſchen Nachſchreiben deutſch dictirter Sätze, verbunden mit einiger Kenntniß der franzöſiſchen Literatur überhaupt.

3) Nur in Privatſtunden: lateiniſche Sprache für die Schüler, welche dieſelbe bei ihrem künftigen Berufe bedürfen, oder auch vielleicht ohne dieſelbe keine genügende höhere Bildung zu erlangen fürchten, und zwar bis zu Kenntniß der Sprachformen und der Satzverbindung nebſt gnügendem Wortreichthum, um einen nicht ſchweren Claſſiker, z. B. den Cäſar, ohne

---

Schriften darüber nachgeleſen werden könnten, aber es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen dieſem Nachleſen und einer auf die Hauptſachen und auf geſetzliches Benehmen überhaupt ſorgfältig aufmerkſam machenden Belehruug ſachkundiger Männer; oder auch, daß Jedem ſchon das eigene Gewiſſen ſagen müſſe, was recht ſey, — allein nicht zu gedenken, daß manche poſitive Geſetze mit dem Naturrecht nicht im Mindeſten harmoniren, ſo bedarf es auch außerdem genauer Hinweiſung auf jene, ebenſo wie man die moraliſche Pflichtenlehre vorzutragen für nöthig hält, obwohl dieſelbe ſich noch mehr als erſtere in der Bruſt des Menſchen ſelbſt entwickeln kann.

*) Der bisher vernachläſſigte mündliche Vortrag verdient beſondere Berückſichtigung und richtige Leitung, um nicht in Extreme überzugehen. Die Verhältniſſe der meiſten Länder, wo auch viele nicht auf Univerſitäten gebildete Staatsbürger zu manchen öffentlichen Anſtellungen und Leiſtungen berufen werden, erfordern, daß die Jünglinge ſich zeitig üben, um nöthigenfalls ohne Vorbereitung im klaren Zuſammenhange wenigſtens kleine Vorträge frei und ohne Furcht halten zu können, wenn auch längere Reden in ſchöner Form und redneriſchem Style dem akademiſch-gebildeten Gelehrten überlaſſen bleiben. Jenes läßt ſich nur in der frühern Jugend gnügend üben, und durch Vortragung zweckmäßiger Gedichte und proſaiſchen Aufſätzen, wie durch geſprächweiſe Wiederholung der gehörten Lehrgegenſtände vorbereiten, bis der Schüler im Stande iſt, über behandelte Lehrſätze, beobachtete Vorfälle, geſehene Merkwürdigkeiten, ſpäter über ihm aufgegebene wiſſenſchaftliche Gegenſtände ſogleich das Erforderliche mündlich und logiſch geordnet zu ſprechen. — Die Uebung des Gedächtniſſes ſollte ſchon von der Volksſchule aus möglichſt erfolgen, denn es iſt eine der wichtigſten geiſtigen Kräfte, ohne welche höhere wiſſenſchaftliche Bildung, wo ſo Vieles dem Gedächtniſſe anvertraut werden muß, ſehr ſchwierig wird, — dennoch hat man ſie meiſt unverantwortlich vernachläſſigt.

öfteres Nachſchlagen überſetzen zu können; ebenſo in Privatſtunden nach Bedarf der Schüler Engliſch, Italieniſch, vielleicht ſelbſt Griechiſch. Das Lateiniſche und Engliſche iſt auch in mehreren Schulplänen mit 3—4 St. als allgemeiner öffentlicher Unterrichtsgegenſtand angeſetzt.

Um aber auch den Knaben unbemittelter Eltern Gelegenheit zu der Erlernung dieſer nur privatim vorzutragenden Sprachen zu geben, iſt die Verabredung des Schulvorſtandes mit den dafür gewählten Lehrern zu dieſem Zwecke unerläßlich, und zugleich darauf zu ſehen, daß die dazu geeigneten unbemittelten Schüler unentgeltlich Theil nehmen können, um denſelben ebenfalls den Weg zu der von ihnen gewünſchten Ausbildung offen zu laſſen, ſo daß nicht allein der Wohlhabendere begünſtigt wird. — Die Armen verdienen aber in jeder Hinſicht die möglichſte Vorſprache und Begünſtigung, weil ihnen nicht nur Geldmittel, ſondern auch Anſehen und Einfluß fehlen, um das zu erlangen, was der Wohlhabendere ſich zugleich mittelſt der letzteren Vortheile mit leichter Mühe zu verſchaffen vermag.

c) Kunſtfertigkeiten. 1) Zeichnen, ſowohl freies Handzeichnen, als geometriſches, architektoniſches und Ornamentenzeichnen, nach Vorlegeblättern und nach aufgeſtellten Körpern, ſpäter mit Anweiſung im Tuſchen, ſo wie mit äſthetiſchen und mythologiſchen Belehrungen verbunden, wenn dieſelben nicht in andern Stunden ſtattfinden, denn nicht nur von den Gewerbtreibenden neueſter Zeit, um auf neue ſchöne Formen bedacht nehmen zu können, ſondern von jedem Gebildeten kann man verfeinerten Kunſtgeſchmack erwarten. Die Fertigkeit im Zeichnen überhaupt iſt, auch bei nicht erforderlichem Bedarfe im Geſchäftsleben, für jeden Mann von Bildung eine Zugabe für's ganze Leben, die oft unerwartet Nutzen und Vergnügen bringt, und zugleich den Geſichtsſinn und daß Augenmaß übt; ebenſo iſt das

2) Schönſchreiben für jeden Gebildeten unentbehrlich, und die Zeit iſt vorüber, wo man unleſerliche Handſchriften gelehrten und berühmten Männern würdig hielt; die Gewohnheit, daß manche Beamte ihre Namen in räthſelhaften Zügen unterzeichnen, ſo daß oft nur die damit vertrauten Perſonen deſſen Bedeutung zu entziffern vermögen, wird die Zeit ebenfalls verdrängen. (Dieſer Unterricht findet nur in den untern Claſſen ſtatt).

3) Singen, welches zur gleichfalls nöthigen Ausbildung des Gehörſinns dient, und in der Jugendzeit wie im ſpäten Leben manche lebensfrohe Stunde bereitet. Die in allen Gegenden ſich bildenden Geſangvereine für Männer können Jünglingen zur Aufforderung dienen, ſich zeitig in jener Kunſt auszubilden, welche das geſellige Leben verſchönert, das einſame erheitert. Es

ſollen nicht ausgezeichnete Sänger gezogen, ſondern der Sinn für Geſang und Muſik überhaupt ſoll nur geweckt und geübt werden, zu der Zeit, wo derſelbe noch bildſam iſt.

4) *Gymnaſtik*, zur möglichen gleichmäßigen Ausbildung des Körpers, der bei der allſeitigen Forderung an die geiſtigen Kräfte ebenfalls der nächſten Beachtung bedarf. Dieſe ſchon im Alterthum ſorgſam gepflegte Kunſtfertigkeit — bereits auch von Baſedow, Campe, Salzmann ꝛc. längſt dringend für den Schulgebrauch empfohlen, jedoch wenig berückſichtigt, in neueſter Zeit aber wiederholt in Antrag gebracht — iſt ungeachtet vielfachen Widerſpruchs und bei allerdings manchen nicht unwichtigen, durch genaue Aufſicht und Vorſicht, aber auch leicht zu beſeitigenden Nachtheilen, ein dringendes Erforderniß beim Bürger- und Realſchulweſen, denn ſie führt zur Ausbildung eines geſunden und kräftigen, das Selbſtvertrauen erhöhenden Körpers, der meiſt auch eine geſunde Seele beherbergt*).

Der Unterricht wird von ſämmtlichen Schülern gleichmäßig zu beſuchen, und Dispenſation von manchen Gegenſtänden nur als ſeltne Ausnahme bei gegründeten Urſachen zu bewilligen ſeyn.

---

*) Von *vollſtändigen Turnanſtalten* mit zahlreichen Apparaten kann bei den vorgenannten Schulanſtalten allerdings *nicht die Rede* ſeyn, doch einige dazu nöthige Vorrichtungen werden in einem benachbarten Garten leicht möglich, oder wenigſtens bei dem gemeinſchaftlichen Spaziergange der Schüler mit jungen kräftigen Lehrern an geeigneten Orten Uebungen im Springen, Klettern, Schwimmen ꝛc. ausführbar, — welches Alles in Gefahren oft Menſchenleben rettet, und dabei den jungen Leuten Gelegenheit gibt, ihre körperlichen Kräfte unter Aufſicht auszubilden. Insbeſondere iſt es bei Knaben mit verzärtelter Erziehung und bei denen dringend erforderlich, welche zum fleißigen Studiren und zugleich zum Sitzen hinter dem Arbeitstiſche beſondere Neigung haben, um zur Herſtellung des nöthigen harmoniſchen Gleichgewichts zwiſchen Geiſt und Körper möglichſt einzuwirken. Zahlreiche junge Leute können dadurch von der Anlage zur Hypochondrie geheilt, vor einem kränklichen Körper und zugleich der daraus entſpringenden Unzufriedenheit mit ſich und der Welt geſchützt und für ihr ganzes Leben bewahrt werden. Die täglich im Freien lebende Land- und Stadtjugend, welche ſich auf öffentlichen Plätzen ſchon von ſelbſt herumtummelt und gegenſeitig die Kräfte zu üben ſucht, bedarf freilich jener Anregung nicht! — Vom hohen Vortheile gymnaſtiſcher Uebungen überzeugt, ſind ſie jetzt, nachdem die ehemalige Furcht vor dem ſcheinbaren Schreckenbilde der Jahn'ſchen Turnjugend und ihren Einfluß auf die Staaten vorüber iſt, in den Bildungsanſtalten vieler Staaten eingeführt, ſo z. B. in dem Militair-Cadettenhauſe zu Dresden, der Handelsſchule zu Leipzig und bei andern Lehranſtalten im Königreiche Sachſen, ebenſo im Weimarſchen ꝛc., ſelbſt geſetzlich in Dänemark ꝛc., bei den Badenſchen höheren Bürgerſchulen aber von der Regierung wenigſtens anempfohlen. Davon, daß (nach Jörg ꝛc.) dieſe Kunſt auch zur Mädchenerziehung unentbehrlich iſt, weiter unten. — Anweiſung ertheilen: Gutsmuth's Gymnaſtik (Schnepfenth. 1804). Koch,

Der Verfaſſer hat bei dieſen Mittheilungen eine ſelbſtſtändige höhere Bürgerſchule mit 4 Jahrescurſen oder Claſſen, mit zwei Hauptabtheilungen (jede zu 2jährigen Curſus) im Auge gehabt, wo die gereifteren, fleißigern Knaben in der Regel mit einem 12—13jährigen Alter eintreten und mit 16—17 Jahren entlaſſen werden, und zwar ſo, daß die genannten Unterrichtsgegenſtände, ſo weit es rathſam erſcheint, bereits ſämmtlich in der zweiten oder unteren, (2 Jahrescurſe umſchließenden) Abtheilung, wenn auch, zumal in Anſehung der höhern Doctrinen, zum Theil nur encyklopädiſch vorkommen, damit die Knaben, welche ſchon nach Beendigung der beiden untern Curſe auszutreten genöthigt ſind, dennoch möglichſt ſo viel Kenntniſſe erlangen, um in eine Fachſchule oder ſonſtige Anſtalt mit einigen Nutzen einzutreten, oder mit erlangter Ueberſicht Alles deſſen, was der Gewerbtreibende und der Mann von Bildung bedarf, durch fleißiges Selbſtſtudium noch da fortzuſchreiten vermögen, wo es ihnen hauptſächlich noch fehlt. Hierzu dient

die Empfehlung zweckdienlicher Lehrbücher zum weitern Fortſchreiten und ſonſtige Rathertheilungen, welche am Schluſſe jeder Doctrin, auch in niederen Claſſen und ſtets vor dem Abgange der Schüler, erfolgen ſollten*). In der höheren, erſten Abtheilung mit ebenfalls 2 ein- (oder auch 1 zwei-) jährigen Curſus werden manche Doctrinen überhaupt erſt zu lehren, die meiſten dagegen aber in höherer Fortführung und Ausführlichkeit vorzunehmen ſeyn. Die niedere Abtheilung wird in der Regel mit der Confirmation der Knaben ſchließen. (Vergl. die Anmerk.).

Aus dieſer Schule gehen die Zöglinge entweder in ein Realgymnaſium oder eine Kreisgewerbſchule, in ein polytechniſches Inſtitut oder eine Specialſchule ihres Geſchäftszweiges über, oder treten ſogleich, wie es meiſt der Fall ſeyn wird, in die praktiſche Gewerbbetreibung ein, wo ſie ſich durch Selbſtſtudium weiter fortzubilden haben, da ſie in der Regel in den nöthigen Kenntniſſen und Fertigkeiten, zumal wenn ſie ſämmtliche Curſe fleißig beſuchten, ſo weit ausgerüſtet ſeyn werden, um es mit Nutzen unternehmen zu können. Erfolgt der Abgang ſchon in den untern Claſſen, ſo wird eine vielleicht am Orte beſtehende Sonntags- oder Elementar-Gewerbſchule in ihrer zweiten, höhern Abtheilung Anleitung zur Fortbildung gewähren, wie ſich weiterhin ergeben ſoll.

Gymnaſtik aus dem Geſichtspuncte der Diätetik und Pſychologie (Magd. 1830). Werner, das Ganze der Gymnaſtik. Meißen 1834, u. a. Sch. m.

*) Manche der §. 41 angez. Schriften werden auch b. obig. Sch. anwendbar ſeyn.

Anmerk. Die Zahl von 32 Unterrichtsſtunden wöchentlich (4 St. Mittw. und Sonnab. Vormittags, 3 St. Vor- und 3 St. Nachmittags die übrigen Tage) werden gnügen; ein Mehreres iſt hindernd an der nöthigen Vorbereitung und Wiederholung des Unterrichts der Schüler, (welche überdieß durch Bearbeitung beſonderer Aufgaben häufig Veranlaſſung finden müſſen, ſich an Privatfleiß zu gewöhnen, auch vielleicht außerdem für alte oder neuere Sprachen einiger Zeit bedürfen,) wie an der Vorbereitung und dem Fortſtudium der Lehrer. Die Vertheilung des Unterrichts, zum Theil verſchieden, rückſichtlich der obern Jahrescurſe oder der Abtheilung I., und der beiden untern Curſe oder Abtheilung II., wird auf folgende Art erfolgen können: Religion und Moral, der untern Abth. II., 4 St. (in ſofern ſie vor der Confirmation fallen, außerdem nur 2), Abth. I., 2 St. Geſchichte, 3 St. Geographie, 3 St. Naturkunde, 6 St. Mathematik (mit Buchhalten), II., 5 St., I., 6 St. Ueberſicht der Gewerbskunde, der allgemeinen Encyklopädie, der Staatsverfaſſung ꝛc. II., 2 St., I., 3 St., deutſche Sprache und freie Vorträge 4 St., Franzöſ. 3 St., Zeichnen 3 St. in beiden Abth. Außerdem Schönſchreiben nur Abth. II., 2 St. in freien Nachmittagen, hauptſächlich im Winter, wogegen dieſelben, zumal des Sommers, zu weitern Spaziergängen, naturhiſtoriſchen Excurſionen, Beſuchen von Werkſtätten, Fabriken, ökonomiſcher und anderer Gewerbsanſtalten, gymnaſtiſchen Uebungen benutzt werden; Singen 1—2 St., vielleicht zur Abendzeit. In Anſehung des Privatunterrichts: Lateiniſch 4 St., Vormittags nach den übrigen Stunden, oder dafür Engliſch ꝛc. Alljährliche öffentliche Prüfungen und Vertheilungen geeigneter Bücher als Prämien, werden günſtig einwirken.

Wenn aber den jungen Leuten bei jenen, unter Aufſicht eines Lehrers erfolgenden Spaziergängen und Excurſionen auch manche Freude gewährt wird, ſo ſollte dennoch alljährlich wenigſtens ein Schulfeſt an einem feierlichen Tage, z. B. dem Stiftungstage der Schule, oder einem ſonſtigen Gedächtnißtage, wenn derſelbe in günſtiger Jahreszeit fällt, ſtattfinden, denn die Jugend bedarf nach fleißigem Studium zuweilen ſolcher beſonderen Feſttage, wie Harniſch (Bürgerſch. S. 186) näher angibt, und dabei auf die daſſelbe billigenden Ausſprüche Luther's verweiſ't.

§. 26.

Die Höhe des Unterrichts, von wo nämlich derſelbe anzufangen und wie weit derſelbe fortzuführen iſt, läßt ſich nicht nur an ſich ſchwierig beſtimmen, ſondern hängt auch ſehr von dem Localverhältniß ab*). Hier unterbleibt daher ein beſtimmter

---

*) Im Allgemeinen werden die Knaben in den vorhergegangenen Volks-, oder was oft gleich iſt, den niedern Claſſen der Bürgerſchulen wenigſtens ſo weit gebildet ſeyn müſſen, daß ſie Fertigkeit in der niederen Arithmetik nebſt der Bruchrechnung, und im geläufigern, wenig fehlerhaften Nachſchreiben dictirter deutſcher Aufſätze, auch einige allgemeine Kenntniſſe der Naturkunde, Geſchichte und Geographie beſitzen und um den wiſſenſchaftlichen Vortrag faſſen zu können, obwohl dieſer auch bei ſchwierigern Gegenſtänden mit populären Erklärungen und katechetiſch-ſocratiſcher Methode abwechſeln wird.

Stundenplan mit Angabe, wie weit der Unterricht in den einzelnen Claſſen zu ſteigern iſt, und es wird gnügen, auf einige allgemeine Erforderniſſe aufmerkſam gemacht zu haben; Ohlert, Harniſch, Wiecke ꝛc. theilen nähere Angaben mit, wie viel in jeder Wiſſenſchaft zu leiſten ſey. — Es wird übrigens nicht überflüſſig ſeyn, hier näher anzugeben, wie viel im Königreiche Preußen von höheren Bürger- und Realſchulen verlangt wird, die ſich dagegen auch mancher Begünſtigungen zu erfreuen haben, nämlich förmliche Entlaſſungsprüfungen (wie ſie früher nur bei den Gelehrten-Sch. ſtattfanden), und die darauf bei günſtigem Zeugniß der Reife zu gründende Berechtigung der Schüler zum Eintritt in den einjährigen Militairdienſt, wie in das Berg-, Forſt- und Baufach und in die Bureaus der Provincial-Behörden.

Dadurch iſt, wie ſchon oben bemerkt, ein bedeutender Schritt vorwärts gethan worden, um derjenigen Bildung, welche in höheren Bürger-, Real- und Gewerbſchulen ohne die Grundlagen der alten Sprachen erlangt werden kann, allmählig das volle Bürgerrecht in der menſchlichen Geſellſchaft zu verſchaffen, welches ihr — von Seiten derjenigen, in deren Händen ſich die Leitung des Bildungsweſens befindet — wohl in vielen Staaten noch zu ſehr verweigert wird; dagegen wird aber auch Bedeutendes bei der Prüfung und ungefähr ſo viel gefordert, als der Beſuch eines Realgymnaſiums (nach §. 35) gewährt. Die in der hier nachfolgenden Anmerkung auszugsweiſe mitgetheilte Inſtruction bietet zugleich einen Maßſtab dar, wie weit bei jenen höh. Bürg.-Sch. in der Höhe des Unterrichts ungefähr gegangen werden könnte.

Anmerk. In den Seiten des königl. preußiſchen Miniſteriums, die Geiſtlichen, Schul- und Medicinalangelegenheiten am 8. März 1832 erlaſſenen vorläufigen Inſtructionen für die an den höhern Bürger- und Realſchulen anzuordnende Entlaſſungsprüfung wird folgendes beſtimmt:

„Der Zweck der angeordneten Prüfung iſt: a) denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollſtändigen höheren Bürger- und Realſchule genoſſen haben, und mit genügenden Kenntniſſen aus denſelben entlaſſen werden können, die bisher an den Beſuch der oberen Claſſen der Gymnaſien geknüpfte Berechtigung zum Eintritte in den einjährigen freiwilligen Militärdienſt, in das Poſt-, Forſt- und Baufach, und in die Bureaus der Provincialbehörden zuzuſichern; b) den Eltern und Vormündern eine zuverläſſige Benachrichtigung über den Bildungsſtand des zu entlaſſenden Zöglings zu gewähren, um danach zu ermeſſen, ob er zum Eintritt in die für ihn beſtimmte Laufbahn gehörig befähigt ſey; c) den Schulen eine Gelegenheit zu geben, ſich über ihre Leiſtungen vor den ihnen vorgeſetzten Behörden auszuweiſen, durch den günſtigen Erfolg ſich in dem Vertrauen des Publicums zu befeſtigen, und in den Lehrern,

wie in den Schülern den würdigen Eifer für die Erreichung eines beſtimmten Zieles lebendig zu erhalten.

Das Zeugniß der Nichtreife ſchließt von dem Anſpruche auf den Genuß der unter a. erwähnten Rechte und Zugeſtändniſſe aus. — Das Zeugniß der Reife wird ertheilt, wenn der Geprüfte in den Hauptunterrichtsgegenſtänden der höheren Bürger- und Realſchulen vorzüglich, gut oder hinreichend beſtanden, und überhaupt in ſeiner geiſtigen und ſittlichen Ausbildung ſo weit vorgerückt iſt, daß er für den Eintritt in die für ihn beſtimmte Laufbahn hinreichend vorbereitet erſcheint. Dazu iſt erforderlich: A. In Hinſicht der Sprachen: a) im Deutſchen muß der ſchriftliche Ausdruck des zu Entlaſſenden von grammatiſchen Fehlern, von Undeutlichkeit und Verwechſelung des Proſaiſchen und Poetiſchen frei ſeyn, und im zuſammenhängenden mündlichen Vortrage, im Disponiren leichter Themata eine angemeſſene Fertigkeit, ſo wie auch Bekanntſchaft mit dem Bildungsgange der deutſchen Literatur, insbeſondere mit den ausgezeichnetſten Schriftſtellern ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nachgewieſen werden; b) im Lateiniſchen muß der Schüler Fertigkeit beſitzen, den Julius Cäſar und leichtere Stellen des Ovidius und Virgilius zu überſetzen, die Regeln der Etymologie und des Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quantität und dem daktyliſchen Versmaße bekannt ſeyn. Sollte in einer oder der andern höheren Bürger- und Realſchule wegen eigenthümlicher Beſtimmung derſelben das Lateiniſche noch von dem öffentlichen Unterrichte ausgeſchloſſen ſeyn, und der Schüler daher nicht nachweiſen können, daß er in dieſer Sprache die geforderte Kenntniß beſitze, ſo iſt dies in dem Zeugniſſe unter der Rubrik: Lateiniſche Sprache, ausdrücklich zu bemerken. Der Mangel an Kenntniß dieſer Sprache verſchließt dem Schüler zwar den Eintritt in eine Laufbahn, auf welcher ſie nicht entbehrt werden kann; es ſoll ihm aber, wenn er in den übrigen Unterrichtsgegenſtänden gut beſteht, daß Zeugniß der Reife darum nicht verſagt werden; c) im Franzöſiſchen muß ein Brief oder ein Aufſatz über ein angemeſſenes Thema richtig geſchrieben, eine in Rückſicht auf Inhalt und Sprache nicht zu ſchwierige Stelle eines Dichters oder Proſaikers mit Geläufigkeit überſetzt, ferner richtige Ausſprache und einige Fertigkeit im Sprechen nachgewieſen werden können. Auch wird Bekanntſchaft mit dem Entwickelungsgange der franzöſiſchen Literatur und den wichtigſten Schriftſtellern der franzöſiſchen Nation erfordert; d) wo das Engliſche und Italieniſche gelehrt wird, wird von den abgehenden Schülern erwartet, daß ſie darin eine ähnliche Kenntniß, wie im Franzöſiſchen, nachweiſen können. B. In Hinſicht auf Wiſſenſchaften: a) in der Religion: Der Abgehende muß mit dem Inhalte der heiligen Schrift im Allgemeinen, ferner mit der bibliſchen Geſchichte, und den Hauptmomenten der Geſchichte der chriſtlichen Kirche, ſo wie mit der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre hinreichend bekannt ſeyn; b) in der Geſchichte: Eine deutliche Ueberſicht der wichtigſten Begebenheiten und der eigenthümlichen Verhältniſſe der alten und neueren Völker, insſonderheit genauere Bekanntſchaft mit der Entwickelung, Verfaſſung und den inneren Verhältniſſen der jetzt beſtehenden Staaten, wobei der Schüler nachzuweiſen hat, daß er die wichtigſten Epochen chronologiſch richtig anzugeben weiß, und mit dem Schauplatze der Begebenheiten bekannt iſt; c) in der Geographie: Genaue Kenntniß

der Elemente der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie, ferner der europäiſchen und der wichtigſten Länder der anderen Welttheile und ihrer gegenſeitigen Verhältniſſe in ſtatiſtiſcher und ethnographiſcher Hinſicht; d) in der Mathematik: Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchſtaben, Geübtheit in der Auflöſung der Gleichungen des erſten, zweiten und dritten Grades, Kenntniß der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie, und des Gebrauches der mathematiſchen Tafeln; e) in den Naturwiſſenſchaften: α) in der Naturbeſchreibung: Auf Anſchauung begründete Kenntniß der Claſſification der Naturproducte, genauere Bekanntſchaft mit den merkwürdigſten Producten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für Bedürfniſſe des Lebens; β) in der Phyſik: Bekanntſchaft mit den allgemeinen Eigenſchaften der Körper, den Geſetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, mit der Lehre von der Wärme, Electricität, dem Magnetismus, vom Lichte u. ſ. w.; γ) in der Chemie: Kenntniß von dem chemiſchen Verhalten der Grundſtoffe und ihrer Hauptverbindungen, der wichtigſten organiſchen Subſtanzen und der Salze. — Die Prüfung wird von der dazu beſtellten Prüfungs-Commiſſion gehalten. Dieſe beſteht aus einem Commiſſarius der Regierung (in der Regel dem Schuldepartementsrathe), einem von der Regierung dazu ernannten Mitgliede der Localſchulbehörde (des Ephorats, Scholarchats, Curatorii, oder der Schul-Commiſſion), dem Director oder Rector der Schule und den in der oberſten Claſſe wiſſenſchaftlichen Unterricht ertheilenden Lehrern. Uebrigens ſind alle Lehrer der Anſtalt verpflichtet, der Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Localſchulbehörde jedesmal dazu einzuladen. Auf das Urtheil der Prüfung haben jedoch nur die Stimmen der wirklichen Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion Einfluß. Die Prüfung zerfällt in eine ſchriftliche und eine mündliche. Bei der Ueberſetzung aus oder in andern Sprachen ſind Bruchſtücke zu wählen, die in dem Lehrcurſus nicht erklärt wurden. — (Die ſchriftlichen Prüfungen beſtehen in einem deutſchen Aufſatz zur Beurtheilung der Gewandheit in der Sprache, in lateiniſchen und franzöſiſchen ꝛc. Ueberſetzungen, in Löſung zweier mathematiſchen Aufgaben und einem zu bearbeitenden phyſikaliſchen und chemiſchen Thema). — S. Ohlert, die höhere Bürgerſchule, S. 10, welcher ſelbſt in Bezug auf dieſe Inſtruction noch den Wunſch äußert, daß auch eine philoſophiſche Propädeutik (Logik und empiriſche Pſychologie) in den Lehrplan der erſten Claſſe aufgenommen, auch ein Thema über Naturgeſchichte bei der Prüfung erfolgen und den abgegangenen Schülern der Beſuch der akademiſchen Facultät der Univerſität erlaubt werden möchte.

§. 27.

Die Anſtellung tüchtiger, zweckmäßig ausgebildeter Lehrer der obern Bürgerſchulclaſſen (in Real- und höh. Bürg.Sch. wie in Real-Gymnaſien), und den in Anſehung der mehrſten Unterrichtsgegenſtände damit verwandten Gewerbſchulen iſt ein Haupterforderniß; ohne dieſelben würden die reichlichſt ausgeſtatteten Schulen mit den talentvollſten Schülern ihre Aufgabe nicht zu

löſen vermögen. Daß es aber an ſolchen Lehrern für die gedachten Schulen in vielen Staaten noch ſehr fehlt, ergibt ſich nicht nur aus zahlreichen Schriften über dieſe Anſtalten, ſondern auch bei eigner Beobachtung mehr als gnügend. Es liegt allerdings an dem Mangel an Regierungsmaßregeln für deren Bildung, in welcher Hinſicht die Volksſchulen durch beſondere Seminare, als auch die Gelehrtenſchulen wegen des überhaupt begünſtigten claſſiſchen Studiums weit mehr Berückſichtigung fanden; ein Hauptübel iſt es, daß die Anſtellung bei jenen Schulen nicht ſelten als Durchgangspoſten für Theologen zu einer Pfarrſtelle betrachtet und auf deren gnügende Prüfung in Bezug auf Lehrerfähigkeit nicht geſehen wird. Nur in einigen Staaten iſt unlängſt die Aufmerkſamkeit in dieſer Hinſicht auf höhere Bürger- und Realſchulen, wie auf rein gewerbwiſſenſchaftliche Lehranſtalten gerichtet worden. Allerdings ſind aber auch bei der Anordnung ſolcher Einrichtungen nicht allein Theologen und Philologen zu hören, ſondern, ſoll der Zweck erfüllt werden, auch die Anſichten derer Männer zu berückſichtigen, welche ſich bereits gnügende Anſichten von der Nothwendigkeit und Einrichtung jener Schulen neuerer Art, mit Rückſicht auf das, was in andern Staaten für das Realſchulweſen geſchah, erwarben, um mit Einſicht und Kraft gegen das meiſt vorherrſchende claſſiſch-philologiſche Streben, das bei jenen Schulen nur nachtheilig wird und nicht an ſeinem Orte iſt, einflußreich wirken zu können. Aber nicht allein bei jenen Real- und höh. Bürg.Sch., ſondern auch bei den niedern Bürger-, den ſogenannten Stadtſchulen, ſollten die obern Lehrer nicht Theologen, oder dieß wenigſtens nicht allein ſeyn, ſondern auch zugleich nähere Kenntniſſe der übrigen zu lehrenden Wiſſenſchaften beſitzen. Für die niedern, nur für den Elementarunterricht beſtimmten Lehrſtellen in Bürgerſchulen, gnügen allerdings Volks- oder Elementarſchul-Seminariſten, in den für Volksſchulen beſonders gegründeten Seminarien gebildet, nicht aber bei den höhern Stellen, da in dieſen Anſtalten weder Sprachen noch Wiſſenſchaften ſo gründlich gelehrt werden möchten, als die Oberlehrer der höhern Bürgerſchulclaſſe es bedürfen, bei welchen letztern, wenn auch nicht ein völliger Fachunterricht, doch eine höchſt zweckmäßige Verbindung deſſelben mit dem Claſſenſyſtem eingeführt werden ſollte. Bei den Oberlehrern jener höh. Bürgerſch.-Anſtalten iſt in der Regel Univerſitätsſtudium nöthig, allein nicht ein theologiſcher Curſus, ſondern das Studium aller, für das Real- und Gewerbſchulweſen erforderlicher Wiſſenſchaften, welche der Schulmann in der Wirklichkeit bedarf. Dieſes wird daher eine Trennung des bisherigen theologiſch-philologiſchen Can-

didatenſtandes in zwei Hauptabtheilungen, nach Verhältniß des theologiſch-claſſiſchen oder realiſtiſchen Lehrzweckes, und zwar: 1) in *Predigt-* und *Gelehrtenſchulamts-*, 2) in *Schulamts-Candidaten für Real-* und *höhere Bürger-*, wie für Gewerbſchulen in den Staaten erforderlich machen, wo noch jetzt nur Candidaten der Theologie die Oberlehrerſtellen in dieſen letztgenannten Schulen erhalten, obwohl ſie außer den ebenfalls für das Schulfach geeigneten Wiſſenſchaften (Philoſophie, Moral und Katechetik), das Examen auch zugleich über Kirchengeſchichte, Dogmatik, Symbolik, Paſtoral-Theologie ꝛc. beſtehen, und (nächſt der griechiſchen und lateiniſchen Sprache) auch hebräiſche Sprachkenntniſſe beſitzen müſſen; dagegen ſind aber *alle ebengenannten Wiſſenſchaften und Sprachen* in jenen Lehrerſtellen *nicht, ſondern ganz andere erforderlich*, auf welche dagegen bei der Prüfung oft nicht im Mindeſten Rückſicht genommen wird*). Es wird daher unter ſolchen Verhältniſſen wohl ein beſonderer Studienplan für die Schulamts- und für die Predigtamts-Candidaten, welche zugleich auf Schulſtellen Anſpruch machen wollen, an der Zeit ſeyn, der zwar einige theologiſche, aber einen bei weiten größern Theil der gewöhnlich zur philoſophiſchen Facultät gerechneten Doctrinen, zumal ein theoretiſch-praktiſch-pädagogiſches wie gnügendes naturwiſſenſchaftliches, mathematiſches und theilweiſe cameraliſtiſches Studium mit einſchließt. *Daß aber jeder Angeſtellte* hauptſächlich *über das, was er künftig zu lehren oder*

*) Zugleich wird ein *anderer Vortheil durch die Trennung der Lebensbahn* der bisherigen, für geiſtliche und Schulfächer beſtimmten Candidaten der Theologie erreicht, indem der junge Mann, welcher eine Anſtellung im Schulfache ſucht, auch dieſes für ſein Leben wählen und es daher der möglichſten Vorbereitung werth halten, ſich dieſem auch (da er nichts anderes, dem Schulweſen Fremdartiges zu treiben genöthigt iſt) gnügend widmen kann, und daß nicht, wie es wohl oft geſchieht, die Oberlehrerſtellen von den Candidaten gelegentlich auf einige Jahr angenommen und als ein Mittel betrachtet werden, um dadurch deſto eher einen Weg zu einer erwünſchteren Pfarrſtelle zu erlangen. Die leichte Möglichkeit, die Laufbahn als Lehrer wieder zu verlaſſen und in eine andere — für welche die akademiſchen Studien gewidmet waren — einzutreten, veranlaßt manche in den erſtern Zeiten ihrer Schulanſtellung gewöhnlich fleißigen Lehrer, ihre Aufmerkſamkeit bald immer mehr und mehr von der Schule abzuwenden, und ſich auf das als Ziel betrachtete ſpätere Predigtamt vorzubereiten. Wer aber ſeine Anſtellung genügend ausfüllen will (wie es im Schulfach beſonders wünſchenswerth iſt), ſollte ſich auch der einmal gewählten Laufbahn ungetheilt widmen oder, wenn er auf Schul- und zugleich auf Pfarrſtellen Anſpruch macht, wenigſtens die nöthigen Kenntniſſe und Fähigkeiten beſitzen müſſen, die zu *beiden Stellen* unbedingt und im vollen Maße erforderlich werden.

ſonſt zu leiſten hat, geprüft werden möge, iſt wohl als ein ſehr gerechter Wunſch zu betrachten *).

Noch zweckdienlicher würden beſondere mit Univerſitäten verbundene Seminarien zur praktiſchen Uebung für jene Lehrer an Real-, höheren Bürger- und Gewerbſchulen (und ebenſo wie für Gelehrten-Schullehrer) wirken, wie Pöliz und Andere ſie vorſchlagen **). Allerdings wird aber erforderlich werden, auf

*) Das von Theologen verlangte Hebräiſche und Griechiſche, ſo wie die Symbolik, Exegeſe, Paſtoraltheologie ꝛc. kann mithin dem Realſchulamts-Candidaten gegen mathematiſch-phyſikaliſche Kenntniſſe und Gründlichkeit in der deutſchen, vielleicht auch in andern neuern Sprachen zu erlaſſen ſeyn, da er Erſtere in Bürgerſchulen nie anzuwenden vermag, alle genannte Studien gründlich zu verlangen, aber für viele Köpfe eine zu hohe Aufgabe ſeyn würde. Die gewöhnlichen Probeprüfungen der Lehrer in den Schulen ſelbſt, wo ſie mit den Knaben in einigen Stunden die nöthigſten Gegenſtände flüchtig durchzugehen haben, können ſchwerlich einen gnügenden Beweis ihres Talents abgeben und hängen von Zufälligkeiten, von der Intelligenz der Ortsſchulinſpection, von der Auswahl der Schüler ꝛc. ab; nur Prüfungen in jeder Hinſicht des Lehrerwirkungskreiſes, durch eine akademiſche oder ſonſtige Examinations-Behörde, erſcheinen dringend erforderlich. — Wie aber viele theologiſch-philologiſch gebildete Oberlehrer an Bürg.Sch., nur Sinn für claſſiſchen Unterricht haben, nur für dieſen wirken wollen und ihn hauptſächlich begünſtigen, alle übrigen Stunden für Nebenfachen halten, wird man bei näherer Beobachtung leicht bemerken können! In der Jetztzeit wird jene Prüfung über Leiſtung im Realſchulfach immer unerläßlicher. — Geſetzt aber, daß ein zugleich über die erwähnten Schulwiſſenſchaften geprüfter Candidat des Predigtamts als Seelſorger angeſtellt würde, ſo können jene Kenntniſſe nur höchſt vortheilhaft wirken, da die Geiſtlichen in vielen Staaten zugleich an ſich Schulinſpectoren ſind, und außerdem in mancher Hinſicht zur Belehrung ihrer Gemeinden und zur Mitwirkung für allgemeine Volksbildung deſto einflußreicher wirken können, auch die erworbene höhere Naturkenntniß der wahren Gottesverehrung ſelbſt nur förderlich ſeyn möchte. Ueber den in manchen Staaten den Theologen anempfohlnen Beſuch landwirthſchaftlicher ꝛc. Collegien weiter unten bei dem Cameralſtudium.

**) Beſondere Seminarien für Gewerbſchullehrer wird es bei obiger Einrichtung nicht bedürfen, da der Unterricht der höhern Bürger- und der Gewerbſchulen, und in mehrerer Hinſicht auch der polytechniſchen Inſtitute, ſich gleich oder wenigſtens verwandt iſt, auch die Lehrer vielleicht öfter an mehrern dieſer Anſtalten angeſtellt werden. Der Univerſitätsbeſuch Seiten der Real- und Gewerbsſchullehrer, nachdem ſie ſich auf einer Real- oder höh. Bürg.Sch., dann auf einem Realgymnaſium, oder auch in einem polytechn. Inſtitute ꝛc. ausbildeten, erſcheint in ſo fern nöthig, als nur durch denſelben die nöthige realiſtiſche Gelehrtenbildung mittelſt des Beſuchs philoſophiſcher und cameraliſtiſcher Collegia möglich, und zugleich deren Vortrag in den mehrſten benöthigten Wiſſenſchaften durch Sammlungen ꝛc. unterſtützt wird, zumal da, wo ſich cameraliſtiſche Facultäten befinden, oder wenigſtens für den höhern realiſtiſch-cameraliſtiſchen Unterricht ſonſt zweckmäßig geſorgt wird. Uebrigens

vermehrten pädagogiſchen wie cameraliſtiſchen Unterricht auf allen den Univerſitäten Sorge zu tragen, wo man für denſelben noch zu wenig beſorgt war. — Rathſam erſcheint es ferner, daß die Lehrer für obige Schulen nur nach einem wenigſtens zweijährig ertheilten Hilfsunterricht in gleichen Anſtalten feſt angeſtellt werden, um außer praktiſche Uebung und theoretiſches Fortſchreiten zugleich auch die Einrichtungen und Bedürfniſſe ſolcher Schulen in der Wirklichkeit kennen zu lernen, und zwar wird dieſes mit demſelben Rechte zu fordern ſeyn, als von Juriſten eine ähnliche Einübung in die Praxis vor der feſten Anſtellung verlangt wird.

Die Prüfungen dieſer Bürger- und Gewerbſchullehrer (für realiſtiſchen Lehrzweck) ſollte (mit Ausnahme der Lehrer, welche den claſſiſchen Privatunterricht übernehmen) nur in deutſcher Sprache geſchehen, da der geſammte Unterricht ebenfalls nur in dieſer Sprache erfolgt, die realiſtiſchen Wiſſenſchaften auch des Lateiniſchen nicht bedürfen; ſie ſollten ferner nicht durch ein Collegium von Theologen, wie noch jetzt in manchen Ländern, ſondern durch eine beſondere Examinations-Commiſſion erfolgen, gebildet aus (im Realſchulfach praktiſch geübten) Schulmännern und aus Lehrern der mathematiſchen, Natur- und Cameralwiſſenſchaften an Univerſitäten oder polytechniſchen Inſtituten. Die Prüfungen werden ſich vielleicht auf manche dieſer Wiſſenſchaften vorzugsweiſe erſtrecken können, je nachdem die zu Prüfenden ſich denſelben hauptſächlich widmen wollen, da bei jenen Anſtalten ohnedieß in der Regel Fachunterricht ſtattfinden muß. Unter dieſen Verhältniſſen wird das in denſelben überhaupt nicht oder nur in ſehr geringem Maße und nur in Privatſtunden erforderliche claſſiſch-philologiſche, ſo wie theologiſche Studium in ſofern unberückſichtigt bleiben können,

---

kann der allerdings höhere Bildungsaufwand in Anſehung Unbemittelter durch Stipendien (mit demſelben Rechte, wie es bei den übrigen gelehrten Studien erfolgt) erſetzt werden, welche nicht minder reichliche Zinſen tragen möchten. Gibt es bereits ſchon akademiſch-theologiſche Seminarien für künftige Prediger, philologiſche für Gymnaſial-Lehrer ꝛc., warum ſollte man die Nothwendigkeit gleicher Anſtalten für Bürger- und Gewerbſchulen nicht zugeſtehen wollen? Jedoch wird man, da manche Fächer auch eben ſo gut mit Männern beſetzt werden können, welche die Univerſität nicht beſuchten, ſich dagegen in andern Anſtalten für ihren Beruf gründlich ausbildeten, auch bei Prüfungen nicht unbedingt jenen Univerſitätsbeſuch verlangen können; es gibt namhafte Lehrer ſolcher Anſtalten, welche das Höchſte für ihren Beruf leiſteten, ohne Gymnaſiaſt und Student geweſen zu ſeyn. Es ſollte überhaupt völlig gleich ſeyn, wo und auf welche Art ſich Jemand Kenntniſſe erwarb, wenn dieſe bei den Prüfungen nur gründlich und für die Stelle gnügend nachgewieſen werden.

als es höchſtens nur die Lehrer, welche den Religions- und den lateiniſchen Unterricht vortragen, einigermaßen nöthig bedürfen*).

An Männern zu dieſen realiſtiſchen Lehrerſtellen wird es nicht fehlen, wenn nur einmal die Bahn geöffnet worden iſt, um mit dazu geeigneten Kenntniſſen dieſelbe auch erlangen zu können**).

Sollte aber dieſe theilweiſe Losſcheidung des höheren Schulſtandes von der theologiſchen Laufbahn noch nicht an der Zeit ſeyn, und weder für ſolche Realſchullehrer-Seminarien, noch für beſondere akademiſche Prüfung der höhern Schullehrer Seiten der Staaten, wo es daran noch mangelt,

*) In mehrern deutſchen Staaten findet eine beſondere Prüfung der Bürgerſchulamts-Candidaten ſtatt; derartige Einrichtungen ſind auch in Dänemark ꝛc. getroffen worden; in Anſehung eines Seminars für ſtädt. Schullehrer zu Berlin beſagt eine Cabinetsordre vom 10. Sept. 1829 das Nähere; in Anſehung Badens aber das Geſetz (Vergl. §. 31 Anmerk.). Nach der königl. baierſchen Vollzugsverordnung vom 28. März 1833, erfolgt bei den zugleich als Bürgerſchulen zu betrachtenden Gewerbſchulen die Prüfung der Lehrer zwar jetzt in München, allein es iſt vorbehalten, ſie nach der Einrichtung der polytechniſchen Inſtitute dieſen zu übertragen. Um die Auswahl mehr zu erleichtern und die Concurrenz Jedem möglich zu machen, erfolgt für jedem Lehrgegenſtand eine beſondere Prüfung, obwohl man ſich auch zu allen melden kann. Wer durch wiſſenſchaftliche Leiſtungen in dieſen Fächern ſchon ſich legitimirte und eine wiſſenſchaftliche Celebrität erlangt hat, bleibt von dem Prüfungscurſe verſchont, ſo wie auch ſpäter günſtige Abgangsverzeichniſſe von polyt. Inſtituten ꝛc. gnügen. Auch ſchon anſäſſige kenntnißreiche Perſonen, Apotheker ꝛc. können zur Uebernahme von Lehrfächern hinzugezogen werden, um den Zweck gegen geringere Leiſtungen zum Beſten der Gemeinde zu befördern. In Würtemberg erfolgt die Prüfung der Realſchullehrer bei dem Oberſtudienrathe mittelſt einer eignen Prüfungscommiſſion aus Lehrern der Gewerbſchule zu Stuttgart. Wo man aber für den Bürgerſchulunterricht noch bis jetzt einen Examen für eine Pfarrſtelle gnügend fand, ſollten allerdings nicht noch Jahre vergehen, ehe dem Realſchulweſen das Bürgerrecht, wie in andern Ländern, vergönnt wird; die Nothwendigkeit liegt zu offen am Tage, daß Jeder das ſtudire und über das geprüft werde, was er ſelbſt lehren ſoll! Billige Rückſicht auf die jetzt vorhandenen theol. Candidaten wird dabei jedoch erforderlich; beſonders verdienen die näherer Beachtung, welche ſich beſtrebten, das mathem. ꝛc. Studium nachzuholen.

**) Harniſch (d. Bürgerſchule, S. 193) ſchlägt zum Eintritt in Seminarien für Bürger-, Real- und Gewerbſchullehrer vor: a) die beſten Schulamtscandidaten der Volksſchullehrer-Seminarien, b) Gymnaſiaſten, die Luſt und Geſchick zum Lehren verrathen, in Sprachen nicht zurück ſind, und entweder in den Naturwiſſenſchaften oder in der Mathematik ſich auszeichnen; c) Studenten aller Facultäten, die ebenfalls ihre überwiegenden Kenntniſſe in letzten beiden darthun, und endlich ſolche junge Leute aus dem praktiſchen Berufe und aus Berufsanſtalten, welche die Eigenſchaft der eben erwähnten Schulamtscandidaten oder Gymnaſiaſten beſitzen, als Forſt- und Bauconducteurs ꝛc.

etwas gethan werden können, ſo bleibt es wenigſtens höchſt wünſchenswerth, daß bei der Anſtellung von Oberlehrern die Collatoren darauf ihr Augenmerk richten, daß wenigſtens ein Lehrer einer höhern Bürgerſchule ſtets dem Vortrage in dem mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Unterrichte vorzugweiſe gewachſen ſey, um denſelben nicht gänzlich vernachläſſigt zu ſehen. Wurden aber bereits in den Gelehrtenſchulen ſogenannte Mathematici angeſtellt, ſo bedarf es deſto mehr eben ſolcher Lehrer für höhere Bürgerſchulen, deren Zöglinge jener Wiſſenſchaften weit dringender benöthigt ſind, als die der Gelehrtenſchulen*).

Würde aber jene Idee eines *Studienplans für Schulmänner* an mittlern und höhern Bürger- und Gewerbſchulen ausgeführt, bei welchen dann auch auf das cameraliſtiſche Studium, für das zugleich eine beſondere Facultät thätig wirken

---

*) *Vorträge* über die in Bürger- und Gewerbſchulen zu lehrenden Natur- und mathematiſchen ꝛc. Wiſſenſchaften, *wörtlich* nach einem Lehrbuche, können allerdings von Theologen, aber nicht von dieſen allein, ſondern auch von Juriſten und Medicinern, wie von Seminariſten, und überhaupt von allen Männern höherer Bildung und zugleich mit Talent zum Vortrag erfolgen, wenn es weiter nichts bedarf, als des Vorleſens und der ſchon aus dem Texte ſelbſt zu entnehmenden Erklärung. *Wie ganz anders* wirken dagegen die Vorträge derer, welche jene Wiſſenſchaften gründlich auf Univerſitäten ꝛc. (durch Experimente, vorgezeigter Sammlungen ꝛc. erläutert) kennen lernten, ſie ſpäter, von ihnen innigſt ergriffen, vielleicht zu einem ihrer Hauptſtudien wählten, und daher auch mit Liebe und Eifer ſie ihren Zöglingen annehmlich zu machen vermögen. — Es bedarf aber *des eignen Studiums dieſer Wiſſenſchaften*, um das herauszufinden und klar zu erläutern, was die Jugend anſpricht, und auf das Gewerbs- und Volksleben nahen Bezug hat. Dieſes eigene Eindringen iſt — ſoll der Vortrag nicht ſpurlos vorübergehen — beſonders bei jenen Wiſſenſchaften erforderlich, wovon der Theolog, durch die zahlreichen als Predigtamtscandidat zu hörenden theol. Collegia meiſt abgehalten wird. (Vergl. §. 41. 49). Wegen des Religions- und claſſiſchen Sprachunterrichts in den Bürgerſchulen erfordert es aber nicht lauter Theologen als Oberlehrer, wie in manchen Gegenden das Herkommen war, und zum Theil noch iſt, auch *ſelbſt nicht eines*, mit jenen genannten ſämmtlich theologiſchen Kenntniſſen ausgerüſteten Predigtamtscandidaten, denn in dem Grade, als beides in jenen Schulen nöthig iſt (wozu es eben ſo wenig des Hebräiſchen, der Symbolik, der Paſtoraltheologie ꝛc., als andererſeits der tiefſten kritiſch-claſſiſchen Sprachkenntniß bedarf), werden jenen Unterricht auch Schulamts-Candidaten ertheilen können, die, bei ſehr verminderten theologiſch-philologiſchen Studien, ſich zugleich der übrigen zum Schulunterricht erforderlichen Wiſſenſchaften auf der Univerſität widmeten. Müßte aber auch einer der Lehrer wegen des erwähnten Unterrichts in der Religion und den claſſiſchen Sprachen ein Predigtamts-Candidat ſeyn, ſo ſollte wenigſtens bei den andern Lehrern auf genügende Leiſtungen in den übrigen Schulwiſſenſchaften Rückſicht genommen werden.

ſollte, Rückſicht zu nehmen ſeyn möchte, ſo könnten ſolche Lehrer, ausgerüſtet mit Allem dem, was jener Unterricht für Gewerbbildung und thätiges Bürgerleben darbietet, nicht nur höchſt einflußreich auf die Bürger- und Realſchulen ſelbſt, ſondern auch zugleich auf die Gewerbfleiß-Erhöhung im bürgerlichen Leben überhaupt einwirken. Ein doppelter Gewinn für den Gewerbſtand, wofern ſich dadurch zugleich auch die jetzt ſo oft mangelnden Lehrer an Gewerbſchulen für Handwerkslehrlinge ꝛc. finden, und ein dreifacher, wenn jene Lehrer ſich dann auch durch Vorleſungen in Gewerbvereinen, wie für das allgemeine Publicum über die bereits oben erwähnten Gegenſtände verdient machten, da es, zumal in Mittelſtädten, bis jetzt noch zu ſehr an Männern mit ſolchen, zur Beförderung des gewerblichen Fortſchreitens unentbehrlichen Kenntniſſen fehlt.

§. 28.

Die Errichtung höherer Bürger- oder Realſchulen ſollte in allen Städten von mindeſtens ungefähr 6000 Einwohnern, und zwar in Hinſicht auf Disciplin, Doctrin und übrige Einrichtung nach einem gleichmäßigen Plane in jedem Lande (nicht nach Willkür der einzelnen Communen) zu bewirken geſucht werden, wenn ſie auch wegen den dazu erforderlichen Geldmitteln manche Schwierigkeiten finden und überhaupt nur nach und nach möglich ſeyn möchte, weil die Umwandlung der überflüſſigen lateiniſchen Schulen, Gymnaſien ꝛc. in erſtern, wegen der bisher dabei angeſtellten mit nur theologiſch-philologiſchen Kenntniſſen verſehenen und bei jenen höhern Bürgerſchulen nur zum Theil anſtellbaren Lehrern und des meiſt ermangelnden Penſionsfonds, ſich nicht ſogleich bewirken läßt*). Ohnedieß laſſen ſich ſtets nur die untern Claſſen zuerſt einrichten, da meiſt nur die darin gebildeten Schüler erſt der höhern bedürfen.

---

*) Daß jetzt auf das Schulweſen überhaupt mehr verwendet werden muß, als früher, liegt in dem geſteigerten Werthe aller Lebensbedürfniſſe und dem dagegen gefallenen Werthe des Geldes. Jetzt können geſchickte Oberlehrer deßhalb nicht mehr für 2—300 Thaler erlangt werden, wie vor einem ganzen oder halben Jahrhunderte, und das Schulgeld muß ſich nach jenem Verhältniß ebenfalls ſteigern, oder der Ausfall durch die Communcaſſen gedeckt werden. Ueberhaupt ſollte das Schulweſen durch die Staatseinkünfte erhalten und völlig als Staatsſache betrachtet werden, denn es iſt eines der wichtigſten Mittel zur Vervollkommnung des Staats und Erreichung ſeiner Zwecke, weßhalb auch die kinderloſen Perſonen dazu ihren Beitrag, bei den übrigen Steuern mit einbegriffen, zu entrichten haben würden.

Die Anſtellung von wenigſtens zwei in Anſehung der Realkenntniſſe beſonders erfahrnen und darin geprüften Lehrern iſt unumgänglich nöthig, und ohne dieſe an eine höhere Bürgerſchule nicht zu gedenken; ſie würde ſonſt nur den Namen führen, ohne es in der Wirklichkeit zu ſeyn. Bei der beabſichtigten Errichtung ſolcher Inſtitute wird ſich in vielen Orten allerdings außer der Schwierigkeit wegen Ermittelung nöthiger Honorar-Zuſchüſſe, da das Schulgeld, wenn auch erhöht, nicht zur Beſoldung der in etwas vermehrten Zahl anzuſtellenden Lehrer ausreicht (denn 80, 100 und mehr Schüler, wie bisher, einem Lehrer anzuvertrauen, kann bei einer guten Schuleinrichtung, zumal im Bürgerſchulweſen, nicht ferner ſtattfinden), aber auch noch der tiefe Culturgrad der Bürger überhaupt entgegenſtellen, der es vielleicht unmöglich macht, die Nothwendigkeit ſolcher von ihnen ungekannten Anſtalten zu begreifen, da es ihnen ſelbſt an guten Schulen zur eignen Bildung fehlte; die einſichtsvollen und höheren Gebildeten werden unter ſolchen Verhältniſſen ihren ganzen Einfluß zu verwenden haben, um dennoch die Gründung einer ſolchen Schule durchzuſetzen, wofern die Regierung nicht nachdrücklich eingreifen wollte. — Wo aber keine derartige Einrichtung erfolgen könnte, wo man auf möglichſten Fortbeſtand der bisherigen Bürgerſchule mit vielleicht allgemeinen lateiniſchen Unterricht für alle Schüler nach Obſervanz früherer Jahrhunderte, ohne Rückſicht auf höhere Realkenntniſſe beharrt, wo vom Staate und von der Commun nichts oder doch nichts gnügendes gethan wird oder werden kann, da bleibt allerdings nur der Ausweg übrig, daß Vereine von Eltern durch Errichtung von Privatinſtituten, welche jenen Zweck möglichſt erfüllen, zu wirken ſuchen. Beſtehen dieſelben aber auch oft nur kurze Zeit, ſo geben ſie dennoch Veranlaſſung, daß Andere ſich von den Nutzen und der Nothwendigkeit ſolcher Schulen überzeugen können, und daß dann ſpäter ſtädtiſche Anſtalten für dieſen Zweck gegründet werden. Ueber die Unterhaltung der höh. Bürg.Sch. ſ. folg. Anm.

Anmerk. Zur Errichtung und Unterhaltung jener Schulen werden
1) außer den dazu anzuwendenden Fonds der vielleicht dagegen aufgehobenen lateiniſchen Schule oder ſonſtigen Unterrichtsanſtalt,
2) die Gemeindecaſſen mit einem Zuſchuſſe in Anſpruch zu nehmen ſeyn, weil die Stadt ſelbſt den größten Nutzen dabei genießt, aber auch
3) der Amts- oder ſonſtige Bezirk ſollte nöthigenfalls Einiges beitragen, weil die Kinder der Bewohner der Umgegend wegen der Nähe ebenfalls leicht an dem Schulbeſuche Theil nehmen können, und zwar da, wo die der Ausbringung beſonderer Abgaben Bezirk- und Kreisweiſe nicht ſtattfindet, ſondern nur mittelſt allgemeiner Abgabenerhebung ganzer Provinzen oder Länder, durch deren Caſ-

ſen, zumal wenn in allen geeigneten Städten des Landes ſolche Schulen gleichmäßig errichtet werden;

4) der Staatsfiscus wird vielleicht überhaupt zur erſten Einrichtung derſelben in den offenkundig unbemittelten Städten Zuſchüſſe zu gewähren haben, zumal da die Letztern nur zuweilen ſtattfinden, und das Ganze wohl verpflichtet iſt, die geiſtige Ausbildung auch in ſolchen unbemittelten Orten zu fördern, um ſie zum allgemeinen Beſten zu heben und dadurch Anderen näher zu bringen. Uebrigens können ebenfalls auf

5) freiwillige Beiträge edler, für Gemeinſinn begeiſterten Männer gerechnet werden, und endlich wird

6) das Schulgeld bemittelter Schüler einen beträchtlichen Theil des Einkommens betragen müſſen, wogegen eine gewiſſe Anzahl, vielleicht der vierte Theil, unbemittelte Schüler unentgeltlich, ein anderer Theil mit halber Bezahlung zugelaſſen werden ſollte. Das königl. Baierſche Gewerbſchulgeſetz vom 16. Febr. 1833 Art. IV. beſagt von ähnlicher Einrichtung Näheres. Durch Miniſterialverfügung wurde im Baier'ſchen beſtimmt, daß das Schulgeld bei den neuerrichtenden Gewerbſchulen erlaſſen werden könnte, wenn genügende Schulfonds vorhanden wären, in andern Städten aber ein Maximum von 4 fl. anzunehmen ſey, wobei allerdings auf reichliche Fonds durch Umwandlung anderer Schulen ꝛc. und Zuſchüſſe der Commun, der Kreiſe ꝛc. gerechnet worden iſt, wie dieſelben in manchen andern Ländern weit weniger ſtattfinden, und wobei zugleich berückſichtigt werden muß, daß der gewerbliche, nicht der übrige Realunterricht in jenen Gewerbſchulen (letzterer nur durch gleichzeitigen Beſuch der Gymnaſien) dabei in Anſchlag gekommen iſt. In dem Badenſchen iſt das Maximum des Schulgeldes bei den neuen, höheren Bürgerſchulen auf 16 fl. rhein. beſtimmt.

Das Schulgeld wird allerdings wegen örtlichen Verhältniſſen (der Wohlhabenheit des Ortes, des höheren Schulaufwandes ꝛc.), ebenſo wie der Gehalt der Lehrer, nach Verhältniß der Localität, anderweitiger Anſtellung ꝛc. und die übrige Unterhaltung in den verſchiedenen Städten ſehr abweichend ſeyn, ſo daß eine ſelbſt nur ungefähre Annahme nicht leicht möglich erſcheint, und wenig Anhalt darbieten möchte. Bei einer für ſich beſtehenden höheren Bürg.-Sch. in Mittelſtädten von ungefähr 6 bis 10,000 Einwohnern werden, nebſt der Umgegend, ſich vielleicht 100 zahlungsfähige Schüler finden, welche im Durchſchnitt 12 Thlr. Schulgeld zu entrichten hätten (nämlich eine Anzahl Minderbemittelte mit Erlaß zur Hälfte, die übrigen nach Verhältniß der Claſſen 8, 12, 16 bis 20 Thlr.), wobei anzunehmen iſt, daß die niederen Claſſen ſtets frequenter, als die höhern ſeyn werden. Der Aufwand würde in jenen Städten bei wohlfeiler Exiſtenz der Lehrer, freiem Schullocale ꝛc. für drei Ober- und einige Hilfslehrer, für Heitzung, Aufwartung, nöthige Bücher- und andere Sammlungsvermehrung und ſonſtige Lehrmittel ꝛc. vielleicht nur 2000 bis 2500 Thlr. betragen, jenachdem die Lehrer zugleich Unterricht in anderen Anſtalten ertheilen könnten; es wäre daher etwa ein Drittheil oder die Hälfte des Aufwandes anderweitig auszubringen. Durch unmittelbare Verbindung mit den ſchon beſtehenden Bürger- oder Stadtſchulen und deren Umänderung in höhere Bürgerſchulen würden ſich die materiellen Verhältniſſe noch beſſer ausgleichen und die Einführung ſich leichter bewirken

laſſen, weil dann die oft reichlicheren Fonds der bisherigen Stadtſchulen, und ein überhaupt erhöhtes Schulgeld zugleich zur Unterſtützung der oberen, mehr Aufwand erfordernden Claſſen angewendet werden könnten.

§. 29.

Die Leitung der Real- und höhern Bürgerſchule, entweder als ſelbſtſtändige Anſtalt, oder auch unmittelbar mit der Stadtſchule verbunden, ſollte nicht, wie es meiſt der Fall iſt, nur dem erſten rechtskundigen Mitgliede des Stadtraths und dem oberſten Ortsgeiſtlichen allein überlaſſen ſeyn; vielmehr ſollten dabei noch andere erfahrne Männer des Raths, auch aus dem übrigen Gelehrten- und dem Gewerbſtande, welche bereits reges Intereſſe für Schul- und Gewerbbildung zeigten, vielleicht durch die Bürgerſchafts-Repräſentanten gewählt, zu einem Schulcomité gezogen werden, an welchem auch der Schuldirector Antheil zu nehmen hätte. Aerzte würden ſich dazu nicht nur wegen ihres naturwiſſenſchaftlichen Studiums eignen, ſondern auch in diätetiſchem Bezug auf die Schüler dabei einflußreich wirken können, ebenſo Cameraliſten und techniſche Beamte wegen ihrer Kenntniſſe der vorzutragenden Gegenſtände, — denn warum ſollten auch immer nur Geiſtliche und Juriſten allein die höchſte Einſicht deſſen haben, was der künftige Bürger zum Unterrichte bedarf, da jene vorher Genannten oft noch weit mehr mit dem bürgerlichen Leben in Berührung kommen! — Es iſt in den höhern Ständen bereits ſo viel allgemeine Bildung verbreitet, daß auch Nichttheologen und Nichtjuriſten eine gnügende Stimme über manche Gegenſtände des Schulweſens abgeben können, und der thätige Eifer von Männern mit Liebe zur Sache aus jenen andern Ständen würde für den Schulzweck nur höchſt vortheilhaft ſeyn*).

---

*) (Das baierſche Gewerbſchulgeſetz enthält hierüber im Artikrl IX. nähere Beſtimmungen). Jenem Schulcomité käme die Einrichtung und Leitung der Schule, Wahl der Lehrer 2c. zu; die Lehrer würden übrigens nach Gutbefinden des Comité's mit berathender Stimme zu den Verſammlungen zu ziehen ſeyn, wenn dieſe nicht erſtere ſelbſt betreffenden Gegenſtänden gelten. Von den Mitgliedern jenes Schulcomité's könnte dann ein oder zwei Mitglieder zur ſpeciellen Aufſicht als Schulinſpection gewählt werden, wofern nicht der erſte Geiſtliche und der Oberſte der bürgerlichen Behörde ausſchließlich dazu beſtimmt wird. Einer obern Kreis- oder Landes-Real- u. Bürgerſchulbehörde (ebenfalls aus Gelehrten verſchiedenen Studiums, Theologen, Rechtsgelehrte, aber auch andere mit dem thätigen Leben in Berührung kommende und mit dem realiſchen Studium vertraute Männer), würde die Oberaufſicht und Leitung aller Real- und höhern Bürger-, vielleicht auch der Gewerbſchulen einer Provinz oder

Als Lehrmittel bedarf es bei den Real- und den höh. Bürg.Sch. 1) einer Büchersammlung (mit Kupferwerken zur Erläuterung der Naturgeſchichte und anderer vorzutragenden nicht leicht in der Wirklichkeit zu erlangenden Gegenſtände), und zwar zur Fortbildung der Lehrer, aber auch für die Schüler, welche daraus die für ſie geeigneten Schriften zur Privatlectüre geliehen erhalten, um dem verderblichen Romanleſen entgegen zu wirken, eben ſo wie es bei andern ähnlichen Schulanſtalten nöthig wird; 2) einer kleinen Naturalien- und Productenſammlung, wenn auch meiſt nur der vaterländiſchen, jedoch der ſeltener im Leben vorkommenden Gegenſtände, welche die Lehrer und Schüler bei Excurſionen zu vermehren ſuchen werden, 3) eine Sammlung Landcharten nebſt Erd- und Himmelsgloben, 4) die nöthigen Zeichnungs-Vorlegeblätter, geometriſche und andere Körper, Gypsmodelle ꝛc. zum freien Handzeichnen und andere Zeichnungslehrapparate, 5) die nöthigſten Werkzeuge und Geräthe zu (wenn auch nur einfachen) phyſikaliſch-chemiſchen Experimenten, und einfachere Modelle zur Erläuterung der mathematiſch-mechaniſchen Grundlehren; — welches zum Theil vielleicht auch eine ſchon vorhandene Bibliothek oder ein Muſeum am Orte zur Benutzung darbietet, oder nach und nach durch gütige Freunde der Anſtalt herbeigeſchafft werden wird, wenn die Fonds der Anſtalt eine vollſtändige Anſchaffung dieſer Erforderniſſe nicht erlauben ſollten*).

Die Verbindung der Real- oder höh. Bürg.Sch. mit lateiniſchen Schulen und humaniſtiſchen Sprachgymnaſien, iſt allgemein als unrathſam erachtet und von den vorzüglichſten Pädagogen unbedingt gemißbilligt worden. Nicht nur zu gedenken, daß ſtets die eine Abtheilung, und zwar in der Regel die realiſtiſche leidet, und das überhaupt begünſtigte humaniſtiſche Gymnaſial-Princip dabei die Oberhand behält, daß ferner die Realſchüler meiſt die minder geachtetſten ſeyn, von den Gymnaſialſchülern als tiefer ſtehend betrachtet, dadurch aber öftere Reibungen bewirkt werden, ſo läßt ſich auch ſelbſt der Unterricht nicht ſo einrichten, daß er für beide Abtheilungen gleich gnügend ſeyn möchte,

---

des ganzen Landes verbleiben. Daß die Reviſion des Zeichenunterrichts in den baierſchen Gewerbſchulen vom Bezirks-Baubeamten erfolgt, iſt ſchon bemerkt und verdient auch anderwärts nachgeahmt zu werden.

*) Rühmliche Erwähnung verdient es z. B., daß die oberlauſitziſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz ihre reichhaltigen phyſikaliſchen Sammlungen auch zur Erläuterung der Vorträge in dortigen höhern Schulen bereitwillig erlaubte. Durch ſolche vielfache Benutzung erreichen wiſſenſchaftliche Sammlungen ihren wahren Zweck der Aufſtellung, den ſie ungebraucht nie erfüllen können, und todten Capitalien in den verſchloſſenen und bewachten Schatzkammern der Geizigen gleichen.

denn theils iſt er für die völlig verſchiedenen Anſtalten auch ſehr abweichend vorzutragen, theils wird ſich in Anſehung der Stundenzeit manche nicht leicht zu beſeitigende Concurrenz ergeben *).

Das getrennte Beſtehen jener im Zwecke und ſonſt ſehr verſchiedenen Anſtalten erſcheint dagegen, wenn auch bei vermehrten Koſten, dringend erforderlich und höchſt vortheilhaft. Daß jedoch Lehrer der Gelehrtengymnaſien auch zugleich an Realſchulen und Realgymnaſien Unterricht ertheilen können, wenn ſie obige Realkenntniſſe gnügend beſitzen, wird Niemand in Abrede ſtellen, nur aber werden ſie in beiden Anſtalten bei dem Vortrage von einem ganz verſchiedenen Geſichtspuncte auszugehen haben. Die Errichtung der Schulen überhaupt der Willkür der Gemeinde zu überlaſſen, wurde bereits (§. 21) für unrathſam erklärt; es iſt vielmehr das Eingreifen der Regierung nöthig, wovon Mehrere bereits mit einflußreichem Beiſpiel vorangingen.

§. 30.

Real- und Gewerbſchulen,

nämlich höhere Bürger- oder Realſchulen mit vermehrter Rückſicht auf den gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht, zumal in den höheren Claſſen, ſo daß ſie zugleich eine eigentliche Gewerbſchule erſetzen, ſind als eine beſondere Unterabtheilung des höheren Bürgerſchulweſens zu betrachten. Sie werden auch zuweilen Gewerbſchulen (ohne jenen Zuſatz) genannt, wie z. B. die Baierſchen, die Berliniſche unter Klöden's Direction **).

---

*) Der naturhiſtoriſche und mathematiſche Unterricht muß für beide verſchieden, bei einer Abtheilung mehr, bei der andern weniger betrieben, einerſeits mehr theoretiſch gelehrt, andererſeits mehr auf die Gewerbe bezogen werden; eben ſo abweichend iſt der deutſche Sprachunterricht, der für dem Gymnaſiaſten weniger, für dem Realſchüler in weit mehr Stunden und zugleich in Anwendung auf's bürgerliche Leben, wogegen der lateiniſche Unterricht, den manche Realſchüler nur privatim bedürfen, nur in wenig Stunden ſtattfinden wird. Der Vortrag der Geſchichte und Geographie muß in Real- und in Gelelehrtenſchulen völlig verſchieden ſeyn, indem bei erſtern auf die neue Zeit und die gewerblichen Verhältniſſe, in letztern hauptſächlich auf das claſſiſche Alterthum Rückſicht zu nehmen iſt. Nur einige wenige Stunden möchten in beiden Abtheilungen völlig gleich und mit gnügendem Nutzen für Alle erfolgen können, dieſerhalb aber eine Verbindung jener Anſtalten ſich nicht lohnen.

**) Der Verfaſſer geht von der Anſicht aus, daß bei dem gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht für junge Leute von 12 bis etwa 16 -- 17 Jahren ſtets zugleich auch ein fortgeſetzter Unterricht in andern, zur allgemeinen höhern Menſchenbildung erforderlichen Kenntniſſe nöthig wird,

Ein ſolche Real- und Gewerbſchule wird zweckmäßig ganz dieſelbe Einrichtung erhalten können, wie die obenerwähnten höh. Bürg.Sch. mit 3 bis 4jährigem Curſus, ſobald ſie für junge Leute jenes Alters (von 12 oder 13 — 16 oder 17 J.) beſtimmt iſt. Wenn aber auch die niedern Claſſen dieſer Anſtalten mit den Real- und höh. Bürg.Sch. in Anſehung des Unterrichts völlig gleichgeſtellt ſind und die allgemeine Menſchenbildung zugleich dabei berückſichtigt wird, ſo iſt in Anſehung der oberen Claſſen die weit höhere Fortführung des gewerbwiſſenſchaftlichen Unterrichts unumgänglich erforderlich, wozu vielleicht eine beſondere obere, hauptſächlich dazu beſtimmte Claſſe vorzugsweiſe dienen könnte *). In Anſehung

---

und daher ſind auch Gewerbſchulen mit alleinigen gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht für noch ſchulbedürftige junge Leute jenes Alters bei den eigentlichen Gewerbſchulen nicht in Anſatz gekommen; es iſt ſelbſt erforderlich, daß auch den ſchon aus der Schule entlaſſenen und entweder bereits in die praktiſche Gewerbbetreibung übergegangenen oder doch dieſes beabſichtigenden, und zur höhern Ausbildung in ihrem künftigen Geſchäfte in eine den gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht als Hauptzweck betrachtende, eigentliche Gewerbſchule eingetretenen Jünglingen noch Gelegenheit gegeben wird, ſich nebenbei in jenen übrigen Realkenntniſſen zu vervollkommnen, ſo daß die allgemeine höhere Geiſtesbildung gleichzeitig wenigſtens einigermaßen fortgeſetzt wird.

*) Zur erwähnten Begünſtigung des gewerbwiſſenſchaftlichen Unterrichts iſt erforderlich: 1) bei den Natur- und mathematiſchen Wiſſenſchaften eine vermehrte Stundenzahl, z. B. für jede der beiden Gattungen auf 8 St. wöchentlich, ebenſo für das Zeichnen 4 — 6 St. ꝛc. anzuſetzen, wogegen die übrigen Wiſſenſchaften eine Einſchränkung bis auf etwa 1 — 2 St. erleiden; es wird ſich vielleicht auch die wöchentliche Stundenzahl ſelbſt einigermaßen vermehren laſſen, um den übrigen Unterricht für allgemeine höhere Geiſtesbildung nicht zu ſehr vermindern zu müſſen; 2) bei manchen Wiſſenſchaften iſt ein veränderter Vortrag mit vermehrter Rückſicht auf die Gewerbbetreibung unerläßlich, z. B. bei der Naturgeſchichte der ſyſtematiſche nur in kürzerer Ueberſicht, dagegen ein Curſus der techniſchen Naturgeſchichte vielleicht nach der Bearbeitung der Producte geordnet, in jedem Falle aber mit ausführlicherer Productenkunde verbunden, bei der Naturlehre aber die techniſche Phyſik und Chemie beſonders ausführlich; der Unterricht in beiden mit Experimenten begleitet, an welchen die Zöglinge möglichſt ſelbſt mit Hand anlegen. In Anſehung der Mathematik wird der Unterricht in die höhern Theile zu führen und dabei beſonders in die Mechanik einzugehen, das Land- und Körpermeſſen und Waſſerwägen aber zur größeren Fertigkeit zu bringen ſeyn, als in den höhern Bürger- und Realſchulen möglich wird; bei dem Zeichenunterricht iſt weniger auf freies Handzeichnen von nicht gewerblichen Gegenſtänden, als auf geometriſches, Ornamenten-, Situations- und Planzeichnen zu ſehen auch das Modelliren in Thon zu üben, und zum Theil was ſonſt in den Mittel- und ſelbſt in den Kreisgewerbſchulen erforderlich iſt. Die Anſtalt bedarf außer den obenerwähnten wiſſenſchaftlichen und in Hinſicht der Technik reichlicher ausgeſtatteten Sammlungen auch eine Productenſammlung, ein chemiſches Laboratorium und wo

des Unterrichts wird dieſe Anſtalt ungefähr mit den Kreis-Gew.Sch. in Parallele zu ſtellen ſeyn, nur daß bei dieſen hauptſächlich auf Zöglinge, welche ſchon in die Gewerbsbetreibung eintraten, zu rechnen, während obige für noch nicht in dieſe eingetretene junge Leute beſtimmt iſt.

In welchen Orten die höhere Bürgerſchule in eine ſolche Real- und Gewerbſchule abzuändern, oder außer jener vielleicht auch eine beſondere letzterer Art zu gründen iſt, wird die vorherrſchende Gewerbbetreibung und die ſonſtige Localität beſtimmen müſſen. Wo ſich eine Kreisgewerbſchule befindet, bedarf es nicht auch einer obigen Anſtalt, ſondern dagegen einer höhern Bürgerſchule mit vermindertem gewerblichen Unterricht, da deren Zöglinge im benöthigten Falle in jene übergehen können.

Die Schüler dieſer Anſtalt werden von den §. 24. genannten jungen Leuten insbeſondere die ſeyn, welche ſich der Gewerbbetreibung ſelbſt widmen, und nicht noch beſondere gewerbliche Inſtitute beſuchen wollen.

Im Königreich Preußen finden ſich mehrere Real- und Gewerbſchulen, unter denen die ſchon erwähnte ſtädt. Gewerbſchule zu Berlin als Muſter gelten kann. (Vergl. Anm. 1).

Die im Königreiche Baiern geſetzlich eingeführten Gewerbſchulen ſind, zumal in ihren untern Claſſen, wo auch 12jährige Knaben ſchon eintreten können, und mithin die unvollſtändigen Gewerbſchulen (vergl. §. 19 das Geſetz, Art. V.) zugleich als Real- und höh. Bürgerſch. zu betrachten, da es keinen andern Erſatz für Letztere gibt, und, obwohl meiſt nur die gewerblichen Wiſſenſchaften in jenen gelehrt werden, dennoch auch den Schülern die Benutzung des Gymnaſialunterrichts in den ſogenannten Realgegenſtänden geſtattet iſt*). Einige nöthige Modificationen des

---

möglich einen kleinen botaniſchen Garten für die ſeltneren ökonomiſchen, Forſt- und Handelspflanzen, ferner einer Sammlung von getrockneten Pflanzen (zumal ein vaterländiſches Herbarium), von Hölzern in Buchform, von Mineralien zum techniſchen Gebrauche und anderer bei den gewerblichen Unterrichtsanſtalten zu erwähnenden Gegenſtände.

*) Zu dieſen Realien gehören: Religion (im I. Jahrescurſus 6 St., im II. u. III. 4 St. wöchentlich), allgemeine und baierſche Geſchichte und Geographie, im I. 4 St., im II. u. III. 6 St., deutſche Sprachlehre, im I., und Theorie der redenden Künſte und Uebungen in deutſcher Sprache im II. u. III. Jahrescurſe 4 St. (Franzöſiſch gehört unter die Privatſtunden). Die Theilnahme daran iſt nur erlaubt auf den Grund eines Zeugniſſes des Subrectorats der lateiniſchen Schule (der Vorſchule der Gymnaſien) über, wenn auch mit Diſpenſation von dem Griechiſchen, übrigens vollſtändig und mit Erfolg gehörten Unterrichts der lateiniſchen Schule. Die Handwerkslehrlinge, denen der Beſuch der Gew.Sch. auch erlaubt iſt, ſind in Anſehung der Realgegenſtände auf die Handwerksfeiertagsſchulen verwieſen.

Schulplans ſind z. B. in Anſehung des letztern Unterrichts bereits dabei eingetreten; die Beobachtung des mehrjährigen Erfolgs dieſer Schulen im Ganzen und darnach angegeordnete Vervollkommnung deſſelben muß des Landes Gewerbfleiß unbezweifelt erhöhen, da nicht eine nur kleine Anzahl Individuen dabei begünſtigt, ſondern auf einen großen Theil der künftigen Bürgergeneration einflußreich und höchſt wohlthätig eingewirkt wird. Vollſtändige, mit dem dritten Curſus verſehene Schulen in den Kreisſtädten werden mit Landwirthſchaftsſchulen verbunden; ſie gehören deßhalb mehr zu den ſpäter zu erwähnenden Kreisgewerbſchulen. Der Stundenplan dieſer Anſtalten nebſt einigen Erläuterungen, ſo wie Nachrichten über mehrere der ſchon beſtehenden Schulen ſ. am Schluſſe dieſes §. Anm. 2.

Anmerk. 1. Die ſtädtiſche Gewerbſchule in Berlin, um welche ſich der durch Beförderung der Gewerbscultur, wie durch Geſchichts- und Naturforſchung rühmlichſt bekannte Director, Ritter Klöden, viele Verdienſte erwarb, wurde 1824 gegründet. Von den in die unterſte, dritte Claſſe eintretenden Schülern werden die Kenntniſſe erwartet, welche Schüler der dritten Claſſe der dortigen Gymnaſien bedürfen, jedoch nöthigenfalls mit Ausnahme des Lateiniſchen, wofern der Schüler dagegen mehr im Franzöſiſchen leiſtet; für die, welche dieſe Reife noch nicht erlangten, iſt noch eine vierte oder Vorbereitungsclaſſe hinzugekommen. Dieſe Anſtalt iſt hauptſächlich für junge Leute von 12 oder 13 bis 16 oder 17 Jahren beſtimmt, welche ſich den Künſten, dem Bau-, Berg- und Forſtweſen, den chemiſchen und mathematiſch-mechaniſchen Gewerben, der Landwirthſchaft, dem Gartenbaue, dem Militär und der Handlung widmen, und im 16., 17. Jahre zu praktiſcher Betreibung dieſer Berufsarten übergehen. Zu Oſtern 1832 enthielt dieſelbe 195 Schüler, wovon ſich 11 in der I. Claſſe, 37 der II., 59 in der obern Abth. (B) der III., 50 in der untern Abth. (A) der III , 46 in der vierten Claſſe befanden. Im Jahr 1832 waren 10 aus der erſten, 25 aus der zweiten Claſſe abgegangen, wovon 4 ſtudirten, 1 ſich dem Büreaudienſt, 1 dem Poſtdienſt, 2 der Landwirthſchaft widmeten, 2 wurden Maler, 12 Kaufleute, 1 Weinhändler, 1 Kurſchmidt, 1 Architekt, 1 Mechanikus, 1 Maſchinenbauer, 1 Zimmermann, 1 Schiffszimmermann, 2 Maurer, 1 Sattler, 1 Glasfabrikant, 1 Schönfärber, 1 Bäcker. (Dieß als Beiſpiel, um zu zeigen, welchem Gewerbe ſich die nach höherer Bildung ſtrebenden Jünglinge, nach dem Beſuch einer ſo rühmlichſt bekannten Gewerbſchule, widmeten.) Der Unterricht wurde in demſelben Jahre ertheilt in der deutſchen Sprache 4 St. III. u. IV. Cl., 3 St. I. u. II. Cl.; franzöſiſche 4 St. in allen Cl.; engl. 2 St. II I. Cl. (Lateiniſch nur privatim); Kopfrechnen und Tafelrechnen 4 St. IV., Arithmetik 4 St. III., kaufmänn. Rechnung 2 St. II., 1 I.; Algebra 2 St. II. I.; vorbereitende Gecmetrie 2 St. IV.; Longi- u. Planimetrie 2 St. III. II.; Trigonometrie u. Stereometrie 3 St. I.; Geographie 2 St. IV. III. II.; mathematiſche Geographie u. Himmelskunde 1 St. I.; Geſchichte 1 St. II. 3 St. I.; Naturgeſchichte 2 St. IV. III.; Mineralogie 1 St III. II.; Botanik 1 St. II. I.; Zoologie 2 St. I.; Naturlehre 2 St.

IV.; Phyſik 2 St. III., 3 St. II., 2 St. I.; Chemie 2 St. III., 3 St. II.; chemiſche Technologie 2 St. I. u. mechaniſche Technologie 2 St. I.; Religion 2 St. IV. III. II., 1 St. I.; Schönſchreiben 2 St. IV. III.; freies Handzeichnen 2 St. IV. III.; arithmetiſches, Maſchinen- und Situationszeichnen ꝛc. 2 St. III. II. I.; Geſang 2 St. in allen Cl. — Die Anſtalt beſitzt eine Bibliothek (für Lehrer und Schüler), eine naturhiſtoriſche, phyſikaliſche, technologiſche und mathematiſche Sammlung, ein Laboratorium, eine kleine Werkſtatt mit Hobel- und Drechſelbank, einen kleinen botaniſchen Garten und entſpricht mithin allen gerechten Forderungen, die irgend an ein ſolches Inſtitut gerichtet werden können.

Anmerk. 2. Ueber die im Königreich Baiern errichteten Gewerbſchulen.

In den zu dem §. 19 mitgetheilten Geſetze gehörigen ſpätern Vollzugsſchriften, nämlich der Miniſterialverordnung v. 24. April 1833, wurde der Unterricht folgendermaßen beſtimmt, und in der vom 24. Juli deſſelben J. in Anſehung der Stunden bis zu den (hier in Parentheſen angegeben) Minimum zu reduciren erlaubt, in Anſehung des Religionsunterrichts wöchentlich 2 St. in der Gewerbſchule ſelbſt (ſtatt früher im Gymnaſium) feſtgeſetzt, und ebenſo beſonderer franzöſiſcher Unterricht für die Schule (mit 3 St.) angerathen.

I. (unterer) Curſus: 1) Arithmetik (Rechenkunde bis mit der Bruchrechnung) wöchentlich 6 St. (5 St.); 2) Planimetrie 6 St. (5); 3) Zeichnen, a) geometriſches wiederholend, oder wenn er noch nicht erfolgte, erlernend 6 St. (5), b) nach körperlichen Gegenſtänden, mit Rückſicht auf die ſtereometriſchen Grundformen, dann Linearzeichnung einfacher Grundriſſe von Maſchinen nebſt Haus-Aufgaben 6 St. (5); 4) Naturgeſchichte 6 St. (3); 5) Encyclopädie der Gewerbe, reſp. Ueberſicht der Gewerb- und Productenlehre mit Angabe der für jedes Gewerbe vorzüglich nöthigen rohen Stoffe, und deren Erzeugungsart und Erzeugungsorte, 3 St. (1). —

II. (mittlerer) Curſus: 1) Arithmetik; ſämmtliche Anwendung derſelben auf Handels- und Geſchäftsrechnungen, 6 St. (5); 2) Stereometrie, 6 St. (5); 3) Zeichnungsunterricht, a) architektoniſche Zeichnung einzelner Theile und Ornamente der griechiſchen Architektur, 6 St. (5), b) freie Handzeichnung von Köpfen, Händen und Füßen, nach Vorlegeblättern und leicht ſchattirt, 6 St. (5); 4) Naturlehre 3 St.; 5) Naturgeſchichte 3 St.; 6) Fortſetzung der Encyclopädie der Gewerbe 3 St. (2). —

III. (oberſter) Curſus: 1) Arithmetik und Algebra: Vollendung des arithmetiſchen Unterrichts, Algebra bis einſchlüſſig der Logarithmen und Gleichungen des zweiten Grades, 6 St. (5); 2) deſcriptive Geometrie, 6 St.; 3) Zeichnungsunterricht, a) architektoniſche Zeichnung, griechiſche Säulenordnung in Umriſſen und zum Theil ſchattirt, 6 St. (5), b) freie Handzeichnung, ganze menſchliche Figuren in Umriſſen und zum Theil leicht ſchattirt nach Vorlegeblättern, 6 St. (5); Chemie, Vorbegriffe der Chemie mit techniſchen Andeutnngen, 6 St. (3); 5) Encyclopädie der Gewerbe Fortſ., 3 St. (2); 6) Buchhaltung, in Verbindung mit ſtyliſtiſchen Uebungen, 3 St. (2); Ferner bei jedem Curſe (mit der bemerkten verminderten Stundenzahl) Religion 2 St., franzöſiſche Sprache 3 St. Außerdem für

die landwirthſchaftlichen Schüler, im I. Jahrescurſus Encyclopädie der Landwirthſchaft, 16 St., im II u. III. Curſus landwirthſchaftliche Productionslehre und Technologie, 16 St. nebſt veterinäriſchen Unterricht. Uebrigens kann vom Scholarchat von mehrern Gegenſtänden nach Befinden und zumal vom Zeichenunterricht zum Theil dispenſirt werden, z. B. für Handlungslehrlinge ꝛc. Ferner wird in den Kreisgewerbſchulen Unterricht im Boſſiren und Modelliren, und in den Anfangsgründen der Maſchinenlehre (Mechanik), in jedem Curſe 6 St. ertheilt, aber auch bei günſtigen örtlichen Verhältniſſen in andern Gewerbſchulen, und es iſt ebenſo manche ähnliche Veränderung nach Verhältniß der Localität, dem Kreisſcholarchaten und Kreisregierungen überlaſſen. —

In §. 19 wurde erwähnt, daß dieſe Schulen dem Vernehmen nach einige weſentliche Veränderungen erleiden würden: dies iſt in ſofern zu widerrufen, als neueren Nachrichten zufolge, vor jetzt eine allgemeine Abänderung (einzelne, in Bezug auf Localität ꝛc. ſind, wie eben erwähnt, bereits erlaubt) nicht geſchehen wird, vielmehr betrachtet man das Gebäude dieſer Unterrichtsanſtalten (Volkszeichnungs-, Landwirthſchafts-, Gewerb- und polytechniſche Schulen) als geſchloſſen, und es wird zur Zeit nur auf Befeſtigung des Begründeten, auf Herausgabe gleichmäßiger, wohlbemeſſener und wohlfeiler Lehrbücher für die Volksſchulen, den techniſchen Unterricht, die lateiſchen Schulen und Gymnaſien durch beſondere Commiſſionen geſehen und daher ohne Zweifel erſt das mehrjährige Ergebniß abgewartet, bevor etwa weſentlich nöthige Abänderungen im Allgemeinen angeordnet und gleichmäßig durchgeführt werden. Es iſt ferner darüber bekannt gemacht worden, daß das Gedeihen des Unterrichts in den Provinzen durch die Gremien ausgezeichneter Schulmänner (Kreisſcholarchate), theilweiſe auch durch Aufſtellung eigener Kreisſchulreferenten, ſo wie durch das nunmehr vollſtändig ausgebildete und lebendiger als alle denkbare Inſtructionen wirkende Syſtem der Viſitationen geſichert worden ſey.

Als Eigenthümlichkeit dieſer Schulen erſcheint nicht nur der erlaubte Beſuch von Handwerkslehrlingen, welche jedoch in Anſehung der Realgegenſtände auf die Handwerksfeiertagsſchulen verwieſen ſind, ſondern auch die von allen Schülern, welche den Realunterricht in Gymnaſien genießen wollen, ſo wie ſpäter, wofern letzteres und der Beſuch einer Gewerb- oder polytechn. Schule erfolgte, bei dem Beſuch der techn. Hochſchule verlangte Kenntniß der lateiniſchen Sprache, mittelſt gehöriger Abſolvirung der lateiniſchen Schule (der Vorſchule der Gymnaſien). In dieſer Hinſicht iſt die Geſtattung von Ausnahmen zu wünſchen, daß nämlich fleißigen Schülern im realiſtiſchen und techniſchen Studium nöthigenfalls die lateiniſche Sprache erlaſſen werden möchte, da (nach §. 22) der claſſiſche Unterricht zur höhern techniſchen Ausbildung nicht weſentlich erforderlich erſcheint, und wohl öfters Fälle eintreten können, wo jener Unterricht nicht zu erlangen war, denſelben aber erſt ſpäter nachzuholen, zu ſehr von dem näher liegenden Berufe abhalten möchte. Da es ferner erlaubt iſt, auch Realunterricht mit der Gewerbſchule ſelbſt zu verbinden, ſo erſcheint es nicht minder wünſchenswerth, daß dieſes möglichſt in allen Orten erfolge; denn ohne näher zu erwähnen, daß die allgemeine Menſchenbildung eine Hauptſache aller Lehranſtalten junger Leute ſeyn muß, zumal der, wo (wie bei obiger) Knaben von 12jähr.

Alter eintreten können, ſo iſt dazu einerſeits für die größere Anzahl, welche die lateiniſche Schule nicht frequentiren, der Beſuch der Feiertagsſchulen dazu oft nicht genügend, andererſeits iſt die Erlangung des geeigneten Realunterrichts in Gymnaſien für Gewerbſchulen ſchwierig, und in mancher Hinſicht ſelbſt unausführbar. Schon in §. 29 wurde von der nicht rathſamen Verbindung der Real= und Gelehrtenſchulen geſprochen und bemerkt, daß die zu wählende und geeignete Stundenzeit für die Schüler beider Anſtalten, wie der für die verſchiedenen Abtheilungen meiſt ſehr abweichend vorzutragende Unterricht, und ſonſtige Verhältniſſe dieſelbe faſt unmöglich machen. Dieſerhalb wurde auch bereits in zahlreichen Gewerbſchulen jener Realunterricht hinzugefügt; bei andern war die Zahl der die Gymnaſialſtunden beſuchenden Gewerbſchüler unbedeutend (z. B. bei d. Kreisſch. in München von 89 Schülern nur 6, in Augsburg und Paſſau 3). Auch in Anſehung der Reihenfolge obiger Unterrichtsgegenſtände wird vielleicht eine Abänderung rathſam ſeyn, z. B. der Vortrag der allgemeinen Gewerbskunde nur in ſpätern Curſen, da ſie meiſt auf naturkundliche, vorher abzuhandelnde Lehren baſirt iſt, ebenſo wie die Mineralogie, die deßhalb ſich mehr für ſpätere Curſe eignet, wogegen Zoologie und Botanik früher vorgenommen werden kann; daſſelbe iſt mit dem Maſchinenzeichnen der Fall. Für die zugelaſſenen 12jährigen Knaben wird, wenn ſie nicht beſondere Geiſtesreife beſitzen, im I. Curſus die Geometrie mit logiſcher Beweißführung zu ſchwierig, vielmehr erſt nöthig ſeyn, dieſelbe durch höhere arithmetiſche Uebungen vorzubereiten, da ein (populärer) Unterricht ohne Beweiſe, oder ohne gnügendes Begreifen der Letztern den Zweck der Schule und den Zuſammenhang mit den höhern Anſtalten nicht entſpricht; es könnte dieſes vielleicht auch durch eine Vorſchule mit 1—2jährigen Curſus für jene, aus der Elementarſchule getretene Knaben, welche nicht vorher die lateiniſche Schule beſuchen, beſeitigt werden. Uebrigens wird eine Verminderung der ſehr zahlreich angeſetzten mathematiſchen und Zeichenſtunden an ſich, bei der höchſtnöthigen Verbindung des übrigen Realunterrichts (Religion, deutſche und franzöſiſche Sprache, Geſchichte, Geographie ꝛc. und ſonſt bei den Realſchulen bemerkten Gegenſtänden) mit der Gewerbſchule ſelbſt, erforderlich, weil der Stunden ſonſt zu viel wären, und den Schülern Zeit zur Privatübung bleiben muß. Wegen der bereits in vielen dieſer Schulen erfolgten Aufnahme jenes Realunterrichts gelten dieſelben als höhere Bürger= und zumal als Real= und Gewerbſchulen. — Ungeachtet der ſo eben ausgeſprochenen Wünſche in Anſehung einiger meiſt ſchon den Scholarchaten erlaubte Modificationen, müſſen die geſetzlichen Anordnungen dieſer Anſtalten an ſich als von höchſt wohlthätigem Einfluß auf die Geſammtmaſſe der Bürger anerkannt werden, der mit der Zeit einen ſichtbaren Erfolg für die Gewerbtreibung erwarten läßt, und es iſt zu wünſchen, daß ähnliche (ebenfalls in einigen andern Staaten erfolgte), durchgreifende Maßregeln zur geſetzlichen Gründung ſolcher an einander ſich reihenden realiſtiſchgewerbwiſſenſchaftlichen Anſtalten, auch der Volkszeichen= und der niedere Gewerbſchulunterricht für Handwerkslehrlinge ꝛc. anderwärts, wo dafür noch nichts oder nur die Errichtung einer oder weniger Anſtalten für eine verhältnißmäßig kleine Zahl begünſtigter junger Leute geſchah, ſtattfinden, um auf den größern Theil des Volks zu ſeinem Wohl einzuwirken. Aus dem Kunſt= und Gewerbsblatt d. polyt.

Vereins f. d. Königr. Baiern, 1834. XI., ergeben ſich folgende Notizen von der Lehrer- und Schülerzahl und den Unterrichtsſtunden mehrerer Gew.Sch. in Baiern, in Anſehung des erſten Jahres ſeit der Errichtung (1834) und des I. Curſus. Wegen der Kürze der Zeit iſt es leicht begreiflich, daß der II. u. III. Curſus nur nach und nach in den folgenden Jahren völlig eingerichtet und beſucht werden können, da der I. Curſus meiſt erſt die Schüler für die höhern heranbilden muß. In den kleinern Städten werden überhaupt nur der niedere oder noch der II. Curſus möglich. Die Einrichtung iſt übrigens noch zu neu, noch zu wenig in's Volk eingedrungen, als daß ſchon zahlreiche Schüler erwartet werden konnten. Die Kreis-Gew.Sch. 1) in München beſtand aus 8 Lehrern, 89 Sch. (I. Curſ. 64, II. 25), außer den geſetzmäßigen gewerbl. Unterricht Religion, wöchentl. 2 St., deutſche Sprache 5 St.; 2) zu Augsburg 8 Lehr. 83 Sch. (davon 5 im landwirthſchaftlichen u. 9 im II. Curſ.), auch Religion, deutſche u. franz. Sprache, Geſchichte u. Geographie; 3) zu Regensburg 10 Lehr. 100 Sch., u. 12 Hospit. d. Gew.- u. 12 d. landw. Sch., mit denſelben Realien u. ital. Spr. in 3 Curſ.; 4) zu Paſſau 8 Lehr. 45 S., dieſelben Realien ohne Ital.; 5) zu Würzburg 17 Lehr. 76 Sch. in 2 Abth. u. 26 Beiſchüler (Hospitanten); in d. I. Abth. mit Arithm. u. Geom. 10 St. wöchentl., Gewerbsk. 3, Naturgeſchichte 3, Zeichn. 8, Relig. 2, franz. Spr. 3, Geſch. 2, Geogr. 3, Stylüb. 3, Landwirthſch. 3, Kalligr. 2 St. wöchentl.; 6) zu Kaiſerslautern 7 L., 76 odentl. u. 25 außerordentl. Sch., d. I. Curſ. in 3 Abth., mit den geſetzm. Unterr. u. Geſch., Geogr., deutſche u. franz. Spr., Ortho- u. Kalligraphie; ferner in den Gewerbſchulen: 7) zu Landshut 3 L. 23 Sch.; 8) Kaufbeuern 2 L. 13 Sch. u. 17 beim Zeichenunterr.; 9) Kempten 6 L. 29 Sch.; 10) Lindau 2 L. 23 Sch.; 11) Memmingen 5 L. 20 Sch.; 12) Aſchaffenburg 5 L. 56 Sch. u. 17 Hospitanten. Auch bei dieſen 6 Gew.Sch. werden die ſchon genannten übrigen Realien (in Memmingen auch Singunterricht) vorgetragen, und ſo iſt es ohne Zweifel bei andern ſchon eingerichteten Schulen derſelbe Fall, wovon Berichte vom Verf. jener Nachricht nicht erlangt worden waren. Ueber die 1834 eröffnete Kreis-Gew.Sch. zu Aſchaffenburg iſt (1834 daſ.) ein Programm erſchienen. An Lehrapparat ſoll jede Gewerbſchule beſitzen: eine Sammlung Zeichnungsvorlagen, ein kleines Naturaliencabinet, eine kleine Sammlung von Rohſtoffen und Producten, eine ſolche von Modellen für das Boſſiren und einen kleinen phyſik. und chemiſchen Apparat. Anderweitige Notizen über dieſe Schulen ſind in andern dazu geeigneten §§. dieſer Schrift mitgetheilt.

§. 31.

In §. 19 wurde zwar bereits erwähnt, in welchen deutſchen Staaten beſonders zahlreiche höhere Bürger- oder Realſchulen (obwohl unter verſchiedenen Namen und mit ſehr verſchiedenartiger Einrichtung, zum Theil geſetzlich eingeführt) beſtehen, doch in Bezug auf einige derſelben wird Näheres nicht überflüſſig ſeyn.

Welche hohe Forderung Preußen an höhere Bürger- und

Realſchulen macht, aber auch dagegen Begünſtigungen gewährt, ergibt ſich aus der mitgetheilten Prüfungs-Inſtruction §. 26. Berlin beſitzt (außer den noch ſpäter zu erwähnenden Realgymnaſium und der ſtädtiſchen Gewerbſchule §. 30) eine Realſchule mit 21 Lehrern und 7 Claſſen, welche ſchon 1747 (unter dem Namen ökonomiſch-mathematiſche Realſchule) gegründet wurde*); ähnliche höhere Bürgerſchulen gibt es in zahlreichen größern Städten der Monarchie.

Im Königreiche Sachſen, wo bisher das claſſiſch-philologiſche Studium mehr begünſtigt, für das Real- und höhere Bürgerſchulweſen weniger gethan wurde, finden ſich nur erſt einige durch die Ortsvorſtände bewirkte Anſtalten dieſer Art nach verſchiedener Einrichtung**).

Die als höhere Bürgerſchulen zu betrachtenden Gewerbſchulen des Königreichs Baiern ſind bereits §. 30 näher geſchil-

---

*) Der Unterricht beginnt in der ſiebenten Claſſe mit dem Elementarunterricht im Schreiben, Leſen ꝛc., und endigt in der erſten mit ausführlicher Religionslehre, Naturgeſchichte, Phyſik, Chemie, Geometrie, Trigonometrie, Algebra, Geſchichte ꝛc. und höhern Unterricht in der deutſchen, franzöſiſchen, lateiniſchen und engliſchen Sprache, im Zeichnen, Geſang ꝛc. Nach dem neueſten Programme des Director Spilleke betrug die Anzahl der Schüler im Jahre 1833 375, welche jedoch gewöhnlich meiſtens bei oder bald nach der Confirmation abgehen, ſo daß mithin die höhern Claſſen, wo jene Realkenntniſſe am zweckdienlichſten gelehrt werden, weit weniger als die untern beſucht, und z. B. in der I. nur 13 in der II. nur 14 Schüler vorhanden waren.

**) So z. B. gibt es außer einer zu Leipzig neuerlichſt errichteten höhern Real- und Bürgerſchule, wohl nur zu Chemnitz und Zittau Bürgerſchulen mit höherer Unterrichtsfortführung; in Budiſſin wird eine Realſchule ebenfalls beabſichtigt; manche andere Städte, Pirna, Löbau ꝛc. haben gute Bürgerſchulen, obwohl jenen höhern Forderungen noch nicht entſprechend. (Vogel, Verſtänd. über die Idee ꝛc. einer höhern Bürger- und Realſchule zu Leipzig; daſ. 1834; Plan der Pirnaſchen Stadſchule daſ. 1832, nach der Löbauſchen Einricht. entw.). Einem jetzt erſchienenen Elementarſchulgeſetz wird vielleicht ein gleiches in Anſehung der noch ſehr fehlenden Real- und Bürgerſchulen höherer Art folgen, da beſondere Localſtatuten für die verſchiedenen Städte zur nöthigen Harmonie im Ganzen nicht gnügen und manche Orte ſehr abweichende Unterrichtspläne erlangen, vielleicht auch ſonſtiger Regierungsmaßregeln bedürfen möchten, ehe das Realſchulweſen zum Wohle des ſo zahlreichen Bürgerſtandes vor dem noch ſehr herrſchenden niedern Bürgerſchul- u. lateiniſchen Stadtſchulweſen den nöthigen Einfluß erlangt. Vielleicht wird es ſich dann gleicher Begünſtigungen erfreuen, wie in manchen andern Staaten, und auch zugleich einer noch erforderlichen beſondern Candidatur für das Real- und höhere Bürgerſchulweſen, wodurch für die theologiſchen Candidaten kein Nachtheil erfolgte, da ihnen, bei gleichem Studium der in jenen Schulen erforderlichen Kenntniſſe, auch die Realſchulamts-Candidatur ſich zu erwerben frei ſtehen würde.

dert. Eine höchſt vortheilhafte Einrichtung in Folge jenes Geſetzes iſt nicht minder die, daß auch in den Volksſchulen das Zeichnen geſetzmäßig eingeführt und gehörig beaufſichtigt, dadurch aber nicht nur jenen Gewerbſchulen vorgearbeitet, ſondern auch jene nützliche Fertigkeit überhaupt unter den Gewerbtreibenden niedern Ranges, die höhere Schulen nicht beſuchen können, verbreitet wird, welches für deren Ausbildung und künftige Geſchäftsthätigkeit ſehr einflußreich wirken muß.

Im Königreich Würtemberg befinden ſich theils für ſich beſtehende Realſchulen in den Städten erſten Ranges, unter eignen Vorſtänden und mit mehreren (Claſſen-) Lehrern, worin die ſogenannten Realien und neuern Sprachen getrieben werden, theils als beſondere Abtheilungen der lateiniſchen Schulen, wo dann die Realſchüler den Unterricht theilweiſe mit den andern Schülern genießen, und ein Reallehrer für die Realien beigegeben iſt *).

Im Großherzogthum Baden iſt die Errichtung höherer Bürgerſchulen (mit 5jährigem Curſus, in 3 — 5 Claſſen, für Knaben vom ungefähr 10. bis zum 15. Jahre), in welche zugleich die vorhandenen Real- und überflüſſigen lateiniſchen Schulen umgewandelt werden, angeordnet, und zwar nach dem nachſtehend (theilweiſe) abgedruckten Geſetze vom 15. Mai 1834.

Das Großherzogthum Heſſen beſitzt höhere Bürger- oder Realſchulen zu Darmſtadt, Mainz, Gießen, nächſtdem in Offenbach rc., mehreren lateiniſchen Schulen ſteht eine gleiche Umänderung in erſtere bevor**).

Im Königreich Hannover gibt es höhere Bürgerſchulen in Hannover, Hameln, Nienburg, Hildesheim, Osnabrück rc., und ſo beſitzen auch die übrigen Staaten Deutſchlands gleiche Anſtalten, mit höherer oder niederer Fortführung des für's bürgerliche Leben nöthigen Unterrichts, wovon ein nähere Angabe den Zweck dieſer Blätter überſchreiten würde.

*) Von den Realſchulen (zu Heilbronn, Ulm, Reutlingen rc.) zeichnet ſich insbeſondere die Realanſtalt in Stuttgart aus, welche jetzt aus 6 Alters- und 2 Parallelclaſſen beſteht, 6 Claſſen- und 2 Nebenlehrer und 228 Schüler beſitzt (mit 14—16 Fl. Schulgeld); ſie dient zugleich zur Vorbereitung für die Gewerbſchule, und erhält 5340 Fl. aus der Staatscaſſe Zuſchuß. — Kapff, über Einricht. v. Real- und Gew.Sch. in den Provincialſtädten Würtembergs (Heilbr. 1834. 4.) verdient auch anderwärts Berückſichtigung.

**) Von den Realſchulen in Darmſtadt, Mainz, Gießen erhält jede 3000 Fl. Zuſchuß von den Staatsfiscus; für die erſtere, welche bereits auch eine Bauhandwerksſchule beſitzt, iſt künftig noch mehr zugeſagt, da man beabſichtigt, ſie zu einem Reallyceum, zugleich zur Bildung von Mechanikern und Chemikern, wie für techniſche Staatsbeamte umzuſchaffen, mithin zu einem polytechniſchen Inſtitut.

Anmerk. Auszug aus dem Großherz. Badenſchen Geſetz wegen den höhern Bürgerſchulen.

Leopold v. G. G. ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß die Volksſchule nur das Maß der allgemeinen Bildung berückſichtigt, welche keinem Erwachſenen fehlen ſoll und der großen Mehrheit der künftigen Staatsbürger für das Leben genügt, die Bedürfniſſe ſolcher jungen Leute aber unbefriedigt läßt, welche dem Unterrichte mehr Zeit widmen können und einen bürgerlichen Beruf wählen, der höhere geiſtige Entwickelung und umfaſſendere Vorkenntniſſe erfordert; in der Abſicht, dieſer Claſſe junger Leute die Gelegenheit zu einem, ihrem künftigen Berufe angemeſſeneren Unterricht zu verſchaffen; ſodann in Erwägung, daß ein Theil der beſtehenden Mittelſchulen eine dieſem Zwecke entſprechende Einrichtung erhalten kann, ohne die Bildungs-Gelegenheit für jene jungen Leute, die ſich einem gelehrten Berufe widmen wollen, auf eine nachtheilige Weiſe zu beſchränken, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. In den größern Städten des Landes und in jenen kleinern Städten, welche die Mittel hierzu beſitzen, ſollen höhere Bürgerſchulen errichtet werden. Die, außer den Lyceen, Gymnaſien und Pädagogien, unter den Namen von lateiniſchen Schulen beſtehenden mittleren Lehranſtalten, ſo wie die neben jenen gelehrten Schulen in einigen größern Städtee errichteten Realſchulen, ſollen in höhere Bürgerſchulen umgewandelt werden. Diejenigen Pädagogien, welche nicht hinlänglich dotirt ſind, um den Schulplan der gelehrten Schulen bis ausſchließlich zu dem viert-oberſten Jahrescurſe der Lyceen, auszuführen, ſollen ebenfalls in höhere Bürgerſchulen umgewandelt werden.

Art. 2. Der Unterricht an der höheren Bürgerſchule begreift: Religion, deutſche, franzöſiſche und lateiniſche Sprache, Weltgeſchichte, Arithmetik, Geometrie mit praktiſchen Uebungen, Geographie, Naturgeſchichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Geſang.

Art. 3. Zur Aufnahme der Schüler in die unterſte Claſſe der höhern Bürgerſchule ſollen als Vorkenntniſſe verlangt werden: 1) Fertigkeit im Leſen, 2) ſo viel Uebung im Schreiben, als erforderlich iſt, um dictirte Sätze orthographiſch richtig niederzuſchreiben, 3) Kenntniß der vier Species mit unbenannten Zahlen. In der Regel ſollen die, auf der unterſten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr begonnen haben.

Art. 4. Der Unterricht wird in jeder vollſtändigen höhern Bürgerſchule nach dem, zum Vollzug dieſer Verordnung von dem Miniſterium des Innern zu verkündenden Lehrplane ſo weit geführt, daß die aus der oberſten Claſſe mit dem Zeugniß der Reife abgehenden Schüler in die erſte mathematiſche Claſſe der polytechniſchen Schule oder, nach Verſchiedenheit ihres gewählten Berufs, in die Handelsſchule eintreten können.

Art. 5. Die vollſtändige höhere Bürgerſchule hat einen fünfjährigen Curſus, und nach Verſchiedenheit der Localverhältniſſe drei bis fünf Claſſen. Wo nur drei oder vier Claſſen gebildet werden können, ſoll jede der beiden Abtheilungen jener Claſſen, worin die Schüler zwei Jahre zu verweilen haben, wenigſtens in ſolchen Fächern abgeſondert unterrichtet werden, in welchen ein gemeinſchaft-

licher Unterricht für die ſtufenweiſe Bildung der Schüler unzuläſſig oder weſentlich nachtheilig wäre.

Art. 6. Wo hinlängliche Mittel hierzu vorhanden ſind, kann die höhere Bürgerſchule einen ſechsten Jahrescurſus erhalten, welcher mit der erſten mathematiſchen Claſſe der polytechniſchen Schule auf gleicher Stufe ſteht.

Art. 7. Wo die Mittel zu einer vollſtändigen Einrichtung der höhern Bürgerſchule nicht zulänglich ſind, oder beſondere Localverhältniſſe eine Berückſichtigung verdienen, wird der allgemeine Lehrplan angemeſſene Modificationen erhalten. Insbeſondere kann in den Städten, wo gelehrte Schulen beſtehen, bei den höhern Bürgerſchulen der lateiniſche Unterricht wegfallen, oder, inſofern in der großen Zahl der jüngern Schüler kein Hinderniß liegt, die höhere Bürgerſchule an die untern Claſſen der gelehrten Schule ſich anſchließen, und ihr Unterricht ſodann auf einer höhern Stufe beginnen und, ſo weit die vorhandenen Mittel reichen, die im Art. 4 bezeichnete Ausdehnung erhalten. Der Lehrplan kann auch auf einen zwei- bis dreijährigen Curſus für ältere, aus wohleingerichteten ſtädtiſchen Elementarſchulen austretende Schüler beſchränkt werden. Die obere Studien-Behörde hat bei Anwendung dieſer Vorſchriften darauf zu ſehen, daß die vorhandenen Lehrkräfte und Geldmittel auf die für die verſchiedenen Unterrichtszwecke fruchtbarſte Weiſe in jedem Orte benutzt werden. Ueberall muß bei jenen höhern Bürgerſchulen, für welche bereits vorhandene Fonds verwendet werden, der in den Stiftungsbriefen etwa ſpeciell bezeichnete Zweck in ſeinem ganzen Umfange durch den Unterrichtsplan erfüllt werden.

Art. 8. In der Regel ſind alle Unterrichtsſtunden für die Schüler verbindlich. Diejenigen Schüler jedoch, deren Eltern, Vormünder oder Verſorger ihre Befreiung von dem Unterrichte in der lateiniſchen Sprache begehren, können von dem Beſuche dieſer Unterrichtsſtunden befreit werden. Auf gleiche Weiſe können Diejenigen, welche ſpäter in eine mittlere Claſſe einer gelehrten Schule übergehen wollen, von dem Unterricht in der Feldmeßkunſt und einem Theile des Unterrichts im Zeichnen diſpenſirt werden. Solche Befreiungen ſollen jedoch nur bewilligt werden, wenn nachgewieſen wird, daß der Schüler durch den Beſuch der übrigen Lehrſtunden oder durch Privatunterricht hinlänglich beſchäftigt iſt.

Art. 13. Keiner kann als Lehrer bei einer höhern Bürgerſchule angeſtellt werden, der nicht 1) eine Staatsprüfung in den zur Uebernahme der Lehrſtelle, die ihm übertragen werden ſoll, erforderlichen Kenntniſſe erſtanden hat und tüchtig befunden worden iſt, 2) wenigſtens über eine dreijährige praktiſche Uebung an einer öffentlichen oder Privatanſtalt, oder in Ertheilung von Privatunterricht durch zuverläſſige, ſeine Lehrgabe beurkundende Zeugniſſe ſich ausweiſ't, und 3) über einen untadelhaften Lebenswandel genügende Atteſtate beibringt. In der Regel ſollen die Hauptlehrer aus der Claſſe der Lehramts-Candidaten, welche akademiſche Studien gemacht haben, und die Lehrer für den Unterricht im Rechnen, Schönſchreiben und Geſang aus der Zahl der Volksſchul-Candidaten genommen werden. Der Unterricht in der Mathematik, Naturgeſchichte, Naturkunde und im Zeichnen kann Gewerbſchul-Candidaten übertragen werden. Die Stelle eines Lehrers bei einer gelehrten

Mittelſchule iſt mit der Uebernahme einzelner Lehrfächer oder Lehrſtunden an einer höhern Bürgerſchule vereinbarlich.

Art. 14. Jede höhere Bürgerſchule hat einen Vorſtand und einen Inſpector. Vorſtand kann nur ein Hauptlehrer der Anſtalt ſeyn. Der Inſpector wird auf den Antrag der obern Studienbehörde von dem Miniſterium des Innern ernannt.

Art. 17. Die Mittel zum Unterhalt der höhern Bürgerſchulen ſind zu entnehmen: 1) aus den Fonds jener Schulen, welche in ſolche Lehranſtalten umgewandelt werden, und aus andern für dieſe Gattung von Schulen ſpeciell beſtimmten, oder ohne Verletzung der Stiftungsgeſetze verwendbaren allgemeinen oder Localfonds, 2) aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden, wo dieſe Schulen errichtet werden ſollen, 3) aus dem Ertrage des Schulgeldes. Das Schulgeld ſoll den jährlichen Betrag von ſechzehn Gulden nicht überſteigen.

Art. 18. Wo das Bedürfniß einer vollſtändigen höhern Bürgerſchule vorhanden iſt, und die dafür anwendbaren Fonds, einſchließlich der ſtädtiſchen Beiträge, nicht hinreichen, ſollen die vorhandenen Mittel gleichwohl, bis zur Ausmittelung der erforderlichen Zuſchüſſe aus der Staatscaſſe oder anderer Beiträge, einſtweilen durch theilweiſe Vollziehung des Lehrplans möglichſt zweckmäßig verwendet werden.

Art. 19. Die beiden Kirchenſectionen ſind bis zur Errichtung einer beſondern obern Studien-Behörde mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, unter der obern Leitung des Miniſteriums des Innern, beauftragt. Die Kreis-Regierungen haben in Beziehung auf die Ausmittelung der, zur beſſern Ausſtattung der höhern Bürgerſchulen erforderlichen Zuſchüſſe aus ſtädtiſchen Caſſen und Stiftungsfonds, ſo wie überhaupt bei dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, die beiden Kirchenſectionen, ſo viel an ihnen liegt, zu unterſtützen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 15ten Mai 1834.

Leopold. Winter. Auf höchſten Befehl. Büchler.

(Die hier weggelaſſenen §§. betreffen die Ferien, Prüfungen, die von der Studienbehörde noch feſtzuſetzenden Lehrbücher und Pläne, die Schulzucht, ſo wie die Functionen des Inſpectors). Die ſich auf dieſes Geſetz beziehende Miniſterial-Verordnung vom 30. Mai 1834 enthält das Nähere der Unterrichtsertheilung in Hinſicht der Ausdehnung, Methode ꝛc., wie der disciplinariſchen Verfügungen, und iſt bereits in den genannten Schulzeitungen mitgetheilt. — Der von der letzten Claſſe an bis mit der zweiten ſtattfindende lateiniſche Unterricht kann zwar unterlaſſen werden, iſt aber bis zum III. Jahrescurſe (der fortgeſetzten Stylübung und Ueberſetzung aus einem beſonders noch feſtzuſetzenden Lehrbuche, wie aus den Nepos und Phädrus ꝛc.) den Schülern angerathen. Im IV. Curſus erfolgt Ueberſetzen aus dem Julius Cäſar; ein V. höchſter Curſus, wie bei allen andern Doctrinen, findet nicht ſtatt. Das Rechnen umfaßt im Jahrescurſus I. die gemeine Arithmetik, im II. die gemeine Bruchrechnung, im III Verhältniſſe, Proportionen und Regel de Tri, im IV. zuſammengeſetzte Proportionen, leichte Gleichungen der erſten Grades, Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel ohne Buchſtabenrechnung, im V. fortgeſetzte Geſchäftsrechnungen und kaufmänniſches Rechnen. Der Unterricht der Geometrie beginnt

mit den IV. Jahrescurs nnd zwar mit Lehren der Planimetrie in einer Auswahl der einfachſten und fruchtbarſten Säze. Beweiſe ſollen überall gegeben werden, wo dies auf einfache, der Faſſungsgabe der Schüler angemeſſene Weiſe geſchehen kann. Praktiſche Anwendung der für die Feldmeßkunſt wichtigſten Säze mit Meßruthe und Winkelſcheibe. Der Inhalt der Säze wird auswendig gelernt. Im V. Jahresc. (oder zweiten Jahre) kurze Wiederholung der Planimetrie, dann die Stereometrie. Alle Figuren und Körper beider Doctrinen werden abgezeichnet und möglichſt numeriſche Beiſpiele gegeben. Außer fortgeſetzten Feldmeſſen auch Waſſerwägen mit Saz- und Canalwage.

§. 32.

Zum Schluß kann der Wunſch nicht unterdrückt werden, daß den Schülern der höhern Bürger-, Real- und Gewerbſchulen, welche eine höhere Prüfung, wie ſie z. B. im Königreiche Preußen vorgeſchrieben iſt, günſtig beſtanden, auch bei minderer (als gewöhnlich geforderter) Kenntniß der claſſiſchen Sprachen, der Univerſitätsbeſuch mit demſelben Rechte, als den claſſiſch-philologiſchen Gymnaſiaſten geſtattet werden möchte; — nur dann wird das realiſtiſche Studium ſich des Bürgerrechts völlig erfreuen können, das ihm in manchen Staaten bereits theilweiſe eingeräumt wurde.

Möchte auch noch Manches über die Methode des Unterrichts und andere ſpecielle Einrichtungen in Hinſicht der Doctrin und Disciplin jener Schulen zu erwähnen ſeyn, welches ſich jedoch meiſt nach örtlichen und andern Verhältniſſen richten wird, ſo muß dieſes ſachkundigern Männern überlaſſen bleiben; auch ſind darüber bereits zahlreiche treffliche Schriften vorhanden, wovon die den höhern Bürgerſchulen allein gewidmeten neueſten Schriften von Ohlert, Harniſch, Vogel, Wiecke ꝛc. — die ältern führt Erſch, Pölitz ꝛc. an — insbeſondere der Berückſichtigung verdienen*); ebenſo aber auch zugleich die ſchon aufgezählten Schriften über gewerbliche Unterrichtsanſtalten von Nebenius, Klöden, v. Weſſenberg ꝛc., wie die neuern Werke über das Schulweſen

*) Außer frühern Schriften, z. B. Fiſcher, über Einricht. d. Lehranſtalten für gebild. Stände; Berl. 1806, Schneider, über Einricht. höh. Bürgerſch.; Halle 1809, u. a. m., die neueren: Ohlert, die Schule; Elementar-, Bürgerſchule u. Gymnaſium in ihrer hohen Einheit und nothwendigen Trennung (Königsb. 1826); — vorzüglich aber Ohlert, die höhere Bürgerſchule. (Ebendaſ. 1833). — Harniſch, die deutſche Bürgerſch. für den Mittelſtand ꝛc. Halle 1830. — Müller, Verbeſſ. deutſcher Stadtſchulen, zumal d. Sächſiſchen. Leipz. 1832. — (Vogel's) Verſtändigung über Idee u. Einr. einer höh. Bürger- oder Realſchule, und eine höh. Töchterſch. Leipz. 1834. — Kern, Einr. der Bürgerſch. Berl. 1829. — Wiecke, die höh. Bürgerſchule. Halle 1834.

überhaupt von Niemeyer, Pölitz, Schwarz, Gräfe, Zerenner, Graſer ꝛc., welche nicht minder bei Errichtung ſolcher Anſtalten zu Rathe gezogen werden müſſen*). Dieſe Mittheilung ſoll vielmehr hauptſächlich nur dazu dienen, um auf die Nothwendigkeit gedachter Schulen in der jetzigen Culturperiode aufmerkſam zu machen; möchte ſie den Zweck in den Staaten, wo dieſes wichtige Glied des Unterrichts noch gänzlich oder doch in nöthiger Verbreitung fehlt, erreichen!

§. 33.

3) Real-Gymnaſien

(Real-Gelehrtenſchulen), zum höher fortgeführten realiſtiſch-gewerblichen Unterricht, zugleich mit vorzüglicher Rückſicht auf allmeine wiſſenſchaftliche Menſchen- und eine für den Nichtphilologen gnügende claſſiſche Bildung. Während die Real- und höhern Bürger-, ebenſo wie die Gewerbſchulen nur für die jungen Leute von ungefähr 12 bis 16, 17 Jahren, und meiſt für künftig in's praktiſche Gewerbe eintretende Zöglinge beſtimmt, ſo bedarf es jener Gymnaſien für die, welche eine noch höhere als in jenen zu erlangende Bildung ſich aneignen, höhere Adminiſtrationsämter erlangen, und überhaupt ſich mehr der theoretiſchen, rationellen Geſchäftsleitung, als der praktiſchen Gewerbbetreibung widmen, vielleicht auch eine Univerſität beſuchen, obwohl ſich nicht den Fächern widmen wollen, wozu völliges und gründliches

---

*) Niemeyer, Grundſätze d. Erziehung u. d. Unterrichts, 3 Thle, 9. Aufl. Halle 1834. — Pölitz, Erziehungswiſſenſch., 2 Thle. Leipz. 1806 u. in and. ſ. neueſten Schriften. — Schwarz, Erziehungslehre, 2 Thle. Leipz. 1829 — und derſelbe, die Schulen. Leipz. 1832. — Graſer, Divinität, oder das einzige Princip d. wahren Menſchenerzieh. 3. Aufl. Bayr. 1830. — Zerenner, Grundſätze d. Schulerziehung. Magd. 1827, und derſelbe, über Einricht. d. Schulweſens in kleinen Städten. Magd. 1832. — Sauſe, Verſ. üb. Schulen aus d. Geſichtspuncte d. Staats. Halle 1832. — Thieme, Ideen einer Reform d. Schulweſens. Leipz. 1832. — Gräfe, über Schulreform mit Rückſicht auf Sachſen; Leipz. 1834, u. andere pädagog. Schriften der letzten Jahre, und denſelben Gegenſtand behandelnde Aufſätze in d. Zimmermann'ſchen u. Gräfe'ſchen Schulzeitung u. and. zahlreichen Zeitſchriften dieſes Zweckes. (Snell, ſ. bei d. Realgymnaſien). Den Bürgerſchulplan d. Brandenb. Provincial-Schulcollegii ſ. i. Volksſchulfreund 1834. I. Die vollſtändige neueſte Literatur iſt (mit Angabe der Beurtheil.) in Gräfe's, von Zimmann fortgeſ. Jahrbuche der pädagog. Liter., 3 Bdch., Eſſen 1832—34, verzeichnet. Eine beſondere (das Volks- und Gelehrten-Schulweſen ausſchließende) Zeitung für realiſtiſche Berufsſchulen, (Real- u. höh. Bürger- u. Gewerbſch., polyt. u. gewerbl. Fachſchulen ꝛc.), wie z. B. ungefähr die nicht fortgeſ. von Beck (Neuw. 1828), erſcheint als ein immer dringenderes Bedürfniß der Zeit.

claſſiſch-philologiſches Studium als Hauptſache erforderlich iſt. Sie ſind mithin für die Jünglinge beſtimmt, welche ſich mehr den Geſchäften zu widmen beabſichtigen, wozu es eines ausführlichern naturwiſſenſchaftlichen und mathematiſchen Studiums mit Rückſicht auf die Gewerbe bedarf, wobei aber auch jene höhere allgemeine Geiſtes- und zugleich einige claſſiſche für den etwa erforderlichen Univerſitätsbeſuch ausreichenden Bildung (da bei denſelben meiſt, wenigſtens einige claſſiſche Kenntniß gefordert wird) nöthig iſt.

Ein ſolches Realgymnaſium beſteht entweder ſelbſtſtändig aus 4 Claſſen oder Jahrescurſen, für junge Männer von ungefähr 14 oder 15 bis 18 oder 19jährigem Alter, oder, in Verbindung mit einer Realſchule, für geiſtig gereifte junge Leute von etwa 12jährigem Alter an, und im Ganzen aus 5 bis 6 Jahrescurſen. Die Verbindung mit niedern Bürgerſchulclaſſen und der Volksſchule ſcheint weniger vortheilhaft, und es vielmehr zweckmäßig, daß, wenn auch eine Volks- oder niedere Bürgerſchule den unmittelbaren Grund bildet, doch das Realgymnaſium erſt von da anfängt, wo die gereiftern Knaben für wiſſenſchaftlichen Unterricht (z. B. im 12jährigen Alter) empfänglich ſind. Die Schüler treten entweder aus der Realſchule, oder wenn dieſe ſchon mit dem Gymnaſium (gleichſam als Progymnaſium) verbunden iſt, aus der Volks- oder niedern Bürger- und Stadtſchule, oder auch aus einem claſſiſch-philologiſchen Progymnaſium, oder den untern Claſſen eines ſolchen Gymnaſiums in jenes ein, und beziehen nach beendigtem Curſus die Univerſität, eine polyt. Hochſchule, oder eine höhere gewerbliche Fachſchule ꝛc., oder gehen auch ſogleich in's Privatleben zu ihren Beſchäftigungen und Gewerben über*). Ein humaniſtiſches Gymnaſium kann dieſen Zweck im gnügenden Maße nicht gewähren, weil dieſes bekanntlich zum claſſiſch-philologiſchen Unterricht als Hauptſache beſtimmt, und der realiſtiſche Unterricht, zumal das naturwiſſenſchaftliche und mathematiſche Studium, dabei ein ſehr untergeordneter und zuweilen faſt unberückſichtigt bleibender Gegenſtand iſt**). Dieß aber erſt ſpäter auf den

*) Da in den verſchiedenen Staaten Deutſchlands die Stellung der Gymnaſien, Lyceen und anderer claſſiſchen Mittelſchulen ſehr abweichend iſt, ſo hat hier der Verfaſſer für dieſelben überhaupt den Namen Gymnaſium gebraucht.

**) Schon oben wurde erwähnt, daß überhaupt ein claſſiſch-philologiſches und zugleich ein gleichmäßiges mathematiſch-phyſikaliſches Studium ſchwierig durchzuführen iſt; bei obiger Anſtalt wird das Letztere ſtets die Hauptſache und erſteres nur in ſo fern zu betreiben ſeyn, als es nicht eine zur kritiſchen Autorenherausgabe erforderliche, ſondern nur für den oben genannten Zweck des Schülers ausreichende lateiniſche (pri-

genannten höhern gewerblichen Lehranſtalten oder der Univerſität zu betreiben, wäre für den, der ſie unumgänglich bedarf, höchſt nachtheilig, denn der Geiſt muß zeitig und in den erſten Jünglingsjahren mit jenen Wiſſenſchaften vertraut und in ihnen geübt werden, wenn man ſich mit demſelben ſo befreunden will, daß ſie als Hauptſache für's ganze Leben gelten können. Der Beſuch einer Mittel- oder Kreis-Gewerbſchule oder eines polytechniſchen Inſtituts gnügt andererſeits eben ſo wenig, weil in dieſen die allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung wenig, die humaniſtiſche nicht berückſichtigt werden kann, welches beides aber für die Zöglinge fortgeführt werden muß, welche, wie ſchon erwähnt, eine höhere wiſſenſchaftliche Stufe betreten, ſich nicht der praktiſchen Gewerbbtreibung ſelbſt widmen, dieſe vielmehr nur leiten, beaufſichtigen und lehren wollen, oder ſich ſonſt mit jenen Wiſſenſchaften der Natur und des praktiſchen bürgerlichen Lebens zu beſchäftigen gedenken. Das philologiſch-hiſtoriſche und das mathematiſch-phyſiſche Studium aber kann nur in ſeltenen Fällen in gleich hohem Grade gleichzeitig von einem jungen Manne getrieben, und daher in der Regel nur eins oder das andere begünſtigt werden. Die Anſichten Klöden's, Fiſcher's und Snell's über obige Gymnaſien mögen hier Anmerkungsweiſe folgen.

Anmerk. Klöden (Geſchichte des cöllniſchen Realgymnaſiums zu Berlin 1825) ſagt: „Die weſentliche Beſtimmung eines Realgymnaſiums ſoll ſeyn, für die wiſſenſchaftliche Ausbildung derer zu ſorgen, für welche die alte Literatur kein dringendes Bedürfniß iſt. Es ſoll dieſe nicht ausſchließen, ſondern ſie nur nicht zur Fundamental-Lection machen, dagegen Naturkunde, Mathematik und neuere Sprachen mehr hervortreten laſſen, weil dies diejenigen Gegenſtände ſind, die allen oben gedachten Perſonen von weit größerem Nutzen für das Leben, und von eben ſo großem für ihre innere Bildung ſind, als alte Sprachen. Von ihnen iſt daher nur das Latein in den Cyclus der Lehrgegenſtände aufgenommen worden.“

„Das Realgymnaſium,“ ſagt Fiſcher (Ueber zweckmäßige Einrichtungen der Lehranſtalten für gebildete Stände, Berl. 1806. S. 52)

---

vatim auch griechiſche) Sprachkenntniß darbietet. Es wird auch auf claſſ. Gelehrtenſchulen, mit Rückſicht auf das phyſikaliſch-mathem. Studium, nicht eine gleiche Leiſtung in den verſchiedenen Fächern, ſondern nur das Nöthige in den Hauptſachen verlangt; ſo z. B. erlaubt das in Anſehung der claſſiſchen Gymnaſien erlaſſene neue königl. preußiſche Reglement wegen der Prüfung der zur Univerſität abgehenden Schüler 1834, das Zeugniß der Reife denen zu ertheilen, welche a) in der deutſchen Sprache die geſetzlichen Forderungen erfüllen, über ſolche aber in den alten Sprachen oder in der Mathematik hinausgehen, hingegen in andern Fächern dahinter zurückbleiben; b) in beſondern Fällen auch denen, welche nur im deutſchen und lateiniſchen und in noch zwei andern, mit ihrem künftigen Berufe in Beziehung ſtehenden Fächern, nicht aber in den übrigen das Erforderliche leiſten.

ſoll der Gelehrtenſchule nicht untergeordnet, folglich keine ſogenannte höhere Bürgerſchule ſeyn, ſondern ſie macht Anſpruch auf vollkommen gleichen Rang mit dem gelehrten Gymnaſium. Sie iſt ein eben ſo wiſſenſchaftliches Inſtitut, wie dieſes, und der Hauptunterſchied beider Anſtalten liegt blos darin, daß das Sprachgymnaſium hauptſächlich diejenigen bilden ſoll, denen die Verfaſſung beſiehlt, oder ihre beſondere Lage verſtattet, eine Univerſität zu beſuchen; das Realgymnaſium hingegen iſt zunächſt für die ſo wichtige und noch zahlreichere Claſſe derer beſtimmt, denen die Verfaſſung nicht beſiehlt, oder die beſondere Beſchaffenheit ihrer künftigen Beſtimmung nicht verſtattet, ihre Schulſtudien auf einer Univerſität zu vollenden, unter denen aber dennoch ſehr viele einer eben ſo vollkommenen wiſſenſchaftlichen Ausbildung bedürfen, als der eigentliche ſogenannte Gelehrte."

Snell (Ueber Zweck und Einrichtung eines Realgymnaſiums. Programm. Dresden 1834) — nachdem er ſehr richtig behauptet, daß man die Gelehrten und wiſſenſchaftlich Gebildeten in zwei Hauptclaſſen werde theilen können, nämlich in ſolche, welche die moraliſche Welt im weitern Sinne, die Ideen des Rechts, der Religion und der Wiſſenſchaft (Juriſten, Theologen, Wiſſenſchaftsforſcher ex professo und Lehrer), und in ſolche, welche die Natur zum Gegenſtande ihrer Beſtrebungen wählten, in ſo fern ſie von der Höhe einer wiſſenſchaftlichen Tendenz aus die Thätigkeiten der Menſchen zu ordnen und zu lenken, welche darauf gerichtet iſt, die Kräfte und Producte der Natur zu den Abſichten der Menſchen zu benutzen und den ſittlichen Zweck den Menſchen zu unterwerfen, alſo Cameraliſten, Adminiſtrationsbeamte, Ingenieure, größere Landgutsbeſitzer, Aerzte ꝛc.; daß für jene erſtern das Sprach- und Geſchichtsſtudium, mit Form und Inhalt der idealen Welt ſich beſchäftigend, für dieſe letztere Claſſe von Gelehrten Mathematik und Naturwiſſenſchaft hauptſächlich erforderlich ſey, wenn man auch überhaupt in keiner dieſer Wiſſenſchaften Ignorant ſeyn dürfte ꝛc. — ſagt: daß die Bildung beider Claſſen nicht gleichmäßig auf einer Anſtalt erfolgen könne, ſondern eine Trennung des Gymnaſiums, in einem gewiſſen (im 14—15jährigen) Alter, in zwei Aeſte nöthig werde, ſo „daß zwar im Allgemeinen beide eine wiſſenſchaftlich gebildete Humanität im gleichen Maße bezwecke, aber doch einige Rückſicht auf den zukünftigen Beruf und die Sphäre der ſpätern Thätigkeit des Schülers in ſo fern ſtattfinde, daß diejenigen, welche in der moraliſchen Welt vorzugsweiſe ihren Wirkungskreis finden werden, wie Theologen, Juriſten, Philologen, Philoſophen, Lehrer überhaupt, auf dem Gymnaſium hauptſächlich mit Form und Gehalt der Welt des Geiſtes, alſo mit Sprachſtudium und Geſchichte und verwandten Gegenſtänden beſchäftigt werden, dagegen Mathematik und Naturwiſſenſchaft nur untergeordnet betrieben werden, und zwar nur in ſo weit als ſie für jeden wiſſenſchaftlich Gebildeten unentbehrlich ſind, und insbeſondere die formale Geiſtesbildung vollſtändig machen, — daß hingegen diejenigen, deren Beruf ſie auf Behandlung und Unterwerfung der Natur hinweiſ't, vorzugsweiſe in Mathematik und Naturwiſſenſchaften bethätigt werden, und dabei humaniſtiſches Sprachſtudium und hiſtoriſche Wiſſenſchaften im weitern Sinne, mehr in den Hintergrund treten, als bei der erſten Claſſe von Gelehrten; von welchen beiden Aeſten der Gelehrtenſchule der erſtgenannte, unſern

bisherigen Gymnaſien entſprechend, zum Unterſchiede von dem folgenden claſſiſches oder humaniſtiſches Gymnaſium heißen mag, der zweite aber am beſten Realgymnaſium zu benennen ſeyn würde. Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß die genannten vier Wiſſenſchaften nicht die einzigen Gegenſtände des Unterrichts in Gelehrtenſchulen bilden; ſie ſind als die Grundpfeiler der Kürze wegen nur allein aufgezählt, beſonders da ſie hinreichen, den vorherrſchenden Charakter des Unterrichts in dieſen beiden Arten von Gymnaſien zu bezeichnen. Das Verhältniß der beiden Gymnaſien rückſichtlich der Lehrgegenſtände läßt ſich vorläufig etwas genauer ſo beſtimmen. Das Realgymnaſium läuft parallel mit den drei oberſten Claſſen des humaniſtiſchen Gymnaſiums, und unterſcheidet ſich von demſelben nicht in dem Unterricht in der Religion, in der deutſchen Sprache und den deutſchen Stylübungen, in der Weltgeſchichte und in der reinen Mathematik; (in ſo fern man vorausſetzen kann, daß der Letztere auf einem humaniſtiſchen Gymnaſium außer der geſammten Elementarmathematik auch die Kegelſchnitte und die höhere Algebra umfaſſe). Statt des ausführlichen Unterrichts in den beiden claſſiſchen alten Sprachen, in den Antiquitäten, in der alten Literaturgeſchichte, in der alten Geographie und verwandten Dingen, und ſtatt des nur elementariſchen naturwiſſenſchaftlichen Unterrichts in dem humaniſtiſchen Gymnaſium würde in dem Realgymnaſium zu ſetzen ſeyn eine weitere Ausführung des angegebenen mathematiſchen Stoffes nach innen durch ein umfaſſendes geometriſches und algebraiſches Aufgabenſyſtem, und durch die Verbindung von beiden, um die mathematiſchen Sätze ſo geläufig zu machen, wie es die Bedürfniſſe der Anwendung erfordern, ein Unterricht in der angewandten Mathematik (als Statik und Dynamik der drei Aggregatzuſtände und praktiſche Geometrie) ein mehr ausgeführter und gründlicher Unterricht in der Naturgeſchichte, Phyſik und Chemie, ein Unterricht in der franzöſiſchen und engliſchen Sprache, in allen Arten des Zeichnens, und endlich ein nur auf einigermaßen geläufiges Leſen der Schriftſteller berechneter Unterricht im Lateiniſchen."

Dieſe Schrift des bei dem Vitzthum'ſchen Geſchlechtsgymnaſien und der mit einem Realgymnaſium verbundenen Blochmann'ſchen Erziehungsanſtalt in Dresden angeſtellten Oberlehrers Snell verdient nahe Berückſichtigung, und enthält zugleich einen ausführlichen Unterrichtsplan. Aehnliche Pläne ſind auch in Harniſch, die Bürgerſchule, und andern genannten Schriften mitgetheilt.

§. 34.

Der Beſuch eines Realgymnaſiums iſt allen nach höherer wiſſenſchaftlichen Bildung ſtrebenden jungen Männern anzurathen, welche ſich überhaupt realiſtiſchen Beſchäftigungen widmen, entweder die Univerſität beſuchen, oder ſich, auch ohne dieſes, claſſiſche Kenntniſſe ſo weit aneignen wollen, um die minder ſchweren lateiniſchen Autoren im Original ungehindert leſen zu können, oder aus ſonſtiger Urſache ſich im Beſitz lateiniſcher Sprachkenntniſſe zu wiſſen, oder welche, auf alles dieſes ver-

zichtend und von der Erlernung der genannten Sprache dispenſirt, ſich deſto mehr mit neuen Sprachen und den übrigen zur höhern Geiſtesbildung erforderlichen Unterrichtsgegenſtänden bis zum Eintritt in andere Anſtalten, oder in das Berufsleben, beſchäftigen wollen. Er erſpart allen denen den Univerſitätscurſus, welche das ſpecielle juriſtiſche, theologiſche, mediciniſche ꝛc. Studium nicht bedürfen, ſich nur allgemeine höhere realiſtiſche Kenntniſſe aneignen wollen, die ein claſſiſches Gymnaſium nicht gewähren kann; wogegen der dadurch erſparte Aufwand an Zeit und Unterhaltungskoſten oft weit zweckdienlicher zum Beſuch des ihnen vielleicht nöthigen Fachunterrichts in Specialſchulen, zu belehrenden Reiſen ꝛc. zu verwenden ſeyn möchte. Insbeſondere werden die jungen Männer dazu gehören:

1) welche ſich dem Bau-, Forſt-, Berg-, Finanz-, Policeifache und anderen Staatsverwaltungsdienſten in den Branchen des Miniſteriums des Innern, der Finanzen, des Kriegs ꝛc. widmen wollen, und dazu höhere wiſſenſchaftliche Kenntniſſe, auch vielleicht zugleich des ſpätern Beſuchs der Specialſchulen ihres Fachs, aber nicht des akademiſch-juriſtiſchen Examens bedürfen;

2) welche ſich dem Cameralſtudium überhaupt als eigentliche Cameraliſten, als Lehrer auf Univerſitäten, an gewerblichen Unterrichtsanſtalten, oder ſonſtigen Verhältniſſen widmen, und ſpäter die Univerſität oder eine polytechniſche Hochſchule beſuchen;

3) die, welche den Real-Gymnaſialunterricht für ihre Privatbeſchäftigung zur beſſern Leitung bedeutender Land- oder Fabrikbeſitzungen ꝛc. benutzen können*). Ferner, welche ſich

4) den bildenden Künſten widmen, wobei zu höhern Leiſtungen, das Real- und theilweiſe auch das claſſiſche Studium unentbehrlich ſind, z. B. bei der Sculptur, Architektur, Malerei ꝛc.; dieſe Anſtalten eignen ſich aber auch

5) für künftige Militärs, welche höhere Grade erlangen, ſich zumal für den Adjutantur- und Generalſtabsdienſt ausbilden wollen. Für Officiere iſt es insbeſondere vortheilhaft, wenn ſie außer

*) Dagegen werden aber künftige Chirurgen, Apotheker, Chemiker, Mechaniker und ähnliche Geſchäftsmänner, welche jene Kenntniſſe bei beabſichtigter höherer Bildung bedürfen, ſo wie künftige Kaufleute, Manufacturiſten und andere höhere Gewerbtreibende, die den ſchriftlichen Expeditionsdienſt bei Behörden und einzelnen Beamten ſich widmenden jungen Männer ꝛc., welche bereits in der höh. Bürg.Sch. §. 24 erwähnt ſind, nur in Ermangelung einer Real- oder höhern Bürgerſchule jene Anſtalt in den untern Claſſen beſuchen und vielleicht ſchon in der 3. Claſſe, mit 16, 17jährigem Alter wiederum abgehen, da ihr Beruf ihnen eine Theilnahme an dem völligen Gymnaſialcurſus nur in ſeltenen Fällen zulaſſen möchte, für manche derſelben auch der Beſuch einer Fachſchule zweckdienlicher erſcheint.

der Mathematik auch einen guten Grund in den übrigen cameraliſtiſchen Wiſſenſchaften legen, wofern ſie künftig eine Anſtellung im Militär-Oekonomiefache, oder nach dem Austritt aus den Kriegsdienſten einen Civildienſt in einer Verwaltungsſtelle beabſichtigen. Da die Officiers aber, als ſolche, nächſt mathematiſcher auch phyſiſche, hiſtoriſche, geographiſche und neue Sprachkenntniſſe bedürfen, ſo eignen ſich überhaupt Realgymnaſien für Obengenannte, wofern ſie nicht zeitiger (nach dem Beſuche von höhern Bürgerſchulen) in Militärſchulen und -Akademieen eintreten, die aber auch in kleinen Staaten oft gänzlich fehlen, oder doch vielleicht nicht jenen geſteigerten wiſſenſchaftlichen Unterricht darbieten.

6) Für Aerzte wird ein Realgymnaſium weit geeigeter als ein claſſiſch-philologiſches gehalten, indem es ihnen (vorausgeſetzt, daß ſie nicht claſſiſche Autoren über Medicin kritiſch bearbeiten oder ſich zu akademiſchen Lehrern bilden, ſondern als praktiſche Aerzte für das Wohl der leidenden Menſchheit wirken wollen) ausreichende humaniſtiſche Bildung gewährt. Da nächſtdem das Studium der Naturwiſſenſchaft bei den Aerzten als Hauptſache betrachtet werden muß, ſo führt jene Anſtalt ſie zeitig in daſſelbe ein, und gibt ihnen Gelegenheit, die Univerſitätszeit ſich nicht erſt mit den Anfangsgründen der Naturwiſſenſchaft, ſondern ſogleich mit höherem Fortſtudium derſelben, mit den mediciniſchen Doctrinen und praktiſchen Uebungen zu beſchäftigen. Daß ſie aber dieſe in den akademiſchen Triennium beſſer und gründlicher betreiben können, wenn die Grund- und Hilfswiſſenſchaften ihnen ſchon vorher zum größten Theil eigen waren, als wenn ſie dieſen ein Jahr oder mehr zu widmen haben, wird keinem Zweifel unterliegen.

7) Den Rittergutsbeſitzern, welche ihre Güter ſelbſt beaufſichtigen und auch ohne beabſichtigten Univerſitätsbeſuch eine höhere Geiſtesbildung und zwar eine ſolche erwerben wollen, die zugleich bei der Leitung ihrer Güter vortheilhaft iſt, nämlich eine realiſtiſche, und ihnen außerdem reichliche Quellen zur nützlichen und angenehmen Privatbeſchäftigung darbietet, wird insbeſondere der Curſus eines Realgymnaſiums von hohem Nutzen ſeyn, — nicht zu gedenken, daß ſie, wie alle andern, welche ein ſolches frequentirten, (auch beim Nichtbeſuch einer Univerſität) deſto fähiger ſeyn werden, bei Land- und Provincial-Kreistagen, wo ſie meiſt einen Theil der Mitglieder bilden, zum allgemeinen Wohle zu ſprechen und zu wirken, als außerdem nicht leicht erwartet werden kann. Das realiſtiſche Studium führt zugleich zur Naturbeobachtung und zu andern wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden, die zahlreiche angenehme und belehrende Beſchäftigungen in den dem Gutsbeſitzer oft frei bleibenden Muſeſtunden darbieten, und zu

mancher Freude auch im einſamern Leben Veranlaſſung geben werden *).

§. 35.

Die Unterrichtsgegenſtände eines Realgymnaſiums ſind

1. Wiſſenſchaften: 1) Religion und Moral in höherer Fortführung, wie ſchon bei den höh. Bürgerſch. erwähnt.

2) Geſchichte, allgemeine, in gleicher höherer Fortführung, wie insbeſondere vaterländiſche und die der Nachbarſtaaten, zugleich mit Rückſicht auf die gewerblichen Verhältniſſe **).

*) Die kleine empfehlungswerthe Schrift eines ſchleſiſchen Rittergutsbeſitzers: Ueber Erziehung für den Stand der Rittergutsbeſitzer in Schleſien, von F. v. K. (Breslau, 1834), zeigt ausführlich den Nutzen der Realbildung in ſolchen Anſtalten für jenen Stand, und wie dieſelbe für die Perſonen ſelbſt, als auch für das Wohl der Unterthanen vielfach günſtiger wirke, als wenn erſt einige Jahre im Militär- oder nach gewöhnlichen Gelehrtenſchulbeſuch im Civildienſt zugebracht, und ohne jene, zugleich eine nützliche und angenehme Privatbeſchäftigung gewährende realiſtiſche Bildung, der Landbeſitz angetreten, und vielleicht die Zeit ohne höhern geiſtigen Zweck vergeudet werde.

**) In einer der neueſten geſetzlichen Beſtimmung wegen der Abgangsprüfung bei dem preußiſchen humaniſtiſchen Gymnaſien wird angeordnet, auch auf die deutſche und vaterländiſche Geſchichte neben der des Alterthums Rückſicht zu nehmen, da von der Geſinnung und Handlung der Staatsbeamten deſto mehr eine naturgemäßere praktiſche Richtung zu erwarten ſey, wenn ſie eben ſo genau die vaterländiſche Geſchichte, als den von uns durch zweitauſend Jahre getrennten Grund und Boden des claſſiſchen Alterthums kennen. — Wird dieß aber von den claſſiſch-philologiſchen Gymnaſien verlangt, ſo möchte um ſo mehr in Realgymnaſien zur Bildung für das bürgerliche, praktiſche Leben die vaterländiſche Geſchichte zu begünſtigen ſeyn.

In den oberſten Claſſen wird der Geſchichtsunterricht mit allgemeinen in die höhere Moral übergehenden Reſultaten der Geſchichte der Menſchheit, nach Herder's und anderer erleuchteten Männer erhabenen Ideen endigen, wozu auch die hiſtoriſche Erläuterung der zwar oft ſehr gemein gebrauchten, aber dennoch hochwichtigen und von Goethe meiſterhaft ergriffenen und dargeſtellten Weltlehre, daß Hoffarth vor dem Fall komme, gehört, die ſich durch die ganze Weltgeſchichte, wie bei genauer Beobachtung, auch im täglichen Leben erſtaunungswürdig darthut, ebenſo wie ſich überhaupt, nach Urſache und Folge in pragmatiſcher Darſtellung des Entwickelungsganges des Menſchengeſchlechts zur vernünftig geordneten Freiheit, das Wechſelverhältniß des Lebens ganzer Staaten und einzelner darunter hervorragender Individuen nachweiſen läßt, wie ſchon auf Erden der Lohn jeder That nachfolgt, und, obwohl nicht immer ſogleich klar an den Tag tretend, dennoch ſpäter ſich gnügend erweiſet. — Die Geſchichte iſt das Weltgericht, aber auch zugleich die Lehrmeiſterin der Menſchheit, und mithin ein wichtiger Gegenſtand des Unterrichts.

3) Geographie, allgemeine politiſche nebſt Statiſtik, und zumal vaterländiſche, ſo wie phyſiſche und mathematiſche.

4) Naturgeſchichte aller Reiche, mit Excurſionen verbunden, und das ſyſtematiſche Ganze in dem Grunde umfaſſend, jedoch, da ein vollſtändiger Vortrag im Einzelnen nicht möglich iſt, nur Kenntniß der Hauptarten mit beſonderer Rückſicht auf das vaterländiſche und in techniſcher Hinſicht Beachtungswerthe.

5) Phyſik und Chemie, mit Experimenten verbunden, in weiterer Fortführung des Realunterrichts und ebenfalls in ſyſtematiſcher Ueberſicht des wiſſenſchaftlichen Ganzen, und mit beſonderer Rückſicht auf die techniſche Anwendung, ohne jedoch in die speciellen Gewerbe einzugehen.

6) Mathematik, ebenfalls im weitern Fortgehen, ſowohl des reinen als des angewandten Theils, mit Trigonometrie, Kegelſchnittlehre, Einleitung in die höhere Analyſis und in die mechaniſchen Doctrinen ꝛc., überhaupt ſo weit, als es für den Zögling vom Nutzen iſt, um auch ohne Beſuch höherer Anſtalten ſelbſt fortſchreiten zu können, und deßhalb bis zur Fertigkeit im geometriſchen Land- und Körpermeſſen, Waſſerwägen, im Erklären der bekanntern Maſchinen nach dem Verhältniſſe ihrer Theile und den dazu verwendeten Naturkräften ꝛc.

Die hier bemerkten Wiſſenſchaften fortlaufend durch alle Claſſen, dagegen in kürzern Curſen und zumal in den höhern Claſſen vorgetragen:

a) Logik, empiriſche Pſychologie und Aeſthetik in den Hauptſätzen;

b) allgemeine Gewerb- und Productenkunde nebſt Geſchichte der Erfindungen, und den Grundlehren der Nationalökonomie, verbunden mit Beſuch von Fabriken und Werkſtätten. (Näheres Eingehen in specielle Gewerbe bleibt andern Anſtalten, oder dem Privatſtudium überlaſſen);

c) Anweiſung zum bürgerlichen einfachen und kaufmänniſchen doppelten Buchhalten, Staatsrechnungsweſen und ähnlichen praktiſchen ſchriftlichen Arbeiten;

d) Staatskunde, zumal vaterländiſche, nebſt Vorträge über geſetzliche Verhältniſſe der Staatsbürger, und

e) Encyclopädie aller Wiſſenſchaften und Künſte, mit beſonderer Rückſicht auf das weitere cameraliſtiſche und juriſtiſche, auch übrige Facultätsſtudium, zugleich

f) mit Angabe der zur weitern Fortbildung empfehlungswerthen, vorzüglichſten Literatur dieſer Wiſſenſchaften, (nebſt einer Ueberſicht der Literaturgeſchichte im Allgemeinen) und ſonſtiger Hilfsmittel und Rathſchläge zum zweckmäßigern Privatſtudium überhaupt.

II. Sprachen: 1) deutſche Sprache bis zur Fertigkeit im gewandten guten ſchriftlichen Ausdruck wie im mündlichen Vortrag, nebſt Kenntniß der deutſchen Claſſiker und deren Lectüre;

2) lateiniſche Sprache (wovon jedoch auf Verlangen dispenſirt werden kann, wenn der Schüler dagegen eine andere Sprache oder Wiſſenſchaft deſto mehr zu betreiben beabſichtigt), bis zum geläufigern Leſen (ohne öfteres Nachſchlagen) der nicht ſchweren proſaiſchen Schriftſteller, auch eines leichten Dichters und wo möglich verbunden mit einiger Fertigkeit im Lateiniſchſchreiben. (Auf Verlangen der Schüler wird auch Unterricht in der griechiſchen Sprache privatim ſtattfinden).

3) Franzöſiſche, und

4) Engliſche, beide, wenigſtens erſtere bis zum gewandten Sprechen und Schreiben; vielleicht auch Italieniſch.

III. Fertigkeiten: 1) Zeichnen, und zwar freies Hand- wie architektoniſches und Situationszeichnen; (Schönſchreiben iſt Privatſache der niedern Claſſen).

2) Singen;

3) Gymnaſtik.

Bei allen dieſen Unterrichtsgegenſtänden iſt zum Theil, mehr oder weniger, das §. 25 Erwähnte zu berückſichtigen.

Wird dieſer Unterricht Manchem vielleicht zu mannichfaltig erſcheinen, ſo kann dennoch, ſoll der Zweck der Anſtalt erfüllt werden, ſchwerlich ein Gegenſtand wegfallen; in gehöriger Stufenfolge nach Verſchiedenheit der Claſſen wird das Erforderliche auch gründlich betrieben werden können. In der höchſten Claſſe werden vielleicht auch Privatvorträge über Oekonomie, über Militärwiſſenſchaft ꝛc. für beſondere Abtheilungen der Schüler zweckdienlich ſeyn, wofern ſich mehrere Zöglinge dieſen beſondern Fächern widmen, um entweder deſto vorbereiteter in ſpecielle Anſtalten überzugehen, oder, wäre dies nicht der Fall, dieſe Letztern wenigſtens im weitern Privatſtudium einigermaßen erſetzen zu können.

Daß eine Gymnaſial-Bibliothek mit naturwiſſenſchaftlichen Sammlungen, Inſtrumenten, Modellen ꝛc. in noch höherer Steigerung wie bei den Realſchulen zum Unterricht dringend erforderlich iſt, der Vortrag ſtreng wiſſenſchaftlich erfolgt ꝛc., verſteht ſich ohne weitere Erwähnung*). Bei höherer Fortführung des

*) Außer den eigentlichen Schulbibliotheken ſind damit verbundene oder für ſich beſtehende Büchersammlungen zur erheiternden und belehrenden Lectüre für Schüler zweckdienlich, um dem Leſen von Romanen und andere nur nachtheilige Schriften in Mußeſtunden vorzubeugen. Solche Schülerbibliotheken beſitzen z. B. die meiſten humaniſtiſchen Gymnaſien der preuß. Provinz Sachſen, auch das zu Budiſſin und andere des Königr. Sachſen.

Unterrichts in naturkundlichen Fächern iſt ſelbſt ein chemiſches Laboratorium und ein Garten, wie bei den Real- und Gewerbſchulen, wünſchenswerth.

§. 36.

Was die Errichtung und Unterhaltung ſolcher Anſtalten betrifft, ſo wird ſie nur von größern Stadtcommunen mit einem Zuſchuß Seiten des Staats oder Kreiſes erfolgen, und nur zum kleinern Theil von dem Honorar der Zöglinge gedeckt werden können. Mit demſelben Rechte als überall für den philologiſch-claſſiſchen Unterricht durch die demſelben gewidmeten Gymnaſien geſorgt wird, mit demſelben kann aber auch auf die gleiche Errichtung von Realgymnaſien angetragen werden, obwohl nicht in gleicher Zahl. Auf ungefähr 3 bis 4 der erſten Art, in einem gewiſſen Bezirk, wie oben gedacht, ſollte wenigſtens ein Realgymnaſium errichtet, und da, wo in nur wenig Stunden von einander entfernten Städten ſich humaniſtiſche Gymnaſien befinden, die Umwandlung eines derſelben in ein realiſtiſches bewirkt werden, wegen der dringenden Pflicht, neben der Begünſtigung claſſiſcher Bildung auch die realiſtiſche zu befördern, und zwar um ſo mehr, als die Anſtalten für erſtere ſich bereits reichlicher Stiftungen aus früherer Zeit zu erfreuen haben, realiſtiſche Anſtalten aber in dieſer Hinſicht wohl noch wenig begünſtigt wurden*).

---

*) Bei den Vorſchlägen zu Errichtung ſolcher Anſtalten werden manche von denen, welche nur das claſſiſche Studium für das Höchſte halten, allerdings dagegen ſtimmen, was ſich in ſofern ſehr entſchuldigen läßt, als vielleicht das Realſtudium außer ihrem Geſchäftskreiſe liegt, welches überhaupt auch nur in neueſter Zeit ſeine dringende Nothwendigkeit geltend zu machen ſuchte. Bei näherer Betrachtung derſelben iſt jedoch zu erwarten, daß auch jene dem realiſtiſchen Bildungswege dieſelben Begünſtigungen als dem humaniſtiſchen zugeſtehen werden, zumal weil dabei vom Verdrängen der claſſiſch-philologiſchen Bildung, in ſofern ſie zum Berufe der Gelehrten gehört, keineswegs die Rede iſt, vielmehr von Allen denen, welche für die höhere realiſtiſche Bildung ſprechen, unbezweifelt gleichzeitig auch die möglichſte Förderung der claſſiſchen Gelehrtenſchulen gewünſcht wird — wie es nicht minder bei dem Verfaſſer der Fall iſt. — Andere, welche dabei zu ſprechen haben, werden vielleicht zweifeln, ob die nöthigen Geldzuſchüſſe auch gnügende Zinſen tragen, da ſich der beabſichtigte Vortheil nicht nach Maß und Gewicht beurtheilen läßt; noch Andere meinen vielleicht, es ſey beſſer Alles beim Alten zu laſſen, weil ſie unbekannt mit dem, was dafür ſchon im Auslande einflußreich geſchah, den Erfolg ſelbſt noch nicht beurtheilen können, obwohl derſelbe aber auch nie beurtheilt werden kann, wenn man nie die Veranſtaltungen dazu trifft. Doch es werden aber auch vorurtheilsfreie, umſichtige, von der Nothwendigkeit der Bildungsanſtalten aller Art — humaniſtiſcher wie realiſtiſcher — überzeugte edle Männer aus allen Ständen, durch Herder's Ausſpruch (S. 79) und den anderer competenter Gelehrte, ſo wie

Kleinere Staaten ohne eigene Univerſitäten ſollten insbeſondere eine ſolche Anſtalt beſitzen, um den Landeskindern, welche nicht einen Univerſitätscurſus, dennoch aber jene erwähnte höhere wiſſenſchaftliche Bildung bedürfen, dieſelbe im Lande zu gewähren; doch auch da, wo Univerſitäten ſind, iſt das Bedürfniß nicht minder fühlbar. In den Staaten, wo der Realunterricht bisher wenig berückſichtigt wurde, wird man vielleicht zweifeln, ob ſich auch Schüler für Realgymnaſien finden werden, da dergleichen jetzt noch nicht bemerkbar ſind. Wenn es aber ſchon in der Natur der Sache liegt, daß Schulanſtalten erſt vorhanden seyn müſſen, ehe ſich Schüler dazu melden, und daß ſich dieſelben erſt nach deren Errichtung für ihren Beſuch beſtimmen können, ſo lehrt auch bereits die Erfahrung, daß bei dem in neueſter Zeit angeregten Bedürfniſſe des realiſtiſchen Unterrichts, ſich deren für ähnliche gewerbliche Unterrichtsanſtalten zur Gnüge finden, und dieſes wird nicht minder bei jenem Realgymnaſium der Fall ſeyn*).

Wo aber weder die Stadtgemeinde noch der Staat ſich dieſes Bedürfniſſes annimmt, da werden allerdings Privatinſtitute demſelben zu gnügen ſuchen müſſen, obwohl bei dieſer die Honorare wegen Ermangelung an Staats- und Gemeindezuſchüſſen weit höher ausfallen und die unbemittelten Claſſen leiden, indem bei Privatanſtalten nicht verlangt werden kann, daß eine Anzahl Freiſtellen für unbemittelte aber talentvolle Schüler dabei ſtattfinden, wie es bei allen öffentlichen Anſtalten und mithin auch bei den Realgymnaſien ſtets erfolgen ſollte.

Die Stellung dieſer Gymnaſien in Anſicht der obern Leitung und Aufſicht durch die Landes- oder Provincial-Schulbe-

---

durch die Erfahrung von den günſtigen Einfluß ſolcher Anſtalten anderwärts ermuthigt, kräftig ſich dafür erheben und darauf dringen, daß für Unterrichtsanſtalten auch dieſer Art gnügend geſorgt werde; daß aber auch die Regierung dazu gern die Hand bieten und um ſo mehr ein günſtiger Erfolg das Bemühen krönen wird, iſt wohl unter die gerechteſten Hoffnungen zu rechnen.

*) Noch vor ungefähr 8 Jahren war z. B. die Nothwendigkeit einer techniſchen Bildungsanſtalt für Sachſen nicht anerkannt, und ſie trat erſt 1828 in's Leben; ſie hat ſich ſeitdem höchſt einflußreich erwieſen, weil eben durch dieſelbe das Gewerbweſen erſt in Hinſicht auf zweckmäßigere Ausbildung junger Männer begünſtigt wurde. Die Anzahl der Schüler dieſer früher nicht für nöthig gehaltenen Anſtalt betrug 1833 bereits 226, und daß Bedürfniß hat ſelbſt eine Erweiterung des Inſtituts erforderlich gemacht. — Die Gewerbſchule in Hannover, erſt 1831 gegründet, zählte 1833 bereits 153 Schüler; ein gleiches Einfinden zahlreicher, dem realiſtiſchen Studium ſich widmender Jünglinge iſt in ähnlichen neugegründeten Inſtituten anderer Staaten zu bemerken geweſen, ſobald nur dieſelben in der Wirklichkeit beſtanden.

hörde wird zwar der anderer Gymnaſien im Allgemeinen gleich, doch rückſichtlich des realiſtiſchen Hauptzwecks bei jenen eben ſo wie bei Real- und höh. Bürgerſch. auf Theilnahme von Perſonen Rückſicht zu nehmen ſeyn, die mit dem realiſtiſchen Studium vertraut ſind; ebenſo bedarf es dabei Lehrer, welche dem Unterricht gewachſen ſind, weßhalb von alleinigen Theologen, nur mittelſt eines theologiſch-philologiſchen Examens geprüft, nicht die Rede ſeyn kann. Am zweckmäßigſten wäre es, die Leitung ſolcher Gymnaſien ebenderſelben Schulbehörde zu übertragen, welche S. 114 Note für Beaufſichtigung der Real- und höhern Bürgerſchulen für wünſchenswerth gehalten wurde.

In manchen Staaten ſucht man zwar dieſen nöthigen höhern Realunterricht dadurch möglich zu machen, daß derſelbe zugleich in humaniſtiſchen Gymnaſien ertheilt wird, und der Realſchüler von dem vermehrten claſſiſchen Unterricht verſchont bleibt, allein dies iſt meiſt kein ausreichender Erſatz, denn in wenigen Fächern wird der Unterricht für beide Theile gnügend ſtattfinden können, und die meiſten Gegenſtände müßten, ſollte der Zweck erreicht werden, doppelt, mehr oder weniger ausführlich gelehrt werden; auch ſind außerdem beſondere, völlig getrennte Anſtalten für jede Abtheilung zweckmäßig, weil bei ſolchen Verbindungen meiſt das claſſiſche Princip begünſtigt, das Realſtudium benachtheiligt werden würde, wie ſchon bei den Realſchulen erwähnt wurde. (Vergl. Anm.).

Bei näherer Betrachtung wird ſich klarer ergeben, daß eine Verbindung der auf verſchiedenen Wegen zur Humanitätsbildung führenden Real- und claſſiſchen Sprachgymnaſien ſchwierig, ſelbſt unausführbar iſt, und ſoll nicht das eine oder das andere Studium benachtheiligt werden, eine völlige Trennung beider in beſondere Anſtalten unumgänglich erforderlich iſt.

Anmerk. Der lateiniſche Sprachunterricht, für den in den Realgymnaſien nur etwa 3 St. wöchentlich nöthig ſind, wird in claſſiſch-philologiſchen Schulen auf 12—16 St., und nächſtdem auch um ſo mehr Vorbereitungs- und Repetitionszeit erfordern, dagegen kann das claſſiſche Gymnaſium nicht 6 und mehr Stunden; auf die Mathematik, nicht eben ſo viel und mehr auf die verſchiedenen Abtheilungen der Naturkunde, auf das Zeichnen ꝛc. verwenden. Die Geſchichte bedarf in den realiſtiſchen Gymnaſien eines ſehr veränderten Vortrages (nämlich mit Rückſicht auf neuere Zeit), wogegen in den humaniſtiſchen die des Alterthums als Hauptſache gilt. Bei den ſächſ. Landtagsverhandlungen i. J. 1834 wurde ſelbſt darauf angetragen, die Naturgeſchichte aus dem Lectionsplane der ſächſiſchen Gymnaſien zu verbannen, wogegen jedoch Miniſter, Räthe, Profeſſoren ꝛc. in trefflichen Reden die Nützlichkeit jener Wiſſenſchaft auch in Gymnaſien und deren Verträglichkeit mit den humaniſtiſchen Studium erwieſen und den Antrag ablehnten. Vergl. Leipz. Zeitung

1834. Außerordentl. Beilage Nr. 443 f. und Lindemann, die Verhandlnngen über ein Geſetz, die Organiſation der ſächſiſchen Gelehrtenſchulen betreffend, in d. Ständeverſamml. (Zittau 1834). — Daß die claſſiſch-human. Gymnaſien ebenfalls eine Reform dringend nöthig bedürfen, haben Otto, Klump, Mönnich, Lindemann, Härtel, Friedemann, Münſcher und andere Gymnaſialdirectoren und Lehrer in zahlreichen, in den letzten Jahren erſchienenen Schriften gnügend bewieſen. Die nur für das Claſſiſche begeiſterten Gelehrten klagen, daß man die Gymnaſien mit zu vielen Realien überhäufe, und dadurch der Univerſität vorgreife; es iſt aber eine bekannte Erfahrung, daß Theologen, außer einem philoſophiſchen Collegium über Logik, Pſychologie, über Pädagogik und vielleicht noch Geſchichte oft nur theologiſch-philologiſche, das Juriſten ebenfalls oft nur juriſtiſche Vorleſungen hören, um in einem Triennium die für das Examen über ihr Fachſtudium nöthigen Kenntniſſe ſich zu erwerben. Wie kann daher von einem jungen Mann übrige, realiſtiſche Geiſtesbildung verlangt werden, wenn er ſich nicht ſchon auf Gymnaſien einigermaßen damit vertraut machen und Neigung dazu ſchon in den frühern Jünglingsjahren erregen konnte, um ſpäter, außer den Fachwiſſenſchaften, auch in andern Gegenſtänden des allgemeinen Wiſſens fort zu gehen.

Bei den humaniſtiſchen Gymnaſien Preußens und in manchen andern Ländern findet indeß eine weitvermehrte Rückſicht auf die Natur- und mathematiſchen Studien ſtatt, ſo daß auch dieſe den künftigen Theologen und Juriſten, zumal den Aerzten möglich, und daher die fehlenden Realgymnaſien weniger als in andern Staaten vermißt werden. Nach dem ſchon erwähnten jetzigen Maturitäts-Prüfungsplane der preußiſchen humaniſtiſchen Gymnaſien müſſen außer der philologiſchen und Geſchichtskenntniſſe (letztere mit beſonderer Rückſicht auf das Vaterland) die Schüler auch eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Claſſification der Naturproducte und Uebung im Beſchreiben derſelben, ſo wie deutliche Erkenntniß der Hauptlehre der Phyſik (der allgemeinen Eigenſchaft der Körper, als: Schwere, Bewegung, Wärme, Licht, Magnetismus, Electricität ꝛc.) und der Mathematik (wenn auch ohne Anwendung des Calcüls) beſitzen. Dieſen gebührt dann allerdings in dieſer Hinſicht mehr als andern der Name humaniſtiſcher Gymnaſien, während die, welche die claſſiſche Bildung einzig und allein im Auge haben, nur als claſſiſch-philologiſche oder Sprachgymnaſien zu betrachten ſeyn möchten.

§. 37.

Von den in Deutſchland beſtehenden Realgymnaſien ſind manche zugleich mit einer Realſchule (als den niedern Claſſen) verbunden, manche Real- und Bürgerſchulen erſtrecken ſich dagegen in Hinſicht des Unterrichts zugleich bis zur Höhe der Gymnaſien, wie ſchon §. 26 von den Preußiſchen erwähnt wurde, ſo wie auch Harniſch und andere obengenannte Schriftſteller unter den Namen höhere Bürgerſchulen zum Theil Realgymnaſien verſtehen. Wegen der erſt ſeit wenigen Decennien zur Sprache gebrachten Errichtung ſolcher Anſtalten ſind dergleichen auch erſt wenig in Ausführung gebracht worden; zu den berühmteſten derſelben ge-

hört das Realgymnaſium zu Berlin*). Näher in Zweck und Einrichtung der Realgymnaſien einzugehen, hält der Verfaſſer nicht für nöthig, denn einerſeits gibt die S. 133 genannte Schrift von Snell über ſolche Anſtalten, (und zugleich über das Privatgymnaſium dieſer Art in Dresden), ſo wie die ebenfalls ſchon erwähnten Werke von Fiſcher, Klöden, Harniſch ꝛc. mehr oder minder ausführlichere Auskunft, andererſeits werden die Localverhältniſſe ſehr verſchiedene Einrichtungen erfordern, und dieſe von den Männern, welche, (mit den Realſtudien gnügend vertraut), mit deren Gründung beauftragt ſind, nach den Bedarf weit beſſer zu ermitteln ſeyn, als im Voraus ſich darüber ausreichende Vorſchläge mittheilen laſſen, ſo daß der Verfaſſer ſich hier begnügt, wenigſtens auf den hohen Nutzen der Realgymnaſien und deren erforderliche Exiſtenz in der Reihe des Gewerbſchulſyſtems in allen deutſchen Staaten aufmerkſam gemacht zu haben.

---

*) Das Cöllniſche Realgymnaſium zu Berlin unter D. Auguſt's Direction hat den Zweck, den Zögling mehr für das praktiſche Leben, als für den gelehrten Stand zu bilden, weßhalb auch der mathematiſch-phyſikaliſche Unterricht eine bedeutende Stelle einnimt. Da jedoch auch die claſſiſchen Sprachen eine bedeutende Stundenzahl einnehmen, und davon nicht, wohl aber von jenem Unterricht dispenſirt werden kann, ſo ſcheint es faſt mehr in die Reihe der claſſiſch-humaniſtiſchen Gymnaſien zu treten, zumal da auch, wie ſchon gedacht, bei den letzteren im Königreich Preußen überhaupt höhere Rückſicht auf Realien als anderwärts ſtatt findet. Der Unterricht in den 6 Hauptclaſſen beginnt mit den Anfangsgründen der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, Religion, Rechnen, Geſchichte, Geographie, Schönſchreiben, Zeichnen und Geſang ꝛc. in Sexta und Quinta, und endigt mit höherer Mathematik, Phyſik, Chemie, Naturgeſchichte und Technologie, mit ſpecieller Geſchichte, franzöſiſcher, deutſcher, lateiniſcher, griechiſcher Sprach- und Stylübungen ꝛc. in Prima. Die Anzahl der Schüler, welche zum Theil mit dem 8—9. Jahre eintreten, und meiſt im 15—16. Jahre (aus Quarta und Tertia), aber zum Theil auch ſpäter, zumal bei beabſichtigtem Univerſitätsbeſuch, abgehen, betrug nach dem Programm des Director D. Auguſt v. J. 1833 352, und zwar in I. 10, II. 20, Obertertia 40, Untert. III. 54, Obertertia IV. 59, Untert. IV. 58, im V. 57, Sexta 54. Auch beſitzt die Anſtalt verſchiedene Sammlungen und eine Lehrer-, wie eine beſondere Schülerbibliothek. Letztere durch die Schüler und Geſchenke von Gönnern ſeit 1832 begründet, zählte 1833 ſchon 323 Nummern belehrender und unterhaltender Schriften (Reiſen, Biographieen, Dichter und Proſaiker, naturkundl. und andere Werke. — Bei dem realiſtiſchen Privatgymnaſium in Dresden, wovon Snell's genannte Schrift nähere Auskunft gibt, finden vorjetzt nur 2 Abtheilungen ſtatt, mit folgendem Plane: Religion 2 St., deutſche Sprache 3 St., franzöſiſche 5 St., engliſche 2 St. in beiden, Geſchichte 2 St. I. 3 St. II., Mathematik 6 St. I. 7 St. II., Phyſik 3 St., Chemie 4 St. in beiden, Naturgeſchichte 2 St. II., Mechanik 2 St. I., Latein. 3 St. I. 2 St. II., Zeichnen 4 St. I. 3 St. II. (36 St. in jeder Abtheilung).

§. 38.

β) Gewerbſchulweſen, (im engern Sinne).

Der Zweck deſſelben iſt die (ausſchließliche oder doch hauptſächliche), für die Mehrzahl der Gewerbtreibenden gnügende allgemeine gewerbwiſſenſchaftliche Ausbildung; die zur höchſten gewerblich-cameraliſtiſchen Bildung beſtimmten Anſtalten (Akademieen und Inſtitute) ſind davon ausgeſchloſſen. Indem es ſich von dem Realſchulweſen dadurch unterſcheidet, daß dieſes zugleich für die allgemeine höhere Menſchenbildung ſorgt, ſo muß dagegen der gewerbwiſſenſchaftliche Unterricht bei dem obigen als Hauptſache gelten, obwohl manche andere bildende Kenntniſſe (in ſo fern ſich irgend Zeit und Gelegenheit dazu findet) ebenfalls in den Schulplan mit aufzunehmen ſind, um den Schülern nächſt dem Hauptzwecke auch ſo viel als möglich Veranlaſſung zur allgemeinen höhern Geiſtes- und Herzensbildung darzubieten. Zu jenem Gewerbſchulweſen gehören

1) niedere, oder Elementar- (Sonntags-) Gewerbſchulen (dritter Claſſe),

2) mittlere Gew.-Sch. (zweiter Claſſe),

3) höhere, oder Kreisgewerbſch. (erſter Claſſe).

§. 39.

1) Elementar-Gewerbſchulen,

(niedere oder Sonntags-, auch ſtädt. Gew.-Sch., Gew.-Sch. dritter Claſſe, Handwerkerſch., Sonntagsſch. für Handwerker, Handwerker-Feiertagsſch. oder wie ſie ſonſt genannt werden), für junge Leute, welche in praktiſche Gewerbsfächer bereits eingetreten ſind und zur verſtändigen Betreibung ihres Geſchäfts mit gewerbwiſſenſchaftlichen Elementarkenntniſſen und Fertigkeit im Zeichnen ꝛc. ausreichen, auch zu deren Erlangung nur Freiſtunden an Sonntagen und Werk- (oder Wochen-) tagsabenden benutzen können*). Sie ſind ein dringendes Erforderniß der Zeit, hervor-

*) Der Name Handwerksſchule erſcheint zu beſchränkt, und wird oft auf die praktiſchen Handwerkerſchulen, z. B. Weber- ꝛc. Schulen bezogen, der Name Sonntagsſchule iſt noch weniger geeignet, indem er zur Verwechſelung mit den allgemeinen und andern Sonntagsſch. (vergl. §. 20) Veranlaſſung gibt; da, wo keine gleichnamige oder nur Kreisgewerbſchulen beſtehen, wird obige Anſtalt ohne weitern Beiſatz „Gewerbſchule" genannt werden können, indem jene durch „höhere" oder „Kreis" ſchon gnügend bezeichnet werden.

gegangen aus der höhern Ausbildung der Gewerbe und damit verbundenen höhern Forderungen an alle Jünglinge, welche ſich denſelben widmen, um nicht bei der Handfertigkeit ſtehen zu bleiben; daher ſollte jede Stadt von ungefähr 3000 Einwohnern an, wo irgend rege Gewerbtreibuug ſtatt findet und eine gnügende Anzahl von Geſellen und Lehrlingen zur Theilnahme geeignet ſind, eine Elem.-Gewerbſch. dieſer Art, jede ſehr bevölkerte Stadt aber deren mehrere beſitzen; jedoch auch in noch kleineren Orten, und ſelbſt in größern, gewerbfleißigen Dörfern iſt eine derartige Anſtalt, wenn auch im beſchränkten Maßſtabe, rathſam und auch ausführbar, wie gnügende Beiſpiele beweiſen.

Dieſe Schulen ſollen nicht nur belehren, ſondern, da dieſes oft nur in beſchränktem Maße erfolgen kann, zugleich zum weitern Fortſtudium und dem dringend nöthigen Selbſtdenken anregen, denn an beiden fehlt es (und daher auch an zeitgemäßer Geſchäftsbetreibung, wie an den vernunftgemäßen Handeln überhaupt) Manchen in der Claſſe, für welche ſie hauptſächlich beſtimmt ſind. Sollte der Gewinn an den darin zu lehrenden Realkenntniſſen mithin auch noch ſo gering ſeyn, ſo wäre durch den Unterricht ſchon viel gewonnen, wenn auch durch denſelben nur die Verſtandeskräfte der jungen Leute überhaupt geſchärft, die letztern zum richtigen Selbſtdenken gebracht, und in deſſen Verfolge zugleich auch möglichſt zum moraliſchen Denken und Handeln angeregt würden. Darin beſteht aber die erſte und feſteſte Grundlage der wahren Volksbildung; die Erlangung nützlicher Kenntniſſe erfolgt dann leichter im Schul- und Selbſtunterricht.

Die Elementar-Gew.-Sch. ſind

1) hauptſächlich für Gehilfen, Geſellen und Lehrlinge der Fabrikanten und Handwerker ohne allen Unterſchied der (mechaniſchen oder chemiſchen) Gewerbbetreibung beſtimmt, welche nicht eines höhern Studiums bedürfen oder dieſes wenigſtens nicht ausführen können*). Sie ſind aber auch zu benutzen

2) von jungen Oekonomen, wie von den Jünglingen, die,

---

*) Und zwar gleichzeitig für Lehrlinge uud Geſellen, wenn auch den letzteren beſondere Tafeln eingeräumt werden; übrigens iſt der Stand der Geſellen und der Lehrlinge jetzt nicht mehr ſo geſchieden, wie in frühern Zeiten, und kein mit geſundem Menſchenverſtand begabter Geſelle wird ſich ſcheuen, mit Lehrlingen zugleich wiſſenſchaftlichen Unterricht zu genießen, wenn er irgend von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eigener höherer Ausbildung überzeugt iſt. In größern Städten, wo eine bedeutende Anzahl Schüler vorhanden iſt, und jeder Unterrichtsgegenſtand deßhalb vielleicht in doppelten Stunden angeſetzt wird, läßt ſich allerdings eine Trennung der Geſellen und Lehrlinge leicht ausführen.

welche ſich dem Expeditionswesen als Canzliſten, Copiſten ꝛc. in Aemtern, bei Juriſten oder anderen Geſchäftsmännern widmen, und eine Real- oder höhere Bürgerſchule nicht beſuchen konnten, aus gleicher Urſache

3) von Kaufmannslehrlingen; gebildete Lehrherren werden es der Ehre nicht für nachtheilig halten, wenn ihre Lehrlinge ſich ebenfalls die ihnen noch nöthigen, weiterhin aufzuzählenden Kenntniſſe in gedachter Anſtalt, in Gemeinſchaft mit jenen Gewerbtreibenden zu erwerben ſuchen*).

Aber auch für andere aus der Bürgerſchule bereits entlaſſene junge Leute, die noch in kein Gewerbe eintraten, und dieſes erſt ſpäter bewerkſtelligen können, iſt die Fortübung in jenen Kenntniſſen und mithin der Beſuch der Schule ebenfalls nothwendiges Bedürfniß. Es werden mithin meiſtens 15 bis 20jährige junge Leute eintreten, aber auch weit ältere, die bereits weit in den zwanziger und in noch höheren Jahren ſtehen, ſollten, wenn ſie noch jene Kenntniſſe bedürfen, ſich nicht ſcheuen Antheil zu nehmen, welches nur von rühmlichem Beſtreben zeigen kann, auch in ſpätern Jahren ſich noch die nöthige Ausbildung zu verſchaffen, wozu ſich früher keine günſtige Gelegenheit fand**). Es muß dieſes zugleich vortheilhaft auf die jüngern Schüler einwirken, denen ſie zum Vorbilde in Fleiß und Aufführung dienen, und manche Nachhilfe, guten Rath und Belehrung ertheilen können.

Aber auch Meiſtern und ſonſt für wiſſenſchaftliches Fortſchreiten beeiferten Männern wird die Theilnahme in Anſehung einzelner Unterrichtsgegenſtände als Zuhörer (zum Unterſchied

*) Hier und in zahlreichen andern Gewerbſchulen nahmen Landwirthſchafts- und Handlungslehrlinge, der Schreiberei ſich widmende junge Leute ꝛc. an dem Unterrichte Antheil. Die Gewerbſchule der Leipziger polytechniſchen Geſellſchaft beſuchten z. B. in den Jahren 1829 bis 1833 außer 131 Handwerkern, 19 Handlungsbefliſſene, 1 Oekonom, 23 Schüler, die ſich theils der Schreiberei, theils der Muſik und andern Künſten, und 2 die dem Schulfache ſich widmeten.

**) So beſuchten die hieſige Sonntags-Gewerbſchule Geſellen, welche bereits 30 Jahr alt und älter waren, erhielten meiſt Prämien, und mehrere wirken ſchon als ſelbſtſtändige Meiſter, geachtet von ihren Mitbürgern und allen, die von ihrem Beſtreben, ſich höhere wiſſenſchaftliche Bildung und Fertigkeit im Zeichnen ꝛc. zu verſchaffen, Zeuge waren. Solche Schüler aber benutzen insbeſondere den Unterricht am fleißigſten, denn ſie fühlen das dringende Bedürfniß darnach mehr als jüngere Leute, welche, aus der Schule entlaſſen, auch von aller Unterrichtsbenutzung befreit zu ſeyn wünſchen, und zumal zum Geſellen losgeſprochen, ein geiſtiges Fortſchreiten nicht mehr nöthig zu haben und im Beſitz aller erforderlichen Kennntniſſe zu ſeyn glauben, bis die ſpätere Zeit, die Erfahrungen im thätigen Leben ihnen den Wahn benehmen.

von den vorgenannten Schülern) gern zu verſtatten und dadurch auch für die Fortbildung der ſchon ſelbſtſtändigen Bürger zu wirken ſeyn, was dieſen und der Schule nur zur Ehre gereichen kann*).

Die Elementar-Gewerbſch. dienen zugleich als ein wenigſtens theilweiſer Erſatz für den nicht möglich gewordenen Beſuch einer Real- oder höhern Bürgerſchule, werden aber auch bei dem frühern Beſuch der letztern noch als Fortbildungsanſtalten einflußreich wirken, ſie ſind ferner einigermaßen als ein gleicher Erſatz einer andern höhern gewerbwiſſenſchaftlichen Lehranſtalt zu betrachten, zu deren Beſuch es den Schülern an Zeit oder auch wohl an gnügenden Geldmitteln fehlt, ſich mit den Meiſter wegen des Zeitverluſtes abzufinden; ſie ſind endlich nicht nur für den Ort ſelbſt, ſondern auch für die nächſten Umgebungen beſtimmt, aus welchen ſich in vielen Gew.-Sch. ebenfalls Schüler einfinden**).

Der Zweck dieſer Anſtalten iſt:

1) Erwerbung mathematiſch-mechaniſcher, phyſikaliſch-chemiſcher und technologiſcher Kenntniſſe, als Grundlage aller rationellen Gewerbbetreibung, wenn auch ſämmtlich nur in den Elementen, ſo wie der Fertigkeit im Zeichnen, Modelliren ꝛc. Der fortzuſchreiten beeiferte, techniſch ausgebildete Gewerbsmann bedarf, wie ſchon mehrmals bemerkt wurde, außer der Handfertigkeit, (die nur bei dem Handarbeiter allein gnügt, nicht aber dem Handwerker, der zugleich geiſtige Thätigkeit anwenden muß), auch Kenntniß der bei ſeiner Ge-

---

*) In mehrern Gewerbſchulen nahmen bereits verheirathete und ſelbſtſtändige Handwerker am Unterrichte Antheil, ein eben ſo erfreulicher Beweis des anerkannten Nutzens ſolcher Anſtalten, als des höchſt lobenswerthen Strebens nach höherer Ausbildung. So fanden ſich 1834 z. B. in Chemnitz 9 Meiſter zum unentgeltlichen Unterrichte ein; in Großglogau beſuchten die daſige Gewerbſchule, in welcher Schön- und Rechtſchreiben mit Fertigung ſchriftlicher Aufſätze, Arithmetik, Algebra und Geometrie, Phyſik, Chemie, Maſchinenlehre, Naturgeſchichte und Zeichnen ꝛc. meiſt von 6—9 Uhr Abends gelehrt wird, im Jahre 1829 (außer 42 Geſellen, 22 Lehrlingen) 9 Meiſter, 7 Unterofficiere und 8 Perſonen aus andern Ständen, jedoch nur in Anſehung einzelner Lehrgegenſtände.

**) Es verdient rühmliche Erwähnung, daß mehrere in der Umgegend von Großenhain wohnende Baugewerkslehrlinge die hieſige Gewerbſchule fleißig beſuchten, obwohl ſie jedesmal ein und mehrere Stunden Weges zurück zu legen hatten; gleiches fand in Altenburg ſtatt, und gewiß hat es anderwärts ähnliche Fälle gegeben, die auch auf die Schüler des Orts vortheilhaft einwirken und ihnen zeigen, wie ſehr die dargebotene günſtige Gelegenheit, ſelbſt bei vieler Beſchwerde, von jungen, für ihre Ausbildung beſorgten Leuten benutzt wird.

werbbetreibung vorkommenden geometriſch-mechaniſchen Verhältniſſe, und der durch die Phyſik und Chemie erläuterten Naturkräfte, um dieſelben zweckdienlich zu benutzen, durch welche Anwendung in neueſter Zeit der Aufſchwung der Gewerbbetreibung nur allein möglich wurde; er bedarf ferner nicht nur der Belehrung über die Naturproducte nach ihren vorherrſchenden Eigenthümlichkeiten, ſondern auch wenigſtens einige überſichtliche Kenntniſſe der übrigen gewerblichen Geſchäftszweige, da meiſt alle im näheren oder entfernteren Verhältniſſe zuſammenhängen, und ſich bei näherer Beachtung durch nachgeahmte Productionsart, durch Bezugnahme auf das, was Andere bedürfen ꝛc., gegenſeitig Gewinn bringen; er bedarf aber außerdem auch mehrere gewerbliche Fertigkeiten (z. B. des Zeichnens, Boſſirens), die manchem techniſchen Künſtler und Handwerker völlig unentbehrlich ſind, andere wenigſtens ſehr nützlich werden können; über die Vortheile der einzelnen Lehrgegenſtände insbeſondere iſt §. 44 Näheres erwähnt. Dieſe Bildung wird ſich nach und nach ſelbſt auf Vervollkommnug niedriger Gewerbe verbreiten, bei denen man eine ſolche günſtige Einwirkung jetzt faſt nicht ahnet*). Der Unterricht ſoll aber auch

2) zu einer höhern geiſtigen Ausbildung überhaupt führen, indem der Schüler, wie ſchon oben angegeben wurde, dadurch zum richtigen Denken und Urtheilen geleitet wird. Nur der denkende Mann iſt der Achtung werth, und wird es in ſeinem Geſchäfte wie übrigen Lebensverhältniſſen am weiteſten bringen, wenn nicht zufällige nachtheilige Einwirkungen von außen ihn zurückhalten. Der Schüler wird dadurch geeignet, wenn ſich ihm günſtige Gelegenheit darbietet, höhere Inſtitute mit deſto größerem Nutzen beſuchen, oder, wäre dieß nicht möglich, ſich auch allein durch Privatſtudium fortbilden, mittelſt Benutzung geeigneter Schriften, wie eigner Beob-

---

*) So wurde im Annabergiſchen Gewerbblatte und andern gewerblichen Schriften kürzlich eine in Amerika höchſt vortheilhaft gebrauchte Holzart für Zimmerleute beſprochen. Hanhardt (Veredlung des Handwerkſtandes) ſagt: „Selbſt der Holzhacker, der über ſein Geſchäft und ſeine Werkzeuge nachdenkt, wird die Handarbeit weit leichter verrichten, als der Gedankenloſe. Wie weit deßhalb der europäiſche Holzhacker dem Nordamerikaniſchen nachſteht, der mit weit zweckmäßigern Werkzeugen ſeine Arbeit weit leichter und ſchneller verrichtet, iſt aus Schweizer's Reiſe nach Nordamerika hinlänglich bekannt. Der vernünftige Bürger, der ſelbſtdenkender Handwerker iſt, ſieht den Vortheil der beſſeren Vorbildung deutlicher ein, als man gewöhnlich glaubt, und freut ſich, wenn er Gelegenheit findet, ſeinem Sohne noch während der Lehrzeit, eine fortgeſetzte Schulbildung, die Ausbildung nach der Vorbildung zu verſchaffen."

achtungen und Verſuche, um die ſpätern eignen Geſchäfte mit möglichſten Vortheil betreiben zu können; er wird ſpäter, als ſelbſtſtändiger Bürger, ſich ebenfalls zu dieſem Behufe einem Gewerb- und Induſtrievereine anſchließen, die neuen dabei in Umlauf kommenden gewerbwiſſenſchaftlichen Schriften mit Nutzen leſen, und ſelbſt durch thätige Mitwirkung den Zweck, der in der zweiten Abtheilung zu ſchildernden Anſtalten für Fortbildung des gewerbtreibenden Bürgers fördern können. Dieſe höhere Verſtandesbildung und Erweckung des Nachdenkens kann insbeſondere durch die mathematiſchen Anfangsgründe und die Uebung in Sprache und Styl in Verbindung mit logiſchen Grundlehren erlangt werden, wofern der Lehrer zugleich auf die Schärfung der Verſtandeskräfte zweckdienliche Rückſicht nimmt. Dieſe Schulen dienen ferner

3) zur Nachhilfe (verſäumten oder auch vergeſſenen) Schulunterrichts und deſſen möglichſte Fortführung in Hinſicht der allgemeinen höhern geiſtigen und ſittlichen Menſchenbildung, zugleich mit Belehrung über ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe und ſonſtige im thätigen bürgerlichen Leben vorkommenden und anwendbaren Kenntniſſe. Eine vorzügliche Beachtung verdient hierbei

die ſittliche Vervollkommnung der Schüler, theils durch ſtrenge Anhaltung zum Fleiß und zur Aufmerkſamkeit in der Schule, wie ſittlicher Belehrung, wenn nicht in beſonderen moraliſchen Vorträgen, doch durch beiläufige Erwähnung moraliſcher Grundſätze und Erläuterung derſelben bei allen dazu geeigneten Unterichtsgegenſtänden, theils mittelbar durch die Anregung zur Beſchäftigung mit wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden, wodurch der junge Mann eben in den für die Jugend gefährlichſten Jahren von mancher Thorheit in der arbeitsfreien Zeit, von dem unbedingt ſchädlichen Müßiggange und einer oft daraus folgenden unſittlichen Lebensbahn am beſten abgehalten werden kann, in die er ſonſt vielleicht, durch üble Geſellſchaft verleitet, verfallen möchte. Er wird, wenn das erweckte Selbſtdenken auch auf möglichſte Selbſtkenntniß geleitet werden kann, auf ſich ſelbſt, (auf ſeinen Lebensweg und auf ſeine Pflichten) aufmerkſam gemacht, dann zu der Ueberzeugung gelangen, daß ſein Wohl nur von ihm ſelbſt abhängt, und dadurch iſt vielleicht oft der häufig anzutreffenden Unzufriedenheit mit dem Schickſal einflußreich vorzubeugen, die gewöhnlich Alles nur von Andern und vom zufälligen Glück ohne eigene Betriebſamkeit verlangt, und eine (überhaupt unmögliche) Vollkommenheit dieſes Erdenlebens erwartet. Wahre Geiſtesklarheit wird aber an ſich, zumal unter Leitung treuer Lehrer, auch zur Aneignung unumgänglich nöthiger Sittenreinheit und der

damit innigſt verbundene Gottesverehrung, ohne welche ſelbſt bei allen noch ſo zahlreichen Beſitzthümern das wahre Lebensglück nie erlangt werden kann, hinführen, denn der wahrhaft Geiſtesfreie wird ſtets die Nothwendigkeit der letztern anerkennen; bei wem dieß nicht der Fall wäre, der hat ſich vernunftgemäßer Geiſtes- und Herzensbildung nicht zu erfreuen, wären ihm auch alle Wiſſenſchaften und Künſte zu eigen. Dieſen letzten, höchſten Zweck möglichſt zu erſtreben, ſollte das unabläſſige Bemühen aller jener Gew.-Sch. — ebenſo wie jeder andern Unterrichtsanſtalt, womit derſelbe irgend verbunden werden kann — ſeyn, und Freude und Beruhigung wird allen dabei Einwirkenden zu Theil werden, wären auch nur einige Wenige der Schüler für ein ſolch höheres, geiſtig-ſittliches Leben zu gewinnen!

Es iſt übrigens bereits eine ſehr allgemeine Erfahrung, daß die Sonntags- und Gewerbſchüler ſich in der Regel durch ſittliches Betragen, durch Fleiß und Arbeitſamkeit vor andern ihres Gleichen vortheilhaft auszeichnen, und ſo wie ſie ſchon als Geſellen und Lehrlinge weit höher geachtet vor andern, nicht für ihre höhere Ausbildung beſorgten Standesgenoſſen erſcheinen, ſo bleibt ihnen der Lohn für ihre Bemühungen auch im ſpätern Bürgerverhältniſſe gewiß, denn nach gleicher Erfahrung ſind ebenſo unter der jetzigen Bürgergeneration die, welche ſolche Anſtalten beſuchten und benutzten, oder doch gleiche Ausbildung auf andere Art erlangten, in der Regel auch zugleich durch lebhafteren Geſchäftsbetrieb, wie durch ihr Benehmen in den übrigen Lebensverhältniſſen ausgezeichnete, und in Anſehen und Achtung ſtehende Bürger.

Mag es zwar zum Theil darin ſeinen Grund finden, daß meiſt nur ſolche, welche bereits von Jugend an Neigung zur höhern Ausbildung beſitzen, ſich zum Schulbeſuch melden, ſo zeigt es dennoch von günſtigem Einfluß jener Schulen, daß eben auch dieſe, von dem durch üble Genoſſen ſo leicht möglichen Gelangen auf Abwege deſto eher abgehalten, und außerdem ebenfalls auch Andere durch Nacheiferung geſitteter Freunde der höhern Ausbildung zugeführt werden, die ſonſt ohne Anregung vielleicht in das thörigte Treiben derer verfallen würden, die höhere Geiſtesbildung verſchmähend, ihre Freiſtunden nur auf Herbergen und an öffentlichen Orten zubringen, und im wüſten Leben ihr Vergnügen finden, das nur unheilvoll für ihre weitere Lebensbahn wirken kann.

Die Lehrlings- und erſte Geſellenperiode, von ungefähr 14—20 jährigem Alter, iſt aber die Zeit, wo der Geiſt eine feſtere Richtung nimmt, und der junge Mann einzuſehen anfängt, wie er den dann meiſt ſchon beendigten Schulunterricht benutzt

haben ſollte, wo ſo mancher ſchlummernde Funke erſt geweckt wird; daher wird mancher Schüler um ſo mehr die ihm dargebotene Nachhilfe und weitere Fortführung in der Ausbildung mit Freude und Ernſt ergreifen. Eben in jener Zeit fangen Charakter und Hauptneigung des Geiſtes und Gemüthes an, ſich feſter zu geſtalten; werden dieſe durch jenen Unterricht zweckmäßig geleitet, und zugleich zur Liebe für wiſſenſchaftliche Aufklärung, für Kunſtfertigkeiten, für Recht und Sitte angeregt und immer mehr und mehr verſtärkt: ſo läßt ſich auch ein deſto ſicheres Bewahren derſelben, als ohne Unterricht, für's ganze Leben hoffen, und wenn auch ſelbſt durch ſpätere üble Einwirkung alles dieß vermindert würde, ſo bleibt dennoch ein feſter Grund, auf den bei der Erkenntniß der Abwege ſich wieder fortbauen läßt. Wenigſtens iſt die Möglichkeit dann für Jeden weit leichter, jenen erſtern, ihm früher bekannt gewordenen Weg zu ſeinem Wohle betreten zu können, als wenn er ihn in den Jugendjahren mit bildungsfähigen Geiſteskräften nicht kennen lernte und erſt im ſpätern Alter ſich demſelben zuwenden will.

Die in manchen Staaten eingeführte Gewerbfreiheit, wo Viele ein Gewerbe, ohne es gnügend erlernt zu haben, wiederum pfuſchermäßig Andern lehren, nöthigt insbeſondere, die Lehrlinge auf das Selbſtſtudium aufmerkſam zu machen; noch einflußreicher werden gegen jenes Uebel allerdings praktiſche Fachſchulen für Gewerbe wirken, deren Ausführung jedoch mit vieler Schwierigkeit verbunden iſt.

Iſt es aber auch ſehr gegründet, daß es zahlreiche geſchickte, ihr Fach mit Einſicht und Glück betreibende Handwerker von anerkannter Achtung gibt, die keine ſolche Schulen zur Erlangung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe benutzen, noch ſich ſonſt gnügend ausbilden konnten, und bei denen bloße Routine, mit Geſchicklichkeit und Nachdenken verbunden, ausreichte, ſo iſt dieß kein Beweis für die Nichterforderniß jener Anſtalten und der darin erworbenen Kenntniſſe, denn einerſeits würden eben dieſe geſchickten Männer bei höherer gewerbwiſſenſchaftlicher Ausbildung es noch weit höher gebracht, noch weit mehr geleiſtet haben, andererſeits erfordert die erhöhte Gewerbbetreibung der neueſten Zeit auch weit mehr Ausbildung in allen dazu erforderlichen Kenntniſſen, als man bisher für nöthig fand.

So einflußreich wirkende Anſtalten dieſer Art ſollten mithin alle Städte, ſelbſt von geringer Einwohnerzahl, beſitzen; dennoch ſind ſie, (wie ſchon erwähnt), ein in mehreren Staaten noch ſehr fehlendes Glied in der Kette der gewerblichen Schulen. Nur durch ſie wird hauptſächlich die noch ſo mangelhafte Bildung der weniger bemittelten Handwerkerclaſſe befördert, welche dieſelbe

insbeſondere jetzt bei dem Aufſchwunge des Fabrik- und Manufacturweſens dringend bedarf, um wenigſtens einigermaßen mit der allgemeinen vorwärtsſchreitenden Bildung fortzugehen und der ſteigenden Verminderung des Mittelſtandes (vergl. §. 9) möglichſt vorzubeugen. Daher wird die Errichtung oder doch Begünſtigung derſelben immer dringendere Pflicht der Regierung, wie aller die Erforderniſſe des Zeitgeiſtes erkennenden Vaterlandsfreunde.

Wenn aber auch dieſe Anſtalten bei verbeſſertem Volksſchulweſen ſich vermindern, und manche Unterrichtsgegenſtände wegfallen können, ſo werden ſie dennoch ferner nicht ganz entbehrlich ſeyn, denn immer wird es im Handwerksſtande junge Leute mit vernachläſſigter Schulbildung geben, und außerdem die Fortbildung nöthig ſeyn, die auf andere Art nicht gnügend erlangt werden möchte.

Auch den aus der Schule entlaſſenen jungen Landleuten iſt einige techniſche Belehrung auf ähnliche Art dringend nöthig; von dieſer wird Näheres bei den allgemeinen Sonntagsſchulen und insbeſondere denen auf dem Lande (in der letzten Abtheilung, Volksbildung im Allgemeinen) erinnert werden.

§. 40.

Ungeachtet des vielfachen Nutzens der Elem.-Gew.-Sch. hat es, ſeit Errichtung ſolcher in deutſchen Staaten, auch nicht an Einwürfen gegen denſelben, an Widerſtrebungen, Anfeindungen und nachtheiligen Einwirkungen mancherlei Art gefehlt, wie ſich aus zahlreichen Journalaufſätzen und beſondern Schriften zu dieſem Zwecke ergibt, wie aber auch Jeder, der für ſolche Anſtalten zu wirken bemüht war, bei eigner Beobachtung und in ſeinen nächſten Umgebungen in mehr als gnügende Erfahrung gebracht haben wird.

Ohne der keiner Berückſichtigung werthen Ausſprüche Solcher zu gedenken, welche ohne alle nähere Kenntniß dieſer Gewerbſchulen ſich dennoch ein Urtheil über dieſelben anmaßen, Sonntags- und Wochentags-Abendſchulen für arme Kinder, die geſetzmäßigen Sonntagsſchulen mancher Länder ꝛc. damit verwechſeln, ſie nicht aus eigner Anſchauung, nur aus Büchern oder durch Erzählung anderer kennen lernten, — bedarf es hier noch der Erwähnung und Widerlegung einiger anderer ſchiefen, zum Theil ſehr verbreiteten Urtheile, welche in der Anmerk. am Schluſſe dieſes §. näher mitgetheilt ſind.

Daß die günſtigen Folgen der Elementar-Gew.-Sch. nicht ſo augenſcheinlich hervortreten, als bei den Zöglingen techniſcher und polytechniſcher Inſtitute, wurde ſchon §. 6 auseinander geſetzt.

Als Hauptſatz muß aufgeſtellt werden, daß, wie ſchon angegeben wurde, durch dieſe Schulen nicht gelehrte Handwerker, ſondern denkende Gewerbtreibende gebildet werden ſollen. Manche finden aber eine Vermehrung der Bildung bedenklich und fürchten von einer ſolchen verbreiteten (wahren) Aufklärung Nachtheil für den Staat, doch mit vielem Unrecht, denn nur Roheit und Uncultur drohen Gefahr, wogegen der Gebildetere ſich, auch bei einer Aufwallung für ſcheinbares Recht, mit Gründen leicht auf die rechte Bahn führen läßt.

Oder iſt es vielleicht wünſchenswerth, daß der Bürger weder Kenntniß des Schreibens noch des Rechnens beſitzt, und dagegen ſeine Rechnungen, Anſchläge ꝛc., welche faſt Jeder in ſeinem Geſchäft dringend nöthig bedarf, von Andern fertigen laſſen ſoll? Iſt der ein weit ruhiger, geſitteter, dem Wohnorte ſpäter nicht zur Laſt fallender Bürger, welcher aus Mangel aller höhern Bildung und ohne Ahnung der ſeinem Gewerbe zu Grunde liegenden Naturverhältniſſe, wodurch daſſelbe gehoben werden könnte, ohne Fähigkeit belehrende Schriften leſen und beurtheilen zu können, gedankenlos und ohne Benutzung neuer Fortſchritte, Alles nur der vom Vater oder Lehrmeiſter erlernten Art gemäß betreibt, und die Nahrungsſorgen durch Betäubung der Sinne, wie durch Freilaſſung der Leidenſchaften zu verſcheuchen wähnt, — ſich auch wohl aus Mangel an ausgebildeter Urtheilskraft von gleichen Geiſtesgenoſſen zu den unvernünftigſten Schritten gegen Staat und Sitte verleiten läßt? oder der, welcher durch zweckmäßige Unterrichtsanſtalten und dadurch angeregten eignen Fleiß zum Nachdenken über ſein Gewerbe und ſeine übrigen Verhältniſſe gewieſen wurde, welcher mit Ueberlegung ſich in die Zeiten zu ſchicken, und ſtatt eines regelloſen Lebens ſich geiſtig weiter fortzubilden ſucht, mittelſt zweckmäßig ausgewählter Schriften und ſorgfältiger Verſuche der bekannt gewordenen neuen Erfindungen?

Zwar iſt für den Gewerbſtand nicht alles Heil allein von ſolchen Anſtalten zu erwarten, und oft wird deren Erfolg nicht den gerechten Erwartungen entſprechen, aber dennoch verdienen ſie die größte Begünſtigung, weil Tauſenden die Gelegenheit, ſich zu vervollkommnen, dadurch dargeboten wird, und wenigſtens mancher Jüngling dadurch zu retten iſt, welcher außerdem dem Verderben Preis gegeben ſeyn würde. Die Leiſtungen der Sonntags- und Gewerbſchulen können überhaupt nicht mit den Fortſchritten anderer Lehranſtalten verglichen werden, da bei jenen der fortgeſetzte ununterbrochene Beſuch eines beſtimmten Curſus von den daran theilnehmenden, oft von überhäufter Arbeit oder der Laune des Meiſters abgehaltenen, oder

auch zu ſehr unbeſtimmter Zeit die Wanderſchaft antretenden Schülern nicht möglich iſt, ſo daß mithin ein öfterer Wechſel derſelben ſtatt findet, wogegen bei andern Unterrichtsanſtalten der nur zum Lehrſtunden-beſuche beſtimmte Schüler dieſelben in feſten, ſtets fortſchreitenden Lehrcurſen regelmäßig benutzen und genügende Zeit auf Vorbereitung und Wiederholung verwenden kann. Wenn es mithin nur ein leeres Phantaſiegebilde ſeyn würde, von allen Sonntags- und Gewerbsſchülern jene hohe Ausbildung zu verlangen, wenn Manche derſelben ohne allen Nutzen wieder austreten, bei Andern die erlangte Belehrung durch üble Geſellſchaft und Abweichung von der frühern Bahn wieder verdrängt wird, ſo muß es dem Jugend- und Volksfreund, der Unmögliches nicht erwartet, ſchon genügen und hoher Gewinn ſeyn, wenn von einer großen Menge junger Leute, auch nur eine kleine Zahl derſelben durch Sonn-tags- und Gewerbſchulen auf den für ſie geeignetſten Weg geleitet, zu nöthiger Fortbildung veranlaßt und der Geiſt derſelben geweckt wird, um ſie dadurch dem Staate als nützliche und achtbare Männer zuzuführen. Zahlloſe, den niedern Ständen angehörige Kinder werden durch frühere Erziehung und mangelhaften Schulunterricht vernachläſſigt; gerathen ſolche Verwahrloſete in die Hände ebenſo ungebildeter Meiſter, die ſelbſt ohne Schulkenntniſſe und höhere Ausbildung, ohne Erhebung über die Gemeinheit, ihr Gewerbe nach veralteter Gewohnheit betreiben, im häuslichen und geſelligen Leben nur rohen Leidenſchaften Gehör geben, und daher den ihrer Pflege und Leitung Anbefohlnen nicht zum rühmlichen Muſter dienen können, wo dieſe vielmehr ſich ſelbſt überlaſſen ſind und in arbeitsfreien Stunden nicht nach ihrer Beſchäftigung gefragt wird: ſo möchte eine R e t t u n g derſelben aus einer gleichen Lebensbahn nur noch durch Sonntags- und Gewerbſchulen zu erwarten ſeyn. In dieſen Anſtalten finden die ſo vernachläſſigten Lehrburſchen wenigſtens in den Unterrichtsſtunden einen Zufluchtsort aus jener traurigen Lage, indem theilnehmende Lehrer ſie zu höhern Kenntniſſen und reinern Sitten leiten, und dadurch ihnen Gelegenheit geben, ſich bei beharrlichem Streben zu achtbaren Bürgern auszubilden; die Lehrlinge finden bei dem Schulbeſuch leichter als ſonſt gleichgeſinnte junge Leute, denen die höhere Ausbildung nicht gleichgiltig iſt, und mit denen ſie, wetteifernd im Fortſchreiten, ſich zum nähern Umgange in freien Stunden verbinden können; ſie werden zweckdienliche Bücher aus der vielleicht beſtehenden Schulbibliothek geliehen erhalten, und zumal bei erlangten Prämien oder ſonſt rühmlicher Erwähnung bei den angeſtellten Prüfungen, Allen, welche an der Schule Antheil nehmen, als der Achtung und Vorſprache würdige junge Männer gelten, welches Alles für ihre künftige Laufbahn nur vortheilhaft

ſeyn kann. Das ertheilte Zeugniß wegen fleißigen Schulbeſuchs (vielleicht auch im Wanderbuche bemerkt), wird einem damit verſehenen Geſellen weit leichter als Andern, wenn er mit dieſen in dem praktiſchen Geſchäft Gleiches leiſtet, Arbeit verſchaffen, denn es iſt kein Zweifel, daß jeder Meiſter den zuerſt zum Arbeiter annimmt, welcher nächſt Geſchicklichkeit im Gewerbsfache zugleich günſtige Zeugniſſe rückſichtlich des Schulbeſuchs aufzuweiſen hat, weil man dann auch deſto ſicherer auf Fleiß und ſittliches Benehmen rechnen kann, als bei denen, welche höhere Geiſtesbildung verſchmähend, ihre Muſeſtunden nur durch zeitvertreibende Vergnügungen, wenn nicht ſelbſt durch ein unſittliches Leben vergeuden. — Welcher Menſchenfreund möchte nicht von tiefem Schmerz ergriffen werden, wenn er in der jetzigen gebildeteren Zeit noch Handwerksgeſellen ſchaarenweis, oft berauſcht, durch die Straßen ziehen ſieht, welche dann auf nahen Dörfern ſich einem unſitttlichen, die Denkkraft noch und nach zerrüttenden, Geiſt und Herz verderbenden Leben hingeben, oder auf den für junge Leute oft höchſt verderblichen Herbergen (wenn z. B. die Wirthe dieſelben auf alle Art zum Geldvergeuden veranlaſſen, vom Sonntagsſchulbeſuch und anderer nützlicher Beſchäftigung abzuhalten ſuchen, welche ihnen nicht Gewinn bringt) bis in die Nacht zechen und den mit niedern Schimpfworten beleidigen, welcher an ihren Gelagen nicht Theil nehmen mag, oder wenn ältere ungebildete Geſellen die erſt freigeſprochenen Lehrlinge eine Strecke weit auf die Wanderſchaft begleiten, und durch unſinniges Zutrinken und ſonſtiges übles Beiſpiel die neuen Geſellen gleichſam dem Laſter zuweiſen, da wo ſie guten Rathes auf ihrer neuen Lebensbahn bedürfen! Hier möchten nicht nur einzelne edle Männer, ſondern auch die Policeibehörden einflußreich eingreifen, denn eben durch ſolch unſittliches Benehmen einer oft nur geringen Anzahl wird der beſſere Sinn anderer, minder erfahrnen jungen Leute unterdrückt, die ohne jener rohen Beiſpiele ſich einem beſſern Lebenswandel zuwenden würden. Durch allſeitiges Dagegenwirken können zahlreiche Jünglinge der Tugend und dadurch dem allgemeinen Wohle gewonnen werden, die außerdem unter obigen Verhältniſſen, wo ſich ihres beſſern Selbſt Niemand annahm, ebenfalls dem Unglück und Laſter verfallen müßten.

Daß das Gute meiſt erſt nach langem Kampfe Anklang und günſtigen Erfolg findet, iſt eine bekannte Sache, und darum können weder jene auf Täuſchung und unlautern Quellen beruhenden Entgegnungen, noch die ſich bei der Errichtung ſolcher Anſtalten in der Wirklichkeit faſt ſtets entgegenſtellenden Schwierigkeiten nicht von der Ausführung abhalten; ſie werden vielmehr die für das Gute beſeelten Männer ermuthigen, deſto kräftiger

Hand anzulegen, und beharrlich fortzuwirken, bis der Zweck erreicht iſt.

Die Saat, zum Theil auch wohl auf unfruchtbaren Boden geſtreut, wird wenigſtens auf guten Boden zu ſeiner Zeit reichliche Früchte tragen, wäre es auch nur bei ſpätern Generationen.

Anmerk. Einige eifern gegen dieſe Gewerbſchulen, weil ſie den kirchlichen Sinn vermindern, die Sonntagsfeier ſtören ſollen. Dieſe möchten aber zuerſt ihr Anſehen und ihre Macht dazu verwenden, daß nicht große Jagdbeluſtigungen, Militärmanöver, Arbeit der Fabriken und Manufacturen, Concerte und wohl ſelbſt Tanzbeluſtigung ꝛc. an Sonntagsvormittagen erfolgen, die offenbaren Nachtheil in jener Hinſicht bringen. Die ſonntägliche Unterrichtszeit wird, wenn auch nicht völlig außer den Stunden des Gottesdienſtes angeſetzt, wenigſtens den Schülern ſtets Zeit übrig laſſen, an denſelben einmal Antheil nehmen zu können; ein öfterer Kirchenbeſuch an einem Tage möchte aber auch bei der Nichtexiſtenz jener Schulen wenig zu erwarten ſeyn. In manchen Gewerbſchulen findet ſelbſt moraliſche Belehrung ſtatt, oder es iſt mindeſtens der fleißige Kirchenbeſuch in den Schulgeſetzen zur Pflicht gemacht; auch läßt ſich von den geiſtig und ſittlich gebildeten Gewerbſchülern ein freiwilliger, mithin wahrer und einflußreicherer Kirchenbeſuch weit eher erwarten, als von den ſchon oben geſchilderten, jenen Schulunterricht und die höhere Ausbildung verſchmähenden Geſellen und Lehrlingen. Ferner wird von den Lehrern unbezweifelt jede Gelegenheit ergriffen werden, auch in andern Stunden auf die Schüler in moraliſcher Hinſicht einzuwirken, ſo wie übrigens ein großer Theil des Unterrichts an ſich für Geiſt und Herz bildend, und daher auf jeden Fall auch an dem Sonntage unbedenklich zu geſtatten, und von günſtigerm Einfluß iſt, als alle andere gewöhnliche Beſchäftigung oder Müßiggang — des Laſters Anfang. Zur Erholung im Freien aber bleibt dem Schüler ebenfalls noch Zeit genug übrig.

Andere tadeln, daß Abendſtunden, wo der junge Mann bereits von der Tagesarbeit ermüdet ſey, dazu angewendet werden, allein erfolgte dieß nicht, ſo wäre die Stundenanzahl am Sonntage allein zu beſchränkt; übrigens iſt der Unterricht den meiſten Schülern angenehme Erholung, und bei Erwachſenen iſt weniger Nachtheil davon zu befürchten, als wenn arme, den ganzen Tag über in Fabriken beſchäftigte Kinder von 10 — 12 Jahren noch in Abendſchulen unterrichtet werden, wie es an vielen Orten der Fall iſt. Uebrigens werden die Abendſtunden von zahlreichen Perſonen zu geiſtigen Unterhaltungen benutzt, und nicht, wie vielleicht bei den Tadlern, allein mit Solopartieen und andern zeitvertreibenden Beſchäftigungen oder müßig im bequemen Ruheſtuhle zugebracht.

Noch Andere fürchten, daß dem Volksſchulbeſuche und den Einkünften der Lehrer ꝛc. Eintrag geſchehe, weil die Kinder zeitiger der Schule entnommen würden, indem ja doch die Gewerbſchule noch Gelegenheit zum Unterrichte darböte. In Staaten mit zweckmäßig und auch ſtreng gehandhabten Schulgeſetzen wird dieß nicht vorfallen, weil die Zeit des Schulbeſuchs dann ohne gegründetere

Urſachen nicht abgekürzt werden kann. Wegen einiger einzelnen Ausnahmen aber können die wohlthätig wirkenden Elementar-Gewerbſchulen nicht aufgehoben werden.

Manchem ſtehen die Wiſſenſchaften zu hoch, um Handwerkern mitgetheilt werden zu können, doch jene ſind, wie ſchon oben bemerkt, nun einmal nicht Eigenthum einer Claſſe, ſondern Gemeingut aller Gebildeten und die Mitbenutzung muß dieſen auf alle Art möglich gemacht werden; die Wiſſenſchaften können nur gewinnen durch möglichſte Anwendung auf das Leben, wozu die mathematiſchen und Naturwiſſenſchaften vorzüglich geeignet ſind. Man befürchtet aber auch die Verbreitung eines ſchädlichen Halbwiſſens, ohne zu bedenken, daß Niemand plötzlich zum Gelehrten wird, daß Jeder die Stufe des Halbwiſſens überſteigen muß, nur freilich nicht dabei ſtehen bleiben darf; das Halbwiſſen ſoll die Schule auch nicht bezwecken, in ſo fern gebeutet, als man eine Sache nur halb weiß. Der Gewerbſchulunterricht kann allerdings die Wiſſenſchaften nicht im ganzen Umfange gewähren, welches nur in höhern Anſtalten möglich wird; allein er ſoll in die Elementarkenntniſſe, ſo weit ſie der Gewerbereibende auf niederer Stufe bedarf und praktiſch anzuwenden vermag, einführen, eine Ueberſicht des Ganzen und zugleich Anweiſung, wie er dann durch Selbſtbildung nöthigenfalls weiter fortſchreiten kann, darbieten; das Wenige aber, was der Schüler bedarf oder nur erlangen kann, ſoll er ganz und gründlich lernen, wozu jeder geſchickte Lehrer möglichſt beitragen wird. Man fürchtet aber auch falſchen Dünkel verbreitet zu ſehen, (obwohl es Viele im gelehrten und in andern Ständen gibt, die an dieſem Fehler ebenfalls bedeutend leiden), und daß mancher Jüngling, aus ſeinem Standpuncte verrückt, ſich nach einem höhern fruchtlos ſehnen würde, was, näher betrachtet, auch ſeine Widerlegung erhält. Der Unterricht muß ihm zugleich zur Selbſtkenntniß, zur richtigen Beurtheilung ſeines Standpunctes führen; geſetzt aber auch, er hoffe künftig bei weiterer Fortbildung ſich einen höhern Wirkungskreis zu erwerben, ſo kann dies nur günſtig einwirken, denn es wird ihn anſpornen, alle Fähigkeiten auszubilden, um dadurch vielleicht ſpäter für ſein und Anderer Wohl einflußreich wirken zu können. Hofft doch jeder junge Theolog ſich zum Kirchenrath, jeder Rechtscandidat ſich zum Juſtizminiſter emporſchwingen zu können, ungeachtet nur wenigen es gelingt; warum ſollte es Geſellen und Lehrlingen von Geiſt und Selbſtvertrauen nicht auch geſtattet ſeyn, ſich der Hoffnung hinzugeben, durch Unterricht und eigene Fortbildung ſpäter als ein geſchäftsreicher Gewerbtreibender, als Erfinder und Entdecker nützlicher und einflußreicher neuer Maſchinen, Geräthe, Verfahrungsarten ꝛc. ſich Wohlhabenheit, Anſehen und Berühmtheit zu erwerben, wie es ſchon Vielen gelang, die ſich dazu von dem unbemittelten Lehrlinge emporſchwangen? Wer nicht vom innern Beruf dazu erfüllt iſt, wird ſich zu ſolchen Ideen in der Regel nicht erheben, oder auch dennoch auf ſeiner niedern Laufbahn bleiben. Wegen einzelnen Thörigten, die weiteres Fortſchreiten wähnen, ohne dazu genügendes Talent zu beſitzen, die Gewerbſchulen überhaupt unterdrücken zu wollen, würde ebenfalls thörigt gehandelt ſeyn. Manche fürchten wenigſtens, daß die Verſtandeskräfte allein zu ſehr ausgebildet, die moraliſchen aber dadurch unterdrückt werden möchten. Die Beſorgniß hebt theils der Blick auf die Unterrichtsgegenſtände mancher

Schulen, in welchen auch moraliſche Vorträge angeſetzt ſind, theils (wo letzteres nicht der Fall iſt) das ſchon gedachte, wohl überall ſtatt findende Bemühen der Lehrer, bei jeder geeigneten Gelegenheit auch moraliſche Belehrungen einzuflechten, und dadurch zur harmoniſchen Ausbil- bildung aller Geiſtes- und Gemüthskräfte möglichſt beizutragen.

Manche fürchten die höhere Ausbildung Anderer, die ihnen — ſelbſt zurückbleibend und, da Stilleſtand nicht möglich iſt, vielmehr immer zurückgehend — in den Geſchäften ſpäter Nachtheil bringen könnte; dieß iſt aber einmal im Weltlauf begründet, und der Gebildete wird ſtets über den Ungebildeten Vortheile in jeder Hinſicht erlangen; dagegen kann nur Nacheiferung helfen. Manche Meiſter, wenn auch darüber beruhigt, daß ſie von ihren Geſellen und Lehrlingen an höherer Einſicht und Fertigkeit übertroffen werden könnten, fürchten wenigſtens Nachtheil wegen Verſäumniß an Arbeit, allein die Stunden ſind meiſt zur arbeitsfreien Zeit angeſetzt, und wäre das auch nicht, ſo iſt es Pflicht für den Meiſter, dem ſeiner Pflege anbefohlnen Lehrling dagegen alle Vortheile zu ſeiner Ausbildung zu gewähren, dieſer aber wird dem Meiſter durch vermehrten Fleiß und Gehorſam möglichſt die ihn erlaubte Zeit zum Schulbeſuch einzubringen ſuchen, und es ihm gewiß Lebenslang mit Dank erkennen, daß ihm Gelegenheit zu höherer Ausbildung durch Erwerbung gewerblicher Kenntniſſe und Fertigkeiten, wie zur allgemeinen bürgerlichen Erforderniß dargeboten wurde. Gewiß nutzte ſchon mancher Gewerbſchüler ſeinen minder unterrichteten Lehrmeiſter durch Aufmerkſammachung auf jene Kenntniſſe, durch Fertigung von Zeichnungen, von Rechnungen und Anſchlägen ꝛc.

Man führt auch an, daß die Lehrlinge den nöthigen Unterricht durch Privatſtunden erlangen könnten; wenn es aber ſchon Bemittelten ſchwierig wird, (obwohl nicht im Zeichnen, Schreiben und andern ſehr gewöhnlich privatim gelehrten Fertigkeiten, doch in den andern übrigen Erforderniſſen), ſolchen Unterricht zu erlangen, und immer eine Vereinigung mehrerer dazu gehört, die — den einzelnen jungen Leuten oder deren Eltern ſelbſt überlaſſen — meiſt unterbleibt und nie in der Vollſtändigkeit, Ordnung ꝛc. erfolgen würde, ſo iſt es insbeſondere Pflicht, für die Nichtbemittelten zu ſorgen, die ſonſt keine Gelegenheit zu ihrer Ausbildung finden würden.

Manche aber ſagen wohl auch, der niedere Handwerker und Geſchäftsmann braucht nur Handfertigkeit, der Fabrikant, der Alles ſchon ſelbſt leiten und anordnen, ſie anſtellen wird, bedarf nur der Menſchen als Maſchinen, und je höher deren Ausbildung iſt, deſto weniger ſind ſie als Maſchinen zu gebrauchen! Dieß iſt aber der Hauptpunct, worauf der Verfaſſer bereits §. 9 aufmerkſam machte; die Handwerker müſſen eben, um nicht künftig die Maſchinen einzelner höher Gebildeten und Wohlhabendern zu werden, ſich von ihrem bisherigen Standpuncte, dem Zeitgeiſte gemäß, erheben, mit dem Fabrikweſen, ſo weit es Geldmittel, Einſicht und eigene fleißige Gewerbbetreibung verſtattet, gleichen Schritt zu halten und dadurch den ſo nöthigen Mittelſtand zu erhalten ſuchen, der zum Wohle des Ganzen unentbehrlich iſt. Es ſind ohnedieß eine große Menge Menſchen aus geiſtigen und phyſiſchen Verhältniſſen beſtimmt, nur als Maſchinen gebraucht zu werden, und um ſo mehr iſt es dringende Pflicht, die fleißigſten und würdigſten — auch aus den niedern Ständen der politiſchen Rangordnung — zu etwas Höheren zu erheben.

§. 41.

Die Unterrichtsgegenſtände der Gewerbſchulen ſtimmen mit den der §. 23 erwähnten Realſchule, oder den niedern Claſſen der höhern Bürgerſchule meiſt überein, obwohl ſie in erſtern, wegen Mangel an gnügend gereiften Schülern, nicht in der Ausführlichkeit und Gründlichkeit gelehrt werden können, als in den Letztern ſtatt finden wird. Nach der Anſicht des Verfaſſers ſollte eine vollſtändige Elementar-Gewerbſchule aus drei Abtheilungen beſtehen, nämlich

I. aus einer Vorſchule, für die jungen Leute, welche noch nicht ſo weit in den Kenntniſſen ſind, um mit Nutzen die Gewerbſchule beſuchen zu können; ſie bildet eine Sonntagsſchule allgemeiner Art, und es können daran auch Perſonen Antheil nehmen, welche nicht in die Gewerbſchule eintreten;

II. die Gewerbſchule ſelbſt, mit 2 Abtheilungen oder zwei 2jährigen Curſen (Biënnien), und zwar

a) der erſte, niedere, für allgemeine Kenntniß und zum Beſuch für alle Schüler;

b) die zweite, höhere, zum geſteigerten Unterricht, zumal mit Rückſicht auf die einzelnen Fächer der weiter fortzuſchreiten bemühten Geſellen und Lehrlinge*).

I. Sonntagsſchul-Unterricht für Gewerbtreibende

(zur Nachhilfe des mangelhaft genoſſenen oder auch wiederum vergeſſenen Schulunterrichts) wird

1) im Leſen und

2) Schreiben, verbunden mit

3) den erſten Anfangsgründen der deutſchen Sprache, beſtehen**).

---

*) In volkreichen und wohlhabenden Städten kann der Unterricht allerdings weiter fortgeführt, die Einrichtung zweckmäßiger getroffen werden, als in kleinern, daher ſollte es daſelbſt ſtets auch eine zweite, höhere Abtheilung geben.

**) Ueber die geringe Kenntniß im Leſen und Schreiben unter den niedern Ständen überhaupt, das Weitere bei den allgemeinen Sonntagsſchulen. Dem Verfaſſer ſind zahlreiche Beiſpiele bekannt, daß Lehrlinge, Geſellen, Meiſter weder die Kenntniß des Schreibens noch gnügende im Leſen (nämlich um Bücher geläufig und daher mit Nutzen leſen zu können) beſaßen, daß viele Bürger kaum ihre Namen zu ſchreiben vermochten, zahlreiche Andere die, im täglichen Leben ſo oft gebrauchten lateiniſchen Buchſtaben nicht kannten ꝛc. Alles dieß veranlaßte

4) Kopf= und Tafelrechnen, und

5) in den Sonntagsſchulen, welche nicht mit einer Gewerbſchule verbunden ſind, auch eine oder einige Stunden Unterricht in der Vaterlandskunde und andern weiter unten (bei den Gewerbſchulen) angegebenen gemeinnützigen naturwiſſenſchaftlichen, diätiſchen ꝛc. Kenntniſſen zur Beförderung allgemeiner Volksbildung, ertheilt.

Die Schüler müſſen in dieſer Anſtalt ſo weit geübt werden, daß ſie im Stande ſind (auch mit lateiniſchen Buchſtaben) gedruckte und geſchriebene Schriften fertig und richtig zu leſen, einen dictirten Satz wenigſtens ſprachrichtig und ohne erhebliche Fehler (auch mit lateiniſchen Buchſtaben) nachzuſchreiben, und in Anſehung des Rechnens, die ſogenannten vier Species, mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Anwendung auf die landesüblichen Geld=, Maß= und Gewichtsſorten, gnügend inne haben, um bei der Aufnahme in die Gewerbſchule an dem höhern Unterricht mit Nutzen Theil nehmen zu können.

Vielleicht wird man auch

6) das Schönſchreiben zum Sonntagsſchul=Unterricht rechnen, das der Verfaſſer weiter unten anführt.

In Anſehung der Anfangsgründe im Linear= und freien Handzeichnen werden die Sonntagsſchüler ſogleich den Gewerbſchulunterricht benutzen können, wofern das Local es erlaubt, ebenſo wie dieſelben auch zu den übrigen Stunden zugelaſſen werden ſollten, wozu es der, ihm noch mangelnder Vorkenntniſſe nicht bedarf, wenn ſie jene auch ſpäter, beim Beſuch der eigentlichen Gewerbſchule, noch einmal genießen, z. B. in der Vaterlandskunde, den moraliſchen ꝛc. Vorträgen.

II. Gewerbſchul=Unterricht,

und zwar

A. der niedern, erſten Abtheilung der eigentlichen Gewerbſchule, mit zweijährigem Curſus; dieſe Abtheilung wird meiſtens, zumal in kleinern Orten, nebſt der vorigen, nur allein als geſammte

---

bei der hieſigen Sonntagsſchule, deren früheren Geſetzen gemäß nur die Aufnahme der mit jenen Elementarkenntniſſen verſehenen Schüler ſtatt finden ſollte, den Anſatz von Stunden zur Erlernung dieſer Kenntniſſe, und es hat ſich ergeben, daß Mancher der darin angenommenen Schüler ſich ſpäter durch Fleiß und Talent vor vielen Andern auszeichnete. In Fabrikſtädten, wo Knaben ſchon mit dem zehnten und eilften Jahre in Spinnereien, Kattun= und anderen Manufacturen Arbeit erhalten, und daher oft nur eine für ſie beſonders gebildete Abendſchule beſuchen — weßhalb der Unterricht nur mangelhaft erfolgen, und, bei fehlendem eigenen Triebe fortzuſchreiten, bald wieder vergeſſen werden wird — ſind ſolche Nachhilfſchulen in ſpätern Jahren unumgänglich nöthig.

Gewerbſchule beſtehen, da die höhere mit tieferem Eingehen in einzelne Fächer nur in größern Städten und bei reichen Mitteln möglich ſeyn möchte.

1) Gewerbliche Grund- und Hauptwiſſenſchaften.

a) Mathematik, nämlich α) Arithmetik, (mit vorausgeſetzter Elementarkenntniß) in weiter geſteigerter Fertigkeit in den Decimalbrüchen bis zur Proportions-, Ketten und Geſellſchaftsrechnung, der Potenzenlehre und der Quadrat- und Cubikwurzelrechnung ꝛc., ſo weit der Lehrer es für die Schüler zum höhern mathematiſchen Studium nach deren Bedürfniſſe für nöthig findet, und zwar mit möglichſter Anwendung auf das praktiſche Leben, daher auch mit Münz-, Maß- und Gewichtskunde, wie mit Belehrungen über Wechſel und andere kaufmänniſche Gegenſtände, über einfache Buchführung für den Handwerker ꝛc. verbunden, wenn dieſes Letztere nicht bei den Stylübungen erfolgt; in dem höhern Curſus: β) Elementar-Geometrie, die Planimetrie (oder Flächenmeßkunſt) mit einigen Beiſpielen praktiſcher Aufnahme; ſo wie Anleitung zur Stereometrie oder Körpermeßkunſt, auch γ) zur Mechanik oder Maſchinenkunde, Alles jedoch nur in den nöthigſten Hauptſätzen, mit Ueberſicht des Ganzen, und in ſo fern in näherer Ausführung, als es für die Schüler begreifbar, zur leichtern Berechnung von Körpern ꝛc. anwendbar und zum weitern eignen Fortſchreiten nöthig iſt, möglichſt durch auf das praktiſche Leben angewandte Beiſpiele, ſo wie durch Zeichnungen und Modelle erläutert*).

---

*) Bei dem mathematiſchen Unterricht iſt die Weglaſſung der zumal ſchwierigern Beweiſe, und überhaupt ein möglichſt verſtändlicher, alle ſchulgerechte Phraſen durch Umſchreibungen verdeutlichender Vortrag, ſo wie ſtete Anwendung auf bekannte Gewerbe und Verhältniſſe erforderlich, und mehr als bei jeder andern Wiſſenſchaft wird bei dieſer in den genannten Schulen auf einen Lehrer Rückſicht zu nehmen ſeyn, welcher das Talent, ſich verſtändlich zu machen, und die Schüler in ſteter Geiſtesthätigkeit zu erhalten, im hohen Grade beſitzt; denn nur dadurch kann der höhere arithmetiſche, der geometriſche und mechaniſche Unterricht von gewünſchtem Erfolge ſeyn. Lehrer, welche ſich nicht darauf beſchränken, die Sätze nur aus einem Lehrbuche vorzuleſen, ſondern in den Geiſt der Wiſſenſchaft ſelbſt eingedrungen ſind, werden den Unterricht in der Geometrie und Mechanik durch Ueberſetzung der ſchulgerechten Sätze in eine, für die Schüler verſtändlichere Sprache, wie durch Hinweiſung auf die im täglichen Leben vorkommenden, durch jene Wiſſenſchaften zu erklärenden Geräthe, Werkzeuge ꝛc., anziehend und erfolgreich vorzutragen verſtehen. Aus vielfachen Beobachtungen und Mittheilungen mehrerer Lehrer ſolcher Elem.-Gew.-Sch. iſt bekannt, daß jene Doctrinen auch ohne vollſtändige Deduction der Beweiſe, dem Handwerker mit vielem Vortheil

Wie auch ſelbſt die ſchwierigern ſtereometriſchen Lehren den jungen Handwerkern leicht verdeutlicht werden können, wenn der Lehrer ſelbſt mit den mathematiſch-phyſikaliſchen Wiſſenſchaften vertraut iſt, mag eine in der Note mitgetheilte Stelle beweiſen *).

Unerläßlich iſt bei dem angewandten mathematiſchen Unterrichte die Vorzeigung von Modellen wenigſtens einfacher Art, die vielleicht Tiſchler, Zimmerleute, Drechsler, Schloſſer, Maſchi-

---

beigebracht werden können. Nur Pedanten glauben, daß ihr Lehrbuch von §. zu §. durchſtudirt werden müſſe. „Es wird — ſagt auch Brougham — bei dem Unterrichte in der Geometrie nicht nöthig ſeyn, ihnen die Geſammtheit der Lehrſätze in ihrem Zuſammenhange zu entwickeln, wo die allgemeinen, wie die abſtracteſten Lehren von den einfachſten Grundbegriffen abgeleitet werden. Es wird hinreichen, ihnen die weſentlichſten Lehrſätze begreiflich und ſie mit der Haupteigenſchaft der Figuren bekannt zu machen. Auf gleiche Weiſe wird man ihnen einige Grundbegriffe der Mechanik geben können, ſo weit ſolches mit Hilfe der ihnen beigebrachten geometriſchen und algebraiſchen Vorkenntniſſe möglich iſt, welche nicht gerade ſo weit zu führen, daß ſie die Elemente der Dynamik zu faſſen brauchen.“

*) In der von einem ſolchen Lehrer verfaßten „Nachricht von der Schule für Handwerkslehrlinge *in Görlitz*,“ (1833, vom Dir. *Rößler*, welche Schrift überhaupt ſchätzenswerthe Bemerkungen über die Methode des Unterrichts enthält) heißt es: „In der Stereometrie wurden, wie bei der Planimetrie, auch zuerſt das Prisma, nebſt dem Cubus, der Cylinder, die Pyramide, der Kegel und die Kugel mit Vorzeigung der Körper, hintereinander genau beſchrieben, wobei es nicht von geringem Nutzen iſt, wenn die erklärte Beſchreibung dieſer verſchiedenen Körper von den Scholaren mehrmals laut zuſammen geſprochen wird. Bevor die Berechnung des Inhalts dieſer Körper ſelbſt vorgenommen wurde, wurden die darauf ſich beziehenden Lehren aus der Planimetrie wiederholt. Auf dieſe Weiſe machte es den Lehrlingen große Freude, nach erlernter Berechnung des Prisma und des Cylinders nun die Anwendung auf Mauern, Gräben, Kiſten ꝛc., Wellen, Baumſtämme, cylindriſche Röhren ꝛc. machen zu können, zumal da ſie ſich von der Richtigkeit durch den Augenſchein überzeugten, indem vermittelſt eines hohlen blechernen Cubikzolles in dergleichen ausgehöhlte Körper Sand gemeſſen wurde. Ein ſolcher in die Augen fallender Beweis war beſonders bei der Kugel, dem Kegel und der Pyramide erforderlich, damit die Lehrlinge nach angeſtellter Berechnung wirklich einſehen, daß ſich dieſe Körper wie 3, 2; 1 verhalten ꝛc.“ — Ebenſo ſagt der Genannte von den phyſikaliſch-mechaniſchen Vorträgen: „Bei der *Anwendung* dieſer Lehren *auf's Leben* war es oft überraſchend zu vernehmen, wie die Lehrlinge davon ſelbſt Anwendung auf ihr Gewerbe zu machen wußten, und wie ſie daraus überhaupt ſich manche ihnen bisher dunkle Erſcheinung erklärten. Meiner Erfahrung zufolge ſtehe ich daher nicht an, die Behauptung anzuſtellen, daß dieſer Zweig des Wiſſens den meiſten Lehrlingen wenigſtens eben ſo nothwendig, wenn nicht nöthiger als die Geometrie iſt ꝛc.“ — Ein ſolcher fruchtbarer Unterricht iſt allerdings nur da zu erwarten, wo die Lehrer mit den Wiſſenſchaften ſelbſt im Klaren ſind, und die Mittheilung nicht blos in den *vorgeleſenen Paragraphen* eines Lehrbuchs beſteht!

nenbauer, Uhrmacher ꝛc., deren Lehrlinge an der Anſtalt Antheil nehmen, unentgeltlich oder doch billig liefern*). Wäre dieß nicht, ſo könnten mehrere Gewerbſchulen ſie gemeinſchaftlich zu deſto billigern Koſten fertigen laſſen; vielleicht daß auch vorgeſetzte hohe Behörden für deren Fertigung im Ganzen in den Werkſtädten polytechniſcher Inſtitute, zur unentgeltlichen Vertheilung an die niedern und höhern Gewerbſchulen, Sorge tragen, da es der einflußreichen Beförderung des gewerblichen Fortſchreitens gilt. Da die mathematiſchen Wiſſenſchaften außer ihren gewerblichen Nutzen zugleich zur Schärfung der Verſtandeskräfte dienen, ſo ſollten auch die Schüler, welche Zeichnen und mathematiſche Kenntniß bei ihrem Geſchäft ſelbſt nicht anwenden können, zu dem Stundenbeſuch ſtreng angehalten werden, um denſelben Veranlaſſung zu geben, ihre Urtheilskraft möglichſt auszubilden**). Vortheilhaft iſt es, den geübtern Schülern Aufgaben nach Hauſe mitzugeben, um ſie in 8—14 Tagen zu bearbeiten und ſich deſto mehr einzuüben; doch haben dieſe Schüler ſie bei der Abgabe, zum Beweiſe eigner Fertigung, auch zu erklären.

b) Naturkunde, und zwar Elementar-Phyſik und Chemie, (nächſt einer allgemeinen Ueberſicht der hauptſächlichſten phyſiſchen Erſcheinungen) mit beſonderer Rückſicht auf die phyſiſchen

*) Z. B. Hebel mit verſchiedenen Vorrichtungen, Rad an der Welle, Rollen und Flaſchenzüge, ſchiefe Ebene, Winden, Schrauben, Keile ꝛc.

**) Zu den neueſten Lehrbüchern für Gewerbſchulen gehören z. B. Schubert's Algebra Dresd. 1833; Unger, Algebra f. Geſchäftsl., Lpz. 1824; Bierdemann, Arithmet. f. Nichtmathemat., Leipz. 1829; Quarch, theor. prakt. Anl. z. Algebra, Geom. u. Trigon., Leipz. 1833; Wahlert, kaufm. Arithm. f. Bürg.- u. Gew.-Sch., Cref. 1833; Winkelmann, Mathem. f. Bauhandw.- u. Bürgerſch., Berl. 1833 ꝛc.; über Elementar-Geometrie z. B. die Schr. von Mittermeier (f. Werkleute, 3. Aufl., Münch. 1829), v. Creiznach (Frankf. 1829), Buchheißer (Braunſchw. 1829), Fiſcher (Dresd. 1830), Brauhauſer (Augsb. 1833), Nicolſon (Anleit. z. führen d. Zirk., Augsb. 1833), Burgheim (f. Bauhandw.- u. Sonnt.-Sch., Mind. 1834), Göbel (Heidelb. 1834), Loſſius (d. Feldmeſſens, Leipz. 1834), Dupin (Geometrie u. Mechanik f. Handw. a. d. Franz., Straßb. 1826 u. dieſelbe von Dupin u. Tſcherning, Alt. 1833, in einz. Heft.) ꝛc.; über Stereometrie: v. Creuznach (Frankf. 1834), Lange (Mind. 1834) ꝛc.; über Mechanik: von Biſchoff (Anl. z. bürg. Mechan. f. öffentl. ſonnt. Vorl., Salzb. 1807), Poppe (pop. Handb. f. Handw.-Sch., Tüb. 1829), Schubert (f. Prakt.; Dresd. 1831), Gerſtner (Prag), Baumgarten (Wien 1834) ꝛc. Indem der Verf. hier und weiterhin einige der neueſten Lehrbücher (theils bei Gewerbſch. bereits angewendet, theils ſonſt als zweckmäßig in Schriften empfohlen) kurz bemerkt, ſo iſt es weder die Abſicht, ein vollſtändiges Verzeichniß derſelben zu liefern, noch ſie ſämmtlich als die ausgewählten Beſten zu bezeichnen; dieſe Angabe ſoll nur denen zu einiger Nachweiſung dienen, welche mit dieſem Literaturzweige unbekannt ſind.

und chemiſchen Gegenſtände, welche im nähern Bezug auf die Gewerbe ſtehen, — von welchen Letztern bekanntlich mehrere einzig und allein auf richtiger Kenntniß der chemiſchen Verwandtſchaftsgrade und anderen natürlichen Eigenſchaften der Naturproducte und Elemente beruhen —, ebenfalls ſo viel als möglich durch einfache Experimente erläutert, wobei die geſchickteſten und durch ihr Gewerbe dazu beſonders befähigten Schüler hilfreiche Hand leiſten, und ſie vielleicht vorbereiten können. Auch hier ſind mehrere Inſtrumente und Geräthſchaften dringend nöthig, und ebenſo tritt auch hier der Bedarf eines mit der Wiſſenſchaft nahe vertrauten Lehrers ein, wie bei dem mathematiſchen Unterricht *).

Wie tief der Lehrer eindringen und welche Capitel namentlich vorzugsweiſe zu beachten ſind, muß demſelben hier, wie bei andern Gegenſtänden, überlaſſen bleiben, da Localverhältniſſe, längere oder kürzere Unterrichtszeit, näheres Bedürfniß der Schüler, Lehrmittel ꝛc. eine ſehr verſchiedene Abweichung nöthig machen. Ein Ueberblick der phyſiſchen und mathematiſchen Geographie und der Sternenwelt läßt ſich mit dieſen Wiſſenſchaften verbinden.

c) Naturgeſchichte aller drei Reiche, außer einer kurzen ſyſtematiſchen Ueberſicht, hauptſächlich nur in ſo fern, als die Naturkörper für Gewerbe benutzt werden **). Sie wird viel-

---

*) Zu neueren Lehrbüchern für Gewerbſchulen (worunter aber meiſt höhere, Kreisgewerbſchulen ꝛc. verſtanden werden) gehören: Fiſcher's mechan. Naturk. in Ausz. f. Schulen, von Auguſt, Berl. 1829; Poppe, die Phyſik in Anw. auf Gewerbe f. Real. u. Handwerksſchulen, Tüb. 1829; Schubert, techn. Chemie f. Gewerbſch., Berl. 1833; Köhler, Leitfaden d. techn. Chemie f. Gewerbſch., Berl. 1834; Bretner's Lehrb. d. Phyſ. f. Gewerbſch, 3. Aufl. 1834; Bernouilli, element. Handb. d. induſtriellen Phyſik u. Machanik, Stuttg. 1834; Erdmann, pop. Darſt. der techn. Chemie, 2. Aufl., Leipz. 1834; ferner: Schmieder, Grundriß d. Gewerbsnaturl. u. techn. Phyſik f. Gew.- u. Handwerksſch., Caſſel 1829; Wittnig, pop. Darſt. d. Naturk. f. Bürgerſch., 2 Thle, Lemgo 1832; Poppe, Volksnaturlehre f. Schulen u. Selbſtunterricht m. K., Tüb. 1833; Leuch, polyt. Vorleſ. oder Darſt. d. Phyſik, Chemie ꝛc. auf die Gewerbe angewandt, Nürnb. 1830; Herr, Anw. z. phyſikal. Experimentiren, f. Lehrer u. Schüler m. K., Berl. 1834 ꝛc.

**) Zahlreiche Werke über Naturgeſchichte ſind für Schulen vorhanden, weniger über dieſelbe in techniſcher Beziehung; außer d. Funk'ſchen Naturgeſch. u. Technol., nur z. B. Fiſcher's Handb. d. techn. u. ökon. Naturgeſch., Leipz. 1817, deſſ. vollſt. Handb., ebendaſ.; Döbel, Naturgeſch. f. Gewerbſch. (Augsb. 1833), Müller's Handb. d. Naturgeſch. f. techn. Anſt. (Dresd. 1832. I. die Mineral.), Thon's Botanik, angew. a. Gew. (Ilm. 1828), Kirchner's Schulbotan. f. Künſte, Gewerbe ꝛc. (Berl. 1831), ökon.-techn. Flora, m. Kupf. v. Schmidt (Ilm. 1832), Unterr. i. d. Mineral. f. d. Land- u. Gewerbsm. (Nürnb. 1832), Hartmann, Mineral. f. Sch. u. Gewerbtr. (Nürnb. 1834), Sickel, Natur- u. Gewerbsk. (Magd. 1822),

leicht nach dieſer Benutzung (nämlich nach den Gebrauch und der Bearbeitung bei den Gewerben, z. B. zumal die Bauſteinarten, die Wolle tragenden und die Pelzwerk liefernden Thiere, die bei Geweben zu benutzenden Pflanzen ꝛc.) geordnet, zugleich mit einer

d) *Ueberſicht der geſammten Gewerbskunde oder Technologie* im weitern Sinne, zumal der verſchiedenen vaterländiſchen Gewerbsarten und deren eigenthümlichen Bearbeitung der Naturproducte (eine induſtrielle Wirthſchaftskunde), nebſt der damit im näheſten Bezug ſtehenden *Productenkunde*, verbunden, wofern die Technologie nicht in einem beſondern Curſus gelehrt werden könnte *). Von Zeit zu Zeit auch Bruchſtücke der *Geſchichte der merkwürdigſten Erfindungen* und Erläuterungen der in den Gewerben vorkommenden *neueſten, einflußreichen Entdeckungen*, um den jugendlichen Geiſt ſchon zeitig auf die ſteten Fortſchritte im Gewerbleben aufmerkſam zu machen und zur Nacheiferung zu ermuntern **). Allerdings bedarf es auch hierbei eines Lehrers, den die Gewerbkunde ſelbſt intereſſirt, welcher mittelſt Lectüre und eigener Beobachtung mit der Zeit fortſchreitet, und die für den Schüler nöthigen Lehren hervorzuheben und klar darzuſtellen im Stande iſt. Der Beſuch von Fabriken und Manufacturen des Orts und der Umgegend unter Anleitung des Lehrers würde ſehr vortheilhaft einwirken, und auch, zumal an Sonntagen oder zu ſonſt geeigneter (vielleicht zu dieſem Behufe von dem Lehrmeiſter frei zu gebenden) Zeit leicht erfolgen können. Bei dieſen Unterrichtsgegenſtänden iſt zugleich die nähere gegenſeitige Beziehung der landwirthſchaftlichen, techniſchen ꝛc. Gewerbe und ihrer Wechſelwirkung beiſpielsweiſe

---

Botan. f. Forſt- u. Landw. v. Reum (Dresd.) ꝛc. An Lehrb. der techn. Naturgeſch. m. Kpfn. u. nach den neueſten Erfahrungen, verfaßt von praktiſchen Gewerbſchullehrern, ſcheint es noch zu fehlen.

*) Die landwirthſchaftlichen Gewerbe dürfen nicht zu kurz behandelt werden, da der gewerbtreibende Bürger oft in mehrfache Berührung mit ihnen kommt. Außer Beckmann's Technologie, 6. Aufl., Gött. 1808 und den ſpätern höchſt zahlreichen Schriften (die meiſt in Engelmann's bibl. technol. aufgeführt ſind) erwähnt d. Verf. nur für den Schulunterricht insbeſondere: Broſenius, Technol. f. Schulen, und deſſen größere Techn. f. Lehrer in 2 Bd., Leipz. 1821; Kote, Grundz. d. Gewerbsk., Magdeb. 1828; Rochlitzer, Technol. f. Sch., 2. Aufl. Dr. 1824, u. als die neueſten: Poppe, ſpecielle Technologie, Tüb. 1819, deſſen Volksgewerblehre od. Technologie, Tüb. 1833 (u. ſo noch ähnliche Schr. dieſes Verf.); Leng's Handb. d. Gewerbsk. m. K., Ilm. 1834; Bernouilli, Handb. d. ration. Darſt. d. techn. Gewerbe, 2 Th. m. K., Baſ. 1833; Erdmann's Waarenk. Leipz. 1834 ꝛc.

**) Nach den §. 13 bemerkten neuen Schriften über techn. Erfindungen und Entdeckungen.

zu gedenken, wie durch Rückſicht des einen auf das Andere oft beiden hoher Vortheil verſchafft werden kann. Vorzeigung der weniger gewöhnlichen Natur- und Kunſtproducte, wenigſtens in Abbildungen, iſt bei der Naturgeſchichte und Technologie, wenn ſie einflußreich wirken ſollen, unentbehrlich; Manches wird dazu aus vielleicht vorhandenen öffentlichen oder Privat-Sammlungen, oder auch durch Bemühung der Lehrer und Schüler mittelſt eigner Aufſuchung und Sammlung zu erlangen und dadurch zugleich ein kleines Naturaliencabinet der Schule (vergl. §. 31) anzulegen ſeyn.

2) Gewerbliche Hilfswiſſenſchaften zugleich zur allgemeinen Menſchen- und volksthümlichen Bildung gehörig.

a) Deutſche Sprach- und Stylübungen mit beſonderer Rückſicht auf die bei den Gewerben vorkommenden Schriften (Briefe, Rechnungen, Koſtenanſchläge, Taxations- und ſonſtige Gutachten 2c.), und mit geſprächsweiſer Wiederholung, wie mit ſpäterer Aufſetzung des Abgehandelten zur Uebung der Denkkraft, und zur ſchriftlichen wie mündlichen Darſtellungsgabe*). Mit dieſem Curſus iſt zugleich eine Erklärung der am öfterſten vorkommenden Fremdwörter (einigermaßen als ein Erſatz für die ermangelnde Kenntniß fremder Sprachen) zu verbinden.

Der Sprachunterricht gibt den Lehrern zugleich Veranlaſſung, mittelſt Einwebung der Hauptregeln einer praktiſchen Logik, die jungen Leute im folgegerechten Denken und Urtheilen zu üben**). Zu der ebenfalls nöthigen Uebung im mündlichen Vortrage, meiſt in den Schulen völlig vernachläſſigt, wie zur ſchriftlichen Stylübung eignen ſich insbeſondere ſchriftliche und mündliche Erzählungen von erlebten Begebenheiten (Reiſen, biographiſche Schilderungen in Bezug auf die eigne Schul- und Ge-

*) An Schriften über deutſche Sprache und Styl iſt kein Mangel und jeder Lehrer wird deren bereits kennen. Nur mag hier Edelmann's Wegweiſer in's Gebiet der Rechtſchreibung (Leipz. 1828) eine Erwähnung finden, da es als „Hilfsbuch für Sonntagsſchulen“ bezeichnet iſt.

**) Bei dieſen Sprach- und Stylübungen (zum Theil auch der Arithmetik), wird übrigens mehr als bei den übrigen Lehrfächern eine Trennung der Schüler in mehrere Abtheilungen erforderlich werden, da ſich bei denſelben meiſt eine bedeutende Verſchiedenheit des geiſtigen Standpuncts und der Fortſchritte ergibt. Wenn aber nur für zwei Hauptabtheilungen getrennte Stunden ausführbar ſeyn möchten: ſo werden wenigſtens die geiſtig einander näher Stehenden in eine Stunde zu vereinigen und die Lehrer im Stande ſeyn, dieſelben zwar nur abwechſelnd zu berückſichtigen, doch aber immer möglichſt gleichzeitig zu beſchäftigen; ſo daß während ein Theil Lehrſätze vorgetragen erhält, der andere vielleicht mit ſchriftlichen Uebungen für ſich beſchäftigt iſt.

werbsbildung ꝛc.) oder beobachteten Gegenſtänden, z. B. vom Gange der eignen Gewerbbetreibung und den dabei vorkommenden Maſchinen ꝛc.

Bei der Uebung in den oben erwähnten ſchriftlichen, im gewerblichen und bürgerlichen Leben erforderlichen Aufſätze, iſt dringend nöthig, den jungen Handwerker auch eine Anleitung zu Führung von einfachen Geſchäfts- und Haushaltungsrechnungen mitzutheilen*), deren einflußreiche Wichtigkeit weiterhin näher bemerkt werden ſoll.

b) Vaterlandskunde, hiſtoriſch-geographiſche, insbeſondere aber mit Hinſicht auf die techniſche Gewerbbetreibung der verſchiedenen Orte, mit einer vorangeſchickten Ueberſicht der allgemeinen und der deutſchen Geſchichte und Geographie, zumal der Nachbarländer. Die Mittheilung kurzer Biographieen um das Vaterland verdienter Männer wird damit zu verbinden ſeyn. Dieſe Abtheilung bedarf um ſo weniger einer weitern Ausführung, als die nöthigen hiſtoriſch-geographiſchen Kenntniſſe durch vorzuſchlagende Schriften leicht ſpäter mittelſt Privatlectüre noch vermehrt werden können**).

c) Gemeinnütziger, ſittlich-ſtaatsbürgerlicher und ſonſt auf allgemeine Lebensbildung und das praktiſche Leben und Wirken einflußreicher Unterricht.

Sind auch religiöſe Vorträge in den Gewerbſchulen nicht dringend erforderlich, wenigſtens nicht gut ausführbar, und wird der in den Schulgeſetzen empfohlene fleißige Kirchenbeſuch gnügen, ſo erſcheint es dennoch — damit eine gleichmäßige Ausbildung der geiſtigen Kräfte möglichſt bewirkt werde — rathſam, von Zeit zu Zeit

α) Belehrungen über moraliſche Gegenſtände in Be-

---

*) Anleitung hierzu ertheilen z. B. Dolz, Anweiſ. zu ſchriftl. Aufſätzen, Leipz. 1826; Rumpf, deutſch. Secretair, Berl. 1824, und zahlreiche andere neuere Schriften. Wegen Führung der Haushaltungsſchriften und der den Handwerkern nöthigen kaufmänniſchen Kenntniß iſt zu berückſichtigen die ſehr treffliche Schr. von Beckmann, Anw. die Rechnungen kleiner Haushaltungen zu führen, 2 Aufl., Gött. 1800, und ein gleichbenanntes Werk von Meißner, ſo wie Lorenz, die Wiſſenſch. des Kaufmanns, angew. f. Künſtl. u. Handw., Lpz. 1832. (Vergl. Mehreres im II. Th. üb. Biblioth.).

**) Der Nennung hiſt.-geogr. Lehrbücher bedarf es nicht; für Sachſen bietet Engelhardt's Vaterlandskunde einen trefflichen Leitfaden dar, welcher auch in hieſiger Gew.-Sch. benutzt wird, mit jedesmaliger Vertheilung der dazu gehörigen Charten in der nöthigen Anzahl (ein Exemplar an zwei bis drei Schüler), und mit Vorzeigung einer größern, erſt nur mit Grenzen und Flüſſen angelegten Charte, auf welcher ſpäter nach und nach die abgehandelten Orte bemerkt werden, nachdem vorher die Schüler zur Angabe ihrer Lage (zur Uebung des Augenmaßes und der Orientirung) angehalten worden ſind.

zug auf das bürgerliche und Privat-Leben, in den Unterrichtsplan mit aufzunehmen*). Außerdem ſind

β) kurze Vorträge wünſchenswerth über die wichtigſten Lehren der **Lebensweisheit**; z. B. über **vorſichtiges Benehmen** in der Heimath und Fremde, über **aufmerkſames Beobachten** aller intereſſanten Gegenſtände des Gewerbweſens in fremden Orten, über die **Würde des Gewerbſtandes** und das Unrecht, denſelben gering zu ſchätzen, und ſich deßhalb über ſeine Kräfte auf einen ſcheinbar höhern Lebensweg begeben zu wollen, ſo wie die Erwähnung des **Lebens und Wirkens** mancher durch Fleiß und Talent ausgezeichneten und berühmt gewordenen **Gewerbtreibenden**, und ähnliche auf das künftige Wohl junger Männer einflußreicher Gegenſtände**). So wie bei allen vorher ſchon genannten Unterrichtsgegenſtänden der Schüler mit den ihn weiter führenden Schriften vertraut gemacht werden muß, um dieſelben ſpäter nöthigenfalls benutzen zu können, ſo iſt auch bei Vorträgen über allgemeine Lebensverhältniſſe erforderlich, auf die für den **Bürgerſtand überhaupt empfehlenswerthen Bücher** zur übrigen ſittlichen und geiſtigen Ausbildung und deren ſpätern Benutzung aufmerkſam zu machen***).

---

*) Es muß der junge Mann möglichſt durch geſchichtliche Beiſpiele und aus dem Leben entnommene Fingerzeige (weil dieſes beſonders einflußreich wirkt, und wie in den kirchlichen Belehrungen nicht erfolgen kann), zur klaren Einſicht geführt werden, daß ihm nur das ſtrenge Anhalten an Religion, Recht und Sitte, und wenn er fehlte, das ſchleunige neue Betreten dieſes Pfades allein wahres Lebensglück verleihe, daß abſichtliche Täuſchung und Schein nie ausdauere und keine Seelenruhe gewährt, das wahre Glück nie in äußern Verhältniſſen, ſondern nur in Gemüthsruhe und (bei ernſtem Beſtreben und bei Geiſtesfreiheit von Jedem zu erreichen möglicher) Zufriedenheit beſtehe, und was ſonſt für Lehren der Moral daran zu knüpfen ſind, ſämmtlich auf den Stand der Schüler angewendet. Daß Beiſpiele aber hierbei mehr als alleinige Lehrſätze wirken, wird Jedem näher bekannt ſeyn, der ſich zur Uebernahme jenes Unterrichts geneigt fühlt; ähnliches wurde auch bei den höhern Bürgerſchulen gewünſcht.

**) Bei dem Schluß der letzten Stunden (wenn nämlich der Unterricht in den ſpäten Abendſtunden endigt) wird vielleicht ein kurzes Lied oder Schulgebet von dem Lehrer vorzuleſen ſeyn, wie es auch in der hieſigen Sonntags- und Gewerbſchule erfolgt. Hoffentlich wird man dies nicht als Frömmelei betrachten, da vielmehr ein religiöſer Tagesſchluß eines Jeden Pflicht iſt, und ohnedieß die Geſellen und Lehrlinge im Hauſe ihrer Meiſter wenig Gelegenheit erhalten, auch nicht immer ohne Anregung geneigt ſeyn möchten, den Tag mit ernſten Empfindungen zu endigen.

***) Dieſe Gegenſtände eignen ſich zum Theil zu einzelnen Vorträgen in den Stunden, welche die für Letztere beſtimmten Lehrer wegen Krankheit ꝛc. zuweilen zu halten verhindert werden. Der Verfaſſer hat

γ) Bekanntmachung mit den Staatseinrichtungen und allgemeinen Rechten und Pflichten der Bürger, wie mit den vorzüglichſten, den Gewerbſtand überhaupt und die Handwerksgeſellen überhaupt angehenden hauptſächlichſten vaterländiſchen Geſetzen und Verordnungen*).

δ) Unterricht über leicht mögliche Vergiftung durch Naturkörper und Kunſtproducte, Rettungsmaßregeln bei verunglückten Perſonen, Warnung vor Quackſalberei, Unmäßigkeit ꝛc., Nachricht von Hausmitteln bei ſchleunigen Krankheitsfällen ohne ärztliche Hilfe, und andere, zumal für den thätigen, gewerbtreibenden Bürger wiſſenswerthe Theile der Geſundheitskunde**).

Mit dieſem Gegenſtande iſt auch ein anthropologiſcher Ueberblick zu verbinden, und zwar in beſonderer Hinſicht auf die menſchliche Seele, wofern dies nicht bei den moraliſchen Vorträgen geſchehen ſollte, denn die Selbſtkenntniß iſt unbezweifelt ebenfalls ein Hauptgegenſtand der Menſchenbildung***).

---

in hieſiger Anſtalt in ſolchen Fällen die Schüler zuweilen auf die Wichtigkeit und die Vortheile des Handwerkſtandes, auf das Leben ausgezeichneter Handwerker, welche durch Fleiß und Talent ſich hohen Ruf erwarben (Franklin, Ackermann, Wedgwood ꝛc.), auf die zweckmäßige Auswahl der Lectüre, und das eben ſo erforderliche und fruchtbringende, aufmerkſame Leſen und Anmerken des wichtigſten Geleſenen zur fernern Benutzung, auf die Führung von Tagebüchern auf Reiſen, Beobachtung alles Wiſſenswerthen in der Fremde und ähnliche auf das praktiſche Leben Bezug habende Gegenſtände, zur Ausfüllung jener Stunden, aufmerkſam gemacht, welches vielleicht nicht ohne ſpätern günſtigen Erfolg, wenigſtens nicht ohne dankbare Anerkennung von Seiten der Schüler geblieben iſt.

*) Die Kenntniß dieſer Geſetze und der Strafen bei deren Uebertretung wird oft von Vergehen zurückhalten, denn die tägliche Erfahrung beweiſ't zur Gnüge, wie oft nur aus Unkenntniß des Verbots gefehlt wurde, und wie Mancher deßhalb in Strafe verfällt. Die nothwendige Aufmerkſamkeit darauf wurde ſchon bei den höhern Bürgerſchulen beſprochen. Die Lectüre der zahlreichen Geſetzblätter ſelbſt iſt von jungen Gewerbtreibenden nicht zu verlangen; es bedarf der ſorgfältigen Auswahl des Nöthigſten, was ihnen zu wiſſen erforderlich iſt.

**) Auch über dieſe Gegenſtände fehlt es nicht an zahlreichen den Titel nach für Schulen beſtimmten Schriften; Lehrer, (Theologen, Juriſten, Aerzte, Schullehrer ꝛc.), die ſich zu einzelnen dieſer Vorträge berufen fühlen, werden auch damit bereits bekannt ſeyn, um das Zweckmäßige ſorgfältig auszuwählen, wenn es nicht vielleicht beſſer gethan iſt, nach eignen Sätzen dabei zu gehen und zugleich auf den nähern Bedarf und das Verhältniß der eben vorhandenen, lehrbegierigen Schüler beſondere Rückſicht zu nehmen.

***) Der bekannte Theolog Reinhard ſagt: „So lange man das Gemeinnützige aus der Pſychologie nicht zu einem Theile des Volksunterrichts macht und es in die Maſſe von Kenntniſſen aufnimmt, die Jeder=

Erſcheint auch dieſes Verzeichniß der wiſſenſchaftlichen Unterrichtsgegenſtände auf den erſten Anblick zu reichhaltig, ſo wird ſich bei näherer Betrachtung ergeben, daß wohl nur das wahrhaft Nützliche und Nothwendige aufgenommen wurde, auch wie ſpäter gezeigt werden wird, in einem zweijährigen Curſus behandelt werden kann. Uebrigens bedürfen die Gegenſtände der letzten Abtheilung nur kurzer Zeit, einzelne vielleicht nur 8 — 10 Stunden; ſie können auch ſtatt anderer Vorträge, im Fall dieſe vor dem Schluſſe des Curſus zu beendigen ſind, eingeſchoben werden, wofern ſie nur in jedem 2jährigen Curſus einmal vorkommen, — außerdem würde auf ſie zuſammen eine Stunde während eines Jahres zu rechnen ſeyn.

Mit Unrecht verlangen manche den Wegfall alles ſittlichen und ſonſtigen nicht auf die Gewerbbetreibung ſelbſt Bezug habenden Unterrichts in dieſen Schulen. Die unbezweifelt über die Gewerbsbildung zu ſetzende allgemeine Menſchenbildung erfordert aber die fortgeſetzte gleichmäßige Erhöhung der geiſtigen Kräfte im weitern Sinne, und es könnte auf die allgemeine, zu erhöhende Volksbildung nur nachtheilig wirken, wenn auf das Materielle, auf das zu treibende Geſchäft allein und ausſchließlich geſehen werden ſollte, ſo wie ſchon oben der nöthigen ſteigenden, harmoniſchen Ausbildung in jeder Hinſicht als Hauptſache näher gedacht wurde. Selbſt der trefflichſte, oft bald vergeſſene Schulunterricht in jener Hinſicht gnügt meiſt nicht für das ganze Leben, wenn ſpäter noch die fortdauernde geiſtige Ausbildung in techniſcher Hinſicht langjährig ſtatt findet, und dieſe mithin zu ſehr begünſtigt wird. Es liegt klar vor Augen, daß nur eine einſeitige Geiſtesrichtung erfolgen kann, wenn man nur einen Gegenſtand allein der Beachtung werth hält; wer jene gleichmäßige Ausbildung ſeiner geiſtigen Kräfte wünſcht, muß bei dem Fortſchreiten in ſeinen Berufswiſſenſchaften auch in übriger nöthiger Geiſtes- und Herzensbildung, wenn nicht mittelſt Schulunterricht, doch durch Privatſtudium, fortgehen, denn ſonſt bildet man ſich wohl zum einſichtsvollen Fabrikant, Kaufmann, Handwerker, Landwirth ꝛc., einſeitig nur das materielle Gut, nur ſein Geſchäft für die Hauptſache des Erdenlebens haltend, nicht aber zum Menſchen im wahren, höheren Sinne des Worts, mit jener harmoniſchen Humanitätsbildung. Dieſer Grundſatz wird auch bei den noch zu gedenkenden höhern Inſtituten zu beobachten, und

---

mann mitgetheilt werden, ſo lange wird der gemeine Mann unfähig ſeyn, ſich eine nützliche Selbſtkenntniß zu erwerben, und faſt nothwendig der Spielball der Phantaſie und mithin des Aberglaubens und ſeiner Lüſte bleiben müſſen."

mit eben dem Rechte, als bei den Gelehrtenſchulen, neben der philologiſchen, auch die allgemeine Menſchenbildung fortgeführt wird, darauf Rückſicht zu nehmen ſeyn. (Vergl. §. 39, wo auch dieſer Zweck der Gew.-Sch. ſchon beſprochen wurde).

3) *Zeichen-* und damit verwandter *praktiſch-techniſcher Unterricht.*

a) Das *Zeichnen*, ſchon oben die Sprache der Technik genannt, iſt (mit Vorausſetzung einiger Vorübungen in der Volks- oder Sonntagsſchule) ein Hauptgegenſtand an den Gewerbſchulen, von deſſen Nutzen für die Gewerbtreibenden §. 32 Näheres enthält. Dieſe Kunſt theilt ſich in

α) das *allgemeine Zeichen* für Jeden zur Handfertigkeit, Schärfung des Augenmaßes und Ausbildung des Schönheitsſinnes, welches 1) das *Linearzeichnen* zur Handübung, nach einfachen Bildern, 2) das *freie Handzeichnen* nach Vorlegeblättern, ſpäter nach wirklichen Körpern (das ſogenannte Naturzeichnen nach Peter Schmid Anſicht, modificirt nach Mehl und And.)*), und 3) das *geometriſche Zeichnen* nebſt *Perſpectiv-Zeichnen* und Schattenconſtruction, ebenfalls nach guten Muſtern wie nach aufgeſtellten Körpern, mit Vergrößerung und Verkleinerung ꝛc. umfaßt, welches letzteres Beide bereits in folgende Abtheilungen übergeht**).

β) das *Zeichnen für beſondere Gewerbfächer*,

*) Peter Schmid's Zeichenlehre, Berl. 1809 (mit Benutzung Peſtalozziſcher Grundſätze); deſſen Naturzeichnen, 3 Thle, Berl. 1833; Röller, Empf. d. P. Schmid'ſchen Zeichenmethode; Glogau 1834. Ueber P. Schmid's Zeichenlehre; Berl. 1833. Franke u. a. haben ähnliche Werke geliefert, beſonders praktiſch iſt: Mehl's Zeichenunter. n. Schmid's Methode f. Bürgerſch. und z. Selbſtunterr. m. 24 K.; Magdeb. 1833. Ein dieſe Zeichnungsart beurtheilender Aufſatz im Volksſchulfreund, I. 1834, zeigt, wie der Zeichenunterricht zweckmäßig zu ertheilen.

**) Aeußerſt bedeutend iſt die Zahl der neuern Zeichenwerke und Vorlegeblätter, von denen bei benöthigtem Gebrauche der Lehrer im Fall der Nichtkenntniß ſich mehrere (wegen eigner Auswahl) zur Anſicht zu verſchaffen ſuchen muß, um das Beſte zu wählen und ſich nicht durch prunkende Titel irre führen zu laſſen. Als Vorlegeblätter für den erſten Unterricht werden dienen: die von Lippe, Mücke, Frike, und für beſondere Gewerbe, Tiſchler, Metallarbeiter ꝛc., die Muſterblätter und Mappen von Heidloff, Lippe, Ruhl, Romberg, Moller, Menzel, Mathey, Merker, Wölffer, Middleton ꝛc., die Ideen-Magazine mit den neueſten Erfindungen von Netto, Grohmann ꝛc., Dingler's bekanntes Journal ꝛc., übrigens zu gleichem Behufe die meiſten allgemeinen Zeichenbücher; ebenſo bieten die Lehrbücher im geometriſchen Zeichnen von Dupin, Burg ꝛc. meiſt Vorlagen dar, wie auch über Perſpectiv-Zeichnen und Schattenconſtruction Burg, Thibault, Iſabeau ꝛc. In Anſehung der architektoniſchen Vorleblätter gilt Vignola's Säulenordnung, von Normann in Berl., Schuck u. mehrere And. neu bearbeitet immer noch als Grund; im Ornamenten-

z. B. 1) das Maſchinenzeichnen, 2) das architektoniſche und Ornamenten-Zeichnen (zum Theil nach eigner Erfindung), 3) das Situationszeichnen ꝛc., welche jedoch auch zugleich mit der praktiſchen Geometrie, der Maſchinenlehre, der Baukunſt ꝛc. verbunden werden können. Die Anſchaffung guter Zeichenwerke und Vorlegeblätter iſt dringend nöthig, und zwar nach vorheriger Prüfung, da viele derſelben, ungeachtet des viel entſprechenden Titels, nicht praktiſch anwendbar ſind*). — Einige Anweiſung zum Tuſchen, wie auch zum Malen, wird mit dem höhern Unterrichte zu verbinden ſeyn.

Zeichnen verdient genannt zu werden: Heidlof, Weitbrecht (deſſen Ornamentenzeichenſchule in 10 Bl. f. Künſtl. u. Gewerbsl., Stuttg., dem Vernehmen nach von den Regierungen von Würtemberg, Baden und Weimar in ihren Zeichenanſtalten eingeführt iſt), Zahn, Bötticher ꝛc. (in preuß. Sch.). Für die ſächſ. Gew.-Sch. ſind auf Veranſtaltung der Landesdirection Vorlegeblätter zum geom. Ornam.- u. and. Zeichnen erſchienen, auch im Buchhandel zu haben. In d. k. baier. Miniſterialverordnung v. 28. März 1834 werden (nächſt dem Beginn mit angemeſſenen Vorlegeblättern) beim Unterricht in den Zeichenſchulen (u. Seminarien) vorgeſchlagen: v. Klenze, die ſchönſten Ueberbleibſel griechiſcher Ornamente der Glyptik, Plaſtik u. Malerei, und deſſen Samml. architekt. Entw.; Normand's Säulenwerk; Gärtner, röm. Bauverzier. ꝛc. Fur das Zeichnen der Baugewerke iſt insbeſondere zu nennen: Entwürfe zu Wohngebäuden nach Zeichn. von Schinckel m. erläut. Text, 2 H., auch unter dem Titel: Probeblätter für Maurer, m. 42 lith. Taf., und Probebl. f. Zimmerleute, 37 Taf. Originalausgabe d. k. preuß. Deputat. f. Gewerbe; Berl. 1834. Fol. Baur. Vorherr's Entw. zu Schul- und geiſtl. Gebäuden nach der Sonnenbaulehre; München 1834 ꝛc. — In Engelmann's Biblioth. mechan. ſind Vorlegeblätter zum Zeichenunterr. aufgeführt. Die „Vorbilder f. Fabrikanten u. Handw.“ (3 Thle, Berl.) wurden v. d. k. preuß. Miniſterium an Schulen ꝛc. vertheilt.

*) Wegen der beſchränkten Mittel wohl faſt aller deutſchen Sonntags- und Gewerbſchulen iſt es wünſchenswerth, daß die vorgeſetzten Behörden ſich ferner bewogen finden, Vorlegeblätter fertigen und in mehrern Exemplaren an jede dieſer Anſtalten unentgeltlich vertheilen zu laſſen. Die im Buchhandel zu erkaufenden Zeichenbücher enthalten die Abbildungen nur in einfacher, bei zahlreichen Schülern daher nicht gnügender Anzahl, auch ſind dieſelben ſelten für die Zwecke der Gewerbſchulen brauchbar, meiſt zu undeutlich gezeichnet, ſo daß dann wiederum das verbeſſerte Nachzeichnen durch die Lehrer nöthig wird, oder es ſind den abgebildeten Geräthſchaften, Maſchinen, Verzierungen ꝛc. keine Seitenanſichten u. Durchſchnittszeichnungen beigefügt, ohne welche ſie für den Handwerker meiſt unbrauchbar ſind; ein bei Herausgabe ſolcher Werke gewöhnlich unbeachteter Gegenſtand. Es iſt aber zweckmäßiger, der Lehrer Mitwirkung zu Vorlegeblättern durch Abzeichnen erprobter Geräthe und Maſchinen aus den neueſten gewerbwiſſenſchaftlichen Journalen in Anſpruch zu nehmen, damit auch dieſer Theil des Unterrichts mit der Zeit fortſchreitet, und den Schülern ſtets das zeitgemäße und brauchbare Neue vorgelegt werden kann. Um den Schülern den Uebergang aus der Natur in die Kunſt, und die vielfache mögliche Benutzung der Naturformen zu Kunſt-

Die Schüler werden in mehrere Abtheilungen zu vertheilen ſeyn, nach den verſchiedenen Fortſchritten; insbeſondere möchte das Zeichnen für beſondere Fächer von dem allgemeinen Zeichenunterricht getrennt, und erſteres, zumal für die geübten Schüler, der zweiten Abtheilung vorbehalten werden; für dieſe hauptſächlich ſind

(theoretiſche) Vorträge wünſchenswerth über das Zeichnen im Allgemeinen und die dabei zu benutzenden Vortheile, über die Ausbildung der zeichnenden Künſte ſeit früheſter Zeit ꝛc. in einer kurzen Ueberſicht erforderlich, ſo wie über die hauptſächlichſten Naturgegenſtände aller drei Reiche, welche zweckmäßige Formen darbieten und ſich zur Anwendung bei der Zeichenkunſt eignen, — mit erläuternden Beiſpielen, wie manche bekannte Kunſtformen urſprünglich aus der Natur entlehnt und nach und nach ausgebildet wurden. Die Kunſt iſt aber nur Nachahmung der Natur, und durch Verdeutlichung dieſes Verhältniſſes wird der talentvolle Schüler auf den nöthigen höhern Standpunct gehoben und dadurch ſelbſt in den Stand geſetzt, nicht, wie Andere, bei den vorgelegten Formen zu bleiben, ſondern mit freierem Geiſte ſich ſelbſt neue geſchmackvolle Formen und Muſter zu ſchaffen.

b) Modelliren und Boſſiren in Thon, Wachs ꝛc. (zu Abformen in Gyps), welches mehrere Gewerbe bedürfen, wird, nach Gypsmodellen und Zeichnungen, ſpäter nach eignen Ideen, von Zeit zu Zeit (in einer Reihe Stunden ſtatt des höhern Zeichnens) mit den Schülern zu üben ſeyn, welche im Zeichnen ſchon vorgeſchritten ſind, und es bei ihren Geſchäft nöthig bedürfen, oder auch, ohne dieſes, wenigſtens Luſt und Anlage dazu beſitzen; denn es kann auch dem Lehrbegierigen, welcher es in ſeinem Gewerbe nicht bedarf, ſpäter unerwarteten Nutzen gewähren *).

---

gegenſtänden zu verdeutlichen, werden Vorlegeblätter mit ausgewählten anorganiſchen (oder Kryſtall-), wie organiſchen (Pflanzen- und Thier-) Formen, und zugleich beigeſetzten, daraus hervorgegangenen Roſetten, Arabesken ꝛc. beiſpielsweiſe dienen, und ihnen Anleitung geben, auch ſelbſt ähnliche Formen zuſammen zu ſetzen; außerdem auch Vorlegeblätter mit den zu Gefäß- und ſonſtigen Verzierungen am häufigſten gewählten Pflanzen, Thieren ꝛc. Daß eben ſo das freie Zeichnen nach aufgeſtellten Kunſt- und Naturgegenſtänden durch mehrere Schüler zugleich, viel zur Vervollkommnung in dieſer Kunſt beiträgt, iſt bekannt, und in Bezug auf dieſes, wird vom Verfaſſer auf die zum Anfange dabei zu gebrauchenden geometriſchen Körper von Holz ꝛc. aufmerkſam gemacht, welche vielleicht mehrere Gewerbſchulen gemeinſchaftlich fertigen laſſen könnten. An die ſächſ. Gew.- und Sonntagsſch., wo das Zeichnen gelehrt wird, erfolgte bereits die unentgeltliche Vertheilung ſolcher Vorlegeblätter durch die Landesdirection, gleiches geſchah auch in mehrern andern Staaten.

*) Müller's Anweiſ. in Wachs u. Gyps zu formen; Jena 1813. Handbuch der Modellir- u. Bildformen-Kunſt, oder Gegenſtände in Gyps,

Zu den techniſchen Fertigkeiten gehört in gewiſſer Hinſicht noch das

c) Schönſchreiben, welches dem techniſchen Künſtler und Handwerker, wenn auch nicht unentbehrlich, doch ſtets ſehr nützlich iſt; obwohl viele Schüler ſich dieſe Fertigkeit in der Volksſchule oder in Privatſtunden aneignen, ſo wird dennoch oft für den geübteſten eine noch fortgeſetzte Uebung, wenigſtens in der bei manchen Handwerkern erforderlichen Fertigkeit in engliſchen Canzlei-Fractur-, gothiſchen ꝛc. Schriftarten rathſam ſeyn.

Auch eine Singſtunde ſollte den ſich dazu eignenden Schülern und zwar ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Claſſen, gemeinſchaftlich ertheilt werden, zur Uebung im mehrſtimmigen Geſang; dieſe Fertigkeit erheitert das Leben, erhebt das Gemüth, und wird manche frohe Stunde auf der ſpätern Laufbahn verſchaffen, insbeſondere aber den lärmenden Handwerksburſchen-Geſang oft unſittlicher Lieder in Herbergen und Gaſthäuſern veredeln. Daß Dergleichen jetzt noch oft gehört werden, kann nicht verwundern, weil in manchen Staaten bisher auf Unterricht im Singen in Volks- und Stadtſchulen nicht Rückſicht genommen wurde, und es mithin auch an Anleitung für junge Handwerker zu beſſerm, ſittlichern (dennoch immer auch fröhlichen und heitern) Geſang gänzlich fehlte.

§. 42.

B. Höhere, zweite Abtheilung der Gewerbſchulen, die meiſt nur in größern Orten, mit reichlichern Hilfsmitteln, der erſtern, die eigentliche Gewerbſchule bildenden Abtheilung, hinzuzufügen, und auf einem ebenfalls zweijährigen Curſus, mit mehr oder weniger Stundenzahl (nach dem Bedarf der Schüler und der vorhandenen Lehrer und Lehrhilfsmittel), zu berechnen ſeyn wird. Sie unterſcheidet ſich von der erſten Abtheilung theils durch weitere Steigerung des faſt nur gewerbwiſſenſchaftlichen wie Zeichen- und Modellir-Unterrichts, und durch den nicht mehr populären, ſondern wiſſenſchaftlichen Vortrag, theils durch das nähere Eingehen auf die beſondern Gewerbfächer; daher nähert ſie ſich einerſeits den Kreisgewerb-, andererſeits den Fachſchulen, und kann nöthigenfalls Beide wenigſtens einigermaßen für die jungen Leute

Thon ꝛc. zu modelliren, Quedl. 1832, werden einige theoretiſche Anleitung geben, obwohl die praktiſche Fertigkeit des Lehrers die Hauptſache iſt. Vollſtändige Apparate zum Modelliren in Holz, Metall, zu Papparbeiten ꝛc. für Gewerbſchulen wurden von Sternberg in Waltershauſen angekündigt, ähnliche, ſo wie ſtereometriſche Apparate auch von Leuch's in Nürnberg (polyt. Zeit. 1834. Nr. 10).

erſetzen, welche Letztere nicht zu beſuchen vermögen. Auch in dieſer Abtheilung finden die Unterrichtsſtunden nur Sonntags und Wochentags Abends in der Regel ſtatt, obwohl in Anſehung der im Winter wenig beſchäftigten Baugewerke auch im Winterhalbjahr Stunden an Vor- und Nachmittagen in den Wochentagen angeſetzt werden können, wodurch eine niedere Bauſchule entſtände, welche dann allerdings unter die Fachſchulen gehören würde.

Die Geſellen und Lehrlinge, welche bereits eine Real- oder höhere Bürgerſchule beſuchten und daher jener Gewerbſchule nicht bedürfen, werden dagegen an dieſer höhern Abtheilung Antheil nehmen können, da ſie ihnen geſteigerten Unterricht und die ſo nöthige, ſtets fortzuſetzende Uebung gewährt. Ein beſtimmter Plan für dieſe Abtheilung läßt ſich wegen der ſehr verſchiedenen Einrichtung nach jenem örtlichen Bedürfniſſe, den Lehrerleiſtungen ꝛc. im Allgemeinen nicht aufſtellen, doch werden folgende Unterrichtsgegenſtände ſich hauptſächlich dazu eignen.

1) An geſteigerten wiſſenſchaftlich-techniſchen Vorträgen:

a) Mathematik, zumal Geo- und Stereometrie, ſo wie beſonders Mechanik und Maſchinenkunde in weiterer Fortführung des Elementarunterrichts der erſten Claſſe, mit Beſichtigung und Erläuterung neuerer Maſchinen (in benachbarten Fabriken oder in Modellen), auch mit Uebung im Maſchinenzeichnen verbunden; insbeſondere für die Bauhandwerker im weitern Sinne.

b) Techniſche Chemie, mit zahlreichern Experimenten, hauptſächlich für die mit chemiſchen Gewerben beſchäftigten Schüler.

c) Die ſchon gedachten Vorträge über das Zeichnen, mit Anleitung zu eignen Entwürfen in Ornamenten ꝛc., zumal für die Gewerbtreibenden, bei deren Producten es auf ſchöne Formen ankömmt.

d) Grundſätze der Baukunſt, ſowohl Materialienlehre und -Verbindung, Grundbau ꝛc., als fortgeſetztes und erhöhtes architektoniſches Zeichnen, Fertigung von Baurissen und Anſchlägen, und andere Gegenſtände der Maurer- und Zimmermannskunſt, zur weitern Ausbildung der Baugewerke, welche eine beſondere Bauſchule nicht beſuchen können; — dieſer geſammte Unterricht wo möglich, wie ſchon gedacht, mittelſt eines für die Bauhandwerker beſonders einzurichtenden Curſus, in 1 oder 2 Winterhalbjahren (von November bis März, in 2—3 Tagen wöchentlich 3—4 Stunden).

Auch wohl

e) kaufmänniſche Buchhaltung, Geld- u. Wechſelkunde, und andere kaufmänniſche Unterrichtsgegenſtände, wofern nicht eine

beſondere Ausbildungsanſtalt zu demſelben Zweck für Handlungslehrlinge beſteht, ſo wie

f) *landwirthſchaftliche* Vorträge, wofern ſich Schüler und Lehrer dazu finden, als Erſatz des Beſuchs einer beſondern Fachſchule dieſes Geſchäftszweiges, und zwar die dringend nöthigſten, bei der letztern näher angegebenen Gegenſtände, darunter aber insbeſondere Obſtbau und Handelspflanzencultur;

g) *Gewerbskunde* im Allgemeinen, (vielleicht auch einige national-ökonomiſche Anſichten), mit Erläuterung der neueſten Erfindungen und Endeckungen, wie dieſes bei der erſten Abtheilung erwähnt wurde, für alle fortſchreitende Schüler;

h) *Einzelne Vorträge* zur Bildung der jungen Gewerbtreibenden, wozu ſich vielleicht Lehrer und Freunde der Anſtalt bewogen fühlen, z. B. über die Landesverſchönerungskunſt (§.72.80.), über Feuerungseinrichtungen und andere techniſche, aber auch über einzelne rechtliche, moraliſche, diätetiſche ꝛc. Gegenſtände, wie ſchon im §. 41 beiſpielsweiſe angeführt wurden*).

2) *Fortübung des Zeichenunterrichts*, zumal des §. 41 erwähnten Fachzeichnens, des architektoniſchen, Maſchinen- und Ornamentenzeichnens ꝛc., vielleicht mit den erwähnten Vorträgen verbunden; eben ſo *Modelliren*. Das örtliche Bedürfniß wird dazu die nähere Veranlaſſung geben**).

3) *Styliſtiſche Uebungen*, zugleich mit Vervollkommnung in gewerbwiſſenſchaftlicher Hinſicht verbunden, und zwar

a) theils ſchriftliche Beantwortungen von Aufgaben, für die noch am Unterricht theilnehmenden Schüler,

b) theils Fertigung von Aufſätzen über freigewählte techniſche Gegenſtände (Beſchreibungen von Maſchinen, Fabriken ꝛc., von einzelnen Gewerbbetriebsarten, Anſchläge, Gutachten ꝛc.), hauptſächlich von den in Anſehung des übrigen Schulunterrichts *ſchon abgegangenen Schülern*.

Die Aufgabe wie die Durchſicht dieſer Arbeiten erfolgt von den Lehrern, zu deren Fächern der Inhalt gehört; ſie werden, damit

---

*) *Franzöſiſcher Sprachunterricht*, der zwar eigentlich als Privatſtunde betrachtet und beſonders bezahlt, jedoch Seiten der Vorſteher auf Verlangen mehrerer Schüler ſo eingeleitet wird, daß nicht nur möglichſte Billigkeit ſtatt findet, ſondern auch auf jeden zahlungsfähigen Schüler vielleicht ein völlig unbemittelter zur unentgeltlichen Theilnahme (nöthigenfalls mittelſt eines kleinen Zuſchuſſes aus der Schulcaſſe) gerechnet wird.

**) So gibt es z. B. bei der Annaberger Gewerbſchule eine ſonnt. Unterrichtsſtunde im Ausſetzen, Muſterpatronen-Fertigen ꝛc. für die Lehrlinge des daſigen zahlreichen Poſamentir-, Weber- und Seidenwirker-Gewerbes.

dem Schüler genügend Zeit und Mühe bleibt, um Gelungenes leiſten zu können, nur aller 2, 3 oder 4 Wochen eingereicht, und nach vorheriger Durchſicht wo möglich in einer beſonders beſtimmten Stunde, in Gegenwart der Schüler mit Erläuterungen verbeſſert, oder wenigſtens corrigirt und mit ſchriftlich bemerkten Erläuterungsurſachen zurückgegeben *).

So wie alle oben angeführten Vorträge nur auf dem wirklichen Bedürfniſſe der eben vorhandenen Schüler beruhen und von einander völlig unabhängig ſind, ſo werden auch dieſe ſtyliſtiſche Uebungen nicht mit dem gleichzeitigen Schulbeſuch verbunden, ſondern nach beſonderer Uebereinkunft der Lehrer und Schüler ſtatt finden, und daher, wie ſchon erwähnt, auch den Schülern Veranlaſſungen zur weitern Fortbildung in dieſer Hinſicht dargeboten werden können, welche bereits von den Gew.-Sch. abgingen, jedoch den Werth ſolcher ſtyliſtiſchen Uebungen erkennen und ſich dadurch noch längere Zeit zu vervollkommnen wünſchen.

§. 43.

Ueber die Höhe und größere oder mindere **Ausführlichkeit** des nöthigen **Unterrichts** in dieſen Anſtalten gibt es verſchiedene Anſichten. Manche verlangen einen vollſtändigen, ausführlichen Unterricht, ohne welchen eine gründliche Kenntniß nicht zu erlangen ſey, allein (dieß zugegeben, in ſo fern dieſelbe erlangt werden ſoll und kann) man bedenkt nicht, daß dazu weder die Zeit noch die übrigen Verhältniſſe der jungen Leute, für welche die Elem.-Gew.-Sch. beſtimmt iſt, jenes zulaſſen; zudem iſt der Ausdruck „vollſtändig, ausführlich," ſehr unbeſtimmt, ſo daß ſelbſt vielen Univerſitätsvorleſungen, wo doch das Höchſte geboten werden ſoll, dies Prädicat nicht zukommt, und oft ſoll der Unterricht nur eine Hauptüberſicht gewähren, dadurch das ſpätere Selbſtſtudium vorbereiten und es erleichtern. Andere und zwar meiſt die, welche mit jenen Anſtalten in nähere Berührung kommen, halten dagegen die Elementarkenntniſſe für ausreichend zu dem Schulzweck, und dieſer Meinung wird ſich Jeder anſchließen, der die Verhältniſſe ſolcher Schulen richtig würdigt. Es muß hier, wie ſchon oben geſchehen, nochmals erinnert werden, daß, in Bezug auf die erſte Abtheilung (die zweite verlangt allerdings geſteigerten Unterricht) bei Vortragung dieſer Kennt-

---

*) Schülern, welche in der Behauſung ihres Meiſters nicht Ruhe und Platz zu ſolchen Ausarbeitungen finden, wird das Schullocale auf Anſuchen an beſtimmten ſchulfreien Stunden zu öffnen ſeyn, um ſich ungeſtört mit jenen Arbeiten beſchäftigen zu können.

niſſe überhaupt nicht eine vollkommene Belehrung über dieſelben beabſichtigt werden kann, denn dieſe würde bei jeder Wiſſenſchaft, zumal bei der Chemie, Mechanik, Technologie ꝛc., allein einen mehrjährigen Curſus und mehrere Stunden in den Wochentagen, mit Vor- und Nachſtudium erfordern, und es bleibt daher die vollſtändigere Ausführung den höhern Anſtalten überlaſſen; jedoch die niedern, einfachern Theile dieſer Wiſſenſchaften, insbeſondere die unumgänglich nöthigen Anfangsgründe und Grundlehren, ſo wie den Umfang der höhern Doctrinen, und insbeſondere deren hohen Einfluß auf die Gewerbbetreibung muß der Gewerbſchüler wenigſtens kennen lernen, um in den Stand geſetzt zu werden, entweder einigermaßen vorbereitet höhere Anſtalten mit größerem Nutzen zu beſuchen, oder, wenn ihm deren Beſuch nicht möglich wird, ſpäter in den beſonders benöthigten Theilen jener Wiſſenſchaften ſich durch Benutzung zweckmäßiger Schriften und andere Hilfsmittel ſelbſt ausbilden, und dieſe richtig verſtehen und anwenden zu können. In Betreff des geometriſchen ꝛc. Unterrichts wurde bereits oben Näheres und auch die Meinung Sachkundiger mitgetheilt, daß nämlich die Geometrie, Stereometrie ꝛc. in den Elementargrundſätzen, auch ohne vollſtändige Deduction aller Beweiſe, Nutzen bringen kann, wenn der Lehrer nur das hervorzuheben weiß, was dringend erforderlich, oder was wegzulaſſen und nur dem zu wiſſen nöthig iſt, der ſich auf einen höheren Standpunct erheben will und kann, ſo wie daß pedantiſches Feſthalten an die §§. akademiſcher Hefte eben ſo wenig wie tiefe Unterſuchung, um die Wiſſenſchaft ſelbſt zu ergründen und noch mehr auszubilden, hier an rechter Stelle iſt.

An völlig zweckmäßigen Lehrbüchern zu dieſem Zwecke iſt allerdings noch Mangel, jedoch deren Ausarbeitung iſt ſchwierig, und nur der vermag die Aufgabe zu löſen, welcher den richtigen Geſichtspunct, die Wiſſenſchaft auch den minder Gebildeten genießbar zu machen, erfaßt, und ſelbſt als Lehrer in ſolchen Schulen, oder auch in öffentlichen Vorleſungen für Handwerker gewirkt und ſich zugleich darum ernſtlich bekümmert hat, ob ſein Vortrag auch eindrang und die gewünſchten Früchte trug. Was hier für die Lehrbücher zum Unterricht für die Gewerbſchulen für Handwerkslinge (der erſten Abtheilung) gewünſcht wird, gilt auch von den zu gleichem Zweck für ſchon ſelbſtſtändige Gewerbtreibende auszuarbeitenden populären Schriften. Viele der vorhandenen Lehrbücher, obwohl dem Titel nach für dieſe Zwecke beſtimmt, gnügen nicht, ſind zum Theil nur Fabrikarbeit, von Buchhändlern beſtellt und vielleicht um geringen Lohn von manchen zu ſchriftlichen Arbeiten in jedem, wenn auch noch ſo fremdartigen Wiſſenſchaftsfache gleich bereiten Schriftſtellern

als Auszüge aus andern Schriften geliefert. Die Herausgabe zweckdienlicher Lehrbücher verdient die höchſte Aufmerkſamkeit der Gelehrten in den betreffenden Fächern, wie der für Gewerbfleiß-Erhöhung wirkenden Behörden und der Vorſtände der Gew.-Sch.*). Schon vorhandene, den Zweck völlig gnügende Lehrbücher verdienen dagegen die öffentliche Empfehlung urtheilsfähiger Männer, damit ſie in jenen Schulen angewendet werden können, und wünſchenswerth erſcheint daher ein mit gründlichen Urtheilen verſehenes Verzeichniß derſelben.

Daß die Unterrichtsmethode wenigſtens in der erſten, die eigentliche Gewerbſchule bildende Abtheilung aber nicht dem akademiſchen und Gelehrtenſchul-Unterricht gleichen darf, vielmehr möglichſt populär erfolgen, nur das Weſentliche enthalten, ſo wie daß dieſes tief eindringen, und zumal durch Fragen und Antworten, auch ſpätere öftere Wiederholung bis zur möglichſten Klarheit den Schülern beigebracht werden muß, iſt bei dieſen Unterrichtsanſtalten insbeſondere erforderlich, weil dem Schüler, außer ermangelnder höhern Bildung, auch zu wenig Zeit zum Nachſtudium bleibt, und er außer den Schulſtunden durch ſein Geſchäft zu ſehr von den Lehrgegenſtänden abgezogen wird. Soll der Schüler alſo Nutzen haben, ſo muß derſelbe das Erforderliche klar begreifen, der ſyſtematiſche Lehrſatz katechetiſch oder ſokratiſch erläutert werden, wenn auch die Maſſe der Kenntniſſe nur ſehr gering ausfallen könnte. Ein akroamatiſcher Vortrag ohne Unterbrechung durch Fragen über das eben Abgehandelte, ohne Vorzeigung ꝛc., würde bei den durch die Tagesarbeit ohne-

---

*) Dieſer, wenigſtens theilweiſe Mangel an ſolchen zweckmäßigen, für Gewerbſchulen gnügenden Lehrbüchern über die phyſikaliſch-chemiſche, techniſch-naturhiſtoriſchen ꝛc. Fächer in möglich verſtändlicher Form, und mit zahlreicher beiſpielsweiſer Anwendung der Lehren auf Gegenſtände der Gewerbe und des täglichen Lebens, würde ſich, wenn nicht durch Preisaufgaben der Behörden, vielleicht durch Zuſammentritt zahlreicher Gewerbſchul-Vorſtände, und zwar dadurch beſeitigen laſſen, daß die Bearbeitung geeigneten, bereits rühmlichſt bekannten oder auch mittelſt öffentlichen Aufrufs darauf aufmerkſam gemachten, und theoretiſch wie praktiſch (im Geſchäfts- und Lehrfache) erfahrnen Gelehrten aufgetragen würde, welche bereits mit Handwerkerſchulen in Verbindung kamen und daher wiſſen, wie man bei denſelben durch ſtete klare, aus dem Gewerbs- und häuslichen Leben entnommene Beiſpiele einflußreich wirken kann. Die Lehrbücher ſollen dem Lehrer nur als Leitfaden beim Vortrag, weil derſelbe ſchon ausführlicher davon unterrichtet ſeyn muß, dem Schüler aber (wenn ihm auch übrigens die Hauptſätze dictirt werden müſſen, weil ſich alles Geſchriebene leichter in's Gedächtniß prägt), zur Repetition dienen, denn durch dieſe und überhaupt durch Selbſtſtudium gelangt der Unterricht erſt zur wahren Aneignung.

hin oft ermüdeten Schüler, von zu geringem Nutzen ſeyn und auf keinen Fall den beabſichtigten Zweck erfüllen, — es muß der Geiſt daher immer thätig erhalten werden. Die Erweckung des Nachdenkens und richtigen Urtheiles wird, zumal beim Sprach- und mathematiſchen Unterricht, als praktiſche Logik eine Hauptſache ſeyn; iſt der Schüler nur einigermaßen darin geübt, ſo iſt auch Hoffnung vorhanden, daß der Schulbeſuch für ihn wohlthätig einwirken kann.

Ein Haupterforderniß der Schule iſt ferner der Beſitz einer Büchersammlung für Lehrer und Schüler, von Zeichenvorlegeblättern und andern Gegenſtänden zum Zeichen- und Modellirunterricht, ſo wie die mögliche Benutzung einer Sammlung von Naturalien, Modellen ꝛc.*). Wäre der Anfang einer ſolchen Sammlung auch nur klein, ſo wird ſie ſich ſpäter durch Geſchenke, durch die Excurſionen der Lehrer ꝛc. bald ſehr vermehren, da jeder Theilnehmer der Anſtalt ſich gewiß be-

*) Sammlungen von Naturalien, Modellen ꝛc. ſind bei jeder Schulanſtalt — zumal bei den zur Ausbildung künftiger Bürger, welche zum praktiſchen Leben und Wirken vorbereitet werden ſollen — unentbehrlich. Es bedarf keines Beweiſes, daß der Unterricht deſto tiefern Eindruck zur Folge hat, jemehr dabei anſchauliche Gegenſtände, Experimente, Natur- und Kunſtproducte (wenigſtens in Abbildungen) ꝛc. vorgezeigt werden können, wie dieſes insbeſondere bei der Phyſik und Chemie, Naturgeſchichte, Technologie ꝛc. erforderlich wird. Hierzu ſind aber nicht zuſammengeſetzte, ſelten vorkommende Maſchinen, Inſtrumente zu ſchwierigen Experimenten, koſtbare ausländiſche Naturkörper erforderlich, ſondern nur die ſchon gedachten Modelle der einfachern Bewegungs- und anderer mechaniſcher Theorieen, welche zur Grundlage der zuſammengeſetzten Maſchinen dienen, ferner ein Prisma, Mikroſcop, Magnet, Löthrohr und ähnliche Erforderniſſe, nebſt den hauptſächlichſten Reagentien zu einfachen phyſikaliſch-chemiſchen Verſuchen, um die Anfangsgründe zu erläutern, ſo wie ſolche, meiſt einheimiſche aber ſeltenere Naturproducte, welche in den verſchiedenen Gewerbarbeiten benutzt werden, oder ſonſt im täglichen Leben vortheilhaft oder nachtheilig ſind, und deren anſchauliche Vorzeigung den Vortrag bei jenen Wiſſenſchaften ſtets erläutern ſollte, z. B. die für techniſche Gewerbe brauchbaren Mineralien-Arten, die hauptſächlichſten und intereſſanteſten Hütten- und andere Producte, die in der Landwirthſchaft, Färberei u. ſ. w. vorkommenden Pflanzen, theils getrocknet, von Lehrern und Schülern geſammelt, theils in Holztäfelchen, wo eine Seite die Rinde, eine andere die Durchſchnittsfläche, eine dritte dieſelbe polirt zeigt, und wie Tiſchlermeiſter, Drechsler ꝛc. leicht für die Sammlung herbeiſchaffen können. Es iſt deßhalb erforderlich, daß bei den vorläufigen Berechnungen des Unterhaltungsfonds zugleich auf Anſchaffung ſolcher unentbehrlichen Gegenſtände Rückſicht genommen wird, in ſo fern dieſelben nicht durch eigene Sammlung der Lehrer und Schüler, als Geſchenke oder Darlehn von Beförderern der Anſtalt, oder aus öffentlichen Bibliotheken ꝛc. des Orts erlangt werden könnten. (Abgüſſe von den in den preuß. Gewerbſch. zu Muſtern dienenden Gypsmodellen ſind in Berlin billig zu erlangen).

eifert, auch in dieſer Hinſicht nach ſeinen Kräften beizutragen*). Von ſolchen mit öffentlichen Stadtbibliotheken zu verbindenden Sammlungen, zugleich zur Benutzung der vorhandenen Real- und höhern Bürger- wie der Gewerbſchulen, der Gewerbvereine ꝛc. ſoll ausführlicher in der zweiten Abtheilung gehandelt werden.

Damit aber die Lehrer auch mit den neueſten Erfindungen und Entdeckungen fortgehen, neue Zeichnungen von Modellen ꝛc. zum Unterricht anwenden und ſonſt für das Beſte der Schule wirken können, wird es nöthig, einige darüber Auskunft gebende Journale und Bücher für die Gew.-Sch. mitzuhalten, wofern eine Bibliothek oder der Leſecirkel eines am Orte beſtehenden Gewerbvereines ꝛc. dergleichen nicht darböte, denn bei dem geringen Honorar iſt, zumal bei wenig bemittelten Lehrern, jene dringend nöthige Anſchaffung neuer Schriften nicht von dieſen ſelbſt zu verlangen.

Wird auch der Schulplan ſich ſtets nach örtlichen Verhältniſſen geſtalten, ſo laſſen ſich dennoch im Allgemeinen folgende Vorſchläge thun:

1) Die als Vorſchule zu betrachtende Sonntagsſchule hat in der Regel einen jährlichen Curſus, wenn auch fleißige Schüler ausnahmsweiſe nur eines halbjährigen bedürfen, um in die Gewerbſchulen völlig übertreten zu können, und denſelben zugleich an manchen Gewerbſchulſtunden, wo es keiner Vorkenntniſſe bedarf, bereits Antheil zu nehmen erlaubt wird**).

2) Die erſte Abtheilung der Gewerbſchule, aus welcher an vielen Orten nur die Letztere ſelbſt (ohne die höhere Abtheilung) beſtehen wird, gilt als Hauptſache, wonach ſich die Stunden jener Vorſchule und die der eben vorhandenen zweiten Abtheilung zu richten haben. Ein zweijähriger Curſus für die oben aufgezählten Gegenſtände dieſer Abtheilung erſcheint nicht nur gut ausführbar, ſondern auch rathſam und ſelbſt nothwendig, indem die Lehrlinge oft nicht ſogleich

---

*) Anleitung dazu ertheilt: Thon's Handbuch für Naturalienſammler, m. K. Ilmen. 1828. Suckow, Vademecum f. Naturalienſammler, m. K. Stuttg. u. a. m.

**) Die Stunden der Sonntagsſchule ſind in dieſem Falle ſo anzuſetzen, daß ſie mit jenen Stunden nicht zuſammentreffen; es wird daher für Schreiben, Rechnen, nebſt Uebung in den deutſchen Sprachanfangsgründen und nöthigenfalls zugleich Leſeübungen abwechſelnd mit den noch ganz Zurückgebliebenen in deutſcher und lateiniſcher Schrift, in zwei oder drei Sonntags- oder auch wöchentlichen Abendſtunden, die Zeit ſo zu wählen ſeyn, daß die Schüler zugleich die Zeichenſtunden, das Schönſchreiben und andern geeigneten Unterricht der Gewerbſchule beſuchen können.

nach der Aufnahme in d. Gewerbe in dieſelbe eintreten, und dann beim Beſuch der Vorſchule und eines dreijährigen Curſus nicht immer das Ende des Curſus abwarten, ſondern zeitiger auf die Wanderſchaft gehen, auch die Geſellen ſich wohl nur ſelten drei und mehr Jahre an einem Orte aufhalten.

Damit aber neue Schüler, wenn nicht mit jedem halben Jahre (Oſtern und Michaelis), doch alljährlich eintreten können, iſt es erforderlich, den Unterricht ſo abzutheilen, daß jede Wiſſenſchaft wenn nicht mit jedem halben, doch wenigſtens mit dem ganzen Jahre beendigt wird, damit je der Neueintretende möglichſt ohne Nachtheil für ſeine fortſchreitende Ausbildung Antheil nehmen kann. Bei Anſtalten dieſer Art wird aber eine ſtrenge Durchführung eines mehrjährigen Curſus nicht ſo möglich, wie in Bürger-, Kreis-Gewerb- und Gelehrtenſchulen, wo der Unterricht allein Zweck des Schülers iſt, wogegen die Theilnehmer an jenen Schulen ſich zugleich durch eignen Erwerb ernähren müſſen. Will man wirklich auf die Geſammtmaſſe der Gewerbtreibenden vorheilhaft einwirken, nicht blos Einzelne begünſtigen, ſo iſt auch nöthig, auf die eigenthümlichen, einen regelmäßig zwei- oder dreijährigen Curſus wie den Stundenbeſuch zur Tageszeit nicht immer zulaſſenden Verhältniſſe der Lehrlinge, Geſellen und Gehilfen Rückſicht zu nehmen, die Lehranſtalt dieſen Erforderniſſen, ſo weit es ſich irgend ausführen läßt, angemeſſen zu organiſiren und den Unterrichtsplan ihren Verhältniſſen anzupaſſen, nicht aber zu verlangen, daß dieſe ſich nach dem Plane höherer Schulen richten ſollen. Wer die nähern Verhältniſſe der Gewerbtreibenden kennt, und ſchon mit ſolchen Unterrichtsanſtalten in nähere Berührung kam, wird damit übereinſtimmen und die Einrichtung ſo zu treffen ſuchen, daß einerſeits die Förderung des Studiums, aber auch andererſeits die Eigenthümlichkeit der gewerblichen Verhältniſſe — ohne welches das Erſtere ſonſt ganz unterbleiben müßte — gnügend beachtet wird.

Die Stunden können daher auch in der Regel nur Sonntags und an Wochen- oder Werktagabenden ſtatt finden, welche letztere, wenn ſie nicht arbeitsfrei ſind, doch wenigſtens von Allen das Beſte ihrer Geſellen und der ihrer beſondern Pflege anbefohlnen Lehrlinge nach Kräften befördernden Meiſtern, ihnen gern freigegeben werden. Es eignen ſich insbeſondere dazu mehrere ſonntägige Stunden, z. B. Nachmittags von 1—4 Uhr, eine bis zwei Vormittags, nach dem Gottesdienſt von 10—12 Uhr, im Sommer auch vielleicht eine des Morgens vor demſelben ꝛc., ferner an den Wochentagsabenden von 6—8 oder 7—9 Uhr, an 2 bis 4 Tagen. Noch iſt zu bemerken, daß es rathſam erſcheint,

im Sommerhalbjahr (wo Lehrer und Schüler die Abendſtunden lieber in der freien Natur zubringen) weniger, im Winterhalbjahr (welches mehr an das Zimmer feſſelt und daher zur Unterrichtszeit geeigneter iſt) mehr Abendſtunden anzuſetzen, z. B. im Sommer nur 2—3, im Winter dagegen 5—6 Abendſtunden wöchentlich*).

Bei manchen Unterrichtsgegenſtänden wird eine Trennung der Schüler in eine höhere und niedere Abtheilung nöthig werden, welches der Beurtheilung der Lehrer überlaſſen bleiben muß. Eine völlige Ausführung des Unterrichts nach dem Zwecke der Schule erfordert allerdings eine bedeutende Stundenzahl, allein dennoch wird einem fleißigen Schüler noch Zeit genug übrig bleiben, ſich mit Wiederholung des Vorgetragenen, oder Fertigung der vielleicht erhaltenen Aufgaben für die nächſten Stunden beſchäftigen zu können. Wenn manche zur Erlernung des Zeichnens und Modellirens nicht geeignete Schüler auch an dieſem Unterricht keinen Antheil nehmen, ſo iſt es doch rathſam, wenigſtens den Beſuch aller übrigen Stunden zu verlangen, ſelbſt wenn ſie in manchen der vorgetragenen Gegenſtände ſchon einigen Unterricht genoſſen hätten; denn theils würde ihnen die Wiederholung nur Vortheil bringen, theils der Wechſel der Schüler in den ſogleich aufeinander folgenden Stunden nicht nur Zeitverluſt, ſondern auch vermehrte Anmerkung ihrer An- oder Abweſenheit in den von den Lehrern zu haltenden Liſten über den Stundenbeſuch verurſachen, welches außerdem nur zum Anfange der erſten Stunde nöthig

---

*) In manchen Schulen benutzt man auch die Sonntags-Vormittagsſtunden während des Gottesdienſtes, obwohl dieſes nicht an allen Orten von der Geiſtlichkeit gebilligt werden möchte. Die Anwendung der Frühſtunden in Wochentagen, die man zuweilen vorgeſchlagen hat, wird von den Meiſtern ſelten genehmigt, eben ſo wenig der Nachmittagsſtunden, weil Abhaltungen zu dieſen Zeiten zu ſehr in die tägliche Gewerbbetreibung eingreifen. Zwar wird bei ſolchen Vorſchlägen angenommen, der Geſelle könne bei dem Antritt der Arbeit, der Lehrling bei ſeiner Aufnahme ſich jene Zeit ausbedingen, allein wer die nähern Verhältniſſe kennt und weiß, daß gewöhnlich an Lehrlingen und Geſellen, welche einen Meiſter ſuchen, Ueberfluß iſt, und alſo jene nicht gut ſolche, dem Meiſter unangenehme Bedingungen ſtellen können, wird bald von dem Stundenanſatz während der Arbeitszeit abgehen. Es wird daher bei den Gewerbſchulen eine andere Zeit, als die oben vorgeſchlagene, nur ſelten ſtattfinden können; ein Anderes iſt es bei den Special- und den Kreis-Gewerbſchulen, welche größtentheils von ſolchen Geſellen und Lehrlingen beſucht werden, die mit ihrem Meiſter leichter einen Accord, mittelſt eines geringern Arbeitslohnes oder ſonſtiger Entſchädigung, wegen ungehinderter Theilnahme an denſelben, zu treffen vermögen, weil ihre, den Beſuch einer ſolchen Anſtalt und das daſelbſt nöthige Studium erlaubenden Verhältniſſe ohnedieß meiſt günſtiger geſtaltet ſeyn werden, als bei den nur Sonntags- und Gewerbſchulen beſuchenden jungen Leuten.

wird. Bevor übrigens die Erlaubniß zum fortgeſetzten Wegblei⸗ben aus einer Stunde ertheilt wird, iſt erforderlich, daß durch eine Prüfung des Schülers ſich genau erwieſen hat, ob derſelbe auch bereits die Kenntniſſe beſitze, welche in dieſer Stunde gelehrt werden.

Nachſtehende Anmerkung enthält nähere Vorſchläge wegen der Unterrichtsvertheilung in Anſehung der dazu geeigneten Stunden.

Anmerk. In Anſehung des zweijährigen Curſus erſcheint dem Verf. folgender Stundenplan zweckdienlich; nämlich in jeder Woche 2 Stunden fortdauernd Zeichnen, nebſt Modellirübung der Geübteſten, des Sonntags z. B. 1 — 3 Uhr, für Schüler aller Abtheilungen, wo möglich aber der niedere und der höhere (oder Fach⸗) Unterricht getrennt zu verſchiedener Zeit, oder auch gleichzeitig in verſchiedenen Localen, wofern zwei Lehrer denſelben ertheilen; 1 St. Naturkunde fortdauernd und zwar zuerſt Ueberſicht der allgemeinen zumal techniſchen Naturgeſchichte, darauf populäre phyſikaliſche und chemiſche Vorträge, ebenfalls Sonntags; 2 St. fortlaufend, zuerſt ein halb Jahr (höheres) arithmetiſches Rechnen, Münz⸗ und Maßkunde, vielleicht kaufmänniſche, auch dem Bürger zu wiſſen nöthige Gegenſtände, dann ein Jahr geometriſcher Unterricht, Plani⸗ und Stereometrie in den Elementen, und Anfangsgründen der Mechanik oder Maſchinenkunde und das letzte halbe Jahr Gewerb⸗ und Producten⸗kunde, wie oben näher angegeben; eine St. fortlaufend, das erſte Jahr hiſtor., geogr. und techniſche Vaterlandskunde, nebſt Ueberſicht der allgemeinen und beſonders deutſchen Geſchichte und Geographie, und das zweite, die gemeinnützigen, rechtskundigen ꝛc. Vorträge; vielleicht auch manche dieſer Gegenſtände zu anderer Zeit, bei früherer Beendigung anderer Unterrichtsgegenſtände, Abhaltung anderer Lehrer ꝛc.; 1 St. fortdauernd zu den deutſchen Sprach⸗ und Styl⸗übungen, nebſt Buchführung, wenn dieſe nicht bei der Arithmetik erfolgen ſollte; endlich eine St., und zwar abwechſelnd aller 8 Tage, im Schönſchreiben, für die, welche es bedürfen, und Geſang-Unterricht für die, welche daran Theil zu nehmen wünſchen, aus allen Abtheilungen.

Dieſem Plane zufolge würden 3 ſonntägige Stunden (mit Ausſchluß der hohen Feſttage), zumal zum Zeichnen und Modelliren, und zur Naturgeſchichte ꝛc., und 2 Wochenabende von 6 — 8 oder 7 — 9 Uhr für den übrigen Unterricht, am Montage u. Donnerstage, oder an einem ſonſt beliebigen Tage, und außerdem noch eine andere Stunde zu dem zuletzt genannten Gegenſtande nöthig ſeyn, oder auch im Sommer nur 2 Wochentagsſtunden (dabei deutſche Sprache und eine mathem. Stunde ſtets fortlaufend), und im Winter dagegen 6 wöchentl. Abendſtunden, außer der Schreib⸗ u. Geſangübung.

Wäre jedoch Einſchränkung der Stundenzahl nöthig, oder finden ausführlichere und höhere mathematiſch⸗naturkundliche Vorträge in der höhern Abtheilung ſtatt, ſo würden zwar noch 2 St. für das Zeichnen, dagegen 1 St. für die deutſche Sprache (und die diätetiſchen und andern gemeinnützigen Gegenſtände in Zwiſchenräumen), 1 St. für die Vaterlandskunde, (auf nur ein halb Jahr), für die Ueberſicht der techniſchen Naturgeſchichte (auf ein halb Jahr), und die phyſiſch⸗

chemiſche Naturkunde (auf ein Jahr); 1 St. für die Arithmetik (auf ein halbes), für die Geometrie mit Ueberſicht der Stereometrie und kurzer Andeutung der Maſchinenkunde (auf ein Jahr) und die Gewerbskunde (auf ein halb Jahr) zu rechnen ſeyn. Die ausführliche technische Chemie, Mechanik ꝛc. wäre dann in der zweiten höheren Schulabtheilung abzuhandeln, wofern ſich Lehrer, Schüler und Geldmittel dazu vorfinden.

Bei dieſer zweiten, höhern Abtheilung läßt ſich ein Stundenplan nicht im Voraus entwerfen, und nur erſt nach den örtlichen Verhältniſſen feſtſtellen, wie ſich §. 42 (bei den Unterrichtsgegenſtänden) näher ergibt.

§. 44.

Noch iſt Einiges von dem Nutzen der aufgeführten verſchiedenen Lehrgegenſtände zu erwähnen, denn leicht könnte von Manchem die Frage aufgeworfen werden: was nützen aber, wenn auch der Maurer und Zimmermann das Zeichnen bedarf, den übrigen Handwerkern alle die mannichfachen Gegenſtände, da es zahlreiche brave, geſchickte und wohlhabend gewordene Männer gibt, die keine Kenntniß davon erhielten? Hierauf iſt zwar im Allgemeinen ſchon oben geantwortet worden, daß nämlich eben dieſe ohne ſolche Kenntniſſe ſchon als geſchickt bekannte Männer in deren Beſitz noch weit mehr geleiſtet haben würden, und daß die jetzige unaufhaltſam ſteigende gewerbliche Cultur auch eine immer erhöhte Ausbildung der Gewerbtreibenden bedarf; allein es ſcheint dennoch nöthig, des beſondern Nutzens für die einzelnen Gewerbtreibenden hier noch näher zu gedenken und zugleich den Wunſch auszudrücken, daß die jungen, zum Schulbeſuch ſich eignenden Gewerbtreibenden, wie ihre Meiſter, darauf möglichſt aufmerkſam gemacht werden möchten.

Die mathematiſchen Kenntniſſe, nebſt dem zum Theil darauf beruhenden Zeichnen, bedürfen alle Bauhandwerker im weiteſten Sinne des Worts, ſo wie die, welche Werkzeuge und andere Geräthſchaften fabriciren, oder der Maſchinen zu ihren Geſchäften bedürfen, wenn ſie ſelbſtthätig dabei verfahren, ſelbſt Verbeſſerungen anbringen, ſich nicht auf Andere verlaſſen und daher ſich nicht ſelbſt zu Maſchinen oder Handarbeitern herabwürdigen wollen.

Unbezweifelt iſt es, daß ein Maurer oder Zimmermann mit ſolchen Kenntniſſen, in Verhältniß eines gleich praktiſch geſchickten, jedoch nur in den gewöhnlichen allgemein bekannten Kunſtgriffen ſeines Fachs geübten, ohne jene wiſſenſchaftliche Ausbildung bei weitem der Geſchicktere und Brauchbare ſeyn, wenn es gilt, von der erlernten Art nothwendigerweiſe abzugehen, neue Maßregeln und Erfindungen anzuwenden. Aber nicht nur jene

Handwerker und die nahe verwandten, die Steinhauer, Müller, Tiſchler, Maſchinen- und Orgelbauer, Uhrmacher ꝛc. bedürfen jene Kenntniß und Fertigkeit, ſondern auch Glaſer, Böttcher, Drechsler, Schloſſer, Schmiede, Eiſenſchmelzer, Kupferſchmiede, Gelbgießer und Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Zinngießer, Stuckaturer ꝛc.; das Zeichnen bedürfen Formſchneider, Muſterzeichner, Töpfer, Buchbinder, Weber, Poſamentirer, Sattler ꝛc., ſelbſt Schneider, Schuhmacher ꝛc., wenn ſie mit Einſicht ihr Geſchäft betreiben und raſtlos mit der Zeit fortſchreiten wollen. Die Kenntniß der Mathematik iſt wegen der Maſchinenkunde den Tuchfabrikanten, Kunſtwebern und allen denen unentbehrlich, welche ſich auf Maſchinen verlaſſen müſſen, und dieſelbe nöthigenfalls ſelbſt zu vervollkommnen wünſchen. Das Zeichnen iſt dem Gewerbtreibenden oft ſo nützlich wie das Schreiben, manchem ſelbſt unentbehrlicher, und es ſollte daher ſo verbreitet ſeyn, wie dieſes; es bringt oft unberechenbaren Nutzen wegen Uebung des Augenmaßes und Ausbildung des Geſchmacks an ſchönen Formen; — daher iſt es allen Gewerbtreibenden anzuempfehlen, bei deren Fabrikaten dieſe Vortheile irgend anwendbar ſind, und wird (wäre alles dieß nicht der Fall) wenigſtens jedem Gebildeten eine angenehme Zugabe zu den übrigen Kenntniſſen ſeyn, die ihm in der Heimath und Fremde auf mannichfache Art Vergnügen und ſelbſt oft unerwarteten Vortheil gewähren kann. Daher erſcheint es rathſam, daß jeder Schüler möglichſt genöthigt wird, den Zeichenunterricht, ſo wie den geometriſchen, welcher außer den gewerblichen Einfluß zugleich die Verſtandeskräfte übt, zu benutzen, durch Verpflichtung dazu für alle Schüler, und nur mit Ausſchluß derer, welchen, nach vorherigen Verſuchen, die dazu nöthigen Anlagen völlig mangeln.

Auf Reiſen gewährt das Zeichnen insbeſondere hohen Vortheil, weil man ſich bei einiger Fertigkeit die vorgefundenen Gegenſtände von wichtigem Intereſſe, neue Formen, Werkzeuge, Maſchinen ꝛc. mit flüchtigen Umriſſen zu bemerken und Manches davon ſpäter mit hohem Gewinn in Anwendung zu bringen vermag. Nur auf eines von zahlreich bekannten Beiſpielen, auf unſern berühmten Landsmann Ackermann in London, mag hier vorzüglich aufmerkſam gemacht werden, der ſich einzig und allein durch Fertigkeit im Zeichnen und die gewöhnlich damit verbundenen mathematiſchen Kenntniſſe von einem armen Sattlergeſellen zu einem der reichſten in ganz Europa gekannten und geachteten Kunſthändler emporſchwang*).

---

*) Rudolph Ackermann, aus Stollberg in Sachſen gebürtig, erlernte die Sattlerprofeſſion und arbeitete auf der Wanderſchaft als Geſelle in

Das mit dem Zeichenunterricht zu verbindende *Modelliren* bedürfen Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Zinn- und andere Metallgießer, Kunſttöpfer, Stuckaturer und zahlreiche andere techniſche Künſtler und Handwerker. Wenn es aber auch bei der Gewerbbetreibung ſelbſt erworben werden kann, ſo bietet die Erlernung nach wiſſenſchaftlich-techniſchen Grundſätzen in der Schule dennoch weit mehr Vortheile dar, da jene Erwerbung meiſt blos als Handfertigkeit erfolgt, ohne dabei jener Grundſätze ſich bewußt zu werden.

Die *techniſche Chemie* iſt die Grundwiſſenſchaft zahlreicher Gewerbe, deren meiſten Betreiber es kaum ahnden, daß die Naturgeheimniſſe ſchon ſo weit entdeckt ſind, um die Urſachen der vor ihren Augen vorgehenden Verwandlung der Naturkörper nach chemiſchen Grundſätzen nachweiſen zu können; dieſer Letztern bedürfen außer den Pharmaceuten, den Aufſehern der chemiſchen Fabriken, Vitriol-, Schwefel- und Salpeterhütten ꝛc., die Färber, Bleicher, Gerber, Drucker und Farbenbereiter, Seifenſieder, Bäcker, Brauer, Brenner, manche Metallarbeiter und alle übrigen Gewerbtreibenden, bei denen die chemiſchen Kenntniß von der Wahlverwandtſchaft der Naturkörper oder ihrer Veredelung durch Feuer ꝛc. anwendbar iſt, und welche ihr Geſchäft nicht

---

Paris und Brüſſel. Da er das zu ſeinem Gewerbe nöthige Zeichnen fleißig betrieben hatte, ſo machte er ſchon an dieſen Orten — wo er bei den berühmteſten Meiſtern arbeitete und dieſen durch ſeine Fertigkeit im Wagenzeichnen nützte, aber zugleich dadurch auch ſeine Erfindungsgabe immer mehr ausbildete — ſein Glück; noch mehr aber geſchah es in London, wo er einſt für eine Zeichnung und ein Wagenmodell 1000 Thlr. erhielt. Er begründete daſelbſt eine Zeichenſchule, ſpäter ein zu den Sehenswürdigkeiten Londons gerechnetes Kunſtmagazin, gab Schriften mit neuen Erfindungen heraus und ſtieg, gekannt von den Gebildeten Europas, immer höher an Wohlhabenheit und zugleich an Ehre und allgemeiner Achtung, machte ſich auch um ſein Vaterland durch eine veranlaßte Subſcription für die durch den Krieg i. J. 1813 in Noth und Elend verſetzten Gegenden höchſt verdient. Er ſtarb 1833. Biographieen finden ſich von ihm in jedem Converſations- und biograph. Lexicon, auch im Annaberger Gewerbsbl. 1834. Nr. 10 u. ff. Der berühmte Medailleur Loos war zuerſt ein die Märkte beſuchender Petſchierſtecherlehrling. Der Verf. wurde kürzlich auf einen Maſchinenbauer aufmerkſam gemacht, der früher ein armer Schloſſergeſelle, jetzt eine bedeutende (ſehr empfohlene Scheer-Maſchinen ꝛc. liefernde) Fabrik beſitzt. Hanhard erzählt: „Von meinen zwei Röcken will ich gern einen verkaufen, wenn es ſeyn muß, nur um meinen Knaben das Zeichnen lernen zu laſſen — hörte ich einſt von einem braven Handwerker ausrufen. O daß doch Keiner wäre, der hinter dieſem bliebe.“ Wie traurig iſt dagegen die oft gemachte Erfahrung, daß der in Sonntags- und Gewerbſchulen unentgeltlich dargebotne Unterricht von vielen Lehrlingen, die ihn dringend nöthig hätten, nicht benutzt, und von den Meiſtern und Eltern dieß nicht beachtet wurde!

ohne Nachdenken und nur wie ſie es vom Meiſter erlernten, ſondern mit der Zeit fortſchreitend und die neueſten Entdeckungen benutzend, betreiben wollen*). Es iſt zwar eine öftere Erfahrung, daß theoretiſchen Chemikern zuweilen ein Experiment weit weniger gelingt, als praktiſchen Geſchäftsleuten oft ohne höhere Bildung, die das Geſchäft mechaniſch und nur wie ſie es erlernten betrieben, allein dieß kann nichts für die Entbehrlichkeit jener wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe zeugen, ſondern nur den Mangel an Handfertigkeit der Erſtern beweiſen. — Auch die Phyſik, ohne die ſich die gewöhnlichſten Naturerſcheinungen nicht erklären laſſen, iſt manchen Gewerben unentbehrlich; ohne deren Grundlehren vermag man keine gute Feuerſtätte zu bauen, noch einen Blitzableiter anzulegen ꝛc. Sie verdient überdieß ſchon als Vor- und Hilfsſtudium der Chemie nahe Beachtung. Die Naturgeſchichte aber macht mit den Eigenſchaften und Verhältniſſen der Urproducte bekannt, und kann mithin eben ſo wenig von dem entbehrt werden, welcher dieſelbe mit Einſicht veredeln will.

Der praktiſch geübte und denkende Mann wird mit mechaniſch-chemiſchen Grundſätzen wenigſtens einigermaßen vertraut, unleugbar weit Höheres leiſten, als ohne dieſelben; er wird die neueſten Entdecknugen vorſichtig prüfen und bei der Bewährung anwenden, ſelbſt neue Verſuche anſtellen, und ſich und ſeinem Vaterlande dadurch vielleicht hohe Vortheile erlangen können; — gewiß hat jeder Leſer in ſeinen Umgebungen oder doch unter ſeiner weitern Bekanntſchaft Männer kennen gelernt, welche ſich durch obiges Mittel und eignes Verdienſt emporſchwangen, wenn es auch nicht in dem Grade erfolgt, als es manchem Andern möglich wurde, welcher durch glückliche Entdeckung neuer Gewerbsquellen oder ſonſt wichtige Gegenſtände ſich ganze Nationen zum Danke verpflichtete**). Wie weit die Wirkſamkeit

*) Der arme Töpferjunge Joſias Wedgwood aus Staffordſhire in England, geb. 1731, hatte das Töpferhandwerk wie Andere handwerksmäßig gelernt, und keine vorzügliche Erziehung genoſſen. Er bemühte ſich aber, den Grund ſeines Verfahrens und die Materialien, die er bearbeitete, genau kennen zu lernen; dieß führte ihn zur Chemie. Zu gleicher Zeit verſchaffte er ſich Kenntniſſe von geſchmackvollen Formen aus dem Alterthume (antike Modelle) und bildete ſo ſeinen Geſchmack. Aus ſeiner nach nnd nach vervollkommneten Werkſtätte gingen ſpäter die wohlbekannten Wedgwood'ſchen Gefäße hervor; er erwarb ſich Anſehen und Vermögen, und trug dazu bei, daß große Canäle erbaut und manches Andere zum Wohle ſeines Vaterlandes in Ausführung gebracht wurde.

**) Dem Nachdenken eines Barbiers, Namens Arkwright, verdankte Großbritannien 1774, — mittelſt Erfindung der bekannten Baumwollſpinn-Maſchine, womit hundert und mehr Handſpinner durch einen Arbeiter erſetzt werden, und die, darauf einige Zeit unbeachtet, erſt ſpäter verbeſſert und

eines umſichtigen und induſtriellen Mannes auch ohne Erbgut und mittelreichen Anfang gehen kann, mag nur die Anführung des thätigen und allgemein geachteten Nathuſius in Neuhaldensleben Beiſpielsweiſe zeigen, der ohne ererbtes Vermögen durch ſeine Thätigkeit eine Menge gewerbliche Anſtalten gründete, viele hundert Familien dadurch Brot verſchaffte und allgemeine Bewunderung erregte, — deſſen wohlthätiges Wirken unlängſt in den Zeitgenoſſen (Neue Reihe, XVII.) ꝛc. geſchildert wurde. (Ueber eine wünſchenswerthe Sammlung der Lebensbeſchreibungen ſolcher thätigen Gewerbsmänner weiter unten (in den folgenden Abtheilungen) und daſelbſt auch über Franklin's Biographie und Schriften, die von Jedem geleſen werden ſollten, dem es um Vervollkommnung ſeiner ſelbſt zu thun iſt.

Es bedarf keiner Erinnerung, daß unter noch ſo zahlreichen Schülern einer gewerbwiſſenſchaftlichen Unterrichtsanſtalt ſchwerlich Einer einen gleichen Weg, wie Ackermann, Wedgwood ꝛc. betreten, daß es ſelbſt nur Wenigen gelingen wird, ſich einigermaßen über Andere in jener Hinſicht emporzuſchwingen, und daß es thörigt ſeyn würde, wenn Jeder, auch bei Fleiß und Geſchicklichkeit, Epoche zu machen wähnen wollte. Aber dennoch muß eines Jeden ernſtes Beſtreben ſeyn, ſo viel als, möglich ſich Kenntniſſe und Fertigkeiten zu erwerben, um in ſeinem, wenn auch ſehr beſchränkten Wirkungskreiſe wenigſtens nach allen Kräften ſich auszuzeichnen und alle Vortheile zu erlangen ſuchen, die in ſeinem Verhältniß irgend zu erreichen möglich ſind.

Wie einflußreich die Ueberſicht der allgemeinen Gewerbskunde auf die gegenſeitige Förderung und Wechſelwirkung aller Gewerbe

---

angewendet wurde, — einen neuen Erwerbszweig, und zugleich ein außerordentliches Uebergewicht über andere europäiſche Staaten, mittelſt eines jährlichen Gewinns von Millionen, ſo daß, während früher kaum für 20 Millionen Geſpinnſte ausgeführt wurde, die ſpätere Ausfuhr derſelben jene Summe zehnmal überſtieg, und andere Länder in dieſen Gegenſtänden lange von England abhängig waren; eben ſo gaben zwei Handwerker zur weſentlichen Verbeſſerung der ſich immer mehr verbreitenden Dampfmaſchinen Veranlaſſung. — Jaquard, der Erfinder eines nach ihm benannten künſtlichen Webſtuhls, war ein einfacher Arbeiter bei einem Uhrmacher und hatte lange Jahre zu kämpfen, ehe ſeine höchſt nützliche Erfindung anerkannt wurde. — Der Meierknecht Grange erfand einen nützlichen Pflug; Cavé, ein Schreiner und Soldat, machte ſich durch Dampfmaſchinen-Erbauung und anderes ſehr verdient (polyt. Zeit. 1835 Nr. 5). Die Seite 41 in der Note erwähnten Schriften enthalten zahlreiche ähnliche Beiſpiele, daß oft Gewerbleute auf niederer Rangſtufe durch Nachdenken und Benutzung wiſſenſchaftlicher Hilfsmittel zahlreiche, allerdings oft auch zugleich durch günſtigen Zufall beförderte Erfindungen machten; ſie mit Glück benutzten, und dadurch ſich und ihrer Nation hohen Vortheil verſchafften.

ſeyn kann, iſt ſchon oben erwähnt worden, aber auch die Vaterlandskunde und die hiſtoriſch=geographiſche Kenntniß der benachbarten Staaten wird außerdem, daß jeder Gebildete mit ihr vertraut ſeyn ſollte, noch für den jungen Gewerbtreibenden von beſonderem Nutzen ſeyn, wenn zugleich die Hinweiſung auf die in den verſchiedenen Orten betriebenen hauptſächlichſten Gewerbe und ihre Eigenthümlichkeiten erfolgt, und um ſo leichter der künftig wandernde Geſelle ſeinen Weg in die für ſeine Ausbildung vorzüglich geeigneten Gegenden zu richten vermag.

Wenn ein Gewerbtreibender auch die Fertigkeit im Schönſchreiben nicht zu verbreitetem Briefwechſel anwenden, ſondern nur bei ſeinen Anſchlägen und Rechnungen benutzen kann, ſo werden dieſe, bei der Abgabe an Andere, weit günſtiger für ihn ſprechen, als eine unleſerliche und unreinliche Handſchrift. Daß eine ſchöne Handſchrift überhaupt empfiehlt und oft bedeutenden Vortheil bringt, und daß durch eine ſolche ſchon das Lebensglück manches jungen Mannes befördert wurde, iſt eine bekannte Erfahrung und verdient daher wohl beachtet zu werden. Daß jedoch ſtets auch Geſchicklichkeit im Gewerbfach damit verbunden ſeyn muß, iſt keine Frage; allerdings iſt von manchen Handwerkern jene Fertigkeit wegen Gewöhnung der Hand an ſchwere Arbeit, nicht in gleich hohem Grade wie von andern, zu erwarten.

Ein wichtiger Gegenſtand iſt ebenfalls die Anleitung zur richtigen Führung einfacher Rechnungen für das Gewerbe und Hausweſen, welches höchſt einflußreich auf beides einwirkt. Beobachtet man die Urſache des Untergehens zahlreicher Gewerb treibenden, ſo wird man finden, daß oft nur der Mangel an ökonomiſcher Ueberſicht in Anſehung ihres Geſchäfts daran Schuld iſt; viele Handwerker führen ihre Rechnungen im Kopfe oder an der Stubenthüre, was auch bei dem einfachſten Geſchäfte nicht gnügen kann. Wer über Einnahme und Ausgabe in den Hauptpoſten ſtets genaue Rechnung führt (es iſt hier nicht von Aufzeichnung aller kleinen Ausgaben die Rede, die vielmehr nur wöchentlich ſummariſch angeſetzt werden können) und zuweilen ſeine Wahrenvorräthe und übriges Beſitzthum mit dem Schuldenweſen vergleicht, wird zeitig finden, ob und wo er Einſchränkung und was es ſonſt nöthig hat, um nicht in ſeinen Geſchäften zurückzugehen. Wer aber nie an eine ſolche eigne Rechnungsablegung denkt, ſondern unbeſorgt fortwirthſchaftet, ſo lange es geht, über den bricht oft das Unglück unerwartet herein, das ſodann ſtatt dieſer Sorgloſigkeit, nöthiger Einſchränkung im häuslichen Leben, größerer eigner Geſchäftsthätigkeit ꝛc., meiſt ganz andern Urſachen (der Nahrungsloſigkeit der Zeiten, hohen Abgaben ꝛc.) mit Unrecht Schuld gegeben wird. Wie höchſt traurig

wirkt nicht der Tod eines Familienvaters ein, der ſeine Activ- und Paſſivſchulden nicht gehörig aufmerkte, ſo daß ſeine Hinterlaſſenen gewöhnlich großen Verluſt erleiden. Es bedarf aber hierzu nicht des kaufmänniſchen doppelten Buchhaltens, ſondern ganz einfacher, leicht begreiflicher und führbarer Rechnungen, z. B. nach Beckmann's Anleitung, die zugleich wichtige Lehren der Haushaltungskunſt, über die Nothwendigkeit eines Spar- und Nothpfennigs, und den weit größeren Vortheil durch Erſparung und Einſchränkung, als durch Mehrerwerbung und unſichere Speculation mittheilt. Auf die Wichtigkeit (jener ganz einfach zu lehrenden) Rechnungsführung und auf die Nothwendigkeit ſich zeitig damit bekannt zu machen, ſollte in den Gewerbſchulen von Zeit zu Zeit dringend aufmerkſam gemacht werden. — Es würde hier zu weit führen, in die mannichfachen einzelnen Vortheile näher einzugehen, welche der aufmerkſame und nachdenkende junge Mann, wie der ſchon ſelbſtſtändige Bürger aus allen jenen Kenntniſſen zu ziehen vermag.

Aber nicht nur für Fabrik- und Handwerksgehilfen und Lehrlinge allein, auch für Kaufmannslehrlinge, junge Oekonomen, (bei deren Geſchäft die Kenntniß der phyſikaliſch-chemiſchen Verhältniſſe, der allgemeinen Gewerbskunde ꝛc. nicht minder erforderlich iſt), für die dem Canzleiweſen in niedern Stellen ſich widmenden jungen Leuten ꝛc., wenn ſie nicht höhere Bürgerſchulen und andere Anſtalten mit noch mehr geſteigerten Leiſtungen zu beſuchen vermögen, werden jene Gegenſtände des Gewerbſchul-Unterrichts von vielfachem Nutzen ſeyn, wie die vorurtheilsfreie nähere Betrachtung lehren wird.

Abgeſehen von dem unbezweifelten Nutzen der Fertigkeit im Zeichnen, Schönſchreiben, ſo wie der Kenntniſſe der deutſchen Sprache und des Styls für den ſchon gewählten Beruf der Schüler, können dieſelben und zugleich auch die übrigen Unterrichtsgegenſtände manchen, deſſen Gewerbe durch veränderte Mode oder andere Verhältniſſe weniger einträglich wird, und der, um ſich redlich zu nähren, noch ſpät einen andern Erwerbszweig ergreifen muß, ein ausreichendes Unterhaltungsmittel darbieten. Es gibt zahlreiche Beiſpiele, wo ſolche Benachtheiligte durch jene ſich erworbenen Schulkenntniſſe auf einem nothgedrungen gewählten andern Lebenswege ihr Glück machten, und nicht dem Staate oder ihrer Vaterſtadt zur Laſt fielen, wie es meiſt mit allen denen erfolgt, welchen aus Mangel an Luſt und Talent, oder auch an Gelegenheit, eine höhere Geiſtesausbildung nicht zu Theil wurde, deren Erlangung außer dem eigentlichen, von ſo Vielen vernachläſſigten Schulunterricht, noch durch die Sonntags- und Gewerbſchulen dargeboten wird, we[illegible]

daher auch in dieſer Hinſicht ein höchſt wohlthätigen Einfluß äu=ßern können.

Wohl genug der Gründe, um die Errichtung ſolcher Anſtalten möglichſt zu begünſtigen, da ein einzelner Privatunterricht, wie ſchon bemerkt, in dieſer Wiſſenſchaft theils nicht zu erlangen, theils koſtſpielig, für Unbemittelte mithin unmöglich iſt, und dem Bedürfniß auch in anderer Hinſicht nur durch ein gehörig geordnetes Ganzes, durch eine Gew.=Sch. gnügend entſprochen werden kann. Des unzuberechnenden Vortheils des zweckmäßigen Unterrichts in Anſehung der Schärfung des Verſtandes und der Urtheilskraft, wie der damit zu verbindenden ſittlichen Vervollkommnung gedenkt der Verfaſſer hier nicht näher, da derſelbe bereits §. 6 und §. 39 ausführlicher erwähnt iſt.

§. 45.

Die Errichtung von Elementar=Gewerbſchulen erfolgt:

a) entweder durch Regierungs=Verordnungen, mittelſt geſetzlicher Vorſchriften zur gleichmäßigen Einrichtung im ganzen Lande,

b) durch freiwillige Entſchlüſſe der Gemeinden,

c) oder durch Privatperſonen und die von ſolchen gebildeten Vereine.

Mit der Errichtung auf erſtere Art ſind viele Vortheile verbunden, z. B. reichliche Hilfsmittel, ſtrengeres Anhalten der Meiſter, ihren Lehrlingen den Schulbeſuch zu geſtatten, Nöthigung der Behörden und der angeſtellten Lehrer, das Beſte der Schule zu befördern ꝛc., wie ſich dieß nicht ſo auf dem zweiten, noch weniger auf dem dritten Wege erreichen läßt. Günſtig wirkt aber auch ſchon der gemeinſchaftliche Wille ganzer Communen und die Leitung der Schule durch die ſtädtiſchen Behörden ein, zumal wegen größerer Bereitwilligkeit der Schullehrer, reichlichere Unterſtützung durch das Communvermögen, ernſtere Mitwirkung der Innungsvorſteher und Meiſter auf fleißigen Schulbeſuch ꝛc. Wo aber weder die Staatsregierung geſetzlich, noch die Commun gemeinſchaftlich, oder ein Gewerbverein mit reichen Mitteln dafür wirkt, bleibt allerdings nur der Ausweg übrig, daß von Eifer für Gewerbfleißerhöhung und Volksbildung beſeelte Privatperſonen ſich der Bildung von Vereinen zu dieſem Zwecke, oder nöthigenfalls ſelbſt der Errichtung der Anſtalten unterziehen.

Alle dieſe Schulen werden übrigens ſich in Hinſicht der Doctrin, vielleicht auch in Hinſicht der Disciplin größtentheils gleichen,

dagegen aber in Anſehung der Unterhaltung, wie der Aufſichts- ſichtsführung und Controle über die Verwaltung mehr oder min- der von einander abweichen. Von dieſen in Anſehung der Lei- tung hauptſächlich verſchiedenen Schulen wird der Verfaſſer der Kürze wegen hier die erſtern (a) als geſetzliche Gew.-Sch., die zweiten (b) als Commun-Gew.-Sch., die dritten als Privat- Gew.-Sch. (c) anführen.

Was die erſte Einleitung zur Errichtung ſolcher Schu- len betrifft, ſo gibt

a) bei den vom Staate angeordneten das Geſetz ſelbſt An- regung dazu, und in dieſer Hinſicht wird weiter unten das großh. badiſche Gewerbſchulgeſetz vom 15. Mai 1834, als erſtes zu die- ſem Zwecke in den deutſchen Staaten, in Abdruck mitgetheilt werden.

b) In den Staaten, wo die Regierungsbehörden nicht für gut finden, in das Gewerbſchulweſen, im Bezug auf Handwerks- geſellen und Lehrlinge geſetzlich einzugreifen, erſcheint es als drin- gende Pflicht der ſtädtiſchen Behörden und der Stadtverordneten, Gemeinderäthen und ſonſtiger Gemeinde-Vertreter, in allen Städ- ten von wenigſtens ungefähr 3000 Einwohnern an, die Einlei- tung zur Errichtung zu einer (Commun-) Gew.-Sch. zu treffen, und ſie durch gemeinſchaftlichen Beſchluß, unter Gewährung des nöthigen Zuſchuſſes, in's Leben treten zu laſſen. Den ſtädtiſchen weltlichen wie den geiſtlichen Behörden und den Vertretern der Communen liegt es wohl unbezweifelt ob, für die Ausbildung der jüngern Generationen nicht nur mittelſt Volksſchulunterricht, ſon- dern auch in gewerbwiſſenſchaftlicher Hinſicht für die ſchon aus der Schule Entlaſſenen, und zugleich mittelbar für Beförderung des Gewerbfleißes ihres Ortes väterlich Sorge zu tragen, und bei gegenſeitiger Communication und Ermunterung der ſtädtiſchen Corporationen, vielleicht zuerſt angeregt von einzelnen Rathsmit- gliedern oder Gemeindevertretern, wird das ſich vielleicht dage- genſtellende Hinderniß, bei beharrlichem Eifer der das Nothwen- dige und Nützliche Erkennenden, bald beſeitigt werden können.

Unrecht wäre es, von Jemandem größere Bildung, Einſicht und Fertigkeit zu verlangen, als man ihm Gelegenheit gibt, ſich dieſelbe zu erwerben. Verlangt man aber jetzt höhere Bildung vom Bürgerſtande, in Folge der ihm gewährten höhern politiſchen Stellung, ſo wie mehr Kunſtfertigkeit und Gewerbsgeſchicklichkeit, um bei dem Aufſchwunge der Induſtrie mit fort gehen zu kön- nen, ſo muß aber auch für eine dieſer Forderung entſprechende Bildung im Volks- und Fortbildungsſchulen eben ſo gut geſorgt werden, als es für andere Stände ſtatt findet.

Die Leitung der Gewerbſchule bei den erſten beiden Gründungsarten erfolgt am zweckmäßigſten durch einen

Gewerbſchul-Vorſtand,

(Commiſſion, Direction, oder wie derſelbe ſonſt genannt wird), beſtehend

1) aus dem Bürgermeiſter oder einer ſonſtigen oberen Magiſtratsperſon des Orts;

2) aus dem erſten Ortsgeiſtlichen, (und bei verſchiedenen ungefähr gleich zahlreichen Confeſſionen im Orte, aus dem oberſten Geiſtlichen jeder derſelben), oder auch aus dem oberſten Stadtſchullehrer;

3) aus drei Gewerbtreibenden, oder auch andern, mit der Gewerbsbildung vertrauten und für dieſelbe eifrig beſeelten Einwohnern, und außerdem

4) aus einem Mitgliede von dem vielleicht beſtehenden Landes-, Bezirks- oder örtlichen Induſtrie-, Gewerb- oder auch ſonſtigen Vereine, wofern ein ſolcher der Schule einen Geldbeitrag gewährt;

5) bei den landesgeſetzlichen Schulen aus einem techniſchen Staatsbeamten (wenn ein ſolcher im Orte vorhanden), dagegen in den von Communen gegründeten Schulen aus dem ſtädtiſchen Baumeiſter oder dem mit dem Bauweſen beauftragten Rathsmitgliede oder einem ſonſtigen mit techniſchen, mathematiſch-phyſikaliſchen Kenntniſſen und der Fertigkeit im Zeichnen vertrauten Manne — zur nähern Beaufſichtigung des dahin einſchlagenden Unterrichts;

6) aus dem Stadtkämmerer oder Schulcaſſirer — zur Führung des Caſſen- und Rechnungsweſens;

7) aus den Gewerbſchullehrern, welche Seiten der übrigen Mitglieder mittelſt Wahl dazu berufen, oder wovon die unentgeltlich Unterricht ertheilenden vielleicht auch ohne Wahl Mitglieder des Vorſtandes werden, jedoch alle nur in ſo fern an den Verſammlungen Antheil nehmen, als nicht perſönliche Verhältniſſe der Lehrer zu verhandeln ſind. Dem vorſitzenden Mitgliede gebührt bei nicht vorhandener Stimmenmehrheit, wornach alle dem Vorſtande übertragene Gegenſtände der Schule, bei verſchiedenen Anſichten zur Entſcheidung zugebracht werden, die entſcheidende Stimme. (Vergl. die Anmerk.).

Anmerk. Von den drei gewerbtreibenden oder mit cameraliſtiſchen Kenntniſſen verſehenen Mitgliedern, wird wenigſtens bei den von Stadtcommunen gegründeten Schulen eines von den Gemeinde-Vertretern, das zweite und dritte aber, von den geſammten Vorſtande gewählt; jedes Jahr tritt eines derſelben Mitglieder (das älteſte in Anſehung des Eintritts oder in den erſten Jahren nach dem Looſe) wiederum aus. Dem monatlich oder doch vierteljährlich ſich verſammelnden Vorſtande kommt bei den Commun-Gewerbſchulen

die Leitung, Aufſicht und Anordnung aller innern und äußern Verhältniſſe zu, nur daß die, von dem Rechnungsführer abgelegten, von einem der Rechnungsführungkundigen Mitgliede genau zu prüfenden und nöthigenfalls zu monirenden, von den Raths- und geiſtlichen Mitgliedern zu atteſtirenden Rechnung (nebſt den durch Vorſtandesbeſchlüſſe oder Signatur des vorſitzenden Mitgliedes, und des beſonders gewählten erſten Schulinſpectors giltig gemachten Belegen) alljährlich dem geſammten Rath und den Gemeinde-Vertretern zur Anerkennung in Hinſicht der richtigen Verwendung der Gelder (in numeriſcher Hinſicht) übergeben wird. Aus den Vorſtandesmitgliedern werden ein oder zwei Gewerbſchul-Inſpectoren gewählt, denen außer dem unter 5) bemerkten, den Unterricht inſpicirenden Mitgliede, die ſpecielle Beaufſichtigung und Leitung der Schule, deren öfterer Beſuch und die Erſtattung genauer Auskunft über ihre Verhältniſſe in den Verſammlungen während des Schuljahres obliegt, nach deſſen Verlauf eine neue Wahl erfolgt, wobei dieſelben Mitglieder wiederum gewählt werden können. Die Wahl, Annahme, Honorirung und Entlaſſung der Lehrer bleibt dem geſammten Vorſtande (mit Ausſchluß der Lehrer) überlaſſen. Die Verwaltung erfolgt von den Mitgliedern, mit Ausnahme baarer Auslagen, unentgeltlich. Bei den geſetzlichen Gewerbſchulen ſteht dagegen, wenn auch der Vorſtand meiſt daſſelbe zu leiſten hat, den Kreis- und höhern Landesbehörden die Oberaufſicht und die Beſtätigung der hauptſächlichſten Einrichtungen zu, an welche daher nicht nur wegen Lehrer-Anſtellungen, Abänderung des Lehrplans, des Unterhaltungsfonds und ſonſtiger Schulangelegenheiten von weſentlichem Einfluſſe Anzeigen zu erſtatten, auch die vorher von dem geſammten Vorſtande geprüften Rechnungen nebſt ausführlicher Darſtellung der Schulverhältniſſe alljährlich einzureichen ſind, ſondern welche Behörden von Zeit zu Zeit auch Reviſionen der Gewerbſchule mittelſt beſonderer mit dem Gegenſtande vertrauter Commiſſare zu veranſtalten haben. In mehrern Staaten iſt die Beaufſichtigung des Zeichenunterrichts techniſchen Kreis- und Bezirksbeamten übertragen; auch würde eine allgemeine Commiſſion für das Gewerbſchulweſen des ganzen Landes, der niedern wie der höhern Anſtalten, und wie ſchon oben gewünſcht, zugleich für das Realſchulweſen, theils aus höhern techniſchen und Verwaltungsräthen und Beamten, theils aus Lehrern höherer Gewerſchulen, polytechniſcher Inſtitute oder akademiſchen Profeſſoren von höchſt einflußreichem Einfluſſe ſeyn.

§. 46.

In Städten, wo die Errichtung von Gewerbſchulen auf vorſtehenden beiden Wegen nicht erfolgt, wo auch ein vielleicht daſelbſt beſtehender Gewerbverein oder eine Freimaurerloge (in zahlreichen Orten wurden bereits Gewerb- und Sonntagsſchulen von ſolchen gegründet), oder ein ſonſtiger gemeinnütziger Verein ſich derſelben nicht unterzieht, iſt es Pflicht edler, für jene Gewerbsförderung und zugleich Volksbildung begeiſterten Männer, die Gründung ſolcher Schulen und zwar als Privatanſtalten entweder allein zu unternehmen, ſo daß ſie ſich ſelbſt der Leitung

unterziehen, und deren Unterhaltung theils durch das Schulgeld, theils durch erlangte Geſchenke, und das außerdem noch Erforderliche durch eignen Zuſchuß zu decken ſuchen, oder — welches noch wünſchenswerther iſt, eine längere Dauer und wegen gleicher Mitwirkung anderer Freunde ſolcher Bildungsanſtalten auch vielleicht eine zweckdienlichere, vielſeitig berathene Leitung und Errichtung verſpricht, — einen Verein ſolcher Männer für Unterhaltung der Gewerbſchule zu bilden bemüht ſeyn *).

In mehrerer Hinſicht geſtalten ſich die Verhältniſſe der nur auf freiwillige Beiträge beruhenden Schulen dieſer Art ſehr verſchieden von den geſetzlich oder durch Communen errichteten Gewerbſchulen. Bei jenen bilden alle (mittelſt erfolgter Subſcription) zur Theilnahme bereitwilligen Perſonen (wobei die Innungen durch die Obermeiſter oder beſondere Beauftragte vertreten werden) einen

Gewerbſchul-Verein,

welcher, mittelſt öffentlicher Bekanntmachung verſammelt, das Nähere der Einrichtung in Berathung zieht, und nachdem man ſich zuvörderſt, über die Hauptgrundſätze vereinigt hat, einen

Gewerſchul-Vorſtand

wählt, der

1) aus der Direction, nämlich drei Vorſtehern, welche die Verwaltung der Schule zu beſorgen, und ſich in die Geſchäfte zu theilen haben, und zu deren Unterſtützung und Berathung 2) aus einen Ausſchuß beſteht. Zu letztern gehören

a) die drei zuletzt abgegangenen Vorſteher (ſobald ſolche vorhanden) und

b) nach Verhältniß der Mitgliederzahl 3—12 Ausſchußmitglieder, die ſämmlich theils zur Hilfeleiſtung bei der Verwaltung der Schule, theils zum öftern Beſuch derſelben, um dadurch auf den Fleiß der Schüler günſtig einzuwirken, ſo wie zu Rückſprache mit den die letztern nicht gnügend zum Schulbeſuch anhaltenden Meiſtern und zu ſonſtiger Förderung des Schulzweckes verpflichtet ſind**); aus

---

*) Nach vorher in Localblättern mitgetheilten Belehrungen über den Nutzen und die Einrichtung einer ſolchen Anſtalt, wird ein allen Perſonen, von welchen Intereſſe für dieſen Gegenſtand zu erwarten iſt, oder die ſich wenigſtens in einigermaßen bemittelten Umſtänden befinden, und zugleich den Handwerks-Innungen zuzuſendendes Umlaufsſchreiben zur Unzeichnung jährlicher, wenn auch kleiner Beiträge, ſo wie eine in jene örtlichen Blätter zu erlaſſende Einladung zur Subſcription das Nächſte ſeyn, um die Gründung der Schule einzuleiten.

**) In manchen Sonnt.- u. Elem.-Gew.-Sch. findet die Einrichtung ſtatt, daß die Vorſtands-, zuweilen auch alle zu dem Gewerbſchul-

c) dem oder den Stiftern der (vielleicht ſchon vorher gegründeten) Gew.-Sch., oder den Perſonen, welche ſonſt zu der letztern Beſtehen hauptſächlich beitrugen, und denen eine ſolche Ehrenſtelle fortwährend gebührt, wofern ſie nicht zu Vorſtehern oder Ausſchußperſonen gewählt ſeyn ſollten; endlich

d) aus den ſämmtlichen Lehrern der Gew.-Sch., in ſo fern die Berathungen nicht die perſönlichen Verhältniſſe der Lehrer betreffen. Vorſchläge zu innern Einrichtung enthält folgende Anmerkung.

Anmerk. Von den Vorſtehern tritt alljährlich einer aus der Direction, von den Ausſchußmitgliedern aber ein Drittel derſelben, welche jedoch ebenfalls wiederum wahlfähig ſind, und wenn ſie ſich der Anſtalt mit Eifer annahmen, meiſt auch wiederum die Stimmenmehrheit erhalten werden. Eine Verpflichtung zur Uebernahme dieſer unentgeltlich zu verwaltenden Aemter kann zwar nicht ſtattfinden, doch iſt zu erwarten, daß jedes Mitglied die für ihn nur ehrenvolle Wahl annehmen und gewiß mit möglichſten Eifer ſich den ihnen obliegenden Leiſtungen wenigſtens auf ein Jahr unterziehen wird, da bei gemeinnützigen Verbindungen ein Jeder nach ſeinen Kräften beizutragen gern bereit iſt. Die nicht wieder erwählten Vorſteher treten als Ausſchußmitglieder ein, weil ſie in dieſer Stellung, mit den Schulverhältniſſen bereits bekannt, noch ferner dafür einflußreich zu wirken vermögen. Wird die Wahl als Vorſteher aber nicht angenommen, ſo tritt (aus ſehr begründeten Urſachen) nicht der in der Stimmenmehrheit Nachfolgende ein, ſondern es wird eine neue Wahl veranſtaltet.

Die Vorſteher vertheilen die Geſchäfte unter ſich, die nächſt dem öftern Beſuch der Schule hauptſächlich in die Aufſicht über die Doctrin, Disciplin, in die Rechnungs- u. Schriftenführung zerfallen; dem erſten Vorſteher kommt übrigens die ſpecielle Leitung der Schule zu, wofern dieſelbe nicht von ihm einem andern übertragen wird; auch können den Vorſtehern ein beſonderer Secretair, vielleicht auch zugleich Caſſirer, und wofern die Schule eine kleine Bibliothek und andere

---

Verein gehörigen Mitglieder abwechſelnd in den Stunden zur Aufrechthaltung der Disciplin, Ausgabe von Schriften ꝛc. anweſend ſind; doch iſt dieß bei zahlreicher Stundenzahl für die Mitglieder meiſt beſchwerlich, wenn ſie zu oft an die Reihe kommen, nnd wenn in öftern Abhaltungsfällen Andere damit beauftragt und beſtellt werden müſſen. Zur Erhaltung der Ordnung und Ausgabe von Zeichnungen gnügen auch die Lehrer und die aus den älteſten Schülern zu wählenden **Stundenaufſeher**, nebſt einem verſtändigen Schulaufwärter, (der nicht blos Lohnarbeiter iſt), wie es in zahlreichen Schulen ſtatt findet. (In hieſiger Schule erfolgen die Beſuche der Vorſtandsmitglieder zu unbeſtimmter Zeit; die Ausgabe der Bücher aus der in einem angrenzenden Locale befindlichen Stadtbibliothek an die Schüler geſchieht dagegen Sonntags Nachmittags während der Schulzeit, wo abwechſelnd einer der Cuſtoden zugegen iſt). In Annaberg, Chemnitz, der Sonnt.-Sch. d. Loge Aſträa in Dresden, der Gew.-Sch. der polyt. Geſellſchaft in Leipz. u. and. ſind ſtets Directions-Mitglieder anweſend.

Sammlungen beſitzt, ein Bibliothekar (vielleicht aus dem Lehrer-Collegium) beigegeben werden, ſo daß dann die Direction aus 5 Mitgliedern beſtehen würde. Dem geſammten Vorſtande, welcher ſich quartaliter, wie außerdem bei beſonderen Veranlaſſungen verſammelt, kommt die Entſcheidung über die wichtigern, nicht den Vorſtehern allein überlaſſenen Angelegenheiten, z. B. die Anordnung des Lehrplans, die Zuſtimmung zu bedeutenden Ausgaben, die Anſtellung, Beſoldung ꝛc. der Lehrer zu, bei welchen letztern Verhandlungen die Lehrer nicht gegenwärtig ſind. Alljährlich erfolgt eine Verſammlung des geſammten Vereins, wozu alle durch Beiträge, Unterricht, Rath oder That für die Gewerbſchule wirkenden Perſonen einzuladen, die von den zuerſt genannten drei Ausſchußmitgliedern geprüften Jahresrechnungen über die Geldeinnahme und Ausgabe der Schule, die Liſten über den Schulbeſuch, und ſonſtige Schriften öffentlich vorgelegt, die Angelegenheiten der Schule, wie deren fernere Leitung beſprochen, und für die austretenden Vorſteher und Ausſchußperſonen neue gewählt werden.

Rathſam erſcheint es, die ſämmtlichen Handwerksinnungen nicht nur zu einem höhern oder niedern Beitrage nach Verhältniß ihrer Mitgliederzahl zu veranlaſſen, wogegen ſie mittelſt ihrer Obermeiſter oder anderer für die Anſtalt ſich thätig intereſſirender Mitglieder aus ihrer Mitte bei den Verſammlungen vertreten werden, ſondern dieſelben auch in nähere Berührung mit den Schulvorſtande zu bringen, weil dadurch zugleich auf den fleißigern Schulbeſuch Seiten der Geſellen und Lehrlinge einflußreich gewirkt wird, und die Schulvorſteher deſto leichter mit den Wünſchen der Gewerbtreibenden, und den zu derer Befriedigung erforderlichen Einrichtungen und Verbeſſerungen bekannt werden. Es kann dieſes theilweiſe durch Wahl jener Innungsrepräſentanten zu Ausſchußmitgliedern, und außerdem durch Hinzuziehung der übrigen als eine beſondere Abtheilung des Ausſchuſſes — als Schulreviſions-Mitglieder — erfolgen, wobei ſie ſich verbindlich zu machen haben, die Schule alle Wochen einmal, unter ſich abwechſelnd, zu beſuchen.

§. 47.

Eine in Vorſchlag gekommene Verbindung der Gewerbſchulen in jedem Staate, wo ſie nicht geſetzmäßig angeordnet ſind, unter eine Direction, erſcheint eben ſo ſchwierig, als die verlangte völlige Uebereinſtimmung derſelben in Hinſicht auf Disciplin und Doctrin, da die vorhandenen intellectuellen und materiellen Hilfsmittel und andere Localverhältniſſe meiſt eine bedeutende Abweichung nöthig machen werden, und Alles nur auf freiwilliger Mitwirkung beruht. Dagegen iſt es allerdings erforderlich, daß die Vorſtände der genannten Schulen in nähere ſchriftliche Verbindung mit einander treten, ſich die getroffenen Einrichtungen, die gemachten Erfahrungen gegenſeitig, vielleicht in einer dazu geeigneten Zeitſchrift, mittheilen, damit immer mehr und mehr die Vervollkommnung dieſer für das Wohl zahlreicher künftiger Bürger höchſt einflußreicher Anſtalten bewirkt werden

kann*). Auch wird dadurch eine leichtere Vereinigung zur gemeinſchaftlichen Herausgabe von Lehrbüchern (nach §. 43) und Beſorgung von Modellen, Zeichnungen ꝛc. möglich. Zur Beförderung dieſes Vorſchlags würde der Vorſtand einer feſt begründeten und Fortdauer verſprechenden Gew.-Sch. als Centralpunct zu betrachten ſeyn, mittelſt welchem die gegenſeitigen Mittheilungen der übrigen Vorſtände geſammelt und wiederum verbreitet werden könnten; ebenderſelbe Vorſtand würde dann vielleicht auch der Landes- oder Kreisregierung als Organ dienen können, ſowohl zur Einziehung von Nachrichten und Gutachten, als zur weitern Bekanntmachung aller jene Schulen betreffenden Nachrichten.

Die übrigen Anſichten des Verfaſſers über die weitere Einrichtung eines ſolchen Vereins werden ſich aus der in der Anmerk. beigefügten Schilderung der (nach denſelben Anſichten gegründeten und nach und nach mit Beachtung der eignen, wie der von auswärtigen Gewerbſchulen gemachten Erfahrungen, verbeſſerten Einrichtung der hieſigen Gewerbſchule ergeben.

Anmerk. Ueber die Sonntags- und Gewerbſchule zu Großenhain.

Bereits im Jahre 1829 wurde in einer Verſammlung hieſiger Freunde der Gewerbfleißförderung (auf Antrag des Verfaſſers nach dem von ihm entworfenen Plane eine Sonntagsſchule für Handwerkslehrlinge und Geſellen zu gründen) der einſtimmige Beſchluß gefaßt, eine ſolche Anſtalt nach den mitgetheilten Vorſchlägen baldigſt in's Leben treten zu laſſen. Sie wurde in deſſen Folge und nach Beſeitigung mancher Schwierigkeiten, nach öffentlichen Bekanntmachungen der Einrichtung und Aufforderung zur Theilnahme mittelſt Geldbeiträge oder Lehre, Rath uud That, und nach Erlangung der nöthigen Lehrer, mit einem geringen Anfange, in Hinſicht der Schüler, wie der Stundenzahl und Lehrmittel mit Anfang des Jahres 1830 eröffnet, und ſeitdem von dem Verfaſſer fortwährend als Vorſteher geleitet und beaufſichtigt, wobei ihm zwei Mitvorſteher in manchen Verwaltungsgegenſtänden unterſtützten. Der frühere Zweck der Anſtalt: Nachhilfe des verſäumten oder vergeſſenen Schulunterrichts und Fortbildung in gemeinnütziger, zugleich aber auch in gewerbwiſſenſchaftlichen Kenntniſſen und Fertigkeiten, für unbemittelte Handwerkslehrlinge und Geſellen, wurde 1832 dahin erweitert, daß auch bemittelte gegen ein geringes Schulgeld von jährlich 1—2 Thlr. Antheil nehmen können, da deren ferneres Ausſchließen unbillig erſchien, indem ſelbſt für Bemittelte es ſchwierig wird, die in der Gewerbſchule vorgetragenen Kenntniſſe ſich durch Privatunterricht zu erwerben.

Die Schülerzahl betrug früher 40—50, ſpäter 60—70, und es fanden ſich Theilnehmer von mehr als 40 verſchiedenen Gewerben ein,

*) Hierzu eignen ſich die für Gewerbtreibende herauszugebenden Zeitſchriften eines jeden Landes, deren in der zweiten Abtheilung näher gedacht werden ſoll.

und zwar bis Ende des Jahres 1834 auf 270; die meiſten blieben 2, viele 3—4 Jahre der Anſtalt getreu, und einige erhielten zweimal Prämien.

Der Unterricht wurde ertheilt: in deutſcher Sprache und im Styl, mit Rückſicht auf die im gemeinen Leben vorkommenden Aufſätze und zugleich auf Ausbildung der Denkkraft; im Schönſchreiben; im Kopf- und Tafelrechnen, mit Maß- und Gewichtskunde; jetzt auch, da ſich mehrere Lehrlinge und Geſellen, ohne alle Kenntniſſe im Schreiben, ſelbſt ohne ausreichenden Leſens, zumal lateiniſcher Schrift, einfanden, und um dieſen den ſpätern Beſuch der übrigen Stunden möglich zu machen, in den Elementarkenntniſſen des Schreibens und Leſens, (als niedere Abtheilung oder Sonntagsſchule); ferner Curſusweiſe abwechſelnd: Anfangsgründe der Naturlehre, durch Experimente erläutert; höhere Arithmetik, in ſo fern ſie für die Schüler erforderlich; Elementar-Geometrie; Vaterlandskunde in hiſtoriſcher, geographiſcher und techniſcher Hinſicht. Auch wurden Vorträge über giftige Natur- und Kunſtproducte und Rettung in Unglücksfällen, und über andere gemeinnützige Gegenſtände gehalten, und einige Gewerbgeſetze erläutert. Nächſt dieſen wurde fortwährend Unterricht im Linear-, geometriſchen und architektoniſchen, wie im freien Handzeichnen, zuweilen auch im Modelliren und Boſſiren, in der orientaliſchen Malerei ꝛc. den geübteſten Schüler ertheilt. Die Lehrſtunden ſind Sonntags von 12 — 4 Uhr, und an zwei, auch manches Halbjahr an drei Wochentagabenden von 7—9 Uhr feſtgeſetzt. Die jährlichen Unterhaltungskoſten betrugen in den frühern Jahren gegen 80 Thlr., in den letzten wegen vermehrten Honoraren, Lehrmitteln ꝛc. gegen 100—120 Thlr., und davon 1) ungefähr 40—60 Thlr. als Honorar, zumal für den Zeichnen-, Schreib-, Rechnen- und zum Theil auch für geometriſchen Unterricht; (die Stunde zu 4—6 Gr. berechnet, mehrere Lehrer verzichteten auf Honorar, wogegen einigen derſelben geeignete Bücher als Zeichen dankbarer Anerkennung ihrer Bemühung verehrt wurden). Ferner 2) früher gegen 10, jetzt 20—30 Thlr. für Bücher, Zeichnungen und andere Lehrmittel; 3) gegen 15 Thlr. dem Schulaufwärter und 5—10 Thlr. für Licht und Holz (zum Locale dient die erſte Claſſe der Stadtſchule) und 4) 10—15 Thlr. zu übrigen Ausgaben (Druckkoſten, Porto, Prämienbücher für die fleißigſten Schüler aller 2 Jahre, für Dinte, Tuſche, zuweilen auch zu Papier für völlig unbemittelte Schüler, die ebenfalls die der Anſtalt gehörigen Cirkel und andere Erforderniſſe beim Zeichnen geliehen erhalten). Dieſe Ausgaben wurden gedeckt 1) durch jährliche Beiträge der Gönner der Anſtalt, im Ort und der Umgegend, und einiger Innungen (zu 1 und mehrere Thaler), gewöhnlich 40—50 Thlr. betragend, 2) durch einzelne Geldgeſchenke von hieſigen und auswärtigen Freunden der Gewerbs- und Volksbildung, 3) durch einen Zuſchuß aus der Staatscaſſe, zuerſt durch die Landesökonomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation, jetzt von den Miniſterium des Innern mittelſt der hohen Landesdirection, früher 30, jetzt 50 Thaler, (vom zweiten Schuljahr an), und 4) durch Schulgeld einiger bemittelter Schüler in den letztern Jahren, welches jedoch meiſt nur 5—10 Thlr. betrug. Die darüber abgelegte Jahresrechnung, nicht nur von den Mitvorſtehern, ſondern auch von den drei zuletzt abgegangenen und als Ausſchußmitglieder eingetretenen Vorſtehern geprüft und anerkannt, wird in

Original dem geſammten Vereine ſtets in der nächſten Verſammlung vorgelegt, und einen Monat in der amtshauptmannſchaftlichen Expedition zu Jedermanns beliebigen Anſicht niedergelegt, dann aber im Gewerbſchularchiv bewahrt; eine beſtätigte Abſchrift davon wurde bisher an die genannte hohe Landesbehörde eingereicht, welcher die Schule einen jährlichen Zuſchuß aus der Staatscaſſe verdankt. Durch verbreitete (ſchriftliche) Anregungen zur Unterſtützung und durch möglichſt ſparſame Haushaltung gelang es dem Verfaſſer, dem auch zugleich die Rechnungsführung und Caſſenverwaltung übertragen blieb, nicht nur die Ausgabe zu decken, ſondern ſtets auch noch einen kleinen die Anſtalt auf eine kurze Zeit ſichernden Beſtand übrig zu behalten, damit, wofern ſpäter die Beiträge ſich mindern oder gänzlich wegfallen ſollten, dieſelbe nicht ſogleich aufgegeben oder wenigſtens mangelhaft fortgeführt werden muß. Noch genauere Nachricht von dieſem Schulverhältniſſe, ſo wie die Nennnng der um die Anſtalt ſehr verdienten Lehrer und übrigen Beförderer der Anſtalt, ergibt ſich aus den gedruckten an alle Theilnehmer vertheilten Jahresberichten, wovon die im Buchhandel zu erlangenden der letztern Jahre bereits §. 17 angegeben ſind. Was die übrigen Verhältniſſe des Vereins anbelangt, ſo beſteht der Vereinsvorſtand aus jenen

1) die Direction bildenden 3 Vorſtehern. Dieſen kommt die Ausführung der Geſetze und Fortführung der Anſtalt überhaupt zu, insbeſondere die ſpecielle Beaufſichtigung der Schule in Hinſicht auf Doctrin und Disciplin, und deren öftere Beſuchung, die Annahme und die (auf Anzeige der Lehrer erſt nach vorheriger genauer Unterſuchung der Verhältniſſe erfolgende) Ausweiſung der Schüler, der Erkauf der nöthigen Schriften, Zeichnungen ꝛc. nach Rückſprache mit den Lehrern, die Bewilligung anderer, nicht über 10 Thlr. Unkoſten in einzelnen Poſten betragenden Erforderniſſe, die ſchon erwähnte Rechnungsführung und Gelderhebung, die Veranſtaltung und Bekanntmachung der öffentlichen Prüfungen und der Hauptverſammlungen, die Abfaſſung der im Druck zu gebenden Jahresberichte, der Belobungszeugniſſe und der Empfehlungsſchreiben für die zu andern Inſtituten abgehenden Schüler, der Briefwechſel mit ähnlichen auswärtigen Anſtalten und übrigen ſchriftlichen Ausfertigungen, ſo wie alle andern Gegenſtände, welche das Beſtehen des Vereins und die Erlangung ſeines Zweckes erheiſcht. Den Vorſtehern bleibt die Vertheilung in dieſe Zweige der Leitung nach Gutbefinden überlaſſen.

Von 1834 an übernahm ein Vorſteher die doctrinelle, ein anderer die disciplinare Aufſicht, der Verf. die übrigen Geſchäfte, obwohl alle ſich gegenſeitig zu unterſtützen haben. An den mit den ſchriftlichen Ausfertigungen beauftragten Vorſteher werden alle Anzeigen und Eingaben zur weitern Mittheilung an die übrigen Vorſteher abgegeben, und bei ihm befinden ſich die Protocolle, Liſten, Rechnungen und übrigen Actenſtücke des Vereins, welche auf Verlangen jedem Mitgliede zur Einſicht vorzulegen ſind. Der mit der Caſſen- und Rechnungsführung beauftragte Vorſteher iſt, (mit Ausnahme unverſchuldeter Unglücksfälle), für die Vereinsgelder nach den Landesgeſetzen verantwortlich. Jedes Jahr tritt in der Hauptverſammlung der jedesmalige erſte Vorſteher aus der Verwaltung, der zweite rückt als erſter, der dritte als zweiter Vorſteher auf, und für die dritte Stelle wird, mittelſt ſchriftlicher Abſtimmung nach der Stimmenmehrheit, ein neuer Vorſteher gewählt, wobei auch der Abgegangene

wiederum von Neuem berückſichtigt werden kann. Wird die Wahl abgelehnt, ſo folgt nicht der erſte darauf Folgende nach der Stimmenmehrheit, ſondern es iſt eine neue Abſtimmung (wie bei allen ſolchen Wahlen) nöthig.

Zur Beſchlußfaſſung über wichtigere Gegenſtände der Verwaltung, z. B. Wahl und Beſoldung der Lehrer, Beſtimmung der Unterrichtsgegenſtände, nicht weſentliche Abänderung der Schulgeſetze, bedeutende Ausgaben, (über 10 Thlr.), ſchwierige Entſcheidung bei der Annahme oder Ausweiſung von Schülern, und wo übrigens die Vorſteher in der Ausführung ihrer Function nicht allein einen Beſchluß faſſen wollen, wird der Beſchluß des geſammten Vorſtandes erforderlich, zu dem ferner

2) ein Ausſchuß gehört, beſtehend

a) aus den drei zuletzt aus der Verwaltung getretenen Vorſtehern, aus

b) drei andern aus der Mitte des Vereins gewählten Mitgliedern; (bei jeder dieſer beiden Abtheilungen tritt alljährlich ein Mitglied aus;) und

c) Aus den ſämmtlichen Lehrern, (ohne jedoch an Berathungen über Lehrerverhältniſſe Theil zu nehmen).

Die Lehrer haben die Anzeige ihres beabſichtigten Abganges möglichſt mehrere Monate vorher ſchriftlich den Vorſtehern anzuzeigen; eben ſo ſind von Erſtern alle Vorſchläge und Beſchwerden ſchriftlich an die Letztern zu richten, im Fall dieſelben Vernehmung mit dem weitern Ausſchuß, mit den Lehrern und Meiſtern der Schüler ꝛc. erforderlich machen.

Den Ausſchußmitgliedern iſt insbeſondere zur Pflicht gemacht, die Schule öfters zu beſuchen und auf die Innungsmeiſter wegen Erlaubniß zum Schulbeſuch für ihre Lehrlinge und Geſellen möglichſt günſtig einzuwirken, auch ſonſt nach Kräften zur Förderung der Anſtalt beizutragen. Seit Michaelis 1834 ſind auch als eine dritte Abtheilung des Vorſtandes — als Schulaufſeher — die Obermeiſter oder ſonſt dazu beſtimmte Mitglieder der die Schule mit einem Geldbeitrag unterſtützenden Innungen zu den Berathungen gezogen und mit öfterm Schulbeſuch beauftragt worden, wie ſolches ſchon oben ebenfalls vorgeſchlagen wurde.

Sämmtliche Mitglieder, denen es freiſteht ſich durch Beſuch der Schulſtunden, durch Einſicht in die Vereinsacten und Rechnungen, durch Nachfrage bei den Vorſtehern wegen der Verhältniſſe der Schule jederzeit zu unterrichten, verſammeln ſich jährlich einmal, in der Regel zwiſchen Michael und Weihnachten, zur gemeinſchaftlichen Berathung im Locale der Sonntagsſchule, wozu, mit Genehmigung der hieſigen Schulinſpection, der Lehrſaal der erſten Knabenclaſſe der Stadtſchule benutzt wird. Bei dieſer Hauptverſammlung, wozu vom Vorſtande ſtets öffentlich einzuladen iſt, erfolgt die Bekanntmachung der im abgelaufenen Schuljahre vorgekommenen Ereigniſſe und nöthig gewordenen Veränderungen, die Rechnungsablegung und die Berathung über die fernere Unterhaltung und Leitung der Schule, verbunden mit der Wahl neuer Vorſteher ꝛc. des Vereins. Nur bei dieſer Hauptverſammlung können Beſchlüſſe gefaßt werden, welche die Verhältniſſe des Vereins und der Schule weſentlich verändern. Wird in der Zwiſchenzeit dieſer alljährlichen Verſammlung eine ſolche Beſchlußfaſſung dringend

erforderlich, ſo iſt eine außerordentliche Hauptverſammlung zu veranſtalten.

Die von den Schülern zu haltenden Geſetze folgen weiter unten im Abdruck.

Das angeſchaffte Unterrichts-Material an Büchern, Zeichnungen ꝛc., und überhaupt alles Eigenthum der Sonntagsſchule und des Vereins, iſt, bei nicht mehr ſtatt findendem Gebrauche, an die Stadt-Bibliothek abzugeben, welche dagegen die Benutzung ihrer Bücher nicht nur den Vereinsmitgliedern, ſondern auch nach §. 8 der Schulgeſetze, den dazu empfohlenen Schülern geſtattet.

Die letzte der nur aller zwei Jahre ſtatt findenden, mit Prämienvertheilung verbundenen öffentlichen Prüfungen der Schule erfolgte am 24. November 1833, bei der ſich auch, nach geſchehener Einladung mittelſt des hieſigen Wochenblattes an Alle, welche an dieſer wohlthätigen Anſtalt Intereſſe nehmen, ein zahlreiches Publicum und die erſten Behörden der Stadt einfanden. Die Anweſenden nahmen zuerſt die vorgelegten, meiſtens in der letzten Gemäldeausſtellung in Dresden aufgeſtellt geweſenen Probezeichnungen (wie es alle Jahre mit den gelungenſten Zeichnungen ſtatt fand), die ſtyliſtiſch-kalligraphiſchen Vorlegeblätter, die geometriſchen und andern ſchriftlichen Ausarbeitungen der Schüler, die Beurtheilungen der Lehrer über der Letztern Fähigkeiten, Fleiß und ſittliches Benehmen, ſo wie zugleich die in einem daran ſtoßenden Locale aufgeſtellte Stadtbibliothek, in Augenſchein, worauf die Prüfung begann. Die Verhandlungen wurden 1) einleitungsweiſe vom Verf. als erſten Vorſteher, mit einer kurzen Nachricht von der Schülerzahl, von dem erfolgten Unterrichte, von den eingegangenen Geldbeiträgen und deren Verwendung, von den erlangten meiſt in der Bibliothek aufgeſtellten Geſchenken an Büchern, Kupferſtichen, Vorlegeblätten, Gypsmodellen, Mineralien, Conchilien und Pflanzen (theils als Herbarium, theils in Holztäfelchen), Münzen und Münzabdrücken, Globen, Alterthümer ꝛc. und von andern Verhältniſſen der Schule eröffnet, worauf 2) Rector Weiner über den Nutzen der von ihm vorgetragenen Vaterlandskunde ſprach und mehrere darauf Bezug nehmende Fragen von den Schülern beantworten ließ; 3) Thorſchr. Gebhardt legte dann den Schülern geometriſche Aufgaben vor, die theils mündlich, theils mittelſt Zeichnungen und Berechnungen an der Tafel gelöſet wurden. Darauf folgte 4) ein kurzer Vortrag des Diaconus Fehre über den Nutzen des Leſens, Schreibens und Rechnens, welcher nach der Beendigung von den geübteſten Schülern, in die Kürze gefaßt, niedergeſchrieben und von mehrern ſehr getreu wieder gegeben wurde. Während der Löſung dieſer Aufgaben beſchäftigte der genannte Lehrer die minder Geübten mit grammatikaliſch-ſtyliſtiſchen Fragen, worauf durch denſelben die Prämienvertheilung von geeigneten Büchern an 8 der ausgezeichnetſten Schüler und die ehrenvolle Erwähnung einiger Anderer erfolgte, und 6) zum Beſchluſſe richtete Superint. Hering, als jetziger zweiter Vorſteher, Worte des Dankes an die Gönner der Anſtalt und an die Lehrer, ſo wie eine dringende Aufforderung an die Schüler zum fortgeſetzten fleißigen Schulbeſuche, indem er dieſelben auf die Nothwendigkeit des jetzigen unaufhaltſamen Fortſchreitens im Gewerbfache und die unläugbare Erforderniß für junge Gewerbtrei-

bende, ſich die dazu nöthigen höhern Keuntniſſe anzueignen, aufmerkſam machte. Zahlreiche ſpäter darüber vernommene Aeußerungen der Anweſenden gaben den Beweis, daß dieſelben durch die Leiſtungen nicht nur befriedigt, ſondern daß dadurch vielmehr ihre bisherigen Erwartungen weit übertroffen worden wären, welches Allen, die als Vorſteher und Lehrer für die Anſtalt wirken oder als Schüler dieſelbe benutzen, dringende Aufforderung ſeyn wird, immer mehr nach dem Ziele hinzuſtreben, welches bei ihrer Gründung und Fortführung beabſichtigt wurde.

Da dieſe Anſtalt zugleich (in einer Abtheilung derſelben) Elementar-Unterricht wie in allgemeinen Sonntagsſchulen darbietet, ſo iſt für dieſelbe der Name Sonntags- und Gewerbſchule gewählt worden.

Das Eingehen auf die ſpecielle Verwaltung wird bei dieſer Mittheilung in ſofern gewiß nachſichtig beurtheilt werden, als ſie zeigen ſoll, wie die Einrichtung bei ſolchen neu zu gründenden Schulen getroffen werden kann, wie ſich die Einnahmen und Ausgaben verhalten ꝛc. Das Beiſpiel einer mehrjährig fortgeführten Anſtalt dieſer Art (ohne reichliche Geldmittel) wirkt unſtreitig mehr zur Nachfolge, als die alleinige Mittheilung zahlreicher Vorſchläge, ohne deren vorherige ausgeführte und bewieſene Prüfung.

§. 48.

Zu den Unterhaltungskoſten bei den geſetzmäßigen wie den andern Gew.-Sch. gehören

1) die Lehrerhonorare, die bei ſolchen gemeinnützigen, wohlthätigen Anſtalten von den Lehrern unbezweifelt ſtets möglichſt billig geſtellt werden*);

2) die Anſchaffungskoſten für Lehrbücher, Zeichnungen, Modelle, für Experimente und ſonſtige Lehrmittel;

3) Aufwärterlohn, Heitzung, Beleuchtung (wenn dieſes nicht von der Commun getragen) und Locale (wenn dazu nicht ein Schulzimmer in ſtädtiſchen Schul- oder andern öffentlichen Gebäuden angewieſen werden kann); ferner

4) übrige kleinere Ausgaben, Prämien für Schüler, Druckkoſten für Schulpläne, Geſetze, Jahresberichte ꝛc., ferner Papier und andere Gegenſtände zur Unterſtützung völlig unbemittelter Lehrlinge, Dinte für alle Schüler, Porto ꝛc.**).

---

*) Wenn ſich dieſelben des Unterrichts auch unentgeldlich unterziehen, oder wenigſtens durch Geſchenke an Büchern entſchädigt werden, ſo iſt dennoch ſo viel, als irgend die Caſſe es zuläßt, die Anſtellung der Lehrer für fortdauernden Unterricht mit Gehalt rathſam, weil dann auch die pünctliche Abwartung der Stunden ꝛc. deſto eher gefordert werden kann, und auf die Länge der Zeit es manchen Lehrer unangenehm iſt, fortgeſetzt unentgeltlich ſeine Mußeſtunden aufopfern zu müſſen, wenn letzteres auch einige Jahre hindurch bereitwillig erfolgt.

**) Bei den dem Verf. bekannt gewordenen Verhältniſſen auswärtiger Sonntagsſchulen findet in dieſer Hinſicht die größte Verſchiedenheit ſtatt,

Dieſe Koſten werden gedeckt

1) durch Schulgeld der bemittelten Schüler von 1—2 Thlr. jährlich, wogegen alle unbemitteltern unentgeltlichen Unterricht genießen *). In manchen Schulen iſt auch ein Aufnahmegeld von 8 oder 12 Gr. zu bezahlen, was meiſt zu Vervollſtändigung der Lehrmittel benutzt wird;

2) durch jährliche Beiträge der Fabrikbeſitzer, der Innungen und einzelnen Gewerbtreibenden, oder ſonſt für Förderung der Induſtrie und Volksbildung beſeelte Privatperſonen im Orte und in der Umgegend, (mindeſtens von 1 Thlr. Höhe);

3) durch kleine Abgaben bei der Lehrlingsaufnahme und dem Losſprechen, beim Meiſterwerden und ähnlichen Gelegenheiten; wären es aber auch nur bei jeder wenige Groſchen, ſo wird nach und nach dennoch eine beträchtliche Summe erlangt, deren Erhebung Niemandem ſehr ſchwer fallen möchte **).

---

die allerdings meiſt auf Localverhältniſſen beruht; während manche Schulen 1 bis 200 Thlr. und mehr bedürfen, ſuchen andere mit faſt eben ſo viel Schülern und Stunden mit 50 Thlr. und noch viel wenigerem auszukommen. Ein ungefährer Ueberſchlag der Unkoſten läßt ſich überhaupt wegen der vielfach abweichenden Verhältniſſe nicht mittheilen; doch wird für Städte von 5—6000 Einwohnern die §. 47 bemerkte Einnahme und Ausgabe bei der hieſigen Schule vielleicht einen ungefähren Maßſtab abgeben. Wie Sonntagsſchulen von einfacher Einrichtung, wenn der Unterricht unentgeltlich ertheilt, das Schullocale dazu angewendet, ein Aufwärter nicht erforderlich wird, ſelbſt mit wenigen Thalern aber dennoch einflußreich fortzuführen iſt, beweiſen Siegel's und Brückner's Nachrichten von der Sonntagsſchule in Leisnig und Reichenbrand, und andere Berichte über ähnliche Anſtalten.

*) Es kann jedoch hierauf nicht ſehr gerechnet werden, weil die Mehrzahl der Schüler gewöhnlich zu den unbemittelten gehört. Die freiwilligen jährlichen Beiträge der Väter, deren Söhne den Unterricht genießen, werden als Schulgeld gerechnet, und müſſen wenigſtens denſelben gleichkommen. Bei minder bemittelten Schülern (denn man hält es an vielen Orten für rathſam, auch von dieſen — ſelbſt von den Nichtbemittelten — einen ganz geringen Satz zu fordern, weil, wie man oft bemerkt haben will, das Intereſſe an der Anſtalt ſich dadurch erhöht), wird der Beitrag monatlich oder vierteljährlich durch den Schulaufwärter oder den, zur ſpeciellen Aufſicht der Schüler beſtimmten älteſten und ausgezeichneſten Geſellen ꝛc. oder Lehrlinge eingebracht. Bei manchen Schulen wird der Unterricht völlig unentgeltlich ertheilt. Vergl. hierbei die mitgetheilten baieriſchen und badiſchen Gewerb-Schulgeſetze. Wenn man auf hundert Einwohner nur etwa 1 und 2 Schüler rechnen kann, ſo möchten von 10 derſelben wiederum nur einige als völlig ſchulgeldfähig, und die übrigen der Hälfte als minder-, die andere Hälfte aber als völlig unbemittelte anzunehmen ſeyn. Die Zahl der an ſolchen Schulen Theil nehmenden Geſellen zu den Lehrlingen verhält ſich oft wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$, obwohl auch hier annähernde allgemeine Sätze ſchwierig werden.

**) In Chemnitz liefern die Innungen an ſolchen Beiträgen jährlich auf 40 Thlr. und mehr zu daſiger Handwerkerſchule ab.

4) durch einen Beitrag aus der Caſſe der Commun, da den Söhnen der Einwohner hauptſächlich die wohlthätige Anſtalt zu gute kommt; endlich aber auch nöthigenfalls

5) durch einen jährlichen Zuſchuß aus der Kreiscaſſe, da nicht nur Eingeborne des Orts, ſondern auch aus der umliegenden Gegend und fremde Orte Nutzen davon ziehen, oder wo die Staatsabgaben nicht kreisweiſe vertheilt und erhoben werden, vom Staatsfiskus, und zwar hauptſächlich zur theilweiſen Deckung des techniſchen Unterrichts, und wenigſtens an die Gew.-Sch. der Städte, welche kein oder nicht ausreichendes Stadtvermögen beſitzen, ſo daß der deßfallſige Beitrag unter 4 nicht gnügend ausfällt*);

6) Vielleicht durch Intereſſen eines der Schule übergebenen oder vermachten Capitals. Den Fortbeſtand ſichert es allerdings am Meiſten, wofern bemittelte edle Menſchenfreunde ein, wenn auch nur kleines Capital der Gew.-Sch. überlaſſen und ſich zugleich dadurch um die Bildung der künftigen gewerbtreibenden Generationen verdient machen. Iſt nur einmal ein ſicherer Fond für eine Anſtalt beſtimmt, ſo bemühen ſich die Ortsbehörden gewöhnlich deſto eifriger für deren Fortbeſtehen, und es iſt dadurch ſchon ein bedeutender Vortheil erlangt**).

Die von der Anſtalt nicht mehr gebrauchten Lehrbücher, Zeichnungen, Modelle ꝛc. werden, wenn man ſie nicht in einer beſondern Schulbibliothek verwahren will, am zweckmäßigſten in einer öffentlichen, vielleicht ſchon vorhandenen oder noch zu gründenden ſtädtiſchen Bibliothek (worüber Näheres in der zweiten Abtheilung) aufzuſtellen ſeyn, welche dagegen der Schule alle ihre Lehrhilfsmittel darbietet. Ueberhaupt iſt es rathſam, *für den Fall einer Auflöſung* der Schule (zumal bei den nur auf freiwilliger Mitwirkung beruhenden, wo es in ſpäterer Zeit oft an gnügender Unterſtützung zu mangeln anfängt) die Beſtimmung ſchon im voraus feſtzuſetzen, daß alles Eigenthum derſelben dann an jene Bibliothek übergeht. Wäre eine ſolche nicht vorhanden, ſo würde die Deponirung des gedachten Eigenthums bei der Obrigkeit erfolgen müſſen, bis eine ähnliche Anſtalt von Neuem oder

*) Welcher Unterſtützung ſich Anſtalten dieſer Art im Königreiche Sachſen zu erfreuen haben, ſoll §. 52 Anm. 1 angegeben werden.

**) Mehrere ſolcher Anſtalten in Sachſen und den angrenzenden Bezirken erfreuten ſich bereits ähnlicher Schenkungen und Vermächtniſſe von 50, 100 Thlr. und mehr. Daß ein Schüler der Leipziger Sonntagsſchule, welcher in Amerika ſein Glück machte, aus Dankbarkeit für den in jener genoſſenen Unterricht, der ihn zu ſeinem Fortkommen verhalf, derſelben 200 Thlr. zuſandte, verdient ehrenvoller Erwähnung.

eine Bibliothek gegründet wird, an welche daſſelbe zur weitern Benutzung für die Zwecke der Volksbildung abgegeben werden könnte.

§. 49.

Wenn auch Lehrer für Gegenſtände der allgemeinen Menſchenbildung ſich bald ergeben, und zumal Stadtſchullehrer wie Geiſtliche ſich dazu bereitwillig finden laſſen werden, ſo iſt dennoch die Erlangung von Lehrern für die mathematiſchen und naturkundlichen Vorträge für das Zeichnen ꝛc. ſchwieriger, weil, zumal in den Staaten, wo von den Bürgerſchullehrern nur theologiſch-philologiſche Bildung gefordert wird, jene Gegenſtände bei denſelben wenig in Berückſichtigung kommen; in Städten mit einer Real- oder höhern Bürgerſchule, wird dagegen kein Mangel daran ſeyn, weil der darin ertheilte Unterricht dem der Gew.-Sch. meiſtens gleich, oder doch nur in Höhe und Ausführlichkeit verſchieden iſt*). Auch iſt auf Unterricht durch gebildete Bürger (ohne Univerſitätsbeſuch) zu rechnen; Kaufleute werden ſich vielleicht des arithmetiſchen Unterrichts, und Baugewerke, Mechaniker, Uhrmacher und ähnliche Gewerbtreibende der geometriſch-mechaniſchen Unterweiſung, Aerzte, Apotheker, Chemiker und andere mit den Naturwiſſenſchaften vertraute Perſonen ſich der nöthigen phyſikaliſch-chemiſchen Belehrung über dieſelben unterziehen. Nicht minder werden zur Förderung des guten Zwecks auch techniſche Beamte und der Mathematik und Mechanik in der Regel ebenfalls kundige Militärs im Orte ſich zum Unterrichte in dieſen Wiſſenſchaften von ſelbſt

*) Eine Hauptrückſicht iſt dabei aber auch darauf zu nehmen, daß dieſe Lehrer im Stande ſind, ihren Vortrag dem niedern Bildungsgrade der Schüler anzupaſſen, denn nur zu oft findet es ſich, daß manche die trefflichſte Gabe zu wiſſenſchaftlichen Vorträgen für höhere Anſtalten beſitzende Lehrer, beim Unterricht im populären Styl und in der Anwendung auf die praktiſche Gewerbbetreibung auf ein unbekanntes Feld gerathen und der Unterricht daher faſt ſpurlos vorübergeht. Bei Eifer und Liebe zur Sache iſt jedoch auch dieß etwaige Hinderniß zu beſeitigen, zumal wenn der Lehrer nicht unbekümmert um den Erfolg ſeines Unterrichts fortlehrt, ſondern denſelben genau beobachtet, ſeine Methode nöthigenfalls verbeſſert, auch erfahrne Männer deßhalb zu Rathe zieht, und wenn der Lehrer ſelbſt gnügend vertraut mit der vorgetragenen Wiſſenſchaft iſt, ganz nur ihr lebt, und ohne an das Lehrbuch ſich bindend, das insbeſondere hervorhebt, was für den Schüler am nöthigſten iſt, ſich auch nicht blos mit dem einmaligen Vortrage bei den etwa dictirten Sätzen begnügt, ſondern ſie durch Wiederholung den Schüler möglichſt zu eigen macht. Bei dem mathematiſchen Unterricht §. 41 wurde die Erforderniß ſolcher Lehrer bereits bemerkt.

bereit erklären, oder doch den deßhalb ausgeſprochenen Wunſch der Schulvorſteher möglichſt zu gewähren bemüht ſeyn*).

Prüfungen der Schüler werden alle Jahre oder wenigſtens alle zwei Jahre öffentlich rathſam ſeyn, um den Gönnern der Anſtalt Beweiſe des Nutzens derſelben darlegen zu können**).

---

*) Sind Vorträge für Handlungslehrlinge, für junge Oekonomen ꝛc. in der zweiten Abtheilung erforderlich, ſo werden vielleicht gebildete Kaufleute, Landwirthe ꝛc. ſich zu denſelben vereinigen, da die Annahme beſonderer, nicht ſchon anderweitig angeſtellter und beſoldeter Lehrer für alle dieſe Gegenſtände, wegen der geringen Fonds der Gewerbſchulen unausführbar iſt. Aus dieſer Urſache wird auch die zuweilen in Schriften vorgeſchlagene Anſtellung eines beſondern alleinigen Lehrers für die Gewerbſchule meiſt unmöglich ſeyn, die in ſo fern ſelbſt nicht rathſam iſt, als von einem noch ſo unterrichteten Manne keinesweges eine gleichmäßige Leiſtung in allen Fächern erwartet werden kann, manche Stunden auch wohl ſelbſt gleichzeitig ſtatt finden müſſen.

Die völlige Verbindung der Gew.-Sch. mit der Stadtſchule in Anſehung des Unterrichts und die alleinige Beaufſichtigung durch die Inſpection der Letztern iſt eben ſo wenig rathſam, weil die Verhältniſſe beider Schulen überhaupt zu ſehr abweichen, auch zu befürchten ſteht, daß auf den nöthigen gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht weniger geſehen werden möchte, als wenn gewerbkundige Perſonen zugleich mit der Aufſicht beauftragt werden. Wünſchenswerth iſt es jedoch, daß ein Lehrer, welchem zugleich die Prüfung der eintretenden Schüler übertragen iſt, ſich der Schule vorzugsweiſe annimmt, und gleichſam als erſter, oberſter Lehrer betrachtet wird, und daß vielleicht bei Anſtellung neuer Bürgerſchullehrer ſogleich die Bedingung feſtgeſetzt wird, einige Stunden Unterricht in der Gew.-Sch. unentgeltlich zu ertheilen.

Eine beſondere Prüfung der Lehrer wird nur in wenig Fällen, z. B. bei Anſtellung jüngerer Lehrer und dann durch techniſche Beamte, oder Lehrer höherer Gewerbſchulen anwendbar und nöthig ſeyn, und die Mehrzahl der Lehrer meiſtens aus bereits angeſtellten Lehrern oder aus andern ſachkundigen Männern beſtehen, welche aus Liebe zur Sache ſich des Unterrichts, weniger wegen des Honorars unterziehen, und ohne Ueberzeugung gnügender Leiſtungen ſich nicht dazu erbieten werden. Das Anerbieten eines nicht zur Unterrichtsertheilung geeigneten Mannes würde (auch bei völliger Unentgeltlichkeit) ohne alle Rückſicht von dem Vorſtande abzulehnen ſeyn, denn das Beſte der Schule muß ſtets den Hauptzweck bilden.

**) Bei vielen Schulen dieſer Art findet alle Jahre, bei andern aller zwei Jahre eine öffentliche Prüfung ſtatt, bei noch andern keine, weil man ſie für die beſondern Verhältniſſe der Schüler nicht für geeignet hält. Allein ſie erſcheinen in ſo fern als zweckmäßig, als ſie öffentlich ihren Nutzen beweiſen, die Schüler deſto mehr zum Fleiße ermuntern, zugleich auch denſelben Veranlaſſung geben, vor zahlreichen Zuhörern ſich unbefangen äußern zu können. Die Fertigkeit, nöthigenfalls Einiges öffentlich und bündig ſprechen zu können, iſt aber jedem Bürger zu wünſchen, und Mancher bedarf es in den jetzigen Zeiten ſehr dringend, wenn er als Volks- oder Gemeinde-Vertreter gewählt wird, und nicht eine völlig ſtumme Rolle übernehmen will. Allerdings muß aber auch

Das Verhältniß der Schüler iſt in beſondern gedruckten Schulgeſetzen zu beſtimmen, wovon ein Exemplar jedem derſelben bei der Aufnahme eingehändigt wird.

Wenn auch zu hoffen iſt, daß alle einſichtsvolle Lehrherren und Meiſter ihren Lehrlingen den Beſuch der Gew.-Sch. erlauben, und dieſelben nur bei dringender, unaufſchiebbarer Arbeit, nicht aber wegen jeder unbedeutenden Hilfleiſtung, oder jedes auch einige Stunden zu verſchiebenden Ganges vom Schulbeſuch zurückhalten werden, ſo iſt dennoch der übrigen wegen zu wünſchen, daß die Innungen gemeinſchaftlich die Beſtimmung feſtſetzen, keinen Lehrling loszuſprechen, welcher nicht wenigſtens zwei Jahre die Gew.-Sch. fleißig beſuchte. Bei den geſetzmäßigen Gewerbſchulen kann allerdings durch eine auf unnöthiges Außenbleiben geſetzte kleine Geldſtrafe (wie dieſes in manchen ſüddeutſchen Sonntagsſchulen ſtatt findet), einflußreich eingewirkt werden*).

Dagegen iſt aber auch möglichſte Begünſtigung der ſich durch Talent, Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichneten Schüler erforderlich, wozu hauptſächlich gehören:

1) ausgeſtellte, von der Direction unterzeichnete Belobungszeugniſſe, auf den Grund der Urtheile der Lehrer, theils zur Anmerkung des fleißigen Schulbeſuchs in den Wanderbüchern**), —

---

bei dem Unterrichte ſelbſt möglichſt darauf hingewirkt, und der Schüler durch abverlangte Wiederholung manches vorgetragenen Satzes oder auf ſonſtige Art darin geübt werden. Daß die Prüfungen übrigens keine Paradeexercitien ſeyn dürfen, iſt bekannt. In manchen Orten ſind nur die Lehrlinge zum Erſcheinen bei der Prüfung verflichtet, während es den Geſellen und andern Schülern freigeſtellt bleibt.

*) In den meiſten Städten der Provinz Poſen haben die Zünfte beſchloſſen, keine Lehrlinge loszuſprechen, die nicht die Sonntagsſchule beſucht haben; in München iſt den Lehrmeiſtern ſtreng verboten, den Lehrling vom Schul- und Kirchenbeſuch abzuhalten, in Nürnberg werden Nachmittagsſtunden in der Woche freigegeben, in Coburg wird die mittel- oder unmittelbare Theilnahme an Sonnt.-Sch. beim Bürgerwerden zur Pflicht gemacht; in Gotha ordnete die Landesregierung an, daß kein Lehrling eher zum Geſellen geſprochen werden ſolle, als bis er entweder ein Zeugniß der Sonntagsſchuldirection über ſeine Befähigung oder von der ſtadträthlichen Prüfungscommiſſion hierzu für tauglich befunden worden. Wie in Baiern und Baden der Beſuch geſetzlich angeordnet iſt, ergibt ſich weiter unten aus den Geſetzauszügen (§. 52).

**) Auf das Anſuchen des Verfaſſers (in Anſehung mehrerer dieſer Vortheile für fleißige Schüler) bei der hohen Landesdirection des Königreichs Sachſen iſt (außer der ſchon beabſichtigten Verabreichung von Zeichen-Vorlegeblättern an die ſächſiſchen Sonntagsſchulen) auch die künftige Bemerkung eines fleißigen Schulbeſuchs in den Wanderbüchern genehmigt worden, welches einerſeits nicht nur das durch ſchon mannichfach bewieſene, ſtete Beſtreben der hohen Behörde, der Gewerbfleißerhöhung möglichſten Vorſchub zu leiſten, auf's Neue deutlich

theils zur Vorzeigung an auswärtigen Orten, zumal an Gewerb-Schulvorſtände und Gewerb-Vereinsvorſtände, um ihnen möglichſt durch Rath und That Unterſtützung zu gewähren, (wozu ſich mehrere Schul- und Vereinsvorſtände bereits öffentlich bereitwillig erklärt haben *). Vielleicht auch durch beſondere Empfehlungsſchreiben an höhere Lehranſtalten, wofern der Abgehende ſolche beſuchen will, oder an befreundete Perſonen, und ſonſtige Verwendung, um dem jungen Manne auswärts möglichſte Unterſtützung zu verſchaffen.

2) Ertheilung von Prämien (nach öffentlichen Prüfungen) an geeigneten Büchern, Zeichnungen, Medaillen oder Geldgratificationen **).

3) Benutzung der Gewerbſchul- oder ſonſt vorhandenen öffentlichen Bibliothek, und Erlaubniß der Theilnahme ausgezeichneter Geſellen an den Verſammlungen eines etwa beſtehenden Gewerbvereins ***).

4) Ebenſo auch die Gewährung eines kleinen Reiſegeldes an die vorzüglich ausgezeichneten aber ſehr unbemittelten Schüler, zumal bei den Handwerkern, wo ſelbſt die fleißigſten Geſellen oft nur wenig Lohn erwerben können, um die Wanderſchaft in fremde

---

beurkundet, andererſeits einen höchſt günſtigen Einfluß für den fleißigen Beſuch der Anſtalten, wie auf die fernere Laufbahn der dadurch öffentlich empfohlenen jungen Gewerbtreibenden äußern wird, weil ſie auf ihrer Wanderſchaft unbezweifelt allen Andern bei der Annahme in die Arbeit vorgezogen werden, wofern ſie mit jenen lobenswerthen Eigenſchaften zugleich die nöthige Geſchäftsgeſchicklichkeit verbinden.

*) So ſagt z. B. der Altenburger Kunſt- und Handwerksverein (Bericht 1824 S. 40): er würde es für eine angenehme Pflicht halten, reiſenden jungen Künſtlern und Handwerkern, wenn ſie mit guten Empfehlungen verſehen und ſonſt probehaltig ſind, in ihren Unternehmungen Vorſchub zu leiſten. Eben ſo willfährig erklärt ſich der Annaberger Gewerbverein in Bezug auf die Vermittelung zwiſchen Arbeit ſuchenden Geſellen und deren bedürftigen Meiſter zur Begünſtigung der Wanderſchaft, wovon Näheres weiter unten.

**) Bei mehreren Schulen werden Bücher, bei andern ſilberne Medaillen vertheilt. Beſondere Madaillen zu dieſem Behufe ließen z. B. der Chemnitzer, Altenburger ꝛc. Gewerbverein prägen. Medaillen vertheilten auch Provincial-Regierungen z. B. in Schleſien, unlängſt an 2 Schüler der Handwerkerſchule in Görlitz und andere Behörden.

***) Vielleicht auch die Veranſtaltung eines jährlichen kleinen Feſtes zur Erheiterung der Schüler an einem geeigneten Sonn- oder Feiertage und einem ſchicklichen Orte zu günſtiger Jahreszeit im Freien, wo bei Erfriſchungen, anſtändige Geſänge, ſo wie freundliche Unterhaltungen der Lehrer, Vorſteher und anderer Freunde der Schule mit den Schülern dieſen einen fröhlichen Tag bereiten können.

Gegenden, wo ſich beſonderer Nutzen für ihre gewerbliche Ausbildung erwarten läßt, beginnen zu können*).

5) Noch verdient hier die zweckdienliche, nicht nur an ausgezeichnete, ſondern an alle Schüler erfolgende Vertheilung gedruckter Blätter mit Lebensregeln und ſonſtigen Belehrungen bei beendigtem Curſus und dem Abgange aus der Schule (zur ſteten Aufbewahrung), einer Erwähnung, welche Blätter ſpäter wenigſtens von manchem Schüler oft geleſen, als eine höchſt einflußreiche Mitgabe für das Leben gelten können. (Vergl. Anmerk. 1).

Die bekannte Erfahrung, daß junge Männer oft nicht das zu ihrem wahren Wohl Erforderliche begreifen, nicht die ihnen dargebotenen Hilfsmittel zur Fortbildung genügend benutzen, erfordert ſolche vielſeitige und augenſcheinliche Begünſtigungen, um ſie zu fleißigem Schulbeſuch möglichſt anzuregen; dagegen erſcheinen dem Verfaſſer die von Andern vorgeſchlagenen Beſtrafungen durch längere Lehrzeit und ſonſtige Beſchränkungen der Schüler ohne Anlage zu jener wiſſenſchaftlich-techniſchen Vervollkommnung, und ohne innern Trieb zum aufmerkſamen und beharrlichen Beſuche jener anſtalt, zu hart zu ſeyn, weil ſie theils vielleicht von der Natur nicht günſtig genug ausgeſtattet ſind, um anderen, glücklicher Organiſirten nacheifern zu können, theils auch häufig ihre Eltern und unzulängliche Schulanſtalten die Schuld tragen, wodurch ſie in früherer Zeit vernachläſſigt wurden, und daher, zu höherer Geiſtesbildung ſich zu erheben, nicht Kraft genug beſitzen. Betrachtet man überhaupt näher die Lage der Handwerkerlehrlinge und Geſellen, die öftern Abhaltungen durch nöthige Arbeit oder Mißlaune des Meiſters, die nicht ſelten unangenehmen und der höhern geiſtigen Ausbildung völlig entgegen wirkenden häuslichen Einrichtungen ꝛc., ſo zeigt es von hoher Liebe zur Vervollkommnung und von achtungswerthem Charakter, unter ſolchen Verhältniſſen und nach meiſt ſchwerer, anſtrengender Arbeit vom früheſten Morgen bis ſpät Abends, noch freiwillig einige Stunden mit Aufmerkſamkeit und Geiſtesthätigkeit an dem Unterrichte, Jahre lang fortgeſetzt, Theil zu nehmen. Ich halte es für dringende Pflicht, als Vorſprecher der jungen Männer aufzutreten, welche alle jene widrigen Einwirkungen zu bekämpfen, und ſich höhere geiſtige und ſittlichere Ausbildung anzueignen bemüht ſind.

---

*) So erhalten nicht nur techniſche Künſtler, ſondern auch Handwerker Reiſe- und andere Stipendien von der Geſellſchaft für Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck. Auch in Altenburg werden Geldprämien an die fleißigſten Schüler vertheilt, und gewiß findet dieß ebenfalls an andern Orten ſtatt.

Die Anſichten des Verf. über die Geſetze einer nur auf freiwillige Theilnahme gegründeten Elem.-Gew.-Sch. für die Schüler ergeben ſich aus den von demſelben entworfenen und nach eigener Erfahrung, ſo wie mit Zuratheziehung auswärtiger Schulgeſetze nach und nach verbeſſerten Geſetze der hieſigen Anſtalt, die hier im Abdruck erfolgen, wobei nur zu bemerken iſt, daß, wenn die Meiſter und Väter in Aufbewahrung der als Beweis des Stundenbeſuchs vertheilten Marken (nach §. 6) nicht ſorgſam ſind, es rathſam wird, ſogenannte Präſensbücher einzuführen, — kleine Bücher, in welcher die Anweſenheit der Schüler in jeder Stunde vom Lehrer oder einem beauftragten Stundenaufſeher bemerkt, auch wohl mit dem Schulſtempel oder einer Unterſchrift beſtätigt wird, und welches daher die Schüler ſtets mitzubringen haben. (Vergl. Anm. 2).

Anmerk. 1. Die Vertheilung ſolcher Blätter mit Lebensregeln erfolgt z. B. bei der unter Vorherr's Leitung ſtehender Bauſchule zu München, und ſo auch bei manchen Gewerbſchulen. Bei der Annaberger Gew.-Sch. wird 8 Gr. Eintrittsgeld von jedem Schüler entrichtet, wofür derſelbe die mit zweckmäßigen aus der Erfahrung geſammelten Belehrungen verſehene Schrift von Weber: Der treue Rathgeber; ein Taſchenbuch für Handwerksgeſellen und Lehrlinge (Annab. 1828) erhält, welches zu einer Mitgabe auf die Wanderſchaft ſehr geeignet iſt. Jene Blätter mit Lebensregeln werden die hauptſächlichſten chriſtlichen und allgemeinen Sittenlehren, ſo auch andern Rath enthalten, wegen ſchicklichen und klugen Benehmen auf der Wanderſchaft und in ſpätern Lebensverhältniſſen, wegen Fortſchreiten in gewerblichen Kenntniſſen, wie in geiſtiger Hinſicht in Lehranſtalten, Vereinen und mittelſt Selbſtbildung, nebſt Angabe zweckmäßiger Bücher für letzteres; Aufforderung zur ſteten Selbſtbetrachtung, zur ſteten Ordnung in jeder Hinſicht, ſorgfältigen Benutzung der Zeit und Sparſamkeit ꝛc. — So eignen ſich z. B. dazu, die Hinweiſung auf die vier Haupttugenden der Alten: Weisheit (höchſte vernunftmäßige Beſonnenheit), Mäßigkeit (Nüchternheit, Reinheit der Seele und des Leibes), Feſtigkeit (oder Standhaftigkeit) und Gerechtigkeit (gegen Gott und die Menſchen), ferner auf die chriſtlichen Tugenden: Glaube, Liebe, Hoffnung, ſo wie auf Franklin's Tabelle der Tugenden, — wornach ſich derſelbe täglich prüfte, ob er gegen die eine oder die andere gefehlt habe, ſich dadurch genau ſelbſt kennen lernte, und zugleich durch ernſtliches, beharrliches Wollen und ausgeführte Vermeidung der noch bemerkten Fehler nach und nach immer höhere Vollkommenheit erlangte, welchem Beiſpiele alle jungen Leute (wie ältere Perſonen) folgen ſollten; — nämlich: Mäßigkeit, Schweigſamkeit, Ordnung, Entſchloſſenheit, Sparſamkeit, Betriebſamkeit, Aufrichtigkeit, Gerechtigkeit, Mäßigung, Reinlichkeit, Gelaſſenheit, Keuſchheit, Demuth. (S. deſſen Leben u. Schriften; Kiel 1829. Th. II. S. 150, wo ſich Näheres über ſeine Methode der Selbſtprüfung und Vervollkommnung findet). Oder auch Hinweiſung auf die Beachtung der verſchiedenen Pflichten des Menſchen in weiterer Ausführung, und zwar z. B.

In phyſiſcher Hinſicht: auf die ſtete Prüfung des körperlichen

Zuſtandes, Erhaltung des richtigen Maßes zwiſchen Bewegung und Ruhe, zwiſchen Arbeit und freien, der Erholung gewidmeten Stunden; ferner der fortgeſetzten Beobachtung der Mäßigkeit und Schicklichkeit in Wohnung, Kleidung, Nahrung ꝛc.; ſtete Aufmerkſamkeit auf das geſunde oder krankhafte körperliche Befinden, um kleine Uebel durch zeitige Rückſicht leicht zu beſeitigen und größern vorzubeugen ꝛc.

In *moraliſcher* Hinſicht: Berückſichtigung der Pflicht des Kirchenbeſuches für jeden gebildeten Chriſten, außer häuslicher Andacht, jedoch mit Vermeidung des der Gleichgiltigkeit und dem Unglauben entgegengeſetzten Extrems, der myſtiſchen und pietiſtiſchen Hinneigung und ſolcher Conventikel ꝛc.; — der Pflicht gegen Verwandte, deren Achtung auch in ihrem geringeren Stande und ſtete Vorſorge für ſie in jeder Hinſicht, ſo wie gleiches in Bezug auf andere wahrhaft hilfsbedürftige Perſonen und möglichſte Mitwirkung für wohlthätige Zwecke überhaupt; Beachtung der Pflicht, jede wichtigere Handlung in Anſehung der Veranlaſſung und des beabſichtigten Zweckes, und deſſen Nothwendigkeit und Nützlichkeit überhaupt in allen möglichen Folgen, wie die Zweckdienlichkeit der dazu anzuwendenden Mittel ꝛc. zeitig genug vorher zu prüfen; — der Pflicht der Uneigennützigkeit, und daher der Verzichtung oder wenigſtens Nicht-Beabſichtigung eines Dankes oder Vortheils bei pflichtmäßigen, edlen Handlungen, die außerdem dieſen Charakter verlieren würden, eben ſo wenig wie geſuchte Erzwingung irdiſcher Güter, durch Glücksſpiele ꝛc., weil das äußere Glück ſich meiſt nur ungeſucht einfindet; — der Pflicht einen vorſichtig geprüften und beſchloſſenen Vorſatz nicht zu verſchieben, da ſich die günſtigen Verhältniſſe oft nur zu bald verändern, ſo wie Feſtigkeit, muthige Beſeitigung und möglichſte Ueberwältigung der ſich bei den meiſten Handlungen entgegengeſtellenden Schwierigkeiten, und Entſchloſſenheit mit Vertrauen auf höhere Fügung in gefahrdrohenden Lagen. Ueberhaupt aber Beachtung der Pflicht ſteter Beſonnenheit, — der Vernunft nie Urlaub ertheilt — und als Prüfſtein aller Handlungen, die bekannte Weisheitslehre, daß nur *Wahrheit und Recht* beglückt und beſteht, jede noch ſo künſtlich bewirkte Täuſchung vergeht, ſich auch meiſt an den Urhebern rächt, und nur Tugend und reines Bewußtſeyn innern Frieden gibt, jedoch gepaart mit Fleiß und Arbeitſamkeit nach dem bekannten Spruche eines alten heidniſchen Weiſen: — „Für Arbeit nur verkauft die Gottheit uns das Glück;“ doch richtiger nach Hufeland's Schlußwort in ſeiner für junge Männer ſehr leſenswerthen Makrobiotik: „So wahr bleibt es ewig, was unſere Alten in zwei goldenen Worten als den *Inbegriff aller Lebensregeln* ausſprachen: „Bete und arbeite, das übrige wird Gott machen.“ Denn was heißt das anders, als der Friede Gottes im Herzen und nützliche Thätigkeit nach außen ſind die einzigen wahren Grundlagen alles Glücks, aller Geſundheit und alles langen Lebens.“ — In Anſehung des Benehmens gegen Andere, Hinweiſung z. B. auf die Pflicht der Gerechtigkeit in Bezug auf dieſelbe, da von deren Standpuncte aus ſich vielleicht oft richtigere Anſichten ergeben; Beſcheidenheit und Nachſicht gegen Andere (verſchieden von kriechender, nur entehrender Unterwürfigkeit), auch bei eignen hohen Geiſtes- und Gemüthsgaben, wie bei irdiſchen Beſitzthümern, indem alles eitle, hoch- und übermüthige Benehmen ſich, wenn nicht

ſogleich durch den meiſt das Gegentheil des beabſichtigten Zweckes bewirkenden ungünſtigen Eindruck, doch ſpäter oft durch Sinken von der früher höhern Stufe irdiſcher Verhältniſſe beſtraft, wie denn Hoffarth ſtets vor den Fall kommt; Beachtung der Pflicht ſteter ſtrenger Wahrheit und Aufrichtigkeit gegen Andere, in ſo fern ſie nicht nachtheilig wird, dagegen aber auch Schweigſamkeit, wo dieß der Fall ſeyn kann, weil nur, wenn die Pflicht eintritt, eine Andere oder ſich ſelbſt nachtheilige Wahrheit zu ſagen, ſie nicht vorzuenthalten iſt, ohne außerdem jeden unbefugten Frager Antwort ſchuldig zu ſeyn. — Eben ſo wird bei ſolchen Selbſtprüfungen auch die Pflicht unangenehme und beunruhigende Verhältniſſe zu Andern, durch klares Erforſchen der Urſachen und ungeſäumte Anwendung zweckdienlicher Mittel, deren baldige Hebung zu beſeitigen, erforlich, mit Vermeidung offenen Streites und der völligen Brechung, zumal mit ſolchen, mit denen man in öftere Berühruug kommt; vielmehr möglichſte Aufklärung der bekanntlich zu zahlreichen Unannehmlichkeiten Veranlaſſung gebenden Mißverſtändniſſen, offene Erklärung und gegenſeitige Verſtändigung, ſo wie Pflicht der Anerkennung und möglichſte Gutmachung begangener Fehler, Nachgibigkeit und das Anerbieten zur Verſöhnung mit Andern, da fortgeſetzte Anfeindung nur nachtheilig zurückwirkt, zugleich mit Ueberlaſſung aller Rache einem höhern Richter, — wofern nicht das Selbſtgefühl und die öffentlich ſich zu erhaltende Achtung männliches Entgegentreten, oder ſelbſt gerichtliche Klagen erfordert. — Und ſo fort Hinweiſung auf die übrigen wichtigſten Pflichten.

In geſelliger Hinſicht insbeſondere: Prüfung der Perſonen, mit denen man in näherer Bekanntſchaft und in geſelligen Verhältniſſen ſteht; zeitiges Zurückziehen von den nur nachtheiligen (mit der Zeit allmählig durch die Macht langer Gewohnheit zur Annahme verderblicher Anſichten veranlaſſenden) Umgange mit unklug, unrechtlich, unſittlich befundenen Perſonen, ſo wie Vermeidung öffentlichen Streits und was ſonſt in Hinſicht Anderer bereits geſagt wurde; möglichſte Theilnahme an gemeinnützigen Unternehmungen und Einrichtungen ꝛc.

In ökonomiſcher Hinſicht: ſtete Ordnung in ökonomiſchen und häuslichen Angelegenheiten, Haltung eines Ausgabe- und Einnahmebuchs ꝛc. (Ueber dieſes und deſſen Nothwendigkeit vergl. § 44 und 106, ſo wie über ein zugleich zur Selbſtprüfung Veranlaſſung gebendes Tagebuch §. 97—99).

Ferner Mittheilung der Hauptregel aller Lebensphiloſophie: Weiſe werden, (nicht nur durch Wiſſen, ſondern auch) durch ernſtlicheres Wollen und Ausführen des Guten. So werden nicht minder ebenſo andere Lehren der Weiſen des Alterthums und der neueren Zeit, nebſt den oben bemerkten Belehrungen über andere Gegenſtände des Lebens und Wirkens bei den, (auf einzelne oder mehrere Blätter in Octav gedruckten) Mitgaben für das fernere Leben und zur öftern Nachleſung an die Schüler zu benutzen ſeyn. Solche Regeln ſtets bei der Hand, oft in das Gedächtniß zurückgerufen, können von mancher Thorheit zurückhalteu, auf manche Vorſicht und Maßregel zur rechten Zeit aufmerkſam machen, und höchſt einflußreich auf das Leben und Handeln junger Leute einwirken.

Zwar fehlt es nicht an Schriften zur ſittlichen Ausbildung für junge Leute, an ſolchen Mitgaben für's Leben, und bei dem Abſchnitt

„Selbſtbildung“ ſollen deren auch genannt werden, allein ſie ſind theils zu koſtſpielig, theils mit wenig ſpecieller Rückſicht auf jene jungen Leute geſchrieben, theils viel zu bogenreich, als daß die Beſitzer ſie oft leſen und ſich ſtets in leichter Ueberſicht des Ganzen erhalten ſollten; weit zweckdienlicher erſcheinen daher jene leicht überſichtliche, (vielleicht höchſtens einen Bogen ausmachenden) Blätter mit den hauptſächlichſten und kurz gefaßten Belehrungen, die deßhalb, in freien Stunden oft überblickt, nach und nach in das Gedächtniß eingeprägt werden können. Dieß iſt aber nöthig, um ſich leichter im praktiſchen Leben darnach zu richten, da es nicht gnügt, nur die Lehren ſchriftlich zu beſitzen, und nicht ausführbar iſt, bei jeder Handlung erſt in Schriften nachzuſehen, wie man ſich zweckdienlich darnach zu benehmen habe.

Anmerk. 2. Geſetze der Sonntags- und Gewerbsſchule zu Großenhain.

§. 1.

Der Zweck dieſer Anſtalt iſt beförderte Aus- und Fortbildung der Handwerkslehrlinge und Geſellen in den zu ihrem Stande erforderlichen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen und einigen techniſchen Fertigkeiten. Inbeſondere ſoll dieſe Anſtalt 1) durch die Sonntagsſchule den frühern mangelhaften Elementarſchulunterricht möglichſt erſetzen, 2) durch die Gewerbſchule theils zur Belehrung in den — wegen der beim jetzigen Aufſchwunge der Induſtrie dringend erforderlichen rationellen Gewerbbetreibung — unentbehrlichen mathematiſch-phyſikaliſchen und technologiſchen Wiſſenſchaften, wie im Zeichnen und andern dazu benöthigten Kenntniſſen und Fertigkeiten Veranlaſſung geben, theils durch höhere Fortführung in den zur allgemeinen Menſchenbildung erforderlichen Kenntniſſen zugleich die geiſtige und ſittliche Ausbildung und mithin die wahre Volksbildung im Allgemeinen befördern.

Außer den Handwerkslehrlingen und Geſellen ſteht die Theilnahme auch den ſich der Handlung, der Oekonomie und andern Gewerben, ſo wie dem ſchriftlichen Expeditionsweſen und ſonſtigen Erwerbszweigen ſich widmenden, aus der Stadtſchule entlaſſenen jungen Leuten frei, welche den vorgetragenen Unterricht ebenfalls zur nöthigen Ausbildung benutzen wollen und ſich nicht minder zur genauen Beobachtung dieſer Geſetze verpflichten.

§. 2.

Als Unterrichtsgegenſtände ſind feſtgeſetzt:

a) in der Sonntagsſchule, Elementarkenntniß des Leſens, Schreibens, Kopf- und Tafelrechnens und der deutſchen Sprache, ſowie auch Uebung im Schönſchreiben.

b) in der Gewerbſchule: 1) Zeichnen; erſte Anfangsgründe im Linearzeichnen, freies Hand-, geometriſch-architektoniſches Ornamenten- und Maſchinenzeichnen;

2) mathematiſcher Unterricht; die nöthigſten Lehren der höheren Arithmetik, zumal in Bezug auf gewerbliche Berechnungen und mit Rückſicht auf Münz-, Maß- und Gewichtskunde ꝛc.; Elementar-Geometrie, und zwar Planimetrie, abwechſelnd mit Stereometrie, populäre Mechanik und Maſchinenkunde;

3) techniſche Naturgeſchichte, -Phyſik und -Chemie in den Anfangsgründen, möglichſt durch Experimente erläutert;

4) allgemeine Technologie oder Gewerbs- nebſt Productenkunde;

5) deutſche Sprache und ſtyliſtiſche Uebung, mit beſonderer Hinſicht auf die bei den Gewerbtreibenden vorkommenden Rechnungen, Anſchlägen und andern ſchriftlichen Arbeiten, verbunden mit geſprächsweiſer Wiederholung und ſpäterer Auffeßung des Vorgetragenen, ſo wie mit Rückſicht auf logiſche Grundlehren, zur Ausbildung der Denkkraft uud ſchriftlichen wie mündlichen Darſtellungsgabe, abwechſelnd mit Erläuterung der hauptſächlichſten Fremdwörter;

6) hiſtoriſch-geographiſche und techniſche Vaterlandskunde, mit allgemeinen hiſtoriſch-geographiſchen Ueberſichten, und endlich

7) andere kürzere Vorträge, z. B. moraliſche Belehrungen, diätiſche Regeln und Rettungsmaßregeln bei Unglücksfällen, Erläuterungen der hauptſächlichſten Landesgeſeße und Verordnungen und anderer gemeinnüßiger Unterricht, in ſo fern derſelbe für junge Gewerbtreibende zweckdienlich iſt, zugleich mit möglichſter Einwirkung auf das moraliſche Gefühl, um auch deſſen nöthiges gleichmäßiges Fortſchreiten mit den Verſtandeskräften zu befördern und der einſeitigen Ausbildung der Leßtern zu begegnen.

Wofern günſtige Umſtände es künftig geſtatten, ſo ſoll eine höhere Abtheilung der Gewerbſchule zu ausführlichern Vorträgen über mathematiſche, phyſikaliſche und techniſche Kenntniſſe ꝛc. für die fleißigern und vorgeſchrittenen Schüler, und außerdem für die Bauhandwerker ein beſonderer Wintercurſus gegründet werden.

(Welche von dieſen zum Theil nur abwechſelnd vorgetragenen Gegenſtänden in den halbjährigen Curſen den Unterricht bilden, wird nebſt der dazu beſtimmten Stundenzeit (in der Regel Sonntags 1—4, ſo an mehrern Wochentagen Abends 7—9 Uhr) vor jedem Curſus beſonders bekannt gemacht).

§. 3.

Das Local der Sonntagsſchule iſt zugleich das der erſten Knabenclaſſe der hieſigen Stadtſchule, wo ſich die Schüler pünctlich einzufinden und auch vor der Ankunft der Lehrer an den ihnen angewieſenen Sißen ohne alle Störung zu verhalten haben. Mit den nöthigen Schreib- und Zeichnenmaterialien (und zwar mehrere geheftete Bücher, Federn, Rechentafeln, Zeichnenpapier, Cirkel, Reißbret ꝛc.) haben ſich die Schüler ſelbſt zu verſehen; (den völlig Unbemittelten ſollen jedoch auch ferner ausnahmsweiſe die noch vorräthigen Zeichen-Utenſilien geliehen und nöthigenfalls auch Schreib- uud Zeichenpapier verabreicht werden). Die Anſchaffung der erforderlichen Schreib- und Zeichen-Vorlegeblätter, der nöthigen Schriften über die Unterrichtsgegenſtände, der Dinte, der Modellirungsmaterialien ꝛc. erfolgt aus der Schulcaſſe.

In Behinderungsfällen der Lehrer werden dieſe zeitig für Stellvertreter zur Ertheilung des Unterrichts ſorgen, damit derſelbe möglichſt ohne Unterbrechung erfolgt, und die Schüler nicht genöthigt ſind, ſich ohne erlangten Zweck wiederum nach Hauſe zu begeben.

§. 4.

Die Anmeldung der Schüler erfolgt ſtets bei den jedesmaligen Vorſtehern, und ſodann bei dem mit der Prüfung beauftragten Lehrer. Zu ihrer Aufnahme bedarf es

a) bei Lehrlingen der Zuſtimmung zum möglichſt ungeſtörten Schulbeſuch Seiten ihrer Lehrherrn und Meiſter oder Väter, und deren mündlichen oder ſchriftlichen Zeugniſſe des bisherigen ſittlichen Betragens der Anſuchenden, ſo wie der Angabe von

ihren oder ihrer Eltern Vermögensumſtänden rückſichtlich des zu entrichtenden oder zu erlaſſenden Schulgeldes;

b) bei allen Schülern aber zur Theilnahme an den Unterrichtsgegenſtänden der Gewerbſchule, der Fertigkeit im Nachſchreiben dictirter Aufſätze und im Rechnen mit benannten Zahlen zu deren etwa noch nöthigen Aneignung der Sonntagsſchulunterricht beſtimmt iſt. Doch können auch die darin noch nicht geübten Schüler an dem Unterrichte in der Vaterlandskunde und andern Vorträge ausnahmsweiſe Antheil nehmen, wo jene Fertigkeit nicht erfordert wird.

Im Fall der genehmigten Aufnahme, welche, nach dem Urtheil jenes Lehrers und nach vorgängiger Beſprechung der Vorſteher, mittelſt eines von dieſen unterzeichneten und den Lehrern bei dem erſten Stundenbeſuche vorzuzeigenden Erlaubnißſcheines erfolgt, haben die Schüler dieſen Letzteren bei dem mit ſpecieller Leitung der Sonntagsſchule beauftragten Vorſteher in Empfang zu nehmen, und ſich zugleich zur Beobachtung der Geſetze ſchriftlich zu verpflichten, wogegen ihnen ein Exemplar derſelben zur Nachachtung übergeben wird.

Jeder Schüler hat gleiche Rechte; Rangverhältniſſe finden (mit Ausnahme der Stundenaufſeher §. 8) nicht ſtatt.

Der Eintritt in die Schule erfolgt regelmäßig in den beiden erſten Wochen nach Oſtern und nach Michaelis.

Die Erlaubniß zum Beſuch der Sonntagsſchule wird auf ein Jahr, der Gewerbſchule auf zwei Jahr ertheilt, jedoch auf Anſuchen der Schüler und günſtiges Zeugniß der Lehrer auch verlängert. Die Schüler haben wenigſtens ſich zu einem halbjährigen Schulbeſuch zu verpflichten.

§. 5.

Die Schule iſt zwar hauptſächlich zum völlig unentgeltlichen Unterrichte für unbemittelte Geſellen und Lehrlinge beſtimmt, jedoch werden wegen erfolgtem vielfachen Antrage auch Söhne bemittelter Eltern, gegen eine jährliche Vergütung von 1 bis 2 Thlrn. nach Beſtimmnng der Vorſteher, mit halbjähriger Vorausbezahlung als allgemeiner Beitrag für die Schulunterhaltung, zugelaſſen.

Die Anzahl der unbemittelten, zum unentgeltlichen Unterrichte beſtimmten Schüler iſt in Rückſicht des Locals vorjetzt vorläufig auf 50, die Zahl der bemittelten gegen jenen Geldbetrag zuzulaſſenden Schüler dagegen auf 20 beſtimmt; jedoch bleibt es den Vorſtehern überlaſſen, die letztere Zahl, nach Verhältniß des Platzes, ſo wie der zu Anfange jedes Halbjahrs vorhandenen Zahl unbemittelter Schüler, zu erhöhen oder zu vermindern. Die zuerſt Angemeldeten haben die erſte Anwartſchaft auf den Eintritt, und im Fall ermangelnden Platzes die aus hieſiger Stadt gebürtigen jungen Leute den Vorzug. Wer noch nicht confirmirt und den Geſetzen gemäß aus der Stadtſchule völlig entlaſſen iſt, kann nicht aufgenommen werden.

§. 6.

Die Lehrer oder in deren Auftrage die §. 8 erwähnten Stundenaufſeher führen über die Theilnahme der Schüler an den Stunden genaue Liſten. Die Schüler ſind in der Regel zum Beſuche aller Stunden verpflichtet, doch kann auch Befreiung von manchen erfolgen, wenn ſie entweder die darinnen vorgetragenen Kenntniſſe ſchon beſitzen, oder deren völlige Entbehrlichkeit im Geſchäft oder ſonſtigen

Urſachen (mit Vorwiſſen der Eltern oder Meiſter) dargethan wird. Der Unterricht im Zeichnen insbeſondere kann nöthigenfalls allein geſtattet werden.

Die Lehrlinge erhalten bei dem Stundenſchluſſe eine mit der Unterſchrift der Vorſteher und dem Schulſiegel verſehene Marke als Beweis des erfolgten Schulbeſuchs, welche bis zu der von Zeit zu Zeit erfolgenden Abholung durch den Schulaufwärter, die Lehrherrn oder Väter aufzubewahren haben; es erfolgt dieſes, um Letztere zugleich in Kenntniß zu ſetzen, ob der Lehrling auch die Stunden wirklich beſucht. Wer durch gegründete Urſachen an dem Einfinden verhindert wird, hat die in den nicht beſuchten Stunden dictirten Sätze aus den Büchern Anderer nachzutragen, auch von ſchon geübten Schülern oder vom Lehrer ſich Erläuterung darüber zu erbitten, um mit dem Unterrichtsgange möglichſt ohne Lücken fortſchreiten zu können.

Wer die Stunden zweimal ohne vor= oder nachherige gnügende Entſchuldigung bei den Lehrern verſäumt, erhält von dieſen einen öffentlichen Verweis. Wer dreimal nach einander oder wenigſtens im Laufe eines Monats wegbleibt, wird von dem betreffenden Lehrer den Vorſtehern angezeigt, welche nach Rückſprache mit dem Meiſter, und wenn nicht Beſſerung zu hoffen ſteht, den Schüler vom Schulbeſuch auszuſchließen haben. Nur nach Verlauf eines Jahres kann ein ſolcher Schüler, welcher ſelbſt an der Verſäumniß ſchuld war, wiederum die Erlaubniß zur neuen Theilnahme verſuchsweiſe erlangen. Gleicher Verweis und gleiches Ausſchließen erfolgt auch bei wiederholtem Zuſpätkommen, wenn der Lehrer den Vortrag ſchon begonnen hat.

Wegen der meiſt ſehr beſchränkten Verhältniſſe der Geſellen und Lehrlinge in der Behauſung des Meiſters, wo denſelben nur ſelten ein geeigneter Platz zur Fertigung der für die Schule beſtimmten Privatarbeiten zugeſtanden wird und werden kann, ſoll die Einrichtung getroffen werden, daß auf Anſuchen der Schüler, welche dieſe Arbeiten zu einer gelegenen Zeit im Schullocale fertigen wollen, dieſes ihnen zur Benutzung geöffnet wird.

Am Schluſſe jeden Schuljahres haben die Lehrer gemeinſchaftlich eine Tabelle über den ſummariſchen Schulbeſuch aller (auch im Laufe des Jahres abgegangenen) Schüler, und zwar mit bemerkter Cenſur (in Anſehung der verſchiedenen Unterrichtsſtunden durch die betreffenden Lehrer) an die Vorſteher zur Vorlegung bei den jährlichen Hauptverſammlungen des Gewerbſchulvereins abzugeben.

§. 7.

Die Schüler haben während der Stundenzeit den Anordnungen der Lehrer willig Folge zu leiſten, und ſich gegen dieſelben beſcheiden und anſtändig zu benehmen. Ungehorſam gegen die Lehrer, Beſchmuzung und unordentliche Rückgabe der Vorlegeblätter, eigenmächtiges Ausſuchen oder Entleihung derſelben ohne Vorwiſſen der Lehrer, Mangel an Fleiß nnd Aufmerkſamkeit, unaufgefordertes lautes Sprechen, Verwechſelung der Sitze, Störung Anderer und ſonſtige Veranlaſſung zur Mißbilligung und Unzufriedenheit Seiten der Lehrer haben dieſe Letztern zuerſt öffentlich zu rügen, und bei nicht erfolgter Unterlaſſung den Vorſtehern anzuzeigen, welche, nach Vernehmung mit den Meiſtern und bei nicht zu erwartender Beſſerung,

die Ausſchließung ſolcher geſetzwidrig handelnder Schüler anzuordnen befugt ſind. (Bedeutendere Vergehen werden der Policei- und Gerichtsbehörde zur Beſtrafung angezeigt). Außerdem wird erwartet, daß die Schüler, welche an dem Unterrichte während des Sonntags-Nachmittags Antheil nehmen, den Frühgottesdienſt ſo fleißig als möglich beſuchen werden, denn der Schulunterricht ſoll junge Leute keineswegs an der ihnen ſo heilſamen kirchlichen Erbauung hindern, — vielmehr ſoll bei demſelben zugleich ſo viel als möglich Gelegenheit gegeben werden, neben der Fortbildung des Verſtandes auch das religiös-moraliſche Gefühl zu erhöhen. Eben ſo wird ein geſittetes Betragen der Schüler auf dem Wege zur Schule wie beim Nachhauſegehen und außer der Schule überhaupt gefordert, wie es ſich für gebildete Menſchen geziemt. Beſchwerde über die Nichtachtung dieſer Ermahnung würde ebenfalls die Ausſchließung zur Folge haben.

§. 8.

Zu Stundenaufſehern werden von den Vorſtehern, nach Rückſprache mit den Lehrern mehrere, durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete ältere Schüler ausgewählt, welchen die Pflicht obliegt, nicht nur ſich zeitig in das Schullocal zu begeben, ſo wie es zuletzt zu verlaſſen, und auf anſtändiges Betragen der Schüler, auf Ruhe und Ordnung während der Abweſenheit des Lehrers zu ſehen, nöthigenfalls aber dieſem Anzeige zu erſtatten, wofern auf ihre Vermahnungen nicht gehört wurde, ſondern auch dem Lehrer in Führung der Verzeichniſſe über die Anweſenheit der Schüler, dem Schulaufwärter aber bei Aufräumen der Zeichnungsvorlegeblätter, Landkarten ꝛc. behilflich zu ſeyn. Zwei derſelben wechſeln in dieſer Aufſicht mit eben ſo viel andern übrigen, allmonatlich ab, und es haben dieſelben in Behinderungsfällen ihre Obliegenheit andern Schulaufſehern, welche die nächſte Reihe trifft, zu übertragen.

§. 9.

Die durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichneten Schüler können gegen eine von einem Lehrer atteſtirte Beſcheinigung oder mündliche Erklärung gewerbwiſſenſchaftliche und andere zu ihrer Belehrung geeignete Bücher aus der hieſigen Stadt- und Schulbibliothek (auf 14 Tage jeden Band) geliehen erhalten. Die unterlaſſene oder beſchädigte Rückgabe derſelben zieht den Verluſt zur fernern Erlaubniß der Bibliothekbenutzung oder ſonſtige, von den Vorſtehern für nöthig befundene Maßregeln nach ſich. Beſonders ausgezeichneten Geſellen iſt auch die Theilnahme an den Verſammlungen des jetzt beſtehenden Gewerbvereins auf Antrag der Vorſteher geſtattet.

§. 10.

Alle Jahre, oder nach Befinden aller halben Jahre werden öffentliche Prüfungen angeſtellt, wobei nicht nur die fleißigſten und talentvollſten Schüler mit Auszeichnung namentlich erwähnt, ſondern auch an mehrere derſelben geeignete Bücher vertheilt werden ſollen. Bei dieſen Prüfungen werden außer den ſchriftlichen Arbeiten, Zeichnungen ꝛc. der Schüler, auch die Liſten über den erfolgten Schulbeſuch nebſt den von den Lehrern gemeinſchaftlich entworfenen Cenſuren zur Anſicht der Anweſenden vorgelegt.

§. 11.

Ein zuweilen ſtattfindender Beſuch der Sonntags= und Gewerbſchule während der Stunden (vorausgeſetzt, daß er ohne Störung und ohne Geſpräch mit dem Lehrer erfolgt) von den Lehrherrn und Meiſtern wird nicht nur von den Vorſtehern gern geſehen, ſondern ſteht auch überhaupt jedem Freunde der Gewerb= und Volksbildung frei. Wofern ſchon ſelbſtſtändige Erwachſene den Vortrag über einen ſie vielleicht intereſſirenden Gegenſtand als „Zuhörer" beiwohnen wollen, ſo haben ſie mit den betreffenden Lehrern und den Vorſtehern zuvor Rückſprache zu nehmen.

§. 12.

Die Erlaubniß zum Austritt vor dem ein= oder zweijährigen Curſus kann (mit Ausnahme des Antritts der Wanderſchaft) nur mit Einwilligung des Lehrherrn oder Vaters erfolgen. Die freiwillig abgehenden Schüler haben übrigens ihren Abgang nicht nur den Lehrern, deren Unterricht ſie genoſſen, ſondern auch ſchriftlich oder mündlich allen, oder wenigſtens dem zur beſondern Leitung der Schulangelegenheiten beſtimmten Vorſteher ſelbſt, oder in Behinderungsfällen durch einen Beauftragten anzuzeigen. Auch wird erwartet, daß die Abgehenden eine ihrer beſten Zeichnungen (wozu vorzüglich die bei der Kunſt= und Induſtrieausſtellung zu Dresden öffentlich ausgeſtellt geweſenen Arbeiten anzuwenden ſind), ſo wie eine der gelungenſten ſchriftlichen Arbeiten, mit Bemerkung ihres Namens ꝛc., als ein Andenken für die Schule zurücklaſſen.

Den abgehenden Schülern, welche nach dem Zeugniß der Lehrer wenigſtens ein halbes Jahr die Stunden fleißig beſuchten, erhalten darüber Zeugniſſe von dem Vorſteher ausgeſtellt, damit der fleißige Schulbeſuch (in Folge der Beſtimmung der hohen Landesdirection) Seiten der Obrigkeit im Wanderbuche angemerkt werden kann; beſonders ausgezeichneten Schülern wird auch bei beabſichtigtem Beſuch höherer techniſchen und anderer Bildungsanſtalten oder zu anderer Begünſtigung ein beſonderes Empfehlungsſchreiben ausgefertigt, oder ſonſt für ihr Beſtes nach den Kräften des Schulvereins gewirkt werden. Großenhain, den 18. Oct. 1834.

Die Vorſteher der Sonntags= und Gewerbſchule.

Nachträglich zu der Anmerk. §. 47 folgt hier uoch eine nähere Angabe:

In den Jahren 1830—34 beſuchten die hieſige Sonntags= und Gewerbſchule 231 Schüler, nämlich 1 Buchdrucker, 3 Buchbinder, 12 Bäcker, 1 Böttcher, 2 Beutler, 1 Büchſenmacher, 14 Cattundrucker, 4 Copiſten und Expedienten bei Juriſten, Fabrikanten ꝛc., 3 Drechsler, 3 Formſtecher, 3 Fabrikarbeiter, 1 Fleiſcher, 4 Glaſer, 2 Kupferſchmiede, 1 Klempner, 4 Kürſchner, 1 Kammmacher, 3 Leinweber, 1 Lohgerber, 11 Maurer, 1 Muſikus, 1 Müller, 4 Nagelſchmiede, 1 Oekonom, 1 Riemer, 29 Schuhmacher, 6 Schloſſer, 7 Schneider, 7 Seiler, 10 Sattler, 1 Schornſteinfeger, 3 Stellmacher, 6 Schmiede, 1 Strumpfſtricker, 1 Seifenſieder, 34 Tuchmacher, 21 Tiſchler, 5 Tuchſcheerer, 1 Tuchbereiter, 2 Töpfer, 1 Wagner, 2 Weißgerber, 9 Zimmerleute, 2 Zeugſchmiede. Darunter 61 Geſellen, 166 Lehrlinge, (von letzteren auch ein großer Theil noch nach ihrer Losſprechung zum Geſellen).

§. 50.

Begünſtigungen der Elementar-Gewerbſchule ſind aber auch Seiten der Landesbehörden zu wünſchen, welche die Errichtung derſelben geſetzlich anzuordnen nicht für zweckdienlich finden; hierzu gehört

1) öffentliche Empfehlung der Elem.-Gew.-Sch. und Beauftragung der Ortsobrigkeiten, deren Einrichtung möglich zu befördern, mit den für den Zweck ſolcher Anſtalten bekannten und beſeelten Perſonen des Gelehrten- und Gewerbſtandes in Verbindung zu treten, und wofern die geſammte Commun nicht Antheil nehmen wollte, ſie durch Privatvereine zu verwirklichen ſuchen;

2) die oben gewünſchten, auch bereits von mehreren Staaten gewährten Zuſchußgelder aus den Kreis- oder Landescaſſen, zumal für den techniſchen Unterricht in weniger bemittelten Orten, ſo wie Vertheilung von zweckdienlichen Lehrbüchern und eben ſo unumgänglich nöthigen, auf fiscaliſche Koſten beſorgte Vorlegeblätter, Modelle ꝛc. Beſonders einflußreich wäre aber allerdings

3) die landesgeſetzliche Beſtimmung: daß — um den Nichtbeſuch der Schule wegen Eigennutz und Unwiſſenheit vieler Meiſter und wegen Leichtſinn, Trägheit, Hang zum Müßiggang der Schüler zu begegnen — der Beſuch jener Schulen durch Lehrlinge und Geſellen am Sonntage und an einigen wöchentlichen Abendſtunden von deren Lehrherrn und Meiſtern nicht gehindert, vielmehr befördert, die deßfalſige Verpflichtung bei der Lehrlingsaufnahme gefordert, und die Verhinderung mittelſt obrigkeitlichen Einſchreitens beſtraft, auch zugleich feſtgeſetzt werde, keinen Lehrling eher frei zu ſprechen, als bis er ſich nicht durch ein Zeugniß über den fleißigen Schulbeſuch während zweier Jahre ausweiſen könne;

4) Verminderung der geſetzlichen Wanderjahre im Fall des fleißigen Gewerbſchulbeſuchs, während wenigſtens zwei Jahren, jedoch nicht deren gänzlicher Erlaß, vielmehr Begünſtigung der Wanderſchaft fleißiger Geſellen, deren vielfacher Vortheil noch in dem Abſchnitte „Selbſtbildung" erwähnt werden ſoll. Der einflußreichen Bemerkung des fleißigen Schulbeſuchs in den Wanderbüchern Seiten der Policeibehörde iſt §. 49 ſchon gedacht;

5) die ſtrenge Aufſicht auf die Behandlung der oft die erſten Jahre nur als Dienſtboten, zum Kinderwarten, als faſt tägliche Boten auf's Land mit gefertigten Arbeiten ꝛc. gebrauchten Lehrlinge, da ſie doch nur zur Erlernung des Gewerbes eintreten. Eltern und Verwandte können dabei meiſt wenig wirken, weil ſie durch Beſchwerden die üble Behandlung des Lehrlings

Seiten der Meiſter nur verſchlimmern, oder ſich genöthigt ſehen würden, den Lehrling mit Verluſt des Lehrgeldes zurück zu verlangen. Die beſſere Behandlung der Lehrlinge wird dann auch die Erlaubniß jenes Schulbeſuchs deſto leichter nach ſich ziehen. Hierbei kann nur gewiſſenhafte Aufſicht der Obermeiſter und vorzüglich der zu Geldſtrafauflagen berechtigten Policeibehörde einflußreich ſeyn; eben die Meiſter, welche ſich jenes zu Schulden kommen laſſen, ſind in der Regel auch die, welche, ſelbſt ohne Bildung, um die Fortbildung ihrer Lehrlinge unbekümmert, ihnen den Schul- wie den Kirchenbeſuch verſagen;

6) aber auch ſtrenge policeiliche Aufſicht auf die Geſellen, und insbeſondere auf das in manchen Gegenden noch gewöhnliche Herbergsweſen, wie auf andere Schänkorte, wo ſich erſtere oft aufzuhalten pflegen*);

7) durch Abhängigmachung des Genuſſes mancher bürgerlichen Rechte und Vortheile vom frühern (fleißigen) Beſuch der Gewerbſchulen, ohne jedoch dabei in die perſönliche Freiheit zu ſehr einzugreifen. In dieſer Hinſicht ſagt Gräfe (über Schulreform ꝛc.): „Niemand kann wohl mit Grund behaupten, daß eine ſolche Regierungsmaßregel zu hart oder der bürgerlichen Freiheit entgegen ſey, da ja die Nöthigung nur eine indirecte iſt, und da die Regierung nicht nur das Recht, ſondern auch die Verpflichtung hat, durch alle vernünftige Mittel dafür zu ſorgen, daß die Bürger ihren Verhältniſſen gemäß gebildet ſind. Niemand verdenkt es der Regierung, wenn ſie für die phyſiſche Geſundheit der Unterthanen ſelbſt durch Zwangsmaßregeln (z. B. wegen der Blatterimpfung) Sorge trägt, warum ſollte

*) Dieſe Orte wirken aber bei zu häufigem Beſuch höchſt nachtheilig, indem die geſittetern Geſellen dergleichen ſelbſt beſuchen müſſen, — wollen ſie ſich nicht den Beleidigungen der an jenen Orten ſich häufig aufhaltenden Ungeſitteten, welche eine Nichtachtung der Cameradſchaftlichkeit in der Entfernthaltung von der Herberge finden, nicht ausſetzen, — nach und nach aber dadurch von dem früher betretenen guten Wege abgeleitet werden, ſo wie auch manche ſogenannte Herbergsväter, wie ſchon oben bemerkt, nicht ſelten den Beſuch der Gewerbſchulen auf alle Art zu hintertreiben ſuchen, weil ihnen dadurch Gäſte entzogen werden. Nur ſtreng ausgeführte policeiliche Maßregeln können hierbei einflußreich einwirken, welche unbezweifelt eine vermehrte Anmeldung zu den gedachten Schulen nach ſich ziehen werden. Ueberhaupt iſt die Claſſe der Handwerkslehrlinge und Geſellen meiſt die am wenigſten beaufſichtigte im Staate, wogegen alle anderen jungen Leute während ihrer Ausbildung unter weit ſtrengerer Aufſicht ſtehen. Die Anführung veralteter und von faſt Niemandem gekannten und beachteten geſetzlichen Verordnungen kann als Gegenbeweis nicht angenommen werden; man beobachte das Leben und Treiben dieſer Claſſen nur ſelbſt und den öftern Mangel an gnügender policeilicher Aufſicht, zumal in Mittel- und kleinern Städten.

man ihr die weniger einräumen, wenn es ſich um die geiſtige Geſundheit handelt?“ Die höhere Stellung des Bürgerſtandes in neueſter Zeit erfordert, wie ſchon erwähnt, jetzt um ſo mehr Rückſicht auf die geiſtige Ausbildung deſſelben. Tauſende werden wenigſtens bei ſpäterer Reife dieſen Zwang als heilſam preiſen, der übrigens nur Ausdehnung der ſchon beſtehenden Schulpolicei iſt, da dieſe Gew.-Sch. zum Theil als Ergänzung des ungnügenden Schulunterrichts gelten müſſen.

8) Oeffentliche Belobungen und ſonſtige Auszeichnungen der Begründer, Lehrer und ſonſtige für ſolche Anſtalten langjährig, ſelbſtthätig und einflußreich wirkenden Perſonen, vielleicht auch ehrenvolle Nennung der Lehrherrn und Meiſter, deren Lehrlinge in einer Reihe von Jahren ſich als die fleißigſten Schüler auszeichneten, — durch die Aufſicht führende Landes- oder Kreisbehörde. Endlich

7) unentgeltliche Aufnahme der in Talent, Fleiß und zugleich in Sittlichkeit ausgezeichnetſten, zumal unbemittelten Gewerbſchüler in höhere und allgemeine oder ſpecielle Gewerb-Lehranſtalten Seiten des Staats, und vielleicht damit zu verbindende Unterſtützung, um ohne Gewerbbetreibung zum Lebensunterhalt ſich allein der höhern Ausbildung widmen, ſo wie ſpäter Reiſegelder, um auch auswärts ſich zum Nutzen der vaterländiſchen Induſtrie ausbilden zu können.

§. 51.

Noch ſind einige Maßregeln in Anſehung der Begründung und Fortführung der von Privatperſonen gegründeten Gew.-Sch. zu erwähnen, und zwar

1) daß die Begründer, Vorſteher und ſonſt dafür hauptſächlich wirkende Freunde der Gewerbs- und Volksbildung ſich durch die allen guten, ſelbſt den beſten Zwecken ſich meiſt entgegenſtellenden Hinderniſſe und widrige Einwirkungen, durch wiederholte Erwähnung des vorgeblichen Nachtheils, oder doch des Nichterforderniſſes ſolcher Schulen von deren Gegnern (§. 40) nicht entmuthigen laſſen dürfen, ſondern dieſelbe unbeachtet laſſen, oder kräftig entgegen treten müſſen. Geldmittel und guter Wille, unentgeltlich und gemeinnützig zu wirken, ſind zwar nicht ſo häufig zu finden, als man wünſchen muß, und als es zur Gründung der Gewerbſchulen ſehr erforderlich wird, allein treten auch nur Einige an die Spitze, ſo wird endlich — der gute Zweck bewährt ſich meiſt erſt durch Kampf und Sieg — bei umſichtiger Prüfung und Ergreifung zweckdienlicher Mittel, bei kräftigen Willen und Beharrlichkeit, das Werk fruchtbar gedeihen, der

Beitritt edler Männer es immer mehr und mehr fördern, und ſind die wohlthätigen Folgen nur einigermaßen ſichtbar, ſo werden ſich ſelbſt auch minder dafür Beeiferte anſchließen*).

Wird auch Manchen aus der Erfahrung bekannt ſeyn, daß ſelbſt oft hochgebildete, wohlhabende und durch Kenntniß und Erfahrung zur einflußreichen Theilnahme vorzüglich geeignete Männer ſich bei jenem Beginnen nicht thätig anſchließen, daß viele von den Perſonen, welche ihre Tage oft nur mit zeitvertreibenden Beſchäftigungen zubringen, nicht nur keinen Beitrag gewähren, ſondern ſelbſt ohne alle Koſten nicht eine Stunde einer ſolchen Anſtalt widmen, um öffentlichen Prüfungen ꝛc. beizuwohnen und wenigſtens durch ihre Anweſenheit mittelbar für die Anſtalt günſtig zu wirken, daß oft nur wenig Bemittelte ſich am angelegentlichſten für gemeinnützige Anſtalten intereſſiren, allerdings aber auch nur ein geringes Scherflein darbringen können, daß ſpäter nicht ſelten zahlreiche Mitglieder von der regen Theilnahme zurücktreten, wozu ſie meiſt nur der mächtige Reiz der Neuheit veranlaßt hatte, und ähnliche nicht erfreuliche Beobachtungen mehr, — ſo kann dieſes dem, welcher die Welt einigermaßen kennt, nicht verwundern, und daher auch keinesfalls entmuthigen, auf dem betretenen Pfade, für Gemeinnützigkeit zu wirken, beharrlich vorwärts zu ſchreiten, und wäre er ſelbſt der Einzige dieſes Weges. Wer wollte aber auch deßhalb ſeine Pläne aufgeben, weil die Mehrzahl der Menſchen nach der ihnen als Zwang erſcheinenden Geſchäftsarbeit ſich lieber mit Spiel und andern Beluſtigungen die Zeit vertreibt, weil Mancher nicht einen Thaler Beitrag verwilligen zu können glaubt, während er es an der Theilnahme an Gaſtmählern, Feſten und Vergnügungen, an hohem häuslichen Aufwande ꝛc. nicht fehlen läßt, und eine geringe Einſchränkung jenen Beitrag gnügend decken würde; weil die Anſichten der meiſten Menſchen nicht mit ſeinen Plänen harmoniren, da es nur in der Verſchiedenheit der Individualität liegt, daß eine ſolche Abweichung der Anſichten ſtatt findet, die ſelbſt in ſofern viel Gutes mit ſich führt, als dadurch ebenfalls für mannichfaches anderes Nützliche und Wohlthätige; freilich aber auch für zahlreiches Unnöthiges und ſelbſt für Sitte und Schicklichkeit Nachtheiliges gewirkt wird. Auch iſt von den Meiſtern wegen der Zeiteinbuße durch den Schulbeſuch ihrer Geſellen und Lehrlinge, und ſelbſt von dieſen, welche

---

*) Nicht allein in Städten, ſondern auch in gewerbfleißigen Dörfern ſind ſolche Anſtalten an ihrem Orte. Fink erwähnt eines würtembergiſchen Dorfes von noch nicht 500 Einw., wo eine Zeichenſchule erfreulich gediehen; die Sonntagsſchule in Reichenbrand im ſächſ. Erzgebirge kann ebenfalls als Muſter dienen, laut der angef. Schrift.

zum Theil aus Trägheit, Leichtſinn ꝛc. nicht dafür genug empfäng-lich ſind, oft kein, wenigſtens nicht immer ſogleich ein Dank zu erwarten. Deßhalb darf die Gründung aber auch nicht ver-ſchoben werden, bis die Betheiligten ſelbſt darauf antragen, denn die Volksbildung ſteht im Allgemeinen noch auf einer zu geringen Stufe, als daß jener Nutzen von Allen eingeſehen werden könnte und ſoll eben durch jene Inſtitute erſt mehr gehoben werden; daher bedarf es zuerſt der zur Ausbildung Veranlaſſung gebenden Ein-richtung, ehe deren Nutzen allgemein richtig geſchätzt werden kann. Möge ſich Niemand durch ſolche Erfahrungen und Beob-achtungen muthlos machen und von der Verfolgung des gemein-nützigen Zweckes abziehen laſſen, welchen er ſich nach Erkenntniß des Geiſtes und der Neigung des Herzens als den zweckmäßig-ſten unter ähnlichen Beſtrebungen für ſeine Thätigkeit auswählte; die Billigung der, wenn auch minder zahlreichen vorurtheilsfreien, einſichtsvollſten und edelſten Zeitgenoſſen wird nächſt dem eignen Bewußtſeyn, Gutes gewollt und gewirkt zu haben, dafür genügend entſchädigen. — Vorwärts iſt die Looſung aller derer, welche der Begeiſterung für ſolche Zwecke fähig ſind!

2) Daß die Anſtalt zuerſt nur mit einem kleinen An-fange begonnen und ſpäter nach und nach erweitert wird, nach Verhältniß des Bedarfs der Schüler und der vorhandenen Mittel. Zwar fehlt es im Anfange meiſt nicht an zahlreichen Schülern, allein manche gehen bald wiederum ab, weil ſie nicht von fortſchreitender, Mühe und Fleiß koſtender Ausbildung beſeelt ſind, und ſich nur wegen der Theilnahme Anderer oder weil es etwas Neues iſt, zum Schulbeſuch anmeldeten; nur erſt ungefähr nach einem bis zwei Jahren ergibt ſich das wahre Verhältniß, wenn die trägen und leichtſinnigen Schüler abgegangen, die fleißigen verblieben und neue, mit wahrem Triebe ſich fortzubilden, wie-derum eingetreten ſind.

In wenig Orten möchte es ſogleich gelingen, eine voll-ſtändige Gew.-Sch. mit beiden vorgeſchlagenen Abtheilungen, zumal da die höhere erſt auf dem Beſuche der niedern, oder einer Realſchule beruht, zu gründen;

in zahlreichen andern Orten wird zuerſt, auch wohl über-haupt nur die untere Abtheilung, oder eigentliche Gew.-Sch. nebſt einer Sonnt.-Sch. errichtet und fortgeführt werden können,

in manchen wenig bemittelten Orten wird man ſich nur mit einem Theile der Lehrgegenſtände der untern Abtheilung,

in manchen (wenigſtens zuerſt) nur mit einer Sonnt.-Sch. nebſt Zeichenunterricht begnügen müſſen, und dieß vielleicht bei der Mehrzahl der Schüler überhaupt der erſte Anfang ſeyn.

Können aber auch die neu zu begründenden Anſtalten zuerſt nur mit einem ſolchen Verſuche begonnen und vorläufig nur wenige Stunden angeſetzt werden, wie es bei vielen ſchon beſtehenden der Fall war, ſo iſt dennoch zu hoffen, daß, wie bei dieſen letzten, auch jene ſich nach und nach immer mehr ausbilden werden, ſobald nur einmal der Sinn für eine ſolche wohlthätige Einrichtung angeregt worden iſt, und ein einigermaßen günſtiges Ergebniß ſich zu zeigen anfängt. Die meiſten berühmten, auf Wohlthätigkeit gegründeten, und Menſchenwohl und Bildung bezweckenden Stiftungen gingen von einem ſehr kleinen Anfange aus. Es iſt ſelbſt zweckmäßig, nicht ſogleich eine weit umfaſſende Einrichtung im Auge zu haben, weil ſich erſt nach und nach die Höhe der verſchiedenartigen Hilfsquellen, das Bedürfniß der Schüler u. dgl. ergibt, und ſich faſt jede Gewerbſchule darnach anders geſtaltet*).

In größeren Orten, wo ſich leichter geeignete Lehrer, reichlichere Geldmittel ꝛc. finden, iſt die Begründung allerdings nicht ſchwierig, wenn dieſelbe auch vielfache Mühe verurſacht, aber deſto ſchwieriger iſt ſie an den Orten, wo wenig Lehrer vorhanden, wo ſich nur mit großer Anſtrengung die nöthigen Geldmittel ergeben, und wo, wie der ungebildete, ſelbſt der übrigens gebildetere Bürger faſt ohne alle Ahnung der Vortheile gefunden, und es auch ſchwierig wird, dieſelben den Leuten begreiflich zu machen, oder wo man vielleicht ſogar bei ſchon günſtigem Erfolge in der Nähe den Nutzen nicht gern ſehen will. Doch eben an ſolchen Orten iſt die Anſtalt am nöthigſten, weil ſie dann, wenn ſie nicht ſelbſt höhere Bildung mit der Zeit im weitern Kreiſe bewirkt, doch wenigſtens die Möglichkeit einer ſolchen zu Gunſten der Gewerbtreibenden niederer Stufe mittelſt einzelnen fortſchreitenden Individuen darthun muß. Das größte Verdienſt iſt alſo die Gründung und beharrliche Fortführung der Schule an den eben bezeichneten Orten!

3) Es iſt ferner erforderlich, daß ſtetes Fortſchreiten in der Einrichtung der Gewerbſchule erfolgt. Keine menſchliche Einrich-

---

*) Zur günſtigen Anregung wird auch die Benutzung öffentlicher froher Feſte dienen, weil dann, bei beredtſamer Darſtellung des wohlthätigen Nutzens einer ſolchen Gewerbſchule, bei heiterer Geiſtes- und Gemüthsſtimmung der Anweſenden und der gegenſeitigen Ermunterung weit mehr Perſonen für die Sache eingenommen werden können, als durch alleinige Umlaufsſchreiben und andere ſchriftliche Einladungen zur Theilnahme. Es gilt jenes Feſt als Gründungs-Gelegenheit dann zugleich zur ſteten angenehmen Erinnerung, weil die Errichtung der Anſtalt mit dem Andenken an jenen feſtlichen Tag im Gedächtniſſe innigſt verbunden bleibt.

tung kann ſogleich ſo vollkommen getroffen werden, daß nicht ſtete Verbeſſerung nöthig wäre; daher nie Ruhe und Raſt in dieſer Hinſicht! Das Fortgehen in der darüber erſcheinenden Literatur und ein fortwährend unterhaltener Briefwechſel mit auswärtigen Anſtalten gleichen Zweckes wird außer der eignen Beobachtung und der Erkundigung bei urtheilungsfähigen Männern am Orte und in den nächſten Umgebungen über Mängel der Schule, ohne ſich dadurch als Gründer, Vorſteher oder Lehrer der Anſtalt beleidigt zu fühlen, gnügenden Stoff zu den nöthigen Maßregeln zur Vervollkommnung der Anſtalt gewähren. Es muß aber endlich auch

4) die möglichſte Oeffentlichkeit in allen Verhältniſſen beobachtet werden. Die dadurch allgemein gewährte Ueberzeugung, daß völlige und offenkundige Uneigennützigkeit bei der geſammten Verwaltung der Gew.-Sch. ſtattfindet, mithin die zeitige Begegnung alles etwa von Mißgünſtigen angeregten Verdachtes eigennütziger Handlungen, wird der Anſtalt mehr Freunde erwerben, als auf ſonſtiges Bemühen erfolgen möchte. Daher nicht nur Bereitwilligkeit alle Schriften, Rechnungen ꝛc. Jedem, der es wünſcht, vorzulegen, und zumal deren offene Darlegung bei Verſammlungen des Vereins und Schulprüfungen, ſondern auch Bekanntmachung der ſämmtlichen Schulverhältniſſe von Zeit zu Zeit in Localblättern, und wenn es die Geldmittel irgend zulaſſen, die Vertheilung eines gedruckten Jahresberichts mit Angabe des ertheilten Unterrichts, der extractweiſen Rechnungsablegung und des namentlichen Verzeichniſſes der beitragendeu Gönner und Freunde der Anſtalt, (jedoch ohne Angabe der Höhe der Geldbeiträge, welches Manchen unangenehm ſeyn würde, der viel gab oder auch nur wenig geben konnte), ſo wie aller ſonſtigen Verhältniſſe, nicht nur an die bisherigen näheren Theilnehmer, ſondern auch an alle andern Perſonen, von welchen eine Berückſichtigung deſſelben, wenn auch nicht immer zu Gunſten der Caſſe zu hoffen iſt. Solche Berichte werden zugleich die gegenſeitigen Mittheilungen der ſich näher ſtehenden Vereine für ähnliche Anſtalten erleichtern; ſie wirken auch in ſo fern günſtig, als nicht nur die Theilnehmer des Vereins dadurch von Neuem ermuntert werden, der Gewerbſchule ihre fernere Mitwirkung zu erhalten, (denn ſolcher Ermuthigungen bedürfen von Zeit zu Zeit auch die günſtigern Freunde derſelben), ſondern auch durch beigefügte Belehrungen und Ermunterungen, auf andere Perſonen zum künftigen Beitritt derſelben, wie auf gewerbtreibende Meiſter zur vermehrten Erlaubnißertheilung in Anſehung des Schulbeſuchs Seiten ihrer Lehrlinge, und endlich auf die Schüler ſelbſt, zu fort-

geſetztem Fleiße und Beharrlichkeit in ihrer Fortbildung einflußreich eingewirkt werden kann.

Wer aber für ſolche wohlthätige Anſtalten handeln könnte, aber ſäumen wollte, dem ruft der Verfaſſer die bekannten Worte zu:

Siehe, voll Hoffnung vertrauſt du der Erde den goldnen Samen,
Und erwarteſt im Lenz fröhlich die keimende Saat;
Nun, in die Furche der Zeit bedächt'ſt du dich Thaten zü ſtreuen,
Die, von der Weisheit geſä't, ſtill für die Ewigkeit blüh'n?

§. 52.

Gewerbſchulen dieſer Art ſind vorjetzt geſetzlich und nach übereinſtimmender Einrichtung im **Großherzogthum Baden** angeordnet, worüber die am Schluſſe dieſes §. Anmerk. 2 mitgetheilte Verordnung genaue Auskunft ertheilt. Sie verdient unbeſtreitbar die nächſte Berückſichtigung von den Regierungen der Staaten, wo noch nicht geſetzliche Vorſchriften in Bezug dieſer Schulen erlaſſen wurden. Die daſigen geſetzlichen Fortbildungsſchulen bedürfen hier ebenfalls der Erwähnung, da ſie den aus der Schule entlaſſenen Knaben ebenfalls mit gewerbwiſſenſchaftlichen Elementarkenntniſſen bekannt machen ſollen*).

Handwerker-, Feiertags- und Sonntagsſchulen beſitzt das Königreich **Baiern** bereits längſt, und deren vermehrte Errichtung iſt in dem ſchon beſprochenen Gewerbſchul-Geſetze zwar den Gemeinden freigegeben, jedoch immer auch dringend angerathen worden**).

---

*) Dieſe in allen Orten, jedoch nur im Winterhalbjahr beſtehenden Werktags-**Fortbildungsſchulen** haben die aus der Volksſchule entlaſſenen Knaben, welche nicht eine höhere Schule beſuchen oder genügenden Privatunterricht erlangen, während zweier Jahre zu beſuchen. Sie werden wöchentlich ein bis zweimal in 2 Stunden gehalten, und der Unterricht erfolgt im Allgemeinen in den Lehrgegenſtänden der Volksſchule, insbeſondere im Schreiben, Rechnen, Fertigung ſchriftlicher Aufſätze, in gemeinnützigen Kenntniſſen aus der Natur- und Erdkunde, Geſchichte, Geſundheitslehre, Geometrie und Landwirthſchaft; zumal ſoll auf letztere und die gemeinſten Sätze der Mechanik mehr Zeit verwendet werden. Verſchieden davon ſind die ſchon erwähnten allgemeinen Sonntagsſchulen.

**) In der Miniſterial-Verordnung vom 28. März 1833 zum Vollzug der Gewerbſchulgeſetze heißt es: „Es iſt ſehr zu wünſchen, daß in größern Städten neben den Gewerbſchulen noch eigene ſogenannte Handwerks-Feiertagsſchulen, nämlich Anſtalten errichtet werden möchten, wo aus der Werktagsſchule nicht entlaßbare, alſo zu dem Eintrite in die Gewerbſchule nicht befähigte Lehrlinge und auf Verlangen auch die ältern mindergebildeten Geſellen, nicht nur (ſtatt in der gewöhnlichen Feiertags-

Nicht zu verwechſeln ſind damit die allgemeinen Sonntags- und Feiertagsſchulen, welche im zweiten Theile (bei der Schul- und Volksbildung) näher erwähnt werden. Nächſtdem ſoll nach der Miniſterialverordnung vom 28. März 1833 Sorge getragen werden, daß jedes Städtchen und jeder größere Markt ſogleich und unfehlbar im Beſitz des Zeichenunterrichts, mittelſt einer Elementar-Zeichnenſchule gelangt.

Dieſer Unterricht ſoll in der Regel in beſondern Stunden, bei den Landgemeinden an Sonn- und Feiertagen, (nöthigenfalls im Schulzimmer) erfolgen, aber auch nach Verlangen der Gemeinde auf andere Tage verlegt werden; es können daran die Knaben von 8 Jahren Antheil nehmen; ohne alle Grenzlinien des Alters und der Unterrichtsdauer aber ſind dazu die Lehrlinge und Geſellen berechtigt, welchen aus irgend einem Grunde der Beſuch einer ſtädtiſchen Gewerbſchule nicht möglich iſt, denen aber das Zeichnen als Ergänzung ihrer künftigen Berufsbildung dienen kann, als Maurer-, Zimmer-, Schreiner- und Schloſſergeſellen*).

ſchule) ſorgfältigerem Unterricht im Schreiben, Leſen, Rechnen und in den Hauptmomenten der Vaterlandsgeſchichte, der Erdbeſchreibung uud Productenlehre, ſondern auch im Zeichnen und nach Maßgabe ihrer Gewerbe im Boſſiren und Modelliren, in den Anfangsgründen der Geometrie und populären Vorträgen über Phyſik und Chemie, ſo wie populäre Betrachtungen der einfachſten Maſchinen erlangen. Die Errichtung ſolcher Anſtalten iſt jedoch dem Ermeſſen der Gemeinden anheim zu ſtellen, und es hat in dieſer Beziehung weder directer noch indirecter Zwang ſtatt." Näher iſt es in der Miniſterialverordnung vom 24. Juli 1833 in Betreff des Iſarkreiſes beſtimmt: Damit übrigens der gewerbliche Unterricht möglichſt gemeinnützig werde und ſich ſelbſt auf die niedern Claſſen der Gewerbtreibenden erſtrecke, ſollen in großen Städten neben den Gewerbſchulen auch Handwerker-, Sonn- und Feiertagsſchulen beſtehen. In dieſen Schulen ſoll jenen Lehrlingen und Geſellen, — welche entweder der im Minimo zum Eintritt in die landwirthſchaftliche und Gewerbſchule nöthigen Vorbildung (Elementar-Schulbildung) entbehren, oder denen es erweislich an der nöthigen Zeit, wie auch nur in den beſtimmten Stunden die nothwendigſten Unterrichtsgegenſtände zu beſuchen, und an den Mitteln gebricht, ſich deßfalls mit ihren Lehrherren abzufinden, — ein eigner Handwerker-, Sonn- und Feiertagsunterricht unter der Benennung: Handwerker-, Sonn- und Feiertagsſchule, gegeben werden. Der Unterricht wird durch Lehrer der Gewerbſchule unentgeltlich ertheilt; er füllt die von der geſetzlichen Sonn- und Feiertagsſchule nicht in Anſpruch genommene Zeit aus, und hat zum Zwecke, auch dieſen Jünglingen mindeſtens einige Fertigkeit in den Linear- und Ornamentenzeichnen, und jene Notionen der gewerblichen Ausbildung beizulegen, welche zu beſſern und einſichtsvollern Behandlung der Gewerbe abſolut nöthig ſind.

*) Wo ſich kein Zeichenlehrer, auch kein deſſen kundiger Schullehrer findet, ſoll ermittelt werden, ob ſich nicht gebildete Maurer- oder Zim-

Der Unterricht in dieſen Handwerker-Sonntagsſchulen wird theils unentgeltlich, theils gegen kleine Remunerationen aus den Gemeindecaſſen ertheilt. Sind auch die im Königreiche Baiern angeordneten Gew.-Sch. zu den höhern Bürgerſchulen zu rechnen und dabei näher geſchildert, ſo muß deren hier dennoch und zwar in ſo fern gedacht werden, als da, wo keine Feiertagsſchulen für Handwerker vorhanden ſind, in der beſtehenden Gewerbſchule der Unterricht zum Theil auch in Wochen-Abendſtunden ertheilt werden ſoll *).

Im Königreiche Würtemberg beſtehen neben der geſetzlichen allgemeinen Sonntagsſchule (bei welcher auch auf techniſche und landwirthſchaftliche Gegenſtände Rückſicht genommen wird, wenn die Lehrer dazu geeignet ſind) ebenfalls Sonntags-Gewerbſchulen, jedoch nur freiwillig, meiſt durch Vereine unter Aufſicht der Ortsbehörden errichtet und unterhalten. Die 1825 zu Stuttgart gegründete ſteht unter der Centralleitung des Wohlthätigkeitsveins; der ebenfalls das Zeichnen berückſichtigende Unterricht erfolgt meiſt unentgeltlich. Auch dort haben ſolche Schulen guten Fortgang und erfreuen ſich mehrerer oder minderer Unterſtützung, nachdem der Sinn dafür bei Communen und deren Vorſtehern rege geworden iſt **). In Stuttgart ſtehen den Lehrlingen und Geſellen während des Winters überdieß die Zeichnungs-

mermeiſter, oder ſonſt dazu befähigte Männer zur unentgeltlichen Ertheilung beſtimmmen laſſen, wo nicht, ſo ſollen befähigte Schulabſtanten und Gehilfen durch Umtauſch mit andern dahin verſetzt werden. Es iſt zu dieſem Zwecke auch Zeichenunterricht in den Schullehrerſeminarien angeordnet.

*) Vor allen zeichnet ſich die Münchner Sonntagſchule aus, die bisher oft von mehreren hundert Geſellen und über tauſend Lehrlingen beſucht worden iſt, nächſt dieſer die zu Nürnberg, Würzburg, (von der daſigen Geſellſchaft für Vervollkommnung der mechaniſchen Künſte und Gewerbe unterhalten, laut deren Jahrbücher) und anderer größern Städten des Königreichs. Für die unbezweifelt hierher gehörigen Gew.-Sch. zu Zweibrücken, Landau, Kaiſerslautern und Speier (bei dieſen wenigſtens fand nur ſonntägiger Unterricht ſtatt) wurden vom rheinbaierſchen Landrath 2700 Fl. bewilligt.

**) Die Stuttgarter Sonntags-Gewerbſchule verdient hier beſonderer Erwähnung; ſie wird durch Beiträge des Wohlthätigkeitsvereins, der Stadtcaſſe, mehrerer Privaten und Handwerksinnungen unterhalten, und jetzt von ungefähr 80 Geſellen und 230 Lehrlingen beſucht. Die Lehrgegenſtände dieſer Sch., welche aus 5 Abtheilungen beſteht, erſtrecken ſich vom Elementarunterr. des Leſens, Schreibens und Rechnens bis zur Anwendung der Proportionen, der Geometrie mit Berechnung geometriſcher Körper, ferner erfolgen geometriſches, architektoniſches und anderes Zeichnen, nebſt Modelliren, Fertigung von Geſchäftsaufſätzen, die Anfangsgründe der Mechanik und populären Chemie ꝛc.

ſäle der Gewerbſchule offen, in welcher für dieſelben auch an einzelnen Wochentagen Unterricht im geometriſchen und freien Handzeichnen ertheilt wird.

Im Kurfürſtenthum Heſſen wurden Handwerkerſchulen (bei Gelegenheit der neuen Zunftordnung) im Jahre 1816 in den größern Städten angeordnet, (deren Koſten theils das geringe Schulgeld, theils die Innungen tragen ſollten), und zwar in zwei Abtheilungen, 1) für Lehrlinge aller Handwerker, 2) für die Bauhandwerker (wöchentlich 6 St.*).

In Anſehung des Großherzogthum Heſſen iſt dem Verf. nur eine ſonntägige Schule für Handwerker zu Gießen bekannt worden, außer der ſchon erwähnten Bauhandw.-Sch. in Darmſtadt.

Im Königreich Preußen gibt es zwar noch keine geſetzliche Anordnung im Betreff ſolcher Elementar- oder Sonntags-Gewerbſchulen, allein dennoch ſind ſolche Anſtalten von Gemeinden, wohlthätigen Vereinen und Privaten in zahlreichen Städten aller Provinzen errichtet worden, ſo wie auch mehrere Provincial-Regierungen die Gründung ſolcher Anſtalten mittelſt öffentlicher Aufforderungen dazu, wie durch ertheilte Prämien an fleißige Schüler und auf ſonſtige Art begünſtigten**). Außerdem iſt für junge Handwerker in Anſehung des Zeichenunterrichts in größern Städten geſorgt***).

---

*) Die erſte wurde in Caſſel 1816 mit Erweiterung des Plans gegründet, ſpäter die in Schmalkalden, Hersfeld, Fulda, Hanau, Marburg, Rinteln und Eſchwege.

**) So z. B. forderte die königl. preußiſche Regierung in Liegnitz ſchon im Jahre 1827 zur Errichtung von gleichen Unterrichtsanſtalten für Handwerker und Fabrikanten auf. Die 9 Berliner Sonnt.-Sch. ertheilen nur Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen, und gehören mithin zu den allgemeinen Sonntagsſchulen; dagegen finden ſich in den mehreſten Provinzen zahlreiche Gew.-Sch. nach obiger Einrichtung mit gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht, und theils an Sonntagen, theils an Werktag-Abendſtunden; z. B. in Wittenberg, Naumburg, Erfurt, Landshut, Militſch, Neiße, Glogau, Oppeln, Gleuwitz, Jauer, Löwenberg, Hirſchberg, Elbingen, Münſter, Münden, Bielefeld, und zahlreiche andere, zum Theil mit höh. Gew.-Sch. verbunden. Die Handwerkerſchule zu Görlitz wurde 1830 gegründet und zählte damals 156 Schüler. Die Lehrgegenſtände ſind Kalli- und Orthographie nebſt ſchriftlichen Aufſätzen, Zeichnen, Arithmetik, Geo- und Stereometrie, Phyſik und Mechanik, von welcher letztern bereits bei dem §. 41 S. 163 geſprochen wurde; der Unterricht erfolgte 1) in der vorbereitenden Claſſe (zum Leſen, Schreiben und Rechnen) an 2 Wochentag-Abenden 7—9 Uhr; 2) in der Handwerkerſchule Sonntags Morgens 6—8 U., im Winter 1—3 und an 3 Wochenabenden 7—9 Uhr.

***) Zeichenunterricht für in Arbeit ſtehende Handwerkslehrlinge wird z. B. in Berlin nicht nur in der, unter der königl. Akademie der Künſte

Im Königreich Hannover finden ſich in ungefähr 20 Städten gleiche Anſtalten, meiſt Realſchulen genannt, zunächſt als Sonntagsſchulen für Handwerkerlehrlinge und Geſellen berechnet, in welchen aber auch zum Theil an einzelnen Wochentagen beſonders in den Abendſtunden Unterricht ertheilt wird *).

Einzelne Schulen dieſer Art, freiwillig errichtet, beſtehen ebenſo in Oeſterreich, und was ſonſt noch für Handwerkerlehrlinge in dieſer Monarchie, zumal in Betreff der ſonntägigen Zeichenſchulen ꝛc. geſchah, iſt in der Anmerk. 1 im §. 19 angedeutet, ebenſo iſt §. 18 der Handwerker- und Sonntags-Gewerbſchulen in England, Dänemark ꝛc., ebenſo in kleinern deutſchen Staaten gedacht, von denen auch die Literatur in §. 17 einige näher nennt.

Im Großherzogthum Sachſen-Weimar beſteht zu Weimar außer der Zeichenakademie und der freien Gewerbſchule, ſo wie in Eiſenach, auch (beabſichtigt man wenigſtens) in Lengefeld, Kaltennordheim und Neuſtadt, eine Sonntagsſchule. In Anſehung der übrigen ſächſ. Herzogthümer befinden ſich Sonnt.- und Gew.-Sch. in Gotha (ſchon ſeit 34 Jahren), 1834 erweitert als Sonnt.- u. Gew.-Sch., mit einer Baugewerkſchule mit einjährigem Wintercurſus verbunden, welche 1834—35 28 Schüler zählte, und für alle Bauhandwerker im weitern Sinne des Worts beſtimmt iſt; in Ohrdruf, Waltrshauſen, Zelle (Mehlis) und in Ruhla eine Zeichenſchule **);

ſtehenden Kunſt- und Gewerbſchule ertheilt, und zwar in allen ihren benöthigten Theilen des Zeichnens und Boſſirens in Wochentagen (Mittw. u. Sonnab. 2 – 4 Uhr), ſondern auch in ſonntägigen Vor- und Nachmittagsſtunden, in verſchiedenen Abtheilungen, (jede von 2 Stunden), wofür jährlich 1—2 Thlr. zu entrichten iſt.

*) Die Lehrgegenſtände ſind in der Regel: Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Anfangsgründe der Geometrie, Naturgeſchichte und -Lehre, Baukunſt ꝛc. Der Lehrplan iſt verſchieden nach localen Bedürfniſſen und Hilfsmitteln; der Unterricht wird unentgeltlich oder gegen eine ſehr geringe Vergütung ertheilt, der Beſuch iſt Sache des freien Willens. Ueber ihre Unterſtützung vom Staate, Einricht. ꝛc. ſ. Mittheil. d. Hannöv. Gew.-Ver. 1835 III. ff.

**) Die Sonnt.-Sch. in Gotha zählte 175 Sch., und es wurde im Schreiben, Rechtſchreiben, Rechnen und freien Hand- und geometr. Zeichnen Unterricht ertheilt; der Anordnung in Anſehung des Beſuchs derſelben wurde §. 49 gedacht. Die Ohrdrufer Sonnt.- u. Gew.-Sch. (ſeit 1830), beſuchen 87 Schüler, mit Einſchluß von 19 aus benachbarten Orten, welche außer den ebengenannten Unterrichtsgegenſtänden auch zur Geometrie Anweiſung erhalten. In Waltershauſen hielt der Sup. Jacob bereits ſeit 1821 hiſtoriſch-geographiſche und anthropol. Vorleſungen für die reifere Jugend, daraus bildete ſich 1824 die Sonnt.-Sch., wo außer jenem Unterrichte auch Schön- und Rechtſchreiben und Zeichnen gelehrt wird. Die zu Zelle und Mehlis 1831 gegründete Schule, wo ähnlicher Unterricht ſtatt fand, enthielt 1833 94 Schüler. Auch in Ruhla wurde durch Vermittelung des ſehr verdienten OPolic.R. Eberhardt eine ähnliche

ferner eine Sonntagsſchule zu Coburg*), eine Kunſt- und Handwerksſchule zu Altenburg**), eine Sonntagsſchule zu Eiſenberg, Kahla, Ronneburg, Luckau ꝛc., ebenſo in Meiningen.

Die Sonntags- und Gewerbſchulen im Königreich Sachſen — von denen in der Anmerk. 1 eine Ueberſicht folgt — erfreuen ſich vielfacher Begünſtigungen Seiten des Miniſterium des Innern und der Landesdirection, und zwar mittelſt jährlicher Zuſchüſſe aus der Staatscaſſe, Prämien an ausgezeichnete Schüler, Vertheilung von Vorlegeblättern zum Zeichenunterricht ꝛc.***). Sie ſind von ſehr verſchiedener Art und Einrichtung; in mancher findet nur Elementarunterricht im Schreiben (nebſt Schön- und Rechtſchreiben), Rechnen, der Vaterlandskunde und andere gemeinnützige Volksſchulgegenſtände ſtatt, dieſe ſind daher eigentliche Sonntagsſchulen, zur Nachhilfe des frühern ungnügend genoſſenen Volksſchulunterrichts, auch zugleich zur Fortbildung in jenen Kenntniſſen, von denen in der 2. Abth. dieſer Schrift näher

Anſtalt und zwar eine Zeichenſchule 1832 errichtet, welche ſogleich 46 Zöglinge zählte, und wo auch in beſondern Stunden Mädchen gleichen Unterricht erhalten.

*) Zu Coburg, ſeit 1821 gegr., wo 1831 (durch 30 Bürger) 23 Geſellen und 254 Lehrlinge unentgeltlichen Unterricht erhielten, und wo überhaupt mannichfache ähnliche wohlthätige Inſtitute in's Leben gerufen wurden, nach des um dieſe Anſtalten ſehr verdienten Pred. D. Amhor's Beitr. zu Coburgs Annalen (Cob. 1829), durch thätigen Eifer zahlreicher für Volkswohl und Bildung beſorgter Männer, wobei auch der ſchon genannte, jetzt für gleiche Anſtalten im Herzogth. Gotha einflußreich wirkende Ober-Policeirath Eberhardt in Gotha dankbarer Erwähnung verdient.

**) Die Kunſt- und Handwerkerſchule zu Altenburg, geſtiftet und vielſeitig begünſtigt durch den daſigen thätigen Kunſt- und Handwerkerverein, wovon deſſen Jahresberichte nähere Kunde geben. Sie beſteht jetzt aus ungefähr 50 Schülern, welche Sonntags 1 St. im Recht- und Schönſchreiben, 1 im freien Hand-, 1 im Linearzeichnen und 1 St. im Modelliren Unterricht erhalten, in Wochenabendſtunden dagegen 1 St. in der Geometrie, und in zwei verſchiedenen Abtheilungen 1 St. in deutſcher Sprache, 1 St. im Rechnen, 1 St. in der Erdbeſchreibung.

***) Unterſtützung aus der Staatscaſſe erhielten bisher die unter folgenden Nummern bezeichneten Anſtalten, nämlich Nr. 3. 12. 14. 16. 17. 18. 20. 24. 25., durch das Miniſterium des Innern; manche der nur Elementarunterricht darbietenden, eigentlichen Sonntagsſchulen (und mithin nicht zu obigen Gewerbſchulen gehörig) erlangten auch kleine Geldunterſtützungen durch das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Nach dem Staatsbudjet 1834—36 (ſ. das Wirken der Staatsregierung u. Stände d. Königr. Sachſen, Lpz. 1834) ſind ausgeſetzt: 3000 Thlr. zur Unterſtützung der Local-Induſtrieſchulen und Beförderung des techniſchen Unterrichts in den Sonnt.-Sch., 2000 Thlr. für Klöppel-, Weber- und ähnl. Sch., 5000 Thlr. für die techn. Bildungsanſtalt in Dresden, 3000 Thlr. für zwei noch zu errichtende mittlere Gew.-Sch., 1500 Thlr. für die Leipziger Handelslehranſtalt.

gehandelt werden ſoll, (ſie ſind hier mit * bezeichnet); in andern wird außer den eben angegebenen Schulgegenſtänden das Zeichnen gelehrt, mithin alſo Sonntags- und Zeichenſchulen, (hier mit ** bezeichnet), in noch andern erfolgen außer jenem allgemeinen Elementar- und dem Zeichenunterrichte auch mathematiſche, phyſikaliſche und technologiſche Vorträge, Anweiſung zum Modelliren ꝛc; und dieſe ſind Elementar-Gewerbſchulen nach der oben geſchilderten Einrichtung, obwohl zum Theil auch fälſchlich Sonntagsſchulen genannt. (Die letztere Art iſt mit *** bemerkt.) Die Schülerzahl iſt nach den erlangten neueſten Nachrichten im Einſchluß bemerkt; leicht kann es auch in andern Städten ähnliche Schulen geben, doch iſt darüber öffentlich nichts bekannt worden, und der Verf. daher außer Stand geſetzt, ſie mit aufzuzählen.

Anmerk. 1. Ueberſicht der Sonntags- und Gewerbſchulen im Königreich Sachſen.

a) Meißner Kreis: 1) Dresden, die mit der techn. Bildungsanſtalt verbundene Sonnt.-Sch., ſeit 1828, (84 Schüler) ***; 2) daſelbſt die von der Loge Aſträa 1817 gegründete Sonnt.-Sch., (50 Sch.) ***; 3) Großenhain (in officiellen Schriften Hain gen.), 1830 gegr. nach des Verf. Vorſchlage, wie §. 47 näher bemerkt ***; 4) Lommatſch, 1832 vom daſ. Stadtſchulrector gegr. (6) *; 5) Gottleuba, 1830 v. Rect. Hofmann (20) **; 6) Meißen, 1834 von einem zu Gunſten der Schule gebildeten Vereine (166) **; 7) Pirna, 1834 ebenſo (70) ***.

b) Leipziger Kreis: 8) Leisnig, 1827 vom Rect. Siegel gegr. (60 Sch.) ***; 9) Grimma, 1831 v. Lehr. Kunze gegr. (30) **; 10) Leipzig, Sonntagsſch. der Freimaurerloge Balduin zur Linde, ſeit 1815 (150) **; 11) daſelbſt Gewerbſch. der polyt. Geſellſchaft, ſeit 1829, (102) ***.

c) Erzgebirgiſcher Kreis: 12) Chemnitz, ſ. 1829 von von dem daſigen Handwerkerverine gegr. (582) **, (außerdem eine noch ſpäter zu erwähnende Weberſchule); 13) Reichenbrand, 1830 v. Cant. Brückner (39) *; 14) Frankenberg, ſ. 1832 v. der Commun gegr. (224) **; 15) Zſchopau, ſ. 1833, hauptſächlich v. der Weberinnung gegr. (159) **; 16) Zwickau, 1828 v. polytechn. Leſevereine (60) **; 17) Schneeberg, ſ. 1828 vom Hamm.-Inſp. Haſſe (39) **; 18) Annaberg, 1823 v. Kaufm. Köſelitz (79) ***; 19) Lengefeld, ſ. 1833 vom Paſt. Bartky (25) *; 20) Freiberg, 1818 v. d. daſ. Freimaurerloge zu den drei Bergen, zumal durch den Lehr. Rochlitzer (96) ***; 21) Roßwein, 1832 v. Paſt. Böhmert, Gerichtsdir. Glöckner und Rector Franke (83) *; 22) Altenberg, 1834 v. Cand. Richter (44) *.

d) Voigtländiſcher Kreis: 23) Plauen, 1832 auf Veranlaſſung d. Landesdirection durch einen zuſammengetretenen Comité (68) **; 24) Auerbach, 1830 v. Stadtr. Beyer, Paſt. Körner u. Cand. Schmidt (40) *; 25) Reichenbach, 1830 v. Paſt. Marhold (60) **; 26) Mylau, 1832 v. mehr. Geiſtlichen u. and. Einw. gegr. (51) *; 27) Oelsnitz, 1832 v. Sup. Sattler

u. Rect. Jahn (40) **; 28) Treuen, 1831 v. Stadtſchr. Todt (40) **; 29) Adorf, 1833 durch den ebengenannten gegr. (50)**; 30) Schöneck, 1832 v. Lehr. Schaller (40) *; 31) Lottergrün, 1832 v. Lehr. Schöner (14) *.

e) Markgrafth. Oberlauſitz: 32) Budiſſin, Gewerbſch. f. 1832 von der Loge zur goldnen Mauer (22) ***; 33) Zittau, 1819 v. Stadtrathe gegr. (98) **. — In Löbau iſt eine vor mehrern Jahren begründete Sonnt.-Sch. eingegangen, in Oſchatz wird die Errichtung einer ſolchen beabſichtigt.

In Anſehung der gewählten Unterrichtszeit mögen noch folgende Notizen von einigen Sch. erfolgen. In der Annaberger ſind folgende Stunden dazu beſtimmt: Sonnt. 1 St. vor dem Vormittagsgottesdienſt, Ausſetzen, Muſterpatronenfertigen für Seidenwirker, Poſamentirer rc. (durch 2 Lehrer), 2 St. zwiſchen d. Vor- u. Nachmittagskirche, Hand- u. archit. Zeichnen, mit Rückſicht auf das Geſchäft des Zeichners; Nachm. 2—3 Uhr Geometrie, u. Grundl. d. Geodätik u. Mechan.; Mont. 4—5 Arithm., 5—6 Recht- u. Schönſchr. nebſt Anl. z. Kenntniß d. deutſch. Spr.; Mittw. 7—8 Abends Experim., Phyſik u. techn. Chem. Außerdem franz. Spr. u. Vortr. über einz. Gegenſtände. Seit der Begründung der Schule beſuchten dieſelbe 382 Schüler, nicht nur Geſellen und Lehrlinge, ſondern auch junge Leute, die ſich der Handlung, Chirurgie rc. widmeten; der frühere Name Sonntagsſch. wurde 1833 in Gewerbſch. vertauſcht. In Budiſſin wird in d. Arithm., Geom., techn. Phyſik u. Chemie, Zeichnen, Modelliren, Mont. 5-8, Donnerst. 6—9 Unterricht ertheilt. In Chemnitz dagegen meiſt Sonnt. 1—3 U. in 12 Abtheil. im Zeichnen, arithm. u. Buchſtabenrechn. Rechtſch., deutſche Spr. rc. Auch in den beiden Dresdn. Sonntagsſch. wird nur Sonntagsunterr. ertheilt, in der mit d. techn. Anſt. verbundenen von 10—12 U. Zeichn., 1—2 deutſche Spr., 2—4 Arithm. u. Geom. Die meiſten Schüler nehmen an Erſtern, eine kleine Zahl an dem Letztern Theil; in der unter 2) bemerkten v. 8—12 U., u. zwar in verſch. Claſſen: Zeichnen, niedere Arithm. wie höh. Decimalbruch-, Proport.- u. Potenzenlehre, Elementargeom., Geſch., Geogr., deutſche Spr. und ſchriftl. Aufſätze; die Zahl der Sch. iſt auf 50 wegen des Locals beſchränkt, der Curſus auf 1 od. 1½ J. berechnet. In d. Gew.-Sch. d. polyt. Geſellſch. zu Leipzig, Sonnt. in Ortho- u. Calligr., Styl mit Berückſicht. d. Bedürfniſſe des gew. Lebens, Geogr. u. neuere Geſetz- nebſt vaterländ. Verfaſſungskenntniſſe, Naturk. u. freies Hand- wie architekt. Zeichn., auch Mittw. Abends prakt. Geom.; ſämmtl. Unterr. unentgeltlich. Auf gleiche Art haben auch die übrigen Schulen eine ſehr abweichende Einricht. in Hinſicht des Unterrichts, wie auch der theils völlig unentgeltlichen Ertheilung, theils gegen einen Beitrag von 1—2 Thlr. jährlich von den Bemittelten. Da weitere und überhaupt ausführlichere Mittheilungen über dieſe Schulen hier nicht erfolgen können, ſo muß auf die darüber bekannt gemachten Berichte verwieſen werden.

Von den Anſtalten zu Dresden, Hain, Chemnitz, Leisnig, Reichenbrand ſind beſondere §. 17 angegebene Nachrichten im Druck erſchienen, von der Gew.-Sch. d. polyt. Geſellſch. in Leipz. in deren Berichten, von der Annaberger, in Weber's Schrift: Was thut dem Gewerbſtande Noth? ſo wie in dem vom Annaberger Gewerbvereine herausgegebenen Gewerbblatte für Sachſen 1834, welches auch Nachricht von hieſiger Anſtalt enthält; von der zu Schneeberg in den

Jahresber. des frühern polytechn. Vereins von d. zu Zittau im ſtädt. Schulprogramm (1820). Gleiche Nachr. von and. Sonnt.- u. Gew.-Sch. enthielten zuweilen die Sachſenzeitung und and. ſächſ. Zeitſchriften, zumal die Localblätter der Städte, wo ſich jene Anſtalten befinden; von mehreren derſelben erlangte der Verf. ausführliche briefliche Auskunft, welches hier dankbar zu erwähnen iſt.

Anmerk. 2. Großherzogl. Badiſches Gewerbſchul-Geſetz. Leopold v. G. G., Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Die Nothwendigkeit eines beſondern öffentlichen Unterrichts für jene jungen Leute, welche ſich einem Gewerbe oder Handwerke widmen und in früher Jugendzeit in Arbeit und Lehre treten, wurde bereits in früheren Landes-Verordnungen und namentlich in dem Edicte vom 13ten Mai 1803. über die gemeinen und höheren Lehranſtalten, anerkannt. Die zur Befriedigung dieſes Bedürfniſſes ertheilten Vorſchriften haben ſie aber theils in Folge der geſtiegenen Forderungen an die Gewerbe als ungenügend erwieſen, theils ſind ſie aus Mangel an hinlänglichen Fonds zur Beſtreitung der Koſten eines ſolchen Unterrichts unvollzogen geblieben.

In dieſer Erwägung und nachdem in dem letzten Finanzgeſetz zur Verwendung auf dieſen Zweig des öffentlichen Unterrichts ein jährlicher Zuſchuß aus Staatsmitteln beſtimmt worden iſt, haben Wir auf den Vortrag Unſers Miniſteriums des Innern beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Errichtung der Gewerbſchulen. §. 1. In allen gewerbreicheren Städten des Großherzogthums ſollen Gewerbſchulen errichtet werden.

Art. II. Zweck der Gewerbſchulen. §. 2. Die Gewerbſchule hat den Zweck, junge Leute, die ſich einem Handwerke oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere techniſche oder wiſſenſchaftliche Bildung erfordert, und das ſie praktiſch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntniſſe und graphiſchen Fertigkeiten beizubringen, die ſie zum verſtändigen Betriebe dieſes Gewerbes geſchickt machen.

Art. III. Unterrichtsgegenſtände. §. 3. Der Unterricht der Gewerbſchule begreift in der Regel Handzeichnen geometriſcher Figuren und Körper, und Ornamenten-Zeichnen, Arithmetik und algebraiſche Grundbegriffe, Geometrie mit Einſchluß des geometriſchen Zeichnens, induſtrielle Wirthſchaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung. Mit dem Unterricht ſind Uebungen der Schüler in ſchriftlichen Aufſätzen und im mündlichen Ausdruck zu verbinden. §. 4. Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden iſt, und ſo weit die gegebenen Mittel reichen, umfaßt der Unterricht ferner: Naturkunde: einfache Erklärung der wichtigſten Naturerſcheinungen, und die für einzelne Handwerke und für landwirthſchaftliche Gewerbe nützlichen Kenntniſſe aus der Naturgeſchichte und aus der techniſchen Chemie, Mechanik, angewendet auf die Gewerbe, mit Beſchreibung, Conſtruction und Berechnung einzelner Maſchinen. §. 5. Nach Verſchiedenheit der gewerblichen Verhältniſſe in einer Stadt und ihren Umgebungen kann ein ſpecieller Unterricht für einzelne Gewerbe oder für einzelne Hauptzweige von Gewerben angeordnet werden.

Art. IV. Aufnahme in die Gewerbſchule. §. 6. Die Gewerbſchule nimmt als ordentliche Schüler alle jungen Leute auf,

welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, bei einem Meiſter zur Erlernung eines Gewerbes in die Lehre getreten ſind oder in der nächſten Zeit in die Lehre zu treten beabſichtigen, und die erforderlichen Vorkenntniſſe beſitzen. §. 7. Die Gewerbſchule ſetzt nur diejenigen Vorkenntniſſe voraus, welche die allgemeine Volksſchule lehrt. §. 8. Lehrlinge, welchen es an hinlänglicher Fertigkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen fehlt, ſind zum Beſuche der Fortbildungsſchule anzuhalten, und bis ſie ſich gehörig befähigt haben, in der Gewerbſchule nur zum Zeichnungsunterrichte zuzulaſſen. §. 9. Der Beſuch der Schule iſt auch allen in Arbeit ſtehenden Geſellen geſtattet, welche die erforderlichen Vorkenntniſſe beſitzen und über ihre Sittlichkeit und gute Aufführung günſtige Zeugniſſe aufzuweiſen vermögen. §. 10. Ebenſo ſteht der Zutritt Jedem zu, der ſich für ein nicht zünftiges Gewerbe durch den Beſuch einzelner hierzu dienlicher Vorträge nützliche Kenntniſſe erwerben will, wie namentlich für landwirthſchaftliche Gewerbe durch den Beſuch der Curſe über Naturkunde, wo ſie ſtattfinden. §. 11. In Städten, wo bei der Volksſchule kein Unterricht im Zeichnen ertheilt wird, ſoll den Stadtſchülern ein Jahr vor ihrer Confirmation, nach zurückgelegtem zwölften Jahre, der Beſuch des Zeichnungs-Unterrichts geſtattet werden.

Art. V. Unterrichtszeit. §. 12. In der Regel ſollen an jedem Sonn- und Feiertage (die hohen Feſttage ausgenommen) von Oſtern bis November, zwei bis zwei und eine halbe Stunde, und vom 1ſten November bis Oſtern eine bis eine und eine halbe Stunde, ſodann an Wochentagen in den Feierabendſtunden eine Stunde täglich, dem Unterrichte gewidmet werden. Die Lehrer der Gewerbſchulen werden darauf wachen, daß die Gewerbſchüler den kirchlichen Gottesdienſt nicht verſäumen. §. 13. Nach Vernehmung des Gewerbeſtandes der einzelnen Städte bleibt den Kreis-Regierungen überlaſſen, durch abändernde Beſtimmungen die Wünſche und Bedürfniſſe der Arbeitsherren, ohne weſentliche Benachtheiligung des Unterrichtszweckes, in der Art zu berückſichtigen, daß in jeder Woche, einſchließlich des Sonntags, im Ganzen wenigſtens ein ſechsſtündiger Unterricht ertheilt wird. §. 14. Für die Bauhandwerker ſoll jedenfalls vom 1ſten November bis 1ſten März ein täglicher, ein und ein halb- bis zweiſtündiger Unterricht ſtattfinden. §. 15. Die für jede Stadt getroffene Beſtimmung über die Unterrichtsſtunden wird in dem Anzeigeblatt bekannt gemacht. §. 16. Die Bürgermeiſter und Zunftvorſteher haben darauf zu wachen, daß die Meiſter die ihnen durch die Verordnung vom 9ten Februar 1808 (die Wanderſchaft der Zunftgenoſſen betreffend, Regierungsblatt Nro. V.) auferlegten Verpflichtungen gewiſſenhaft erfüllen, wornach ſie ihre Lehrlinge zur Benutzung der vorhandenen Unterrichtsanſtalt anhalten ſollen. §. 17. Die Lehrcurſe gehen von Oſtern zu Oſtern. §. 18 Ferien ſind zu Oſtern drei Wochen, im October vierzehn Tage.

Art. VI. Zahl und Eintheilung der Curſe. §. 19. Die Gewerbſchule hat in der Regel einen dreijährigen, mindeſtens einen zweijährigen Curs. Die Beſchränkung auf einen zweijährigen Curs tritt nur ein, wo die Mittel zur vollſtändigen Ausführung des Lehrplans fehlen. §. 20. Die Abtheilung des Lehrſtoffs ſoll in der Weiſe getroffen werden, daß jene jungen Handwerker, welche eine Schule mit zweijährigem Curſe durchlaufen haben, und ſodann in eine andere Stadt, wo ein mehr umfaſſender Unterricht ertheilt

wird, in Arbeit treten, daſelbſt den dritten Jahrescurs mit Nutzen beſuchen können. §. 21. Die Theilnahme der Gewerbſchüler an dem geſammten Unterrichte wird nach den Bildungsbedürfniſſen der verſchiedenen Hauptzweige der Gewerbe, insbeſondere der Bauhandwerke und ſolcher Gewerbe, welche techniſch-chemiſche Kenntniſſe erfordern, beſtimmt. In dem gemeinſamen Unterrichte ſollen die verſchiedenen Bedürfniſſe der einzelnen Gewerbe möglichſt berückſichtigt werden. §. 22. Nähere Vorſchriften hierüber, ſowie über den Inhalt der Lehrvorträge und über den Zeichnungs-Unterricht, werden theils durch allgemeine Inſtruction, theils durch beſondere Beſtimmungen für einzelne Schulen ertheilt werden.

Art. VII. Prüfungen. §. 23. In jeder Gewerbſchule ſollen jährlich öffentliche Prüfungen, und zwar am Schluſſe des Winterſemeſters, ſtattfinden. §. 24. Alle Lehrlinge, welche als ordentliche Schüler zum Schulbeſuche verpflichtet ſind, müſſen bei der Prüfung erſcheinen. Den Geſellen und andern Schülern iſt das Erſcheinen bei der Prüfung freigeſtellt.

Art. VIII. Lehrer der Gewerbſchule. §. 25. In der Regel ſollen die Lehrer der Gewerbſchulen aus den Angehörigen des Gewerbeſtandes gewählt werden. §. 26. Fehlt es an Gewerbsmännern, welche die erforderlichen theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe beſitzen und zugleich geneigt ſind, ein ſolches Lehramt zu übernehmen, ſo können Praktikanten techniſcher Fächer hierzu verwendet werden. §. 27. Die Theilnahme der am Orte der Gewerbſchule bei höheren Unterrichtsanſtalten angeſtellten Lehrer der mathematiſchen und der Naturwiſſenſchaften, ſowie der techniſchen Beamten, an dem Unterrichte der Gewerbſchulen, durch Uebernahme einzelner Lehrvorträge oder durch nachhelfende Einwirkung auf den Unterricht, ſoll möglichſt befördert werden. §. 28. Wo der Unterricht auf die im §. 3. bezeichneten Lehrgegenſtände beſchränkt iſt, kann die Anſtellung eines Lehrers genügen, welcher mindeſtens diejenigen Kenntniſſe in ſich vereinigt, die in den beiden mathematiſchen Claſſen der polytechniſchen Schule gelehrt werden. §. 29. Die polytechniſche Schule iſt ermächtigt, ſolchen aus der Bauſchule, Ingenieurſchule oder höheren Gewerbſchule austretenden Zöglingen, welche ſich einem bürgerlichen Gewerbe widmen und ſich vorzügliche Kenntniſſe erworben haben, Fähigkeitszeugniſſe auszuſtellen, welche ihre Tauglichkeit zur Uebernahme einer Lehrerſtelle bei einer ſtädtiſchen Gewerbſchule unter Bezeichnung der Lehrfächer, wofür ſie ſich vorzugsweiſe gebildet haben, beurkunden. Diejenigen, welche ſolche Zeugniſſe erlangt haben, können nach dreijähriger praktiſcher Uebung in ihrem techniſchen Zweige ohne weitere Prüfung als Lehrer angeſtellt werden. §. 30. Alle Anſtellungen bei den Gewerbſchulen ſind widerruflich.

Art. IX. Schulgeld. Unterſtützung armer Schüler. §. 31. Für den Unterricht in den Gewerbſchulen ſoll ein mäßiges Schulgeld entrichtet werden. §. 32. Der höchſte Betrag dieſes Schulgeldes wird auf zwanzig Kreuzer für den Monat feſtgeſetzt. §. 33. Minder bemittelte Schüler zahlen die Hälfte oder ein Viertelteil des regulirten Schulgeldes. Unvermögliche ſind von Entrichtung des Schulgeldes befreit. §. 34. Ganz arme Lehrlinge ſollen durch unentgeldliche Verabreichung der Zeichnungsmaterialien und der eingeführten Lehrbücher auf Koſten der hiezu geeigneten Local- und Be-

zirksfonds und, ſo weit es daran fehlt, aus dem Ertrag der Lehrgelder unterſtützt werden.

Art. X. Unterhalt der Gewerbſchule. §. 35. Die Koſten der Gründung und des Unterhalts der Gewerbſchulen werden von der Gemeinde beſtritten, ſo weit die, ſolchen Anſtalten speciell gewidmeten, Local-Stiftungen, Schenkungen und Vermächtniſſe, ſodann die bereits bewilligten oder noch auszumittelnden Beiträge aus anderem für Unterrichtszwecke verwendbaren Stiftungsvermögen, ſpecielle Dotationen aus der Staatskaſſe und der Ertrag des Schulgeldes nicht zureichend ſind. §. 36. Diejenigen Städte, in welchen die Errichtung von Gewerbſchulen als dringendes Bedürfniß erkannt wird, ſollen verhältnißmäßige Zuſchüſſe aus den, für dieſe Unterrichtszwecke beſtimmten Fonds aus der Staatskaſſe erhalten. Ueber die Vertheilung dieſer Zuſchüſſe werden nähere Beſtimmungen erfolgen. §. 37. Jedenfalls hat die Gemeinde, wo eine Gewerbſchule errichtet wird und welche einen Zuſchuß erhält, für das Locale, für die innere Einrichtung der Schule, für Schulrequiſiten (Tiſche, Bänke), für den Unterhalt und die Reinigung des Locals und für Feuerung zu ſorgen. §. 38. Sämmtliche Zuſchüſſe zu dem Unterhalt der Gewerbſchulen werden an die Gemeindekaſſe abgeliefert, aus welcher alle Ausgaben beſtritten werden. Ueber die jährlichen Einnahmen und Verwendungen wird jedoch beſondere Rechnung geführt. §. 39. Die Zuſchüſſe jeder Art, ſowie die aus den Gemeinde-Einkünften beſtimmten Beiträge zum Unterhalt der Schule, dürfen unter keinem Vorwande ihrem Zwecke entzogen werden. Die Ueberſchüſſe eines Jahres werden als Activum der Schule für das nächſte Jahr übertragen.

Art. XI. Aufſicht. Schulvorſtand. §. 40. Die Gewerbſchule ſteht unter der Aufſicht eines beſonderen Schulvorſtandes. Den Schulvorſtand bilden: 1) der Bürgermeiſter der Stadt, 2) der erſte Stadtpfarrer, und in gemiſchten Orten die erſten Geiſtlichen beider Confeſſionen, 3) mindeſtens drei Gewerbsmänner, oder andere, durch ihre Kenntniſſe im Gewerbeweſen oder im Unterrichtsweſen, und durch ihren regen Eifer für die Sache ausgezeichnete Ortseinwohner, ſodann 4) an Orten, wo ſich techniſche Beamte befinden, mindeſtens ein ſolcher Beamter. §. 41. Die Lehrer der Gewerbſchulen können zugleich Mitglieder des Vorſtandes ſeyn, und wohnen als ſolche alsdann allen, ſie nicht perſönlich berührenden, Verhandlungen bei. §. 42. Jeder, der bei der Schule unentgeldlichen Unterricht ertheilt, iſt Mitglied des Vorſtandes. §. 43. Der Vorſtand empfängt die Anzeigen der Lehrer über den Zugang und Abgang der Schüler und über Schulverſäumniſſe. Er entſcheidet über die Ausweiſung ſolcher jungen Leute aus der Schule, welche ſich ein unſittliches oder ordnungswidriges Betragen zu Schulden kommen laſſen. §. 44. Der Schulvorſtand wacht darüber, daß ſämmtliche Meiſter in jenen Gewerbszweigen, für welche die in der Gewerbſchule gelehrten Kenntniſſe nothwendig oder nützlich ſind, ihre geſetzliche Verbindlichkeit, ihre Lehrjungen zum Schulbeſuche anzuhalten, gehörig erfüllen; er veranlaßt das Bürgermeiſteramt, gegen diejenigen Meiſter einzuſchreiten, welche dieſer Verpflichtung auf ergangene Erinnerungen nicht nachkommen, und er erſtattet nach den Umſtänden hierüber Anzeige an das Bezirksamt. §. 45. Auf gleiche Weiſe ſorgt er dafür, daß Lehrlinge, welche wegen Mangels an der erforderlichen Fertigkeit im Schreiben, Leſen und Rechnen zum Beſuche

der der Gewerbſchule nicht zugelaſſen werden können, zum Beſuche der Fortbildungsſchule angehalten werden. §. 46. Der Schulvorſtand wacht über den Vollzug der genehmigten Unterrichtsplane, ernennt einen oder zwei Schul-Inſpectoren aus ſeiner Mitte, welche die Lehrſtunden wöchentlich wenigſtens einmal beſuchen, um von dem Fortgang des Unterrichts Kenntniß zu nehmen; er berathſchlagt über zweckdienliche Verbeſſerungen unter Zuziehung der Lehrer; beſchließt über die erforderlichen Anſchaffungen von Vorlegeblättern und andern Bedürfniſſen zur Ausſtattung der Schule innerhalb der Grenzen der disponiblen Fonds, und erſtattet jährlich nach ſtattgehabter öffentlicher Prüfung einen Hauptbericht über den Zuſtand der Schule. §. 47. Ueber Anſtellung und Entfernung der Lehrer wird der Vorſtand mit ſeinem Gutachten vernommen. §. 48. Er entwirft jährlich in Gemeinſchaft mit dem Gemeinderath den Voranſchlag über die Einnahmen und Ausgaben der Schule. §. 49. Gemeinſchaftlich mit dem Gemeinderath ſchlägt er den Betrag der zu entrichtenden Schulgelder vor. Ueber ganze und theilweiſe Befreiung entſcheidet er ausſchließlich.

Art. XII. Oberaufſicht. §. 50. Die Kreisregierungen haben die Oberaufſicht über ſämmtliche Gewerbſchulen ihres Kreiſes. Sie können anordnen, daß der Vorſtand des Bezirksamts oder ein anderer großherzoglicher Beamter den Berathungen des Schulvorſtandes als landesherrlicher Commiſſär regelmäßig oder bisweilen beiwohne. §. 51. Sie wachen über die beſtimmungsgemäße Verwendung der für die Gewerbſchulen ausgemittelten Fonds, und laſſen ſich von den betreffenden Bezirksämtern jährlich eine Nachweiſung hierüber vorlegen. Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden iſt, werden ſie ſich die Bildung ſolcher Schulfonds oder die Vermehrung derſelben aus Gemeindemitteln, aus den für Unterrichtszwecke verwendbaren Ueberſchüſſen der Stiftungskaſſen und durch Benutzung jeder ſchicklichen Gelegenheit zur Erlangung von Beiträgen, angelegen ſeyn laſſen. §. 52. Die Kreis-Regierungen genehmigen die Schul-Tarife und ſorgen für die genaue Vollziehung aller auf dieſe Lehranſtalten bezüglichen allgemeinen und beſonderen Vorſchriften. §. 53. Sie erhalten von den Bezirksämtern die Jahresberichte der Schulvorſtände und erſtatten jährlich über den Zuſtand ſämmtlicher Gewerbſchulen des Kreiſes einen Bericht an das Miniſterium des Innern. §. 54. Jeder Kreis-Regierung wird aus der Zahl der, bei einer höheren Unterichtsanſtalt angeſtellten Profeſſoren oder der im Kreiſe angeſtellten techniſchen Beamten ein Sachkundiger zur Berathung in allen den Unterricht, die Vollziehung der Lehrplane, die Verbeſſerung derſelben, und die Wahl der Lehrer betreffenden Fragen beigegeben. §. 55. Ueber die Anſtellung der Lehrer entſcheidet das Miniſterium auf den Vorſchlag der Kreisregierung, nach erhobenem Gutachten einer aus Lehrern der polytechniſchen Schule für das Gewerbſchulweſen gebildeten Commiſſion. §. 56. Die Commiſſion für das Gewerbſchulweſen hat über die Feſtſetzung und Abänderung der Lehrplane, über die Wahl der Lehrbücher, und über die Anſchaffung der Hilfsmittel des Unterrichts zu berathſchlagen, und ihre Vorſchläge hierüber dem Miniſterium des Innern vorzulegen. §. 57. Es werden derſelben jedes Jahr ſämmtliche eingekommene Jahresberichte zugeſtellt, um die zweckmäßig erachteten Verbeſſerungen in Antrag zu bringen. §. 58. Mit der Commiſſion für das Gewerbſchulweſen

können die Kreis.Regierungen in Allem, was den Vollzug der über den Unterricht und deſſen Hilfsmittel ertheilten Vorſchriften betrifft, in unmittelbare Correſpondenz treten. §. 59. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 15ten Mai 1834.

Leopold. Winter. Büchler.

(Von dem Miniſterium des Innern wurden Lehrer der polytechniſchen Schule als Commiſſarien in die ſämmtlichen Kreiſe abgeſendet zur Berathung mit den Ortsbehörden über die Einrichtung dieſer Schulen. Bei der Vertheilung der Zuſchüſſe aus der Staatscaſſe ſollen vorzugsweiſe die Städte berückſichtigt werden, welche einen zahlreichen Gewerbſtand haben, und welche weder in der Lage ſind, einen beträchtlichen Theil der Koſten aus eignen Mitteln zu beſtreiten, noch zu dieſem Zwecke Localſtiftungen beſitzen. Nach der Miniſterial-Verordn. vom 30. Mai 1834.)

§. 53.

2) Mittel-Gewerbſchulen,

Gewerbſchulen zweiter Claſſe, in den durch rege Gewerbbetreibung ausgezeichneten größern und Mittelſtädten, wo ſich eine gnügende Schülerzahl, nicht aber eine Kreisgewerbſchule findet; ſie ſind für, aus der Volks- oder Bürgerſchule entlaſſene und bereits in die praktiſche Gewerbbetreibung eingetretene, oder für dieſelben wenigſtens ſchon beſtimmten jungen Leute von mindeſtens 14—15 jährigem Alter geeignet, zur Erlangung der zur rationellern Betreibung ihres Geſchäfts benöthigten gewerbwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe und techniſchen Fertigkeiten, jedoch 1) weder in ſo weiter Fortführung, 2) noch in ſo zahlreichen Stunden, 3) noch mit ſo naher Rückſicht auf die verſchiedenen Gewerbzweige als dieſes Alles die Kreisgewerbſchule gewährt und mithin nur für Gewerbe genügend, welche minder wiſſenſchaftliches Eindringen erfordern, oder nur als Vorbereitungsanſtalt für die Kreis-Gewerbſchule*).

Die Schüler — bereits in der nöthigen allgemeinen Menſchenbildung ſo weit vorgeſchritten, um keines oder doch wenig

---

*) So wie dieß als Unterſcheidungszeichen obiger Gewerbſchule zweiter Claſſe von der letztgenannten gilt, ſo ſind erſtere dagegen von den Element.-Gew.-Sch. (dritter Claſſe) dadurch charakteriſtiſch unterſchieden, daß der mehr fortgeführte Unterricht bei ihnen in nicht ſo populärem und ſonſt erleichterten Vortrage (z. B. Weglaſſung der nicht leichten Beweiſe bei der Mathematik), wie bei den letztgenannten erfolgt, auch mehr Zeit darauf verwendet, mithin gründlicheres Studium bezweckt werden kann, ſo wie, daß die Lehrſtunden in der Woche und am Tage (zur gewöhnlichen Schulzeit) angeſetzt ſind, wie es auch bei der Kreis-Gewerb-Schule der Fall iſt.

anderweitigen Unterrichts als den gewerbwiſſenſchaftlichen dringend zu bedürfen — müſſen nicht allein gnügende Tageszeit auf den Schulbeſuch verwenden, ſondern auch ſo weit gebildet ſeyn, um von dem wiſſenſchaftlichen Vortrag (wenn auch mit populärer Erklärung verbunden) gnügenden Nutzen ziehen zu können.

Der Unterricht iſt in Anſehung der Gegenſtände größtentheils dem der Kreis-Gew.-Sch. gleich, nur in Anſehung der Höhe verſchieden, indem derſelbe in der letztern weit höher fortführt, in der obigen meiſt nur in den Elementen gelehrt wird*). Die genauere Angabe dieſes auf einen wo möglich 2jährigen Curſus vertheilten Unterrichts und die Grenze deſſelben in Bezug auf die Kreis-Gewerbſchulen muß durch ſpecielle Schulpläne be-

*) Der Unterricht wird begreifen:

1) Die Mathematik und zwar bis zu den Potenzen, Proportionen und andern leichtern Theilen der höheren Arithmetik, und zwar möglichſt angewendet auf das Geſchäftsleben, die ebene Geometrie, Stereometrie, Anfangsgründe der Trigonometrie und der Mechanik in Bezug auf einfache Maſchinen;

2) Naturkunde, techniſche Naturgeſchichte, Phyſik und Chemie, letzteres beides in den Elementen nebſt einfachen Verſuchen;

3) Allgemeine Gewerbkunde, mit beſonderer Rückſicht auf vaterländiſche Gewerbbetreibung und Erwähnung der hauptſächlichſten Erfindungen und des Lebens und Wirkens berühmter gewerblicher Geſchäftsmänner, zugleich auch mit Beſuch von Fabriken und ſonſtiger Gewerbanſtalten verbunden;

4) Buchhalten, einfaches, für nicht bedeutende Geſchäfte genügend, ſo wie Anweiſung zu den höhern Arten, und vielleicht zugleich verbunden mit

5) Uebung in ſchriftlichen Aufſätzen, wie ſie bei der praktiſchen Gewerbbetreibung vorkommen, auch

6) Erläuterung der Landesverfaſſung und Landesgeſetze im letzten Theile jedes Curſus der obern Claſſe, und ähnliche nützliche für junge Gewerbtreibende und künftige Bürger geeignete, ſchon bei den abgehandelten Anſtalten erwähnten Vorträge. Ferner

7) Zeichnen, freies Hand- wie geometriſches ꝛc. Zeichnen,

8) Anleitung zum Modelliren und Boſſiren. Zur Erlernung der neueren Sprachen, wo möglich auch zu hiſtoriſch-geographiſchen und ſonſt nöthigen Vorträgen in Privatſtunden, wird den Schülern durch eingeleitete Veranſtaltungen Seiten der Schuldirection Veranlaſſung zu geben, und zugleich darauf zu ſehen ſeyn, daß die Minderbemittelten unentgeltlich oder zu einem verminderten Preiſe ebenfalls daran Antheil nehmen zu können. Mit dieſen mittl. Gewerbſchulen könnten erforderlichen Falls ebenfalls Bauſchulen, wie mit den Kreis-Gewerbſchulen verbunden werden, obwohl mit weit geringern Leiſtungen als in letzterer, da es an gnügenden Lehrern und Lehrmitteln mangeln möchte; jedoch weit vollkommneren, als der mit der Elementar-Gewerbſchule vielleicht zu verbindende Unterricht dieſes Fachs.

ſtimmt werden. Auch dieſe Anſtalten bedürfen, wie die übrigen dieſer Abtheilung, eine Sammlung von Lehrbüchern, für Lehrer und Schüler, von Zeichnungsvorlegeblättern, Gyps-Modellen und ſonſtigen Zeichen- und Modellir-Lehrmittel, von den techniſch zu benutzenden Naturkörpern, einfachen techniſchen Modellen ꝛc., (wenn auch in weit geringerm Grade als die Kreis-Gewerbſchule) zu Verdeutlichung des phyſikaliſchen, mechaniſchen, techniſchen ꝛc. Unterrichts*).

Die Unterhaltung der Anſtalt wird, wenn auch die Commun des Orts einen Beitrag gewährt, da derſelbe durch Ausbildung ihrer jungen Gewerbtreibenden, Vortheil erlangt, dennoch hauptſächlich (und die Leitung völlig) durch die das Gewerbſchulweſen beaufſichtigende Landesbehörde erfolgen, das Schulgeld aber den unbemittelten, jedoch talentvollen Schülern zu erlaſſen und überhaupt möglichſt niedrig anzuſetzen ſeyn**). Die Leitung erfolgt durch einen Director und einen demſelben beigegebenen Commitee, und ſo auch die Disciplin wie bei der Kreis-Gewerbſchule.

§. 54.

Ueber das ſeltnere Erforderniß dieſer Gewerbſchulen hat der Verfaſſer ſich zwar ſchon §. 20. Seite 69 Note *) ge-

---

*) Der Curſus in dieſer Gewerbſchule wird meiſt zweijährig ſeyn, und zwar in 2 einjährigen Abtheilungen beſtehen, da es in einem Jahre nicht wohl möglich ſeyn möchte, die Schüler in den verzeichneten Wiſſenſchaften und Künſten bei der geringen Stundenzahl bis zu der nöthigen Stufe zu bringen, es ſey denn daß dieſe niedrig angenommen und in Anſehung der weitern Fortbildung auf die Kreis-Gewerbſchule verwieſen würde. Die Stundenzahl iſt wöchentlich auf ungefähr 16 bis 18 zu beſchränken, und wo möglich nicht auf alle Werkel-Tage, ſondern zu Gunſten der in Arbeit ſtehenden Schüler auf nur 3 oder 4 Tage, vielleicht auf Nachmittagsſtunden zu vertheilen. Wollte man die Stunden bedeutend vermehren, auf Vor- und Nachmittage anſetzen und daher auch zugleich Veranlaſſung zu höherer Fortführung des Unterrichts geben, ſie mit Fachunterricht verſehen ꝛc., ſo würde ſie zu einer Kreis-Gewerbſchule, welche mit ihr überhaupt nahe verwandt iſt, umgeſtaltet, ſo wie auch überhaupt die mittleren Gew.-Sch. als unvollſtändige Kreis-Gew.-Sch. betrachtet werden können.

**) Die Koſten für die anzuſtellenden 2 Hauptlehrer und einige Hilfslehrer, für Lehrmittel, Locale, Heizung, Aufwartung, werden ſich Mindeſtens auf 1000 — 1500 thlr. belaufen, obwohl ſich auch hier, wegen des bedeutenden Unterſchiedes, ob die Lehrer nur allein für die Schule oder zugleich bei andern Inſtituten angeſtellt ſind, ob ſich bereits gewerbliche Bibliotheken und Sammlungen am Orte befinden, das Locale unentgeltlich erlangt wird, und dergl. mehr, etwas Genaues nicht beſtimmen läßt.

äußert, es bedarf dieſer Gegenſtand hier jedoch einer ausführlicheren Auseinanderſetzung.

Knaben, die zwar zur künftigen Gewerbbetreibung beſtimmt, jedoch noch ſchulfähig, nämlich von noch nicht 14 bis 15jährigem Alter ſind, bedürfen unbedingt einer Real- oder höhern Bürgerſchule, um ſich außer den daſelbſt vorgetragenen gewerbwiſſenſchaftlichen Kenntniſſen zugleich in der allgemeinen höhern Menſchenbildung zu vervollkommnen. Für dieſe Knaben würde der Beſuch einer Gewerbſchule ohne Rückſicht auf Letztere nur nachtheilig ſeyn; wollte man aber mit dem gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht auch übrige Realien und ſonſtige Gegenſtände der allgemeinen Menſchenbildung damit verbinden, ſo kann die Anſtalt nicht mehr als eine Gewerbſchule betrachtet, ſondern muß zum Realſchulweſen gerechnet werden; übrigens ſcheint es ſelbſt wenig rathſam, die noch ſchulfähigen Knaben mit ſchon in das Gewerbsleben übergetretenen Lehrlingen und Geſellen bei dem Unterricht in Verbindung zu bringen. Die aus der Schule entlaſſenen, für den Eintritt in die Gewerbbetreibung beſtimmten jungen Leute gehen, nach dem Abgang aus erſterer, in der Regel ſogleich in ein Gewerbe über, und nur höchſt wenige möchten ſich finden, die aus irgend einer Urſache ſich unbeſchäftigt noch einige Zeit im älterlichen Hauſe aufhalten, bis auch ſie ebenfalls als Lehrling oder in ſonſtigen Verhältniſſen in ein Geſchäft eintreten; auf dieſe Wenigen iſt aber nicht zu rechnen, inſofern man die Errichtung einer Gewerbſchule obiger Art beabſichtigt; in Anſehung der Lehrlinge und Geſellen aber muß angenommen werden, daß von funfzig vielleicht kaum einer ſich in ſo günſtigen Umſtänden befindet, um bei dem Meiſter ſich die Unterrichtszeit in jener Gewerbſchule frei auszubedingen, und alle übrigen werden nur an der Elem.-Gew.-Sch. Antheil nehmen können, wobei auf die arbeitsfreie Zeit genügende Rückſicht ſtattfindet*). Die Theilnehmer der Anſtalt werden demzufolge ſehr geringzählig ſeyn,

*) Wer das thätige Geſchäftsleben kennt, wird wiſſen, wie ungern die Vorſteher von Gewerbsanſtalten und die Meiſter ihre Gehilfen, Geſellen, Lehrlinge ꝛc. zur Tageszeit aus der Werkſtätte ſich entfernen laſſen, wie ſelbſt bei manchen Gewerben eine ſtete Gegenwart der letzteren nöthig iſt. Möchte aber auch mancher Meiſter den Schulbeſuch an einem der Wochentage einige Stunden erlauben, ſo genügt dieß nicht für eine Anſtalt nach vorſtehendem Plane, ſondern dieſelbe würde dann immer nur zu den Elementar- oder niedern Gewerbſchulen gehören; alle Wochen- oder Werktage oder doch die Mehrzahl derſelben jenen Arbeitern die Stundenzeit freizugeben, möchte unter die ſeltneren Beiſpiele gehören, auch wird meiſt der ganze Vor- oder Nachmittag erfordert, da die Schüler vor und nach den Stunden Zeit zur Umkleidung ꝛc. bedürfen.

da ſie nur aus jungen Leuten beſtehen könnte, welche ohne gewerbliche Arbeit ſind, oder die zum Schulbeſuch nöthige Zeit völlig frei erhalten; ein nur theilweiſer Beſuch der Schule würde aber, bei gleicher Schwierigkeit in Anſehung des Verlaſſens der Werkſtatt zur gewöhnlichen Arbeitszeit wenig Vortheil gewähren, da jene Kenntniß meiſt in naher Verbindung ſtehend, und — ſoll eine höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung des Schülers erfolgen, — auch ſämmtlich erlangt werden müſſen. Gilt es aber blos dem Zeichnen oder einer elementariſchen Geometrie, ſo gnügt meiſt die Elem.-Gew.-Sch. Nimmt man ferner an, daß die begünſtigtern jungen Leute, denen nämlich der Beſuch der Mittel-Sch. mit Unterricht am Tage möglich wird, weit eher eine, höhere Kenntniß darbietende Kreis-Gewerbſchule beſuchen werden, womit ebenfalls Elementar-Unterricht verbunden iſt, und wo zugleich inſtructive Sammlungen und Experimente dargeboten werden, und daß von jenen in Mittel- und größern Städten in Arbeit ſtehenden Geſellen und Lehrlinge, welche nach höherer gewerbwiſſenſchaftlicher Ausbildung ſtreben, die Mehrzahl zu den Bauhandwerkern im weitern Sinne gehören, und daher eine beſondere Bauſchule oder eine Kreis-Gewerbſchule, womit Fachunterricht für Bauhandwerker meiſt verbunden iſt, nöthiger bedürfen, ſo muß es einleuchtend erſcheinen, daß es jener mittleren Gewerbſchulen nur ſelten und zwar meiſt nur in größeren Städten, wo es an einer Kreis-Gewerbſchule fehlt, bedürfen möchte. Wenn aus dieſer letzterem Urſache auch die Aufführung jener in dem Syſteme des Gewerbſchulunterichts nicht unterbleiben konnte, ſo iſt der Verfaſſer dennoch der Anſicht, daß wenn die etwa dazu aufzubringenden Gelder zu der ſtets vorzuziehenden Errichtung einer Kreis-Gew.-Sch., (auch in Mittelſtädten und wo ſonſt die Localität günſtig iſt,) nicht ausreichen ſollten, ſtatt einer mittleren Gew.-Sch. eher zur vollſtändigen Einrichtung einer höhern Bürger- oder Real- und Gewerbſchule für die zugleich noch der allgemeinen Menſchenbildung und Erziehung bedürftigen jungen Leute, und außerdem einer möglichſt ausgeführten Elementar- oder niedern Gew.-Sch. (mit allen drei Abtheilungen und einem Wintercurſus für Bauhandwerker) zu verwenden ſeyn möchten, die für die Mehrzahl der Geſellen und Lehrlinge gnügen kann, wogegen die wenigen, welche dadurch nicht befriedigt werden und ſich in Verhältniſſen befinden, eine mittlere Gewerbſchule beſuchen zu können, mit nicht viel mehr Koſten und weit größerem Vortheil ihre Ausbildung in Kreis-Gew.-Sch. erlangen und vollenden *).

*) Die ſchon mehr erwähnten baierſchen Gewerbſchulen unvollſtändiger Art, nämlich mit 1 oder 2 Curſen, gehören hierher, da ſie ebenfalls

§. 55.

3) Kreis-Gewerbſchulen,

(höhere Gew.-Sch.). Dieſe Anſtalten ſind für ſchon in's Gewerbfach und zwar in die, eine gründlichere, jedoch nicht höchſte gewerbwiſſenſchaftliche Kenntniß erfordernden Geſchäftszweige (mittlern Ranges) praktiſch eingetretenen, oder dieß erſt beabſichtigenden Jünglinge beſtimmt, welche nicht mehr oder nicht dringend noch einer allgemeinen höhern Menſchenbildung, dagegen einer gründlichen Kenntniß der Mathematik und Naturkunde, und anderer gewerblichen Grund- und Hauptwiſſenſchaften, nebſt Zeichnungsfertigkeit mit nächſter Rückſicht auf die praktiſche Gewerbbetreibung bedürfen. Eine ſolche Anſtalt für Zöglinge, von wenigſtens 15 jährigem Alter, und mit einem 2 bis 3 jährigen Curſus (mit Einſchluß eines Elementar-Curſus wie der mittlern Gewerbſchulen) wird in jedem bedeutendem Kreiſe oder Regierungsbezirke (von etwa 40 bis 50,000 Einwohnern, bei kleinern Bezirken, für zwei oder drei derſelben eine gemeinſchaftlich), oder ohne Bezug auf Kreiseintheilung, in jeder Provinz oder ähnlichem größern Landſtriche dagegen die Errichtung von zwei und mehreren derſelben, in den größten und zugleich gewerbreichſten, verhältnißmäßig von einander entfernt liegenden Städten erforderlich; an Orten wo ſich polytechniſche Inſtitute befinden, bildet eine Kreis-Gew.-Schule (oder eine Real- und Gewerbſchule) eine Unterabtheilung oder Vorſchule derſelben.

Wofern dieſe Anſtalt zugleich von Zöglingen der bildenden Künſte als Vorſchule benutzt wird, ſo kann ſie auch den Namen

Kunſt- und Gewerbſchule

führen. Wird in der Anſtalt auch Fachunterricht, in der Landwirthſchaft, in Handlungswiſſenſchaften, oder andern, weiter unten zu erwähnenden Gewerbzweigen ertheilt und dieſelbe dadurch mit mehreren Fachſchulen niederen Ranges verbunden, ſo gebührt ihr der Namen

polytechniſche Schule.

Die Schüler müſſen, wenn nicht bereits einigen Unterricht in der Mathematik und Naturkunde und im Zeichnen, doch wenigſtens Fertigkeit im Bruchrechnen und im Nachſchreiben dictir-

---

nur Elementarkenntniſſe darbieten, ſobald Realunterricht nicht mit ihnen ſelbſt verbunden wird; da wo man letztern aber mit jenen Curſen vereinigt, ſind ſie zu den Real- und höhern Bürgerſchulen zu rechnen. Aehnliche Schulen finden ſich wohl auch anderwärts, und da die Einrichtung vieler Gew.-Schw. überhaupt nicht gnügend bekannt iſt, ſo gibt es vielleicht unter den §. 52 genannten Gew.-Sch. mehrere, die mit mehr Recht zu den hier erwähnten Mittelſchulen gehören.

ter Sätze erlangt haben, und es iſt deſto vortheilhafter, wenn ſie vorher entweder eine Realſchule beſuchten, oder ſich doch jene wiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſe in der Gewerbſchule für Handwerkslehrlinge und Geſellen erwarben. Bei ihrem Abgange treten ſie entweder in ihr bürgerliches Gewerbe erſt ein oder wiederum zurück, oder ſie beſuchen zu weiterer Ausbildung eine polytechniſche Anſtalt oder eine Specialſchule ihres Fachs*).

Die Schüler ſind in der Regel junge Leute welche ſich

1) der praktiſchen Gewerbbetreibuug widmen, und zwar hauptſächlich Bauhandwerker im weitern Sinne des Worts, Fabrikanten, Mechaniker und Maſchinenbauer, Chemiker, ſowie andere der mathematiſchen und Naturwiſſenſchaften oder des Zeichnens benöthigte gewerbtreibende techniſche Geſchäftsleute; aber auch

2) Jünglinge, welche ſich z. B. zu techniſchen Beamten, zu höhern, bildenden Künſtlern, (Architekten, Mahlern, Bildhauern, Kupferſtechern ꝛc.,) Civil-Ingenieuren oder Vermeſſungs-Conducteuren und dergleichen beabſichtigten Staatsdienſt, oder zur Privatbeſchäftigung ausbilden, ſpäter deßhalb eine polytechniſche Anſtalt, oder Specialſchule beſuchen wollen, werden bei dem Mangel einer höhern Bürgerſchule die Kreis-Gewerbſchule zur Vorbereitung auf jene höhere Anſtalten beſuchen; eben ſo werden

3) junge Landwirthe und Kaufleute an der Anſtalt mit Nutzen Theil nehmen können, zumal wenn auf ihre Geſchäftszweige ebenfalls beim Unterricht Rückſicht genommen, und bei dem höhern Curſus dafür vielleicht ſelbſt eine beſondere Abtheilung gegründet wird.

Auſſerdem können auch ältere, hier nicht als eigentliche Schüler zu betrachtende Perſonen als Zuhörer (oder Hospitanten), in Anſehung einzelner, ihnen insbeſondere bedürftiger Gegenſtände, (wie bei den Elem.-Gew.-Sch. ſchon erwähnt), zugelaſſen werden,

---

*) Dieſe, eine gründlich-wiſſenſchaftliche Vorbereitung für die Gewerbetreibung bezweckenden Schulen unterſcheiden ſich von den Real- und Gewerbſchulen dadurch, daß weniger als bei dieſen auf allgemeine höhere Menſchenbildung Rückſicht genommen, letztere vielmehr ſchon vorausgeſetzt oder nach gegebener Anleitung dem Privatfleiß überlaſſen wird; von den weiter unten zu erwähnenden polytechniſchen Inſtituten aber daß dieſe den für Gewerbtreibende erforderlichen theoretiſchen Unterricht bis zur höchſten Stufe für letztere in höhern Geſchäftszweigen fortführen und zugleich möglichſt mit praktiſcher Ausführung verbinden. Von den oben erwähnten niedern oder Elementar-Gewerbſchulen dagegen unterſcheiden ſie ſich weſentlich durch höher fortgeführten, gründlichern Unterricht in wiſſenſchaftlicher Form, und die auf Vor- und Nachmittage in der Woche angeſetzte Unterrichtszeit, von mittlern Gewerbſchulen endlich, wobei letzteres auch der Fall iſt, durch weit höhern und zugleich die speciellen Fächer näher berückſichtigenden Unterricht.

um zur Verbreitung dieſer Kenntniſſe in jeder Hinſicht mitzuwirken.

Wenn die in obiger Anſtalt aufgenommenen Schüler bereits praktiſche Kenntniſſe und Fertigkeiten in ihren Gewerben beſitzen, ſo werden ſie deſto mehr Vortheil vom Unterricht ziehen, indem ſie dann weit mehr im Stande ſind, die ihnen beſonders erforderlichen Gegenſtände des Unterrichts beſſer kennen zu lernen und ihre Aufmerkſamkeit auf dieſelben zu richten, als wenn ſie erſt ſpäter zu der ihnen vorher unbekannten Praxis übergehen. Es iſt aber bei dem Gewerbſtudium die innige Verſchmelzung theoretiſcher Kenntniſſe mit praktiſcher Ausübung dringend nöthig, welche Verbindung, wenn die Theorie zuerſt erlangt würde, oft nicht ſo erfolgen kann, als durch theoretiſchen Unterricht nach ſchon einigermaßen geübter praktiſchen Gewerbbetreibung mit gereifterem Geiſte, weil außerdem bei der ſpätern Ausübung im gewerbthätigen Leben der Schüler ſehr oft zu bereuen haben würde, den Unterricht über manche Gegenſtände nicht genügend benutzt zu haben, deren Wichtigkeit und Nothwendigkeit ihm früher nicht bekannt war*). (Daß übrigens manche Fächer hierbei eine Ausnahme erleiden, wird keiner Ausführung bedürfen.)

Daher ſcheint es erforderlich, daß in allen Geſchäftsarten wo es ſich ausführen läßt, der Schüler zuerſt einige Zeit in das praktiſche Gewerbe eintritt, und während dem, oder nach der Lehrzeit die Kreisgewerbſchule beſucht. Für in Dienſt ſtehende Gehilfen, Geſellen und Lehrlinge ꝛc. wird es ſelten möglich werden, die Erlaubniß zu vollſtändigem Schulbeſuch zu erlangen, da dieſer eine weit bedeutendere Anzahl Stunden mehr als bei den mittlern Gew.-Sch. einnimmt, auch überhaupt rathſamer ſeyn, während des Schulcurſus völlig aus den Dienſt zu treten und die ganze Zeit und Aufmerkſamkeit den Unterrichtsſtunden und der Privatübung ungekürzt zu widmen, da nur auf dieſe Art ein gründliches Studium erfolgen kann.

Den jungen Leuten, welche noch keine praktiſche Erfahrung in ihrem künftigen Berufsfache erlangten, iſt anzurathen, mit einem Gewerbtreibenden deſſelben Geſchäftszweiges die Uebereinkunft zu treffen, ſich bei Gelegenheit in deſſen Werkſtätte einigermaßen üben, oder ſie wenigſtens öfters zur deutlichern Anſchauung beſuchen zu können, um dadurch in den Stand geſetzt zu

*) „Wer Oekonom werden will — ſagt Pomſel i. d. Mittheil. des Induſt.-Vereins 1832. III. S. 174 gewiß ſehr richtig — lernt erſt eine Furche ackern, und ſpäter kommen erſt die Grundſätze der Landwirthſchaft, wer Clavierſpielen will, lernt erſt die Taſten greifen und nachher folgt der Generalbaß.“ Faſt bei jeder Erlernung einer auszuübenden Thätigkeit, Kunſt, iſt wenigſtens einige Praxis vor der Theorie nöthig.

werden, den dahin bezüglichen theoretiſchen Unterricht klarer zu begreifen; — denn techniſche Werkſtätten und andere praktiſcher Gewerbbetreibung können mit obigen Schulen nicht, oder doch höchſtens nur eine einfache Tiſchlerwerkſtätte und ein kleines Laboratorium damit verbunden werden, wofern ſie nicht zugleich völlige Fachſchulen in ſich begreifen.

Beſteht noch keine Elementar-Gewerbſchule am Orte, ſo wird die Veranſtaltung zu treffen ſeyn, daß die Kreis-Gewerb-Schullehrer auch in den bemerkten Sonntags- und Wochenabendſtunden, den nöthigen Unterricht für Geſellen und Lehrlinge ertheilen, deren Verhältniſſe es nicht erlauben in der Woche zur Tageszeit die Kreis-Gewerbſchule zu beſuchen. Daß jene Lehrer dann aber, ſtatt des gewohnten wiſſenſchaftlichen Unterrichts ſich einen möglichſt populären Vortrag aneignen müſſen, wofern die Schüler Nutzen ziehen ſollen, iſt ſchon erwähnt worden.

§. 56.

Die Unterrichtsgegenſtände ſind

A. allgemeine:

1) Mathematik; höhere Arithmetik bis zur Potenzen- und Proportionslehre, den leichtern Gleichungen ꝛc., angewandt auf das gewerbliche Leben; dann Planimetrie, Stereometrie und Hauptſätze der höhern Geometrie, das Nöthigſte der Trigonometrie, ſo wie der Mechanik in ihren niederen Theilen mit beſonderer Rückſicht auf leichtern Maſchinenbau ꝛc., und alles dieß inſofern es ſich für den künftigen Beruf der Schüler eignet, bis zu einiger Fertigkeit im praktiſchen Landmeſſen, Körperberechnen, Nivelliren, in Erläuterung einfacher Maſchinen ꝛc., wogegen das höhere und ausführlichere Studium den polytechniſchen Inſtituten, Fachſchulen oder dem weitern Privatſtudium verbleibt.

2) Naturgeſchichte; nach einer ſyſtematiſchen Ueberſicht derſelben, mit Angabe der Hauptarten aller Reiche und verbunden mit naturhiſtoriſchen Excurſionen, insbeſondere techniſche Naturgeſchichte nach dem Verbrauch geordnet, nebſt Productenkunde, ſo daß ſich daraus der Uebergang aus den rohen Stoffen in die nach und nach verarbeiteten und veredelten (mit möglichſter Vorzeigung derſelben) ergibt*);

---

*) Zuerſt die Zoologie, dann die Botanik, ſpäter die Mineralogie, weil dieſe in Anſehung der Kennzeichen die zuvor vorgetragenen phyſikaliſch-chemiſchen Grundſätze zu Hilfe nehmen muß.

3) Techniſche Phyſik, ſo weit ſie nicht in die ſchon erwähnte Mechanik übergeht, und

4) techniſche Chemie, mit einfachen (zugleich von den Schülern geübten) Experimenten, in Anſehung der allgemeinern Grundlehren, wogegen das Speciellere in allen drei Doctrinen für das weitere Studium und den Fachunterricht gehört.

5) Allgemeine Gewerbkunde, auch die landwirthſchaftlichen und merkantiliſchen Gewerbe umſchließend, insbeſondere aber die Technologie im engern Sinne (nämlich die Lehre von den Gewerben welche auf mechaniſchen Grundſätzen beruhen, zumal das Manufactur- und Fabrikweſen, die chemiſchen Gewerbe werden meiſtens ſchon in der techn. Chemie berührt,) jedoch immer nur encyclopädiſch, und nicht in das Einzelne der gewerblichen Production eingehend, welches dem beſondern Studium der einzelnen Gewerbe zukommt; dagegen mit der Geſchichte der Erfindungen und Entdeckungen, mit hiſtoriſch-geographiſcher Darſtellung der jetzigen Vervollkommnung der Gewerbe, und mit beſonderer Rückſicht auf deren gegenſeitige Unterſtützung und Wechſelwirkung nebſt Hauptſätzen der National-Oekonomie verbunden. Oeftere Beſuche von Fabriken und Werkſtätten müſſen den Vortrag erläutern; dieſe mit der techniſchen Natur- und Productenkunde nahe verbundene Gewerbskunde wird dagegen die erſtere ergänzen, und mit ihr gemeinſchaftlich die vollſtändige Ueberſicht des gewerblichen Lebens darbieten.

6) Nach einigen Unterricht über deutſchen Styl, zugleich möglichſt verbunden mit logiſchen Denkübungen, wie aufgegebener Privatarbeit, auch Anweiſung zu ſchriftlichen Aufſätzen, (Anſchlägen, Gutachten ꝛc.) beſchloſſen durch Unterricht in dem für den nicht bedeutenden Geſchäftsbetriebe gnügenden einfachen, aber auch im kaufmänniſchen Buchhalten, und durch eine Ueberſicht des beim Staatsdienſt gebräuchlichen Rechnungsweſens.

7) Ein Vortrag über die allgemeinen vaterländiſchen und insbeſondere gewerblichen Staatsverhältniſſe und Geſetze wird nur in dem höhern Curſus erfolgen.

8) Kunſtfertigkeiten, und zwar:

a) Zeichnen, und zwar (mit Vorausſetzung einiger ſchon erlangter Uebung) geometriſches Zeichnen nach Vorlegeblättern und geometriſchen Körpern, mit Perſpective und Schattenconſtruction, freies Handzeichnen, (menſchlicher und anderer Figuren, in Umriſſen und ſpäter ſchattirt,) Maſchinen-, architektoniſches und Ornamentenzeichnen, — ferner Anleitung zum Plan- und Situationszeichnen ꝛc.; verbunden mit Vorträgen über Perſpective und Schattenconſtruction, wenn dieſe nicht bei der Mathematik erfolgten, über äſthetiſche Grundſätze in Bezug auf bildende

Künſte, inſofern davon für die Schüler ein Gebrauch zu erwarten iſt.

b) Modelliren und Boſſiren in Thon ꝛc. nach erlangter Fertigkeit im Zeichnen; vielleicht auch einige Anleitung zur Fertigung einfacher Maſchinenmodelle in einer kleinen Werkſtätte.

Für nöthige Vorträge über allgemeine und vaterländiſche Geſchichte und Statiſtik, abwechſelnd mit ethiſchen (moraliſchen) und diätetiſchen Vorträgen (in wenigen wöchentlichen Stunden) und Unterricht in neuern Sprachen wird ebenfalls zu ſorgen ſeyn. Außer der Nothwendigkeit öfterer Repetitionen, zumal am Schluß jedes Curſus, und ſteter Aufgaben außer den Unterrichtsſtunden, um nicht nur in die Wiſſenſchaften deſtomehr einzudringen, ſondern auch zum Privatfleiß gewöhnt zu werden, iſt hier noch die für den Schüler ebenfalls erforderliche Bücherkenntniß in Anſehung ſeines Geſchäftsfachs, aber auch allgemeiner Bildung zu erwähnen. Bei der Bekanntmachung der geeigneten Werke zum weitern Privatſtudium werden auch zugleich Rathſchläge in Bezug auf letzteres, und eine Anleitung zum nützlichen Reiſen und ſonſt zweckdienliche Mittheilungen in Bezug auf ſpäteres Leben und Wirken erfolgen. Wenn jene Vorträge nur privatim erfolgen ſollen, ſo wird es nöthig, mit den Lehrern die Uebereinkunft zu treffen, daß wenigſtens einige talentvolle, aber unbemittelte Schüler unentgeltlich theilnehmen können.

Ein beſtimmter Stundenplan mit genauer Feſtſetzung der Höhe der verſchiedenen Doctrinen wird ſich übrigens nicht allgemein durchführen laſſen, vielmehr nach den verſchiedenen Localverhältniſſen ſich ſtets ſehr abändern. Der vorſtehende, für alle Schüler gemeinſchaftlich zu benutzende Unterricht wird, mit Ausnahme mancher Gegenſtände, in zwei Jahrescurſe zu theilen ſeyn, ſo daß der erſtere ungefähr den bei den mittlern Gewerbſchulen bemerkten Elementar-Unterricht umſchließt, (was ſich bei vermehrter Stundenzahl in der Kreis-Gew.-Sch. auch ausführen läßt) und der zweite Curſus, nebſt dem ſogleich zu erwähnendem Fach-Unterricht unter B., den eigentlichen Kreis-Gewerbſchul-Unterricht bilden. Der dritte Jahrescurſus begreift außer dem in den beiden erſten Curſen nicht zu beſeitigenden allgemeinen, hauptſächlich den gedachten Fachunterricht, inſofern letzterer nicht ebenfalls ſchon im zweiten Jahre erfolgte*).

*) Werden bei einem 2jährigen, (bei höherer Fortführung im Fachunterricht 3jährigen Curſus) wöchentlich 30 Stunden für den Unterricht beſtimmt, da nicht nur zwei halbe, öfters auch ganze Tage zu Excurſionen, Beſuchen von Werkſtätten, zu chemiſchen Experimenten ꝛc. zu verwenden ſind und dem Schüler übrigens auch gnügende Zeit zur Vorberei-

§. 57.

Außerdem werden als Fachunterricht

B. beſondere Stunden zur Ausbildung für einzelne Gewerbszweige, (nach beſondern Rückſichten auf mehr oder minder erforderliche allgemeine Kenntniſſe unter A. im zweiten oder auch dritten Jahrescurs,) ſtattfinden, inſofern Lehrer dafür leicht zu erlangen und gnügende Schüler vorhanden ſind. Am zweckmäßigſten eignet ſich hierzu der

1) Unterricht in der bürgerlichen ꝛc. Baukunſt, als Bauſchule (verſchieden von der Bauakademie mit höhern architektoniſchen Doctrinen,) für Baugewerke, nach weiter unten anzugebendem Lehrplan;

2) Landwirthſchaftlicher Unterricht, zugleich als Landwirthſchaftsſchule, wofern die Localität geeignet, und ein zur Belehrung mit anzuwendendes Landgut am Orte vorhanden iſt*).

3) merkantiliſcher Unterricht als Handlungsſchule,

4) ebenſo theoretiſch-praktiſcher Unterricht in andern Gegenſtänden höherer Ausbildung fähiger, techniſch-mechaniſcher Gewerbe, als techniſch-mechaniſche Gewerbſchule, und zwar mit dem von geſchickten Handwerkern in Metall, Holz ꝛc. ertheilten Unterricht im Graviren, Cäſeliren, Emailliren ꝛc., wie bei dem polyt. Inſtit.; als zwar ebenfalls gewiſſermaßen hierher gehörig, doch zweckmäßig beſonders zu betrachten iſt der Unterricht in der höhern oder Kunſtweberei, als Weberſchule, und

6) im Maſchinenbau, — als Maſchinenbauſchule, mit Kunſt-, Tiſchler-, Schloſſer- und Drechsler-Werkſtätten verbunden, oder wenigſtens mit getroffener Einrichtung, daß die Zöglinge in Privat-Werkſtätten praktiſchen Unterricht erhalten können.

7) Unterricht in Färberei und chemiſcher Production, als niedere chemiſche Lehranſtalt.

Dieſer beſondere Unterricht wird nur dann rathſam erſcheinen,

---

tung und Wiederholung, wie zur Annahme von andern nöthigen Stunden in neuern Sprachen ꝛc. verbleiben muß, —) ſo möchten zur Mathematik wöchentlich 8—9 Stunden, zur Phyſik und Chemie 6 Stunden, Naturgeſchichte und Gewerbskunde 3—4 St., zum Styl und Buchhalten ꝛc. 3 St., zum Zeichnen 6 St., Modelliren 2 St. und den hiſtoriſchen ꝛc. Vorträgen 2 St. zu beſtimmen ſeyn, obwohl ſich dieſe Zahl, nachdem man für gut findet, manches zeitiger, anderes nur ſpäter zu lehren, ſehr abändern wird. Die Prüfung der Schüler muß alljährlich und öffentlich erfolgen.

*) In Baiern ſind mit den Kreisgewerbſchulen zugleich Landwirthſchafts-Schulen verbunden; allgemeine Beſtimmungen in Anſehung ſolcher den Kreisſchulen beigegebenen Fachſchulen möchten ſich im Voraus nicht wohl feſtſetzen laſſen, ſondern es wird ſtets erſt die Localität zu berückſichtigen ſeyn.

wenn die Entfernung von Fachſchulen dieſer Zweige oder einem, dieſelbe mit umfaſſenden polytechniſchen Inſtitute, und zugleich die am Orte ſelbſt erfolgende ſchwunghafte Geſchäftsbetreibung in denſelben es wünſchenswerth machen.

Die Angabe der dabei nöthigen Unterrichtsgegenſtände wird zum Theil bei den Fachſchulen erfolgen*); ſie werden aber ſelten bis zu der in polyt. Inſtit. möglichen Höhe geſteigert werden können, weil es den Kreis-Gewerbſch., wenn auch nicht an fähigen Lehrern, doch an Zeit und Lehrmitteln fehlen würde, und jene Fachſchulen in der Regel nur als Anſtalten niederen Ranges beſtehen. Eine mit den mehrſten dieſer Abtheilungen verbundene Kreis-Gewerbſchule würde dann auch, wie oben vorgeſchlagen, polytechniſche Schule mit Recht zu nennen ſeyn, und ſich zugleich in Anſehung der niedern elementariſchen Lehrgegenſtände durch das Wort Schule von den für höhern Unterricht hierin ſtets gebrauchten Namen Inſtitut, Akademie, genügend unterſcheiden.

Insbeſondere erſcheint es rathſam, mit der Kreisgewerbſchule wenigſtens eine Bauſchule zu verbinden, damit eine ſolche Anſtalt faſt in jedem Kreiſe oder kleinern Provinz vorhanden iſt, um den Baugewerken den ihnen ſo nöthigen höhern Curſus zum Meiſterwerden zu gewähren, und nicht deßhalb zum koſtſpieligern Beſuche einer entferntern Bauſchule zu veranlaſſen. Zu deren Begünſtigung iſt vielleicht die Einrichtung zu treffen, daß — da die Schüler im Sommer zweckmäßiger ihr Geſchäft praktiſch fortbetreiben, auch nicht den völligen Curſus der Kreisgewerbſchule bedürfen — die für ſie nöthigen Unterrichtsgegenſtände ſämmtlich auf 1 bis 2 Winterhalbjahrcurſe verlegt werden. Außerdem möchte auch überhaupt darauf Rückſicht zu nehmen ſeyn, daß die Unterrichtsgegenſtände, welche die vielleicht zugleich in Arbeit ſtehenden Schüler beſonders mit betreffen, zu den für ſie mehr geeigneten Stunden (vielleicht in ſpätern Nachmittagsſtunden) angeſetzt, und daß insbeſondere dieſe Zöglinge ausnahmsweiſe von den ihnen nicht unbedingt nöthigen Unterrichtsgegenſtänden (dem fortgeführten chemiſch-mechaniſchen, dem höhern Zeichnen ꝛc.) dispenſirt werden, um denſelben den ihnen ohnedieß ſchwierig werdenden Beſuch zu erleichtern. Doch iſt es wohl

*) Einflußreich wird auch bei dieſen Anſtalten vielleicht für manchen Schüler die Vertheilung von Blättern mit Regeln der Lebensweisheit ꝛc. bei Prüfungen und Entlaſſungen ſeyn, wie ſie ſchon bei den Elem.-Gew.-Sch. in Vorſchlag gebracht wurde, obwohl hier der Inhalt eine höhere Tendenz als dort bedarf. Die Führung von Tagebüchern in Anſehung des genoſſenen Unterrichts wie des Privatſtudiums ſollte den Zöglingen (eben ſo wie den der höhern Bürgerſchulen, Realgymnaſien ꝛc.) ſtreng aufgegeben werden; über ihren Nutzen weiter unten.

wünſchenswerth, in der Regel von allen Schülern den Beſuch ſämmtlicher Unterrichtsſtunden des allgemeinen Bedarfs zu verlangen, da nicht nur bei beliebiger, ihnen freigegebener Auswahl oft nicht das Rechte gewählt werden würde, ſondern auch der Unterricht in den zuerſt aufgeführten allgemeinen Gegenſtänden, wegen der gegenſeitigen Unterſtützung und Wechſelwirkung, bei den meiſten Gewerbfächern unentbehrlich erſcheint.

Daß die Lehrer ſolcher Anſtalten bei nicht ſchon öffentlichem Rufe von ihren Kenntniſſen von einer Commiſſion von Lehrern eines polyt. Inſtit. oder von einer cameraliſtiſchen Facultät geprüft werden müſſen, wie es in mehrern Staaten erfolgt, iſt bereits beſprochen worden.

Ebenſo wie andere, ſchon erwähnte Schulen zu gleichem Zwecke, bedürfen auch die Kreisgewerbſchulen Sammlungen aller der Gegenſtände, welche den Unterricht verdeutlichen können*).

§. 58.

Die Errichtung von Kreisgewerbſchulen iſt hauptſächlich Pflicht der Landes- und Provincialbehörden, jedoch auch der Communen der Kreis- oder ſonſtigen größern Städte, wofür ſich dieſe Anſtalten eignen, und wenn dieſerhalb der größere Theil der Unterhaltungskoſten (für wenigſtens 3 Lehrer und einigen Hilfslehrern, für Lehrmittel und ſonſtige Ausgaben) durch die Einkünfte des Kreiſes, der Provinz, nebſt einem Zuſchuß aus den Landescaſſen, oder von dieſen völlig, wofern die Vertheilung der Abgaben jedem Kreiſe nicht beſonders überlaſſen iſt, beſtritten wird, ſo wird ein kleinerer Theil von der Stadtgemeinde zu tragen ſeyn,

---

*) An Lehrmitteln bedarf eine ſolche Schule

a) außer einer Bücherſammlung mit neuen techniſchen Schriften und Journalen zum Gebrauch der Lehrer wie der Schüler;

b) die nöthigen Zeichnungs-Vorlegeblätter,

c) eine kleine Naturalienſammlung, zumal aller techniſch anzuwendenden Naturkörper;

d) eine Sammlung von Rohſtoffen und Producten der Gewerbe;

e) von Modellen und andern Gegenſtänden für das freie Hand- und geometriſche Zeichnen, wie für das Boſſiren,

f) von Modellen und Inſtrumenten zum geometriſch- und ſtereometriſchen Unterricht, wie zur Erläuterung der Hauptſätze der Mechanik;

g) einen kleinen phyſikaliſch-chemiſchen Apparat. Sämmtlich mit einiger Erweiterung, als bei den niedern Gewerbſchulen erwähnt wurde.

Eine kleine Tiſchlerwerkſtatt (wenn nicht zweckmäßiger die verabredete Benutzung einer Privatwerkſtätte) zur Fertigung einfacher Modelle und einiger praktiſchen Uebung; und ein kleines Laboratorium wird für ſolche Anſtalten ebenfalls nöthig ſeyn.

ſo wie außerdem von den bemittelten Gewerbſchülern ein billiges Honorar zu entrichten iſt; talentvolle, aber unbemittelte Schüler würden dagegen den Unterricht, wie in allen dieſen Anſtalten, unentgeltlich erlangen *).

Die Oberaufſicht und obere Leitung bleibt den Landesbehörden vorbehalten, bei welchen vielleicht eine ſchon gewünſchte beſondere, obere Gewerbſchul-Direction alle gewerblichen Berufsſchulen des Landes (von den Real- und niedern Gewerb-Sch. bis zu den polyt. Inſtit. ꝛc.) beaufſichtigt; die ſpecielle Leitung gebührt dem Director, dem ein Schulcomité zur Seite ſteht **).

---

*) Die Unterhaltungskoſten einer ſolchen Schule werden (außer der erſten Einrichtung und ohne die Koſten für die Locale) vielleicht gegen 2500 bis 3000 Thlr. jährl., bei vermehrten Fachunterricht auch mehr betragen, nnd zwar z. B. die fortdauernde Anſchaffung von gewerbwiſſenſchaftlichen Journalen und andern Werken, Zeichnungen, Modellen und andern Lehrmitteln, Aufwand beim Experimentiren, und für einigen prattiſchen Unterricht auf 200—400 Thlr., für Prämien bei den Prüfungen und Stipendien zum theilweiſen Lebensunterhalt für einige Unbemittelte aber ſehr talentvolle Schüler, und zu Reiſen der Lehrer und Schüler nach benachbarten Fabriken nnd ſonſtigen Gewerbanſtalten ꝛc. 2—300 Thlr., für Heizung und Aufwartung, Druckſachen und ſonſt nöthigen Koſten ebenfalls auf 2—300 Thlr., dann die Beſoldungen von 2 wiſſenſchaftlichen Lehrern (1 für den mathematiſchen und 1 für den natur-, vielleicht auch zugleich für den gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht), zu 5 oder 6 und zu 800 Thlr. (letzteres für den Director mindeſtens), für einen Zeichenlehrer, Modelleur und andere, nur in einzelnen Stunden erforderliche Hilfslehrer gegen 5—600 Thlr. Dieß wird ſich allerdings ſehr abändern, je nachdem die Lehrer vielleicht auch anderweitig angeſtellt oder ſonſt beſchäftigt, oder zu mehreren Lehrgegenſtänden befähigt ſind, nach den Verhältniſſen der Localität, der zu gewährenden Stipendien ꝛc. Nimmt man in Anſehung der Schülerbeiträge z. B. wenigſtens gegen 50 bemittelte Schüler zu 12 Thlr. Honorar im Durchſchnitt (nach Verſchiedenheit des Curſus) an, ſo möchte ſich dadurch etwa das Fünftel oder Viertel des Geſammtaufwandes durch dieſelben decken laſſen. Der bei feſten jährlichen Staats- und Gemeindefonds, durch vermehrte Schülerbeiträge oder durch Erſparniſſe erlangte, jährlich verbleibende Ueberſchuß würde zu Vermehrung der Bücher und andern Sammlungen anzuwenden ſeyn. Sollten einige Fachſchulen damit verbunden werden, ſo würde ſich der Aufwand um vielleicht 1000—1500 Thlr. erhöhen, wegen Anſtellung eines beſonderen Lehrers für jeden Zweig und anderer vermehrten Ausgaben. In den baierſchen Kreis-Gewerbſchulen ſollen wenigſtens 3 Lehrer angeſtellt ſeyn, mit möglichſt ermäßigten Koſten, durch freiwillige Uebernahme von Lehrfächern ꝛc.; es ſoll zugleich darauf geſehen werden, „daß jedem Lehrer neben der Unterrichtszeit auch die nöthige Muße zu privativem Benehmen mit den beſſern Schülern und zu tüchtiger eigner Fortbildung verbleibt.“

**) Dieſer Comité (Schulcommiſſion ꝛc.) aus den Hauptlehrern und vielleicht 3 andern Mitgliedern, am Orte befindliche (als techniſche Beamte oder in ſonſtigen Verhältniſſen) mit dem Gewerb- und Cameralweſen

Auf die mittelſt eines Schulgeſetzes zu beſtimmenden Disciplinarverhältniſſe der (nur bei günſtigen Sittenzeugniſſen zuzulaſſenden) Schüler muß ſtreng gehalten werden, da die Letztern ſich meiſt in freiern Verhältniſſen, als in andern Schulen, befinden, und deßhalb in Hinſicht auf pünctlichen Stundenbeſuch und Privatfleiß, ſo wie auf einen auch außer der Schule beobachteten ſtreng ſittlichen Lebenswandel ꝛc. genauer Aufſicht bedürfen *). Die Aufgabe zahlreicher Ausarbeitungen außer den Stunden, die frei gegebene Benutzung der Bibliothek und Sammlungen zu beſtimmten Stunden ꝛc. wird ſehr vortheilhaft auf den Privatfleiß einwirken.

Zöglinge, welche ſich durch Talent, Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, werden nicht nur durch Prämien an Geld, Medaillen, Büchern ꝛc. bei den jährlichen öffentlichen Prüfungen, ſondern auch bei Mangel an Vermögen durch Geldunterſtützungen, theils zum Lebensunterhalt während des Schulbeſuchs, theils zur Beſuchung fabrikreicher Gegenden, einige ſehr talentvolle Schüler auch durch unentgeltliche Aufnahme in polytechniſche und Fachinſtitute und gleiche Unterſtützung zum weitern Fortſchreiten zu ermuthigen, die aber, welche durch Innungszwang gebundene Gewerbe treiben wollen, ungeachtet beſtehender Zunftverhältniſſe, durch das ertheilte Recht zu belohnen ſeyn, entweder bei noch nicht erfolgter praktiſcher Gewerberlernung die Schuljahre als gleichzeitige Lehrjahre in Anſchlag bringen, oder wenn dieſelben ſchon erfüllt wären, die Schulzeit als die Hälfte der geſetzmäßigen Wanderzeit rechnen zu können.

---

vertraute Perſonen von der vorgeſetzten Behörde, oder wenn die Stadt-Commun Beitrag gewährt, auch von dieſer zum Theil gewählt, hat in Gegenſtänden der Doctrin und Disciplin, wie in andern Verhältniſſen da zu entſcheiden, wo die von der Behörde zu erlaſſende Kreis-Gewerbſchulordnung es zugeſteht.

*) Die Beſtrafungen in erhöhter Abſtufung werden bei den mittlern und Kreis-Gewerbſchulen nächſt den Verweiſen des Lehrers bei kleinen Verſehen beſtehen:

1) in einem Verweiſe vom Director, und zwar von dieſem allein, oder

2) in Gegenwart der ſämmtlichen Lehrer und Schüler, vielleicht auch des Commité's ertheilt,

3) in Geldſtrafen, zumal bei verurſachten Unkoſten und Beſchädigungen, auch wohl bei Stundenverſäumung,

4) in Degradation, und

5) als größte Strafe in Ausſchließung vom Schulbeſuch, durch den Director allein, oder in Gegenwart der geſammten Lehrer und Schüler, durch den verſammelten Schulcomité bekannt gemacht, welcher Letztere über die Ausſchließung in ſchwierigen Entſcheidungsfällen abzuſtimmen hat, wogegen bei minder bedeutenden Vergehen dem Director oder Lehrer-Collegium die Entſcheidung verbleibt. Die Strafe der Einſperrung von einigen Stunden bis zu einem Tage erſcheint weniger rathſam, wenigſtens müßte der Policeibehörde die Ausführung übertragen werden.

Auch andern erwachſenen, gebildeten Perſonen, vielleicht ſchon ſelbſtſtändigen Meiſtern ꝛc., kann die Theilnahme an einzelnen Gegenſtänden als „Zuhörer" gegen ein verhältnißmäßiges Honorar erlaubt werden, wie es in mehrern ähnlichen Anſtalten erfolgt.

§. 59.

In den polytechniſchen Inſtituten Oeſterreichs (in Wien, Prag) bilden die niedern Claſſen eine Gewerbſchule dieſer Art, außerdem gibt es ſolche in mehrern größern und zumal Provincial-Hauptſtädten, deren bereits §. 19 Anmerk. 1. gedacht wurde. Ebenſo iſt die untere Abtheilung des Berliner Gewerbinſtituts, eine Gewerbſchule, wie es deren am Sitze mehrerer Provincialregierungen gibt *).

Aber auch in andern Städten Preußens ſind dergleichen meiſt mit 1—2jährigen Curſen vorhanden, von denen manche, zugleich mit Kunſt-, Bau- und Handlungsſchulen ꝛc. verbunden, auch davon den Namen führen, und übrigens ſehr verſchiedene Einrichtungen haben **).

*) In der Regel ſoll jeder Regierungsbezirk eine Gewerbſchule, die in Anſehung des Unterrichts mit der zweiten Claſſe des Gewerb-Inſtituts zu Berlin gleich ſteht, beſitzen; die talentvollſten Schüler derſelben werden in die erſte Claſſe des Letztern aufgenommen. Befindet ſie ſich am Sitze der Regierung, ſo ſind der Gewerberath, wie der Bau- und Schulrath derſelben die Curatoren. Wer die Reife der zweiten Claſſe jenes Gewerbinſtituts erlangt, iſt bei den geforderten bedeutenden Leiſtungen auch im Stande, die für Bauhandwerker vorgeſchriebene Staatsprüfung zu beſtehen, ſo weit ſie das Wiſſenſchaftliche betrifft; auch muß ein ſolcher Schüler Wechſel- und Geldcurſe mit Leichtigkeit berechnen können, und die Theorie des italieniſchen Buchhaltens inne haben. — Die Unterrichtsgegenſtände ſind nach Beuth's Plan in der Regel im jährigen Curſus, Geometrie (Planimetrie und Stereometrie) ohne Beweiſe 4 St. wöchentlich; Arithmetik, gemeine Brüche, Proportionen, Gebrauch der gemeinen Logarithmen 4 St. wöch., Naturkunde, Phyſik und Chemie, jedes Halbjahr, erſtere in Beziehung auf Mechanik, letztere auf Technologie, 4 St. wöch. und 4 St. täglich (8—12 Uhr) abwechſelnd an einem Tage Linear-, und am andern freies Handzeichnen. Ueber jeden wiſſenſchaftlichen Gegenſtand wird in zwei nach einander folgenden Stunden gelehrt und die Schüler in der erſten Stunde über das in der vorhergegangenen Erlernte geprüft. Der Unterricht erfolgt unentgeltlich und nur für 30 Schüler zugleich. (Herrmann I. S. 174). Ebenſo finden (nach dem Lectionsplane der II. Claſſe des Berliner Gewerbinſtituts) in ungefähr halb ſo viel Stunden für jede Wiſſenſchaft Repetitionen ſtatt, und außerdem eine Stunde Waarenkunde und 4 Stunden wöchentlich Modelliren in Thon.

**) Z. B. die höhere Gewerb- und Handelsſchule, und die Kunſt- und Bauſchule in Magdeburg, die Kunſt- und Bauſchule in Halle, Kunſt-

Das Königreich Sachſen beſitzt in der untern Abtheilung der techniſchen Bildungsanſtalt eine ähnliche Gewerbſchule; die Errichtung zweier andern iſt, wie ſchon bemerkt, im Werke. In Anſehung der neu begründeten Gew.-Sch. des Königreichs Baierns wovon bereits am Schluſſe des §. 19 das Organiſationsgeſetz, §. 30 aber der Stundenplan mitgetheilt und Näheres darüber bemerkt wurde, gehören insbeſondere die alle drei Jahrescurſe umfaſſenden Kreisgewerbſchulen hierher, welche zugleich mit einer Landwirthſchaftsſchule verbunden, und auch zur Theilnahme für künftige Kaufleute geeignet ſind. Der Unterrricht in denſelben ſoll nicht nur theoretiſch, ſondern zugleich im höchſten Grade praktiſch erfolgen; deßhalb ſollen auch die für ein beſtimmtes Fach als Lehrlinge oder Geſellen eingeſchriebenen Jünglinge ganz beſondere Beachtung finden, nnd deren Unterricht auf die ihnen leichter disponiblen Stunden und Tage verlegt, auch ausgezeichnete Landwirthe und Gewerbmeiſter bewogen werden, ihre Oekonomieen und Werkſtätten den Zöglingen, ohne Unterſchied, ob ſie der Gewerb- oder Landwirthſchaftsſchule angehören, zugänglich zu machen*). Schon oben wurde der beſtehenden größern, polytech-

---

Bau- und Handwerksſchule in Breslau (jetzt mit 330 Schülern in 2 Claſſen, mit 7—8 Stunden täglichen Unterricht in der Arithmetik, Geometrie, Phyſik, Chemie, Technologie, ökonom. Baukunſt, Gebäude-Conſtruction und Bauanſchlägen, freien Hand-, Linear-, Maſchinen- und Planzeichnen, Modelliren; im Winter praktiſche Geometrie, in Sommernachmittagen Meſſen auf dem Felde. Das Honorar beträgt jährlich 8 Thlr., auch iſt eine Sonntagsſchule damit verbunden); — die Kunſt- und Handwerksſchule zu Danzig, Kunſtſchule zu Königsberg, Bau- und Gewerbſchule zu Minden (in 2 Wintercurſen für Bauhandwerker und 1 Sonntagsſchule), Kunſt- und Bauhandwerkſchule zu Erfurt, die Gewerbſchule in Naumburg, Neiße, (mit 93 Schülern und Unterr. i. d. Arithmetik, Geometrie, Experim.-Phyſik und -Chemie, techn. Naturgeſchichte, ſchriftliche Aufſätze, Linear-, archit. u. freies Handzeichnen, Calligraphie).; in Stralſund, Bielefeld, Paderborn, Cölln, (letztere mit Unterricht in der Mathem., Phyſik, Chemie, verſchiedene Art Zeichnen und Modelliren, wofür 10 Thlr. Schulgeld jährl. zu entrichten iſt); ferner die zur Kunſtakademie gehörige Kunſt-, Bau- und Handwerksſchule in Berlin mit 2 Claſſen (1833 mit 70 Schülern) zumal für's Zeichnen und andere mehr, zum Theil mit gewöhnlichen Sonnt.- u. Elem.-Gew.-Sch. für Handwerksgeſellen und Lehrlinge verſehen.

*) Mehrere bisherige Gewerbſch. größerer Städte werden mehr zu dieſen, als zu den ſchon geſchilderten Sch. zu rechnen ſeyn, ſo z. B. die polyt. Schule in Nürnberg, wozu die Commun mehrere tauſend Fl. beitrug, und welche jetzt wahrſcheinlich mit der zu errichtenden Kreisgewerbſchule und dem polyt. Inſtit. verſchmolzen wird; ſie beſtand wenigſtens früher aus 1 Vorbereitungsclaſſe für das Zeichnen, meiſt Sonntags, und aus der polyt. Sch. ſelbſt, mit einer bildenden und einer mathem. Claſſe, in Nachmittagsſtunden der Werktage. — Hierher gehört auch die freie Gewerkſchule zu Weimar mit Freitiſchen und Prämien ꝛc.

niſchen und Sonntagsſchulen zu München, Würzburg, Nürnberg, Augsburg ꝛc. gedacht, welche in ihrer Wirkſamkeit und der Höhe des Unterrichts ſich ſolchen Kreisſchulen anſchließen*).

In der höhern Gewerbſchule in Stuttgart, Hannover, der polytechniſchen Schule in Carlsruhe und andern ähnlichen Anſtalten dieſer Art gehören nur die untern Jahrescurſe ebenfalls zu den Kreis-Gewerbſchulen nach obiger Anſicht. Gleicher Schulen anderer Staaten wurde ebenfalls ſchon gedacht; in Anſehung vieler derſelben kann eine nähere Angabe aus Mangel an genauerer Nachricht nicht erfolgen, da deren in ſehr verſchiedener Bedeutung gebrauchter Name, Gewerbſchule, es unerklärt läßt, ob dieſelben als Sonntags- und niedere Gewerbſchulen, mittlere oder Kreis-Gewerbſchulen beſtehen, auch die Lectionspläne und andere Verhältniſſe nicht genügend in Schriften bekannt gemacht worden ſind.

---

*) Nachträglich wird hier noch in Bezug auf die Würzburger Sonntags- und Feiertagsſchule — ſchon bald 30 Jahr gegründet, mithin zu einer Zeit, wo man noch wenig an ſolche Inſtitute dachte — aus der Schrift: „Ein Wort zu ſeiner Zeit oder Darſtellung des Wirkens des Vereins zur Vervollkommung der mechaniſchen Künſte und Gewerbe mit der unter ſeiner Leitung ſtehenden Handwerksſchule an Sonn- und Feiertagen zu Würzburg," (Würzb. 1834. I. Heft) folgendes erwähnt: Der Beſtand der Schüler war am 1. Nov. 1834 760, wovon in Anſehung der 10 verſchiedenen Abtheilungen ſich befanden: in der Schule für techn. Chemie 55, für Geometrie 44, für Mechanik 28, in der I. Zeichenſchule 74 und der II. nebſt der Modellirſchule 70, in der Bauhandwerksſchule 58, in den vier Sonntags- und Vorbereitungsſchulen IV. 90, III. 95, II. 80, I. 166. Unter den 936 Schülern, welche im Schuljahre 1833 (vor dem Abgange von 176 Individuen auf die Wanderſchaft) vorhanden waren, befanden ſich 58 Geſellen, 740 Lehrlinge und 138 Jünglinge, welche ſich noch für kein Gewerbe beſtimmt hatten; 554 erhielten den Unterricht unentgeltlich; 383 für 1 fl. halbjähriges Schulgeld; der letztere wird Sonntags von halb 9 bis halb 12 Uhr ertheilt, und zum Theil in 2 St. für untere, 1 St. einer höhern Claſſe. Auch findet Religionsunterricht in den Stunden vorher ſtatt. Im Jahr 1833 wurden 13 Preiſe I., 20 II., 18 IV. Claſſe vertheilt, die in beſonders für den Zweck geprägten Medaillen verſchiedener Größe, mit der Inſchrift: „Lohn des Fleißes" beſtanden. Die Leitung der Schule erfolgt mittelſt eines aus jener Geſellſchaft gewählten Schul- und Verwaltungsausſchuſſes mit 2 Vorſtänden, (1 Director, 1 Referendar), 1 Secretair, 1 Caſſirer, aus einem Vorſtand für jede Abtheilung, 1 Schulinſpector und 1 mit der Handhabung der Disciplin beauftragtem Mitgliede. Näheres darüber in jener Schrift und den „Annalen der Handwerksſchule. 4. Würzb. 1831.

Inhaltsverzeichniß.

Nothwendigkeit der erhöhten Ausbildung des Gewerbſtandes, aber auch der gleichmäßigen Förderung wahrer Volksbildung im Allgemeinen.

§. 1. Aufſchwung des Gewerbweſens in neueſter Zeit S. 1. — §. 2. Nöthiges Fortſchreiten S. 2 und zwar — §. 3. aller Gewerbfächer S. 4; — §. 4. dazu erforderliche Kenntniſſe S. 8. — §. 5. Hinderniſſe, und zwar: Geringſchätzung des Gewerbſtandes S. 11. — §. 6. Niedere Culturſtufe vieler Gewerbtreibenden S. 15. — §. 7. Manufactur- und Fabrikweſen, Vortheile S. 24. — §. 8. Nachtheile S. 25. — §. 9. Verminderung des Mittelſtandes S. 26. — §. 10. Maſſe der Fabrikarbeiter, ſittliche Verſchlimmerung S. 32. — §. 11. Gleichmäßige Förderung anderer Zweige S. 36. — §. 12. wie der übrigen geiſtig-ſittlichen Bildung S. 38. — §. 13. Bisheriges Streben S. 39. — §. 14. Inhalt der Schrift S. 42.

Erſte Abtheilung. Gewerbbildung.

§. 15. Eintheilung, Vor-, Aus- und Fortbildung S. 43.

Erſter Abſchnitt. Ausbildung der Gewerbtreibenden.

§. 16. Eintheilung; Schul- und Selbſtbildung S. 46.

Erſte Unterabtheilung. Gewerbliche Unterrichtsanſtalten.

§. 17. Literatur über Ausbildung der gewerbtreibenden Claſſen S. 46. — §. 18. Ueberblick dieſer Anſtalten in den europäiſchen Staaten S. 50 und §. 19 in den deutſchen Staaten S. 55. (Anmerk. I. Mittheilung über Oeſterreich S. 62; II. Königl. Baierſches Gewerbſchul-Geſetz S. 68.

I. Unterrichtsanſtalten für allgemein gewerbwiſſenſchaftliche Bildung.

A. Mittelſchulen.

a) Realſchulweſen.
§. 21. Bisheriges Bürgerſchulweſen S. 74. — §. 22. claſſiſch-philologiſcher Unterricht S. 82.

1) Real- oder mittlere Bürgerſchulen.
§. 23. Einrichtung S. 88.

2) Höhere Bürger- oder höhere Realſchulen.
§. 24. Schüler ꝛc. S. 90. — §. 25. Unterrichtsgegenſtände S. 93. — §. 26. Höhe des Unterrichts S. 101. (Anmerk. Königl. Preuß. Prüfungs-Inſtruction S. 102). — §. 27 Lehrer S. 104. — §. 28. Errichtung S. 111. — §. 29. Leitung S. 114.

Real- und Gewerbſchulen. §. 30. Einrichtung S. 116.
§. 31. Höhere Bürgerſchulen in deutſchen Staaten S. 123. (Anmerk. Großherzogl. Badiſches Bürgerſchul-Geſetz S. 126). — §. 32. Literatur ꝛc. S. 129.

3) Real-Gymnaſien.
§. 33. Zweck S. 130. — §. 34. Schüler S. 234. — §. 35 Unterrichtsgegenſtände S. 137. — §. 36. Errichtung S. 140. — §. 37. Schluß S. 143.

b) Gewerbſchulweſen (im engern Sinne).
§. 38. Eintheilung S. 145.

1) Elementar- oder niedere Gewerbſchulen (Sonntags-Gewerbſchulen; Gewerbſchulen dritter Claſſe).
§. 39. Zweck, Schüler S. 145. — §. 40. Widerlegung der Vorurtheile und Einwürfe dagegen S. 153. — §. 41. Unterrichtsgegenſtände der erſten Abtheilung S. 160 und §. 42 der zweiten Abtheilung S. 175. — §. 43. Lehrbücher, Stundenplan ꝛc. S. 178. — §. 44. Nutzen der einzelnen Unterrichtsgegenſtände S. 186. — §. 45. Errichtung ſolcher Schulen, geſetzliche S. 193. — §. 46. freiwillige S. 196. §. 47. Uebrige Einrichtung. (Anm. Ueber die Sonntags- und Gewerbſchule in Großenhain) S. 199. — §. 48. Unterhaltungskoſten S. 205. — §. 49. Lehrer, Schülerbegünſtigung S. 208. (Anm. 1. Ueber Blätter mit Lebensregeln S. 213 u. 2. Geſetze der Großenhainer Sonntags- und Gewerbſchule S. 216). — §. 50. Begünſtigungen dieſer Schulen S. 222. — §. 51. Maßregeln bei der Begründung und Fortführung derſelben S. 224. — §. 52. Elementar-Gewerbſchulen in deutſchen Staaten S. 229. (Anm. 1. Ueberſicht der Sonntags- und Gewerbſchulen im Königreich

Sachſen S. 235, Anm. 2. Großherz. Badiſches Gewerb-ſchul-Geſetz S. 237).

2) Mittel-Gewerbſchulen, (Gewerbſchulen zweiter Claſſe). §. 53. Schüler, Unterrichtsgegenſtände ꝛc. S. 242. — §. 54. Seltneres Erforderniß derſelben S. 244.

3) Kreis-Gewerbſchulen. (Gewerbſch. erſter Claſſe). §. 55. Zweck; Kunſt- u. Gewerbſchulen, polyt. Schulen ꝛc. S. 247. — §. 56. Unterrichtsgegenſtände S. 250. — §. 57. Damit zu verbindende Fachſchulen S. 253. — §. 58. Errichtung derſelben S. 255. — §. 59. Anſtalten dieſer Art in deutſchen Staaten S. 258.

(Die Abſchnitte: B. Höhere, gewerblich-cameraliſtiſche Unterrichtsanſtalten und II. Unterrichtsanſtalten für beſondere Gewerbszweige, ſo wie die zweite Unterabtheilung: Selbſtbildung, wird der zweite Theil, die Seite 42 angegebenen Abtheilungen: Fortbildung und allgemeine Volksbildung aber der dritte Theil enthalten.)

Berichtigungen

um deren Eintragung an den geeigneten Ort vor der Durch=ſicht der Schrift vom Verfaſſer erſucht wird, und zwar:

Seite 4 Zeile 11 von unten fällt der weg.
= 10 = 8 v. u. ſtatt ; ein , auch fallen die Einſchlußzeichen von „Ziffern“ bis „Analyſis“ weg.
= 16 = 10 v. u. ſtatt in, über jene.
= 17 = 16 v. o. l. unberechbaren.
= 71 = 13 von oben ſtatt 3) Niedere lies 3) Höhere.
= 74 = 10 v. o. ſtatt AA. lies I., Zeile 12 daſelbſt ſtatt aa. lies A.
= 85 = 12 von unten iſt hinzuzufügen: Franklin's Urtheil darüber i. ſ. Schriften; Kiel 1829. Th. III. S. 60.
= 96 = 12 v. u. iſt hinzuzuſetzen: ; nicht minder erſcheint die Hinweiſung auf die wichtigſten Lehren der Diäte=tik in einzelnen Stunden, (vielleicht auch mit der Anthropologie verbunden) höchſt rathſam, um die Jugend zeitig auf die Maßregeln zur Erhaltung der Geſundheit aufmerkſam zu machen.
= 101 = 4 v. u. fällt und weg.
= 124 = 10 v. u. ſtatt vielleicht auch lies vielmehr noch.
= 129 = 1 v. u. iſt hinzuzufügen: Pädagog. Blätter v. Mönnich. Nürnb. 1832.
= 136 = 7 v. u. lies Land=, Provincial= u. Kreistage.
= 137 = 17 v. o. lies: zugleich manche ꝛc.
= 156 = 2 v. u. fällt nicht weg.
= 159 = 17 v. o. fällt dagegen weg und gehört Zeile 17 nach „wird.“
= 160 = 13 v. u. fällt beſtehen weg.
= 161 = 11 v. o. muß es heißen: ſprachrichtig, wenigſtens ohne ꝛc.
= 164, 165 u. 166 iſt zu den literär. Notizen in den Noten hinzu=zufügen: (Nachträge hierzu §. 112.)
= 172 Zeile 9 v. o. ſtatt an l. in.
= 196 = 11 v. u. muß es heißen: einflußreichen Erfolge.
= 197 = 8 v. o. fällt bemüht ſeyn weg.
= 201 = 1 v. o. ſt. 270 l. 231.
= 201 = 9 v. u. iſt nach Volksbildung hinzuzufügen: (in den erſten Jahren auch einen Zuſchuß vom frühern polyt. Verein für Sachſen).
= 208 = 2 v. u. ſtatt die l. das.
= 209 = 7 v. u. ſt. ihren Nutzen l. der Schule Nutzen.
= 210 = 3 v. u. ſt. durch l. auch.
= 222 = 12 v. u. fällt hier „während wenigſtens zwei Jahr“ gänzlich weg.
= 224 = 10 v. o. ſt. ſonſtige l. andere.
= 225 = 13 v. o l. Wenigbemittelte.
= 246 = 6 v. o. l. Kenntniſſe und ſtehen.

Manche vom Leſer etwa noch bemerkte Fehler werden ſich leicht aus dem Zuſammenhange berichtigen laſſen; deßhalb ſind auch einzelne un=richtige Buchſtaben und Interpunctionen hier nicht bemerkt worden.

Wernc

Preusker, Karl,

Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbschulen, Cameralstudium, Bibliotheken, Vereine und andere Förderungsmittel des Gewerbfleißes und allgemeiner Volksbildung Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Landwirthen und andern Gewerbtreibenden, so wie Staats- und Gemeinde-Beamten, Cameralisten, Schulmännern und allen Freunden der Gewerb- und Volksbildung
Bd.: 1

Leipzig 1835

Techn. 174 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10305562-6